

Det här verket har digitaliserats vid Göteborgs universitetsbibliotek.
Alla tryckta texter är OCR-tolkade till maskinläsbar text. Det betyder att du kan söka och kopiera texten från dokumentet. Vissa äldre dokument med dåligt tryck kan vara svåra att OCR-tolka korrekt vilket medför att den OCR-tolkade texten kan innehålla fel och därför bör man visuellt jämföra med verkets bilder för att avgöra vad som är riktigt.

This work has been digitised at Gothenburg University Library.
All printed texts have been OCR-processed and converted to machine readable text.
This means that you can search and copy text from the document. Some early printed books are hard to OCR-process correctly and the text may contain errors, so one should always visually compare it with the images to determine what is correct.

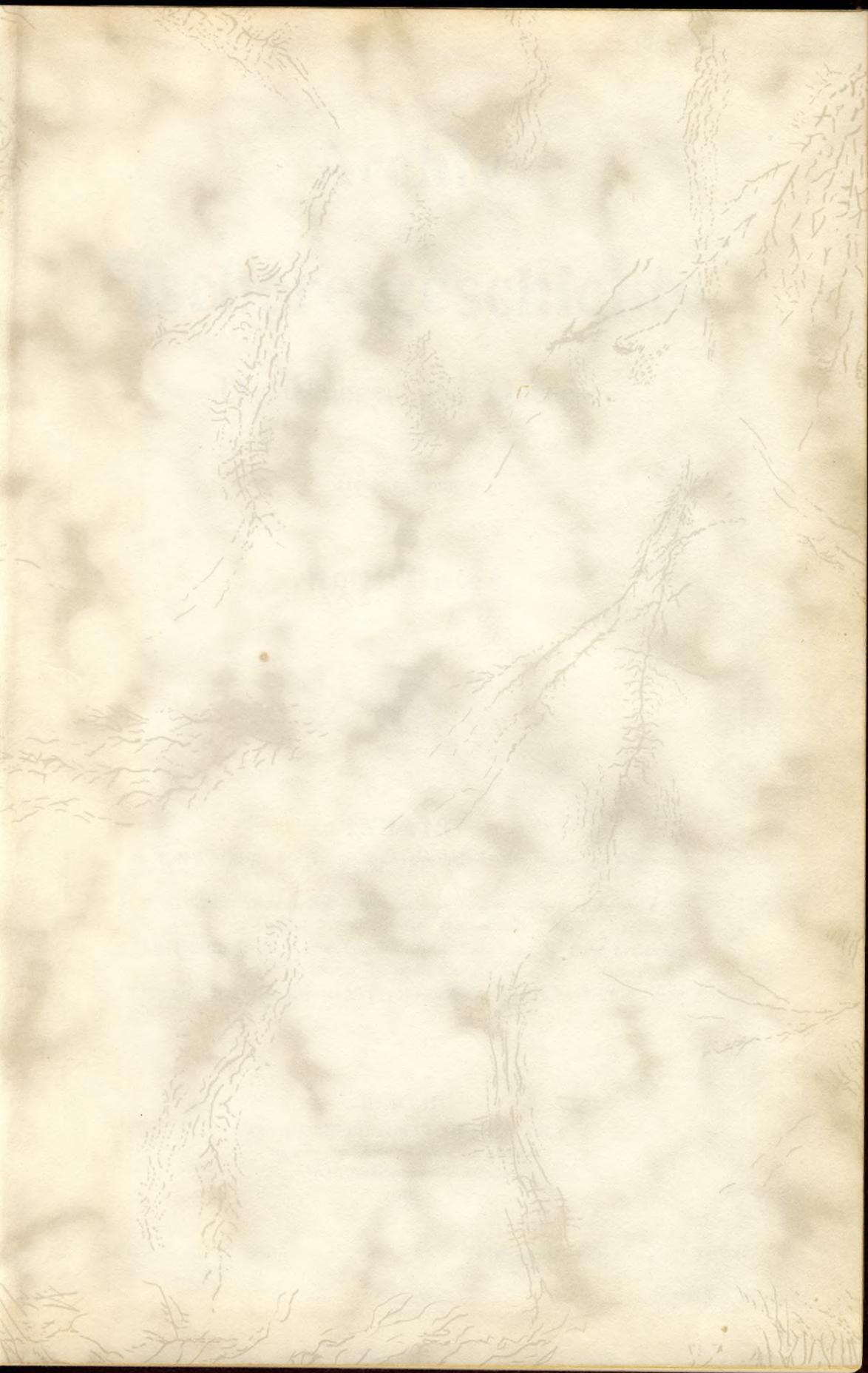


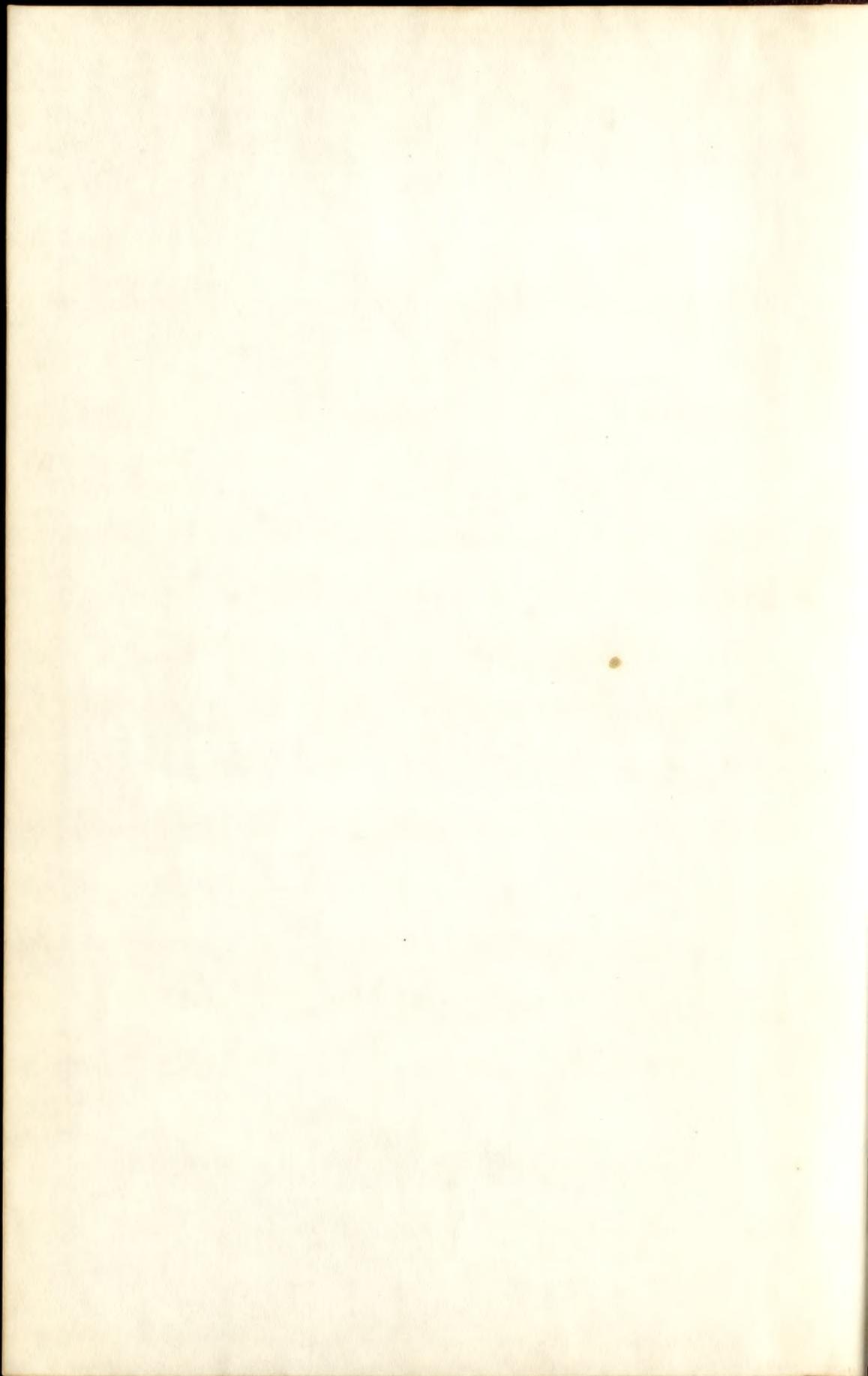


Allmänna Sektionen

Ekon.
Sv.
Fiske

S. 111/112; nedre häftet avrivet.





Em.
Su.
Fische

Archiv

für

Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.



INHALT:

- TH. TOMFOHRDE: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589.
- J. SCHULTZE: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert.
- F. BESTEHORN: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung.
- KLEINERE BEITRÄGE UND MITTEILUNGEN. — LITERATURBERICHT.

BERLIN

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11

1914.

Einzelpreis 6 M.

Abonnementspreis 4 M.



Die Geschäfte der **Redaktion** werden im Auftrage des Herausgebers mit Unterstützung eines Redaktionsausschusses von Herrn Dr. Schultze in Marburg a. Lahn, Bismarckstrasse 30, geführt. An seine Adresse sind alle den redaktionellen Teil des Archives betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare zu senden. Sonstige Zuschriften an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Das **Honorar** für angenommene Beiträge beträgt 40 M. für den Druckbogen von 16 Seiten. Ausserdem erhält jeder Verfasser 20 Sonderabdrücke seines Beitrages.

Erscheinungsweise: Das Archiv für Fischereigeschichte erscheint in zwanglosen Heften. Halbjährlich wird in der Regel ein Heft erscheinen. Unabhängig davon ist die Herausgabe grösserer Quellenpublikationen oder umfangreicherer darstellender Arbeiten als **Ergänzungsbände** zum Archiv für Fischereigeschichte beabsichtigt.

Die Hefte sind **im Abonnement** erhältlich und auch **einzel käuflich**. Die Preise schwanken je nach dem Umfange und sind **im Abonnement niedriger** als bei Einzelbezug. Das Abonnement verpflichtet zur Abnahme von mindestens 4 aufeinander folgenden Heften, zum Abonnementspreise von je etwa 2—4 Mark.

Die Ergänzungsbände brauchen nicht in das Abonnement einbezogen zu werden, jedoch erhalten die Abonnenten des Archives für den Bezug der Ergänzungsbände **Vorzugspreise** eingeräumt. Abonnements nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen sowie die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Vom **Archiv für Fischereigeschichte** erschienen bisher:

Heft 1. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: E. Uhles: Geleitwort. — Dr. F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. — Derselbe: Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde. — Literaturbericht und Nachrichten.

Heft 2. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Joh. Schultze: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen. — Dr. Lampert: Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte. — Martin Schultze: Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Archiv für Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

Heft 3.



BERLIN

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

SW. 11. Hedemannstraße 10 u 11

1914.





Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Dr. Theodor Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Lenküste von 1556—1589. Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts	1—192
Dr. Joh. Schultze: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert. Ein Vergleich älterer territorialer Gesetzgebung	193—211
Dr. Friedrich Besthorn: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung	213—221

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Prof. Dr. Manfred Laubert: Der Erlass einer Fischereiordnung für die Provinz Posen	223—227
Dr. Joh. Schultze: Eine Strassburger Handschrift des 16. Jahrhunderts	228—231
Prof. Dr. K. Eckstein: Der Klöterpott	232—237
Regierungsrat Haller: „Wohlbewährte Fischgeheimnisse“	238—241
Nachruf: Julius Wallner †	242

Literaturbericht.

Börckel, Die Fluss- und Seefischhandlung Haenlein-Wallau 1763 bis 1913 (Schultze) S. 252. — Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt (Schultze) S. 251. — Dehms, Wassergrundstück und Fischereirecht im öffentlichen Fluss nach preussischem Recht (Baumert) S. 243. — Demeter, Arichsteti (Schultze) S. 254. — Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Schultze) S. 245. — Hierl, Der Kauerlacher Weiher (Koch) S. 256. — Leythäuser, Der Pfrentschweiher in der ehemal. Herrschaft Pleystein (Koch) S. 249. — Messikommer, Die Pfahlbauten von Robenhausen (M. Schultze-Fahrenwalde) S. 253. — Mummenhoff, Die Pillenreuter Weiher und die Dutzenteiche (Koch) S. 246. — Festschrift des Rostocker Fischerei-Vereins (Schultze) S. 253. — Schwabacher, Zur Natur der selbständigen Gerechtigkeiten (Baumert) S. 243. — Slaski, Inventar der Starosteï Putzig (Graber) S. 255. — Aus Tageszeitungen S. 256—258.

1880

The first part of the year was spent in the study of the history of the country, and the second part in the study of the natural history of the same.

1881

The first part of the year was spent in the study of the history of the country, and the second part in the study of the natural history of the same.

1882

The first part of the year was spent in the study of the history of the country, and the second part in the study of the natural history of the same.

Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste¹⁾ von 1556—1589.

Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Von

Theodor Tomfohrde.

Vorwort.

Ich beabsichtigte anfangs die Gründe zu suchen, weshalb sich zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts der Heringshandel auf die Nordseefänge beschränkt, während noch im sechzehnten die deutschen Hansen einen nicht unerheblichen Teil des heimischen Marktes hatten aus der Ostsee decken können. Es war gleichzeitig zu erklären, wie es dem kleinen Teil des friesischen Stammes an der Westecke der deutschen Wasserkante möglich war, in denselben Jahrzehnten, in denen er von der spanischen und katholischen Bedrückung sich löste, den einst so mächtigen Rest der gesamten seehandelnden Nation in diesem für das ganze Mittelalter weitaus wichtigsten Zweig der Seefischereien zu verdrängen.

Das Material liegt zerstreut über alle an der Ost- und Westsee am Heringsfang beteiligten Völker und ist zum grossen Teil noch in Archiven verborgen. Vor allem fehlt es für die holländische Fischerei vor 1600 fast an jeder Vorarbeit. Für die Frage, warum gerade die Niederländer die Meister der Nordseefänge wurden, habe ich daher nur kurz die mir zugänglichen älteren literarischen Daten verknüpfen können. Ich gebe diesen Teil der Arbeit mehr, um zu weiteren Untersuchungen anzuregen, als dass ich glaubte, den historischen Werdegang aus den Umständen zwingend nachgewiesen zu haben.

Der alte hansische Heringshandel in der Ostsee ist von Dietrich Schäfer in seiner Einleitung zum lübeckischen Vogt auf Schonen dargestellt worden. Urkundliche Veröffentlichungen in Dänemark und Norwegen gestatten ferner einen näheren Einblick in die Bohus-Len-Periode,

¹⁾ Das 1. Kapitel des 2. Teiles ist als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, Berlin 1909, mit geringen Abweichungen gedruckt.

die unmittelbar auf die Schonenfänge folgt. Und endlich war es mir möglich, die Archive einiger deutscher Ostseestädte nach einschlägigen Zeugnissen aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zu durchforschen.

Die Beschaffenheit des Materials hat mich daher genötigt, mich auf genauere Erkenntnis der Bohus-Len-Fischereiperiode zu beschränken. Ich hoffe dadurch wenigstens zur Klärung der Frage beigetragen zu haben, warum der Heringshandel der Ostsee mit dem Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts zu Grabe getragen wurde.

Die Verengerung des Erreichbaren hat der Stoffeinteilung den Stempel aufgedrückt. Um eine kritische Unterlage für die Quellen der Verschiebungen im Handel zu gewinnen, musste die gegenwärtige Kenntnis der Naturgeschichte des Objekts vorangestellt werden. Sie bildet den Inhalt des I. Teils. Die Ergebnisse des Aktenmaterials für die Bohus-Len-Periode machen den zweiten, den Hauptteil, aus. Der Schlussteil sucht den Werdegang der Westseefänge und die Verkettung der Entwicklung der Heringsfischerei in den östlichen Gewässern in grossen Zügen nachzuweisen.

Eine bisweilen empfindliche Behinderung hat mir die Beschaffung der Bücher bereitet, sobald es sich um ausländische, besonders ältere Autoren handelte. Für den zweiten Teil, der mir der wichtigste war, hoffe ich aber nur an solchen Stellen Lücken gelassen zu haben, die das Hauptergebnis nicht umzustossen vermögen.

Schliesslich möchte ich allen, die das Zustandekommen der Arbeit gefördert haben, meinen Dank aussprechen: den Archivverwaltungen zu Stettin, Rostock, Wismar, Lübeck, Herrn Dr. Hagedorn, Dr. Höpke, Dr. Wätjen, Dr. Link, Dr. Schultze-Marburg, vor allem aber Herrn Geheimen Regierungsrat D. Schäfer, dessen liebevoller Sorge und freundlichen Kritik ich mich ganz besonders verpflichtet fühle.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Verzeichnis der Quellen und literarischen Hilfsmittel	6
Einleitung	10
I. Teil. Aus der Naturgeschichte des Herings	12
1. Kapitel. Lebensgeschichte des Herings	12
Das Wachstum des Herings S. 12. — Zusammenleben in Stämmen, Dichte, Zusammensetzung S. 13. — Jährliche Wanderungen: bedingt durch den Nahrungstrieb S. 13, — durch den Fortpflanzungstrieb S. 14, — Verhältnis beider Triebe zueinander S. 14. — Kleinere Bewegungen S. 15. — Aafer S. 15. — Sildeljerge S. 16. — Schutzmittel des Fisches S. 16. — Keine Gefahr der Überfischung S. 16.	
2. Kapitel. Die Heringsrassen	17
Heinckes Rassentheorie S. 17. — Körperliche Abwandlungen der Schwärme S. 17; — trotz der Übergänge der Merkmale keine Bastarde S. 18. — In der Schley Frühjahrslaicher S. 18; — im Bohus-Len zwei Saisonrassen erweislich S. 18; — der dortige Herbsthering stammt von den Banken der Nordsee S. 19; — die Wanderungstheorie ist abzulehnen S. 19. — Vier Rassen der Frühjahrsheringe S. 20; — die Fischerei auf sie bodenständig S. 21; — Varietäten des Herbstherings S. 21; — meist Hochseefischerei S. 22.	
3. Kapitel. Die Heringsperioden	22
Rassentheorie bindet die Schwärme an engere Bezirke, trotzdem häufiges Versagen der Fischerei S. 22. — Gesetzmässigkeit im Auftreten und Verschwinden des Herings S. 24; — Herbsthering nur im Bankwasser S. 24. — Wasserausgleich zwischen Nord- und Ostsee S. 25; — astronomische Einflüsse S. 25. — Perioden in Norwegen und Schottland S. 26; — für Hochseefischerei keine Perioden S. 27. — Kein Beweis gegen Rassentheorie S. 27; — Varietäten ordnen sich nach Wasserzusammensetzung S. 27.	
II. Teil. Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste	28
Überleitung S. 28. — Quellen S. 28.	
1. Kapitel. Verlauf der Vigenperiode	29
Anfänge der Fischerei bis 1563 S. 29; — Einfluss auf die Kriegsunternehmungen S. 30; — bedingungsweise Freigabe des ganzen Fischgebiets an die Ausländer S. 32. — Aufschwung bis 1564 S. 32. — Anteil der Westerseeer S. 33. — Schutz im Kriege S. 33; — trotzdem Rückgang S. 35; — die Hansen mehr in Marstrand, die Westerseeer nördlich S. 35; — Überflügeln der Niederländer S. 37. — Fischereilizenzen an Ausländer S. 38; — Vergünstigungen für Fischer S. 39; — Not der Fischer S. 39; — Tiefstand der Fischerei bis zum Ende des Krieges S. 40. — Aufschwung nach dem Frieden S. 41. — Aufholen der Deutschen S. 42; — Vermehrung der Böttcher S. 44; — fünf Zöllnereien S. 44; — ihre Lage S. 46; — Zwist unter den Fischern S. 46; — Leben auf den Fischplätzen S. 47. — Rückgang der lokalisierten Schiffe S. 48. — Deutsche Ostseestädte in alter Beteiligung S. 48; — starkes Anwachsen der nicht lokalisierten Schiffe S. 49; — sie sind für die Fischerei in Anspruch zu nehmen S. 50. — Ausbleiben des Herings vor Marstrand S. 50. — Fischerei in Agersund S. 50. — Früher	

- keine Fischerei im Kristianiafjord S. 51. — Betrügereien S. 52. — Zollverschärfungen erzwingen 1585 vermehrten Lokalnachweis für Vigen S. 53; — Umfang der Produktion S. 54; — Übergewicht der Holländer S. 54; — Dauer der Agerhusfänge S. 56. — Seit 1585 das alte Fischgebiet S. 57. — Höhepunkt der Fischerei S. 57. — Rückgang S. 57. — Verschwinden des Fisches allmählich S. 59.
2. Kapitel. Die Fischerei 60
 Quellen S. 60. — Wirtschaftliche Anziehungskraft Vigen S. 60. — Hinreise der Fischer S. 61. — Fischerlager S. 61. — Nahrung S. 62. — Gefahren des Fischens S. 62. — Boote S. 62. — Garnfischereien S. 63. — Sättigarne S. 63. — Kaggessättning S. 63. — Die Netze S. 64. — Fischzeit S. 64. — Das Aussetzen S. 64. — Das Heben S. 64. — Eigentumschutz auf See S. 65. — Eigen- oder genossenschaftlicher Betrieb der Fischer S. 65. — Betrieb des Kaufmanns S. 66 und des Adels S. 67. — Fischerei auf Aater S. 68. — Notefischerei S. 68. — Ausrüstung S. 68. — Betrieb S. 69. — Ertrag S. 70; — heutiger Wert dieser Fischerei S. 70; — geschichtliche Entwicklung der Note S. 71. — Keine Treibgarne S. 73.
3. Kapitel. Bereitung der Heringe 73
 1. Salzen. Auf Salzstätten S. 73. — Art und Zeit der Heringsbörse S. 74. — Vorkauf S. 74. — Transport des Fisches zum Salzplatz S. 75. — Kaaken S. 76. — Packen S. 76. — Die Tonnen S. 78. — Salz S. 78. — Königliche Salzereien S. 80. — Preis des Salzherings S. 81. — Umgekehrter Hering S. 82; — loser Hering S. 82. — Bauerngut S. 85.
 2. Bückling S. 85. — Beukelson S. 89.
4. Kapitel. Der Handel 92
 1. Das Heringsgeschäft S. 92. — Dänen salzen überall, Fremde nur in Marstrand S. 92. — Missstände dieser Trennung S. 93. — Seit 1563 Ausländer nördlich Marstrand S. 93. — Salzprivilegien S. 94. — Nur Handel, kein Salzen nördlich der Stadt S. 95. — Der König bewahrt aber seine Hoheitsrechte S. 96; — erneute Klagen der Dänen S. 97; — volle Freigabe des ganzen Fischgebiets S. 97. — Umgehung des Salzrechtes der Dänen S. 98; — „loser Hering“ S. 99. — Scheinkauf S. 103.
 2. Der übrige Warenhandel S. 105. — Rechtsverhältnis zwischen Dänen und Fremden S. 105. — Wochenmärkte für Lebensunterhalt der Fremden in den Städten S. 107. — Verbot des Handels der Ausländer untereinander S. 108. — Schmuggel S. 108. — Fliegende Händler S. 109. — Gegenstände des Handels S. 111. — Bierhandel Wismars und Rostocks S. 111. — Handel Danzigs S. 115, Lübecks S. 115, Hamburgs S. 116. — Rhederei S. 116.
5. Kapitel. Königliche Beamte 117
 Der Amtmann S. 117. — Die Zöllner S. 118. — Zöllnerwächter S. 120. — Zollschreiber S. 121. — Die Moten S. 123. — Obliegenheiten des Zöllners S. 123. — Wahrung des Landfriedens S. 123. — Gerichtsbarkeit S. 126. — Polizei S. 128.
6. Kapitel. Die Gefälle 129
 1. Aaresild S. 129. — Zehnter S. 129. — Erhebung und Kontrollvorschriften S. 130. — Schwierigkeiten S. 130. — Zuerst müssen alle Fischer nach Marstrand S. 130, nach der Freigabe des ganzen Gebiets nach den Zollämtern S. 131. — Erlegung nach der Ankunft, Fischerzeichen S. 132. — Kontrollverschärfungen nach 1581 S. 133.
 2. Baadsild S. 135. — Königskauf S. 135. — Übung in Schonen S. 136. — in Vigen nur 1 Tag Kaufzeit S. 136. — Verlängerung bei Untererträgen S. 137; — endgültige Fixierung der Lieferung S. 138.

3. Zölle S. 138.

a) Heringszoll S. 138. — Höhe S. 139. — Erhebung S. 139. — Umgehung des Zolls durch Freiheit des Hausherings S. 140. — Aufhebung der Zollfreiheit für ihn S. 142. — Zollfreiheit für Adel S. 142. — Madskapi und seine Bekämpfung S. 143. — Bruch der Zollvorschriften S. 144.

b) Ruderzoll S. 145. — Seine Geschichte S. 145.

c) Einfuhrzoll S. 146.

d) Sonstige Gefälle S. 147. — Höhe der Einnahmen S. 148. — Rechnungslegung S. 149. — Unkosten der Verwaltung S. 150. — Wert der Erträge für die Monarchie S. 151.

III. Teil. Überblick über die Geschichte der europäischen Heringsfischereien	151
Quellen S. 151.	
1. Kapitel. Urheringsfischerei	153
Fischerei in Dänemark S. 153; — Zeitbestimmung S. 154; — Heimat S. 154.	
2. Kapitel. Westseefischereien bis zum Vorkommen der Niederländer	154
Greal Yarmouth S. 154. — Kanalfischereien S. 155. — Heringshandel S. 155. — Nach der Dänenzeit: Französische Fischerei S. 157; — englische S. 158; — flandrische S. 159.	
3. Kapitel. Entwicklung des holländischen Heringsfangs zur Vorkherrschaft in der Grossen Fischerei	160
Anfänge S. 160; — Bedingungen des Fortbestandes S. 161; — Drang der Binnenfahrer aufs Meer S. 161; — Büsen schon Anfang des 15. Jahrhunderts S. 162; — Hochseefischerei S. 163; — Sitz im 15. Jahrhundert S. 164; — Übergreifen des Fanges nach Schottland S. 164. — Brielles Marke S. 166; — Jager S. 167; — Büsenzahl vor 1500 S. 168. — Verschiebung des Sitzes im 16. Jahrhundert S. 169; — Delegationen S. 170; — Schutz der Fischerei bis 1572 S. 171; — bis Ende des 16. Jahrhunderts unter der Republik S. 173; — wachsender Einfluss der Delegationen S. 175; — Beschränkung der Jager S. 176; — Blüte tritt plötzlich ein S. 178; — Umfang der Grossen Fischerei bis 1650 S. 178; — Emporschnellen infolge Versagens der Vigenperiode S. 179.	
4. Kapitel. Die östlichen Heringsfischereien bis 1600	180
Selbständiges Wirtschaftsgebiet S. 180; — Falsterbo S. 181; — Niederländer und Hansen S. 182; — Ausbeute Schonens stets klein S. 184; — Wirkung der Vigenperiode des 16. Jahrhunderts S. 184. — Die Deutschen fischen nicht selbst S. 185.	
5. Kapitel. Der englische Wettbewerb	186
Niedergang der holländischen Fischerei seit 1651 S. 186; — Engländer in Hamburg seit 1711 S. 187; — weitere Konkurrenzen im 17. und 18. Jahrhundert S. 188; — Zusammenbruch der Holländer S. 189. — Herrschaft der Engländer S. 189; — Niederländer seit 1815 S. 190.	
6. Kapitel. Die deutschen Heringsfischereien	190
Werdegang bis 1870 S. 190; — Aufschwung im neuen Reich S. 191. — Kulturfortschritt S. 192.	

Verzeichnis der Quellen und literarischen Hilfsmittel.

- Abhandlungen, ökonomisch-physikalische, IX. Teil, S. 105—135. Leipzig 1756.
- Agats, Artur, Der hansische Baienhandel. Heidelberg 1904 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Karl Lampe, Erich Marcks, Dietrich Schäfer).
- Baasch, E., Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels. (Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1906.)
- Beaujon, A., Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevischerijen. Leiden 1885.
- Blümcke, Otto, Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen (baltischen Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin 1887, 37. Jahrgang).
- Bock, Fr. Samuel, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe. Königsberg 1769.
- Boeck, Thorwald, Oversigt over Litteratur, Love, Forordninger, Rescripter m. m. vedrørende de norske Fiskerier efter Foranstaltning af Centralcommitteen for Norges Deltagelse i Fiskeriudstillingen i Boulogne sur mer 1866. Christiania 1866.
- Derselbe, Tidsskrift, Nordisk, for Fiskeri. Aarg. I., Kjøbenhavn 1874.
- Boll, Ernst, Geschichte Mecklenburgs, I. Neubrandenburg 1855.
- Boxhörnii, M. Zwerii, apologia pro navigationibus Hollandorum. Lugduni—Bata-vorum 1633.
- Brinkmann, Karl, Der Beginn der neueren Handelsgeschichte und das Aufkommen der Seemächte. Historische Zeitschrift, herausgegeben von Friedrich Meinecke, Bd. 112, 3. Folge Bd. 16, Heft 2. München und Berlin 1914.
- Claussön Friis, Peder, Samlede Skrifter af, udgivne for den norske historiske Forening af Dr. Gustav Storm. Kristiania 1881.
- Corpus constitutionum Daniae 1558—1621, I.
- Cleve, Ekman, Hjort, Pettersson: Skageraks Tillstånd under den nuvarende Sillfiskeperioden. Göteborg 1897.
- Dahlmann, F. C., Geschichte von Dänemark. (Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von Heeren und Ukert. Hamburg 1841.)
- Diarium Europaeum, XVII. Frankfurt a. M. 1668.
- Differee, Hendr. C., De Geschiedenis van den Nederlandschen Handel tot den Val der Republik. Amsterdam 1908.
- Dirks, S. J. Backer, De nederlandsche Zeemacht in hare verschillende Tydperken geschetst. 's Gravenshage 1891. 2. Aufl.
- Ehrenbaum, E., Mitteilungen über die Lebensverhältnisse unserer Fische, der Hering. (Fischerbote, Jahrg. 4, Nr. 5, S. 142. Hamburg, Mai 1912.)
- Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I, 69.

- Engels, Walter, Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen Meere z. Zt. der Hanse im Zusammenhang geographischer Bedingungen. Diss. Marburg 1900.
- Erdkunde, Zeitschrift für allgemeine, Bd. 8. Berlin 1860.
- Estenberg, Carl, Dissertatio academica de piscaturis in Oceano boreali. Londoni Gothorum 1750.
- Grotewold, Christian, Die deutsche Hochseefischerei in der Nordsee. Stuttgart 1908.
- Grotius, Hugo, Hist. lib. IV: Navigationum quibus Foederatorum res maxima incrementa sumere relatio. Amsterdam 1657.
- Haak, S. P., Brielle als vrije en bloeiende Handelstad in de 15 eeuw. (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidskunde. 's Gravenhage 1907, 4. Reeks, 6. Deel.)
- Hagedorn, Bernhard, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer, Bd. 2. Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrh. Berlin 1910.
- Häpke, Rudolf, ebendort, Bd. 1, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908.
- Happellii, E. G., Grösste Denkwürdigkeiten der Welt. Hamburg 1685.
- Heineke, Friedrich, Naturgeschichte des Herings, I. Die Lokalformen und die Wanderungen des Herings in den europäischen Meeren. (Abhandlungen des deutschen Seefischerei-Vereins, II. Berlin 1898.)
- Heineke, Fr. und Henking, H., Die Heringsfischereien Norwegens. (Abhandlungen des deutschen Seefischerei-Vereins, VI. Berlin 1901.)
- Herwig, Die grosse Heringsfischerei. (Mitteilungen des deutschen Seefischerei-Vereins. Berlin 1897, S. 120 ff.)
- Historia orbis terrarum geographica. Frankfurt a. d. Oder 1673.
- Höhlbaum, Konstantin, Kölner Inventar, I und II.
- Derselbe, Das Buch Weinsberg.
- Holberg, Herr Ludwig Freiherrn von, dänische Reichshistorie, ins Deutsche übersetzt, II. Flensburg-Leipzig 1757.
- Jablonski, Joh. Theod., Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften, I. Leipzig-Königsberg 1767.
- K. B. = Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forhold. Kopenhagen 1888 bis 1906, Bd. 2—8 von 1556—1588.
- Karstens, Waldemar, Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Norwegen. Lübeck 1854.
- Karte von Schweden 1:100000.
- Kupffer, Fr., Über Laichen und Entwicklung des Herings in der westlichen Ostsee. (Berichte der Kommission zur Untersuchung der deutschen Meere. Berlin 1878, IV. - VI. Jahrg.)
- Kuske, Br., Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrh. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang 24, Trier 1905, S. 227 ff.
- Lampert, Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte in Heft 2 dieser Zeitschrift 1914. S. 93 ff.
- Lexikon, Historiskt-geographiskt och statistiskt, öfver Sverige, 4 Bde. Stockholm 1859.
- Ljungmann, Wilhelm, Die Heringsfischereien. Stettin 1880.
- Lorich, Beskrivelse paa Fiskelagen.
- Lübbert, Eiken Lübberts, Ostfrieslands Schifffahrt und Handel, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1903.
- Ludovici, Karl Günther, Kaufmanns Lexikon, III. Leipzig 1767, 2. Aufl.
- Lund, C., Heringsfang und Heringsverwertung. Berliner Lokalanzeiger, 5. Beiblatt. 3. August 1913.

- Magazin, Hamburgisches XXIV, 6. Stück. Hamburg-Leipzig 1759.
- Magnus, Olaus, *Historia de gentibus septentrionalibus*. Antwerpen 1558.
- Meteranus, *Niederländische Historie*, I und II. Amsterdam 1690.
- Meyer, H. A., *Beobachtungen über das Wachstum des Herings im westlichen Teile der Ostsee*. (Ber. d. Kom. z. Unters. der deutschen Meere. Berlin 1878, Jahrg. 4—6.)
- Mitchell, Joh. M., *The herring, its natural history and national importance*. Edinburgh 1864.
- Molberch, C., *Dansk Ordbog*.
- Mollerup, *Danmarks Riges Historie III₂*, 1536—1588, Kopenhagen.
- Münter, H., *Über den Hering der pommerschen Küsten und die an denselben sich anschliessenden Industriezweige*, im *Archiv für Naturgeschichte von Wiegmann*, 29. Jahrg., 1863.
- Nauticus, *Jahrbuch für deutsche Seeinteressen*, Jahrg. 1909.
- Neukrantz, Paul, *De Harengo*. Lübeck 1654.
- Nilssön, *Prodromus ichthyologiae Scandinavicae*.
- N. M. = *Norske Magasin*, I und II. Christiania 1860, 1868.
- N. R. = *Norske Rigs-Registranter*, I 1523—71, II 1572—88, III 1588—1602. Christiania 1861 ff.
- Oppel, A., *Die deutschen Seestädte an Nord- und Ostsee; ein wirtschaftsgeographischer Vergleich*. (*Geographischen Zeitschrift*, 17. Jahrg. 1911, S. 565 ff.)
- Derselbe, *Die Fischerei*, ebendort, 18. Jahrg., S. 137 ff und S. 202 ff.
- Pechuel-Loesche, *Brehms Tierleben*, 8. Band, *Die Fische*. Leipzig und Wien 1892.
- Pflugk-Hartung, *Ullsteins Weltgeschichte. Geschichte der Neuzeit 1500—1650*. Berlin 1908.
- Pontanus, Joh. Isacius, *Discussionum historicarum libri duo*, Hardewici Gelrorum 1637.
- Pontoppidans, Erich, *Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen*, übers. von Joh. Ad. Scheibem. Kopenhagen 1753.
- Praun, Freiherr von, *Gründliche Nachricht von dem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten*. Leipzig 1784.
- Ramus, Mag. Jonas, *Norriges Beskrivelse*. Kopenhagen 1715.
- Registranter Frederik den Førstes, Erslev og Mollerup. Kopenhagen 1879.
- Richters, J. Gottfr. *Ohnef, Ichthyologie*. Leipzig 1754.
- Rymer, *Foedera*.
- Schäfer, Dietrich, L. Vgt., E. = *Der lübeckische Vogt auf Schonen, hansische Geschichtsquellen 4*. Halle a. S. 1887, Einleitung.
- Derselbe, *Gesch. von Dän. = Geschichte von Dänemark V*. (*Geschichte der europäischen Staaten*, herausgegeben von Heeren-Ukert. Gotha 1893, 1902.)
- Derselbe, *Weltgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. Berlin 1907.
- Schirmacher, Fr. W., *Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg*. Wismar 1885.
- Schlyter, C. J., *Corpus iuris Sveo-Gotorum antiqui IX*. Lund 1859.
- Codex iuris Scanici mit Glossar*, 4^o.
- Schoockii Belgium foederatum*. Amsterdam 1652.
- Schultze, Martin, *frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden*. (Heft 2 dieser Zeitschrift, 1914.)
- Holländischer Handelsatlas = Speculum nauticum super navigatione maris occidentalis confectum, continuens omnes oras maritimas Galliae, Hispaniae et praecipuarum partium Angliae in diversis mappis maritimis comprehensum una cum usu et interpretatione earundem, accurata diligentia consinuatum et elaboratum per Lucam Johannis Aurigarium (Lucas Janss Wagenaer)*. Amsterdam 1588, niederländisch, deutsch ebendort 1589.

- Simroth, H., Der Einfluss der letzten Sonnenfleckenperiode auf die Tierwelt, im Kosmos. Leipzig 1908, Bd. V, Heft 9.
- Stahmer, Max, Fischhandel und Fischindustrie. Stuttgart 1913.
- Stern, Walter, Zwei Moten König Christians I. von Dänemark, in den hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1897.
- Swinden, Henry, The History and antiquities of the ancient burgh of Great Yarmouth in the county of Norfolk. Norwich 1772.
- Sundzolltabellen = Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Öresund 1497—1660. Udarbejdede efter de bevarede Reguskaber over Öresundstolden. Udgivne paa Carlsbergfondets Bekostning ved Nina Ellinger Bang, I. = Tabeller over Skibsfarten. Kopenhagen-Leipzig 1906; II. = Vare-Tabeller, nach den mir gütigst von Herrn Geheimrat D. Schäfer zur Verfügung gestellten Aushängebogen.
- Urkunden-Buch der Stadt Lübeck, herausgegeben von dem Verein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. IV. Lübeck 1873.
- Valenciennes, M. A., Histoire naturelle des poissons par Cuvier et Valenciennes. Paris 1847, XX, Histoire naturelle du hareng, 8^o.
- Het Vaderland. Zondag 10. October 1909. Nr. 269. Ochtendblad B.
- Wätjen, Hermann, Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrh., in Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1910.
- Wehmer, C., Zur Bakteriologie und Chemie der Heringslake. (Abhdl. d. deutschen Seefischerei-Vereins III. Berlin.)
- Wolff, Jens Lauritzson, Norrgia illustrata, Kopenhagen 1651.
-

Einleitung.

Einer der wichtigsten Teile der menschlichen Geschichte ist die fortschreitende Ausnutzung der Ernährungsmöglichkeiten. Planmässiges Halten von Vieh im Wald- und Wiesenland und überlegtes Zusammenbauen der Getreidegräser in fruchtbaren Stromlandschaften sind die nicht genug zu bestaunenden Schritte am Anfang dieser Entwicklung. Die modernste Überwindung der Raumwiderstände erhält erst durch die Schöpfung grösserer Handelsmöglichkeiten ihren besten und dauerndsten Wert, indem sie den Menschen unabhängiger macht von Missernten auf Teilen unserer Erde. Am kühnsten ist aber der Übergang aufs Meer, der bereits in der Steinzeit, und zwar schon in ihren älteren Teilen vollzogen sein muss. Doch erst den höher entwickelten Völkern und Zeiten ist es vergönnt gewesen, die in der gläsernen Tiefe verborgenen reichen Schätze voll auszunutzen. Die Fänge der vier Hauptfischereigegebiete unserer Erde, der Nordsee, des Mittelmeers, des Neufundlandgebietes und Ostasiens dürften gegenwärtig nach Walpoles Schätzung jährlich 550000 Tonnen erreichen, die einem Fleischgewicht von $1\frac{1}{2}$ Mill. Rindern gleichkommen. Von diesem ansehnlichen Beiträge zur Ernährung der Menschen entfällt gut die Hälfte auf das nordwestliche Europa. Seine Seeanwohner entreissen Jahr für Jahr über $\frac{1}{2}$ Milliarde Mark Werte der salzigen Öde.

Neben der unmittelbaren Produktion, die in der Nordsee auf 1 qkm für 4 M. Erträge liefert, gewinnt die Fischerei weitere volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie ernährt für sich allein Hunderttausende von Menschen, die mit dem Fange oder Konservieren der Ware und ihrem Umsatz beschäftigt sind. Dazu setzt sie Schiffsbauer, Maschinen- und Werkzeugindustriellen, Segelmacher, Seiler, Netzwirker, Küfer in Arbeit, schafft vor allem für die Salzbereitung und für die in letzter Zeit stark angewachsene Blechemballagen- und Glasgefässindustrie mit ihren Nebenzweigen dauernde ansehnliche Aufgaben.

Zuletzt aber macht der Fischereibetrieb, der bei seiner Ausdehnung von den Küstenanwohnern nicht mehr allein bewältigt werden kann, zahlreiche Binnenländer hervorragend mit dem nassen Element vertraut und bildet so eine unersetzliche Vorschule für Handels- wie Kriegs-

marine. Da aber augenblicklich und zukünftig keinem grossen Volke Wirtschaft ohne Seegeltung möglich ist, erhebt sich die Fischerei zu einer nationalen Angelegenheit, umso mehr, je enger die Heimat mit ihren Bedürfnissen und Erzeugnissen mit dem gesamten Weltmarkt verknüpft ist.

Unter den zahlreichen Bewohnern des Meeres ist seit dem frühen Mittelalter keiner den Abendländern nützlicher geworden als der Hering. In ungeheuren Massen erscheint er zu Zeiten an verschiedenen Gestaden der nordwestlichen Salzflut. Früh hat er die Bewohner der karger Küstenstreifen zum Fange gereizt. Die ungewöhnliche Ergiebigkeit dieser Fischerei in kleinen Zeiträumen nötigte von Anfang an zu dem Streben, das zarte, ausserordentlich schnell verrottende Tier durch Konservierung für längere Fristen geniessbar zu erhalten. Die Kunst des Räucherns und Salzens schuf die Möglichkeit, die Erträge voll auszunutzen und die überschüssige Masse in immer umfangreicherem und stets weiter um sich greifenden Grosshandel auch Leuten zugänglich zu machen, die tief im inneren Lande wohnten. Einige besonders geeignete Plätze, im Osten Schonen, Great Yarmouth im Westen, entwickelten so grosse Betriebe, dass ihre weittragende wirtschaftliche Bedeutung schon früh hohe politische Werte schuf.

Yarmouth war der Ausgangspunkt für die heute noch blühende „Grosse Fischerei“ in der Nordsee. Die Schonenfänge büssten um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ihre alte Wichtigkeit ein. Für ein Menschenalter fanden sie im Bohus-Len (Vigen) an der heute schwedischen Skagerrakküste einen Ersatz. Seit dem Verschwinden des Herings auch hier gegen Ende des Säkulums gelangte die westliche Fischerei für den Handel zu überragender Bedeutung.

Die Absicht des vorliegenden Versuchs ist es, eine Darstellung der Fangperiode in Vigen zu geben und die Verschiebung zu erklären, die für eins der bedeutsamsten Massengüter des Mittelalters und seinen Umsatz mit ihr verknüpft ist.

Da aber die für die Hansen so verhängnisvolle Entwicklung der Dinge durch die „Laune“ des Herings verursacht ist, müssen zunächst aus seiner Naturgeschichte Hilfsmittel gewonnen werden, das Versagen alter Fischereien und das plötzliche Auftauchen neuer zu begreifen. Trotzdem systematischer Beobachtung noch immer viele Fragen offen bleiben, so ist doch schon mancher Irrtum früherer Epochen nachweisbar.

I. Teil.

Aus der Naturgeschichte des Herings.

Kapitel 1. Lebensgeschichte des Herings.¹⁾

Die das Gebiss zugrunde legende Einteilung der Fische, die seit dem grossen Schweden Linné sich behauptet hat, weist den Hering und den ihm nahverwandten Sprott der Gattung der Clupeiden zu. Beide bewohnen die Meere der nördlichen gemässigten Zone vom Weissen Meere und Island bis zum Kanal. Sie haben sich stark wechselndem Salzgehalte, verschiedensten Temperaturen und mannigfacher Nahrung angepasst.

Verfolgen wir zunächst seine Lebensgeschichte. Von Ausschlag gebender Bedeutung für die Entwicklung der Brut ist die Wasserwärme. Hohe Temperaturen verkürzen die Zeit des Wachsens, Kälte verlängert sie. Bei 2 bis 3° C. brauchen die Eier der Frühjahrslaicher in der westlichen Ostsee und vor Norwegen bis 40 Tage, ehe sie ausschlüpfen. Meist ist das Wasser aber 3 bis 4° C. Dann kommen die Larven durchschnittlich in 24 Tagen aus. Bei Temperaturen von 9 bis 20° C. ist die Verwandlung der Eier des Herbstherings schon in 6 bis 8 Tagen beendet. Allerdings sind die Frühjahrslarven, die länger im Ei verharren, beim Auskommen grösser als die Herbstlarven. Da das Wasser im Sommer sich schnell erwärmt, wird das Wachstum der kleinen Fische sehr beschleunigt, so dass sie Ende Mai 25—29 mm lang sind. Monatlich nehmen sie rund 10 mm zu; Ende Juli sind sie 45—46 mm lang, völlig beschuppt und in den Heringscharakter umgewandelt. Im August,²⁾ September gehen die jungen Tiere in grossen Scharen, 60—70 mm lang, aus der Schley in die Ostsee. Am Schluss des ersten Lebensjahres beträgt die Länge des Fisches 130—140 mm. Die erste Reife tritt erst ein bei 160—200 mm und mehr Länge. Da es nicht glaubhaft ist, dass der Fisch laicht, bevor er 2 Jahre alt ist, bleibt also im 2. Lebensjahre nur noch das halbe Wachstum anzunehmen wie im ersten. Im dritten und vierten Jahre, auch wohl noch länger, setzt es sich fort; doch ist darüber Genaueres bisher nicht ausgemacht.³⁾

¹⁾ Die Bearbeitung folgt hauptsächlich den Abhandlungen von Friedrich Heincke, Naturgeschichte des Herings. I. Die Lokalformen und die Wanderungen des Herings in den europäischen Meeren. Berlin 1898. Daneben sind benutzt die Berichte der Kommission zur Untersuchung der deutschen Meere, Berlin 1878, Jahrgang 4 bis 6; Dr. Fr. Kupffer, Über Laichen und Entwicklung des Herings in der westlichen Ostsee; Dr. H. A. Meyer, Beobachtungen über das Wachstum des Herings im westlichen Teile der Ostsee; Prof. Ehrenbaum, Mitteilungen über die Lebensverhältnisse unserer Fische, 10, *clupea harengus* L. In „Der Fischerbote“, Mai 1912.

²⁾ Die Larvenentwicklung veranschaulicht gut Ehrenbaum, a. a. O., S. 252.

³⁾ Von grossem Wert für die Voraussage guter Fangjahre ist die Entdeckung norwegischer Forscher, dass das Alter des Herings an der Anzahl der Schuppenringe

Die Brut des Herbstherings gedeiht anfangs sehr schnell. Im Winter verzögert sich dann aber die Entwicklung infolge der eintretenden Abkühlung des Wassers. Im ganzen aber haben auch diese Heringe bei veränderter Zeitdauer einzelner Stufen nach zwei Jahren die Entwicklung bis zur ersten Reife gleichfalls durchgemacht.

Vom ersten Tage an lebt der Hering zusammen in grossen Schwärmen, in den sog. Stümmen.¹⁾ Heincke sah ein solches Volk bei Tage. Es zerfiel in zahlreiche, durch Zwischenräume getrennte, dichte Flocken. Jeder Fisch bewegte sich genau wie der andere. Bei Nacht lösen sich die Geschwader auf, um Nahrung zu suchen. Die Tiere müssen aber auch dann in gleicher Tiefe enge Nachbarschaft bewahren, da nebeneinander stehende Netze sehr verschiedene Fänge erzielen können.

In den Laichschwärmen finden sich meist nur reife Fische; ebenso pflegen die Brutschwärme des ersten Lebensjahres rein zu sein. Ausser der Laiche aber sind Stümmen von Heringen aller Reife- und Altersstufen nicht selten. Die Mischung der Reifegrade ist indes nur vorübergehend.

Der Nahrungs- und Fortpflanzungstrieb veranlasst die Stümmen zu Wanderungen.

Die Nahrung besteht aus Plankton. Zu Wolken geballt findet es sich massenhaft in den oberen Meeresschichten. Indem die Schwärme ihm nachstellen, gehen sie selten bis auf den Boden hinab. Küstennähe sucht der Hering zum Fressen nur dort auf, wo Plankton sich sammelt, oder wo nachts über bewachsenem Boden die kleinen Meertierchen sich loslösen und frei im Wasser schwimmen.

Die Wanderungen der Brut sind passiv und folgen dem Plankton in der Strömung. In Menge sind die kleinen Fische in Buchten anzutreffen, wo das Wasser eingeht, oder Wind erhöhten Stand verursacht. Starke Ströme bestimmter Richtung treiben selbst grösseren Hering an die Küste oder kleinen hinaus bis an die Zwanzig- bis Sechzig-Meterkante, bis sechzig Seemeilen ab Land. Selbstverständlich gehen die ausgewachsenen Tiere, die doch schwimmfähiger und von der Strömung unabhängiger sind, mit ihr überall dort auch freiwillig mit, wo sich zu gewissen Jahreszeiten viel Plankton ansammelt, wie im Bohus-Len und einzelnen Buchten Norwegens oder Schottlands.

erkennbar ist. Da die Hauptzahl der laichfähigen Schwärme aus 4—8 jährigen Tieren besteht, und aus dem prozentualen Vorkommen der einzelnen Altersklassen auf Jahre günstigen oder schlechten Brutansatzes geschlossen werden kann, ist 3—5 Jahre später ein entsprechend grosser oder kleiner Ertrag der Fischerei zu erwarten.

Es sind Heringe mit 18 Jahresringen gefangen. Die grössten Exemplare, die erbeutet wurden, massen 431, sogar 485 mm Länge. Ehrenbaum, a. a. O., S. 252 f; 281.

¹⁾ Diese Eigentümlichkeit erklärt vielleicht den westgermanischen Namen „Hering“ als eine Andeutung auf Heer, den „Heerling“ oder den in Scharen Kommenden. Vergl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Strassburg 1894.

Weit grössere Wanderungen als das Nahrungsbedürfnis bewirkt der Fortpflanzungstrieb. Beim Aufsuchen der Laichplätze leitet wahrscheinlich nicht Gesicht oder Geruch, sondern das spezifisch leichtere oder schwerere, wärmere oder kältere, salzärmere oder -reichere Wasser, das dem Entleerungsbedürfnis am besten zusagt und den Frühjahrshering geringeren, den Herbstfisch stärkeren Druck aufsuchen lässt; daneben ist das Schutzbedürfnis der Eier und der Brut mitbestimmend.

Der Laichplatz verrät sich durch stark süsslichen Geruch und milchige Wasserfarbe. Seine Tiefe schwankt zwischen 1 und 100 m. Der Boden ist stets pflanzenarm, meist sandig oder grobsteinig. Das Laichgeschäft dauert für jedes Tier mehrere Tage, vielleicht 1—2 Wochen; für den ganzen Schwarm 2—3 Monate, da die Fische sich nicht auf einmal von Samen oder Eiern entleeren und die Reifung allmählich über den ganzen Zug fortschreitet. Man trifft reife Heringe durch das ganze Jahr, aber die Menge nimmt vor und nach zwei Hauptzeiten erheblich ab. Es scheint das Weibchen zuerst auf den Laichplätzen einzutreffen; die fast doppelt so zahlreichen Männchen folgen ihnen nach. Der Fisch betritt die Laichplätze nicht sofort nach seiner Ankunft vom Meere, sondern er verteilt sich zunächst im Wasser. Die reifsten Tiere sammeln sich danach zuerst in Scharen zum Geschäft. Damit das Wasser ausreichend mit Sperma imprägniert werden kann, vereinigt sich der Hering zur Laiche stets in besonders grossen gewaltigen Zügen. Nach der Entleerung ist der Fisch sehr mager. Er verlässt den Laichplatz schnell, ihn anderen räumend, und sucht in kälterem Wasser die fetten Nahrungsgründe, seinen entkräfteten Körper wieder zu stärken. Die Art der Nahrung, die in so dichter Menge im Meere schwimmt, ermöglicht den schier unendlichen Massen der Heringe, auch während der Frasszeit in grossen Haufen zusammenzuhalten. Der Bohus-Len-Hering geht nach der Laiche an die Küste zur Mast, aus der Schley wandert er in die Kieler Förde.

So zerfällt das Leben des Herings im Jahre in drei Hauptperioden. Die erste, die Restitutionsperiode, dient der Mästung; sie dauert nach der Laiche 3—4 Monate und ist die Hauptfrasszeit des Fisches. Er setzt in ihr grosse Mengen Fett an. Dann folgt, 6—7 Monate lang, die Reifungsperiode. Das Tier frisst weiter, aber allmählich weniger, je mehr die wachsenden Geschlechtsprodukte Magen und Darm drücken. Das Fett wird reduziert. Das Ziel dieser jährlich wiederholten Vorgänge ist die dritte Periode, die Laichzeit. Der Frasstrieb wird völlig überwunden; es herrscht lediglich der Fortpflanzungstrieb.

Im Rahmen dieser grossen, das Sein und die Erhaltung des Herings bedingenden gesetzmässigen, jährlich wiederholten Wanderungen vollziehen sich seine täglichen Bewegungen unter dem Einfluss von Wärme, Wetter oder Feinden.

Mit steigendem Tage erwärmt sich das Wasser, bei Nacht hält es die Temperatur länger als die Luft. Da der Hering gegen Temperaturwechsel empfindlich ist, flieht er die grössere Wärme des Tages und geht tiefer. Umgekehrt verlässt er nachts die kälteren tieferen Schichten und steigt auf in die wärmeren höheren. Sind Wasser- und Lufttemperatur gleich, wird häufig das „Stühmen“, das Spielen der Heringe an der Oberfläche, beobachtet, weil dann die über das Wasser hinausragenden Rücken einen Unterschied nicht spüren. Es verrät sich weithin durch einen eigentümlichen Glanz, der wohl von Noktikula und anderen Leuchtthieren herrührt, ist nachts häufiger als bei Tage und erleichtert den Fischern sehr das Auffinden des Herings. Die Tiefe seines Aufenthalts wechselt auch mit der Jahreszeit. Im August und September ist in Nord- und Ostsee die Luft wärmer als das Wasser, der Fisch also höher; Winters aber ist, besonders am Tage, das Wasser wärmer, der Fisch tiefer. Starke Kälte verzögert sogar die Wanderung zur Laiche und verschiebt oft den Einzug des Fisches zu Beginn der Saison.

Sodann sind die kleinen Wanderungen des Herings abhängig vom Wetter. Er flieht unruhiges Wasser und geht bei Sturm stets in die Tiefe. Bei Landwind sucht er Schutz unter der Küste; Seewind dagegen treibt ihn weiter auf die Höhe und hat, wenn er längere Zeit stärker wehte, den norwegischen Frühjahrshering oft über die gewöhnliche Zeit draussen gehalten, so dass die Landfischerei gänzlich fehl schlug. Auch meidet der Fisch grelles, sehr helles Licht.

Nicht zuletzt aber beeinflussen Feinde die Bewegungen des Herings. Sie sind auf allen Lebensstufen zahllos: Dornhai, Heringshai, Fuchshai, Grönlandshai, Finnwal, Kabeljau (in der Jugend und in der Ostsee Dorsch genannt), Schellfisch, Köhler (norwegisch Sej), Pollack, Leng, Makrele, Thunfisch, Lachs, Wale, Beluga, Döbling, Butzkopf, Schwertwal, Braunfisch, Delphine, Seehunde; zahlreiche Wasservögel: der „Heringsfischer“, Jan van Gent, Alken, Lummen, nordische Taucher, Möwen; schon die Eier werden verfolgt von Seestern, Crusta usw.

Lenge, Dornhai und Dorsch stellen dem Hering in grösserer Tiefe nach; aber diese Fischarten sind plump und unbeweglich. In den oberen Gewässern werden ihm schlimmere Feinde gefährlich, vor allem die Köhler, die förmliche Treibjagden auf ihn veranstalten, und die ausgezeichnet schwimmenden Wale, Tümmeler, Heringshaie, Makrelen und Thunfische.

Werden grössere oder kleinere Heringsstüme weiter draussen auf hoher See von diesen Jägern aufgebracht, so bilden die Heringe in ihrer Angst eine dichtgedrängte scharf umrissene Masse, die in sich starr und fast unbeweglich verharrt. Die Tiere stossen Leib an Leib. Die Norweger nennen diese wunderbare Erscheinung „Aater“. Sie

tauchen plötzlich aus der Tiefe auf. Verzweiflungsvoll fliehen sie vor ihren Bedrängern und jagen blindlings so schnell vorwärts, dass ein gutes Segelboot ihnen nicht zu folgen vermag. Sie kommen bis dicht an die Oberfläche, sind bald hier, bald dort, im tiefen, wie im flachen Wasser. Sie sind Wind und Strom preisgegeben. Über ihnen ziehende Möwen verraten sie schon in weiter Ferne. Die Aater werden in allen Heringsgewässern beobachtet.

Grossartiger noch als sie sind die „Sildebjerge“. Sie sind eine Eigentümlichkeit der norwegischen und westschwedischen Küsten. In weitem Kreise sind sie von den Schären und Klippen an den aufsteigenden Blasen erkennbar, wenn die einzelnen Stühme und Züge mit dem Herannahen der Laichzeit im allmählichen Vorrücken gegen das Festland sich zu grösseren und grössten Schwärmen sammeln. Die Oberfläche des Meeres ist bewegt, als ob die See koche. Am äusseren Rande tauchen in Abständen die dunklen breiten Rücken der wasserspielenden Wale auf. Die mit ausgestossenen Heringsleiber blitzen silbern in den Strahlen der Sonne. Zahlreiche Feinde haben die einzelnen Geschwader so fest und dicht auf- und ineinander gejagt und verfolgen die ängstlich vorwärtsdrängenden Flüchtlinge unausgesetzt so heftig, dass das Wasser unter dem Druck sich gleichsam hebt zu einem Berge, dessen Gehalt lauter Heringe sind. Wale und Delphine kreuzen an den äusseren Rändern dieser Sildebjerge. Unzählbare Vögel schwärmen in der Luft und schiessen von oben her auf die reiche Beute herab. Kabeljau und Köhler tummeln sich mitten unter den gedrängten Heringen, die vor ihrer eigenen Menge doch nicht fliehen können. Der Kampf im Sildebjerge, die Seje jag, gilt für ein Zeichen besonders guten Fangs. Der Berg drängt sich irgendwo in die Fjorde und füllt sie bisweilen in ihrer ganzen Breite und Tiefe aus, weil die Küste weiteres Ausweichen unmöglich macht. Die Tiere bleiben sehr verschieden lange hier stehen.

Obwohl der Hering gegen andere Seefische verhältnismässig wenig Eier ablegt, sind doch die gewaltigen Scharen, in denen er auftritt, möglich durch seine guten Schutzmittel. Die Sterilität der Laichplätze lässt die am nackten Sande oder Steinen klebenden Eier überwiegend auskommen und schützt auch weiterhin die jungen Larven während der ersten Wochen. Der ausgewachsene Fisch ist durch seine silbernen Schuppen und ihre glänzend schillernden Farben den durchleuchteten oberen Meeresschichten hervorragend angepasst. Dabei ist er ein vortrefflicher, äusserst beweglicher Schwimmer, der selbst in engster Ordnung fähig bleibt, plötzlich senkrecht in die Tiefe zu verschwinden, nach beiden Seiten oder nach oben auszuweichen.

Es besteht daher kaum die Gefahr, dass ein letzter Feind des Herings, der Mensch, ihn etwa durch Überfischung ausrotte. Der ge-

samte Fang aller Nationen, so gewaltig er ist, dürfte nicht gleichkommen den Mengen, die von einer einzigen Art seiner tierischen Gegner verschlungen werden. Welchen Schaden auch immer der Mensch seinen Schwärmen zufügt, er macht ihn mehr als gut durch die gleichzeitige ausgiebige Fischerei auf seine anderen Vertilger, vor allem auf Kabeljau, Makrele und Lachs. Nach der Ansicht von Sachverständigen ist im Gegenteil eine wesentliche Steigerung, vorzüglich der Hochseefischerei, immer noch möglich, wenn auch die Vernunft Schonung der Laichplätze empfiehlt.

Kapitel 2. Die Heringsrassen.

Gerade das massenhafte Auftreten des Herings ist die Ursache geworden, dass sich der Mensch seinen Feinden zugesellt hat; die Grösse der Schwärme macht die Fischerei trotz der erheblichen Unkosten rentabel. Aber selbst die genaueste Anpassung an die Lebensgewohnheiten des Fisches sichert beim Fang nicht vor Misserfolgen, weil die Schwierigkeit bleibt, die Tiere aufzufinden. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, das Verbleiben des Herings zu erklären. Die aufgestellten Theorien stehen aber meistens wenig im Einklang mit den oben dargelegten biologisch bedingten Lebensgewohnheiten des Fisches. Heincke baut neuerdings eine Erklärung der Wanderungen auf der Beobachtung auf, dass die gleichen Herden jährlich dieselben Laichplätze besuchen. Diese Tatsache zwingt zu der Annahme, dass die Lebensvorgänge der Schwärme sich innerhalb kleinerer Gebiete wiederholen. Dann müssen verschiedene Gebiete aber verschiedene Heringszüge beherbergen.

Durch genaue Messungen ist es ihm nun in den letzten Jahrzehnten gelungen, festzustellen, dass in benachbarten Meeresteilen infolge veränderter biologischer Bedingungen die Heringsschwärme körperliche Abwandlungen erlitten haben, die relativ ebenso bedeutend sind, wie im vergrösserten Rahmen der Erde die Differenzierung der menschlichen Rassen. „Die Varietäten des Herings unterscheiden sich in denselben Eigenschaften, in denen die Spezies der Gattung *Klupea* verschieden sind, und zwar so, dass mit dem räumlichen Abstand zweier Varietäten stufenweis die Divergenz fortschreitet.“ Die Veränderungen betreffen den Körperbau, der schlanker oder gedrungener ist, die Kopfform, die spitzer oder stumpfer ist, die Stellung und Grösse der Flossen und die Schuppenzahl, je nachdem der Fisch nach den Strömungsverhältnissen ein besserer Schwimmer sein muss oder in ruhigem Wasser leichter sich durchschlägt.

Die Variationsgebiete zwischen den Stämmen sind beträchtlich geringer als die Unterschiede zwischen Hering und Sprott, so dass die zoologische Zuweisung eines Fisches zu einer bestimmten Varietät oft

nicht möglich ist, wenn die Rassen ausser der Laichzeit, was vielfach geschieht, gemischt leben. Dennoch aber ist nach Messung möglichst vieler Eigenschaften mittelst der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch ihre Kombination beweisbar, dass die Varietäten zu Recht bestehen, und dass die Übergänge in den Charakteren keine Bastarde verschiedener Rassen oder gar Spezies sind. Wenn zwei Tiere verschiedener Rassen oder Spezies in einigen Eigenschaften sich sehr nahe kommen, so weichen sie in anderen desto mehr voneinander ab. Heincke fand, „dass alle Eigenschaften eines Individuums sich verhalten wie alle Individuen in einer Eigenschaft.“ „Alle Tiere einer Rasse haben die gleiche mittlere Abweichung von einem idealen Typ, aber jedes ist eine andere zufällige Gestaltung derselben Reihe von Abweichungen.“ „Der ideale Typ und die Grösse des Schwankungsgrades ist gleich dem Ausdruck der gesamten Lebensbedingungen.“

Diese örtlichen Rassen zugegeben, ist aber noch eine andere Schwierigkeit zu lösen. In der westlichen Ostsee nämlich ist zuerst beobachtet worden, dass in den gleichen Gebieten zwei Mal gelaicht wird, aber auf verschiedenen Plätzen. Um diese Merkwürdigkeit zu ergründen, untersuchte Heincke eine Anzahl Frühjahrslaicher der Schley. Ihr Rassencharakter fand sich wieder bei ebendort gefangenen Jungfischen von 50—140 mm Länge. (Die ersten 12—14 Monate). Sie sind also als die Brut der Schleyheringe anzusprechen. Ebenso erwiesen sich im Juli und August 1878 in der Kieler Förde gefangene leere Fische als Schleyheringe. Es müssen daher die Frühjahrsheringe nach der Laiche die Schley verlassen und zum nächsten Fortpflanzungsgeschäft an ihren Geburtsort zurückkehren. In den Gewässern der westlichen Ostsee sich findende Herbstlaicher weichen in entscheidenden Merkmalen vom Frühjahrshering ab. Da nun in der Schley kein Herbsthering vorkam, schloss Heincke, dass Frühjahr- und Herbsthering verschiedene Rassen sein müssten.

Eine Bestätigung dieser Lösung bieten die Heringe an der Skagerrakküste Schwedens. Dort erscheinen von der See her grosse Scharen ausgelaichter Herbstheringe; sie verweilen mehrere Monate an der Küste und verschwinden dann wieder. Die Schweden nennen den Fisch Hafsill, d. i. Seehering. Er wird in den Schären und Flussmündungen von Bohus-Len gemischt gefangen mit einem anders charakterisierten Hering, der das ganze Jahr die Landnähe nicht aufgibt und im Frühjahr dort laicht. Die Rassenverschiedenheit dieses Küsten- und Seeherings, die bislang nur erschlossen war, wurde einwandfrei erwiesen, als Heincke auf einer besonderen Expedition im Sommer grosse Scharen laichreifen Herings an den Hängen der Jütlandbank fand, die den ausgesprochenen Charakter des Vigenschen Seeherings hatten.

Die Laichplätze des Herbstherings von Bohus-Len liegen bestimmt nicht im Kattegatt oder an der norwegischen Küste nördlich Kap Lindesnäs, denn der Frühlingshering Norwegens ist ein Küstenhering und ganz anderer Rasse. Und die Herbstheringe des Kattegatt weisen Merkmale auf, die ebenso deutlich Verwandtschaftsbeziehungen zur Ostsee belegen, wie sie die Selbständigkeit gegenüber dem Bohus-Len-Vertreter ausser Frage stellen. Aber an der Südküste Norwegens findet sich ebenfalls zu Zeiten Herbsthering, so dass nicht ausgemacht ist, ob nicht auch an den nördlichen Rändern der Skagerraktiefe und der angrenzenden nördlichen Nordsee Laichplätze der ungeheuren Scharen von Heringen liegen, die sich nach dem Geschäft Vigen zuwenden. Da auch der schottische Hering im Westen der Nordsee nahe Verwandtschaftsmerkmale aufzeigt, ist es möglich, dass die ganze nördliche Nordsee die Heimat einer einzigen Heringsrasse von gewaltiger Individuenzahl und grossem Verbreitungsgebiet bildet. In diesem Falle kann der Bohus-Len-Herbsthering, statt stets von der Jütlandbank oder der Südküste Norwegens, auch weiter, selbst quer über die Nordsee von Schottland herkommen. Aber bis jetzt spricht nichts für weite Wanderungen des Fisches. In der Nordsee findet sich südlich der Doggerbank kein schottischer Hering. Ebenso ist der Hering der Ostsee östlich von Rügen-Bornholm als Strömbling deutlich verschieden von dem der westlichen Ostsee.

Die Wanderungstheorie,¹⁾ die selbst jetzt noch vereinzelte Anhänger hat, gründet sich auf das Phänomen, dass in Ost- und Nordsee zuerst in nördlicheren Gebieten gelaicht wird, mit der Jahreszeit die Laichplätze aber südlicher rücken. Es lässt sich beobachten, dass die Laichen im kältesten Wasser beginnen und da enden, wo es sich am längsten warm hält. Die Frühjahrsheringe sind an der norwegischen Küste laichfertig im Februar, März. Die Zeiten werden immer später im Bohus-Len, den Belten, der Flensburger Bucht und enden in der Kieler- und Lübecker Bucht im Mai. Dasselbe Fortschreiten der Laichzeiten

¹⁾ Der früheste mir bekannt gewordene Versuch, für den Bereich der britischen Inseln das Erscheinen der Heringe in Zusammenhang zu bringen, stammt aus dem Jahre 1652. (Schoockii Belgium foederatum, Amsterdam 1652, lib. VIII Cap. 2, S. 219 ff: Quod vero mirandum, hae haleces circa solstitium aestivum ex alto littora Scotiae petunt, quo tempore quoque maxime expeti et statim vendi solent: Inde Anglica littora adeunt et ab Augusto medio ad Novembrem usque optima atque uberrima earum est captura a Scarborough usque ad Tamisis ostium. Postea procella aliqua vehementiori in mare Britannicum deferuntur et in eo usque fere ad natalitia Christi offerunt sese piscantibus. Hinc Hiberniam utrimque pernatantes in Septentrionalem oceanum, circum navigata Britannia, se transferunt, et ad Junium quasi subsistunt.) Eine Erweiterung erfuhren die Gedankengänge des Groninger Professors durch den Engländer Dodd 1728 und den Leeuwenhoek befreundeten Hamburger Bürgermeister Anderson im Jahre 1746, die auch die Ostseeheringe in die Theorie einbezogen. (Hamb. Magazin XXIII, II. Hamburg-Leipzig 1759.)

zeigen die Herbstheringe vom August am Nordrand der dänischen Inseln mit dauernder Verschiebung nach dem Winter zu in den südlichen Belten, bei Lohme, Hela und Memel bis zum Oktober. In der Nordsee beginnt die Laiche an den Schetland-Inseln und Hebriden Ende Mai, am Norden Schottlands im Juli. Der grosse Fang dauert an der Ostküste Schottlands den August hindurch. Vor England wird im August, September, an der Doggerbank im Oktober Vollhering angetroffen; der Fang endet um Weihnachten bei Yarmouth. Wenn aber im März z. B. Frühjahrshering laichreif ist in Bohus-Len und in der Flensburger Bucht, im September Herbsthering gleichzeitig bei Korsör, Lohme und Hela, so ist das Südwärtsrücken der Laichzeiten doch nur zu folgern innerhalb der einzelnen Rassegebiete. Denn es sind auch die Heringe von Barra (Hebriden), von Schottland, die der südlichen Nordsee und an der holländischen Küste bis in den Kanal deutlich verschiedene Rassen. Die Annahme der Südwärtswanderung eines einzigen grossen Zuges, der von Norden her beiderseits mit einem Geschwader die britischen Küsten mit dem anderen an Norwegen und Dänemark hinabzieht, widerspricht also den tatsächlich nachweisbaren Varietäten.

In den Meeren, die für die Fischerei der Neuzeit am wichtigsten sind, unterscheidet Heincke 4 Rassen von Frühjahrsheringen:

1. Im äussersten Nordwesten die Islandheringe. Sie sind grösserer Fischerei bis heute nicht dienstbar gemacht.

2. An der gegenüberliegenden Küste den norwegischen „Vaarsild“. Die scharf ausgeprägten Charaktere dieser Tiere sind hohe Wirbelzahl (im Mittel 57,5) und lange Afterflosse. Der Fedfild des Sommers ist seine Jugendform. Die Laichschwärme scheinen die Buchten von Kap Lindesnäs bis Bergen und Kap Stat, die Nahrung suchenden Züge während des Sommers und Herbstes die Küste weiter nördlich bis Tromsö-Amt zu bevorzugen. Zusammenhänge mit den schottischen oder Skagerrakheringen bestehen nicht.

3. Den Hering der nördlichen Westsee bei Ballanträ und im Firth of Förth, östlich im Skagerrak. Er ist der zweiten Rasse ähnlich, hat aber längere Afterflosse und meist noch grössere Wirbel- aber geringere Kielschuppenzahl. Er ist länger als 250 mm und durchweg grösser als der Seehering.

4. Die grosse Gruppe der südlichen Nordsee. Ihr rechnet er die Kattegattheringe zu. Diese Küstenheringe besitzen sehr wenig Wirbel. Sie laichen in brakigem Wasser und zeigen das ganze Jahr hindurch ihre Brut in der Nähe der Gestade. Die westlichen Vertreter dieser Rasse sind die Heringe des Ringkjöbing Fjords, des Dollart und der östlichen Südersee. Charakteristisch ist ihnen ausser kleinster Wirbelzahl der geringe Unterschied in der Stellung zwischen Rücken- und Bauchflosse. Sehr nahe steht diesem Zweige auf der Ostseite Jütlands

der Hering der Schley und der Lübecker Bucht mit etwas höherer Wirbel- und niedrigerer Kielschuppenzahl. Der dritte Typ ist der Hering im Limfjord und in den Belten. Endlich ist der Frühjahrshering von Rügen den westlichen Nachbarn noch nahe verwandt, er zeigt aber schon die Übergänge zum Strömling der östlichen Ostsee.

Diese Küstenheringe sind für die ältesten Fischereien fast ausschliesslich in Frage gekommen. Da wo sie besonders stark auftreten, wie in Norwegen und der westlichen Ostsee, sind sie bis zur Gegenwart die Grundlage reicher Fischereien. Der Betrieb geht in kleinen, offenen Booten vor sich und ist an das stützende Land gebunden. Er ist bodenständig und nirgends haben Fremde in ihn eindringen können; die Küstenbewohner haben sich durch die Jahrhunderte in seinem Besitze behauptet.

Die Wohngebiete des Frühjahrsherings sind enger umgrenzt und verhältnismässig leicht zu bestimmen; erheblich schwieriger ist Festlegung der Heimatsbezirke der Herbstheringsrassen. Es lassen sich jedoch in Nord- und Ostsee drei Varietäten nachweisen.

Die erste Rasse bevölkert die Banken der nördlichen Westsee, des Skagerraks und Kattegats. Der über 250 mm grosse Fisch besitzt im Mittel 56,5 Wirbel und weist bei 20—30 % aller Tiere 8 Bauchflossenstrahlen auf. Seine gewaltigen Scharen laichen im Sommer und Herbst an den Banken der 40 m-Kante, die bei Schottland ziemlich nahe an die Küste kommt, vor Jütland aber 40—60 Seemeilen abbleibt. Er kommt südlich herab bis zur Doggerbank. Die Brut wächst in der offenen See auf. Dieser Rasse sind beizuzählen die Herbstheringe Schottlands, des Skagerraks, der Jütland-Bank und des Kattegats. Die letzte Gruppe hat Bauch- und Afterflossen besonders weit nach hinten. Sie bildet den Übergang zu den Herbstheringen der Ostsee.

Der nördliche Bankhering kommt nicht weit über die 50 m-Kante der Westsee nach Süden herein. Südlich dieser westöstlich verlaufenden submarinen Linie wohnt die andere Westseerasse an den südlichen Banken. Dieser Fisch hat viele besonders scharfe Kielschuppen zwischen Bauchflosse und After, im Mittel 15. Er laicht später als der nördliche Bankhering. Auch seine Brut wächst in der hohen See auf. Bisweilen kommen die Larven und Jungfische von Oktober bis März an die deutschen Küsten und in die Flussmündungen.¹⁾ Seine Schwärme sind gegenwärtig in der deutschen Bucht klein. Im Anfang des 19. Jahrhunderts

¹⁾ In der Elbmündung setzte die erträgliche Fischerei 1903/4 aus. 1910/11 erschien der Hering in der deutschen Bucht wieder. Eine neue Periode grösserer Fischerei scheint mit diesem Jahre (1914) einzusetzen. Im Februar entdeckten die Fischdampfer und Feuerschiffe an ungeheuren Mövenschwärmen die Rückkehr des Herings vor der Elbmündung. Ein Kutter, den die Fischerei-Inspektion mietete, brachte am ersten Tage 160 Zentner guter Ware heim. Die Erträge des Jahres entwickelten sich zu ungeahnter Ergiebigkeit.

und während der zwanziger Jahre wurden um Helgoland reichere Fänge ausgewachsener Tiere gemacht. Heincke glaubt Anzeichen für die baldige Wiederkehr grösserer Mengen zu haben. Dem periodischen Auftreten im Osten steht das durch Jahrhunderte ununterbrochene Erscheinen im Westen vor Yarmouth und Lowestoft gegenüber. Trotz gewisser Schwankungen in den einzelnen Jahren ist hier die Fischerei recht lohnend. 1902 wurden 500—600 Millionen Heringe, 1911 noch mehr allein am Lande verarbeitet.¹⁾

Zur dritten Rasse gehören die Herbstheringe der Belte und der westlichen Ostsee bis etwa an die Bänke von Rügen, Bornholm und Gotland. Der Fisch ist im Westen 250 mm gross und wird nach Osten zu immer kleiner. In der Linie Rügen-Gotland-Bank misst er nur noch 220—210 mm Länge. Er ist kürzer als der dortige Frühjahrshering, besitzt auch weniger Wirbel. Seine Rückenflosse ist weit nach hinten gerückt, so dass die Stellung zur Bauchflosse einen grossen Unterschied lässt. Acht Bauchflossenstrahlen finden sich bei ihm noch häufiger als beim nördlichen Bankhering der Westsee, bei 20—40 %. Der Herbsthering von Korsör ist den Herbstlaichern des Kattegat sehr ähnlich, der der Gotland-Bank steht seinen östlichen Nachbarn nahe. Die Laiche findet Mitte September bis Oktober statt auf den Bänken der offenen See. Bei Fehmarn und Langeland sind Laichplätze bekannt. Der Hering laicht nie im Brakwasser an den Küsten, ist ihnen aber oft sehr nahe und wird in der Kieler- und Eckernförder Bucht im Winter seit alters zahlreich gefangen.

An den äusseren Enden des europäischen Verbreitungsgebietes des Herings stehen die besonderen Rassen des Strömlings, der schon mit 125 mm laichreifen Frühjahrsheringe der östlichen Ostsee, in die sich von Westen her ein östlich sich zuspitzender Keil von Herbstlaichern einschleibt, die schon zu Winterlaichern (November—Februar) gewordenen Heringe des Kanals und endlich die Heringe des Weissen Meeres, die den Sprotten und den Pilchards bei Cornwall merkwürdig nahe stehen trotz der gewaltigen geographischen Entfernungen. Ihre Laichzeiten sind noch unbekannt.

Wo der Seehering in enge Gewässer kommt oder die Banken nahe an die Küste reichen wie bei Dänemark, im Kanal, an der schottischen Ostküste und in Bohus-Len konnte schon frühere Fischerei sich auf ihn erstrecken. In grösserem Umfange dagegen wurde er erst im 15. Jahrhundert in den Wirkungskreis des Menschen gezogen, als die Fischerei sich zum Hochseebetrieb ausbildete.

¹⁾ Die Pechual-Loeschsche Hypothese (Brehms Tierleben, 3. Auflage, 8. Band, Fische, 1892, S. 372), die Korrespondenz der Helgoländer Perioden mit denen von Bohus-Len annimmt, ist also überholt.

Kapitel 3. Die Heringsperioden.

Für die historische Betrachtung der Bohus-Len-Fischerei ist aber wichtiger als die Lebensgeschichte des Herings die Erklärung der berüchtigten Perioden, die mit dem Grundpfeiler der Rassentheorie, der Bindung der Varietäten an engere Wohngebiete, in Widerspruch zu stehen scheinen. Wenn die Meeresverhältnisse, in denen in jährlichem Kreislauf die Lebensvorgänge der Heringe sich abspielen, durch die Eigenart ihrer Beschaffenheit die Fische zu einer so weitgehenden Anpassung genötigt haben, dass sich deutlich zu unterscheidende Rassen herausbildeten, so müssen dieselben Schwärme eine beträchtliche Zeitspanne hindurch den gleichen Bedingungen ausgesetzt gewesen sein. Es ist ausgeschlossen, dass sie eine Reihe von Jahren aus ihrem Heimatsbezirke verschwunden sind.

Das Bohus-Len aber kennt keine ununterbrochene Fischerei. Auf Zeiten reichster Erträge folgten stets Jahrzehnte, in denen kein Seehering zu finden war. Eine frühe sporadische Kunde weiss im 10. Jahrhundert von grossem Heringsfang zu berichten. Jüngere Meldungen fehlen nicht.¹⁾ Historisch datierbar aber werden Anfang und Ende der

¹⁾ Holländischer Handelsatlas vom Jahre 1588, hinter Karte Nr. 31: „Dieser Heringfang in der Marstrandischen Gegnen ist für 100 und 30 oder 40 jar überaus gross, darnach 100 jar gantz weg gewesen, und in Schonen under Dennemareck zugegangen, jetzt innerhalb 30 jar von Schonen gezogen und widerumb an diesem ort kommen, und in grosser Menge gefangen worden“. Siehe auch Buch II, Kapitel 1 Anfang. Nach dieser Angabe ist die nächst frühere Periode in die Zeit von 1440—1470 zu setzen.

Der Franzose Philipp von Mazieres berichtet gelegentlich einer Skandinavien-Reise 1382 an seinen König Karl VI. von einer ungeheueren Heringsfischerei in der See zwischen Dänemark und Norwegen. 40000 mit je sechs Fischern bemannte Boote sollen jährlich während des Septembers und Oktobers dem Fange obgelegen haben. Ist die Zahl auch wahrscheinlich stark übertrieben, so liegt doch kein Grund vor, der Zeitbestimmung zu misstrauen und einem merkwürdigen Zusatze, dass neben den Fangschiffen 500 Fahrzeuge zum Ausweiden und Packen der Heringe nötig gewesen seien. Mitschel (a. a. O. 134) scheint an eine Bohus-Len Periode zu glauben. Dem widerspricht aber die herbstliche Fangzeit ebenso wie Verarbeitung an Bord von Schiffen, die auf Hochseefischereibetrieb hindeutet. Da die Bohus-Len-Fischerei niemals die unmittelbare Küstennähe aufgegeben hat, dürfte es sich wohl um Kattegat-Fischerei handeln, die im Spätsommer auf Groves Flach zwischen Läsö und Varberg acht bis zwanzig Meilen westwärts der schwedischen Küste bis nach Anholt hin auf laichreifen Fisch betrieben wird. Heincke lehnt jeden Zusammenhang dieses Bankherings mit dem Bohus-Len Fisch ab. Gleichwohl schliesst sich gegenwärtig an diese Treibnetzfischerei der eigentliche Bohus-Len-Fang an (Ehrenbaum, a. a. O. S. 354f). Da auch der dortige Hering an das Bankwasser gebunden ist, ist die Annahme einer Vigenperiode in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nicht ganz von der Hand zu weisen.

Für noch frühere Zeiten ist der sichere Schluss auf eine Fischerei in diesen Gegenden aus den dürftigen Quellen weit unsicherer. Unzweifelhaft belegt ist nur die Periode unter Harald Graufell in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts. (Mitschel, 132). Die Versuche A. Boecks (Nordisk Tidsskrift for Fiskeri, Udgivet af T. Boeck, Aarg. I. Kjøbenhavn 1874) und A. Ljungmans (Nordisk Tidsskrift for Fiskeri V. Kjøbenhavn 1879) seit 915 Perioden nachzuweisen, die alle fünfzig bis sechzig Jahre eingetreten sein sollen (Engels, die Seefischereien der baltisch-skandinavischen

Perioden erst seit 1556. Der Hering stellte sich in Massen vor Marstrand ein. Der Fang nahm jährlich an Umfang zu und dehnte sich auf die ganze Vigen-Küste aus. 1589 ist wieder alles tot wie zuvor. 1748 erscheint der Hering abermals. Die schwedische Regierung förderte die Fischerei mit allen Mitteln und brachte sie in kurzer Zeit weit hinaus über die gleichzeitige schottische. Mit dem Jahre 1808 setzte sie plötzlich aus. Erst 1877 kehrte der Hering zurück und hat sich bis heute nördlich Gotenburg gehalten.

Auch die ganze Nordwestküste Norwegens von Kap Lindesnäs bis Drontheim und die Westseite Schottlands kennen Freud und Leid der Periodizität, während die britische Ostküste seit Jahrhunderten ununterbrochen und regelmässig befischbar war.

Die gewaltigen Krisen, die das abrupte Ausbleiben des Fisches nach Jahren glänzenden Aufschwungs in den betroffenen Landschaften hervorrief, haben genaue Beobachtungen der Erscheinungen veranlasst, die das Auftreten und Verschwinden des Herings begleiten. Für die letzte grosse Periode der Frühjahrsfischerei in der Umgegend Stavangers fand Bock, dass sich der Termin des ersten Zugangs von einem bestimmten Tage im Februar seit 1808 jährlich zurückverlegte. Am frühesten erschien der Hering im Jahre 1850, um Weihnachten. Von da ab näherte sich der Eintrittstag wieder, jährlich vorrückend, dem Ausgangsdatum. In den letzten Jahren wurden die Heringsschwärme kleiner und seltener. Als im Jahre 1871 der anfängliche Februartermin erreicht war, blieb der Fisch aus. In der Bohus-Len Periode von 1750 bis 1808 war dies Gesetz gleichfalls bemerkt.¹⁾ Da einige Tiere stets kommen, wurde in der Pause nach 1808 weiter beobachtet. Nach dem Annähern des Ankunftsdatums sagte Ljungmann 1875 eine neue Periode voraus, die wirklich eingetreten ist. Diese Gesetzmässigkeit beweist wohl, dass der Hering nicht ausgefischt ist, sondern, dass sein Verschwinden und Kommen mit Naturgesetzen in Zusammenhang steht.

Aber erst in allerletzter Zeit²⁾ ist eine Spur zur Erklärung des Problems mit der verbesserten Kenntnis der hydrologischen Verhältnisse von Bohus-Len gefunden worden.³⁾ Als im Winter 1896—97 die Meere zur Zeit der Hanse im Zusammenhange geographischer Bedingungen, Diss. Marbg. 1900, S. 60, A. 1) sind mir leider nicht zugänglich gewesen. Pettersson hält den von ihnen konstruierten Zusammenhang mit den Sonnenfleckenperioden nicht für völlig gelungen. Nach der Fischerei, die 1588 aussetzte, ist die Pause bis 1748 auch 160 Jahre lang.

¹⁾ Für den Abgang der Periode des 16. Jahrhunderts lässt sich das allmähliche Ausbleiben und das Schwächerwerden der Stüme ebenfalls erweisen. Vergl. Buch II, Kapitel 1, S. 58 ff.

²⁾ Seit der Organisation der Internationalen Meeresforschung vom Jahre 1890 besonders seit 1899.

³⁾ Cleve, Ekman, Hjort, Pettersson, Skagerraks Tillstånd under den nuvarende Sillfiske-perioder, Göteborg 1897; cfr. O. Krümmel, Mitt. d. D. Seefischerei-Vereins 1898, S. 133—140.

dortige Fischerei gänzlich fehlschlug, war infolge anhaltender östlicher Winde in Nordsee und Skagerrak der baltische Strom besonders stark. Sein Salzgehalt blieb unter 30 ‰. Während er im November und Dezember in 5 m dicker Lage die ganze Oberfläche des Skagerraks ausfüllte, floss unter ihm in entgegengesetzter Richtung das um 2 bis 3 ‰ mehr Salz enthaltende Bankwasser der Nordsee in ganz abnorm dünner Schicht (nur 7 m gegen gewöhnlich 25—55 m Mächtigkeit). Ekman und Pettersson fanden nun, dass der Herbsthering von Bohus-Len unveränderlich an das Bankwasser gebunden ist, mit ihm erscheint und verschwindet. Wo nämlich grössere Fänge vereinzelt glückten, hatten sich die Heringe in ihm gehalten. Es erklärt sich also das Versagen der Fischerei aus der geringen Mächtigkeit des Bankwassers.

Es entsteht in der Nordsee durch Mischung der kontinentalen Abwässerung mit dem durch den Kanal und von Norden her in breiter Masse eindringenden 34 ‰ salzigen Ozean-Wasser und ist im Frühjahr und Sommer kälter als das baltische. Im Winter ist umgekehrt das Ostseewasser kälter als jenes. Durch den Wechsel des spezifischen Gewichtes wird der Austausch zwischen Ost- und Westsee derartig geregelt, dass das kältere Wasser in der Tiefe, das wärmere in scharf entgegengesetzter Lage über ihm fliesst. Im Herbst und Winter verschwindet der baltische Strom in der Regel fast ganz von der Oberfläche, weil er sich schneller abkühlt. Im August beginnt das Bankwasser der südlichen Nordsee in der Tiefe von Süden her, von der Jütland-Bank um Skagen herum, anzudrängen, und im September und Oktober wachsend, kommt es der Oberfläche näher. Ganz wie Heinckes Expedition im Sommer 1889 es feststellte, bringt es aus der Nordsee und dem Skagerrak den Herbsthering mit.

Es steht also nichts der Annahme entgegen, dass der Hering in den Jahren, in denen die Fischerei versagt, dort geblieben ist, wohin das Bankwasser abgedrängt wurde. Wenn er nicht an der Küste erscheint, braucht er darum noch nicht sein Wohngebiet verlassen zu haben; er wird vielmehr innerhalb der gewohnten Grenzen an anderen Orten zu finden sein, und es besteht die Hoffnung, dass verbesserte Fischereitechnik in Verbindung mit erhöhter Seetüchtigkeit die Fehljahre überwindet.

Die Gründe für vereinzelte¹⁾ Unregelmässigkeiten des Wasseraustausches zwischen den beiden deutschen Meeren müssen aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, andauernder Ostwind, der den baltischen Strom verstärkt, u. dergl. sein. Wie aber die Erklärung sich das regelmässige zwischen zwei Terminen sich bewegende Erscheinen des

¹⁾ Vergl. oben S. 24; daneben das einjährige Erscheinen des Herings im Jahre 1624, unter Buch II, Kapitel 1, Schluss. Fehljahre haben sich auch in den Perioden im 18. und 19./20. Jahrhundert ereignet.

Herings, das doch auch eine Folge entsprechender Strömungsverhältnisse sein muss?

Dass astronomische Einflüsse in periodischem Rahmen Wind und Wärmeerscheinungen der Atmosphäre regeln, hat die jüngere Naturwissenschaft wahrscheinlich gemacht. Sonnenfleckenperioden und Pendelung der Erdachse sollen in gesetzmässigem Wechsel bestimmte Breiten der Erdoberfläche vermehrter oder verminderter Wärmezufuhr unterwerfen und dadurch ein periodisches Wandern beweglicher Tiere veranlassen.¹⁾ Aber die Sonnenfleckenperioden dauern nur elf Jahre. Eine unmittelbare Abhängigkeit der viel längeren Bohus-Len-Perioden von ihnen in der Weise, wie Ljungmann sie versucht, ist kaum angängig.²⁾

Pettersson nimmt an, dass der Mond (Grösse der Deklination, Phase und Erdnähe oder -Ferne) gewaltige Bewegungen der Tiefenwasser im atlantischen Ozean hervorruft, die im Zusammenhang mit den Tidenerscheinungen in der Nordsee das Bankwasser kaskadenartig durch sogen. interne Wellen vor sich her in das Kattgatt hineindrücken. In den Jahren der grössten Deklination des Mondes finden nach ihm die guten Fangjahre statt; in den Zeiten der kleinsten Deklination soll die Fischerei versagen. Neben dem Monde wird auch stark die Sonne einwirken, die im Winter, der Zeit der grossen Wellenzüge bei grösster südlicher Deklination sich der Erde am meisten nähert.²⁾

Aber so ansprechend diese letzte Erklärung auch ist, sie ist vorläufig nur eine geistreiche Hypothese, die hydrologisch noch nicht überall bewiesen ist.³⁾

Bei der letzten Lösung des periodischen Wanderungsrätsels ist ein non liquet immer noch nicht zu umgehen. Wir müssen uns mit der Abhängigkeit des Herings vom Wasser und den durch seine Zusammensetzung bedingten Verhältnissen der Meeresbiologie begnügen.

In den anderen Gebieten, die die Periodizität kennen, in Westschottland und Norwegen, ist es gelungen, den an einem Ort plötzlich verschwundenen Fisch anderswo wiederzufinden. Bei dem Gewirr von Buchten und Inseln, das beiden Ländern gemeinsam ist, gibt es kaum einen Fjord, der nicht zu Zeiten reiche Heringszüge aufnähme. Wechselnd mit Wind und Strom, folgen die Schwärme in der Frasszeit dem Plankton,

¹⁾ Vergleiche: Kosmos, Leipzig 1908, Bd. V, Heft 9, S. 263—67. H. Simroth, Der Einfluss der letzten Sonnenfleckenperiode auf die Tierwelt.

²⁾ Siehe S. 23, A. 1.

³⁾ Pettersson geht sogar so weit zu behaupten, dass vor 600 Jahren, als die südlichste Deklination der Sonne an demselben Tage eintrat, wie die Erdnähe, die Bankwassermassen bis Schonen gepresst seien. Das Sundniveau, das heute dem schwereren Salzwasser den Eintritt in die Ostsee von Norden her verwehrt, soll erst nach 1636 seine jetzige Höhe erreicht haben, weil damals noch ein Gefrieren der See südlich Schwedens möglich war.

und erscheinen selbst die Laichschwärme bald hier, bald weit ab dort. Ebenso unruhig und zülig wie der Fisch sich gibt, hat sich an diesen Gestaden auch die Fischerei gestaltet. Der ewige Wechsel von Jahr zu Jahr, Woche zu Woche, von Ort zu Ort erschwert den Betrieb ungeheuer. Erst ein weitverzweigter genauer Telegraphendienst und verbesserte Signalvorkehrungen vermögen in jüngster Zeit den Fischern schnell die Buchten bekannt zu geben, in denen Hering steht. Und seitdem der Dampf gestattet, mit geringem Zeitverlust grosse Mengen Fischer mit ihrem Gerät zur Stelle zu schaffen, sind die schweren wirtschaftlichen Folgen der Perioden sehr verringert. Wenn infolge dauernden Seewindes der Laicher, Vaar- und Storsild, nicht an Land geht und längs der Küste nicht zu finden ist wie der Fresser, oder wo das dem Laicher günstige Wasser den Fisch mit veränderten Strömungen wenige Meilen ausserhalb der Schären auf die etwas tieferen Banken führt, so ist man jetzt auf dem Wege durch Übergang zur Hochseefischerei den Hering draussen zu suchen.

So beheben die glücklichen Erfolge der Versuche, in Jahren fehlschlagender Landfischerei, sich von der Küste zu lösen, die letzten Zweifel an der Heinckeschen Rassentheorie. Der Hering verlässt seine heimischen Gewässer nicht. Ja Heincke ist sogar in der Lage, seine Rassen in den Wasserverhältnissen entsprechende Reihen von Übereinstimmungen in der Mischung der Rassencharaktere zu ordnen. Die Herbstlaicher weisen, dem Bankwasser folgend, in einer in der Nordsee beginnenden durch das Skagerrak, Kattegat und die Belte zur westlichen Ostsee sich ziehenden Kette östlich stets weiter abnehmende Wirbelzahl und Brachykephalie auf. Von ihnen sind die Frühjahrs-laicher des Brakwassers in zwei Gruppen geschieden durch geringere Zahl der Kielschuppen hinter den Bauchflossen, weniger Wirbel und plumpere Köpfe. Die südliche reicht vom Süder See durch die südliche Nordsee und westliche Ostsee bis zur Schley; die nördliche von den schottischen Küsten durch Skagerrak und Sund zu den Frühjahrs-laichern von Rügen und weiter bis zu den Strömlingen. Die Bankheringe beider Meere bilden also mit der nördlichen Reihe der Frühjahrs-laicher eine merkwürdige Parallele ganz analog dem durch die Belte eindringenden Bankwasser und dem baltischen Strom, der durch den Sund abfließt. So erklärt sich ferner die nahe Verwandtschaft der Küstenheringe in der westlichen Ostsee mit denen der südlichen Nordsee aus der gleichen Süßwasserzufuhr, die beide erhalten.

Der nordische Frühjahrshering ist der Fisch des nördlichen Bankwassers, das entsteht durch Vermischung des warmen, salzhaltigen Golfstromes mit den Süßwasserabflüssen der norwegischen Schneeschmelze und dem gleich kalten salzarmen baltischen Strom, der um Kap Lindesnäs herkommt. Wenn der Golfstrom das Wasser im

Februar und März zu erwärmen vermag, laicht der Hering; sobald das kalte Wasser aus der Ostsee mit seinem schwächeren Salzgehalt an der Küste herrschend wird, verschwindet der Fisch.

II. Teil.

Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589.

Die Heinckesche Rassentheorie erklärt also die Periodizität als Anpassung der Lebensgewohnheiten des Herings an die Meeresverhältnisse. Besteht aber für den Bohus-Len-Fisch mit Sicherheit kein Zusammenhang mit den Heringsschwärmen im Sunde, so ist diese naturwissenschaftliche Basis auch für die historische Betrachtung der Periode in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bindend. Die Vigenfischerei ist ein vollständiges novum und zunächst rein als Einzelerrscheinung zu betrachten. Für die Gesamtgeschichte der Heringsfischerei wird sie zum Glied einer Kette erst dadurch, dass der Beginn der Periode auf die alten Beziehungen des europäischen Heringshandels anlockend wirkte, und zweitens dadurch, dass ihr plötzliches Abbrechen Lücken liess, deren Ausgleich für die Entwicklung der Folgezeit bedeutsam wurde. Diese letzten Zusammenhänge sollen im Schlusskapitel kurz berührt werden.

Für die Bohus-Len-Periode des 16. Jahrhunderts sind die Hauptquellen Verordnungen des Königs von Dänemark über die Fischerei, soweit sie in den „norsken Rigs-Registranter“ und den „Kancelliets-Brevbøger“ gedruckt vorliegen. Ergänzend haben Akten des Königlich-preussischen Staatsarchivs zu Stettin, der Ratsarchive zu Rostock, Wismar und Lübeck benutzt werden können. Durch gütige Vermittlung Herrn Geheimrats D. Schäfer haben noch einige Auszüge des Herrn Dr. Hagedorn aus dem Stadtarchiv Emden zur Verfügung gestanden. Endlich sind die Sundzolltabellen zu nennen.

Beschreibende Nachrichten von Zeitgenossen finden sich in den Schriften des Norwegers Peter Klaussön Friis¹⁾ in der „nordischen Sau“ und in einem holländischen Handelsatlas.

Kapitel 1. Verlauf der Vigenperiode.

Der Beginn der Fischereiperiode ist nach dem Zeugnis des Peter Claussön Friis in das Jahr 1556 zu setzen.²⁾ Auch die Angaben des holländischen Handelsatlases von 1588 führen in dieselbe Zeit.³⁾ Nach ihm dauert der Fang in Vigen dreissig Jahre. Diese Zeitspanne von 1588 zurückgerechnet, ergibt 1558 als Anfangsjahr. Sie kann aber gegen die bestimmte Behauptung des Norwegers nur als runde Annäherungszahl gelten. Es wird daher die früheste Fischerei auf Heringe 1556 stattgefunden haben.

Von den ersten Jahren wissen wir nichts. Die Anfänge können über die engere Landschaft hinaus wenig Bedeutung gehabt haben. Erst nach 4 Jahren ist der König in Kopenhagen auf den stärkeren Besuch der Fischerei aufmerksam geworden. Er mahnt seinen Marstrander

¹⁾ Die späteren Beschreibungen Norwegens (siehe Literaturverzeichnis) fassen meist auf ihm. „Norrigia Illustrata“ von Jens Lauritzson Wolff, Kopenhagen 1651, ist nichts als eine Kopie seines Werkes; nicht viel anders steht es mit A. Berntsen, Danmarckis oc Norgis fructbare Herlighed, Kopenhagen 1656.

²⁾ Samlede Skrifter, udgivne for den historiske Forening af Dr. G. Storm, Kristiania 1881, S. 94 unten:

„Det andet Silde-fischinde var ved Marstrand oc under Vigsiden fra Marstrand oc indtill Homborig-Sund, hvilchet Fischind begyndte at gaa till heden ved Anno 1556 iche mange [Aar] førrend det Nordfischende a affgich.“

Zu a) vergl. S. 272 unten:

„Saa hafver der for vor Tid b været megit herligt Sildefiskend i Karmsund oc i Fjorderne der omkring, imellem Stavanger oc Bergen, hvilchet haffver varit indtil Anno Christi 1560 oc er siden affgait.“ Dadurch wird die S. 94 A. 6 gegebene Lesart 1536 unmöglich.

b) Klaussön wurde geboren 1545, April 1., vergl. Einleitung S. X und XIV.

³⁾ Speculum nauticum super navigatione maris Occidentalis confectum, continuens omnes oras maritimas Galliae, Hispaniae et praecipuarum partium Angliae in diversis mappis maritimis comprehensum una cum usu et interpretatione earundem, accurata diligentia consinatum et elaboratum per Lucam Johannis Aurigarium (Lucas Janss Wagenaer), Amsterdam 1558 niederländisch, deutsch ebendort 1589. Hinter Karte Nr. 31:

In diser Gegnen ligt die Statt Mastrandt, von welcher der Hering, so da gefangen, Mastrandt Hering genennt wirt. Die Zeit aber des Heringfanges ist alle Jar auff Martini und wahret biss Weihenachten. Der Ort da der Hering zugehet ist die gegne von Mastrandt und strecket auf über 12 Meilen gehn Mittnacht, da selbst seind in allen Haffen, Flecken und Dorffern am Ufer des Meers Hutten und Fischleger erbaut, da der Hering von den Fischern angebracht, von den Kauffleuthen oder den irehn gesaltzen, in tonnen gheschlagen und weg geschiffet wirt. Diser Heringfang in der Mastrandischen Gegnen ist für 100 und 30 oder 40 jar überauss gross, darnach 100 jar gantz weg gewesen, und in Schonen under Dennemarck zugegangen, jetzt innerhalb 30 jar von Schonen gezogen und widerumb an disem ort kommen, und in grosser Menge gefangen worden.“

Zöllner, auf rechten Eingang der Gefälle bedacht zu sein.¹⁾ Das Schwergewicht der Vigenfischerei beruht auf dem Bankheringe, der nach der Sommerlaiche zur Mästung an die dortigen Küsten kommt, denn geringe Mengen Frühjahrshering werden stets gefangen. Der vom 19. April 1561 datierte angezogene königliche Brief muss also die Wintersaison 1560 auf 61 meinen.

Dass mit diesem Jahre die Fänge aber gleich Einfluss gewonnen haben auf den europäischen Heringsmarkt, beweist die Anwesenheit ausländischer Kaufleute. Es liegen nämlich bereits einige Monate später, aber noch vor Beginn der neuen Saison, dänische Beschwerden vor über die freizügige Handelsübung der Fremden. An der ganzen Küste haben sie völlig nach Wohlgefallen gesalzen und sogar heimische Fischer im Solde gehalten.²⁾ Und ihre Erträge müssen recht befriedigend ausgefallen sein, da der König für die nächste Fischerei eine Stärkung des Verkehrs erwartet. Wie sprunghaft der Besuch der Wiegenfänge, denen der Ruf der Ergiebigkeit aus früheren Zeiten vorausging,³⁾ angeschwollen ist, und wie gross er bereits in diesem Jahre gewesen sein muss, geht aus einer neuen Zollordnung hervor, die zugleich der königlichen Kasse und dem dänischen Kaufmann helfen soll. Es wird verfügt, dass von jetzt ab der Ausländer an Marstrand als einzige Stadt gebunden ist. Fischen und Salzen an der ganzen Nordküste bleibt allein den Dänen vorbehalten. Friedrich II. glaubte also hier im Bohus-Len jetzt eine günstige Gelegenheit zu haben, die schonenschen Privilegien der Deutschen beseitigen zu können und dänischen Zwischenhandel im Heringsgeschäft zu erzwingen.⁴⁾ Zugleich hat die Bestimmung den Zweck, bereits oben besorgten Verlust der Zolleinnahmen zu verhüten und ihre Erhebung zu erleichtern.

In diesem Jahre müssen die dänischen Händler recht gut verdient haben, denn unmittelbar nach dem Winterfange ist der heimische Adel voller Neid.⁵⁾ Er hat dem Könige ein Gesuch eingereicht um Gewährung von Vorteilen, die auch ihm gestatten, mit seiner ganzen Kraft sich an der Fischerei zu beteiligen, sie zu fördern und richtig in Schwung zu bringen. Diese Bitte belegt die Hoffnungen, die die dänischen Handelskreise an den Heringsfang bereits knüpften. Aber

¹⁾ N. R. I, 311, 1561, April 19: „At vi forfare, at det Fiskeri udi Marstrand skal sig formere, og at der skal være større Søgning til end der pleier“.

²⁾ N. R. I, 318f., 1561, Juli 12: Fremmede Kjøbmænd . . . de der salte og fiske.“
Vergl.: D. Schäfer, L. Vgt., E. XLII und Anm. 2.

³⁾ Siehe oben, S. 23, Anm. 1.

⁴⁾ Vergl. unten Buch II. Kapitel 4, S. 92 ff.

⁵⁾ K. B. III, 110, 1562, Februar 22: „Med Hensyn til den Fordel, Lensmændene skulde have af Fiskeriet i Norge for flittigere at fremme det, indtil det rigtig kom i Svang, nærer Kongen Betækelighed, thi hvis den nu bevilges dem, ville de efterfølgende ogsaa forlange den, hvorfor det synes bedst, straks at gaa det forbi“.

der König darf das Anliegen schon gefahrlos ablehnen. Die Beteiligung seines Volkes ist so zahlreich geworden, dass er jedes Sonderrecht des Adels zurückweisen und der zukünftigen Entwicklung ruhig entgegensehen kann.

In diesem aufstrebenden und keineswegs abgeschlossenen Stande war die Fischerei, als der nordische siebenjährige Krieg ausbrach. Gleich das erste Unternehmen aber zeigt wieder, welchen Wert die Dänen nunmehr dem schmalen Küstenstreifen des Bohus-Len beimassen ebenso wie die Schweden.

Da das Hinterland, wie dicht südlich Marstrand die Festung Elfsborg am südlichen Ausfluss des Götaelf schwedisch waren, lag der Sitz der Fischerei eingekeilt in Feindesland. Der Hauptschauplatz eines dänisch-schwedischen Krieges musste naturgemäss das Gebiet sein zwischen dem ostsundischen Dänemark und dem Kern Schwedens um Stockholm. Der Kampf hat sich auch ausgetobt in Zügen beider Parteien hin und her, vor allem durch die Waldstriche östlich vom Wetteren. Vereinzelt suchte der Schwede in der Lücke zum Wenern durchzustossen, der Däne gegenzuschlagen. Zu dieser gegebenen Richtung des Krieges lag Vigen weit ab im rechten Winkel.

Trotzdem dirigierte Friedrich II. seine gesamten 24000 deutschen Söldner zu Beginn der Unternehmungen gegen die nur 700 Mann starke Besatzung Elfsborgs.¹⁾

Gewiss war die Schliessung des einzigen feindlichen Nordseehafens ein wichtiger Grund, weil die Versorgung mit Kriegsbedarf und Lebensmitteln vom Westen her abgeschnitten wurde. Aber damit wird der gewaltige Apparat der Dänen nicht erklärt. Er rechtfertigt sich nur durch die Nähe der Fischerei: Elfsborg flankierte Marstrand und bedrohte es wirksamst zur See. Der Hauptfischplatz im Anfang der Periode war der Heringsfjord,²⁾ der, noch eine Meile südöstlich von Marstrand gelegen, unmittelbar an die Hisingen vorgelagerten schwedischen Inseln stiess. Dazu kamen eifrig von den Feinden am Südwestende des Wenern betriebene Truppensammlungen, die die Gefahr eines Vorstosses gegen Bohus-Len und die aublühende Fischerei vermehrten und einen Kleinkrieg befürchten liessen. Es spricht nichts mehr für die Wichtigkeit der Fischerei als die Erkenntnis des Königs, als Vorbedingung für den Hauptschlag gegen Stockholm diesen nördlichen Nebenkriegsschauplatz zuvor befrieden zu müssen, um empfindlichen Schaden abzuwenden. Die gesamte dänische Macht sollte den Erfolg unter allen Umständen sichern. Die Fischerei und die See gewährten

¹⁾ Vergl. D. Schäfer, Dänische Gesch. V, S. 80 ff.

²⁾ Peter Claussøn a. a. O., S. 278 oben: „Sildesund der liger en Miel Sudost fra Marstrand. Doch wurde auch in dem nördlichen Wasser gefischt, vergl. S. 45, Anm. 1.

bequeme Zufuhr. Zudem konnte man leichter von Elfsborg nach Nordosten gelangen, als am Wetteren entlang.

Die Feste fiel am 23. September 1563 vor Beginn der Saison, so dass der Besuch der Fischerei ohne Gefahr von der See vor sich gehen konnte. Die Beruhigung des Hinterlandes ist aber im gleichen Jahre nicht gelungen. Der König musste die verwöhnten deutschen Söldner zurückziehen in die Winterquartiere Schonens.

Wie starken Einfluss die Vigenfischerei auf die Haltung des Königs in den ersten sechziger Jahren ausübte, erhellt aber nicht nur aus diesem strategisch ungewöhnlichen Unternehmen; Friedrich II. richtete seine ganze Finanzpolitik wesentlich nach ihren Bedürfnissen ein, umso mehr, als seine Geldverhältnisse durch die teuren deutschen Söldner so schwierig geworden waren, dass er schon 1564 das Heer auf halben Bestand zurücksetzen musste. Um die Zolleinkünfte zu steigern, zugleich um dem heimischen Kaufmann die Anfuhr der Rohmaterialien und den Abtransport des fertigen Salzfisches zu erleichtern, änderte er die eben erst verordnete Trennung zwischen Dänen und Ausländern dahin ab, dass vorbehaltlich seiner eigenen oder der zöllnerischen Genehmigung den Fremden auf dem ganzen Fischgebiete Freizügigkeit auch ausserhalb der Stadt gewährt wurde. Durch diese Massregel sollte Ausnutzung der Fischerei in jedem Umfange erleichtert und eine Steigerung des Verkehrs erzielt werden.

In Michel Skriver wurde ein neuer Zöllner bestellt, der der Aufgabe besser gewachsen war, grosszügigeren Betrieb einzuleiten. Der Amtmann in Bohus erhielt Auftrag, an geeigneten Punkten in der Nähe der Anlegeplätze für die Fischer mehrere Zollbuden und Scheunen zu errichten. An sie waren Salzereien angeschlossen, die die Verarbeitung der Naturalabgaben der Fischer gestatteten. Für die Ordnung wurde schonensches Muster vorbildlich.¹⁾

Aus der Bekanntgabe der Ernennung des neuen Zöllners neben den Inländern auch an Ausländer, „som nogen af Kongens Fiskeleie eller Fiskerei besøgendes vorder,“ dort „at bruge samme Fiskeri og der handle og vandle,“ ist sicher, dass die 1561 verordnete Handelsbeschränkung für die Fremden auf Marstrand ausser Übung ist.

Der Erfolg dieses Entgegenkommens war alsbald glänzend. Die Sundzolltabellen²⁾ weisen 1560 ein einziges (lübisches) Schiff nach, das von Vigen kam. 1562 waren von 53 aus Gesamt-Norwegen durchlaufenden Schiffen 11 aus Vigen; 1563 von 67 bereits 42, 36 allein aus

¹⁾ N. R. I, 389 f., 1563, Oktober 18. Vergl. unten Kapitel 4, S. 92 ff.

²⁾ Tabeller over Skibsart og Varetransport gennem Öresund 1497—1660. Udarbejdede efter de bevarede Regnskaber over Öresundstolden. Udgivne paa Carlsbergfondets Bekostning ved Nina Ellinger Bang, I, Tabeller over Skibsarten, Kopenhagen-Leipzig 1906.

Marstrand. 1564 schnellte die Zahl auf 72 Marstrand besuchende Schiffe, von Norwegen überhaupt fuhren 104 ostwärts. Von 34 lübekischen Norwegenfahrern gingen 24 nach Marstrand; von 19 Rostockern 12, von 4 Wismarern, die bisher gefehlt hatten, 2. Stralsund war mit 2 Schiffen nur in Marstrand; von 7 pommerschen hatten 5 diesen Platz besucht; von 4 Danzigern 3. Mit Ausnahme Westpreussens waren alle Handelsorte der deutschen Ostseeküste in Bohus-Len vertreten. Ihr Verkehr beanspruchte schon über die Hälfte des Handels der Osterseeer nach ganz Norwegen.

In den Sundzollisten sind aber nur die von Vigen nach der Ostsee fahrenden Schiffe verzeichnet. In dem angezogenen ersten Briefe Friedrich II. werden ausdrücklich ausländische Besucher erwähnt für ein Jahr, in dem die Sundzolltabellen nur ein lübisches Schiff nachweisen. Es ist also anzunehmen, dass von Anfang an die Westerländer ebenso stark am Heringshandel beteiligt waren als die Osterseeer. Trotz des Vorsprungs der Hansen sind Schotten, Niederländer und Nordwestdeutsche wie Norweger 1563 und in beträchtlicher Vermehrung 1564 alle auch an der Ostfahrt beteiligt. Soll das Bild vom Umfange der Fischerei einigermaßen der Wirklichkeit angenähert werden, so müssen mindestens doppelt so viel Schiffe zugeschlagen werden, die von Vigen westwärts fahren. Dann aber wird zweifellos, dass die Marstrander Zöllnerei dem Könige schon im ersten Kriegsjahr Erträge lieferte, wie nur irgend ein anderer Teil der Monarchie.

Die vornehmste Aufgabe war nun, durch Sicherung gegen den Feind das Erreichte festzuhalten. Trotzdem das dänische Übergewicht über die Schweden bedeutend zurückging, ist sie in allen Wechselfällen des Krieges die langen Jahre hindurch, wenn auch oft nur mit genauer Not, in der Hauptsache gelungen. Die Lage der Fischplätze an der äussersten Seekante und auf den Schären hat dazu besonders beigetragen.

Ein Landangriff der Schweden nach dem Falle Eilfsborgs im Herbst 1563 und im Winter 1564 vermochte nicht, bis zu den Fischern durchzudringen. Am Lande unterlag zwar alles der Wut Åke Bengtsons. Uddewalla und Kongelf wurden niedergebrannt; allein Schloss Bohus hielt sich unter Jens Holgerssön. Auf die Inseln kamen die Schweden nicht.⁴¹⁾

Die Besucher der Fischerei waren ermahnt, sich mit Waffen, am besten mit langen Büchsen, selbst gegen Handstreich zu sichern. Der Amtmann sollte zur unbedingten Deckung des Betriebes zu dem Fähnlein in Marstrand und der Besatzung von Schloss Bohus im Herbst 1564 durch Konskribierte aus Jütland, Fünen und Seeland Verstärkung er-

⁴¹⁾ N. R. I, S. 395, 398, 401. — N. M. I, 158.

halten, weil für den Winter Anzeichen vorhanden waren für einen neuen Angriff der Schweden auf Marstrand, Vigen, Inland und Halland.¹⁾ Der König hielt die Zeit vor Weihnachten für am meisten bedroht, weil dann die diesmal reichen Fischereierträge heimgebracht werden sollten. Er empfahl deshalb dem Lehnsmann in Bohus aggressive Operationen, damit er den Unternehmungen der Schweden zuvorkomme. Der Zöllner sollte mit seinen Leuten nötigenfalls die Nahverteidigung auf sich nehmen. Die Abfahrenden wurden verwarnt, Anlaufen der kleinen Häfen in Halland ausdrücklich verboten, um zu verhindern, dass der Hering den Schweden dort in die Hände fiel. Allein Warberg war freigegeben, das Michel Peterson mit einer aus Schweden infolge anhaltenden Regens zurückgegangenen Abteilung zu halten Befehl hatte.²⁾

Das Jahr 1565 verlief, ohne dass der Feind sich gerührt hätte.

Im Winter 1566 dagegen gelang ihm ein Vorstoss besser als bisher. Zwar das im Sommer instand gesetzte Bohus zu nehmen, vermochte er wieder nicht.³⁾ Doch gestattete ein strenger Winter, auf Pfeilschussnähe an Marstrand heranzukommen. Nur eine ins Eis geschagene Rinne und plötzlich eintretendes Tauwetter, das zum eiligen Rückzuge aufs Festland zwang, rettete die Stadt vor Eroberung.⁴⁾

In den Jahren 1567—69 sind die in Elfsborg und Bohus gehaltenen Knechte ausreichender Schutz gewesen.⁵⁾ 1570 aber haben die beiden Schlosshauptleute nicht verhindert, dass die Feinde noch einmal bis tief in Hisingen vordringen konnten und nach einem Erfolg über die dänischen Knechte das Land brandschatzten. Der König wirft seinen Beamten vor, rechtzeitig gegenseitige Unterstützung versäumt und dadurch das Unglück verschuldet zu haben.⁶⁾ Es mussten heimische Büchschützen zur Verstärkung entsandt werden, um dem Treiben des Gegners Einhalt zu tun.⁷⁾ Die eigentliche Seekante von Marstrand aufwärts blieb aber auch jetzt verschont.

¹⁾ N. R. I, 435 f., 1564, August 29, September 6. — K. B. III, 501, 1564, September 6. — N. R. I, 405 f., 1564, April 14. — K. B. III, 513 f., 1564, Oktober 13; 515. — N. R. I, 442 f., 1564, Dezember 16. — N. R. I, 446, 1565, Januar 6.

²⁾ K. B. III, 524 f., 1564, November 18.

³⁾ N. R. I, 492 f., 1566, Januar 28. — N. R. I, 502 f., 1566, Mai 8. — N. R. I, 531 f., 1566, November 9; 533, November 20.

⁴⁾ Peder Claussøn, a. a. O. S. 269 f.: „Denne By kom icke i de Svenskis Hænder udi sidste Feide, saa som Kongelle oc de andre Byer giorde, endog Fienderne vaare engang, Anno 1566 om Vinteren, paa Køøen, som ligger et Pileskud tvert offer fra Byen; men Borgerne hafde vecket oc hugget Isen oc holt den aaben, at Fienderne kunde icke ofverkomme, oc om Natten kom der Storm oc Toøvær paa, thi skyndede Fienderne sig tilbage igien, fordj de fryctede at Isen skulde bryde op, som vaar imellem dennem oc faste Landet“.

⁵⁾ N. R. I, 575 f., 1567, Dezember 7 u. 16. — N. R. I, 607, 1568, November 24. — N. R. I, 638, 1568, Oktober 5.

⁶⁾ N. R. I, 662, 1570, August 17.

⁷⁾ N. R. I, 661, 1570, Juli 20.

Die See haben vor Marstrand postierte von einzelnen Städten und den Amtleuten von Bohus und Hamargaard ausgerüstete Jachten in Verbindung mit einigen königlichen Schiffen zu halten vermocht. Schwedische Pinken und Boote, die im Frühjahr 1567 von dem zeitweise besetzten Warberg aus in See gebracht waren und die Fahrt von und nach dem Sunde belästigten, wurden bald überwältigt, nachdem die Flottille vor Marstrand unter Arild Olsson durch mehrere Pinken des norwegischen Statthalters und durch Boote und Knechte des Amtmanns in Bohus verstärkt war.¹⁾

Trotzdem also im wesentlichen der Schutz der Fischerei bei währendem Kriege friedlichen Erwerb ermöglichte, ist ein Rückgang eingetreten, der immer empfindlicher wurde. Die Sundzolltabellen²⁾ geben bis zum Schluss des Krieges folgendes Verkehrsbild:

Siehe die Tabelle auf S. 36.

Gegen die Frequenz des Jahres 1564 brachte gleich 1565 einen Misserfolg, der nicht auszuwetzen war. Die Zahl der von Marstrand abgehenden Ostseefahrer sank von 72 auf 20. Davon waren 11 Schiffe ausserhansisch. Zwar tritt in den beiden nächsten Jahren wieder eine Steigerung des Verkehrs ein, in Marstrand 36, 44; in ganz Vigen 1567 auf 50 Schiffe. Aber 1568—69 geht es wieder abwärts. In Marstrand sind nur mehr 31 und 20, in ganz Vigen 42 und 30 Schiffe gewesen. Vom letzten Kriegsjahre fehlt leider die Tabelle.

Dabei fällt eine merkwürdige Teilung des Verkehrs für die Örtlichkeiten auf. Die wendischen Städte haben alle Jahre hindurch ausschliesslich an Marstrand festgehalten. Lübeck ist seit 1566 infolge eines noch zu besprechenden Fischereiprivilegs ziemlich stark dort vertreten. Nördlich sind die Häfen, aus denen Ostseefahrer kommen, Molsund und Harmensund, auch mal Hamborgsund. Es sind Niederländer, Dänen oder Norweger, vereinzelt auch Hamburger Schiffe, aber auch das nach Polen handelnde Danzig, die sich hier finden. Die Handelspolitik Danzigs steht in der Mitte des 16. Jahrhunderts in naher Berührung mit den Niederländern, besonders mit Amsterdam, gegen die wendischen Städte. Um so auffälliger ist das völlige Ausbleiben der Ostfriesländer im Bohus-Len. Die Emdener waren während der Kriege Karls V: gegen Frankreich seit 1536 in die Salzfahrt eingedrungen, die von den französischen Häfen nach der Ostsee den grössten damaligen Handelszweig darstellte. Auf der Rückfracht führten die Schiffe meist polnisches Getreide aus Danzig nach Westen. Das strenge Gästerecht in Amsterdam und burgundische Ausfuhrverbote für Getreide bei Teuerungen

¹⁾ N. R. I, 378, 1563, Juni 2; 384. — K. B. III, 501; 513. — N. R. I, 434f., 1564, August 29; September 6. — N. R. I, 492f., 1566, Januar 28. — N. R. I, 540, 1567, März 22.

²⁾ I.

	1560	1562	1563	1564	1565	1566	1567	1568	1569
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	3
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schottland	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Norwegen	—	1	3 [14]	4	4	—	—	—	—
Dänemark	—	3	2	8	4	5	8 (M.)	6	3
Schweden	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Ostsee-Provinzen	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ostpreussen	—	—	1	—	—	—	1 (M.)	—	—
Danzig	—	—	2	3 (M.) [4]	2	3	5 (4 M. 1 Mo.)	1 (M.)	1 (M.)
Pommern	—	—	—	5 (M.) [7]	—	3	1 (M.)	5	6 (M.)
Stettin	—	—	4 (M.)	—	—	—	—	—	—
Stralsund	—	5 [15]	9 [15]	2 (M.)	1	1	3 (M.)	1 (M.)	1 (M.)
Rostock	—	1 [16]	4 [9]	12 [19]	3	3 [11]	4 (M.)	6 (M.)	5 (3 M.)
Wismar	—	—	—	2 [4]	—	2	—	2 (M.)	—
Lübeck	1	—	5 [6]	24 [34]	3	10 (M.) [13]	11 (M.)	18 (M.)	5 (M.)
Hamburg	—	—	—	3 (M.)	—	1	2 (1 M. 1 Mo.)	1	1 (M.)
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übriges N. W.-Deutschland	—	—	—	1 (M.)	—	—	—	—	—
Ostfriesland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	—	—	6	7	3	8 (M.)	15 (11 M. 1 Mo. 3 H.)	12 (2 M. 5 Mo. 5 H.)	5
Summe der Schiffe von Marstrand	1	9	36	72	20	36	44	31	20
Summe der Schiffe von Vigen	1	11	42	—	—	—	50	42	30
Summe der Schiffe von ganz Norwegen	—	53	67	104	35	58	75	107	113

Ann.: M. = Marstrand. — Mo. = Molsund. — H. = Harmensund. — [] gleich der Zahl der Schiffe, die Gesamtnorwegen besuchte.
 — () Beteiligung der Vigen-schiffe an einem der angegebenen Punkte.

hatten 1560 schon zu engen Beziehungen zwischen Danzig und Emden geführt, die während des niederländischen Aufstandes noch fester geknüpft wurden. Die grössten Amsterdamer Kornhändler residierten bis 1577/81 in Emden.¹⁾

Die Niederländer waren 1567 noch mit elf Schiffen in Marstrand, nur mit viere nordwärts gewesen. 1568 sind nur zwei ihrer Schiffe in Marstrand, fünf in Molsund, fünf in Harmensund. 1569 hat sich zuerst von den wendischen Städten Rostock zum Teil aus Marstrand gelöst. In den nördlichen Häfen treten im gleichen Jahre trotz der allgemein geringen Schiffszahl auffallenderweise sogar drei französische²⁾ Schiffe auf.

Neben dieser örtlichen Scheidung der Osterseeer von den Westerseern, die sich zum Teil wohl aus gegenseitiger Abneigung erklärt, fällt aber aus den Listen noch ein anderes in die Augen. Von 1564—69 ist der Anteil Lübecks ständig vermindert, von 24 auf 3, auf 10, auf 11, 8, 5 Schiffe. Rostock, das 1564 zwölf, die beiden folgenden Jahre nur drei Schiffe in Marstrand hat, ist seit 1567 wieder auf 4, 6 und 5 Schiffe gestiegen. Im ganzen umgekehrt wie Lübeck sind die Niederländer mit 7, 3, 8, 15, 12 und 5 Schiffen in der Ostfahrt gewachsen.

Dies Überflügeln der Holländer über die Lübecker sogar im östlichen Verkehr, berechtigt wohl zu dem Schluss, dass die Deutschen, nicht zuletzt weil der Krieg, der auch die ganze Ostsee gefährdete, sie niederhielt, in Vigen gegen ihre westlichen Rivalen immer mehr ins Hintertreffen gerieten. Der starke Arm Philipps II. von Spanien schützte damals noch ihre Flagge, während die Deutschen gerade in diesen Jahrzehnten den Mangel einer auch zur See kräftigen Reichsgewalt schmerzlich vermissten.

Aber auch für Friedrich II. war der Rückgang der Fischerei nichts weniger als angenehm. Die Mittel, mit denen königliche Verordnungen dem Übel entgegen zu arbeiten suchen, weisen auf die näheren Ursachen.

Merkwürdig in dieser Zeit ist zunächst eine starke Rücksichtnahme auf die Ausländer, trotzdem gerade in den Jahren, in denen die Schweden die heftigsten Angriffe machten, 1563, Herbst 1564, 1566 reicher Heringszugang Fischer wie Kaufmann zum Aufsuchen der Fischerei an sich reizen musste, sobald der Fang militärisch gesichert war.³⁾ Dennoch

¹⁾ Hagedorn, Bernard, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, S 91, 114, 214, 360, 369. In den Abhandlungen zur Fischerei und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer.

²⁾ Ihre Flagge dürfte wohl mit der Hochflut der geusischen Kapereien zusammenhängen, sei es, dass Niederländer unter ihr Deckung suchten, sei es, dass Kaperschiffe selbst sich hinter ihr verbargen, oder dass sonst die Not der Zeit zu diesem Ausweg führte.

³⁾ N. R. I, 435, 1564, September 6: „Vid, at det Fiskeri udi Marstrand nu tilstunder og allerede lader sig see, saa dertil er en god Forhaabning, at vore Under satter og andre, som det besøge, skulle gjøre et godt Fiskende“. — N. R. I, 529 f.

werden 1564 auffallend liberal die Rostocker und Stralsunder auf den Heringsplätzen zugelassen, obgleich beide Städte sich eben erst den Unwillen des Königs zugezogen hatten durch ihre Weigerung, den Handel mit Schweden einzustellen.¹⁾ Dies Beispiel zeigt, wie lieb jeder fremde Besucher der Fischerei Friedrich II. war.

Weiter führt für die Erklärung des Rückgangs ein anderes. Der König hatte, zum Teil noch während der Zeit des Aufschwungs, als Zeichen höchster Gnade besondere Privilegien gewährt. 1564 erhielt ein Untertan des befreundeten Hochmeisters von Preussen, der Königsberger Bürger Martin Fuchs,²⁾ ohne Zeitgrenze die Erlaubnis, vier Meilen nördlich Marstrand in Robersvik „at bruge Sildefisket.“ Den königlichen Beamten wird ausdrücklich untersagt, „ham her imod paa for^{ne} Fisheri at hindre.“ Für Molsund und Svansund³⁾ bekam der Admiral der verbündeten Lübecker das gleiche Recht auf Lebenszeit für sich und seine Angestellten.⁴⁾ Im Herbst 1565 wird dem Admiral Frederik Knevel ferner gestattet, auf Königsboden bei Harmensund und Molsund sofort zwei Buden zu bauen, die erblich sein sollen. Er und seine Erben dürfen dort „lade fiske og der med Salten lige“ und sonst frei Handel treiben.⁵⁾ Durch diese zweite Bewilligung wird der Ausdruck „bruge Sildefisket“ ausgelegt als die Erlaubnis, mit eigenem Fischzeug durch gemietete Dänen fischen zu lassen, nach Belieben Hering zu salzen und zu tonnen.

In der Fischlizenz lag ein Vorteil selbst gegen den gewöhnlichen dänischen Händler, der nur in freiem Feilschen vom Fischer erworbenen Hering salzte.

Die Erteilung der Lizenz an wenige Einzelne erklärt sich denn auch meist als Belohnung für besondere Dienste. 1566 aber wurde die bisher seltene Vergünstigung allen Bürgern Lübecks auf ein Jahr zuerkannt ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ort, wie in den vorigen Bewilligungen. Sie „mue bruge deres Fiskeri paa alle de Steder, som Silden tilgaaer.“⁶⁾

1566, Oktober 18: „Vid, at efterdi Gud almægtigste rundeligen lader Silden tilgaa udi vort Rige Norge ikke aleneste for Marstrand, men og andensteds der udi Riget“.

¹⁾ N. R. I, 434 f., 1564, August 6.

²⁾ N. R. I, 437, 1564, September 30.

³⁾ Svansund = Hakefjord. Vergl. Peder Claussøn, a. a. O. S. 270: Oddevald: „Norden for Marstrand heden ved 5 Mile løber Svansund ind i Landet“. Später: „Ligger den gamle By Oddevald ved Svansunds inderste Ende“. Der Name wird gleichzeitig geführt von einem an der Südostecke der Insel Örust am Eingange der Verschmälerung des Sundes gegen das Festland gelegenen Dorfe.

⁴⁾ N. R. I, 438, 1564, Oktober 26.

⁵⁾ N. R. I, 469 f., 1565, September 2.

⁶⁾ N. R. I, 529 f., 1566, Oktober 18; dass nur die Vigenfischerei in Frage ist, beweist der Befehl an den Marstrander Zöllner. Er soll sie zulassen „udi dette Aar paa de Steder, som Silden tilgaaer, baade, udi Marstrand og andensteds“.

In Schonen hatten die Hansen ihr früher geübtes eigenes Fischrecht längst eingebüsst. Dass der König an nichts weniger dachte als an eine Stärkung des deutschen Kaufmanns in seinen Reichen, beweist sein rücksichtsloses Vorgehen gegen Lübeck nach dem Kriege. Die Bundesgenossenschaft der wendischen Vorstadt erklärt daher die auffallende Abweichung vom bisherigen Brauch kaum. Der dänische König ist bereits 1565 bemüht, die Heringsproduktion in grossem Mafsstabe zu fördern dadurch, dass er die Fischer auch der weiter abliegenden Provinzen seines Reiches für Vigen zu gewinnen strebt. Durch die Erlaubnis zollfreier Mitnahme von Lebensmitteln während der Fangzeit und durch Aufhebung des wegen der Heeresinquantierung geltenden Viktualienausfuhrverbots für den Heringshandel suchte der König die schonenschen Städte Helsingborg, Landskrona, Malmö, Skanör, Falsterbo, Trelleborg, Ystad, Simrishamn und Ähus, wo die Bevölkerung aus dem Heringsfang daheim im Besitz der Fischereiausrüstung war, anzuziehen.¹⁾ Sorgfältig vermied er jede neue Beschwerne der Fischer. Als 1567 ein Gerücht, der König wolle Zoll und Abgaben auf den Fischplätzen erhöhen, die Befürchtung erregte, dass die glücklich gewonnenen Besucher wieder abgeschreckt werden könnten, liess er sich angelegen sein, diese Aussprengungen in Schreiben an die Städte Seelands und Schønens nachhaltig zu dementieren. Er denke an keinerlei neue Belastung; alles bleibe ganz wie im Vorjahr.²⁾ Gleichzeitig warb er die Bevölkerung der schleswigschen Ostküste, in dem er den Flensburgern für Vigen die gleichen Zoll- und Abgabensätze bewilligte, wie sie für Dänen üblich waren.³⁾

Diese Sorgen, Fischer aus entfernten Gegenden nach Vigen heranzuziehen, lassen den Schluss zu, dass Schwierigkeiten der Heringsproduktion der Grund waren, wenn im Drang des Augenblicks das Risiko des Fanges dem kapitalkräftigeren Fremden übertragen wurde. Auch bei den Fischereiperioden im 18. und 19. Jahrhundert hat sich anfänglich ein empfindlicher Mangel an Booten, Netzen, Verarbeitungs- und Abfuhrmöglichkeiten bemerkbar gemacht. Erst im Verlauf mehrerer Jahre war man imstande, die ungeheure Ergibigkeit der Heringschwärme einermassen auszunutzen. Im 16. Jahrhundert ist wahrscheinlich das vollständige Schweigen der Quellen in den ersten vier Jahren bis 1560 durch ähnliche Verhältnisse zu erklären.⁴⁾ Sie vermögen aber nicht mehr den Grund abzugeben, für den Rückschlag der auf den erfreulichen Aufschwung der ersten Hälfte des siebenten Jahrzehnts folgte. Woher aber kam diese Not der Fischer?

¹⁾ K. B. III, 672, 1565, Oktober 10; vergl.: v. Schäfer, Dän. Geschichte V, 88.

²⁾ K. B. IV, 250 f., 1567, Oktober 15.

³⁾ K. B. IV, 256, 1567, November 2.

⁴⁾ Vergl. oben S. 29 und Stahmer, a. a. O. S. 175.

1565 waren zahlreiche Fischer ohne Dienstverhältnis geblieben.¹⁾ Ausbleiben des Herings ist die offenbare Ursache, denn Norweger, Dänen und Deutsche haben auf 17 von Marstrand abgefahrenen Schiffen nur 38,5 Last Hering verzollt. Die Niederländer dagegen brachten 3511 Last durch den Sund, während von Marstrand nur drei Schiffe ihrer Nationalität kamen.²⁾ Herkunftsort dieses Herings muss daher die westliche Nordsee sein. In eben diesem Jahre geschah der Aufruf an die Fischer Schonen; 1566 erhielten alle Lübecker Fischereigerechtmächtige. Gleichzeitig trat eine Steigerung der Fremdenfrequenz ein, die im nächsten Jahre anhielt. Aber selbst jetzt war der Abstand gegen 1564 beträchtlich. Und trotz dieses seit 1565 währenden allgemeinen Tiefstandes der Fischerei, trat in der Folge erneuter Rückgang ein.

Diese Kurve kann nur erklärt werden dadurch, dass die anfangs vorzüglich den Stamm der Fischer bildenden heimischen Vigener die Beschaffung der Fischereiausrüstung nicht mehr voll tragen konnten, weil sie durch den Krieg, Plünderungen und Brandschatzungen stark geschädigt, durch den Fehlschlag der Fischerei 1565 wirtschaftlich ruiniert waren. Die Heranziehung des lübeckischen Kapitals war für sie eine willkommene, nötige Hilfe. Die grossen bleibenden Lücken füllte der Fischer der ferneren Heringsgebiete. Zwei Jahre hindurch ist so eine mässige Steigerung eingetreten. Wie schlecht die Zeiten immer waren, lehrt die Aufmachung der Zollbude in einem durch Erbfall zur Hälfte in königlichen Besitz gelangten Hause, weil die Miete des bisherigen zu hoch war.³⁾ Als ein harter Winter 1568⁴⁾ abermaligen Ausfall der Fischerei brachte, wurden auch die neuen Fischer hart getroffen und mutlos gemacht, zumal auch sie im Kriege gegen Schonen die letzten Jahre schwer litten. Seither war an Erholung nicht mehr zu denken.

Weil also Hering nicht genug gefischt wurde, war der Tiefstand des Handels 1569 die notwendige Folge. Eine Erhebung aus diesem kläglichen Zustande konnte erst beginnen, als am 2. Dezember 1570 in Stettin Friede geschlossen war.

¹⁾ N. R. I, 490, 1565, November 17; die Tauglichen von ihnen liess der König für die Flotte ausheben.

²⁾ Sundzolltabellen II, Vare-Tabellen.

³⁾ N. R. I, 570, 1567, September 5; I, 622, 1570, August 9. scheint der König die andere Hälfte erworben zu haben.

⁴⁾ Im Oktober hatte der König noch für seine Salzereien alle Leertonnen aufgekauft, die die Deutschen in Malmö beim Heringssalzen erübrigt hatten. Am 14. Februar aber gab er, um für die Schiffe, welche den Hering nach Kopenhagen holen sollten, nur Ladung zu schaffen, an den Amtmann von Bohus Auftrag, Zimmerholz und Weidenbänder sowie Klapholz aus den Wäldern zu schlagen. Es war wegen des Eises nicht einmal möglich, von der Hauptstadt den Schiffsbesatzungen Lebensmittel zukommen zu lassen. — K. B. IV, 396, 1568, Oktober 20. — N. R. I, 614 f.

Die Sundzolltabellen¹⁾ setzen erst wieder mit dem Jahre 1574 ein. Dann aber weisen sie sogleich eine Schiffszahl auf, die die grösste bisherige fast doppelt übertrifft. Für die Jahre 1574—1578 ergibt sich das folgende Bild:

	1574	1575	1576	1577	1578
Frankreich	10	—	—	—	—
England	—	—	—	—	—
Schottland	—	—	1 (M.)	—	—
Norwegen	—	1 (M.)	—	—	—
Dänemark	22	2 (M.)	14 (13 M. 1 Mo.)	28 $\left(\begin{smallmatrix} 23 \text{ M.} \\ 2 \text{ H.} \\ 1 \text{ G.} \end{smallmatrix} \right)$	20 $\left(\begin{smallmatrix} 17 \text{ M.} \\ 3 \text{ Mo.} \\ 1 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$
Schweden	—	2 (M.)	—	1 (M.)	—
Ostsee-Provinzen	—	—	—	—	3 (M.)
Ostpreussen	2	—	—	—	1 (M.)
Danzig	6	8 (M.)	7 (M.)	3 (M.)	10 (M.)
Pommern	10	14 (M.)	29 (M.)	39! $\left(\begin{smallmatrix} 38 \text{ M.} \\ 1 \text{ Mo.} \end{smallmatrix} \right)$	50 (M.)!
Stettin		Siehe Pommern.			3 (M.)
Stralsund	22	12 (M.)	19 (M.)	25 (M.)	24 $\left(\begin{smallmatrix} 23 \text{ M.} \\ 1 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$
Rostock	17	25 (M.)	37 $\left(\begin{smallmatrix} 36 \text{ M.} \\ 1 \text{ Mo.} \end{smallmatrix} \right)$	33 $\left(\begin{smallmatrix} 31 \text{ M.} \\ 1 \text{ H.} \\ 1 \text{ Hbgs.} \end{smallmatrix} \right)$	28 $\left(\begin{smallmatrix} 25 \text{ M.} \\ 1 \text{ Mo.} \\ 2 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$
Wismar	9	11 (M.)	16 (M.)	28 (M.)	23 (M.)
Lübeck	29	8 (M.)	21 $\left(\begin{smallmatrix} 18 \text{ M.} \\ 2 \text{ Mo.} \\ 1 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$	14 (M.)	16 $\left(\begin{smallmatrix} 14 \text{ M.} \\ 1 \text{ Mo.} \\ 1 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	2 (1 M.)	1 (M.)
Übriges N. W.-Deutschland	2	—	3	—	—
Ostfriesland	3	4 (M.)	—	—	—
Niederlande	20	9 (M.)	6	18 (M.)	19 $\left(\begin{smallmatrix} 17 \text{ M.} \\ 2 \text{ H.} \end{smallmatrix} \right)$
Summe der Schiffe von Marstrand	137	96	148	182	184
Summe der Schiffe von ganz Vigen	140	96	153	190	198
Summe der Schiffe von ganz Norwegen	268	251	280	309	332

Erläuterung: M. = Marstrand, Mo. = Molsund, H. = Harmensund, Hbgs. = Homborgsund, G. = Gedviksund.

1575 sind im Sunde nur 598 Last Heringe verzollt. 262 Last entfallen auf die Niederländer, 148 Last auf die wendischen Städte und Danzig, 110,5 Last auf Dänemark. Der Hering kann sämtlich aus Vigen stammen, er verteilt sich aber selbst dann noch auf 96 Schiffe. Diese ausserordentlich niedrige Heringsproduktion erklärt sich als auffallender Rückgang inmitten von Jahren des Steigens aus dem Versagen

*Das ist nicht
das was man
hat. Hat man
nicht schon
dass es fällt
man will auch
sehen?*

¹⁾ I.

der Fischerei. Wodurch sie jedoch hervorgerufen ist, lässt sich nicht sagen.¹⁾

Von diesem einzigen Jahre aber abgesehen, sind die übrigen Zahlen deutliche Sprecher für den glänzenden Aufschwung der Fischerei nach dem Kriege. Er begreift sich leicht daraus, dass der Kaufmann bei der grossen Ergiebigkeit der Fänge seit der zurückgegebenen grösseren Sicherheit mehr Anlage seiner Kapitalien wagte, die die lange Fehde gebunden hatte. Auch wünschte der Bauer möglichst schnelle Erholung von den Nachwehen der Kriegsunbilden.

Besonders bemerkenswert für diese Jahre ist das starke Aufholen der Hansen. Eine Ausnahme macht allerdings gerade Lübeck, was um so merkwürdiger ist, als es im Kriege Dänemark unterstützt hatte. Es muss vom Friedensschluss her eine Spannung zwischen den früheren Verbündeten zurückgeblieben sein, die sich auch sonst in der Handelspolitik äussert, die der König gegen den deutschen Vorort an der Ostsee beobachtet. Aber Wismar, Rostock, Stralsund, die pommerschen Städte erscheinen jede einzeln so zahlreich vertreten als die Dänen und die Niederländer, die gegen die Kriegsjahre nur wenig gewachsen sind. Lübeck überschreitet nur einmal die Schiffsfrequenz, die es schon 1564 erreicht hatte; es geht stetig, wenn auch langsam und in geringem Umfange zurück. Hamburg fällt in diesen Jahren ganz aus. Franzosen sind nur 1574 verzeichnet, Engländer, Schotten und Norweger fehlen ebenfalls fast vollständig. Auch Schwedens Beteiligung ist äusserst bescheiden, zuerst nach dem Kriege in dem Fehljahre 1575. Es tritt deutlich in die Erscheinung, wie der Hanse die Gefahr der Überflügelung im östlichen Heringshandel durch die Westerseer erkannt hat. Schon bevor der Stettiner Friede auf der Ostsee die Ruhe wieder herstellte, war im Westen dem gefährlichen Rivalen eine Behinderung des Handels entstanden, seitdem Wilhelm von Oranien im Jahre 1568 begonnen hatte, seine Misserfolge auf dem Festlande gegen Alba durch Ausgabe von Kaperbriefen zur See auszuwetzen. In steigendem Masse und mit wachsender Grausamkeit haben die Kapitäne der Wassergeusen die Nordsee unsicher gemacht. Der Schaden, den die Niederländer innerhalb vier Jahren durch sie erlitten, war so ungeheuer, dass die Eroberung Brielles im Jahre 1572 durch den Grafen von der Mark genügte, die Seestädte zum Abfall von Spanien zu bringen. Mehrere Süderseestädte, besonders Kampen und Deventer, waren so ruiniert, dass sie sich nie mehr erholt haben. Die Niederländer mussten damals einen bedeutenden Teil ihres Schiffsbestandes veräussern. Emden und Ostfriesland voran, aber auch Bremen, Schleswig-Holstein und Norwegen waren die Käufer. Als mit dem Anschluss der meisten holländischen Städte an Oranien die unnötig gewordenen Kaper-

¹⁾ Sundzolltabellen II, S. 24.

briefe 1572 eingezogen werden sollten, musste ein förmlicher Kriegszug gegen die zu reinen Seeräubern gewordenen Geusen geführt werden, der die Holländer wenigstens vor ihrer Küste wieder zu Herren der See machte.

Wie sehr auch die Fischerei in Vigen belästigt wurde, belegt das Verhalten des Freibeuters Junge Johann van London, der einen Emden Schiffer zwischen Skagen und Lasö an Bord besuchte, seine Seebriefe ins Wasser warf, die Mannschaft misshandelte, das ganze Schiff ausraubte und obendrein 400 Taler Ranzion nach Dover forderte. Überhaupt bestanden enge Beziehungen der Seeräuber nach Norwegen. Die Grenze zum Kaufmannsstande war nicht immer streng gewahrt. 1569 brachte ein Schiffer aus Lutjebroek eine Ladung Bücking nach Emden, die wohl aus Norwegen stammte. Sobald sie abgesetzt war, ging er unter die Freibeuter. 1570 sollte der gräfliche Droste in Emden, Unico Maninga, die Schiffe des Kaperhäuptlings Dietrich Sonoy zur Fahrt nach Norwegen verproviantieren.

1564 hatte die Stationierung mehrerer dänischer Kriegsschiffe bei Flekker-Ö (bei Kap Lindesnes) aufgehört, die die westliche Einfahrt zum Skagerrak gegen Seeräuber hatten decken sollen. 1569 werden erneut Kriegsschiffe gegen die Freibeuter ausgesandt. 1570 erhält der Amtmann von Bohus Weisung, sich auch ferner vor ihnen vorzusehen. Im Frühjahr 71 wird der Admiral Henrik Gyldenstern mit einer Flotte gegen sie in die Westsee geschickt.¹⁾

Von den Piraten wurden nicht nur Niederländer sondern auch Königsberger, Danziger, dänische, Hamburger und Bremer Schiffe in diesen Jahren ausgeplündert.

Die Hochflut der Piraterie hat wohl 1572 ihr Ende erreicht, aber eine Reinigung der Nordsee konnte auch in den folgenden Jahren nicht voll erreicht werden. 1574, noch 1578 waren besonders die Wurstener grossen Geusenschiffe berüchtigt, deren Kapitäne sich durch ausgesuchte Grausamkeit gefürchtet machten.²⁾ Diese Hemmungen der Schifffahrt auf der Westsee gaben den Reichsdeutschen, besonders denen von der Ostsee einen nicht zu unterschätzenden Vorsprung. Bereits damals wird sich Emden der Vigenfischerei unmittelbar zugewandt haben; Schleswig Holsteiner und Norweger kauften wahrscheinlich nur infolge der guten Konjunktur, die die Fischerei heraufgeführt hatte. So haben auch die Ostseedutschen sich mit voller Energie und gutem Erfolge die Gunst der Lage zunutze gemacht, soweit ihre politische Sonderstellung es den einzelnen Städten irgend erlaubte. Allein ihr Verhältnis zu sämtlichen anderen Teilnehmern auf der Ostfahrt ist ständig gewachsen. 1574: 83 : 57; 1575: 78 : 18; 1576: 129 : 24; 1577: 141 : 49; 1578: 158 : 40.

¹⁾ N. R. I, 228, 278, 286, 343, 611, 661, 681.

²⁾ Hagedorn, a. a. O. S. 223—319 und weiter.

Die Entwicklung bis zur Blüte des Jahres 1574 war doch nicht sprungweis. Im Jahre 1572 genügten in Marstrand zwei Böttcher,¹⁾ den Tonnenbedarf für die gesamten königlichen Salzereien zu decken, in denen die Naturalabgaben der Fischer verarbeitet wurden. Da der Aaresild, wie in dem Kapitel über die Zölle dargetan werden wird, zu der Menge der erschienen Fischer in unmittelbarem Verhältnis steht,²⁾ ist eine Steigerung dieses Einnahmezweiges ein Beweis für die vermehrte Beteiligung der fischenden Bauern. 1576 waren die Aaresildmengen erst so gross geworden, dass der König trotz des vorausgegangenen Fehljahres fünf Böttcher arbeiten liess.³⁾

Schon 1572 war die Aufnahme des Verkehrs so stark, dass sie eine Änderung in der Organisation der königlichen Aufsicht nötig machte.

Die Fischereigebiete reichten südlich Marstrand vom Heringsfjord die Seekante nordwärts bis Homburgsund.⁴⁾ 1563 wurde Michels Skriver zum Zöllner ernannt: „til Marstrand og alle de Toldsteder og Fiskeleier under Baahus-Len“.⁵⁾ 1565 lautet die Formel für Laurits Kaaske: „at være vor Toloer i vor Kjøbstad Marstrand og alle andre vore Sildefiskeleier Søndenfjelds udi vort Rige Norge“.⁶⁾

Diese Bestellungen sind nicht so zu deuten, als ob bisher nur ein Zöllner auf der ganzen etwa 100 km langen Strecke amtiert hätte. Schon 1563 werden ihrer mehrere genannt für mehrere Zollstätten. Es befand sich vielmehr auf jedem Fischerlager einer.⁷⁾ Sie alle wurden vom Amtmann in Bohus ernannt.⁸⁾ Die Oberaufsicht jedoch war nicht dem Lehnsmanne übertragen, sondern sie war beim Marstrander Zöllner, der besonders unmittelbar vom Könige bestellt wurde.⁹⁾

Dies Verhältnis hatte sich bis zum Ende des Krieges behauptet und war bei dem niedrigen Stande möglich geblieben, in dem der Verkehr im ganzen sich hielt. Zu Beginn der Herbstsaison 1572 dagegen ernannte Friedrich II. neben dem Marstrander Zöllner noch vier andere.¹⁰⁾

¹⁾ N. R. II, 44, 1572, August 13.

²⁾ Siehe unten Kapitel 6, S. 129 ff.

³⁾ N. R. II, 191, 1576, April 18.

⁴⁾ Peder Claussøn, a. a. O. S. 94 unten: „Det Sildefischinde . . . var ved Marstrand oc under Vigsiden fra Marstrand oc indtill Homborig Sund.“

⁵⁾ N. R. I, 389, 1563, Oktober 18.

⁶⁾ N. R. I, 485 f; 1565, Oktober 16. Vergl. oben S. 32.

⁷⁾ N. R. I, 389: „At give K. M. forordnede Toldere deres Aaresild“ usw. — N. R. I, 390: „Toldere og Saltere paa hvert Leie, han (Jens Holgørssøn) dertil sættendes vorder“.

⁸⁾ N. R. I, 530. „Tilskriver og befaler de andre Toldere der i Landet alle de Steder, som Sildefiskende er“. Für die Bergenfischerei ernannte den Zöllner ebenfalls der Amtmann, vergl.: N. R. I, 398, 1564, März 27. — N. R. I, 575: „Desligeste hvis af andre Toldere paa vore Fiskeleier der udi Norge, som du har Befaling over.“

⁹⁾ Siehe oben, Anm. 5 und 6.

¹⁰⁾ N. R. II, 45, 1572, September 29. Vergl.: N. R. II, 429, es heisst seither in einem offenen Briefe: „Tolderen i Marstrand og de andre Toldere udi lige Maade, hver udi sit Tolderi“. 1581, Oktober 9.

Die Bestallung des ersten lautet nicht mehr für das ganze Lehen, sondern er soll „være vor øverste Tolder paa vort Fiskelegere udi vor Kjøbstad Maarstrand.“ Ihm völlig gleichgestellt, direkt mit dem Könige verkehrend, werden die übrigen Zöllner eingesetzt in Malmö und Bekkevig, in Harmensund, Mollesund und Homborgsund. Es sind statt des bisherigen einen fünf Aufsichtsbezirke geschaffen, die sich über die ganze befischte Küstenlinie verteilen. Da die Namen der Zöllnersitze zum Teil schon als Abgangsorte von Schiffen bekannt sind, darf wohl angenommen werden, dass die Unterzöllnerien der bisherigen Hauptfischorte zu Oberbehörden eines grösseren Teildistrikts erhoben worden sind.

Für den Verkehr nach der Ostsee blieb nach wie vor Marstrand bei weitem am wichtigsten. Die Lage der Stadt auf einer Insel am Eingang in den Swansund sicherte ihren Wert.¹⁾ Die nächstnördliche Zöllnerie Mollesund liegt unter 58° 5' nördlicher Breite am Eingang zum nördlichen Kråkfjord. In dem hier bis 14 m tiefen Wasser fischte schon 1564 Knevel. Harmensund liegt auf Örust. Sein Wasser erreicht nur die Tiefe von 5 m. Dann folgt nördlich Malmö und Bekkevig in den Schären nordwärts des Gullmarfjordes, vorgelagert dem kleineren Abyfjord. Am weitesten ab schloss das Fischgebiet mit Homborgsund unter 58³⁵ Grad in der Nähe von Grebbestad. Die Wassertiefe bleibt dort meist unter 5 m in der Landnähe, westwärts jedoch wächst sie zu 10, sogar zu 25 m.

Die Schaffung mehrerer Aufsichtsbezirke muss in dem Anwachsen der Geschäfte begründet sein, die so gross wurden, dass sie bald die Kräfte eines Mannes überstiegen. Wenn aber diese Neuerung einem vorhandenen Bedürfnis Rechnung trug, so beweist sie bereits für das Jahr 1572, in dem dem Könige noch, wie erwähnt, zwei Böttcher genügten, einen kräftigen Aufschwung der Fischerei. Es darf daher wohl angenommen werden, dass der in den Sundzolltabellen für 1574 verzeichnete hohe Betriebsstand mit dem ersten Friedensjahre kräftig und stetig sich zu entwickeln begonnen hat. Eine Einwirkung der niederländischen Wirren bis 1572 ist wohl merklich, sie hat aber eine Aufwärtsbewegung nicht hindern können.

Den unmittelbaren Anstoss zu dieser Dezentralisierung der Organisation mögen Zänkereien der Fischer untereinander gegeben haben, die die Verbesserung nötig machten. Peder Klaussøn²⁾ erzählt, dass „stuore Ugudelighed, som Fischere betref (sønderlig de Vigueringer som boede der=hoes, oc de vestre Part off Nør-Iutland) med dieris onde Forligelse, Slaaen, Schienden, Sverien oc Banden“ zu Klagen führte.

¹⁾ Vergl.: Karte von Schweden 1:100000. — Vergl.: N. R. II, 355, 1579, November 1.: „Sildesalten udi de Sund nordenfor Marstrand, som vore Undersaater besøge“.

²⁾ a. a. O. S. 95 unten.

„Oc¹⁾ Indbyggerne der i det Lands Ort hafve været saa megit arge mod alle andre, som did komme at fiske, og med Hug oc Slag; Skielden oc Banden dem ofverfaldet, saa at det vaar icke nogen Indlændsck eller Udlændsck trygt at fiske blant dennem, uden de vaare saa sterke oc mange i Hob, at de kunde forsvare sig; icke sparde de heller, at røcte saa vel andris som deris egne Garn, paa hellige Dage, naar de kunde stiele sig der til.“

Solche Ausschreitungen zu unterdrücken, musste der König an die Gesamtheit der Besucher appellieren, die staatlichen Gewalten zu unterstützen. Am Schluss der Zöllnerbestellungen²⁾ der siebziger Jahre heisst es: „Sammeledes bede vi og byde vore Fogder, Embedsmænd, Borgermestere, Raadmænd, Byfogder og alle Andre, at I paa vore Vegne ere“ den betreffenden Zöllnern „følgagtig til at afstille hvis Oprør, der paa komme kan“.

Zum Verbinden der geschlagenen offenen Wunden musste 1575 ein Chirurg ernannt werden. Anfangs war der Bartscher von Fallsterbo für Marstrand mit beauftragt.³⁾ Da die Fangzeiten aufeinander folgten, war das möglich. Im nächsten Jahre bereits wurde er durch einen neuen ersetzt,⁴⁾ der für Marstrand allein bestellt wurde und in der Stadt Bürgerrecht erhielt.⁵⁾ Er wurde verpflichtet, jede erste Hilfeleistung dem Zöllner zu melden, um eine polizeiliche Bestrafung der Exzedenten zu ermöglichen. 1579 wurden in Molsund,⁶⁾ 1583 in Harmensund und Bekkevig⁷⁾ weitere Bartschere berufen.

Peder Klaussön gibt diese Reibereien dem missgünstigen rohen Volkscharakter der Vigener schuld. Doch muss zu ihrer mildereren Beurteilung angeführt werden, dass sie im Kriege durch fortgesetzte Plünderungen der Schweden alles verloren hatten. Sie hielten sich in erster Linie für berechtigt, die natürlichen Schätze ihrer Heimat auszubeuten. Man kann ihre Wut verstehen, wenn sie die Erträge ihrer eigensten Fischgründe mit den zahlreich zuströmenden Fischern beider Reiche teilen mussten. Wir haben gesehen, dass selbst heute noch bei der Aater- und Notefischerei in den norwegischen Gewässern tät-

¹⁾ Ebenda, S. 274 unten.

²⁾ N. R. II, 45, 1572, September 29; 143, 1574, Oktober 13; 171, § 21, 1575, Oktober 26. — Vergl. auch: N. R. II, 580, § 7, die Erweiterung gegen N. R. II, 536, und 169, § 7 über das Waffentragen. Der Anlass mag in den Unregelmässigkeiten der 80er Jahre liegen; siehe unten S. 50 ff., oder in Gelegenheiten, wie sie im II. Teil, Kapitel 2, S. 68 m und S. 70 m besprochen sind.

³⁾ N. R. II, 164, 1575, Oktober 4.

⁴⁾ K. B. VII, 216: „Men alligevel kun faaet Brev paa det første Baand i Marstrand, som han dog straks igen er bleven med“.

⁵⁾ N. R., 196, 1576, August 28.

⁶⁾ N. R. II, 348, 1579, Juli 30.

⁷⁾ N. R. II, 484, 1583, August 6.

liche Zusammenstöße nichts Seltenes sind. Jedenfalls sind die Zänke-
reien der Fischer in des Wortes eigenster Bedeutung der schlagendste
Beweis für den gewaltigen Zugang des Herings in den siebziger Jahren.

Ihn in weitestem Umfange auszunutzen, war das Hauptbestreben
des Königs. Im Gesamtinteresse der Monarchie drang er unter allen
Umständen auf eine energische Unterdrückung der Velleitäten der
Vigener. Schon zum Schutze der fremden Fischer mussten die ver-
mehrten Aufsichtsstellen eingerichtet werden. Wie bereits während
des Krieges, war Friedrich II. auch jetzt für ihren Besuch besorgt,
wo er nur konnte. Er liess den vielen Aalborgern, die nach ihrer
eigenen Saison auf die Bohus-Len-Fänge fuhren, die Seezeichen an der
Einfahrt in den Limfjord durch Holzgerüste an Land ersetzen, um ihre
sichere Heimkehr auch nach Eintritt der Kälte zu gewährleisten, wenn
die Tonnenbojen entfernt werden mussten.¹⁾ Den Flensburgern be-
stätigte er das Recht zollfreier Abfuhr des Hausbedarfs an Heringen,
obgleich die Zöllner Betrügereien vermuteten und ihn 1578 mit Abgabe
belegen wollten, wie ausgeführten Handelshering.²⁾

Die Vermehrung der Böttcher, Zöllner und Bartschere wie auch
der Neid der Fischer sind neben den Zeugnissen der Sundzolltabellen
unverkennbare Anzeichen dafür, wie schnell in dieser Zeit des Auf-
schwungs der Wohlstand der während des Krieges verödeten Land-
schaft wieder eingetreten ist. Bezeichnend dafür ist die Verdoppelung
der Steueraufgabe für Marstrand. 1546 war es zu 500, Bergen zu
1500 Talern eingeschätzt.³⁾ 1578 aber, während überall sonst infolge
der häufigen Forderungen die Leistungen zurückgingen, wurden Mar-
strand gleich der Handelsmetropole des Landes 1000 Taler auferlegt,⁴⁾
von denen es 600 gezahlt hat.⁵⁾

Ein anschauliches Bild des Lebens in Vigen zur Zeit der Saison
gibt Peter Klaussön.⁶⁾

Der gute Heringszugang hatte zur Folge, schreibt er: „at nogen
Tusinde Skib, Skuder, Jacter oc Baade, saa vel aff Danmarck oc Lante
Holsten som her Vesten oc Norden till aff Landet, søgte aarligen derhen
at fiske, foruden de som der bode i den Egn.

Der til med haffve nogen Tusinde Mennisker af disse næst
beliggendis Lande draget der til, oc bygt oc boet ved Vigerne,
Fjordene oc Strandsiden, med Hustru oc Børn, oc hafft deris Næring
aff samme Fiskerij: saa hafve ocsaa Adelsmænd, saa vel som Borgere

¹⁾ K. B. VI, 172, 1577, April 21.

²⁾ K. B. IV, 322, 1578, März 22.

³⁾ N. R. I, 86, 1546, August 10.

⁴⁾ N. R. II, 284, 1578, Juni 29.

⁵⁾ N. R. II, 296, 1578, November 2.

⁶⁾ a. a. O. S. 273 f.

oc Bønder, ladet bygge der allevegne skøne oc store Boder oc Huus, to eller tre Lofft høye, til samme Brug; oc vaare samme Boder saa store, at mand paa en Tid kunde udi et Huus indhenge oc tørcke heden ved 14 Lester Sild. Saa hafver der paa 8 eller 9 Vegger Siøes langt at regne, ved yderste Strandsiden, været mange Tusinde Huus oc Vaaninger, oc boede utalligt Folck ved alle Fiorder, store oc smaa, oc alle Viger oc Sunde paa Öer, Holmer oc faste Lande, saa vijt som samme Sildefiskend brugis kunde; hvorföre der oc tilseglede hvert Aar mange Tusinde Skib af Danmark, Tydskland, Frijsland, Holland, Engeland, Skotland oc Frankrige, til at kjøbe oc udføre Sild, oc finge alle off-verflødig nock, och förde den siden vijt udi langt bortligendis Lande, til Menniskens Føde oc Underholdning.¹⁾

Man sieht hier nichts, was eine weitere glänzende Entwicklung der Fischerei hätte aufhalten können.

Die Sundzolltabellen²⁾ bringen aber von 1579 ab eine sechsjährige Periode stärkeren und grössten Sinkens verzollender Schiffe, deren Abfahrtsort aus Vigen angegeben ist. Schon im ersten Jahre verhalten sie sich zu den gesamten Norwegenfahrem nur mehr wie 112:267. Mit diesem Rückgange von 86 Schiffen gegen das Vorjahr wäre der Handel plötzlich um 43% vermindert. Die Steigerung des Vigenverkehrs 1580 auf 157 Schiffe ist keine Besserung des Verhältnisses zu 409 Schiffen, die Norwegen besuchen. In den nächsten Jahren sinken die für Bohus-Len lokalisierten Schiffe auf 87, 83, 51 und 34. Dabei ist aber dauernd eine gewaltige Höhe der Flotte für ganz Norwegen festzustellen, die gegen die besten früheren Jahre nicht zurücksteht. Es sind in den gleichen Jahren 395, 354, 473, 360 Schiffe.

Die einzelnen Städte sind in Vigen beteiligt mit Schiffen:

Jahr:	Lübeck	Rostock	Wismar	Stralsund	Pommern Stettin	Danzig	Dänemark	Bremen	Niederlande	Andere Orte
1579 . . .	9	19	11	12	33	9	7	2	10	—
1580 . . .	14	44	8	18	41	8	2	2	10	10
1581 . . .	5	23	5	6	20	4	4	3	15	2
1582 . . .	4	30	7	10	21	6	1	1	1	2
1583 . . .	3	7	3	2	13	6	4	—	11	2
1584 . . .	—	12	3	3	1	3	2	2	7	1

¹⁾ Nach dem Kriege haben auch Schweden nicht gefehlt. 1575 haben sie im Sunde Hering verzollt. 1580 saltzte Herzog Karl aus dem Königshause in Vigen. Sundzolltabellen I und II, S. 24. — N. R. II, 372, 1580, März 13.

²⁾ I.

Die Zusammenstellung zeigt, dass die mecklenburgischen Städte, die Hauptvertreter der Deutschen seit dem Kriege, einen Rückgang des Verkehrs gegen früher im ganzen, vielleicht die beiden letzten Jahre ausgenommen, nicht zu verzeichnen haben: Rostock erscheint 1580 sogar in grossem Vorsprung vor allen übrigen. Auch die vorm Oderweg gelegenen Städte Pommerns und Stralsund behaupten eine leidliche Höhe. Ebenso ist der Verkehr Danzigs, das nach Polen exportierte, nicht wesentlich vermindert. Selbst die Niederländer haben ihre gewöhnliche Durchschnittsbeteiligung bewahrt. Wenn nun im gesamten Norwegenverkehr keinerlei Rückgang eingetreten ist, und der Handel der Ostseestädte, der im Hinterlande befriedigt werden musste, ohne nennenswerte Einbusse sich zumeist in alten Grenzen bewegte, so muss die Abnahme der für Vigen lokalisierten Schiffe in den Sundzolltabellen überraschen. Denn Eis oder sonstige Witterungsverhältnisse erklären nur für ein einzelnes Jahr den Ausfall der Fischerei.

Nun ist aber von den grossen Verkehrszahlen für die ganz Norwegen in diesen Jahren besuchenden Schiffe überhaupt nur für etwa die Hälfte ein Abfahrtshafen angegeben. Seit dem Beginn der Fischerei ergeben die Sundzolltabellen das folgende Verhältnis:

Jahr:	Marstrand	Übriges Vigen	Übriges Norwegen	Nicht lokalisierter Rest	Gesamt-Schiffszahl
1560	1	—	31 ³²	10	42
1562	9	2	33 ⁴⁴	9	53
1563	36	6	12 ⁵⁴	13	67
1564	72	—	17 ⁸⁹	15	104
1565	20	—	3 ²³	12	35
1566	36	—	12 ⁴⁸	10	58
1567	44	6	11 ⁶¹	14	75
1568	31	11	23 ⁶⁵	42	107
1569	20	10	27 ⁵⁷	56	113
1574	137	3	54 ¹⁹⁴	74	268
1575	96	—	68 ¹⁶⁴	87	251
1576	148	5	75 ²²⁸	52	280
1577	182	8	47 ²³⁷	72	309
1578	184	14	61 ²⁵⁹	73	332
1579	110	2	53 ¹⁶⁵	102	267
1580	152	5	54 ²¹¹	198	409
1581	86	1	73 ¹⁶⁰	235	395
1582	78	5	49 ¹³²	222	354
1583	51	—	42 ⁹³	380	473
1584	34	—	65 ⁹⁹	261	360
1585	118	146	76 ³⁴⁰	214	553
1586	106	149	87 ³⁴²	31	373

264 340
255

Die in die Augen springende beständige Vermehrung der nicht lokalisierten Schiffe steht in einem auffallenden Gegensatz zu den bis 1584 gleichmässig niedrigen Verkehrszahlen für das übrige Vigen. Die Schiffe kommen irgendwo aus Norwegen her. Es liegt daher sehr nahe, schon für die Jahre feststehenden Fortschritts von 1568 ab bis 1579 hin einen Teil dieser immer zahlreicher werdenden Schiffe für die Heringsfischereigebiete nördlich Marstrand in Anspruch zu nehmen. Für die Jahre 1580—1585 aber korrespondiert der Rückgang der in Vigen lokalisierten Schiffe so deutlich mit dem sprunghaften Anschwellen der nicht lokalisierten, dass jede Unsicherheit schwindet, hier die Schiffe zu suchen, die auf den bisherigen Zollstätten fehlen. Die Unwahrscheinlichkeit einer Folge von Fehljahren wird aber völlig behoben durch eine Äusserung aus der Mote des Jahres 1583, dass der Fremdenzugang von Jahr zu Jahr wachse.¹⁾ Wenn damit das Gegenteil vom Rückgang der Fischerei ausdrücklich bezeugt ist, so wird sicher, dass das merkwürdige Sinken der in Vigen lokalisierten Schiffe während der Epoche von 1579 bis 1585 durch ein aussergewöhnliches Ereignis hervorgerufen sein muss.

Eine königliche Fischereiverordnung berichtet nun, dass im Herbst 1580 die fremden Schiffe insgesamt von Marstrand, wo sie in Erwartung des Fanges schon versammelt waren, wieder ausgelaufen und nach Norden gesegelt seien in die Häfen, wo der Hering zugeht.²⁾ Sodann ist im holländischen Handelsatlas³⁾ die Angabe enthalten, dass „von Farder 12 Meilen nördlich bei der Insel Aeckersund⁴⁾ die Haven liegen, da itziger Zeit der furnehmste Heringfang ist, welcher in Mastrand pflug zu sein“. Der Verfasser schrieb 1588. Vor Marstrand blieb der Hering nur 1580 aus.⁵⁾ Ist aber auch dieser Teil der Nachricht zurückzuweisen, so bleibt doch der erste, dass die Holländer in Agersund Hering geholt haben.

Sind Farder die Vardör, so muss die bezeichnete Insel bei einer Nordentfernung von zwölf Meilen an den Kristianiafjord fallen. Peder Klaussön⁶⁾ lässt Agersund von Marstrand sechzehn Meilen nordwärts, von Opslo zehn Meilen südwärts liegen. Nach diesem Verhältnis zur ganzen Entfernung zwischen Marstrand und Kristiania muss Agersund

¹⁾ N. R. II, 526, § 23; vergl. unten Anm. 5.

²⁾ N. R. II, 395, 1580, November 5.

³⁾ a. a. O. Text zu Karte 30 am Schluss.

⁴⁾ Der Name ist im „topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Norwegen“ von Waldemar Karstens, Lübeck 1854, nicht enthalten.

⁵⁾ Dass der Ausdruck N. R. II, 416, 1581, Juli 13: „Efterdi Gud Almægtigste nu haver med sin Segen og Benedidelse begavet vort Rige Norge, saa at Silden der under Riget og synderlig under vor Kjøbstad Marstrand tilgaaer“ (vergl. auch N. R. II, 429), keine leere Phrase ist trotz der Ähnlichkeit mit den 1561 gebrauchten Worten, beweisen die vielen von Marstrand abgelaufenen Schiffe.

⁶⁾ a. a. O. S. 279f.

eine der südlich Fredriksstadt westlich dem Swinsund vorgelagerten Inseln sein. Diese Bestimmung wird auch erfüllt durch die andere Angabe Klaussöns, dass es zwei Meilen nördlich der Kosterinseln, vier Meilen südlich von Tönsberg liege. So gehört Agersund bereits zum Agerhuslen, da das Bohus-Len mit dem Swinsund endet.

Dass im Kristianiafjord früher Hering gefischt wäre, ist sicher zu verneinen. Auch die westwärts sich ziehende Küste des Skagerraks ist in dieser Zeit nicht nach Hering befischt worden. Die Ernennung Laurits Paskes über die Fischerlager des südlichen Norwegen¹⁾ hat aller Wahrscheinlichkeit nach nichts gemeint als das Bohus-Len. Höchstens für ein Jahr könnte schon in der Gegend von Agersund gefangen sein. Es sollen nämlich 1572 im Schloss Agerhus bei Opslo, dem jetzigen Kristiania, vier Fischer zum Fang des Fischbedarfs der Besatzung gehalten werden. Wenn sie auch Hering fischen sollen,²⁾ um seinen Ankauf zu erübrigen, so ist mit dem Fehlen einer Heringsabgabe der Bevölkerung auch der Mangel regelmässiger Heringsfischerei grösseren Mafsstabes erwiesen. Noch 1579 bezogen die Opsloer seit längerer Zeit ihren Hering von den Vigenschen Plätzen. Die Zöllner haben im letzten Jahre sogar ihren Hausbedarf mit Zoll belegt.³⁾ 1580 aber werden zuerst und allein Fischerlager erwähnt, über die der in Agerhus sitzende Statthalter Norwegens den Befehl hatte. Sie müssen identisch sein mit den Häfen bei Agersund.⁴⁾

Der Hering pflegt von Skagen mit dem Strom bei Marstrand die Küste zu treffen und, vorwiegend nordwärts, teilweise aber auch südwärts sich ausbreitend, die Fjorde und Buchten zu füllen. Am nördlichsten zeigen sich meist grosse Schwärme von Sprotten. Jenseits Sötenaes findet sich der Hering gewöhnlich nicht mehr, weil der Strom hier von der Küste ab westwärts zu gehen pflegt.⁵⁾

Wenn nun der Hering 1580 vor Marstrand ausblieb, und der reiche Agerhusfang eine Reihe von Jahren vor 1588 begann, so dürfte wohl der Eintritt dieser Nordfischerei in dasselbe Jahr zu setzen sein.

In der mir zugänglich gewesenen Literatur finden sich aus der letzten Bohus-Len-Periode Vorgänge, die mit den im 16. Jahrhundert berichteten einige Ähnlichkeit aufweisen. Herwig⁶⁾ kennt seit dem Anfang der achtziger Jahre am Eingang des Kristianiafjords einen grossen Vollhering. Er bildet ab Januar Gegenstand einer Fischerei, deren Erfolg in den einzelnen Jahren sehr wechselt. Besitzt der Fisch

¹⁾ N. R. I, 485f.

²⁾ N. R. II, 28.

³⁾ N. R. II, 331f., 1579, Mai 5.

⁴⁾ N. R. II, 399, 1580, Dezember 17.

⁵⁾ Dr. Wilh. Ljungmann, Die Häringsfischereien, Stettin 1880, S. 31f. mit Note.

⁶⁾ a. a. O. S. 113.

aber entwickelte Geschlechtsprodukte, so kann er mit dem nach der Herbstlaiche leeren Seehering nicht gleichgesetzt werden. Er muss vielmehr Küstenhering sein, dessen Laiche im April stattfindet. Er gehört also dem baltischen Strom an.¹⁾

Im Gegensatz zu diesem Befunde steht aber eine Notiz Engels,²⁾ der sich auf Pettersson³⁾ zu stützen vorgibt. Er spricht von einer regelmässigen Folge der Herbstfischerei im südlichen Teil der Küste, also bei Marstrand, und eines Winterfanges im nördlichen Teil, je nach dem Einströmen eines südlichen oder nördlichen Bankwasserarmes. Sein Gewährsmann nimmt also für die nördlichere Fischerei Seehering an. Vielleicht sind diese nördlichen Stühme mit den Sprottenschwärmen Ljungmanns identisch. Dann dürfte für das sechzehnte Jahrhundert eine volle Parallele mit den Herwigschen Nordfischereien sich ergeben. Sie macht das Verhalten der Holländer begreiflich, die den Agerhushering als vollwertigeren Fisch nach den Angaben des Handelsatlasses dauernd bevorzugt haben, als in Marstrand längst wieder auf Seehering gefischt wurde.

Die Grösse der Zahlen nicht lokalisierter Schiffe gibt eine Vorstellung, wie vollständig im sechzehnten Jahrhundert die Verschiebung der Fangplätze gewesen ist. Sie macht auch die gewaltigen Unregelmässigkeiten begreiflich, die seit dem Aussegeln des Kaufmanns aus Marstrand bis 1585 hin Platz gegriffen haben.⁴⁾ Neben dem regulären Salzhandel tritt jetzt zuerst in Norwegen eine völlige Neuerung für das Heringsgeschäft auf, die sich bis heute behauptet hat. Da nämlich die reichen Fänge sich hier oben nicht immer rechtzeitig verarbeiten liessen, war man zur Ausfuhr losen Herings gezwungen. Die Fremden folgten den Fischern, so dass sich gänzlich neue Umsatzplätze bildeten, denen zunächst jede Anlage für Erhebung der Abgaben und alle Polizei fehlte. So wurde die günstige Gelegenheit zu umfangreichen Betrügereien ausgenutzt.

Die ostwärts fahrenden Schiffe mussten sich im Sund oder Belt einer genauen Kontrolle unterziehen. Sie konnten Heringsladung nicht verbergen. Da aber die Einnahme der Waren in die Schiffe hier oben unbeaufsichtigt war, entwickelte sich das Geschäft des „Scheinkaufs“.⁵⁾ Da Zoll nur für Ausfuhr ^{aus} und dem Reiche galt, nicht aber für im Lande bleibenden Hering, schob der ausländische Kaufmann Dänen, meist den Adel oder die ärmere, nicht eigenhandelnde Klasse vor; sie liessen auf ihren Namen für sein Geld Hering verarbeiten und erreichten die Zoll-

¹⁾ Ehrenberg, a. a. O. 1913, S. 15.

²⁾ a. a. O. S. 45.

³⁾ Skagerraks Tillstand S. 16 f.

⁴⁾ N. R. II, 395.

⁵⁾ Vergl. unter Kapitel 4, Scheinkauf S. 103 und Kapitel 5, Zollumgehungen S. 140 ff.

freiheit unter der Vorgabe, nach heimischen Städten zu segeln. Der Fremde hatte obendrein den Vorteil, nördlich Marstrand salzen zu können, was sonst den Ausländern nur in der Stadt selbst erlaubt war, und schliesslich war der Hering besser. Dies ganze System war berechnet auf die geographische Lage der Ostseehäfen, es wird sich auch im wesentlichen auf den Verkehr beschränkt haben, der die dänischen Meerengen passieren musste.

Für die westwärts absegelnden Schiffe aber war diese Vorsicht garnicht nötig. Hier war die Gelegenheit für ausgedehnten Unterschleif der Gefälle sowohl für Fischer wie für Händler bei den neuen Zuständen ungleich günstiger. Man kaufte den Hering unmittelbar aus den Netzen,¹⁾ salzte, wo es anging. War dagegen Abfassung durch die Zollbeamten zu befürchten, so wurde der Hering in grossen Haufen gekehlt, mit grobem Salz untermengt, das schnelle Verderben zu verhindern, und schlecht- oder unverpackt schleunigst abgefahren, sobald man genug Ladung hatte.²⁾ Als die Zöllner in den nächsten Jahren die Aufsicht erheblich verstärkt hatten, hatte sich diese Handelsart so eingebürgert, dass bedeutende Mengen Fischer und Händler in abgelegenen Buchten entwichen.³⁾

Beide Missbräuche musste der König ausser in Bohus-Len auch im Befehlsbereich des Amtmanns von Agerhus, Ludwig Munk, bekämpfen.⁴⁾

Auf den Umfang der Einbussen, die der König an Gefällen in diesen Jahren erlitt, wirft die Verdoppelung des bisherigen Zollsatzes für die Heringsausfuhr, die 1581 verfügt wurde, ein Schlaglicht.⁵⁾ Seine seit dem Kriege dauernd schlechte Finanzlage forderte gebieterisch einen Ausgleich. Die Höhe des Aufschlags lässt sich nur rechtfertigen durch die Vermutung des Königs, dass alle Besucher der Fischerei an Zollhinterziehungen beteiligt waren. Es hätten sonst Unschuldige die Strafe gezahlt. Wie allgemein betrogen wurde, wird greifbar, als energische Kontrollmassregeln den Unterschleif der Zölle sehr erschwert hatten, so dass von 1586 ab die nicht lokalisierten Schiffe auf der Ostfahrt fast gänzlich verschwinden.⁶⁾ Während 1585 noch 214 Schiffe von 553 Norwegenfahrern nicht lokalisiert sind, sind es im folgenden Jahre von 373 nur 31; und 1585 zollen in Marstrand allein 118, im übrigen Vigen 146 Schiffe, 1584 aber hatten in Marstrand 34 Schiffe Hering geholt, lokalisiert im übrigen Vigen keins. Dieser Sieg im Kampf um den Abgangsort der Schiffe bedeutet einen Erfolg gegen den Scheinkauf im

¹⁾ Vergl. Teil II, Kapitel 3, Vorkauf S. 75.

²⁾ Vergl. ebenda, loser Hering, S. 82 ff.

³⁾ Vergl. Teil II, Kapitel 6, S. 133 ff. und Kapitel 4, fliegende Händler, S. 109 ff.

⁴⁾ N. R. II, 398f., 1580, Dezember 17.

⁵⁾ N. R. II, 425, 1581, August 20.

⁶⁾ Siehe Sundzolltabellen I.

Handel nach der Ostsee. Zugleich aber belegt der Sprung von 34 aus Vigen zollenden Schiffen des Jahres 1584 auf das neunfache, dass die stets vermehrte Zahl der unlokalisierten Schiffe die Lücke füllen muss zwischen dem Rückgang der lokalisierten bis 1584 und der Mehrung der 1585 in Vigen zollenden Schiffe. Die Zahlen der unlokalisierten Schiffe bilden so im Verein mit den lokalisierten eine progressive Statistik für die ununterbrochenen Fortschritte im Fischereiverkehr nach Osten.

Dass aber die Verschiebung der Fischplätze nach Norden auf den Gesamtbetrieb der Fischerei steigend gewirkt hat, beweist eine durch glücklichen Zufall gerade aus dieser Epoche vorhandene Schätzung der Heringsproduktion. Die 1584 verfasste Norske Sø schreibt:¹⁾

„De, som bo syd ud i landet, . . . de gjore overalt mellem skjereene en god fangst af lax, sild, makrel og deslige . . .

Deraf er der nok, saa at man kan føre ud til andre lande; saaledes havde hele Holland under den nuværende krigs tid sit beste ophold af saadanne varer herfra landet, og fra Marstrand salted og udfores næsten hvert aar henved 50000²⁾ læster sild.“

Da die Fischereiart bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nur unwesentliche Veränderungen in Norwegen erfahren hat,³⁾ so lässt sich der 1871 bei viel kürzerer Fischzeit in Nordland erzielte Ertrag von 600000⁴⁾ Tonnen wohl mit der obigen Angabe vergleichen. Es dürfte also keinerlei Anlass vorliegen, die behauptete gleiche Produktionshöhe von Vigen als übertrieben anzusehen. In Schonen waren 1594 gegen 4000 Last gesalzen.⁵⁾ 1537 betrug die Ausfuhr an Hering nach einer sicher nicht zu niedrigen Berechnung Franz Trebaus 8000 Last, die des ganzen Dänemark 30000 Last. Der Export des Sechsfachen dessen, was Schonen je leistete, ist ein Eckstein, der in eine Epoche des Niedergangs für Vigen nicht einzubauen ist.

Nehmen wir die Durchschnittsfracht für ein Schiff auf 70 Last an,⁶⁾ so waren zum Abtransport der Heringe über 700 Schiffe erforderlich. Nach der Ostsee fuhren 1585 240 Schiffe aller an der Fischerei beteiligten Nationen ohne die Niederländer. Dass von den übrigen 474 Schiffen die letzteren bei weitem den grössten Anteil zu bean-

¹⁾ N. M. II, Kristiania 1868, S. 13f.

²⁾ Anm. des Herausgebers: synes noget overdrevet.

³⁾ Vergl. Kapitel 2 des II. Teils, S. 60ff.

⁴⁾ Vergl. unten Teil II, Kapitel 5, S. 124, Anm. 3.

⁵⁾ D. Schäfer, L. Vgt. Blg. II, S. 109; Blg. IV Nr. 5, S. 126.

⁶⁾ Im Westen war auf der Salzfahrt die Rhederei schon seit einiger Zeit zu beträchtlich grösseren Raummässen im Schiffsbau übergegangen. Emden besass seit 1536 Rahsegel von 150, 200 ja 250 Lasten. Doch waren diese neuen Riesen noch selten. Die kleineren Fahrzeuge waren vorherrschend. Von Emdern wissen wir, dass sie sich auf ihnen bis Danzig wagten. Daher ist die angenommene Grösse ein gutes Mittelmäss. Vergl. Hagedorn, a. a. O. S. 91, 250, A. 1.

spruchen haben, ist sehr wahrscheinlich. Die „nordische Sau“ sagt, dass ganz Holland während des niederländischen Freiheitskampfes von Vigenschem Hering gelebt habe.¹⁾ Aus Emden, das in dieser Zeit völlig nach den Niederlanden neigte, sind allein für 1584 dreizehn Handelschiffe in „Maserlandt“ (so hiess dort das gesamte Vigen) gewesen.²⁾ Ein Heringsgeschäft ist in Lysekil lokalisiert. Aus den Vorjahren sind leider nur drei weitere kaufmännische Verbindungen örtlich festgelegt. 1582 verkauft ein Bürger von Moss am Kristianiafjord Hering an einen Emdener.³⁾ 1583 steht ein Bürger der gleichen Stadt in Beziehung zum Zöllner von Bekkevig,⁴⁾ andere handeln nach Fiskebekkil oder Bekkevig.⁵⁾ Sind auch sonstige Nachrichten über den Vigenverkehr dieser Lande nicht zugänglich, so darf doch aus dem dürftigen Material dieser einen Stadt, die in den achtziger Jahren ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte, geschlossen werden, dass aus dem eigentlichen Holland alle die vielen grossen und kleinen Gemeinden überall in Bohus-Len zahlreich vertreten waren.⁶⁾ Wo Emdener Schiffe lokalisiert sind, holen sie Hering ebenso wie die Holländer, die in den Sundzolltabellen für die Ostfahrt die Abgangshäfen angegeben haben, nur aus dem nördlichen Fischereigebiet. Der holländische Handelsatlas kennt in den letzten Jahren vor 1588 Marstrand als Markt für Hering garnicht mehr. Da also die Niederländer nach wie vor die nördlicheren Fischplätze bevorzugen, müssen ihre Verstösse gegen die dänischen Handelsgesetze durch Selbstsalzen oder bei der Ausfuhr lose gesalzenen, schlecht oder unverpackten Herings ungleich umfangreicher gewesen sein⁷⁾ als die Scheinkäufe der Hansen, die doch mit erheblich mehr Schiffen an den alten Häfen festgehalten haben. Es könnte fast scheinen, dass der billigere Einkauf der Westerseer in diesen Jahren erst die Osterseer durch die auch für sie nötig werdende Herabsetzung der Heringspreise zu den bisher vermiedenen Unlauterkeiten gebracht

¹⁾ Siehe oben S. 54.

²⁾ Stadtarchiv Emden, Zertifikatenreg. 1, 42, 1584, September; 43, 1584 September; 45, 1584 September; 46, 1584 September; 48, 1584 September; Schiffskontraktenprot. Nr. 6, Bl. 243¹, 1584, September 7.

³⁾ Ebendort, Schiffskontraktenprot. Nr. 5, Bl. 204, 1582, Juni 29.

⁴⁾ Ebendort, Schiffskontraktenprot. Nr. 6, Bl. 31, 1583, September 7.

⁵⁾ Ebendort, Schiffskontraktenport. Nr. 6, Bl. 43, 1583, Oktober 17.

⁶⁾ Siehe unten Teil III.

⁷⁾ Vergl. unten Kapitel 3, S. 84. Dass überhaupt der holländische Fischer vom bellum omnium contra omnes auf der Nordsee her so wenig feinfühlig bei Eigentumsvergehen war wie der vigensche, bemerkt sarkastisch Beaujon, a. a. O., S. 23 oben. Die Skrupellosigkeit im Handel hat Emden bis zur Neige ausgekostet. Die Niederländer sind nicht vor offener Gewalttat zurückgeschreckt. Wenn es galt, Reichtum zu erwerben, kannten sie nicht einmal vaterländische Gesichtspunkte. Gewissenlos wurde selbst der Feind mit Lebensmitteln versorgt. Sogar Urkundenfälschungen waren kein Hindernis. Hagedorn, a. a. O. S. 343—365, bes. 361.

habe. Jedenfalls beweisen die Ausdehnungen der letzteren, dass der seit dem Kriege eingesetzte Wettbewerb zwischen den Deutschen und den Holländern sich ausserordentlich verschärft hat. Und die Vermutung dürfte kaum zu kühn sein, dass die doppelt so grosse Heringsabfuhr nach der Westseite bei den so viel günstigeren Gelegenheiten mangels jeder Möglichkeit einer Aufsicht auch mindestens den doppelten Umfang der Betrügereien im Gefolge gehabt hat wie beim nur etwa ein Drittel der Gesamtproduktion bewältigenden Ostseehandel. Die Zollerhöhung 1581 konnte Friedrich II. auch den Holländern aufzuerlegen wagen; seit der Utrechter Union deckte sie die spanische Monarchie nicht mehr. Aber die Auflage, die die Hansen im ersten Jahre so schwer traf, dass ihre Beteiligung mit einem Schlage um die Hälfte sank, war für sie nur Ursache, in grossen Massen selbst ungekehnten, eben gefangenen Hering auszuführen und so den schon vorher weidlich hinterzogenen Zoll noch mehr zu umgehen. Während ihnen also die Verschiebung der Fischplätze nach Norden Mehrung ihres Handels brachte, und die Lage ihrer Heimat im Westen sie gegen die Verwaltungsmaassregeln des Dänenkönigs gefeit machte, gerieten die deutschen Hansen gegen sie durch eben dieselbe Nordwärtsrückung der Fischerei ins Hintertreffen. Denn durch ihre Abhängigkeit von Sund und Belt konnte ihnen die Zollverdoppelung viel eher wirksam aufgenötigt werden. Und zweitens bedeutete alsbald die gleichzeitige Lösung von Marstrand für sie Aufgabe des dort gestatteten eigenen Salzens und Übergang zum reinen Kaufhandel, mit dem sie weitere schwere Schädigung auf sich nahmen. So bewirkte eine tragische Verkettung von natürlichen und politischen Umständen, dass der energische Aufschwung der siebziger Jahre nach kurzem Stillstand in sein Gegenteil umschlug. Wenngleich die Hansen immer noch einen erheblichen Anteil am Heringshandel behaupteten, so hatten sie doch die erste Stelle an die Niederländer abtreten müssen.

Wie lange nun der Fang um Agersund gedauert habe, lässt sich mangels jeden Anhaltes nicht bestimmen. Da der konservative Geist der Fischerbevölkerung gern die Plätze wieder aufsucht, wo ihm einmal grosse Fänge glückten, werden die nördlicheren Buchten so lange befishet worden sein, als der Kaufmann und der Hering dort erschienen. Ein undatiertes Schreiben Rostocks bezeugt, dass der Hering im Agerhus-Len mehrmals erschienen ist.¹⁾ Im Jahre 1586 begründen Bürger derselben Stadt eine vom Herzog erbetene Fürsprache für ein Salzprivileg ausserhalb Marstrands damit, dass „der Hering zu Marstrand oft nicht zugehen wolle.“²⁾ Wir wissen ferner vom Händler, dass seine

¹⁾ Siehe unten S. 175 oben.

²⁾ Ratsarchiv Rostock, *Hanseatica* 1586. Auch in der gegenwärtigen Bohus-Len-Periode waren die Jahre von 1896 bis 1904 weniger ergibig als früher oder später; siehe Stahmer, a. a. O. S. 175.

Schiffe seit 1585 auf die alten Plätze zurückkehrten.¹⁾ Es dürfte also für die Osterseer mit diesem Jahre eine Eindämmung des nördlichen Verkehrs wahrscheinlich sein. In wie weit sie auch für die Holländer gilt, muss bei der Unkenntnis der südlichen Häfen im holländischen Handelsatlas dahingestellt bleiben.

Die Sundzolltabellen nennen zwar von Orten am Kristianiafjord eine ganze Anzahl als Abgangshäfen für Schiffe. Da aber bei keinem, nicht bei Swinfund und Fredrikstad, Hering als Ladung sicher ist, müssen für das folgende nur die Plätze des Bohus-Len herangezogen werden, wie das auch für die früheren sechs Jahre geschehen ist. Seit 1585 sind ausser Marstrand alle alten Zöllnereien wieder dauernd und stark besucht. Aus Vigen sind an Schiffen durch den Sund gefahren:²⁾

Jahr:	von Marstrand	Aus d. übrig. Vigen	Aus d. übrig. Norwegen	Gesamte Schiffszahl	nicht lokal- sierter Rest
1585	118	146	76	553	214
1586	106	149	87	373	31
1587	67	107	58	264	32
1588	81	75	106	288	26
1589	34	29	115	207	29
1590	21	6	110	163	26
1591	17	2	114	148	15
1592	19	—	—	195	—
1593	12	2	—	188	—
1594	9	—	—	195	—
1595	8	9	—	169	—

Die Hauptteilnehmer davon sind vertreten mit Schiffen:

Siehe die Tabelle auf Seite 58.

Trotzdem obige Zahlenreihen den ganzen Westseehandel unbeachtet lassen, zeigen sie als in unmittelbarer Abhängigkeit vom Betriebe der Fischerei doch unzweifelhaft, dass die Fangperiode ihren Höhenpunkt erreichte in der Mitte der achtziger Jahre. 1587/88 wurde schon „Minderung des Zugangs an Heringen gespürt,“ wenn auch der Besuch noch beträchtlich blieb. 1589 trat zuerst ein starker Rückschlag ein, der sich 1590 noch verschlimmerte. 1591 hörten Niederländer und Pommern bereits auf, von Vigen ostwärts zu fahren. Von 1592 an

¹⁾ Vergl. die Zolltabellen.

²⁾ Die Heringsladestellen vergl. Sundzolltabellen I für die Jahre 1585—1588. Die gegenwärtig vorhandenen Orte siehe: Karte für Schweden 1:100000 und das Historisk-geographiskt och statistiskt Lexikon öfver Sverige, 4 Bde., Stockholm 1859: über andere Peder Claussøn, a. a. O. S. 278ff, sowie Karstens, Waldemar, Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Norwegen. Lübeck 1854. Die in diesen Hilfsmitteln nicht feststellbaren Namen der Sundzollregister habe ich nicht zu verwenden gewagt.

dürfte kein Hering mehr erschienen sein,¹⁾ der hätte ausgerührt werden können.

Jahr:	Niederländer	Litbeck	Rostock	Stralsund	Pommern	Dänemark
1585	30	11	55	26	48	48
1586	31	9	51	36	62	37
1587	24	10	45	5	42	16
1588	13	3	56	17	22	25
1589	3	7	21	12	4	8
1590	1	5	10	5	1	2
1591	—	4	10	3	—	1
1592	—	—	13	4	—	1
1593	1	1	8	2	—	—
1594	—	—	6	3	—	—
1595	—	1	7	—	—	—

Die königliche Äusserung vom Sommer 1587: „Saalænge som Gud vil unde, at Silden maa komme til Lands og Sildefiskende paa staar“,²⁾ steht an der Schwelle des Umschwungs. Das noch durch kein äusseres Zeichen erschütterte Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit des Glücks erscheint der Nachwelt wie eine Vorausahnung des Wechsels. Im Winter des Jahres, das schon schwächere Schwärme gebracht hatte, versetzte etwas Merkwürdiges die abergläubigen Gemüter der Fischer in grosse Aufregung. Peder Klaussön erzählt.³⁾

„Anno 1587 den 27 de Novembris bleff der en Sild fangen ved Falder i Vigen, som var paa begge Sider med underlige Bogstaffver eller Figurer formalet, om hvilchen Sild oc hundes Formaling mange haffver schreffvet, oc ladet hendis Affridgning udgaae, oc hendis Bogstaffver oc Betegnelse udj adskillige Maader udlagt oc udtyett. Men vj fattige Folch udj disse tvende Riger, Norrig oc Dannemarch, haffver befundet at samme Sild varen Adtvarsell aff Gud oc betegnet os indtedt goet.“ Es war einmal ein Vorzeichen für den Tod des Königs. „Der-till haffver Gud oc formindschet samme Sildfischinde det neste Aar forleden der-epter, oc siden aldellis fraa-taget os det, saa at nu dette Aar 1599 er plat ingen Sild der till-gaaen.“

Dieser Wunderhering hat das ganze Abendland bewegt. Bis in die Schweiz hinein haben theologische Professoren das Menetekel zu deuten versucht. Friedrich II. hat Gutachten mehrerer Universitäten eingefordert, weil die erste seinen Tod verkündet hatte. Das

¹⁾ Vergl. oben I. Teil, Kapitel 3, S. 24.

²⁾ N. R. II, 708, 1587, Juni 1.

³⁾ a. a. O. 94f.

Schicksal hat diesen Auslegern recht gegeben, aber auch die späteren nicht Lügen gestraft, die den Abgang der Fischerei voraussagten.¹⁾

Doch ist der Hering nicht plötzlich verschwunden.

1587 noch sorgte der König nach dem grossen Brande Marstrands für praktischen Wiederaufbau der Zollbude.²⁾ Im gleichen Jahre baten die Rostocker um Verlängerung des ihnen im Vorjahre bewilligten Salzprivilegs³⁾ „auf eine geraume jharschar, dann der König werde wohl seither befunden haben, dass solche begnadung seinen unterthanen oder zollen nicht zu einigem schaden, sondern vielmehr zu vortheil gereichen tue“.⁴⁾ Das verrät noch keinerlei Verminderung des Unternehmungsgeistes. Die Klage der Rostocker vom Juni 1588⁵⁾ über Erhebung des Lastgeldes für Hering an den Ladestellen und seine Erhöhung auf einen halben Taler für je zehn Last beweist noch starken Betrieb und unverändertes Bild des Verkehrs nördlich Marstrand. Und obwohl man „dan im 88. jahr schon minderung gespürt“⁶⁾ hatte, wurde noch 1589 für die Zöllner aller fünf Bezirke eine genaue Instruktion verfasst.⁷⁾ Die Mote⁸⁾ des Jahres enthält alle Neuerungen und Massregeln, die die letzten Jahre herausgebildet hatten.

Mit diesem Jahre erst wurde Ereignis, was Peter Klaussön sagt: „At mange 100 Kjøbmoend oc Fiskere gjorde stor Bekostning forgefvis der-paa, dem til alt som største Skade oc Affbrek“.⁹⁾

Die der Mote vorgesetzte Ermahnung, durch besonders Gott wohlgefälliges Leben seine Gnade und den reichen Fischsegen zu erhalten, allsonntäglich Predigt zu hören, hat das Verhängnis nicht abwenden können. Der Mensch ist ohnmächtig gegen Naturerscheinungen, solange er ihr Wesen nicht kennt. „Die frembden gleich grekischen doch unbekanntten Buchstaben“¹⁰⁾ hatten sich erfüllt.

Ein Zufall¹¹⁾ brachte 1624 für ein Jahr noch mal den Hering.¹²⁾ Sonst aber war die belebte Küste des vergangenen Menschenalters bis zur nächsten Periode ruhig, zurückgesetzt auf die kargen Gaben des Landes. Die Anbauten verödeten bald. Der Strom der Menschen verlief sich. Die grossen technischen Anlagen zerfielen, ihre Trümmer

¹⁾ Vergl.: Peder Claussön, a. a. O. S. 95 Note b; holländischer Handelsatlas, Schluss des Textes zu Karte 31.

²⁾ N. R. II, 693, 1587, Februar 15.

³⁾ N. R. II, 683, 1586, Oktober 16.

⁴⁾ Ratsarchiv Rostock, Hanseatica 1587, September 23; vergl. S. 56 unten.

⁵⁾ Ebendort, 1588, Juni 8.

⁶⁾ Holländischer Handelsatlas, siehe gleiche Seite Anm. 1.

⁷⁾ N. R. III, 73 ff., 1589, September 24.

⁸⁾ N. R. III, 77 ff., 1589, September 24.

⁹⁾ a. a. O. S. 275.

¹⁰⁾ Holländischer Handelsatlas, vergl. diese Seite, Anm. 1 und 6.

¹¹⁾ Vergl. oben Teil I, Kapitel 3, S. 25 ff.

¹²⁾ N. R. VI, 64.

weckten noch lange romantische Sehnsucht nach dem, was einst war. Als es wirklich wieder kam, zählte man 1748.¹⁾

Kapitel 2. Die Fischerei.

Über den Betrieb der Fischerei fehlen leider sachgemässe Beschreibungen der Zeitgenossen; sie haben als bekannt vorausgesetzt, was vor aller Augen sich abspielte. Die spätere Literatur steht zu sehr im Zeichen der holländischen Fortschritte bei Ausbildung ihrer Hochseefischerei.²⁾ Die Zerklüftung des Bohus-Len, die dem Lande den Namen Vigen gab, bedingte Küstenfischerei. Die starke Abhängigkeit vom Gelände nötigte hier zu derselben Betriebsart, wie im ähnlich gestalteten Norwegen. Dort aber weisen noch die heutigen Fangmethoden eine so ursprüngliche Anpassung an die klippendurchsetzte, in buntestem Wechsel flacheres und tieferes Wasser führende Unzahl grösserer oder kleinerer Fjorde auf, dass unschwer die uralte Art des Fanges erkennbar wird. Wenn das, was sich durch die Tendenz nach grösserer Beweglichkeit umfänglicherer Betriebsmittel und durch die schnellere Überwindung der Trägheitswiderstände des Raumes mittels Dampf und Telegraph leicht als Neuerung ausweist, abzieht, wird das von den Urvätern ererbte Kulturgut ziemlich rein übrig bleiben. Es wird berechtigt sein, mit solchem Inhalte die Lücken des Mosaiks zu füllen, das aus zerstreuten Bemerkungen des 16. Jahrhundert zusammzusetzen ist. Aus der Vorzeit muss berücksichtigt werden, was D. Schäfer³⁾ und O. Blümcke⁴⁾ von dem über Schonen erhaltenen Material gesagt haben. Da nämlich die an das dortige System gewöhnten Fischer sich auch dem Bohus-Len zuwandten, entsprechen die Ordnungen über die Ausübung in Vigen den alten Schonen-Moten.⁵⁾

Die Anziehungskraft der Bohus-Len-Fänge muss selbst auf die entferntesten Gegenden der dänischen Krone ungeheuer gewesen sein; denn die eminente wirtschaftliche Bedeutung des kleinen Vigen wird klar, wenn man die Jahreserträge von 600000 Tonnen damals vergleicht mit der gesamten Heringsausfuhr Norwegens vor Beginn der modernen Betriebserweiterungen. Im Jahre 1869 belief sie sich auf 1,2 Millionen

¹⁾ Stahmer, a. a. O. S. 170, nennt 1746 als das Jahr ersten Heringszugangs.

²⁾ Siehe unten, S. 91 Anm. 2.

³⁾ L. Vgt., E., S. XLVII ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 167 ff.

⁵⁾ Die Mote N. R. II, 168 ff. verhält sich zu D. Schäfer, L. Vgt., E., S. L, Anm. 4: Blg. I § 3 = § 9; § 7 = 9; § 9 = 11; § 4 fehlt, vergl. unten S. 67 Anm. 1; § 5 fehlt; § 46, Diebstahl fehlt; § 12 = 10; § 11 fehlt; § 10 = 8; § 6 fehlt; § 15 fehlt; § 56 fehlt. Die in der Vigenmote fehlenden Bestimmungen sind entweder in allgemeinen Anordnungen enthalten, wie § 46 über Diebstahl, der unter das Landrecht fiel, oder sie erübrigten sich als Spezialbestimmungen für Schonen, wie § 56 und 15 oder § 11, oder es mochten Verstösse gegen sie nicht mehr vorkommen, wie bei § 6.

Tonnen. Sie warf an Bruttowerten für die Fischer allein 6 Millionen Mark ab, ein Viertel der gesamten Fischereierträge des Landes.¹⁾ Wie gross müssen die Gewinnmöglichkeiten gewesen sein vor 300 Jahren, zu einer Zeit, die, an der unsrigen gemessen, erheblich kleinere Massengüter zu bewegen pflegte.

Von nah und fern strebte jedermann hin zu den Fischgebieten.²⁾ Aus dem Hinterlande fanden sich die Bauern ein mit Kind und Kegel, die Seeanwohner kamen aus der näheren Umgebung in Schuten und selbst in Fischerbooten, die nur vier bis sechs Mann fassten.³⁾ Wer weiter weg zu Hause war, eilte auch auf grösseren Seglern und Kaufahrern herbei. Jeder pflegte jährlich die gleiche Stätte aufzusuchen.

Man wohnte längs des ganzen Strandes in hölzernen Buden. Wer sich anzusiedeln gedachte, baute auch Steinhäuser. Nach Landschaften geordnet liebten es die Familien, sich zu mehreren zusammenzuschliessen. Grössere Ansammlungen von Buden mussten Linien von Strassen bilden. Man nannte diese Holzdörfer, die gewöhnlich bequem zu den Fangplätzen lagen, Fischerläger.⁴⁾ Strenge Polizeivorschriften regelten das Lagerleben.⁵⁾

¹⁾ Die Gesamtproduktion an Heringen in Schweden (vorwiegend das alte Bohus-Len) und Norwegen belief sich in Kilogramm:

	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Schweden:	19 383 000	29 524 000	27 492 000	47 080 000	50 388 000	39 825 000
Norwegen:	109 656 000	64 712 000	91 755 000	98 928 000	147 079 000	190 327 000

100 000 000 kg = 6 666 667 Tonnen. Nach Stahmer, a. a. O. S. 166.

²⁾ Peder Claussøn, S. 96: „Hvo som vilde beskrifve . . hvor mange Tusinde Fischere med Schuder oc Baader her hvert Aar forsamledeis aff Dannemarch oc Norrige med de mange Hundrede (ja nogen Tusinde) Strandselder“, som haffde bygt Boder paa Klipper i alle Vige, Sunde oc Fjorde oc føde sig med Hustrue oc Børn Aarit igjennem aff samme Fischendt saa oc adtschillige Handverchs-Folch, som der holt sig oc alle finge offverflødige noch oc bleffve rige der ved.“ a) „Strandboere“ (Selde = Selle, deutsch Geselle) = dän.-norw. Fischer. Vergl. Mag. Jonas Ramus, Norriges Beskrivelse, Kopenhagen, gedruckt nach des Verfassers Tode 1715, S. 256; die folgende dem Dorschfang geltende Notiz ist auch für den Heringsfang in Anspruch zu nehmen: „Da ikke allene de, som boe udi Fiskevaerene ude ved Havet, men ogsaa Bønderne inden fra fjordene udseiler, 4 eller 6 paa hver Baad ud til Havsiden, hver til sine saedvanlige Stæder, hvor de ligger til Huus“. Vergl. oben S. 47 Anm. 6. Nach Erlegung der Fischereiabgabe war auch Wechsel der Fischerläger und Fangplätze erlaubt. — N. R. II, 171, § 25. — Siehe J. L. Wolff, Norrigia illustrata, Kopenhagen 1651, S. 161f.

³⁾ Wie weit der Aktionsradius selbst kleinster Fahrzeuge auf dem hohen Meere ist, beweisen neben der Angabe über die Emdener Danzigfahrt (S. 54, A₆), die nach Bemerkungen Lübbert Eiken Lübberts (Ostfrieslands Schifffahrt und Handel in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1903) für die gleiche Gegend bis zur Gegenwart in Geltung sind, die unser Staunen herausfordernden Normannenfahrten. Sie entdeckten mit offenen Boten schon 982 Grönland und das „Weinland“, Amerika. (Dahlmann, Geschichte von Dänemark II, S. 102 in Heeren-Uckert, Geschichte der europäischen Staaten.

⁴⁾ Vergl.: Lorich, Beskrivelse paa Fiskelagen.

⁵⁾ Siehe unten S. 128.

In den Buden verblieb ein Teil der Geräte während der Zeit, in der nicht gefischt wurde.¹⁾ In den Pausen waren die Plätze verödet. Sie belebten sich erst um den Termin, an dem der Hering einzutreffen pflegte. Da der erste Zugang aber je nach dem Wetter schwankte, brachten sich die Fischer so viel Proviant mit, dass sie nötigenfalls anderes Wetter abwarten konnten, wenn Stürme oder Eis Seefahrt verwehrten. Wem dann die Mittel fehlten, der musste mit leeren Booten heim und hatte die lange Reise umsonst gemacht.²⁾ Während der Saison lebte man überwiegend von Fisch.

Die vorgerückte, zumeist harte Jahreszeit und die schwere See gestatteten die Ausübung der Fischerei nur kräftigen, gesunden Männern, die den Gefahren gewachsen waren. Sie durften selbst den Tod nicht fürchten, den die starke Brandung an den zahlreichen Schären bei überfallenden Sturm jeden Augenblick bringen konnte.

Den schwierigen Naturverhältnissen musste auch der technische Betrieb sich anpassen.

Der starke Wellengang im Skagerrak erforderte zunächst grosse Fahrzeuge.³⁾ Obwohl das heimische Boot des Vigeners schon seit langem das der Ostsee an Länge übertraf, waren die Bauern noch kurz vor Beginn der Fischereiperiode dazu gebracht worden, ihre Schiffe noch mehr zu vergrössern und seetüchtiger zu bauen.⁴⁾ Sie besaßen sogar bereits Schuten mit einem Raumgehalt von 12 Last und darüber.⁵⁾

¹⁾ Siehe unten Anm. 3.

²⁾ Ramus, a. a. O. S. 256: „Dette er mødsommeligt Fiskerie. Thi undertiden kand der være Storm og Uvæjr heele 14 Dage, at de, som har reist lange Veje inden fra Fjordene til Fiskeværerne, kand ikke komme ud paa Havet, men maa, naar kosten er fortæret, reise hjem igien med tomme baade. Undertiden kommer og stor Storm paa dem i Havet, at der bliver mange Mennisker borte. Og efter stor ustanden Møje faar de lidt til Betaling af Prangerne, som ligger ude i Fiskeværerne, Fisken at opkjøbe.“ Auch dies vom Dorschfang nördlich Bergen Gesagte ist für den Heringsfang in Vigen in Anspruch zu nehmen, wohin die Menschen noch von viel weiter her kamen.

³⁾ Olaus Magnus (Erzbischof von Upsala), *historia de gentibus septentrionalibus*, Antwerpen 1558, lib. X S. 97f: „Forma vetustarum navium iuxta fluctuum brevem vel spatiosum cursum, lata vel ollonga fabricatur: veluti ni mari Oceano versus Norvegianos, ubi spatiosæ, sicuti Hispanici maris, undæ longas latasque recipiunt naves (vergl. Caesar, *De bello Gallico* lib. III, cap. 13), quemadmodum in mari Gothorum Sueonumque littora alluente brevia, lataque navigia, oneraria præsertim, obstrictas sæpiusque reflexas undas adesse oportebit. Antiquitus unaquæque provincia etiam a mari distans penes littora in aliquo tuto portu, et plerunque in littore sub tecto servabat naves suas et earum singula armenta, quales in littoribus Norvagiæ et demum Suetiæ vidi. Quæ quidem naves ingruente necessitate subito motu ad usum impositis instrumentis, commeatu et hominibus armatis, quantum ea aetas tulit, in aquam emittebantur.“

⁴⁾ N. R. I, 202 Nr. 1, 1556, Juli 3.

⁵⁾ N. R. II, 424, 1581, Oktober 9: „At de kunne med store ledige Baade og smaa Skuder drage ud til Fiskerne paa deres Garn . . . vergl.: N. R. III, S. 88: Smaatold af alle de Skibe og Skuder, som der kommer og ere over 12 Lester og af alle de smaa Skuder og Fiskebaade, som segler for sig selv med sine egne Skippere eller Baads-

Alle Fahrzeuge waren sowohl zum Rudern als zum Segeln eingerichtet. Es ist aber nicht überliefert, dass sie gedeckt gewesen seien, wie bereits die zeitgenössischen Herings-Büsen der Holländer, so dass sie alle nach jedem Fang ans Land zurückkehren mussten. Sie waren mit 3, 5, 6 und mehr Leuten bemannt. Das Kommando führte der Steuer-
mann.¹⁾

Ferner liess die bewegte See in der Herbstsaison beim Fischen ganz überwiegend nur Garne zu. In den Moten gelten die Betriebsbestimmungen nur ihnen.²⁾ Gegenwärtig werden sie nach der Beschreibung Heinckes und Henkings³⁾ auf zwiefache Weise verwandt.

Einmal werden die Settegarne oder Stellnetze als Bundgarne gebraucht. Mehrere 18—20 m lange und 3—6 m tiefe Netze werden zu einer Fleet nebeneinander befestigt; je zwei Garne bilden eine Sätte. das Untersimm der Netze ist derart mit Steinen beschwert, dass es auf den Meeresboden herabsinkt. Der obere Rand wird durch ein langes starkes Tau mit Hilfe von Tonnenbojen aufgerichtet, die mit genügend langen Leinen zwischen den einzelnen Netzen angebracht sind. Die beiden unteren Enden der Fleet sind verankert.⁴⁾

Oder aber es wird die Kaggessättning angewandt. Das Untersimm einer gleichen Fleet ist nur soweit beschwert, dass eine am Obersimm angebrachte Korkflotte oder zusammengerollte Birkenrinde die Netze wie eine senkrechte Wand schwebend halten kann vermitteltst der Tonnenbojen, deren Leinenlänge die Tiefe reguliert, die wieder vom Hering abhängt. Das Untersimm wird durch Anker an entsprechend langen Tauen derartig festgemacht, dass die Strömung die zu ihrer Richtung querstehenden Netze nicht drehen kann.⁵⁾

Bei der grossen Mannigfaltigkeit der Wassertiefe müssen wir beide Verwendungsarten schon für die damalige Zeit im Bohus-Len voraussetzen.

mænd, hvad heller de have hjemme i Kjøbstæderne eller paa Landsbyerne“ . . — N. R. II, 629, § 59.

¹⁾ Heute noch hält sich die Fischerei innerhalb der alten Kanonenschussweite von 3 Seemeilen von der Küste.

²⁾ N. R. II, 169f, § 8, 9, 10, 11, 13; die gleichen §§ in N. R. II, 535ff; 580f; 626ff; 676ff; N. R. III, 78 § 7, 9, 10, 11, 12.

³⁾ Abhandlungen des deutschen Seefischerei-Vereins VI, Berlin 1901, die Seefischereien Norwegens; IV, Reisebericht von Fr. Heincke und H. Henking, die Heringsfischereien Norwegens, S. 96f; vergl. auch Ehrenbaum, a. a. O. 1912, S. 79f.

⁴⁾ Diese Methode ist gleich dem Fischen mit Bundgarnen. Vergl.: Dansk Ordbog von C. Molberch: „Bundgarn = et stort og langt Fiskevod, som ved Stene tynges med den ene Side ned til Hafbunden, imedens den anden bæres ved Flydholder. Bundstade = Sted i Havet, hvor Bundgarn pleie at sættes“. Damit wäre wohl erklärt D. Schäfer, L. Vgt., S. 84, Blg. I, § 9, Anm. 1.

⁵⁾ Die Fischerei mit Floeitgarnen gestattet eine Bemannung der Boote von nur 2 oder 3 Mann.

Die Netze sind aus Hanf (neuerdings auch Fabrikarbeit aus der leichteren Baumwolle) meist in den Familien der Fischer gefertigt. Durch Teeren wurde ihnen schon damals grössere Haltbarkeit verliehen.¹⁾ Der Fisch schwimmt auf der Suche nach Nahrung gegen die Netzwände. Die Maschenweite ist daher so zu regeln, dass der Heringskopf bis an die Kiemen hindurch kann, aber beim Versuche, sich zu befreien, stranguliert wird.²⁾ Sie muss sich daher den verschiedenen Reife- und Grösse-Graden des Fisches anpassen und schwankt zwischen 20 und 30 mm. Geringere Maschenweite ist verboten, weil die kleinen, nicht handelsfähigen Tiere durchschlüpfen sollen.

Die Boote führten 16—20 Garne. Je nach dem Wetter konnten 3—7 zu Buntgarnfleets, 2—5 als Floeitgarne verbunden werden. Vielleicht um ein Viertel weniger wurden Reservenetze mitgenommen. Die Fischer verliessen die Läger mit den Fahrzeugen so zeitig, dass sie mit Sonnenuntergang auf den Plätzen anlangten, wo der Hering stand, die gleichen Schiffe meist auf die gewöhnlich von ihnen besuchten gleichen Fischgründe.³⁾

Beim Aussetzen der Netze war achtzugeben, das nicht das Eigentum der Nachbarn beschädigt oder durch zu grosse Nähe der Fischzugang versperrt wurde. Wenn nicht schwere See oder Not entschuldigte, kostete Netzschaden den halben Fischeranteil des Täters.⁴⁾ Oft war er nicht leicht zu vermeiden, wenn zahlreiche Boote auf engem Raum 100 bis 150 solcher Fleets nicht mehr als 20—30 m von einander entfernt zu senken hatten.

Nach dem Setzen der Netze kehrten die Fischer heim. Erst am folgenden Morgen, wenn es hell geworden war, fuhr man abermals aus, den Fang zu holen. In Vigen durften die Netze nicht vor 10 Uhr vormittags gehoben werden.⁵⁾ Die späte Stunde erklärt sich aus der vorgeückten Jahreszeit. Da die Garne während der Dunkelheit ohne

¹⁾ Vergl. Frederik den Førstes Registranter S. 256 und 265, von Erslev und Mollerup, Kopenhagen 1879.

²⁾ Der Fisch ist daher tot, wenn das Netz gehoben wird. Die bis in die Neuzeit verbreitete Ansicht, dass der Hering durch Berührung mit der Luft sterbe, ist also zu berichtigen. Nicht an Kiemen strangulierte Heringe leben noch über eine Viertelstunde ausser dem Wasser. Vergl.: Olaus Magnus, a. a. O. cap. de Halecis natura, lib. XX, pag. 172 b.

³⁾ Ramus, a. a. O. S. 256: „Og saaleng det Fiskeri varer, farer de hver Morgen ud paa Havet til Fiskegrundene og hver Aften hjem igjen; De har deres visse Grunde ude i Havet, hvor Fisken plejer at staa paa, hvorhen de maa udsegle, og har deres Meed eller Landkjendning af landet“. Beim Heringsfang blieb man nicht über Tag draussen. Der Aufenthalt an den Netzen während der Nacht war gleichfalls verboten. Vergl.: N. R. II. S. 170 § 11 und 13.

⁴⁾ N. R. II, 169 § 9. Vergl.: Nilssön, Prodrömus Ichthyologiae Scandinavicae S. 224. Vergl.: S. 63, Anm. 4.

⁵⁾ N. R. II, 170, § 13.

Aufsicht im Wasser blieben, mussten zum Schutz gegen Veruntreuungen strengste Strafen erlassen werden, Netz und Fang den Eigentümern zu sichern. Es durfte niemand fischen, der nicht vom Zöllner eine Marke gelöst hatte. Wer ohne Ausweis betroffen wurde, büsste 40 M.¹⁾ ebenso wie der, der ausgefahren war, ohne dass er durch Nachbarn erhärten konnte, eigene Netze zuvor ausgesetzt zu haben; im letzten Falle war ausserdem die gesamte Habe verwirkt.²⁾ Nachts auszusegeln war überhaupt untersagt. Das Heben fremder Netze galt als Diebstahl und wurde ohne Verfahren an dem auf frischer Tat Ertrappten mit dem Tode gerächt.³⁾ Verbergen der Diebe machte Nachbarn, Freunde und Verwandte strafbar wie die Stehler. Es kostete sogar noch Heben bei Tage vor 10 Uhr Garn und Hering.⁴⁾

Dennoch haben diese Bestimmungen auf dem weiten, zerklüfteten Gebiet wirksamen Schutz des Eigentums nicht durchsetzen können. Neben religiösen Gründen, warum der Herrgott die Fischerei entzogen habe, führt Peter Klaussön⁵⁾ besonders Diebstahl an und Heben vor der gesetzlichen Zeit. Sonderlich die Eingesessenen seien aus Missgunst über den Anteil der fremden Fischer an der Ausbeute zu Schlägereien geneigt gewesen. Haufenweis zusammengerottet, hätten sie die Garne der Ausheimischen entleert oder ganz entwendet. Vorzüglich nach 1580 haben die Heringsdiebstähle grossen Umfang angenommen. Unverheiratete und arbeitsscheue Leute, die keinerlei Fischereiabgaben gezahlt hatten, stahlen bei den fremden Fischern den Hering. Durch Wechsel der Zöllnereien suchten sie Entdeckungen zu erschweren.⁶⁾ Da sie den Fisch unter dem gewöhnlichen Marktpreis verkauften, fanden sie leicht Abnehmer, die durch Umgehung der Zölle sich weitere Vorteile verschafften.

Diese Garnfischerei ist im ganzen Norden Europas bekannt. Sie entsprach auch den bauerlichen Verhältnissen der nordischen Reiche. An der buchtenreichen Küste waren die Fahrzeuge ein unumgängliches Verkehrserfordernis an sich. Die Netze waren der Hausindustrie doch erschwinglich selbst bei grossem Verschleiss; sie mussten nämlich nach

¹⁾ N. R. II, S. 169, § 8.

²⁾ Ebenda, § 10.

³⁾ Ebenda, § 11, die Strafe erhellt aus dem Landrecht. Die Schonenmote sagt: „Jtem, weer dat alsoe, dat enich vischer bescedigt worde in der zee, alsoe dat hie wene vunde op sinen garnen edder hem syne garne genomen worden, ende brachte die gene bunden mit sick toe Lande, dat solde dair umme gaen, alsoe een lantrecht were, dat en solde geen ticht a wesen, wente dat geit in dat hogeste.“ a das Beweisverfahren ist also unnötig, fällt weg. D. Schäfer, L. Vgt. S. 90, Blg. I, § 46 und Anm. 1. Vergl. Peder Claussøn, a. a. O. S. 96 Nr. 4.

⁴⁾ N. R. II, 170, § 12, 13.

⁵⁾ a. a. O. S. 96 Nr. 2: „For dieris Thyffverie oc Utroschab (sonderlig de Strandboers) mod andre at de offte staale Garn med Fischen fra dj fattige fremmede a Folch.“ (a = nicht in Vigen heimisch.)

⁶⁾ Vergl. oben Buch II, Kapitel 1 S. 45 f; N. R. II, 429, Oktober 9, 1581.

nur paarmaliger Benutzung ersetzt werden und gingen oft in der stürmischen See verloren. Die Besatzung der Schiffe stellten sehr häufig die erwachsenen Söhne der Familien, die zumeist jede Schute besaßen. Der Schiffseigner steuerte selbst.¹⁾ Fehlende Leute wurden gemietet.²⁾ Die Arbeitskräfte waren bei dem grossen Zusammenströmen von Menschen nicht allzu rar. Die Verpflichtung ging gewöhnlich durch die Saison, denn es genügte eine einmalige namentliche Aufnahme der Bootsinsassen zur Kontrolle der Jahresabgabe an Heringen. Die Bezahlung erfolgte durch Anteile der Fangerträge, falls der Bootsinhaber alleiniger Besitzer der Netze war.³⁾ War er aber nicht imstande, alle Garne zu bestreiten, so wurden auch andere Fischer mit eigenen Netzen in die Schute aufgenommen. Die genossenschaftliche Form bedingte grössere und gleichere Fischereianteile, als die Geheuerten erhielten. Marken auf den Tonnenbojen bezeichneten die Netzherren.⁴⁾

Diese für eigene Rechnung arbeitenden Fischer lieferten die Hauptmasse des gefangenen Herings. Sie waren ausschliesslich Untertanen der dänischen Krone. Doch war der Heringsreichtum so unerschöpflich, dass er selbst durch stärkste Anspannung der bäuerlichen Unternehmer nicht entfernt ausgenutzt werden konnte. Neben ihnen beteiligte sich je länger desto mehr das Kapital, kaufmännisches wie adliges. Diese Vorläufer der modernen Grossfischerei lieferten das gesamte Material, Boote wie Netze. Die Bootsleute wurden gedungen gegen vorher vereinbarten Gewinnanteil, der für den Steuermann grösser war als für die übrigen Fischer. Die Verpflichtung lief gewöhnlich wie bei den bäuerlichen Fischern auf die ganze Saison.⁵⁾ Die noch heute überall dort beliebte Bezahlungsart durch Dividenden, wo der Bedienstete durch seinen Dienstherrn in seiner Arbeitsleistung nicht beaufsichtigt werden kann, sollte schon damals möglichst grosse Fangerträge gewährleisten. Da der Geldgeber den eingebrachten Hering durchweg selbst verarbeitete, brachte dieser Eigenbetrieb ihm mit der Unabhängigkeit vom Tagesmarkt den doppelten Vorteil grösserer Billigkeit und der Sicherheit, stets zu Hering gelangen zu können.

In den Vigen Moten, soweit sie erhalten sind, fehlt die schonensche Bestimmung, dass Kontraktbruch der Geheuerten durch Abreise vor dem

¹⁾ Vergl. oben S. 62, Anm. 5.

²⁾ N. R. II, 537 § 26b; III, 78 § 8. — N. R. I, 490, 1565, November 17.

³⁾ N. R. II, 169 § 9. Hovothlot = 2.) „bona alicujus peculiaris, sive facta divisione accepta sive non“. (C. J. Schlyter, Codex iuris Scanici, Glossarium.) Diese Art der Bezahlung ist noch heute üblich in Norwegen. Unter den flandrischen und deutschen Fischern wird sie gleichfalls angewandt. Die heutigen Erträge dieser Besoldung berechnet Grotewold, a. a. O. S. 238. Vergl. S. 61 Anm. 2, Claussøn: „Oe bleffve rige der ved.“

⁴⁾ Auch das ist noch heute Brauch.

⁵⁾ Vergl. für Schonen O. Blümke, a. a. O. S. 169ff.

ausbedungenen Endtermin verboten ist,¹⁾ wohl nur deshalb, weil die Belangung der Schuldigen durch das Landrecht möglich war.

Dass diese Betriebsart im Bohus-Len sehr beliebt war, belegt allein die Tatsache, dass in ihr auch Ausländer beteiligt gewesen sind. Die während des Krieges an den Königsberger Fuchs, den lübischen Admiral Knevel und für ein Jahr an alle Bürger Lübecks erteilten Fischereiprivilegien gehören hierher. Sie alle durften nur fischen lassen, die Ausführung war selbstverständlich Dänen vorbehalten. Es ist ausgeschlossen, dass der deutsche Kaufmann deutsche Fischer hätte mitbringen dürfen.²⁾ Dass selbst Lübeck nicht länger als ein Jahr Fischereierlaubnis erhielt, 1586 Rostock nur mehr Salzrecht bewilligt wurde, spricht für Einspruch der geschädigten gleichartigen dänisch-norwegischen Konkurrenz. Auch die 1581 vor den König gebrachte Klage, dass die ledigen jungen Leute sich nicht heuern lassen wollten, sondern bequemeren Erwerb durch den oben erwähnten, vorzüglich den Ausländern zustatten kommenden Betrug suchten, erklärt sich am leichtesten, wenn man annimmt, dass die dem Handelsstande angehörenden Bootsherren zu ihrer Beschwerde gebracht sind, weil Leutemangel sie brach legte.³⁾ Wenn durch das System des Heringsaufkaufs unmittelbar am Netz ihre Mietsleute verführt wurden, Teile des Fanges unter der Hand loszuschlagen, so ist damit zugleich der Hauptmangel dieser Betriebsart aufgedeckt.

Dass sie dennoch sich lohnte, und dass ihre Ausdehnung ständig zunahm, beweist neben empfindlicher Knappheit mietbarer Leute auch das Vorgehen des Adels. Seine Beteiligung an der Fischerei war auf Bauern beschränkt, die mit seinen Booten arbeiteten. Sie waren, überzählig jedenfalls, nur nicht geheuert, sondern durch Hörigkeit zum Dienst verpflichtet. Aber auch er muss bestrebt gewesen sein, die Schranken seiner Unternehmungen zu erweitern, indem er zu den eigenen Fischern nach Kaufmannsart freie Bauern zumietete. 1581 fühlte sich der dänische Händler bürgerlichen Standes auch hiergegen zum Einspruch bewogen. Es wurde nämlich als Ausweis für die Hausbauern der von den Vögten und Schreibern ausgestellte Pass nicht mehr für genügend erklärt und eigner Brief des Adligen verlangt.⁴⁾

¹⁾ O. Blümke a. a. O., S. 171: „Item vorthmehr, welck man sick bestediget to deme andern to vischende, he si sturman eder rodersman, he schal mit em vischen also lange, also he em ersten gelavet hefft cet.“ Vergl.: D. Schäfer, L. Vgt., S. 93, Blg. I, § 56: „Vortmer schal neen vischer upbreken van deme Lande to varende eer sunte Dyonisius dage (9. Oktober) bi syme gude.“

²⁾ Vergl. oben Buch II, Kapitel 1, S. 38 f.

³⁾ N. R. II, 429: „Mange ledige Karle begive sig op til v. R. N., besynderlig til Marstrand, den stund Fiskeriet paa staar, som hverken bruge Salteri eller Garn at fiske med, ikke ville de heller lade dennem hyre og leie af dennem som deres Arbeide behov have.“

⁴⁾ N. R. II, 426, 1581, August 20.

Die oben beschriebene Art der Garnfischerei war berechnet auf den gewöhnlichen, zerstreuten Zustand der Heringsstüme bei ihrer nächtlichen Suche nach Nahrung. Für die dichtgedrängten, schnell vor ihren Feinden fliehenden Aater musste sie sich ändern. Sobald ein solcher oft beträchtlich grosser Fischhaufen entdeckt war, wurden zwei Garne statt neben- untereinander gebunden, schleunigst gesenkt und sofort gehoben. Bei Säumigkeit im Aufziehen kann es leicht vorkommen, dass die Leib an Leib stossenden Tiere in einem Augenblick sich so dicht gefangen haben, dass die Netze zu schwer sind. Sie müssen dann gekappt werden, weil sie nicht mehr bewältigt werden können, und der ganze Fang ist verloren. Sind die Fischer aber in der Handhabung der Netze gewandt und schnell genug, so gewähren die Aater in kürzester Zeit oft ausserordentliche Erträge. Da der Schwarm der Heringe verhältnismässig ein nur kleines Volumen einnimmt, ist die Konkurrenz der verschiedenen Boote ganz ungewöhnlich stark, und es ereignen sich die schärfsten Zusammenstösse zwischen Fahrzeugen und Fischern.¹⁾

Neben dieser an allen Heringsküsten bekannten Garnfischerei hat der Buchtenreichtum der norwegischen und schottischen polarer glazialer Ausnagung unterworfen gewesenen Meerränder noch eine Besonderheit hervorgebracht, die Fischerei mit Vade- oder Vode- und Notenetzen.

Das Not²⁾ ist ein Zugnetz ohne Sack zum Umschliessen und Anlandziehen grösserer Mengen Heringe. Die Fischerei ist viel schwieriger und verwickelter als die mit Garnen. Der Fang gilt meist Stümen, die vor der Laiche aus annähernd gleich grossen und gleich reifen Fischen bestehen. Ausführbar ist er nur in flachem Wasser und in Landnähe. Das grosse Hauptnetz ist heute 280 m lang,³⁾ tief in der Mitte 38 m, an den Enden 30 m. Die Maschenweite beträgt nur 15 mm, um zu verhindern, dass der Hering sich in ihnen verfängt. Sonst würde das Netz zu schwer und zu Boden gezogen. Das Obersimm wird mittelst einer Korkflotte schwebend gehalten, während Steine das Untersimm auf den Meeresboden senken. An den Netzflügeln befinden sich Zugleinen. Ausser dem grossen Netz ist noch ein 190 m langes, 28 und 24 m tiefes Schliessnetz gleicher Maschenweite erforderlich. Zum späteren Ausfischen dienen ferner 95 m lange, 18 und 16 m tiefe Netze mit noch engeren Maschen. Das Hauptnetz wird befördert in einem grossen 100 Tonnen fassenden Boote, das Schliessnetz in einem kleineren von etwa 70 Tonnen Raumgehalt. Ein drittes Boot beherbergt ein Spill und besorgt das Anlandwinden der Zugleinen. Schliesslich werden noch mehrere Ruderboote und einige geringere Werkzeuge benötigt,

¹⁾ Heincke und Henking, a. a. O. S. 105, 6.

²⁾ Heincke und Henking, a. a. O. S. 86 ff.

³⁾ 1715 betrug seine Länge 100 Faden, etwa 180 m. Vergl. S. 72, Anm. 2.

Ketscher zum Ausfüllen der Heringe, Tonnenbojen zum Verankern, 3 bis 4 Skimler, weisse fischförmige Bretter an Leinen zum Zurückholen, die, die Raubfische vortäuschend, ins Wasser gestossen, den Hering ins Netz zurückjagen und ein Entweichen verhindern helfen; endlich einige Wassergucker, Trichterröhren, die 70 cm hoch und mit zwei seitlichen Handgriffen versehen sind (das obere Ende ist 14 cm weit und offen, das untere durch eine 23 cm grosse Glasscheibe verschlossen; mit ihnen kann man tief ins Wasser hineinsehen) und mehrere Lote, durch die mit grosser Sicherheit die Tiefe des Stühmes ermittelt wird, wenn die Fische an die Leine anstossen.

Heute ist meist noch ein Logisschiff zur Aufnahme der Mannschaft vorhanden.

Der Gesamtwert der Ausrüstung beläuft sich auf 10—15000 Kr.

Die Leitung hat ein Notebas. Er ist oft zugleich Eigentümer. Die zweite Stelle bekleidet der Unterbas. Die übrigen Leute, etwa 16, werden bar oder in Fanganteilen¹⁾ besoldet. Besitzer sind neben dem Notebas häufig Grosskaufleute.²⁾ Es gibt aber auch kleinere Notlags (d. i. der Name für die Gesamtheit der Ausrüstung und Belegschaft), deren Betriebsmittel durch Genossenschaften sesshafter Bauern bestritten werden.

Die Anwendung ist folgende. In den Fjorden suchen die grossen und kleinen Boote nach einem Stühm, solange die Nacht hell ist. Wale, Seje, Vögel, aufsteigende Luftblasen, „der Heringsblick“ zeigen die Gegenwart des Fisches an. Ist der Schwarm gefunden, so steigt der Notebas in ein kleines Ruderboot, von dem aus er den Fang leitet. Mit Wassergucker und Lot wird Grösse, Tiefe und Gangrichtung des Stühms ermittelt.³⁾ Vor allem ist festzustellen, ob und wo er an Land geht, denn über Tiefen kann mit dem Not nicht gefischt werden.

Ist der Schwarm in seichtem Wasser angelangt, wirft das Hauptboot auf das Kommando „Kast“ das grosse Stängenot aus. Das Spillboot befestigt eiligst die Zugleine des einen Endes an Land. Danach

¹⁾ Vergl. Ramus a. a. O., S. 256: „Og hver maa have deres Lod, som Nootmanden uddeler. 1901 erhielten die Fischer auch einen festen Lohn von 5 Kr. wöchentlich. Die Anteile werden, nachdem die Hälfte vorweg für die Ausrüstung festgelegt ist, nach Abzug der allgemeinen Kosten für Verpflegung usw. ermittelt. Der Notebas erhält doppelt oder dreimal so viel als der gewöhnliche Mann“.

²⁾ Diese mögen ihre Netze, wie N. R. V, 15, 1619, März 29. erwähnt wird, schon aus Holland bezogen haben. Ausfuhr von Fischereibedarfsgegenständen verbieten die Generalstaaten bereits 1606, Groot Placaetboek, I, blz. 755; zie Res. Holl., 1606, blz. 934, Beaujon, a. a. O. S. 55.

³⁾ Das in der Schonenmote genannte Wort „wracker“ ist vom Stamm WACH, got. vrikan, persequi, ags. vrecan, agitare, ulcisci, punire. Daher ist sowohl die Bedeutung des Suchens nach dem Heringswege wie auch das Prüfen guter Ware und die Bestrafung des schlechten Herings abzuleiten. Siehe „Wardieren“, unten, Buch II, Kap. 3, S. 90, Anm. 1. Vergl. Graff, ahd. Sprachschatz, Berlin 1834; I, 1131.

rudert das grosse Boot im Halbkreise nach den Winken des Notebas unter stetem Auswerfen des Netzes, bis die andere Leine an Land gebracht und das zweite Netzende mit dem Spill allmählich angezogen werden kann. Während das Untersimm auf den Boden aufschliesst, sucht man den Hering durch die unter Lärmen ins Wasser gestossenen Skimler an der Flucht über den oberen Rand zu verhindern. Wird über dem Anziehen des Netzes das Gedränge der Fische zu gross, so muss vor die vordere Öffnung des Nothalbkreises das Schliessnetz gebracht werden. Zuweilen ist selbst das nutzlos, wenn Dorsche und Seje im Schwarm mit eingeschlossen sind und ihr Wüten den Hering gegen die Netzwand jagt, dass sie zersprengt oder der obere Rand niedergedrückt wird. Sobald die Korkflotte des Obersimms auf dem Wasserspiegel erscheint und die Netzenden sich schliessen, ist der Hering gefangen.

Durch Stangen wird das Netz nunmehr festgemacht. Im flachen Wasser ist die Form viereckig, im tieferen rund. Das Gebilde nennt man Gestänge. Um es zu entleeren, werden von den Ausfischnetzen kleinere Stänge angelegt oder am blinden Ende einer Bucht Querwände gezogen. Der Hering wird in Boote geschöpft. Dabei wird das Netz fortwährend verengert, damit die Dichtigkeit der Fische erhalten bleibt. Die kleinen Boote bringen den gefangenen Hering in ein grösseres Reservoirboot. Der letzte Rest der Fische wird freigelassen.

Bei schlechtem Wetter ist das Stängen eine schwere Arbeit, besonders wenn mehrere Notlags gleichzeitig in einem Fjord sind. Die Konkurrenz der Notebas artet oft in Streit aus. Das Notlag, das bei einem Schwarm zuerst das Netz auswirft, hat allerdings Einschlussrecht. Dem Entdecker des Stühms gebührt besonderer Lohn.

Die Stänge sind sehr verschieden ertragreich; sie liefern von 100 bis 10000 Tonnen Heringe. Die grossen Schwärme erfordern mehrere Note, deren Netze zu einer Kette vereinigt werden. Im Eisfjord in Westeraalen wurde im Oktober 1866 ein gefangener Zug auf 60000 Tonnen geschätzt. Sturm und Seegang zerriss aber einen Teil des Gestanges wieder, so dass nur wenige Tausend Tonnen gerettet werden konnten. Bei derselben Fischerei gelang es jedoch, einen anderen Schwarm zu stängen und wirklich auszufischen, der 30000 Tonnen trug und den Fischern fast $\frac{1}{4}$ Million Kronen einbrachte. 1897 wurde an derselben Stelle ein Stühm gestängt, der 464000 hl guten Salzhering ergab.¹⁾

Im letzten Jahrhundert beruhte der Fortschritt der norwegischen Heringsproduktion hauptsächlich auf der grösseren Verwendung der Note. Mehrere Notlags mieteten zusammen einen Dampfer, der sie etwa für prozentuale Anteile am Fange während der Saison an die Orte schleppte, wo der Telegraph Gegenwart von Heringen gemeldet hatte. Der Be-

¹⁾ A. Ooppel, Die Fischerei, in der geographischen Zeitschrift, 19. Jahrgang, 3. Heft. Leipzig 1913, S. 140.

trieb ist wandernder geworden und hat die kleineren, sesshaften Notlags zurückgedrängt.

Wenn auch manche technische Einzelheit im Laufe von drei Jahrhunderten verbessert ist bei einem Betriebe, der wegen seiner Einträglichkeit den Scharfsinn des Menschen hervorragend reizte, so ist die Grundmethode doch älter als die Vigenperiode. Die primitivste schottische Fischerei ist im Prinzip verwandt.¹⁾ In Gewässern mit Ebbe- und Fluterscheinungen finden sich in Buchten noch heute Quergehege von Geflecht oder Steinen, deren obere Höhe unter der gewöhnlichen Flut bleibt, die den Fisch mitbringt; er wird zurückgelassen, wenn die Ebbe das Wasser fortnimmt. Ganz ähnlich ist der Gedanke bei der Anwendung des Not in blinden Buchten. Nur erlaubt das Gestänge im Wasser, den Fisch lebend zu halten, bis die Ausfischung möglich ist. Die Lösung vom Lande und das Aufsuchen des Herings über Untiefen ist der bedeutendste Fortschritt seiner Verwendung, den die Sonderart der norwegischen Meerkante geradezu verlangt.

So muss Norwegen als die Heimat der Notlags und ihrer eigentümlichen Entwicklung in Anspruch genommen werden. Der alte Name Wate weist vielleicht auf den Weg, den sie gegangen. D. Schäfer erklärt übereinstimmend mit dem Glossar von Schlüter²⁾ „Wate“ oder niederdeutsch „Wantegarn“ als „Netz, das unten an einem anderen befestigt ist und so bis an den Grund des Wassers hinabreicht“. In den mit der Vigenperiode gleichzeitigen oder bald folgenden Heringsperioden bei Bergen und im Bjügnen-Fjord bei Drontheim³⁾ ist lange gestritten worden um eine Abgabe, das Landslot, das bei „Waaddrät“ abfallen sollte. Gemeint ist der Anteil an Fischen, der dem Landeigentümer als Ersatz für Schaden zu zahlen war, wenn im Sommer der Grund bebaut war, auf dem das Ziehen des Waad stattfand. Der Zug vom Lande aus ist aber das Charakteristikum des Fisches mit dem Not. Dass Waad und Not sehr ähnlich sind, wird ausserdem ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1636 für Bergenhus-Len bezeugt. In ihr wird

¹⁾ J. M. Mitchel, *The herring*, Edinburg 1864, Buch II, Kapitel 1, S. 94: Yairs. Die „Seining“-Fischerei ist gleich der mit dem Not. Ebenda.

²⁾ C. J. Schlyter, *Corpus Juris Sveo-Gotorum antiqui IX*, Lund 1859, 4°; D. Schäfer, *L. Vgt.*, S. 83, Blg. I § 4 und Anm. 2.

³⁾ Die west- und nordnorwegischen Heringsfischereien hoffe ich bald in einer besonderen Schrift behandeln zu können. — Ehrenbaum beschreibt (a. a. O. 1912, S. 78) eine Eckernförder Heringswade. Sie weicht vom Not insofern ab, als sie einen Sack aufweist. Die 128 m langen Flügel verjüngen sich; am Sack sind sie 21 m, am Ende noch 7 m breit. Der Wert beläuft sich auf 3000 M. Die Fischerei mit ihr ist ganz ähnlich wie bei den Noten. In flachem Wasser auf reinem Grunde war sie während der letzten Jahrhunderte die vorherrschende Betriebsart in der westlichen Ostsee. Zugsnetze, die mit Erdwinden dem Lande genähert wurden, erwähnt auch Nilsson, *Prodromus Ichthyologiae Scandinavicae* S. 223.

Vaader eller Noter fast als Synonym gebraucht. Die Bezeichnung Not habe ich zuerst angewandt gefunden 1633.¹⁾

Ursprünglich werden also wohl unter- und nebeneinander befestigte engmaschige Garne das Netzmaterial gebildet haben. Später wurde dann, die Zeit ist wohl schwerlich bestimmbar, aus Festigkeitsgründen ein einziges Netz mit allmählich steigender Länge und gehöriger Tiefe gefertigt. Je nach der landschaftlichen Eigenart hat sie sich mit Sack zur Wade oder ohne Sack zum Not herausgebildet. Die Benutzung der Skimler ist schon zu unserer Zeit sicher. Die sie hantierenden Leute hiesien „Haysetzer“.

Das Umschliessen ganzer Schwärme mit Notern beeinträchtigte die Garnfischer, und die oft bedeutende Grösse der Fänge rief ihre natürliche Eifersucht hervor. Dazu kam der Übelstand, dass von den gestängten Heringsschwärmen nur ein geringer Bruchteil salzbar war, und der grosse Rest als Bauerngut oder anderweitig verwandt werden musste, während der Garnhering durchweg vorzügliches Kaufmannsgut lieferte.²⁾ Daher haben die Garnfischer lange mit Erfolg gegen das Anwachsen der Notfischerei angekämpft, umsomehr, als das Vermögen der Bauern in der Regel die erheblichen Kosten des Notlags nicht tragen konnte und auch das Kapital der Städte im Garnbetriebe beteiligt war. In Dänemark waren die Watnetze überall verboten; in Schonen kamen sie nicht hoch, und die Limfjordfischer haben sich ihnen allezeit energisch widersetzt. In Vigen werden sie erst 1583 untersagt. Die Notwendigkeit dieser Betriebsart, das Fischgelände zu wechseln und stets Buchten

¹⁾ N. R. II, 10, 1628, Januar 27: „En Kjendelse eller Landslod af al hvis Sild, som med Vad hender at fanges“ . . . Vergl. noch: N. R. VI, S. 464, 1633; VII, 146 ff, 1636, Februar 24; S. 172—76, März 2; 726 f, § 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

²⁾ Ramus, a. a. O. S. 256: „Sild fanges i Fjordene om Hosten indtil Iuul, hvortil fraa havens en Vad eller Noot paa 100 Favne, og naar Sidten staa langt fra Landet, maa mand sette 2 eller 3 Vade eller Noter tilhobe at kaste omkring dem, at drage dem til Lands, hvortil stor Hielp behøves af Almuen, som kommer alle med Baade at hielpe, og hver maa have deres Lod, som Nootmanden uddeller. Den Sild, som første Dag af Nooten optages, kand saltet til Kjøbmands-Gods. Men hvad som sidst ligger igien, og ej saa hattig kand udtømmes af Vaden, bliever blød og bruges til Bondegods“. Bei Hering, der die zahlreich an der ozeanischen Küste Norwegens lebenden kleinen roten Würmchen frisst, kann aber garnicht am Tage des Stängens ausgefischt werden. Er ist erst salzbar, nachdem er so lange im Stäng gestanden hat, dass der Darm sich von dem dem ganzen Fisch einen üblen Beigeschmack mitteilenden Inhalt entleert hat. Vergl. oben S. 71, Anm. 2 und S. 69, Anm. 1. Die Notiz des Ramus gilt von Bjugnen bei Drontheim Anfang des achzehnten Jahrhunderts. Jedenfalls erlaubt heute die Notefischerei, den Hering wochen- ja monatelang im Wasser zu halten. Dadurch gewährt sie dem Handel ausserordentliche Vorteile. Die Verarbeitung kann mit der nötigen Musse vor sich gehen, und es ist möglich, selbst sehr grosse Stänge zu salzen oder dem Fischhandel zuzuführen, ohne dass die Fischer gezwungen wären, aus Besorgnis vor Verderben den Fisch unter Preis loszuschlagen wie die Garnfischer. Stahmer, a. a. O. S. 173, 178.

aufzusuchen, die der Zollkontrolle leicht entgingen, gab dem König oben-drein Grund, das Verbot bis zum Ende der Periode auszusprechen.¹⁾

Beide Fischereiarten, mit Garnen sowohl als mit Noten, können der stützenden Küste nicht entbehren.²⁾ Die grössere Unabhängigkeit der ersteren von ihr endigt doch in engen Grenzen durch den viermal täglich zurückzulegenden Weg zwischen Lager und Fangort. Während der Periode sicherten die hydrologischen und topographischen Verhältnisse überreichliche Ergibigkeit der Fänge. Man hatte daher gar nicht nötig, die holländische Art der Hochseefischerei mit Treibgarnen anzuwenden, obwohl sie ihren Weg nach Schonen bereits gefunden hatte. Ist doch bis heute der Norweger in der Hauptsache der Strandfischerei treu geblieben und nur in geringem Umfange erst zur kostspieligeren, gefährlicheren Hochseefischerei übergegangen, weil der Hering bei seiner Gebundenheit an die bis zum ozeanischen Abfall nur wenige Meilen breite Flachsee in so gewaltigen Massen in den Fjorden erscheinen muss.

Kapitel 3. Die Bereitung der Heringe.

Ebenso lückenhaft wie über die Fischerei sind wir über die Bearbeitung des Herings unterrichtet.

Zumeist wurde der Fisch gesalzen. In Schonen geschah die Zubereitung auf den Fitten. Salzen am Strande oder auf Schiffen war aus Zollrücksichten verboten.³⁾ Für Vigen müssen wir uns an verschiedenen Punkten der Seekante ähnliches vorstellen mit den Abwandlungen, die die Besonderheiten eines weiteren Raumes erforderten. Da die Rücksicht auf das Gelände keine allgemeine Norm gestattete, fehlen die einschlägigen Bestimmungen der Schonenmoten. Es werden die Salzplätze sich in der Nachbarschaft der Zollbude befunden haben, an die Fischerläger sich anschliessend. Beliebiger Aussuchen der Salzstätten in kleinen Buchten neben den Fangplätzen war ohne anfangs wohl nur selten erteilte Genehmigung des Zöllners verboten,⁴⁾ so dass Nähe der Ortschaften für sie die Regel gewesen sein wird. Die zahlreichen Abfahrthäfen von Schiffen dürften insgesamt auch Salzereien beherbergt haben. Die Übertretung dieser Ordnung in den achtziger Jahren, als die fremden Kaufleute sich neben die Netze legten und auf

¹⁾ N. R. II, 537 § 24.

²⁾ Die späteren Bohus-Len-Perioden haben unter dem schwedischen Regiment eine grössere Lösung der Notlags von der Küste durch Einführen des amerikanischen Beutelnetzes erreicht. Dieses riesenhafte Sperrnetz vermag vermittlels einer durch schwere Gewichte laufenden, mit Hilfe von Metallringen leicht spielenden Schnürrichtung den auf hoher See umstellten Heringszug nach Art einer Geldbörse unten vom freien Wasser abzuschliessen. Ehrenbaum, a. a. O. S. 83f. Die Sacknetze sind im Travel vervollkommenet und dem Hochseefischereibetrieb in allerjüngster Zeit durch deutsche Unternehmer angepasst worden. Ehrenbaum a. a. O., 356.

³⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E. LIX₀; O. Blümcke, a. a. O. S. 179.

⁴⁾ N. R. II, 173, § 39.

den nächsten Schären salzten, war der Hauptanlass aller königlichen Beschwerden, weil die Beamten dadurch ausser Stand gesetzt waren, allorts eine regelmässige Aufsicht zu führen.¹⁾ Der erste Befehl forderte das Salzen wieder dort, „wo es all die Zeit bisher üblich war“. Die Mote von 1885 verschärft die Strafbestimmungen.²⁾

Vorwärts der Salzstätten am Strande wurde, wenn die Fischer vom Heben der Netze heimkehrten, der Hering vom Kaufmann erstanden. Längen- und Breitenausdehnung der Landeplätze war durch Pfähle markiert. Handel jenseits dieser Grenzen war auf eingelegte Beschwerde ungültig.³⁾ Die Zeit der täglichen Heringsbörse war, wenn die Fischer erst um 10 Uhr morgens die Netze heben durften, gewöhnlich die Mittagsstunde.

Da der Fischer nur für seinen Hausbedarf etwa 6 Tonnen salzen durfte, blieb der Handel den Kaufleuten vorbehalten. In ihm waren, allerdings nur in Marstrand, auch Ausländer gern gesehen. Die, welche sich eigene Fischer hielten, waren des Feilschens überhoben, wenn sie genug geliefert bekamen. Sie waren zum wenigsten unabhängiger vom Tagespreis, der, entsprechend der gefischten Menge und der Stärke der Nachfrage, beträchtlichen Schwankungen unterliegt. In Schonen wurde nach der Stückzahl gekauft.⁴⁾ Es ist doch nicht sicher, dass in Vigen die beim Aaresild eingeführte Lieferung nach Balgen auch für den allgemeinen Handel üblich geworden wäre. Die Grösse der Gefässe wechselte nach dem jährlichen Durchschnittsmafs der Heringe. Sie mussten drei Wal, das sind 240 Stück, fassen.⁵⁾ Die Kaufleute waren verpflichtet, den Fischern auch wirkliche Zahlung zu leisten.⁶⁾ Die in Schonen zeitweise von den Hansen geforderte Erlegung in barem Gelde ist allerdings nicht ausbedungen.

Der Kauf des Herings ausserhalb der Anlegeplätze für die Fischer, weiter in See oder gar unmittelbar an den Netzen galt als Vorkauf und war streng verpönt, da er einzelne zu ungunsten der Gesamtheit bevorzugte. Auf diese Art erhandelter Fisch verfiel der Beschlagnahme und stand zur Hälfte den Bauern, zur anderen Hälfte dem Könige zu. Obendrein waren drei Mark Strafe verwirkt.⁷⁾

¹⁾ N. R. II, 395ff. — S. 396: „At de dennem der salte, som det altid til des haver været sedvanligt.“

²⁾ N. R. II, 628 § 39.

³⁾ O. Blümcke, a. a. O. 175 m, vergl. Anm. 131.

⁴⁾ D. Schäfer, L. Vgt. Blg. I § 8, S. 83; vergl.: Olaus Magnus, a. a. O. S. 171, Cap. De piscibus sale conditis: „Non libra sed numero decadam et quantitate venundantur.“ Die pommerschen Fischer verkaufen heute noch nach Wal; siehe Münter, a. a. O.

⁵⁾ N. R. II, 171 § 28.

⁶⁾ N. R. II, 170 § 14.

⁷⁾ N. R. II, 172, § 34.

Da in der Nähe der Fischerlager zudem Schuldige leicht festgestellt werden konnten, so suchte der unehrliche Handel lieber die Fangplätze selbst auf.¹⁾ Leute, die sich in früheren Jahren auf die Fischfahrzeuge verheuert hatten, fingen in den achtziger Jahren an, mit grossen Booten bis an die Netze zu rudern und schon hier den Hering zu kaufen. Diese ungesetzliche Weiterbildung des Vorkaufs nahm mit der Zeit immer mehr zu. Ein Teil der Fischer sah diesen sog. bereits oben erwähnten Scheinkauf gern, weil er sie der langen Fahrten überhob und ihnen dadurch Gelegenheit bot, ihre Netze häufiger zu setzen. Ausserdem entgingen sie zu einem nicht unerheblichen Teil der Bezahlung der Abgaben an den König, da ihre Anfahrt von Fischen an der Zöllnerei unterblieb und daher nicht beaufsichtigt werden konnte. Ferner aber wirkte diese Handelsmethode an den Kaufplätzen preisstärkernd, denn durch sie wurden nicht unbeträchtliche Mengen des Herings dort dem allgemeinen Angebot entzogen. Die von Hause aus armen Aufkäufer bezahlten den Fisch mit fremdem Gelde. Sie waren lediglich Mittelpersonen, die diejenigen Kaufleute vorschoben, die durch diesen Kauf in See ihrem Handel nachteilige Bestimmungen umgingen. Das aber waren, wie sich später ergeben wird,²⁾ Ausländer, die keine Salzbesitzung ausserhalb Marstrands besaßen. Neben dem König, dem Zölle entzogen wurden, hatte den Schaden der ausserhalb Marstrand allein für frischen Hering kaufberechtigte Däne, dem auf diese Weise zu der Verteuerung des Fisches der Zwischenhandel gekürzt wurde, weil die Fremden sich direkt versorgten. Der König verbot daher den Seekauf. Sein strenger Befehl, dass Fisch zum Feilschen an Land gebracht werden dürfe nur vom Fischer selbst, blieb jedoch trotz verbesserter Seeaufsicht eine zeitlang ohne Erfolg, denn die Eifersucht der Eingeborenen Vigener auf die übrigen dänischen Fischer scheute sich nicht, den Hering mitsamt dem Netze zu stehlen, wenn der ungern geduldete Nicht-Vigener ihm Fisch zu verkaufen weigerte. Ich erinnere an die Schlägereien zwischen den Fischern, die oben erwähnt wurden. Erst eine scharfe Aaresild-Kontrolle erzwang später vom gesamten Fischer, an Land zu fahren.

Verfolgen wir das Schicksal des Herings, nachdem er Besitz des Kaufmanns geworden war, weiter, so wissen wir bestimmt nur, dass er aus dem Boot der Fischer zunächst in Tonnen geschaufelt wurde. Wie sie aber nach dem Salzplatz transportiert wurden, ist nicht zu sagen. In Schonen und Dragör waren von Pferden gezogene Karren üblich.³⁾ Für Vigen werden sie nirgends erwähnt. Überall dort, wo das Ge-

¹⁾ N. R. II, 429, 1581, Oktober 9; 633, 1585, Oktober 9. Vergl. oben, Buch II, Kapitel 1, S. 53 f, unten Kapitel 4, S. 82 f, S. 99 ff und S. 103 f.

²⁾ Siehe unten S. 95.

³⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., S. LVII m. u. Anm. 2; O. Blümcke, a. a. O. S. 177 f.

lände die Lage des Salzplatzes unmittelbar auf dem meist sandlosen Strande dicht hinter der Anlegestelle gestattet, erübrigte sich weiterer Landtransport; auf klippigem, unebenem Boden war er unmöglich.

Die Bearbeitung erfolgte in Holzbuden, die auch sonst in Dänemark gebräuchlich waren. In Schonen hiessen sie vom Ausschütten der Heringe „styrthärom“,¹⁾ in Vigen werden sie Salzbuden genannt. Solche Salzbuden sind erwähnt gelegentlich eines Schuldstreites bei Gjedviksund, in denen ein Rönnebyer und ein Marstrander jährlich gemeinschaftlich salzten.²⁾ Im März 1875 erhielt der Amtmann von Bohus Auftrag, die königlichen Buden mit gutem Holz zu erneuern, weil die in Marstrand und auf den übrigen Zöllnereien, verfallen, wie sie seien, neben den gut gehaltenen Buden der Kaufleute und sonstigen Salzer den Staat beschämten.³⁾

In ihnen wurde der Fisch zunächst gekehlt,⁴⁾ d. h. der Eingeweide und Kiemen beraubt. Diese Arbeit wurde von den mitgebrachten Weibern der Fischer besorgt; Handreichungen taten sogar die Kinder.⁵⁾ Dass auch die schonenschen „leggheconen“ sich in Vigen fanden, beweist, dass es nach Peder Claussøn einer Mutter möglich war, ihr frischgeborenes Kind miteinzusalzen.⁶⁾

Die Salzmethode war eine lange überkommene und wurde im ganzen Abendlande ähnlich geübt.

Der Hering wurde nach dem Kehlen mit Seewasser gewaschen. Nachdem er in feinem Salze einzeln gemehlt, d. h. umgedreht war, wurde er in Tonnen verpackt. Der Boden des Gefässes war mit einer Salzsicht überdeckt. Auf sie wurde der Hering gelegt, ob, wie es später die Holländer taten, mit dem Rücken nach unten oder mit dem Bauch, wie bei den Schotten, wissen wir nicht. Der Kopf des ersten berührte den Schwanz des nächsten und so fort. Die Heringe wurden fest aneinander gedrückt, bis der Boden voll war. Nachdem die Schicht mit Salz überstreut war, wurde die folgende zur ersten quer gepackt

¹⁾ D. Schäfer, L. Vgt., f, S. LIX_o.

²⁾ N. R. II, 264, 1578, Februar 28.

³⁾ N. R. II, 267, 1578, März 21.

⁴⁾ Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 5f. Die Holländer nennen es „Kaaken“ nach ihrem Wort für „Kehle“. Über Beukelson siehe Schluss des Kapitels; eine schön durch photographische Aufnahme veranschaulichte Beschreibung der heutigen „Kaak“-manier gibt Grotewold, a. a. O. S. 166 ff.

⁵⁾ Peder Claussøn, a. a. O. S. 273: . . . Nogen Tusinde Mennisker . . . draget der til . . . met Hustru oc Børn; siehe Ramus, a. a. O. S. 256: „Dertil udkræves en stor Hob Folk til Hielp, for den kan ganes oc bringes i Salt“; vergl. oben Anm. 1.

⁶⁾ Peder Claussøn, a. a. O. S. 96, Nr. 3: „Oc det schiede, at en Quinde føde hindis Barn, som hun stoad i en Baad oc lagde Sild sammen, oc hun kaste Barnet i Thønden oc saltede det blandt Silden.“

und mit derartig wechselnden Schichten die Tonne bis hoch über den Rand gefüllt.¹⁾

Dass diese später belegte Packart schon in alten Zeiten Brauch war, darf wohl aus den in allen erhaltenen Moten auch für Vigen wiederholten Bestimmungen geschlossen werden, dass der Hering gleichgut zu legen²⁾ war oben, in der Mitte und unten, und aus dem Verbot, den Fisch mit der Molle in die Tonne zu stürzen.³⁾

Verpackt werden durfte nur guter Hering. Man verstand darunter gleichgrossen, nicht zu kleinen, unbeschädigten Fisch, dem nicht etwa der Kopf fehlte. Da die Hauptsaison mehrere Monate hindurch in Vigen dauerte, der Fisch geraume Zeit nach der Laiche sich an der Küste einstellte, befand er sich im Stadium der Frasszeit. Hohler, frisch ausgelachter Hering wurde nicht gefangen. Aber von hansischer Seite wird über Beimischung zu kleiner Tiere geklagt,⁴⁾ die in zu engmaschigen Netzen, nicht zum wenigsten wohl mit den Noten, eingebracht wurden. Für gutes Zubereiten und Packen war der Arbeitsaufseher verantwortlich.⁵⁾ Nach seinem Namen „Salzer“ zu schliessen, wird er meistens das Eintun des Fisches in die Tonnen persönlich besorgt haben.⁶⁾ Die hoch vollgestopfte Tonne wurde zugeschlagen und blieb etwa zehn Tage lang stehen. In dieser Zeit sackte der Hering, so dass die Gefässe geöffnet und erneut aufgehöhht werden mussten, derart, dass ungefähr von dreizehn Tonnen elf oder von zwölf nur zehn blieben. Dabei prüften vereidigte „Wracker“ die Güte des Fisches und der Packung. Das Gut, das von ihnen unbeanstandet durchgelassen wurde, war fertige Handelsware.

Die Haltbarkeit des eingemachten Fisches ist abhängig einmal von der Frische, mit der er zur Bearbeitung kommt, und zweitens vom verwandten Material.

Der nachts gefangene Fisch, der nach zehn Uhr vormittags aus dem Wasser kam, allerdings schon meist tot, wurde für gewöhnlich im

¹⁾ Vergl. Karl Günther Ludovici, Kaufmanns-Lexikon III, Sp. 384—406, Leipzig, 176 f, 2. Aufl.

²⁾ Vergl. vorige S. 76 den Ausdruck „leggheconen“. Nach Beaujon ist in Holland eine genaue Kontrolle und Packvorschrift erst 1582 erlassen, und zwar auf Vorstellungen der deutschen Kundschaft, a. a. O. S. 36 ff.

³⁾ N. R. II, 171, § 23, 24.

⁴⁾ Wahrscheinlich Jungformen des Frühjahrsherings. Vergl. unter Aaresild Buch II, Kapitel 6, S. 132, Anm. 1.

⁵⁾ Vergl. Olaus Magnus, a. a. O. S. 171 f, de piscibus sale conditis: „Siquis vero huiusmodi salitos pisces immiscendo corruptos falsificaverit, aut vasis purridis conservandos crediderit, graviter a fisco mulctatus restituet pretium acceptum; et tales pisces in aquam proiciuntur vel in publico foro comburuntur . . . Integri vero pisces infinita multitudine signo magistratus opposito validantur ut in remotas terras pro lucroso quæstu in vasis ad hoc fabricatis exportentur. Et ut omnia iuste recteque fiant, iurati officiales, sicuti præfecti annonae, ita et piscium pelliūque scrutatores ac aestimatores, sunt deputati“.

⁶⁾ N. R. II, 171, § 23; 537 § 24.

Laufe des Nachmittags weggearbeitet. Nur wenn soviel Hering zukam, dass die Menschenkräfte nicht ausreichten, blieb er liegen. Er wurde dann aber reichlich mit grobem Salze untermengt. Nach 24 Stunden ist der Hering bereits an den Gräten angegangen und als gute Salzware nicht mehr zu verwenden.¹⁾

Die gebrauchten Tonnen waren, soweit die Hansen sie nicht mitbrachten, in Norwegen gefertigt und deshalb aus dem dort heimischen Tannenholz. Dies Material gab aber dem Hering einen Beigeschmack, der im 17. Jahrhundert die Holländer veranlasste strenger zu verordnen, dass ihre Kaufleute nur Eichentonnen benutzen durften. Undichte Fässer und angegangene Dauben waren unbrauchbar.²⁾ Für den Ostseehandel hatte sich in Schonen eine bestimmte Grösse herausgebildet. 1375 wurde auf einem Hansetage in Lübeck der „Rostocker Band“ als Einheitsmafs angenommen. Die Tonne fasste im 16. Jahrhundert sechs schonensche Scheffel.³⁾ Kleinere Gemäfsse waren in den deutschen Städten zum Handel nicht zugelassen. Peter Klaussön erzählt, dass vom Marstrand-Hering höchstens acht Wal, das sind 640 Stück, in eine Tonne gingen.⁴⁾

Von besonderer Wichtigkeit für die Dauerhaftigkeit des Herings ist das verwandte Salz. Eine noch heute nicht völlig aufgeklärte Tatsache ist, dass nicht jedes Salz sich zum Konservieren des Fisches eignet.⁵⁾ Die verderblichen Kokken und die Mikroorganismenvegetation ist nur in ganz gesättigten Salzlösungen zu vermeiden. Diese ist aber

¹⁾ Vergl. Beaujon, Plakat 1582, a. a. O. S. 40: Die Holländer nannten solchen Fisch: „nachtschamel“, zal hetzelfde beduiden, wat in lader tyden „overnacht“ wordt genoemd, d. w. z. haring die niet terstond by 't ophalen der vleet, maar eerst den volgende Dag is geakaakt.“ Er ist eine „minwaardige en slechte haaringsort“.

²⁾ Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 9f. Plakat 1519, Mai 18.

³⁾ D. Schäfer, L. Vgt. E., S. LXf. — O. Blümcke, a. a. O. S. 180f.

⁴⁾ a. a. O., S. 97: „Denne Marstrand-Sild, som mand kallede den, var saa stuor, at der iche kunde saltet oc paches uden 8 Voller Sild i en Tønde.“ Heute wird nach Gewicht gepackt. Da die Heringe nach der Grösse in vier Sorten geordnet werden, gehen von den grössten und besten Fischen 650 Stück, von den kleineren Tieren 900 Stück auf das Fass von 150 kg Gewicht. Der Bohus-Len-Hering entsprach danach an Grösse der besten deutschen heutigen Handelsmarke „Superior“. Siehe Grotewold, a. a. O. S. 206f. An Güte stand er aber weit hinter ihr, weil der Fisch nach der Laiche in magerem Zustande gefangen wird. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bohus-Len-Periode beruht nicht sowohl auf der so hervorragenden Qualität als auf der ungeheuren Quantität der Heringe.

⁵⁾ Vergl.: Abhandlungen des deutschen Seefischerei-Vereins III, Zur Bakteriologie und Chemie der Heringslake von Dr. C. Wehmer; Ökonomisch-physikalische Abhandlungen, IX. Teil, S. 105—135, Leipzig 1756; Hamburgisches Magazin XXIV, 6. Stück, S. 563—83, Hamburg—Leipzig 1759. Das tastende Suchen der Holländer nach dem besten Salz beweisen die wechselnden Vorschriften ihrer Plakate. Sie haben aber im 16. Jahrhundert an raffiniertem Salz festgehalten. Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 10: Plakat 1519 und S. 39, Plakat 1582/84.

nicht verwendbar, weil sie die „Reife“ des Fleisches verhindert. In einer nicht ganz gesättigten Lake bilden sich die Stäbchenbakterien dennoch nach einiger Zeit, sobald eine Gewöhnung an die besonderen Umstände stattgefunden hat. Ausschluss der Organistentätigkeit, d. h. längere Verwahrung des Herings, ist nur besonderen Momenten chemischer und physikalischer Art erreichbar. Die letzten bestehen in völligem Abschluss des Herings von der Luft, besonders aber im Schutz vor äusserer Feuchtigkeit und in Vermeidung hoher Temperaturen; die chemischen sind möglicherweise Phosphate, die aus dem Blut und den Fleischkörpern der Tiere herstammen, zuvörderst aber voraussichtlich sauer reagierende Salze. Die chemischen Nebengehalte des Seesalzes, die analytisch nicht bestimmbar sind, bilden also einen wesentlichen Bestandteil, der so sehr ins Gewicht fällt, das Nordseesalze ungeeignet sind.¹⁾

Der schonensche Hering verdankte seine Handelsüberlegenheit hauptsächlich dem Lüneburger Salz. Doch wurde dort auch bereits Baiensalz viel gebraucht.²⁾ Die Holländer hatten schon früh die geringe Güte des schottischen Salzes herausgefunden. Die 1508 erlassene Hausetagsverordnung, dass schonenscher Hering mit Lüneburger Salz einzumachen sei,³⁾ richtete sich sowohl gegen jenes als auch gegen dänisch-norwegische Salze. Seit dem August 1570 liefen Versuche Friedrichs II., an der Nordwestküste Norwegens Salz zu gewinnen. Französische Sieder hatten ihm beste Qualität versprochen. Im April 1546 wurden deren mehrere verpflichtet. Aber schon 1577 berichtete Peter Huitfeld, dass die Pfannen die Kosten nicht trügen. Erst 1578 liess der König das Unternehmen fallen, als die Minderwertigkeit des Salzes und seine Unbrauchbarkeit für die Heringsbearbeitung erwiesen war. Die Hardanger Salzpfannen waren ergiebiger, aber die Qualität nicht viel besser, trotzdem Absalom Peterssön das Gegenteil behauptet.⁴⁾

Von dem in Vigen gebrauchten Salz dürfen wir zur Not annehmen, dass die wenigen Lasten, welche die Wismarer nach Ausweis erhaltener Frachtbriefe⁵⁾ von ihrer Heimat mitnahmen, Lüneburger Salz waren. Es mag auch sonst von Deutschen verwandt sein. Ein Rostocker Memorial aus dem Sommer 1588⁶⁾ belegt aber, dass auch der Hansische

¹⁾ Vergl. Stahmer, a. a. O. S. 237ff. und Ehrenbaum, a. a. O. 1912, S. 216ff. Die neuesten niederländischen Salzversuche haben wieder die praktische Überlegenheit des groben atlantischen (portugiesischen) Seesalzes über raffiniertes Feinsalz ergeben.

²⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., LXXXVI, vergl. N. 5.

³⁾ Staatsarchiv Lübeck, Acta Suecica, Land Schonen, Nr. 5.

⁴⁾ Vergl. N. R. I, 665f; 695. — N. R. II, 187f; 204; 208; 300; 399; 426; 550. — N. M. I, 116.

⁵⁾ Siehe unten Buch II, Kapitel 4, S. 111, Anm. 2.

⁶⁾ Ratsarchiv Rostock, Hanseatica, 8. Juni 1588.

Salzhandel vom Westen her in Vigen eine Stätte fand. Neben anderen Klagen über den Lastzoll heisst es da: „Und obwoll auch für das Salz in Norwegenn' hiebevör, weil man es so uppen in dem Sunde (bei Helsingör) verzollet, nichts gegebenn, so mus man doch izt für jede thunne 3 β lub. gebenn;“¹⁾ dies Salz passierte also den Sund nicht, es muss von Westen gekommen sein. Trotzdem die Sundzolltabellen ziemlich bedeutende Zahlen für Salzzufuhr nach den Ostseehäfen aufweisen, ist der obige Auszug der einzige von mir gefundene sichere Beleg, der diesen umfangreichen deutschen Handelszweig auch im vigenischen Fischereigebiet feststellt.

Dass der Salzvertrieb überhaupt zum nicht geringen Teil in Vigen durch den deutschen Kaufmann besorgt wurde, tut wenigstens für die Ostseestädte der glücklicherweise erhaltene Wortlaut einer Urkunde aus dem Jahre 1576 dar. Es ist ein Stettiner Schiff arretiert, weil es im Sunde die Abgabe geweigert hat, „som andre østerske Stæder, der udsælge deres Salt udi Fiskende, pleie at give.“²⁾ Die Herkunft dieses Salzes ist nicht festzustellen, weil zweifelhaft bleibt, ob sich das fragliche Schiff auf der Ost- oder Westfahrt befunden hat. Denselben Sachverhalt für die Erklärung der Zollverweigerung seitens des deutschen Schiffers anzunehmen, wie er bei dem oben angezogenen Rostocker Schiff ausser Frage steht, ist doch zu unsicher. Wir wissen aber sonst, dass in den siebziger Jahren viel Salz von Deutschen aus der Baie geholt ist. Erst in den achtziger Jahren ging der Handel von dort stark zurück infolge der Hugenottenkämpfe, die sich besonders um La Rochelle austobten und 1586 zu einer vollständigen Sperrung des Hafens führten.³⁾ In diesen Jahren musste spanisches und portugiesisches Salz das französische ersetzen.⁴⁾ Es konservierte den Fisch ebenso gut wie das Baiensalz, weil ja beide dem gleichen Wasser des Atlantischen Ozeans entstammen. Ein Wismarer Schiff, das 1585 von Bergen nach Spanien und dann erst nach Vigen fuhr, mag dieses Salz geholt haben.⁵⁾ Von 1587—1590 sind jährlich Lübecker Salzschniffe von Setubal nach Marstrand gekommen.⁶⁾

Eine besondere Betrachtung verdient noch der Salzbetrieb, den der König an allen Zollstätten auf eigene Rechnung unterhielt. Zur Bereitung und Lagerung des Herings dienten neben den Zollbuden ge-

¹⁾ Vergl.: N. R. III, 84, Zeile 12 von unten.

²⁾ N. R. II, 198, 1576, September 11.

³⁾ Vergl.: Artur Agats, *der hansische Baienhandel*, Heidelberg 1904, in den *Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte*, herausgegeben von Erich Marcks und D. Schäfer, S. 103ff.

⁴⁾ D. Schäfer, *Weltgeschichte der Neuzeit I*, 213. Berlin 1907; vergl. Anm. 6.

⁵⁾ Siehe unten Buch II, Kapitel 4, S. 117, Anm. 2.

⁶⁾ Siehe Sundzolltabellen I, 1581—87; 1587—1590.

baute Scheunen.¹⁾ Anfänglich scheint der „Salzer“ die Verantwortung über die Güte der Verarbeitung und sachgemässe Aufbewahrung bis zum Abtransport gehabt haben. Für Ausstellungen, die durch Mangel an Sorgfalt, Verwendung minderwertigen Salzes oder schlechter Tonnen verursacht waren, wurde er strafbar.²⁾ Während der achtziger Jahre aber muss der Betrieb so umfangreich geworden sein, dass der Unterbeamte den Hering nicht immer zur Zufriedenheit lieferte. Er wurde 1583 unter erhöhten Druck gesetzt und die Oberaufsicht dem Zöllner übertragen. Um fortan bei Missständen und bei Verderbnis den Schuldigen ermitteln und zum Schadenersatz heranziehen zu können, musste ganz wie in den Niederlanden jede abgenommene Tonne sorgfältiger wie bisher mit der persönlichen Marke des Zöllners gebrannt werden.³⁾

Die Überlastung des Salzlers in den Jahren der gesteigertsten Heringsproduktion wird auch ihn zu einer Art aufsichtsführenden Vorarbeiters emporgehoben haben. Das eigentliche Einpökeln verrichteten dann sonstige Leute, die gegen bestimmten Lohn gemietet wurden.⁴⁾

Die Naturalien hatte, soweit das Lehen sie lieferte, der Amtmann zu stellen, sowohl die im Winter erforderliche Feuerung als auch die Tonnen und Bindereifen.⁵⁾ Die Anfertigung der Fässer besorgten in Marstrand Böttcher, die das ganze Jahr arbeiteten und vom Amtmann gepflegt wurden; 1572 waren es zwei, 1576 fünf.⁶⁾ 1578 findet sich, dass die Bauern des Lehens die Tonnen als öffentliche Leistung zu geben hatten. Der König klagt aber über schlechte Anfertigung und über ihre verspätete Einlieferung.⁷⁾ 1564 wird eine Anzahl Fassdauben bei Christiern Munk bestellt, die alle Bauern in Midsyssele-Len herzustellen hatten. Dort wird die Zusammensetzung zu Tonnen ausdrücklich Küfern vorbehalten.⁸⁾ Vielleicht haben danach auch die Bauern 78 nur Dauben geliefert. In den Zollbuden lagern ausser den Tonnen Bindereifen, die aus Weidenruten hergestellt wurden. Ich möchte daraus schliessen, dass damals wie heute die Fässer bei der Anfertigung nur unten voll verreifft wurden, wo der Boden eingesetzt war, und dass die obere Verreifung erst nach der Füllung mit Hering geschah und das Zuschlagen vollendete.

Der Preis der fertigen Salzheringe war nach der Grösse und Bereitung des Fisches, nach der früheren oder späteren Saison und nach

¹⁾ N. R. I, 390, 1563, Oktober 18. — N. R. II, 267, 1578, März 21; 384, 1580, Mai 20; 570f, 1584, September 21.

²⁾ N. R. II, 174 § 47.

³⁾ N. R. II, 540 § 47, 51; 678 § 47; vergl. unten S. 90, Anm. 1 und Beaujon, a. a. O. S. 9 ff; Plakat 1519.

⁴⁾ N. R. II, 173, § 45; 540, § 45; vergl. auch oben S. 76, Anm. 5, 6.

⁵⁾ N. R. II, 201f, 1576, November 19.

⁶⁾ N. R. II, 44, 1572, August 13; 191, 1576, April 18.

⁷⁾ N. R. II, 290, 1578, August 14.

⁸⁾ N. R. I, 393, 1564, Februar 16.

dem gesamten Ertrage der Fischerei sehr verschieden. Die Besatzung des Schlosses Agerhus erhielt 1587 drei Last bewilligt, deren jede 24 Tlr. kostete.¹⁾ In den Sundzolltabellen sind 1565 von einem Franzosen 5,5 Last verzollt, deren Wert für jede auf 20 Tlr. angegeben ist. Derselbe Preis galt 1585 für 2,5 Last eines Schotten. 1595 dagegen waren Schotten im Zoll, die für 10 Last Alborger Hering je 26 Tlr. erzielten. Die Herkunft des übrigen Herings ist nicht angegeben. 12,5 Last kosteten à 40—44 Tlr., 12,5 Last à 50 Tlr., 2 à 60 Tlr. und 2 sogar à 70 Tlr. Ein Franzose gab im gleichen Jahre 3,5 Last auf à 36 Tlr., 10 Last auf à 40 Tlr., 3 Last auf à 55 Tlr. und 2 Last auf à 70 Tlr. an. Die Preise schwanken also zwischen 20 und 70 Tlr. für die Last.²⁾

Ausser Salzhering, der in der oben beschriebenen Weise eingepökelt wurde, sind in den achziger Jahren auch ungekehlte Salzfische von Fremden ausgeführt worden.³⁾ Welche Verwendung oder spätere Bearbeitung sie erfahren haben, ist nicht gesagt. 1585 ist dieser Artikel bereits wieder verboten.⁴⁾

Dieser Fisch wird heute geräuchert; er heisst dann Lachshering oder Heringsbüchel.⁵⁾ Der Bohus-Len-Fisch sieht bei seiner Grösse stattlich aus und eignet sich besonders für dieses Fabrikat. Der Salzhering wird ein bis zwei Tage ausgewässert, dann auf Spiese gezogen und 24 bis 36 Stunden kalt geräuchert. Dadurch erhält er eine Haltbarkeit von 8—14 Tagen; durch längeres Räuchern kann sie aber erheblich, sogar bis zu mehreren Monaten, gesteigert werden.

Neben dem Salzhering spielt in den Jahren des Agerhus-Fanges die Ausfuhr frischen Herings eine sehr wesentliche Rolle.

Dies Geschäft bedeutet im Gebiet des östlichen Heringshandels eine durchgreifende Neuerung. Im Schlussteil der Arbeit wird dargelegt werden, dass es um 1400 herum von den Niederländern zuerst ausgebildet wurde, als die Fischerei im Westen zum Hochseebetrieb überzugehen gezwungen war. Ehe das Salzen an Bord der Schiffe technisch ermöglicht war, half man sich durch die Anfuhr der frischen Ware. Holländer sind es auch gewesen, die diese Neuerung nach Vigen übertrugen. Der Fischheringshandel verlangt eine so feine Organisation des Importes und ein Absatzgebiet, das für grosse Massen augenblicklich aufnahmefähig ist, wie es im 16. Jahrhundert nur in den Niederlanden vorhanden war.

¹⁾ N. R. II, 695, 1597, März 17.

²⁾ Sundzolltabellen II.

³⁾ N. R. II, 536f, § 23.

⁴⁾ N. R. II, 634, 1585, Oktober 9; vergl.: 627 § 23.

⁵⁾ Stahmer, a. a. O. S. 259f.

Der Wert der Ware ist von der Frische des Herings abhängig. Es ist daher bei der schnellen Zersetzung des Fleisches höchste Eile erforderlich von der Entleerung der Netze angefangen bis zum Beginn der Verarbeitung. Da der Bohus-Len-Hering zur Winterszeit gefangen wird, die fäulniserregenden Kleinlebewesen bei der gewöhnlich unter 10° C. sich haltenden Temperatur in dem mageren Fisch sich nicht oder nur langsam vermehren, vermag er den Transport am leichtesten zu ertragen.

Der Fisch wurde gekehlt, er heisst blodige sild. Die wiederholt auftretende Bezeichnung „loser Hering“ dürfte wohl den gleichen Handelsartikel treffen. Sie beweist, dass der ungewaschene Fisch unverpackt ausgeführt wurde. Wenn widrige Winde oder Nebel, die mit wärmerem Wetter schnellere Verrottung brachten und die bei gutem Nordost gewöhnlich zwei Tage beanspruchende Heimfahrt verzögerten, wurden die grossen Fischhaufen leicht mit Salz bestreut. Der Hering hiess dann bunkesalted. Die Salzbeigabe hat lediglich den Zweck, das Fleisch vor dem Verderben zu schützen. Das Salz wird vor der weiteren Verarbeitung des Fisches sorgfältig abgewaschen. In je geringeren Mengen es verwandt ist, desto wertvoller bleibt der Fisch. Er wird grün verbraucht, wenn er den Transport ungesalzen überdauert hat. Bei der allgemeinen Lebensmittelnot, die in den Niederlanden während und nach den Geusenwirren herrschte, wird stets in dem an Fischkost gewöhnten Lande bei Städtern, Bauern und Soldaten beträchtliche Nachfrage vorhanden gewesen sein. Sonst wurde der Fisch im 16. Jahrhundert geräuchert, da die Verarbeitung zu Bratheringen, Rollmöpsen und Bismarckheringen erst weit später in grösserem Umfange möglich geworden ist. Die Räucherei wird wahrscheinlich in den zahlreichen Anlagen vollzogen sein, die an der Südersee, in Hoorn, Enkhuizen, Edam, Monnikendam, Harderwijk, ferner in Hertogenbosch und Antwerpen seit dem vierzehnten Jahrhundert bestanden. Sie hatten in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts besondere Gewerke ausgebildet und betrieben einen regen Handel ins Hinterland¹⁾ bis Basel und Nürnberg, seewärts bis Spanien, Marokko und in die Enden des Mittelmeeres.

Neben dem in Haufen ausgeführten Fisch wird „løspakning“ oder „løspakket sild“ erwähnt. Ferner rechnet eine Anzahl von Ausfuhrprivilegien für losen Hering nach Lasten. Hier ist also Tonnenpackung Voraussetzung. Da er sich aber vom regelrecht gepackten Handelsalzhering notwendig unterscheiden muss, dürfte der Fisch zum Teil nach dem Kehlen eilig in die Fässer geschaufelt sein, wenn überreichliche Fänge oder irgendwelche andere Gründe das für gute Handelsware erforderliche regelrechte Legen unmöglich machten oder verboten. Es

¹⁾ Kuske, Der Kölner Fischhandel im 16. und 17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1905, S. 239, 261 ff.

ist indes nicht ausgeschlossen, dass unter „loser Packung“ die erste Ver-
tonnung guter Salzfische zu verstehen ist. Dann würde nur verminderter
Inhalt der Fässer eine Herabsetzung des Wertes bedingt haben, da das
nach zehn Tagen vorzunehmende Aufhöhen fehlte;¹⁾ eine Tonne wäre
gleich der „zeeton“ der Holländer²⁾ oder gleich der modernen „Kantje“.³⁾
Auch diese Ware ging überwiegend, vielleicht allein nach dem damals
ausserordentlich heringshungrigen Holland. Dort verbietet das Plakat
vom Jahre 1582:⁴⁾ „het wasschen, havenen of verpakken van „Maester-
landtschen ofte uitheemschen haring“ und verschärft damit das bereits
1580 erlassene Verbot, fremden Fang in holländische Fässer zu packen,⁴⁾
gegen das seit 1561 Mechelen, Gent, Vlissingen und Nieuwpoort wieder-
holt verstossen hatten.⁵⁾ Vielleicht kann auch eine Klage der Speyerer
und Wormser vom Jahre 1582 über schlechten in unter holländischem
Brand gelieferten Tonnen befindlichen Hering für derartigen Marstrander
Fisch in Anspruch genommen werden.⁶⁾ Durch sie aber wird Minder-
wertigkeit der Ware belegt, die wieder für schlechte Packung von
Salzhering sprechen würde. Dass die Niederländer es in diesen Jahren
mit der Qualität ihrer Heringsware trotz aller Plakate nicht allzu
genau genommen haben und „omme hær singulier profyt“ in den Jahren
1580—84 „de wet in den wind sloegen,⁷⁾ charakterisiert allein die Tat-
sache, dass sie auch ihre eigenen Fänge „bedecktelyck (!) deur dese
Landen opwaerts“ fuhren „sonder deselve hier te Lande ter ghewoonlycker
Plaetsen (daer behoorlyck opsicht is) aen Landt te slaen.“

Es ist aber auch möglich, dass der lose ausgeführte gekaakte Fisch,
statt haufenweis leicht mit Salz untermengt, an Bord holländischer
Schiffe mit doppelt das gewöhnliche Mafs übersteigender Salzbeigabe
regelrecht eingemacht und eilig getonnt wurde, um unter besonderen
Umständen das Überbordwerfen der Ware zu vermeiden. Dass völlige
Verluste mehrfach eingetreten sind, belegt das mit aus diesem Grund
angeordnete Ausfuhrverbot des Dänenkönigs für frischen Fisch.⁸⁾

Ich möchte glauben, dass unter der Firma „loser Hering“ alle
Konservierungsgrade gingen, vom haufenweis gesalzenen Fisch über die
regellos gefüllten Tonnen bis zur ordentlich gepackten Kantje, dass aber
von der besten Ware am wenigsten ausgeführt wurde. In der Haupt-
sache hat er schlechtes Kaufmannsgut dargestellt.

Gänzlich ungeeignet für den Handel war der beim Fang oder
Kehlen beschädigte Fisch oder die Reste der Notefänge.

¹⁾ Siehe oben S. 77.

²⁾ Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 41 m.

³⁾ Vergl. Grotewold, a. a. O. S. 166.

⁴⁾ Beaujon, a. a. O. S. 36.

⁵⁾ Ebenda S. 43 nebst Anm. 2.

⁶⁾ Ebenda S. 43 nebst Anm. 3.

⁷⁾ Ebenda S. 47 f.

⁸⁾ N. R. II, 395, 1580, Nov. 5.

Er hiess „Drössegod“ oder, weil er nur zu eigenem Bedarf der Besitzer oder Fischer erlaubt war, Bauerngut. Er durfte auch abgeführt werden ins vigensche Hinterland, sogar über die schwedische Grenze. Im weiteren Handel aber war er verboten, und in den Hansestädten wurde bei einer Nachprüfung der Ware besonders darauf gehalten, dass er nicht dem guten Hering beigemischt war.¹⁾

Der Fisch, der sich zum Salzen nicht eignete, weil er zu klein war oder nicht früh genug bearbeitet werden konnte, wurde in Vigen selbst geräuchert. Er hiess dann Bückling.

Das Dörren und das Räuchern ist ein zweiter Weg zur Konservierung des Herings. Es dürfte alt wie die Salzkunst und weit früher angewandt sein, als die ersten für die Heringsfischerei verhältnismässig spät überlieferten Daten es bezeugen.²⁾

Im neunten Jahrhundert kaufen Niederländer getrockneten Hering in Schottland, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist in Frankreich „harang sec“ erwähnt.³⁾

Das einfachste Trockenverfahren wird heute in Europa nur an der ozeanischen Küste Norwegens geübt.⁴⁾ Die frisch geschlachteten und sauber gereinigten Kabeljaue, Köhler, Langfische und andere werden, an Stangen aufgehängt, von der Luft ihres Feuchtigkeitsgehalts so vollständig beraubt, dass sie eine holzähnliche Härte erlangen. Sie sind unter dem Namen Stockfisch weithin bekannt. Der Trocknungsvorgang scheint erleichtert zu werden, wenn das Fleisch vorher mit Salz behandelt worden ist, das kraft seines Diffusionsvermögens die Gewebe in kleinsten Teilchen völlig durchdringt und das Wasser aus dem Fleisch vertreibt. Die Salzfische, die z. T. ihrer Gräten beraubt und geköpft sind, werden auf die äusseren Klippen gelegt. Da der Luftzug nur an die obere Seite heran kann, müssen nach einiger Zeit die Körper gewendet werden. Der Handel nennt sie Klippfisch.

In Schottland, Frankreich, Deutschland aber erlauben die klimatischen Verhältnisse dieses natürliche Dörren nur unter seltenen günstigen Bedingungen. Selbst wenn durch Pressen das Salzwasser schneller entfernt wird, müssen die Fische in einer bewegten, trockenen Luft aufgehängt werden, die auf künstlichem Wege durch offenes Feuer oder in neuester Zeit auch durch geheizte Röhren erzeugt wird. Das Fischtrocknungsverfahren ist ausserordentlich schwierig, weil das Fleisch

¹⁾ N. R. II, 634f, 1585, Oktober 9.: Bøndgod; vergl.: Ramus, a. a. O., S. 256.

²⁾ Mitchel, a. a. O. S. 130.

³⁾ Histoire naturelle des poissons par M. Le Bon Cuvier et par M. A. Valenciennes XX, S. 331f. Paris-Strassburg 1847, S. 116.

⁴⁾ Das bis zur Gegenwart in den North Highlands fortgesetzte Trocknen der Tiere hat lediglich örtliche Bedeutung.

nach dem Aufweichen im Wasserbade den ursprünglichen Zustand wieder erlangen muss, und nebenbei kostspielig.¹⁾

Für die kleineren Fische, besonders für den Hering, kommt gegenwärtig das reine Trocknen nicht in Frage. Man begnügt sich mit einer geringeren mehr oder weniger gründlichen Wasserentziehung. Um das Wuchern der die Zersetzung erzeugenden Kleinlebewesen zu verhindern, sind die konservierenden Fähigkeiten des Salzes und des Rauches unentbehrlich. Entscheidend für die Dauerhaftigkeit der Ware ist das Mafs Kreosot, Essigsäure und Formaldehyd, mit dem der Hering während des Räucherns durchtränkt ist.²⁾

Man unterscheidet gegenwärtig zwei voneinander völlig verschiedene Räucherverfahren. Das erste verwendet frischen Fisch, der durch hohe Temperaturen (120—140° C.) gleichzeitig gar gemacht werden soll. Diese Warmräucherei konserviert nur für wenige Tage (3—4), bereitet den Hering aber zum sofortigen Gebrauche vor. Sie ist in Deutschland vorherrschend. Die Kalträucherei dagegen bezweckt die Herstellung von Dauerware. Bei ihr werden nur Salzfische verwandt. Das Räuchern geschieht mit kaltem Rauch und dauert bis zu vier Tagen, also erheblich länger als bei der Warmräucherei, die in zwei bis vier Stunden vollendet ist. Ihrer bedienen sich vorwiegend die Holländer und Engländer.³⁾

Es ist augenblicklich schwer zu entscheiden, ob auch für England und die nördlichen Bewohner Frankreichs, sowie für die an Nord- und Ostsee sitzenden Völker, das natürliche Trocknen die Vorstufe des Räucherns gewesen ist wie in Schottland, Norwegen oder im Mittelmeer, wo bereits in vorchristlicher Zeit Dörrfisch bekannt war.⁴⁾ Möglich war es immerhin, wenigstens bei Kälte. Die französische Bezeichnung „sec“ könnte vielleicht für ein zeitliches Voreinander in Anspruch genommen werden. Aber schon 1320 ist, wieder in Frankreich, Räucherhering erwähnt.⁵⁾ Er ist bereits Gegenstand grösseren Handels. Die Packvorschrift fordert für das gebräuchliche Gefäss 816 Salz- und 1020 Räucherheringe. Es wurde also schon damals der Räucherei der kleinere oder ausgelaichte Fisch zugeführt. Das beweist eine frühe Ergänzung des Salzens durch das Räuchern bei der Verwertung der Fänge. Diese Ökonomie wird sich um so weniger innerhalb von siebzig Jahren herausgebildet haben, als sie in Schonen bereits im dreizehnten Jahrhundert eine Parallele findet, wo auf den Vitten der Hansen neben den Salz-

¹⁾ Stahmer, a. a. O. S. 245.

²⁾ Ebendort S. 238f; 246 ff.

³⁾ Stahmer, a. a. O. S. 248.

⁴⁾ Stahmer, a. a. O. S. 222.

⁵⁾ Vergl. S. 85, Anm. 3. Beaujons Ansicht, dass das Plakat von 1519 das Räuchern zuerst erwähne, ist demnach zu korrigieren; a. a. O. S. 12, oben.

buden auch Räucherhäuser belegt sind.¹⁾ In England wird zuerst 1357 berichtet, dass der spät gefangene Hohlhering zu „red herrings“ verarbeitet wurde. Zwei Last dieses Bücklings sollen eine Mark mehr wert sein, als eine Last Salzhering.²⁾ 1424 sind red herrings auch in Schottland erwähnt;³⁾ 1558 erzählt Olaus Magnus, dass in Tornea „in maximis vasis sale conditi pisces seu alio modo suavioris saporis conciliandi gratia fumigati“ seien.⁴⁾

Die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Daten legt zwar die Annahme nahe, dass ein Fortschritt der Kenntnis des Räucherns von den Sitzen höherer Kultur nach dem Norden, im Osten wie im Westen Europas stattgefunden habe. Doch weichen die in den verschiedenen Ländern üblichen Heringsräuchereiverfahren so weit voneinander ab, dass die betreffenden Völker eigene Erfinder gehabt haben werden.⁵⁾ Vielleicht ist die Erklärung vorzuziehen, dass bei dem ungeheuren Alter der Heringsfischerei das Räuchern wie das Salzen weit eher bekannt waren, als das historische Licht reicht.

Über den Räuchervorgang selbst fehlen für Vigen beschreibende Angaben. Wir wissen nur von Olaus Magnus,⁶⁾ dass der Bückling in beträchtlichen Mengen von den Holländern ausgeführt und im Transithandel den Weg bis nach Spanien, ja bis zur Levante fand. Für eine so weite Versendung musste die Haltbarkeit für längere Zeit sicher sein, als sie die Warmräucherei erreichen kann. Sie kommt überhaupt nur für schnellen Verbrauch in Betracht; ein grosser Teil der Bücklinge, die auf den Fischplätzen selbst verzehrt wurden, mag gar geräuchert sein. Der ausgeführte Räucherfisch wird im kalten Verfahren hergestellt sein.

Peder Claussøn⁷⁾ erzählt von schönen und grossen Räuchereien; sie seien aus Holz oder Stein gebaut und zwei bis drei Stockwerk hoch gewesen. Die Anlagen waren so beträchtlich, dass in einer einzigen gleichzeitig bis vierzehn Last Hering fertig gestellt werden konnten. Diese Angabe erweckt den Eindruck, als ob es sich um eine bedeutende besondere Industrie handelt, die stark von den Gelegenheits-

¹⁾ Stahmer, a. a. O. S. 223.

²⁾ Mitchel, a. a. O. S. 139; Eduard III. statute of herrings 2, 1357.

³⁾ Ebenda, S. 141 f, Scots Acts 1. Parl. Jam. 1.; 1424, Mai 26.

⁴⁾ Vergl. a. a. O. S. 171 f; S. 162 a.

⁵⁾ J. Münter, Über den Hering der pommerschen Küsten und die an denselben sich anschliessenden Industriezweige im Archiv für Naturgeschichte von Wiegmann, 29. Jahrgang 1863, auch Sonderdrucke, Berlin 8^o.

⁶⁾ a. a. O. S. 171.

⁷⁾ a. a. O. S. 247 oben: Es gab in Vigen Räucherhäuser „skøne oc store Boder oc Huns to eller tre Lofft høye . . . oc vaare samme Boder saa store, at mand paa en Tid kundè udi et Huus indhenge oc tørke heden ved 14 Lesten Sild.“ Das sind, 800 Stück auf die Tonne gerechnet, 134 400 Bücklinge.

räuchereien verschieden ist, die Nilssön¹⁾ in späterer Zeit in Skandinavien erlebte, als man zur Herstellung von Bücklingen alte Korndörrbuden verwandte.

Bei der deutschen Warmräucherei hat der Wunsch nach möglichster Billigkeit zu nebeneinander gelegenen Kammern geführt, die mit quadratischem Grundriss jede als eigener Ofen bis zu dreien auf einer Seite sich an einen Schornstein mit grossem Querschnitt anschliessen; bei mehreren Kammern wird der Rauchabzug durch die Wärmeentwicklung der dem Schornstein zunächstliegenden Öfen gestört.²⁾ Die grossen niederländischen Räuchereien scheinen Einzelkammern vorgezogen zu haben.³⁾ Wenn dagegen in Vigen die Kammern übereinander angeordnet waren, so stieg der auf dem Boden der untersten Kammer entwickelte Rauch durch die Zwischenräume des wohl aus Latten gefertigten Bodens in die höheren auf und wurde zur Bereitung der oben aufgehängten Heringe mit ausgenutzt, so dass Feuerung gespart wurde. Das bedeutete gerade bei der langwierigen Kalträucherei eine stark ins Gewicht fallende Verbilligung. Denn es ist nicht möglich, mit dem in Norwegen heimischen Fichtenholz zu räuchern, weil der Fisch von ihm Harzgeschmack annimmt.⁴⁾ Es ist wahrscheinlich, dass in jeder Räucherei mehrere Öfen auch nebeneinander gelegen haben;⁵⁾ sonst konnte eine so gewaltige Heringsmenge nicht auf einmal verarbeitet werden. Das hier zutage tretende Streben nach Rentabilität macht der Intelligenz und dem Unternehmungsgeist des sechzehnten Jahrhunderts alle Ehre.

Die Salzheringe werden vor dem Räuchern ein bis zwei Tage gewässert,⁶⁾ dann auf Spiesse gezogen und auf Rahmen gehängt, wo sie an der freien Luft abtropfen. Je gründlicher der Fisch vorher abgetrocknet ist, desto leichter wird das Räuchern. Die voll bespickten Rahmen werden in die Räucherammern befördert. Nachdem sie über

¹⁾ a. a. O. S. 227.

²⁾ Stahmer, a. a. O. S. 248—254.

³⁾ Kuske, a. a. O. S. 263. Es wird Klage geführt, das verschiedenaltriger Hering der Einzelkammern später zusammengehängt in einer neuen Kammer weitergeräuchert werde. Wenn der älteste Fisch, der bei der Besichtigung meistens vorne an der Tür hänge, fertig sei, erhalte der die ganze Kammer erstehende Kaufmann den jüngeren, weiter hinten hängenden Bückling oft in halb fertigem Zustande mit.

⁴⁾ Bei Nilssön wurde Eichenholz oder Wacholderreisig gebrannt; heute benutzt man in Deutschland Mahagoni-, Erlen- oder Buchenspäne, die durch Anfeuchten glimmend erhalten werden; Stahmer, a. a. O. S. 256, 260; Grotewold, a. a. O. S. 210.

⁵⁾ Es ist sehr zweifelhaft, ob die Räuchereien des 16. Jahrhunderts überhaupt schon Rauchfänge besaßen und der Qualm nicht einfach durch die Dachziegelritzen entweichen musste. Vergl. Stahmer, a. a. O. S. 248.

⁶⁾ Es sind das regelrechte, getonnte Salzheringe; die frischen Fische aber werden nur einen Tag oder etwas länger in einer stark gesättigten Salzlage gelagert.

hellem Feuer bei ungehindertem Rauchabzug weiter getrocknet sind, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, dass die Fische nicht heiss werden, da sie sonst verderben, beginnt der eigentliche Räucherprozess; die Heringe werden starkem Qualm ausgesetzt, der durch glimmende, angefeuchtete Sägespäne erzeugt wird. Die ständige Regelung des Brandes fordert grosse Aufmerksamkeit und Erfahrung der bedienenden Leute. Ehe in allerletzter Zeit rauchdichter Abschluss der Türen technisch ermöglicht wurde und durch besonders sinnreiche Dunstklappen die bei dem häufigen Öffnen herausschlagenden Rauchschwaden aufgefangen und abgeführt werden, war die Bücklingsbereitung ein recht unangenehmes Geschäft. In primitiveren Zeiten gab es nicht einmal Vorräume, die gegen die Unbilden der Witterung schützten.¹⁾

Nach Beendigung des Räucherns werden die Bücklinge abgekühlt und verpackt. Über die Form, in der der Vigensche Räucherfisch zur Versendung gelangte, fehlt jede Nachricht. Wahrscheinlich wurden Fässer verwandt, die im sechzehnten Jahrhundert auch im holländischen Bücklingshandel vordringen.²⁾ Für Frankreich und England sind sie in den oben angezogenen Belegen schon lange vorher bräuchlich gewesen.

1586 wurde für Vigen die Ausfuhr geräucherter Heringe untersagt, weil sie stark den Zoll schädige.³⁾ 1589 galt das Verbot nicht mehr, der König hatte den Export gestattet gegen den gleichen Zoll, der vom Salzhering erhoben wurde.⁴⁾

Zum Schluss noch die folgende Anmerkung über die Geschichte des Namens Bückling.

Im 17. Jahrhundert findet sich (mir bekannt zuerst 1633)⁵⁾ die von Holländern verbreitete Legende von Wilhelm Beukels. Sie ist fast regelmässig mehr oder weniger genau in den späteren Beschreibungen, die über den Hering handeln, aufgenommen. Dieser Beukels soll ein geborener Biervlieter gewesen sein. Von ihm behauptet ein Teil der Nachschreiber, er habe das Einpökeln erfunden, ein anderer, er habe die holländische Salzmethode verbessert⁶⁾ Das Jahr seiner Erfindung

¹⁾ Stahmer, a. a. O. S. 248, 256 ff.

²⁾ Kuske, a. a. O. S. 263.

³⁾ N. R. II, 682 unten, 1586, September 15.

⁴⁾ N. R. III, 87, 1589, September 24.

⁵⁾ Beaujon, a. a. O. S. 4, gibt keine Quellen.

⁶⁾ Beaujon behauptet a. a. O. S. 3 ff willkürlich, früher sei der Hering mit Eingeweiden gesalzen, Beukelson habe sie zuerst entfernt und durch seine Kunst dauerhafte Handelsware erst geschaffen. Er hat kurz vorher aber schon 1277 holländischen Heringshandel ostwärts bis zum deutschen Orden angeführt. Der Hering ist der am schnellsten verrottende Fisch. Wenn er schon nach 24 Stunden keine gute Handelsware mehr ergibt, muss die Entfernung der Eingeweide, die in der Jägerei fast durchgängig und wahrscheinlich seit uralter Zeit selbstverständlich ist, auch bei ihm vorgenommen sein, solange er gepökelt wird. Bereits 1339 wird vom dänischen Könige „grumagield“ an den Herzog von Mecklenburg verpfändet, ein Beweis, dass schon vor,

wird meistens auf 1416 aber auch früher, rückwärts bis 1350 angegeben. Eine genaue Untersuchung dieser Frage ist nicht beabsichtigt. Es sei nur bemerkt, dass die Hauptmerkmale des vielgepriesenen holländischen Salzens seit der historischen Zeit im ganzen nördlichen Abendlande bekannt und geübt sind. Das einzig Neue war eine gute gesamtstaatliche Aufsicht der Holländer über das gesamte Salzgut. Nachdem man mit der Erweiterung der Hochseefischerei gezwungen war, den Hering unmittelbar nach dem Fang auf den Decks der Schiffe zu salzen, mussten die Steuerleute, sobald sie genügend Hering einhatten, nach der Heimat zurücksegeln und an amtlich festgesetzten Punkten ausladen. So war es möglich, bei dem Aufhöhen der Tonnen, das nach zehn Tagen zu geschehen hatte, an Land genaueste Kontrolle zu üben, die bestes Handelsgut garantierte. Hierdurch erwarben sich die Niederländer das Vertrauen ihrer Abnehmer in ganz Europa. Diese Aufsicht ist aber nichts als das „Wardieren“,¹⁾ das, seit langem im Heringshandel des Abendlandes herkömmlich, in den Hansestädten vorgenommen wurde. Wenn dazu die Landesverordnungen der Holländer und Seeländer, die ihre lückenlose Durchführung in gesteigerter Praxis zu erzwingen sich bemühen, erst aus den Jahren 1582/84 und 1604 stammen,²⁾ ergibt sich eine geschlossene Reihe geschichtlicher Entwicklung. Kuske³⁾ hat für den Rheinweg, Baasch⁴⁾ für die Elbe nachgewiesen, dass überdies die strengere Aufsicht vom deutschen Verbraucher erzwungen werden musste. Es bleibt nirgends ein Wunder, das Beukels als *deus ex machina* getan zu haben brauchte.

Die Sage von Beukels erklärt sich vielmehr leicht als die Personifizierung der Handelsquelle, die im siebzehnten Jahrhundert ihre reichen Erträge fast allein den Holländern zuführte. Der Name Beukels

Beukels die Abfälle vom Ausnehmen der Heringe verwertet und in Schonen von der Krone als einträgliches Recht behandelt wurden, das auf weit höheres Alter schliessen lässt. (D. Schäfer, L. Vgt., E. 7, LVIII f). Beaujon wiederholt selbst noch das Märchen vom Besuche Karls V. am Grabe des Bierflieters, obwohl der Kaiser bereits 1556 der Krone entsagt und, wie der Verfasser selbst bemerkt, Stadt und Grab schon 1350 durch eine Sturmflut verwüstet sein müssen! Das Sterbejahr schwankt bei ihm zwischen 1347 und 1401. Grotewold, der seine historischen Daten R. Dittmer, Kapitän z. S. a. D., „Die deutsche Hochsee-, See- und Küstenfischerei im 19. Jahrhundert und bis zum Jahre 1902“ entlehnt, hat die Beaujonsche Ansicht übernommen. Er gibt aber bereits das 13. Jahrh. als Zeit der Erfindung des Kaakens an, ohne Quellennennung. a. a. O. S. 131, 165.

¹⁾ Vergl. D. Schäfer, L. Vgt. Blg. V, S. 129—35, und Lübeckisches Urkundenbuch IV, S. 131 ff. Selbst der persönliche Tonnenbrand war schon üblich 1375 in Schonen; vergl. O. Blümcke, a. a. O. S. 180; und Schoockii, *Belgium foederatum*. Amsterdam 1652, lib. VIII, cap. 2, S. 219 ff, auch oben Buch II, Kapitel 3, S. 77, Anm. 2.

²⁾ Beaujon, a. a. O. S. 37 ff; 48, Anm. 1.

³⁾ a. a. O. S. 232 ff.

⁴⁾ a. a. O. S. 62 ff.

ist unserem „Pökeln“, Einmachen, stammverwandt ebenso wie Bückling. Es bezeichnet dieselbe Wurzel noch heute beide Arten der Konservierung des Herings. Pökelerhing¹⁾ ist gesalzener Fisch ebenso wie Pökelfleisch Salzfleisch; Bückling aber heisst der geräucherte Hering. Wenn also später behauptet wurde, die allbekannten technischen Ausdrücke trügen den Namen von einem holländischen Erfinder, so sollte die Umdrehung der Geschichte, die statt allmählichen Fortschritts der Salzkunst das ganze Verdienst auf einen einzelnen Mann häufte, den Niederländern ein moralisches Gegengewicht schaffen gegen die englische Volkskonkurrenz, die im siebzehnten Jahrhundert stark aufährte. Diese Tendenz der Sage fand eine Parallele in einer entgegengesetzten Version, die die Urheberschaft den Schotten zuwies; von dort Vertriebene sollen die Salzwissenschaft erst den Holländern verraten haben.²⁾

Sollte Beukels wirklich eine historische Persönlichkeit gewesen sein, so kann ihm als Verdienst keine Besserung des Salzens an sich zugemessen werden, sondern höchstens die erste Verwendung des Salzens an Bord von Schiffen, die die grosse technische Schwierigkeit des Übergangs zur Hochseefischerei ermöglicht. Aber auch das bleibt fraglich,

¹⁾ Vergl. Kluge, Friedr., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Strassburg 1899, 6. Aufl. unter: „Pökel“ Ursprung dunkel; vielleicht gehört die Sippe zu engl. „pick = stechen“. Danach wäre gerade das „Kaaken“ oder das Entfernen der Eingeweide die ursprünglichste Handlung, älter als das Salzen. Siehe S. 89, Anm. 6. Bei „Bücking“ ist Kluge völlig hilflos. Er bringt sogar die Anlehnung an die Bedeutung „Verbeugung“ bei der Nebenform „Bückling“. Ndl. „bokking“ ist doch offenbar kein neuer Stamm und gar die alte Erklärung Kilians 1599 „a foedo odore“ und seine Gedankenverbindung mit dem *olens maritus* der Ziege lächerlich.

²⁾ Die Legende ist enthalten in:

- a) M. Zwerii Boxhornii Apologia pro navigationibus Hollandorum, S. 204f. Lugd. Batavorum 1633,
- b) Joh. Isacius Pontanus, Discussionum historicarum libri duo, S. 73, Hardewici Gelrorum 1637,
- c) Schoockii Belgium foederatum S. 219ff, l. VIII, c. 2. Amsterd. 1652,
- d) Paul Neucrantz, De Harengo, S. 74. Lübeck 1654,
- e) E. G. Happelii grösste Denkwürdigkeiten der Welt. Hamburg 1685 S. 66,
- f) Erich Pontoppidans, Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen II, cap. VI § 5, S. 270ff, Anm. 2; Übersetzt von Joh. Ad. Scheiben. Kopenhagen 1753,
- g) J. Gottfr. Ohnef Richters Ichthyologie S. 523. Leipzig 1754,
- h) Ökonomisch-physikalische Abhandlungen IX. Teil. Leipzig 1756,
- i) Hamburgisches Magazin XXIII S. 563. Hamburg-Leipzig 1759,
- k) Joh. Theod. Jablonski, Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften I, Sp. 604f. Leipzig-Königsberg 1767,
- l) Fr. Samuel Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe, S. 68f. Königsberg 1769,
- m) J. Münter a. a. O. S. 341,
- n) Beaujon, a. a. O. 3ff,
- o) Wätjen, a. a. O. 135 unten;

die sonstigen zahlreichen gelegentlichen Notizen führe ich nicht an.

da bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Seesalzen sich im Kattegat belegt findet.

Kapitel 4. Der Handel.

1. Das Heringsgeschäft.

Auf dem Wege von den Netzen des Fischers in die Tonnen des Salzlers hatte der Hering den Herren gewechselt. Der Kaufmann aber erstand ihn nur für andere. Der Handel vollendet das Schicksal des Fisches. An ihm waren neben den Einheimischen vorzüglich die Fremden beteiligt. Da die Ware meist exportiert wurde, ist in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen den Ausländern und den Dänen-Norwegern festzustellen.

Schon Jahrhunderte lang waren die Dänen bemüht, sich von dem Handelsübergewicht der Fremden, besonders der Hansen, zu befreien. In Zeiten, wo die deutsche Vormacht über die Nordreiche gebrochen war, musste der Drang nach wirtschaftlicher Lösung für ein so wichtiges Gebiet, wie die Vigenfischerei war, die Grundrichtung der dänischen Handelspolitik bestimmen. Im Heringsfang besaßen die Deutschen alte Privilegien, die noch im Odensee-Rezess von Friedrich II. in der Hauptsache bestätigt waren; sie galten aber nur für bestimmte, früher wichtige Plätze in Schonen und zum Teil für Aalborg, nicht aber allgemein. Es war daher auf dem neuen Fischgebiet in Vigen die Möglichkeit gegeben, die Rechte des Landesherrn der gegenwärtigen Lage des Staates entsprechend gegenüber den Ausländern schärfer zu vertreten und Anordnungen zu treffen, die fähig waren, den heimischen Kaufmann kräftig in den Heringshandel hineinzuhoben.

Gleich zu Beginn der Fischerei stellt der schon erwähnte erste Erlass des Königs einen grundsätzlichen Unterschied auf zwischen Eingeborenen- und Fremdenrecht. Er enthält bereits die Summe der beabsichtigten neuen Richtung: der Einheimische darf frei salzen überall im Lehen, wo nur Fisch gefangen wird; der Nichtdäne wird beschränkt auf Marstrand.¹⁾ Dadurch, dass man den Fremden das übrige Fischgebiet verbot, hofften die Untertanen Friedrichs II., sich ausgedehnten Zwischenhandel zu sichern. Denn durch ihre Freizügigkeit auf allen übrigen Fangplätzen mussten sie alleinige Käufer des dort produzierten Herings werden, da die zeitraubenden Fahrten nach Marstrand den Fischer zum Absatz an die in der Nähe salzenden Landsleute zwang. Ihr Geschäft musste um so grösseren Umfang annehmen, je mehr Fremde in Marstrand erschienen.

In dieser Abhängigkeit der zu schaffenden dänischen Grossbetriebe nördlich der Stadt vom starken Schiffsverkehr der Ausländer liegt wohl

¹⁾ N. R. I, 318 f.

der Grund für eine teilweise Durchbrechung des Prinzips. Es ist nämlich wahrscheinlich, dass die Ausländer in der Stadt dieselben Rechte gehabt haben, wie sie die Hansen in Schonen bereits früher genossen. Hier durften sie, genau wie der Einheimische nördlich, frischen Hering unmittelbar vom Fischer kaufen und selbst salzen. Da die Fischerei zuerst aus bescheidenen Anfängen heraus entwickelt werden musste und obendrein Krieg war, glaubte man wohl, diesen Köder auswerfen zu müssen, um sich die alten Besucher Falsterbos zu sichern, denen man auch als Bundesgenossen verpflichtet war.

Und dieses Kleid, das die Ausländer in der Stadt wenigstens „etlicher massen befreiete“,¹⁾ passte ihrem Handelsbedürfnis so lange ganz gut, als ihr Verkehr sich in engeren Grenzen hielt und die nahen Fangplätze im Hakefjord ausreichende Erträge lieferten. So haben die ergiebigen Fischgründe bei Marstrand auch trotz des Krieges ihre Anziehungskraft auf die alten Kunden der dänischen Fischereien ausgeübt, wenngleich der Weg dorthin beträchtlich weiter war als bis Schonen.

Aber die Lage der Stadt an der Grenze der Westsee lockte ebenso die ihr anwohnenden Nationen an, als die der Ostsee. Hier konnten sie gegen die Hansen aufkommen, weil die Entfernungen anders als nach Falsterbo für alle Besucher ungefähr gleich waren.

Obwohl aber die Fremden sich in Marstrand von allen Seiten einfanden, als der König das Salzen hier freigab, traten doch bald die Nachteile hervor, die mit ihrer Fesselung an eine einzige Stadt verknüpft waren.

Zunächst nämlich war der Andrang der Ausländer nicht übermässig stark. Durch den Ausbruch des Krieges wurde er, trotz allmählicher Belebung anfangs, in bescheidenem Umfange gehalten, so dass der fremde Kaufmann in der Lage war, seinen Heringsbedarf aus den Gewässern in der Umgegend der Stadt überwiegend zu decken. Diesen Fisch aber salzte er selbst und damit blieb der erwartete dänische Zwischenhandel aus oder doch nur sehr gering. Bei der Lage Marstrands am einen Flügel des Fischereigebiets hatte der dänische Händler also die Last, das zum Salzen nötige Material auf die nördlichen Plätze zu besorgen und den fertigen Hering wieder herab nach der Stadt zu bringen auf einen Markt, wo der Käufer die Ware billiger selbst herstellte, als jener zu liefern imstande war.

Bereits im Jahre 1563 hat dieser unhaltbare Zustand Abhilfe erhalten. Von jetzt ab finden sich Fremde auf allen Fischerlagern im ganzen Lehen.²⁾ Der Bau von Zollstätten an mehreren solcher Plätze

¹⁾ Ratsarchiv Rostock, *Hanseatica* 1586, August 8.

²⁾ N. R. I, 389, 1563, Oktober 18; vergl. N. R. I, 485f, 1565, Oktober 16; vergl. Buch II, Kapitel 1, S. 32, 44f. NB. ist zu lesen: „Alle Fiskere, indlændiske og udlændiske Kjøbmand og andere, som foræ Fiskeleier og Fiskeri med Eders Handel og

setzt Heringsausfuhr von ihnen voraus. In den Sundzolltabellen¹⁾ sind nördlich Marstrand mehrere Häfen als Abgangsorte von Schiffen angegeben. Auch sonst sind für 1565 Ausländer ausserhalb der Stadt in Vigen belegt. 1566 haben Untertanen des spanischen Königs, d. h. Niederländer, sich über Auflagen und Zölle beschwert, die ihnen in Agerhus- und Bohus-Len abgefordert wurden.²⁾ Ebenso ist der Einspruch Albas über Zollerhebung in Norwegen vom Jahre 1568³⁾ sicher nicht zum wenigsten auf das Fischgebiet zu beziehen und Beweis für das Auftreten von Niederländern. Es ist unzweifelhaft, dass seit dem Beginn des Krieges der Rahmen von 1561 durchbrochen wurde.

Neben diesen allgemeinen Erwähnungen Fremder ausserhalb Marstrands sind nun noch eine Reihe königlicher Urkunden erhalten, die einzelnen Personen Zutritt zu den nördlichen Fischplätzen besonders bewilligen. Sie sind nach dem Umfang der verliehenen Rechte verschieden. Die erste Gruppe sind die bereits besprochenen Privilegien für eigenen Fischereibetrieb.⁴⁾ Die zweite grössere Kategorie bewilligt Salzen nördlich Marstrand. „At bruge deres Salteri, lade salte, salte, besøge Sildefiskende, kjøbe og salte, salte Sild med saadan Frihed som Rigens Indbyggere, søge sin Næring og Bjerling med Sildesalten“, vereinzelt mit zeitweiser Zollbefreiung, vielfach allgemein „nordenfor Marstrand“, aber auch beschränkt auf bestimmte Orte, für ein und mehrere Jahre oder ohne Zeitgrenze, oft auch mit einer festgesetzten Anzahl Last, 20, 30, 40 und mehr, ist der Inhalt. Bei einigen lässt sich ein besonderer Anlass nachweisen, Schuldennachlass oder Lieferungen für den königlichen Hofhalt werden durch sie vergütet; manchmal ist kein Grund erkennbar. Unter den Privilegierten sind neun Rostocker und zwei Wismarer, bei denen Fürsprache des herzoglich mecklenburgischen Schwiegersohnes wahrscheinlich ist. Im ganzen sind 23⁵⁾ solcher Bewilligungen erhalten. Aus der Zeit des Krieges ist nur eine vom Jahre 1566. Sechs sind 1580, fünf im Jahre 1582, die letzte ist noch 1587 ausgestellt.

Kjøbmandskab besøgendes vorder“. Das Komma hinter udlændiske muss fehlen, da es ausländische Fischer nicht gab.

¹⁾ I, besonders 1567.

²⁾ N. R. I, 528, 1566, Oktober 9.

³⁾ N. R. I, 589, 1568, Juni 9.

⁴⁾ Siehe oben, Buch II, Kapitel 1, S. 38.

⁵⁾ N. R. I, 515, 1566, Januar 25. — K. B. V, 79, 1571, Oktober 19. — N. R. II, 2, 1572, Januar 2, vergl. K. B. V, 76, 1571, Oktober 9. — N. R. II, 37, 1572, Mai 20. — N. R. II, 155, 1575, April 26. — N. R. II, 264, 1578, Februar 22. — N. R. II, 355, 1579, November 1. — N. R. II, 375, 1580, April 11. — N. R. II, 385, 1580, Juni 12. — N. R. II, 392, 1580, August 29; September 1. — N. R. II, 393, 1580, September 20. — N. R. II, 425, 1581, August 29. — K. B. VII, 484, 1582, Mai 19. — K. B. VII, 510, 1582, Juni 25. — K. B. VII, 518, 1582, Juli 13. — K. B. VII, 519, 1582, Juli 15. — N. R. II, 484, 1582, Juli 15. — N. R. II, 534, 1583, August 21. — N. R. II, 579, 1584, Oktober 3. — N. R. II, 600, 1585, März 7. — N. R. II, 725, 1587, Oktober 5.

Diese wenigen Ausnahmen — bis 1580 sind es jährlich nie mehr als eine einzige, jahrelang aber keine — können unmöglich das ganze Fremdenkontingent im nördlichen Fischgebiet ausgemacht haben, selbst wenn anzunehmen wäre, dass nicht alle Sonderprivilegien erhalten seien. Niederländer sind unter ihnen nicht nachweisbar, nur einmal ein Antwerpener,¹⁾ meist sind es Deutsche von der Ostsee, selten ein Hamburger. Dazu kommt, dass die Sundzolltabellen für 1567 z. B. einen Danziger, einen Hamburger und einen Niederländer von Molsund, drei andere Niederländer von Harmensund abgegangen bezeugen, in einem Jahre, aus dem keine königliche Bewilligung sich findet. Jahr für Jahr sind seitdem nördlich Marstrand Schiffe abgefahren in beträchtlicher Zahl jedesmal Westerseeer.

Aber erst im Jahre 1575 findet sich in der ersten erhaltenen Mote die Bestimmung, dass der Besuch nördlich Marstrand ausser vom König in seinem Namen noch vom Zöllner gestattet werden kann:²⁾ „Og ville vi, at ingen Fremmede eller Udlændske skulle besøge andre Havner og Fiskeleier end Marstrand at kjøbe og sælge udi, uden vor Toldere der sammesteds udi Marstrand dem paa vore Vegne forløver.“

Ohne die Klausel wiederholt die Mote die Bestimmungen des Jahres 1561. Die dem Zöllner zustehende neue Befugnis, den Besuch des nördlichen Fischereigebiets zu gestatten, erstreckt sich nur auf den Handel der Ausländer. Da Fisch- und Salzprivilegien für die ganze Dauer der Periode vom König selbst unterzeichnet sind, erweist sich das hier dem Zöllner bewilligte Recht als das geringere. Es kann der von ihm erteilten Erlaubnis also Salzfreiheit nicht etwa involvent gewesen sein oder der Kauf frischen Herings vom Fischer. Das alleinige Salzrecht verblieb dem dänischen Händler. Er bereitete den Hering zu, und nur von ihm konnte der Fremde, und zwar allein fertige Handelsware erstehen.

Die Freigabe des ganzen Fischereigebiets hatte also nur für die Dänen eine Erleichterung geschaffen; sie brauchten mit ihrer Ware nicht mehr hinunter nach der Stadt, sondern sie konnten den Hering gleich an der Salzstelle verladen. Die Ausländer erwarben keinerlei neue Rechte; sie hatten höchstens den Vorteil billigeren Einkaufs für die Abnahme des lästigen Transports nach Marstrand und die Möglichkeit, auch ausserhalb der Kaufstadt Salz, Brot, Bier oder was der Eingeborene sonst brauchte, abzusetzen. Den Hansen ist auch in der Folge das eigene Salzen in Marstrand lieber gewesen, war doch auch die Stadt für die Osterseeer der erste Punkt, der erreicht wurde, den Westerseeern lagen aber die nördlichen Zöllnereien bequemer. Sie waren bald zahlreich hier vertreten und haben auch später weitaus das grösste Kontingent

¹⁾ N. R. II, 600, 1585, März 7.

²⁾ N. B. II, 173, § 40.

gestellt, als wiederholte Fehlfischereien in Marstrand die Deutschen nötigten, es ihnen nachzumachen.

Wenn aber die Fahrt nach den nördlicheren Fischplätzen für den Fremden an die Erlaubnis des Zöllners gebunden blieb, so tritt damit das fiskalische Interesse zutage. Der König half seinem Kaufmann in den Zwischenhandel; aber diese Anpassung an seine Bedürfnisse erschwerte die Zollerhebung. Sobald die Gefahr vorlag, dass er geschädigt werden konnte, wurde die Genehmigung versagt. Wo aber keine Hinterziehung zu befürchten war, wird das Nachsuchen freier Nordfahrt nicht mehr bezweckt haben als eine Mitteilung des Orts, an den man zu segeln gedachte. Eine umfangreichere Behinderung des Verkehrs widersprach dem Geist der Neuerung, die gerade durch seine Belebung den Schwierigkeiten der heimischen Händler entgegenarbeiten wollte.

Da nun schon lange Zeit vor dem Jahre 1575, aus dem die angezogene Mote datiert ist, Fremde allgemein nördlich Marstrand anzutreffen sind, so ist die erlösende Erlaubnis durch den Zöllner mindestens bis zum Herbst 1567 zurückzuverlegen, wo die Sundzolltabellen ausländische Schiffe ausserhalb der Stadt nachweisen. Die noch frühere Erwähnung von Ausländern im Norden, besonders aber der Bau von Zollbuden im ganzen Lehen im Jahre 1563 fordern dazu auf, die Abänderung der ursprünglichen Verordnung sogar bis zu diesem letzten Jahre rückwärts zu datieren.

Eifersüchtig hatte der König bisher bei der Freigabe des nördlichen Fischereigebietes seine Hoheitsrechte gewahrt. Als im Jahre 1580 der Fisch vor Marstrand ausblieb, und die Fremden ohne weiteres nach dem Norden absegelten, schärfte Friedrich II. noch einmal recht eindringlich seinen Beamten strenges Vorgehen gegen jede Eigenmächtigkeit ein; ohne seinen oder des Marstrander Zöllners Brief sollte niemand nördlich zugelassen werden, um zu verhindern, dass die Ausländer aus dem eingerissenen Nachlassen der Aufsicht später ein Gewohnheitsrecht herleiten könnten.¹⁾ Für 1581 wird die Besuchsfreiheit sogar wieder allein von der Genehmigung des Königs abhängig gemacht, das übrige Fremdenrecht bleibt unberührt. Es wird in aller Klarheit ausgesprochen:²⁾

¹⁾ N. R. II, 396 m, 1580, Nov. 5: „Hvadnu belangendes er, at de Fremmede uden vor Bevilling eller vor Tolders Tilladelse løbe nordenfor Marstrand, da, efterdi at de Fremmede ikke paa andre Steder have nogen Frihed at søge Fiskeri uden til Marstrand, og lige vel dennem tilfordriste at løbe udi andre Havnene, og vel er at tiltænke, at som de nu saa dristeligen uden Forlov dennem sligt understaa, skulle de dennem det en anden Tid for en Rettighed anmode, vor og Rigens Høihed til Foragtelse og Forringering og vore Undersaatter udi vor Kjøbsted Marstrand og andensteds til Skade . . . ville vi . . . at du aldeles Ingen tilsteder at løbe paa andre Havne end for Marstrand til Sildefiskende, uden de have derpaa vor Tilladelsebrev eller udi vor Tolder til Marstrand, N. N., hans Minde paa vore Vegne.“

²⁾ N. R. II, 414f, 1581, Juli 12.

„At alle udlændiske Kjøbmænd, som for^{ne} Sildefiskende besøgendes vorder, skulle ligge ved vor Kjøbsted Marstrand, og hvilke Fiskere, som til dennem ville afhænde deres Sild, de skulle dennem der heden føre og der den selge og forvandle, eftersom til des haver været sedvanligt, og Kjøbmændene være forpligt sammesteds at salte deres Sild og udgive til vor Tolder den Told og Rettighed, som det sig bør, og skal hermed alle fremmede Kjøbmænd være ferbudet at løbe norden Marstrand til for^{ne} Sildefiskende, uden nogen haver dertil vor synderlig Tilladelse og Brev“.

Da königliche Freibriefe nicht jedermann zugänglich waren, so bedeutete die Entziehung der Berechtigung zur Bewilligung nördlichen Verkehrs durch den Zöllner wieder eine so weitgehende Bindung der Fremden an Marstrand, wie sie 1561 befohlen war. Das fiskalische Interesse, das zur Vermeidung von Zolldefrauden die Zentralisierung der Ausländer in Marstrand erneut anordnet, bringt die dänische Krone auf die erste Verkehrsordnung zurück. Da in diesen Jahren die Fremdenfrequenz aufs höchste gestiegen war, glaubte der König eine Ausschaltung seines Handelsstandes nicht mehr befürchten zu müssen, wie sie in den Jahren geringeren Verkehrs während des Krieges eingetreten war. Aber die Ausnutzung der Fischerei erforderte nunmehr eine derartige Beschleunigung der Warenzu- und -abfuhr, dass sie die frühere Freizügigkeit nicht entbehren konnte. Der dänische Kaufmann allein war unfähig, die nördlichen Plätze genügend zu versorgen.

Es sind innerhalb eines halben Jahres bereits zahlreiche Beschwerden eingelaufen:¹⁾ „At vore Undersaatter af Adelem saavel som og Kjøbstedsmænd og Bønderne udi vort R. N. dennem høiligen beklage, hvorledes det er dennem meget til Skade paa deres Næring og Bjering, at Fremmede og Utlændiske, som besøge det norske Sildefiskende, ikke skulle være tilladt at mue løbe norden Marstrand med deres Skibe, Salt og Varer, hvorover mange vore Undersaatter udi sidste Sildefiskende ere komne tilgatters og have lidt merkelig stor Skade.“ Die Frage nach Abhilfe ist dem König so wichtig, dass er sie dem Reichsrat unterbreitet. Beide nun haben „vore kjære, tro Undersaatter til Gavn og Bedste og dennem paa deres Næring og Bjering til Forfremmelse dermed saaledes naadigst bevilget og tilladt, at herefter paa videre Besked skal være alle Fremmede og Udlændiske frit og ubehindret fore udi Sildefiskende med deres Skibe at mue løbe norden Marstrand udi v. R. N. og der for Pendige²⁾ Salt og Varer, som de med dennem førendes vorder, ad mue kjøbe og tilforhandle dennem af vore Under-

¹⁾ N. R. II, 446 f, 1582, Februar 14.

²⁾ Also nicht gegen die Landesprodukte, vor allem nicht gegen Bezahlung in frischem Fisch. Der Zwischenhandel der heimischen Kaufleute wäre sonst geschädigt worden.

saatter, Danske og Norske, hvis salted Sild de udi Læster eller Tøndetal til dennem vilde afhænde, og vore Undersaatter udi lige Maade at være frit fore af samme Fremmede at mue kjøbe Salt og hvis anden vare de behøwendes vorder“.

Bei dieser bedingungslosen Freigabe des Besuchs nördlich der Stadt ist es bis zum Ende der Periode geblieben. Die Mote für das Jahr 1583 ist dementsprechend abgeändert.¹⁾ Als der König aber eine reinliche Scheidung zwischen den salzenden Dänen und handelnden Fremden herbeiführen wollte und die Einziehung aller an Ausländer ohne Zeitgrenze erteilten Salzprivilegien (die übrigen mussten in Kürze von selbst erlöschen oder waren bereits ausser Kraft) anordnete, wollte er durch die Beseitigung jeder Ausnahme die Zollkontrolle erleichtern.²⁾ Jedoch sind schon 1582 mehrere Neubewilligungen erfolgt; sie haben nicht aufgehört bis 1587. In diesem Taster verraten sich die Wehen, in die die königliche Verwaltung zunächst geriet. Die immerhin noch beschränkte Freizügigkeit der Fremden war es gewesen, die nach dem Kriege eine schnelle Erholung der Fischerei gefördert hatte. Ihr war die Blüte des letzten Jahrzehnts hauptsächlich zu danken. Sie hatte dem dänischen Zwischenhandel erst wirtschaftlich aufgeholfen. Jetzt hatte die Gewährung voller Freiheit eine weit gewaltigere Expansion zur Folge, die flutartig anschwell, weil durch das mehrfache Ausbleiben des Herings vor Marstrand in den nächsten Jahren die bisher in der Stadt gefesselten Fremden fast restlos nordwärts abströmten.

Brachte schon dieser Fremdenschwarm einen starken Zuwachs der Abfertigungsgeschäfte auf den Zöllnereien, so verloren die alten Zollbuden durch die dazukommende Verrückung der Heringsfangstätten, die Ursache aller Veränderungen, die Nachbarschaft der Salzplätze. Dadurch ergaben sich technische Schwierigkeiten, denen die bisherigen Verwaltungsvorschriften anfangs so wenig gewachsen waren wie das Beamtenpersonal. Die infolge der Zollerhebungshindernisse auflebenden Betrügereien sind schon oben berührt worden zur teilweisen Erklärung des Rückgangs, der in Vigen für die ersten achtziger Jahre lokalisierten Schiffszahlen und als Beweis für die Steigerung des Verkehrs.³⁾ Für den Handel liegt ihre Bedeutung in den Versuchen der Ausländer, für das mit Marstrand aufgegebene Salzrecht eine Art Ersatz zu schaffen.

Als 1580 der Hering zuerst vor Marstrand ausblieb, waren die in der Stadt versammelten Fremden, besonders die Deutschen der Ostseestädte, um schwere Verluste zu verhüten, gezwungen, den Hering zu suchen, wo und wie sie ihn fanden. Bei der Plötzlichkeit, mit der sich der Wandel der Heringsfangausnutzung vollzog, fehlte vielerorts nicht nur

¹⁾ N. R. II, 539, § 40.

²⁾ N. R. II, 430f, 1581, Oktober 25.

³⁾ Siehe oben Kapitel 1 des II. Buches S. 52f.

der Zöllner des Königs, sondern auch der dänische Salzer. Salzen durften die Ausländer selbst nicht, aber Hering heimbringen mussten sie. So haben sie in der Wahl der vor Schaden bewahrenden Mittel nicht lange geschwankt. Sie gingen unmittelbar auf den Fangplätzen vor Anker,¹⁾ kauften den Fisch direkt aus dem Netz. Stellenweise lagen sie so dicht, dass sie selbst den Raum zum Fischen einengten und bei den Bewegungen ihrer Schiffe ausgesetzte Garne vernichteten. Teilweise haben sie sogar mit eigenen Leuten gefischt²⁾ oder durch Jagd auf Vögel und sonstiges Wild ohne Rücksicht auf den Fischereibetrieb Gewinn gesucht.³⁾

Kam der Zöllner, die Übertretung der Fremdenvorschriften zu sühnen, die dänische Landeshoheit zu wahren und so gut den Zoll beizutreiben wie die Umgehung des Zwischenhandels der heimischen Kaufleute zu verhindern, so flohen sie mit ihren Ladungen unverarbeiteten Fisches. An abgelegenen Orten wurde das Einmachen nachgeholt. Doch muss das nachträgliche Salzen, das wohl an den buchtenreichen nördlichen Skagerrakküsten versucht wurde (wir erinnern an die Gültigkeit der für diese Handelsart erlassenen Verbote auch für das Agerhuslehen),⁴⁾ keinen dauerhaften Salzhering erzielt haben. Bald ist von ihm keine Rede mehr.

Weit grösseren Umfang als das Heringssalzen auf wilden Lägern nahm der Frischfischhandel an.

An den neuen Fangplätzen fehlte nicht nur die Kontrolle des Königs; es war auch den dänischen Kaufleuten unmöglich, den Erfordernissen einer regelrechten Einpökellung in grossem Mafsstabe gerecht zu werden. Da die Erträgnisse der Fischerei aber zeitweilig erheblich waren und gebieterisch schleunige Verwendung verlangten, haben die Holländer den in ihrer Heimat seit langem ausgebildeten Umsatz unverarbeiteter Ware auf die derzeitigen Verhältnisse im Bohus-Len angewandt.⁵⁾

Mangelhafte Salzzufuhr ist in diesen Jahren trotz der Wirren von La Rochelle und der Verschärfung des niederländisch-spanischen Krieges nicht erweislich. 1575 gingen nur 6868,5 Last Salz von Westen durch den Sund, 1585 dagegen 20203 Last, 1595 gar 28033 Last.⁶⁾ Es ist

¹⁾ N. R. II, 395 ff, 1580, November 5.

²⁾ Ebenda S. 414, „Der selv fiske“.

³⁾ Ebenda S. 396, „En Part de Fremmede skyde udi Haverne, som de ligge, hvoraf er at formode, at Silden skulle forfærdes og forjages af Skjere“.

⁴⁾ N. R. II, 398 f, 1580, Dezember 17, auch an Ludewig Munk. Vergl. oben Buch II, Kapitel 3, S. 53 und vorher.

⁵⁾ Vergl. oben S. 82 ff.

⁶⁾ Sundzolltabellen II. Darum kann die Ansicht A. Agats, a. a. O. S. 112 ff, nur für La Rochelle gelten. Der sonstige französisch-spanisch-portugiesische Salzhandel ist durch die Kriege kaum gelähmt.

zwar anzunehmen, dass in Holland infolge des Krieges gesteigerter schneller Bedarf an billiger Volksnahrung eintrat. Die eigenen Nordseeheringsfischer wurden teilweise anderweitig benötigt, teilweise war die grosse Fischerei durch die Dünkirchener Kaper und den Feind stark gehemmt, in mehreren Jahren sogar untersagt.¹⁾ Wenn auch die Vigenfänge den Ausfall in der Nordsee decken mussten, so konnte der Ersatz an sich aus dem herkömmlichen in Vigen bearbeiteten Hering gezogen werden. Die letzte Erklärung für das Auftauchen der Ausfuhr frischen Herings vermögen nur die unfertigen Verhältnisse der neuen Kristianiafjordfischerei zu geben.

Der Frischfischhandel durchbrach die bisherige dänische Wirtschaftspolitik. Das den Dänen vorbehaltene Salzheringsgeschäft wurde ungeheuer geschädigt. Es ist verständlich, dass das Beharrungsvermögen der dänischen Handelsgesetzgebung und Zollpolitik mit dem Nutzen des heimischen Kaufmanns sich verband und die Neuerung bekämpfte. Die Beamten sahen die Abfuhr frischen Herings durchaus als Betrug an. Es ist zweifellos, dass die Zollersparnis und die Ausschaltung des dänischen Zwischenverdienstes ein starker Anreiz zur Übertretung der Ausfuhrbestimmungen gewesen sind, besonders da sie im Norden so leicht war. Aber es verlangte auch die Lage der Fischer Berücksichtigung. Ungeachtet der fortwährenden Klagen des benachteiligten Kaufmanns erteilte der König eine Anzahl Privilegien zur Ausfuhr losen Herings.

Schon 1581 erhielt der Amtmann von Bohus, Henrik Gyldenstjerne, die Genehmigung zur Ausfuhr zweier Losmansboote mit losem Hering.²⁾ 1583 durften der Amtmann auf Schloss Kronborg und zwei andre Personen 40 Last, zwei weitere 30 Last, der Lehnsmann auf Gut Odense 28 Last losen Herings ausser Landes verfrachten.³⁾ Der Absatzort für all diesen Fisch ist Holland oder Friesland. Diese wenigen Privilegierten waren meist Vornehme, Adlige. Einen Tag nach den letzten Ausfertigungen setzte der Adel insgesamt sein Exportrecht durch. Er legte die Handfeste,⁴⁾ die noch am 14. Februar 1582 sein Fisch-, Salz- wie Handelsprivileg allerorts mit In- und Ausländern bestätigte,⁵⁾ dahin aus, dass es ihm freistehe, gesalzenen Fisch regelrecht zu tonnen oder lose.⁶⁾ Wenigstens für eigene Schiffe des Adels musste der König nachgeben, wenn sie schon vor und noch nach der Vigenfahrt in seinem

¹⁾ Beaujon, a. a. O., S. 43f: „Convooi was, hoe benard ook 's Lands toestand mocht wezen, voor de haringbuizen altijd beschickbaar, behalve in de enkele jaren waarin het al te groote gevaar voor 's vijands schepen of voor de Duinkerker kapers, en de dringende behoefte aan matrozen op 's Lands schepen, de Staten noopte, hed uitzeilen te verbieden.

²⁾ N. R. II, 436, 1581. November 24.

³⁾ N. R. II, 542f, 1583, September 13.

⁴⁾ Corpus Constitutionum Daniae 1558—1621, I, S. 28, § 32. Vergl. § 31.

⁵⁾ N. R. II, 445 m.

⁶⁾ N. R. II, 543f, 1583, September 14.

Besitz nachgewiesen werden konnten. Teilhaberschaft allerdings sollte verboten sein, völlig mit Fremden; nichtadlige Landsleute durften mitfrachten, mussten aber für das Ihre zollen.¹⁾ Handelsbetrug („Underfundighed“) ohne Wissen der adligen Rheder seitens der Schiffer wurde besonders bedroht und dem Diebstahl gleichgesetzt. Es folgen 1584 weitere Privilegien für Bürgerliche. Johann Maria erwarb das Recht, nach Belieben 100 Last gesalzen oder lose zu verschiffen; ein Kopenhagener 30 Last, ein Aarhuser 20, ein Helsingörer 30 Last, Albrit Friis ein Schiff, Arild Ugerup, Amtmann auf Helsingborg, und Anders Haes in Helsingör je 80 Last, der Zöllner in Helsingör 30 Last, ebensoviel David Hanssön, Hans Polhus 20 Last.²⁾

Sie alle, auch der Adel, kauften den Hering ganz allgemein von Fischern oder Kaufleuten, die keine Abgaben zahlten.³⁾ Selbst die Zöllner müssen Durchstechereien verübt und Vorteile aus diesem Betriebe gezogen haben. Trotz aller Unregelmässigkeiten sind bis Ende 1584 elf weitere Personen, im Mai 1585 noch einer privilegiert.⁴⁾ Dann aber reissen diese Art Freibriefe plötzlich ab.

Es ist bereits dargelegt, wie gross der Umfang des Handels mit losem Hering gewesen ist. Die zahlreichen Ausnahmegewilligungen des Königs und das Sonderprivileg des Adels lassen auf laxere Handhabung des Ausfuhrverbots den Vornehmen gegenüber schliessen. Aber auch zugunsten Bürgerlicher haben die Zöllner sich so weitgehende Bestechlichkeit zuschulden kommen lassen, dass der König sie 1584 besonders unter Strafe stellte. 1585 aber wurden Friedrich II. die Auställe an Zöllen zu gross. Als sich auch die Klagen der geschädigten dänischen Salzfishändler mehrten, entschloss er sich zu einer energischen Unterbindung. Weitere Privilegien wurden verweigert, sogar der Adel rücksichtslos in das allgemeine Ausfuhrverbot einbezogen. Es sollte keinerlei Ausnahme die Vorschrift durchzuführen erschweren, dass nur mehr guter Salzhering verarbeitet werde. Die Beamten wurden zu strengster Aufsicht verpflichtet.⁵⁾ Da durch anderweitige gute Kontroll-einrichtungen⁶⁾ die regelmässige Erlegung der Gefälle erzwungen wurde, gelang es seit dieser Verordnung, dem Betrüge ein Ende zu machen.

¹⁾ Durch die Belegung mit Zoll sollte im regulären Handel die fiskalische Schädigung vermieden werden, ein Beweis mehr, dass der König der Neuerung an sich nicht abgeneigt war.

²⁾ N. R. II, 551, 1584, Februar 11. — N. R. II, 555, 1584, Mai 26. — N. R. II, 557, 1584, Juli 4. — N. R. II, 564, 1584, Juli 19. — N. R. II, 568, 1584, August 30.

³⁾ N. R. II, 577f, 1584, September 29.

⁴⁾ K. B. VIII, 170, September 28. — N. R. II, 579, Oktober 2, Oktober 3. — N. R. II, 580, Oktober 8, 9. — N. R. II, 581, Oktober 10, 15. — N. R. II, 582, Oktober 20. — N. R. II, 583, Oktober 25, November 15. — N. R. II, 609, Mai 7.

⁵⁾ N. R. II, 634f, Oktober 9, 1585.

⁶⁾ Vergl. Buch II, Kapitel 6, Aaresild S. 129ff; Heringszoll S. 138ff.

Während es sich beim Salzfisch um Stapelware handelt, die beliebig verschickt werden kann und vielfach im Wege des reinen Lieferungs-geschäfts unbesehen gekauft wurde, da ihre Güte allgemein anerkannt war,¹⁾ ist der Frischfischhandel infolge der leichten Verderblichkeit seines Gegenstandes besonderen Bedingungen unterworfen. Das Grundgesetz ist Schnelligkeit. Da von der Frische der Ware die Verwendungsmöglichkeiten abhängen, gilt hier wie nirgends der Satz: *time is money*.²⁾

Die Aufkäufer eilten deshalb zu dem Zeitpunkte, wo die Fischer die Netze hoben, mit ihren Fahrzeugen unmittelbar auf die Fischplätze.³⁾ Bei reichen Fängen galt es, den Preis zu drücken, aber die täglichen Ergebnisse weisen ausserordentliche Schwankungen auf. Bei stürmischem Wetter ist die Verwendung der einträglichen Note nicht möglich wegen der hohen Unkosten der Riesennetze, aber auch die Treibnetzfisherei wenig rentabel, so dass oft tage-, ja wochenlang kein Hering zu erhalten ist. In solchen Zeiten steigen die Fischpreise nicht selten um mehrere hundert Prozent (gegenwärtig bewegen sie sich in Schweden zwischen 6 und 25 M.).⁴⁾ Lohnte der Einkauf den Abtransport nicht, wurde der Hering mit Salz bestreut,⁵⁾ dadurch war es möglich, noch einen Fangtag abzuwarten. Die Aufkäufer müssen ungemein gewandt sein und einen feinen Instinkt für den günstigen Zeitpunkt zum Handeln besitzen. Vielfach besorgten die Schiffer für eigene oder fremde Rechnung den freihändigen Aufkauf.⁶⁾

War der Hering erstanden, galt es, mit äusserster Beschleunigung die Überfahrt nach dem Bestimmungsort zu besorgen. Selbst günstiger Einkauf bot noch keine Sicherheit für guten Gewinn. Bereiteten Sturm und Nebel unfreiwilligen Aufenthalt, sank der Wert der Ladung mit jeder verlorenen Stunde, zuweilen bis zur völligen Wertlosigkeit.⁷⁾

In der Heimat erwarteten auf den grossen Heringsmärkten die Kaufleute bereits die Ankunft der Schiffe. Für das fünfzehnte Jahrhundert sind wir über die Verhältnisse in Brielle leidlich unterrichtet.⁸⁾ Die Gesetzgebung beschäftigt sich eingehend mit dem Frischheringshandel.⁹⁾ Es scheinen sich bereits damals Fischauktionen herausgebildet zu haben. Die Schiffssteuerleute brachten die Heringsproben an Land. Da der öffentliche Verkauf einer städtischen Auflage unterworfen war, fehlte es nicht an Versuchen, den Handel vor der Stadt zum Abschluss

¹⁾ Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, I, 69.

²⁾ Stahmer, a. a. O., S. 176.

³⁾ Vergl. oben S. 99, Anm. 1 und 2.

⁴⁾ Stahmer, a. a. O., S. 182f.

⁵⁾ Ebendort S. 180.

⁶⁾ Vergl. oben S. 100, Anm. 6.

⁷⁾ Stahmer, S. 183f, 175ff und oben S. 84, Anm. 8.

⁸⁾ Haak, a. a. O., S. 48.

⁹⁾ Ebendort, S. 38: In den Jahren 1346, 1405, 1475.

zu bringen. Die Heringskäufer vereinbarten oft mit dem Kapitän, der den Fisch angebracht hatte, den Weitertransport bis zu dem neuen Bestimmungsort. Es gab aber auch Schiffer, die stets fahrtbereit waren, die schleunige Weiterbeförderung zu übernehmen.

Über die Verwendung des frischen Herings ist bereits oben gehandelt worden.

Aus dem Umstand, dass fiskalische Mafsregeln den König bewegen, nach kaum fünfjähriger Zulassung den Frischheringshandel zu untersagen, ist notwendig auf sein breites Vordringen in Vigen zu schliessen. Verbotene oder unverzollte Ausfuhr konnte bei der dänischen Kontrolle in Sund und Belt Fahrt nach der Ostsee nicht wagen. Das breitere Skagerrak liess dagegen den Weg nach Westen offen. Grössere Mengen frischen Fisches konnten aber damals nur in den Niederlanden vom Markt aufgenommen werden. Welches aber die bevorzugten Plätze dort gewesen sind, konnte nicht ermittelt werden. Der alte Frischfischmarkt Brielle mag noch einige Anziehungskraft besessen haben. Der grössere Teil wird in die weiter oberhalb gelegenen Maashäfen gewandert sein. Da die Überfahrt aber ein freies Gewerbe war, ist doch fraglich, ob die Rhedereizentralen für Heringsfischerei des sechzehnten Jahrhunderts Rotterdam und Schiedam¹⁾ die Hauptanziehungspunkte für den Fischhandel gewesen sind.²⁾

Während der ungekehlt oder gekehlt ausgeführte Hering nur zu Bückling verarbeitet werden konnte, bot der Scheinkauf die Möglichkeit, ohne dänischen Zwischenhandel zu bestem Salzhering zu gelangen. Der gleiche Erlass, der 1580 den Vertrieb ungetonnten Fisches verbot, sagt über diesen Schleichweg:³⁾ „Ogsaa berettes os, at en Part de fremmede Skippere skulle ville underkjøbe og indhandle dennem hos vore Under-saatter, at deres Skib og Gods dennem skulle antage som deres forfragtede Skibe, og vel er at forvente, at skulle findes, som sig med det

¹⁾ Haak, a. a. O., S. 46.

²⁾ Gegenwärtig nimmt der frische Hering den grössten Raum im Bohus-Len-Export ein; die Salzfische treten weit hinter ihm zurück. Der Absatzort ist aber nicht mehr Holland, sondern Deutschland, voran Schleswig-Holstein und Lübeck, daneben auch Bremen und die deutschen Ostseestädte bis Danzig und Königsberg. Die jetzige grosse deutsche Konservierungs-Industrie, die jährlich für zwanzig Millionen Mark frischen Hering importiert, hat sich seit dem Kriege 1864 entwickelt. Sie war anfänglich Saison-Industrie, hat sich aber durch eine grossartige Organisation des Frischfischimports auch aus Schottland und Drontheim zu einer glänzenden Dauerindustrie entwickelt. Hätte nicht niederländische Rücksichtslosigkeit, die auch sonst die Deutschen im sechzehnten Jahrhundert empfindlich schädigte, die erfreulichen Anfänge der Frischheringsausfuhr im Bohus-Len geknickt und das Exportverbot nach sich gezogen, wären die Deutschen vielleicht schon damals zu intensiverer Räucherei übergegangen; denn die Bezugsmöglichkeit der Rohmaterialien pflegt Veredelungsindustrien nach sich zu ziehen. (Stahmer, a. a. O., S. 174ff.)

³⁾ N. R. II, 395, 1580, November 5.

dennem skulle understaa, oc paa vor Told til stor Forfalskning og Afbræk.“ Auch dieses Verfahren, Schiffe und Güter ausländischer Kaufleute auf dänische Namen zu schreiben, für fremdes Geld Hering zu salzen, wurde in Agerhus-Lehen verboten.¹⁾

Der Vorteil des Ausländers lag hier ebenfalls nicht nur in der Umgehung des Zolls, sondern auch in der des dänischen Kaufmanns. Schon 1581 nämlich wurde es Dänen untersagt, nördlich Marstrand Ausländer beim Salzen zu verwenden.²⁾ Die Massregel richtet sich gegen Zollunterschleif. Sie kann nicht in Anspruch genommen werden für allgemeines Eindringen Fremder in die Bearbeitung der Heringe. Sie wurde vielmehr auf den nördlichen Fangplätzen im regelrechten Handel ausschliesslich von Eingeborenen besorgt. Aber die Verfügung beweist, dass der beim Scheinkauf vorgeschobene Däne einfach als der Herr der Arbeiterschaft ausgegeben wurde, die der Ausländer zu eigenem, in Marstrand nicht ausführbarem Salzen auch auf das nördliche Fischereigebiet mitgebracht hatte. Dass dänische Arbeiter einem der Ihrigen in grösserem Mafsstabe vertragspflichtig wurden, war schwierig und, ohne die Aufmerksamkeit der Behörden zu erregen, kaum möglich. Das Verbot fremder Arbeiter nördlich Marstrand traf daher dies System tödlich.

Selbstverständlich konnten sich zum Scheinkauf nur solche Dänen hergeben, die durch ihn nicht geschädigt wurden und nicht selbst Kaufleute waren. Es dürften meist Angehörige der untersten Stände gewesen sein. Gewinnanteile oder feste Vergütung werden sie gewonnen haben. 1583 wird die folgende Bestimmung getroffen:³⁾ „Sammeledes skal det ogsaa holdes med alle nye Karle, som haver hjemme her udi Riget og bruger Seglads og Kjøbmandshandel og ikke gjør borgerlig Tyngte udi de Kjøbstæder, de ibor, til os eller Byen som andre bosiddende Borgere, at de skulle og give 2 Mark i Told ligesom Fremmede af hver Lest Sild, de lader udskibe enten paa indlændske eller udlændske Skibe.“ Diese Zollmassregel richtete sich gegen solche Dänen und Norweger, die auf den Fischplätzen noch neu und unbekannt waren oder sich nicht als Angehörige der Kaufmannschaft dänischer Städte ausweisen konnten. Es war also von jetzt ab nur noch Leuten möglich, sich zu behaupten, die des Vorschubs durch Fremde von den auf den nördlichen Fischplätzen anwesenden dänischen Kaufleuten schwerer überführt werden konnten. Hatte sich der Scheinkauf bis jetzt dadurch aufrecht erhalten lassen, dass dänische Strohleute in fremden Diensten dänische Arbeiter auf ihren Namen salzen liessen, so vernichtete nun die Abhängigkeit jedes Dänen und Norwegers von der betriebsamen Eifersucht der heimischen

¹⁾ N. R. II, 399, 1580, Dezember 17, an Ludwig Munk und Henrik Gyldenstjerne.

²⁾ N. R. II, 425 u., 1581, August 20.

³⁾ N. R. II, 539 f, § 44. 1583, September 3.

Kaufmannschaft das Hauptmittel, mit dem die deutschen Hansen sich in diesen Jahren schärfsten Wettbewerbs gegen die Holländer konkurrenzfähig gehalten hatten.

Seither richteten sich die Versuche nur noch auf die Zollhinterziehung. Sie blieb möglich durch stille Geschäftsteilhaberschaft mit dem Adel. Seine noch zu besprechenden Zollvergünstigungen veranlassten selbst dänische Kaufleute,¹⁾ mit ihm solche „Mads capi“ zu suchen, als auch sie 1581 im Zoll gesteigert waren.²⁾ Gegen dies Verfahren ist der Kampf der Krone nicht mit durchschlagendem Erfolge gekrönt gewesen. Wie es aber wesentlich eingeschränkt wurde, ist noch zu zeigen.³⁾

2. Der übrige Warenhandel.

In Schonen hatte sich an den Heringshandel ein ausgedehnter Umsatz aller möglichen Kaufmannswaren angeschlossen.⁴⁾ Trotz ihrer Heringe im Wappen hatte die Gunst der Lage Skanörs den Schonenfahrerschüttingen den Hauptteil ihrer Reichtümer gebracht eben durch die „nundinae Skanenses“. Das hat sich in Vigen nicht wiederholt.

Die Städteentwicklung setzt im Norden erheblich später ein als in Deutschland. Sie beruht aber, wie bei allen abendländischen Völkern, die unter germanische Herrschaft gekommen sind, auf dem Prinzip, dass der städtische Kaufmann den Bedarf der umliegenden Landschaft deckte. Eifersüchtig hielt er auf das Recht der Niederlage in seiner Stadt, das ihm für fremde Güter Vorkauf und Gewinnanteil sicherte und den Handel mit dem platten Lande in seinen Händen liess. Der Bauer war gezwungen, seine Produkte, Lebensmittel und Vieh, nach der Stadt zu Märkte zu bringen, dort sich mit Industrie- und sonst benötigter Handelsware zu versorgen.

In Norwegen forderte die natürliche Verschiedenheit der einzelnen Landesteile grössere Freiheit beim gegenseitigen Austausch der heimischen Produkte. Es mussten Gruppen von Landstädten benachbarter Lehen als Einheit behandelt werden. Die Kaufleute des viehreichen Vigen aus den Städten Kongelf, Marstrand und Uddevalla einerseits und die der korntragenden Landschaft um den Kristianiafjord aus Opslo, Tönsberg und Sarpsborg andererseits durften die einen auch im Gebiet der andern Handel treiben. Dies alte Recht, von Christian III. am 10. November 1538 bestätigt, wurde in einem Urteil am 2. Juni 1557 abermals festgestellt. Damals waren die Fremden zu gleichem Recht im Gross- und Kleinhandel zugelassen.⁵⁾

¹⁾ N. R. II, 544, 1583, September 14.

²⁾ N. R. II, 425f, 1581, August 20.

³⁾ Vergl. unten Buch II, Kapitel 6, S. 142 ff.

⁴⁾ D. Schäfer, L. Vgt. E. S. LXVI ff.

⁵⁾ N. R. I, 6 auch N₂; 54; 222f: „Tillades fremmede og udlændiske Folk at kjøb og sælge med alle Vægt og Maade, store og smaae, hver dem lyster i Norge.“

Als die Fischerei aber die Ausländer und Fischer aller Gegenden der Kronländer in ungeheueren Massen herbeiführte und ein immer gewaltiger anwachsender Warenumsatz die mässigen Bedürfnisse der früheren Zeit weit überbot, wurde das Handelsrecht der Fremden beschnitten. Ganz wie im Heringsgeschäft wurde es dem Vorteil des dänischen Kaufmanns angepasst, so dass auch hier die Vermittelung der Ware vom und an den Landsassen für ihn gewahrt blieb. 1561 wird angeordnet: ¹⁾ „Skal og ingen fremmede Kjøbmænd, som for^{ne} Fiskeri besøger, bruge der nogen anden Kjøbmandskab enten med Slagteri, Smør, Huder, Talg eller andre Vare vore Undersaatte til Torfang og Skade, uden alene hvis de behøve til deres Underholdning den Stund, de der salte og fiske.“ Alle Produkte der Viehwirtschaft wurden ihnen hiermit verschlossen. Nur der Lebensunterhalt während der Fischzeit durfte unmittelbar vom Landmann gekauft werden. Die Verfügung ist die gleiche, die die Fremden an Marstrand band.

Als für die Fischerei die Freigabe des Verkehrs 1563 wünschenswert wurde, blieb der Grundsatz unberührt, dass der Grosshandel durch den eingeborenen Kaufmann zu vermitteln sei, nur der Lebensmittelbedarf ohne ihn befriedigt werden dürfe. Die Ausländer, die 1565 auf den Fischerlagern nördlich Marstrand handeln, müssen sich in diesem Rahmen gehalten haben.²⁾ Wenn also das ganze Fischgebiet handelspolitisch Stadtrecht erhielt, so ging diese Konzession an die Fremden doch nur so weit, als der dänische Nutzen es forderte; sie beschränkte sich auf die Saison. Selbst für Marstrand,³⁾ das auch nach Beendigung der Fischzeit Stadt blieb, hatte 1569 die Klage seiner Bürger Erfolg, dass die Ausländer über die Heringsfangzeit hinaus das ganze Jahr hindurch zu ihrem Schaden mit Bauern und den anderen Ständen handelten. Hinfort sollte der die Stadt besuchende Ausländer mit Geistlichkeit, Bauern und anderen Fremden nur von Michaelis bis Fastnacht Kauf und Verkauf treiben dürfen. Ausser der Fischzeit hatte jeder Verkehr durch die städtischen Kaufleute zu gehen.

Über den unmittelbaren Handel zwischen Fremden und Eingesessenen, Geistlichen und Bauern unterrichtet uns eine Zusammenfassung von Zeugenaussagen langjähriger Rostocker Vigenhändler:⁴⁾ „Die kaufleute, so ihren handel in der wickside (der Kristianiafjord ist gemeint), alse zu Scheden, Tönsberg, Anschlo (Opslo), Fridrichsstadt und sonsten fur alters gehabt, haben bestendigk berichtett, dass sie

¹⁾ N. R. I, 318, 1561, Juli 12.

²⁾ N. R. I, 485f: „Inlændiske og udlændiske Kjøbmænd og Andre, som for^{ne} Fiskeleier og Fiskeri med Eders Handel og Kjøbmandskab besøgendes vorder.“

³⁾ N. R. I, 624, Juni 13.

⁴⁾ Ratsarchiv Rostock, Hanseatica unter 1589. Die Urkunde ist undatiert, vielleicht nach 1592 zu setzen; siehe Bl. 8^b: „Hans Foitningk sey anno 1592 zu Anschlo kommen.“

der ortter aller hande wahren, also bier, melch, malz, salz, kramgüeter, epffel, hopffe, brodt geföhret, dasselbe frey und ohne einige beschwerung, ausserhalb wass sie für das bier, so auch ein geringes gewesen, gegeben, dergestalt, dass sie jahr auss jahr in mit schlossherrn, edleuten, predigern, voigten und bürgern und wochentlich zwey tage lank auch mit den bauern solches vorhandelt hetten, und solches hetten sie winter und sommer gethan, und wen sie schon selbst alda der orter nicht gelegen, so hetten sie ihre diener und jungens da ligen lassen. Die wahren aber so sie hinwider auss dem lande geföhreten hetten, da für altinges nicht mehr dan für dass deker hude 1 β und für 10 deker kalbfelle 1 β gegeben worden. Die anderen gueter weren frey gewesen. Jedoch wen der herinck zugegangen.“ Hier hat der Text ein Ende. Zu ergänzen ist nach der Aussage eines, der 18 Jahre besonders in „Fridrichstadt“ handelte: „hetten sie zu achziese geben 1 thaler, welchen der stadvoget gebohret“.

Dieser Bericht, der wahrscheinlich in eine Zeit zu setzen ist, in der für das jenseits des Swinsundes bis Marstrand herunter sich erstreckende Vigen die Heringsfischerei schon ausgesetzt hatte, dürfte für das nicht nach Hering befischte Agerhus-Len erläutern, dass nach der Rechtsentscheidung vom Jahre 1557 den Fremden unmittelbarer Handel mit den Bauern in den Städten auf zweimaligen Wochenmärkten das ganze Jahr hindurch geblieben war. Die wöchentlich wiederholten Markttagge sind ein weit umfangreicheres Zugeständnis an die Ausländer als die in Aalborg und in Schonen damals während der „privilegierten Zeit“ erlaubten freien „Festmärkte“,¹⁾ die in den Städten Engros- und Detailhandel gestatteten. Da auch die vom König in Übereinstimmung mit dem Reichsrat 1569 erlassene Verfügung Bauernhandel innerhalb der Fischzeit freilässt, dürfte er auch im Bereich des Heringsfanges auf zweimaligen Wochenmärkten vermittelt sein.

Aber auch diese Erweiterung des Handelsrechts kannte keine Rücksicht für den Fremden. Die Dänen bedurften an den Fangstätten Salz, Brot und Bier²⁾ in beträchtlichen Mengen. Um ihre rechtzeitige und ausreichende Zufuhr sicher zu stellen, hatte der Fremde auch ausserhalb der Städte zugelassen werden müssen;²⁾ nach halbjähriger erneuter Beschränkung auf Marstrand erfolgte 1582³⁾ die volle Freigabe des Verkehrs im Norden, weil ohne sie Grossbetrieb der Fischerei nicht möglich war. Draussen aber war Handel nur mit den dänischen Bürgern erlaubt. Der Einkauf des Lebensunterhaltes und Kleinhandel mit Bauern und Geistlichkeit blieb auch jetzt beschränkt auf die Städte. Als 1568

¹⁾ Staatsarchiv Lübeck, Acta Suecica 11, Acta gravaminum Nr. 4; vergl. Ratsarchiv Rostock, Hanseatica 1570—72, $\frac{\text{vol. XVIII}}{8472}$, 4402, 1571, Dezember 27.

²⁾ N. R. II, 414 f, 1581, Juli 12.

³⁾ N. R. II, 446 f, 1582, Februar 14.

Uddevalla von den Schweden zerstört war, mussten seine Einwohner eine besondere Erlaubnis einholen, während der Zeit der Nichtexistenz ihrer Stadt mit dem Ausländer handeln zu dürfen.¹⁾ Alle Vorschriften zielen auf den Vorteil des dänischen Kaufmanns ab, sowohl die Freigabe der ganzen Seekante für alles, was mit der Heringsproduktion zusammenhing, als auch die Beschränkung im sonstigen Handel auf die städtischen Wochenmärkte allein in der Fischzeit. Nur dem Adel gewährte das Ritterschaftsprivileg überall und stets Handelsfreiheit.²⁾

Den Ausländern wurde im letzten Jahrzehnt sogar der Warenaustausch untereinander verboten, gegen den bisher nichts eingewendet war. Als 1581 mehrere ausländische Schiffe in Ballast ankamen und für die Rückfahrt in die von Hering nicht gefüllten Räume Waren frachteten, die von anderen Fremden gebracht waren, erhob die dänische Rhederei Vorstellungen beim Könige. Die Klagen der Marstrander erwirkten den Befehl, dass alle Kaufleute der Städte, aus denen Schiffe in Ballast eingelaufen seien, in der Stadt nur dänische Schiffe frachten dürften. Es hätten auch einige hansische Städte Dänen verboten, in ihren Häfen eigenes oder fremdes Gut auf Fahrzeugen zu verladen, die in ihnen nicht heimisch wären.³⁾ Als 1582 das gesamte Fischgebiet den Fremden endgültig geöffnet wurde, nennt die königliche Verfügung nur Handel der Ausländer mit Dänen. Das erste unmittelbare Verbot des Warenumsatzes der Fremden unter sich ist in der Mote des Jahres 1583 enthalten.⁴⁾ In ihr wird grundsätzlich die dänische Vermittelung festgestellt. Die Zöllner machten sich straffällig, wenn sie fremde Schiffe abfertigten, die nicht von Dänen gekauftes Gut einhatten. Nur die mit Salzrecht Privilegierten waren ausgenommen. Falls beim Einheimischen nichts erhältlich war, durfte lediglich das für Schiff und Mann erforderliche vom Ausländer erhandelt werden. Seither blieb das Gesetz.

Tatsächlich hat sich der Handel doch nicht immer in diesem Rahmen halten lassen.

Es waren Kriegsjahre, als zuerst Fremde nördlich Marstrand zugelassen wurden. Die Eroberung Elfsborgs und die Sperrung des Sundes schnitten Schweden von jeder Zufuhr, vor allem auch von dem nötigsten Salz ab; denn die deutschen Städte waren von der Sundfahrt zu abhängig, als dass sie den Verkehr mit dem Gegner der Dänen wider deren Willen offen hätten aufrecht halten können. Infolgedessen stieg in Schweden der Preis der ausserheimischen Lebensbedürfnisse so sehr, dass der hohe

¹⁾ N. R. I, 590, 1568, Juni 9; vergl. N. R. I, 395, 398, 401. — N. M. I, 158; vergl. oben Buch II, Kapitel 1, S. 33.

²⁾ N. R. II, 445, 1582, Februar 14.

³⁾ N. R. II, 415 f, 1581, Juli 13.

⁴⁾ N. R. II, 541, § 52, 53; vergl. N. R. II, 629, § 60, 61: Hier ist nur Heringskauf und Handel mit dänischem Kaufmann gemeint.

Gewinn zum Schmuggel geradezu herausforderte. In Vigen musste die Gunst des zerklüfteten Geländes besonders verführerisch wirken. Die schwedischen Vorstöße gegen die Seekante hatten unter anderem den Zweck, Fühlung mit den Fremden zu suchen, die die Fischerei besuchten, und bei ihnen für das den Dänen abgenommene Geld ihren Bedarf zu decken.

Durch scharfe Aufsicht zur See suchte Friedrich II. diese Zufuhr zu unterbinden. Im Sommer 1563 hatten die Städte des Oslo- und Bohus-Lens Kriegsschiffe zu stellen, die auf verdächtige Schweden, Schotten, Engländer und Niederländer fahnden sollten. Marstrand hatte eine Jacht zur Verfügung des Amtmanns von Bohus zu halten.¹⁾

Bald aber beteiligten sich die Norweger der Küstenstädte selbst am Schmuggel. Trotzdem die Kontrollschiffe immer verschiedenen Städten abverlangt wurden, sind in der Folge Schwierigkeiten gemacht, sie zu stellen, weil sie der eigenen Beschränkung gedient hätten.²⁾ Die Küstenblockade ist nie lückenlos gewesen. Es ist bezeichnend, dass am 20. Februar 1566 dem Lehnsmann erst aus Kopenhagen gemeldet werden musste, wie ein Einwohner von Uddevalla, der mit dem Fahrwasser vertraut war, an entlegenem Orte Salz an die Schweden verkaufte.³⁾

Auch der Bauer der vorschwedischen dänischen Seelehen suchte durch Abgabe von Lebensmitteln und sonstiger Ware, die er von der Fischerei heimbrachte, sich vor Niederbrennen seiner Anwesen zu retten oder gar mit dem Gegner seinen Frieden zu machen; forderte doch sogar König Erich ihn zum Landesverrat auf. Friedrich II. verordnete gegen diesen scheinbaren Brandschatz schärfste Strafen. Die Lehensleute aller Provinzen waren verpflichtet, auf genaueste Durchführung des Handelsverbotes zu drücken. Bei dem oben erwähnten Befehl an die Fischer, auf der Heimreise nicht die Nebenbuchten Hallands anzulaufen, war Furcht vor freiwilligem Verkauf wohl nicht der letzte Grund. Noch 1570, als die Schweden bis Hisingen vorstießen, war der König über den Bauernschmuggel an die Schweden so aufgebracht, dass er jeden als Feind zu behandeln und seinen Besitz niederzubrennen befahl, der dem Feinde unter der Maske des Brandschatzes Gut gäbe.⁴⁾

Sonstige Klagen über Umgehung der legalen Handelswege tauchen auf, als das Verziehen des Herings im Jahre 1580 die Zerstreuung und Verlegung der Salzplätze zur Folge hatte. Gleichlaufend mit den Versuchen der Fremden, ohne dänische Kaufleute zu Hering zu gelangen, wurde damals auch die Gelegenheit ausgenutzt, mit den fischenden

¹⁾ N. R. I, 378, 1563, Juni 2; 384, August 13, 14.

²⁾ N. R. I, 492f, 1566, Januar 28, Februar 20.

³⁾ N. R. I, 493, 1566, Februar 20; vergl. auch: N. R. I, 647f, 1570, März 9.

⁴⁾ N. R. I, 388f, 1563, Oktober 3; 435, 1564, September 6; 442f, Dezember 16.

— K. B. III, 538. — N. R. I, 661f, 1570, Juli 20, August 17.

Bauern Handel anzuknüpfen. Den ersten Gegenerlass bringt der offene Brief, der auf Betreiben der Marstrander wegen der eingerissenen Unregelmässigkeiten im Heringsgeschäft 1581 die Fremden wieder auf die Stadt allein beschränkte. Er ist ein Zeugnis für die enge Verbindung, in der beide Ungesetzlichkeiten miteinander standen. Es heisst da:¹⁾ „Mange belade og tilsalte deres Skibe med løse Sild, og drives adskillige Landekjøb og Forprang under samme Skin, Borgerne udi Kjøbstederne til Skade med anden mere Uskikkelighed, sig derudinden begiver.“ Am gleichen Tage ist ein zweiter offener Brief, ebenfalls durch die Marstrander veranlasst, unterzeichnet:²⁾ „Paa Öerne og andensteds der omkring Fiskeleiet skal være henflyt en heel Hob Strandsiddere, som understaa dennem at bruge borgerlig Handel og Vandel med Seglads, Landekjøb og anden Kjøbmandsnæring“ zum Schaden der Städter; „ei heller samme Strandsiddere af slig Handel give eller gjøre nogen Skat eller anden borgerlig Tyngde“.

„Strandsidder“ sind die am Strande wohnenden dänisch-norwegischen Fischereibesucher, hin und wieder durch Ausländer niederen Standes ergänzt. Es sind dieselben, welche 1586 „Bissekræmere og andre løse Kompaner, Skotten og andre Nationer“³⁾ genannt sind. Sie entsprechen dem, was wir unter jeder Art Kleinhändler, Hausierern und fliegenden Händlern verstehen. Überall auf den Fischerlagern, und wo nur immer Menschen zu finden waren, betrieben sie ihre Geschäfte. Die Waren erhielten sie vom ausländischen Kaufmann. Auf solche Weise ward die Bauernkundschaft befriedigt, die die Landesgesetze den Kaufstädten vorbehalten hatten. Die neidischen bürgerlichen Händler bekämpften diese Konkurrenz aufs heftigste, ganz ähnlich wie die einheimischen Fischer die Fänge der aus weiteren Provinzen Zugekommenen. Unter den Krämern war naturgemäss viel schlechtes Gesindel, das Mord und Raub nicht scheute. Ordnungsmässig mussten sie vom Lehnsman, oder von den Landstädten einen Pass vorweisen können. Zum wenigsten werden die letzteren Geleitbriefe nur ihren Bürgern oder den Dienern und Jungen der eingesessenen Kaufleute erteilt haben. Durch verschärften Passzwang suchte der König das Verbot dieses Handels praktisch durchzuführen. Jeder, der ohne Ausweis betroffen wurde, verfiel der Landesverweisung und der Beschlagnahme aller mitgeführten Habe. Bei schwereren Anlässen und im Rückfall wurden sie mit Zwangsarbeit in Ketten bestraft.

Gegenstände der Ausfuhr waren ausser dem Hering vieh- und waldwirtschaftliche Landeserzeugnisse des Bohus-Len, lebendes wie totes Hornvieh (Ochsen, Kühe und Ziegen), ferner Butter, Talg, Häute;

¹⁾ N. R. II, 414 f, 1581, Juli 12.

²⁾ N. R. II, 415, 1581, Juli 12.

³⁾ N. R. II, 660 f, 1586, März 31.

aus dem Walde Bauholz, kleinere Mastbäume, seit einiger Zeit gesägte Bretter, Fassdauben, sämtlich aus Tannenholz. Bindereifen lieferten die Weiden, die vorkamen. An einigen Stellen der Küste war auch der Vogelfang so ertragreich, dass grössere Unternehmungen auf ihn abzielten. Aus der See wurden neben anderen Fischen, die beim Heringsfang mit erbeutet wurden, besonders Seehunde ausgeführt, die dem tranhaltigen Hering gern nachgehen.¹⁾

Über die Einfuhr sind wir nur von den deutschen Ostseestädten unterrichtet. Eine Anzahl glücklich erhaltener Wismarer Seebriefe spezifizieren die Waren.²⁾ Es sind Bier, Hopfen, Met, Brot, Mehl, Äpfel und Salz eingegangen. Salz ist stets nur in verschwindend wenigen Lasten mitgenommen; es dürfte nicht einmal immer den Eigenbedarf beim Heringseinmachen gedeckt haben. Die grosse Menge dieses gesuchtesten Handelsartikels kam offenbar von Westen. In der oben angezogenen Rostocker Warenaufzählung finden sich ausserdem Malz und Kramgüter. Gerade die letzteren werden in den Jahren, in denen die Fremden unmittelbar mit den Bauern handelten, bedeutenden Umfang erreicht haben. Bei weitem am meisten aber ist aus Deutschland stets Bier eingeführt. Die Mote vom Jahre 1575³⁾ erwähnt den Ausschank von Branntwein, die von 1583⁴⁾ auch Wein. Beides musste importiert werden. Der Wein kam vom Westen, vom Rhein und aus Frankreich; woher der Branntwein stammte, ist unbekannt.

Etwas umfangreicheres Material ist über den Bierimport der mecklenburgischen Städte erhalten. Wismar sowohl wie Rostock haben aus den verwandtschaftlichen Beziehungen ihres Herzogs zu Friedrich II. Kapital zu schlagen versucht. Die vorhandenen Schriftstücke entstammen dem dieserhalb erwachsenen Briefwechsel.

Der Absatz des Bieres war in erster Linie vom Zoll abhängig.⁵⁾ 1563 betrug die Akzise für die Tonne Rostocker, Stralsunder, Barther,

¹⁾ Vergl. N. R. I, 318; 356; II, 129; 265: 2 Schiffe gehen von Swansund ab mit Zimmerholz und Balken. Vergl. Wismarer Seebrief; Ratsarchiv der Stadt, Tit. X, Nr. 3, vol. c, undatiert: „Sampt den bei norden eingenommenen dehlen, so er mit sich widerumb anhero zurugke (von Marstrand) fuhren und bringen wirtt“.

²⁾ Ratsarchiv Wismar. Tit. X, Nr. 3, vol. c: Es sind erhalten Fahrtausweise über 12 Schiffe datiert (1 ist ein Rostocker Schiff vom 7. Oktober 1578) und über 41 undatiert, alle aus den 80er Jahren. Die datierten fallen 2 ins Jahr 1576, 1 nach 1577, 1 nach 1579, 1 nach 1583, 2 nach 1584, je 1 nach 1585, 1586 und 1589. Als Beispiel einer spezifizierten Ladung folgende Frachttrollen-Notiz: „Nach Mastrand, summa, so schipper Peter Frowbose ahnn guderenn inne hefft, ist: 2 last fathber, 29 last 6 to tunnenber, 9 last 6 to brodt, 3 $\frac{1}{2}$ last mellss, 1 $\frac{1}{2}$ last solltess, 3 to mede, sunst des volkess fuhrung.“

³⁾ N. R. II, 169, § 5.

⁴⁾ N. R. II, 535 f, § 5.

⁵⁾ N. R. I, 371.

Wismarer, Kolberger, Bernauer und alles andere deutsche Bier gleichmässig eine dänische Mark. Lübecker und Hamburger sowie sonstiges über diese letzte Stadt eingeführte Bier zollte anderthalb Mark dänisch. Nach dem Münzwert¹⁾ galt die dänische Mark $10\frac{2}{3}$ β Lüb., der halbe dänische Taler oder $1\frac{1}{2}$ dänische Mark 16 β Lüb. Die Münznovelle von 1572 setzte „nach deutscher Weiss“ 2 β dänisch für 1; der Reichstaler galt statt 3 M. nur 2 M. oder 32 neue Schillinge.

Wismar zollte 1572²⁾ weiter eine dänische Mark. Als es sich am 15. Oktober 1574²⁾ beklagte, dass die dänische Mark zu einem halben Taler oder zu 16 Lüb. β gerechnet werde, wies der König am 25. Juni 1575 seine Zöllner an, bis auf weiteres von dieser Stadt nur 8 β zu erheben. Damit hatte Wismar durchgesetzt, dass die Zollmark nach altem Werte gerechnet werde, und zwar zu einem Kurse von $\frac{3}{4}$ gegen den von 1563. Nach dem neuen Münzwerte zollte es nur $\frac{1}{2}$ Mark, und diese Vorzugstaxe hat sich bis 1581 erhalten; damals setzte Friedrich II. sie hinauf auf die Akzise der Rostocker.³⁾

Die Rostocker waren nämlich in der Zwischenzeit wegen ihrer Differenzen mit den Landesherren weit schlechter gefahren. 1577 zollten sie in neuer Münze anderthalb dänische Mark, also das dreifache wie die Wismarer. Erst eine Versöhnung mit Herzog Ulrich erwarb der Stadt seine und seiner Gemahlin Elisabeth Fürbitte, so dass Friedrich II. bewilligte, dass: „hinfor der von jeder tonnen Rostockeschen bierss, so derselbigen stad Rostock einwohner oder auch von Warnemunde, welche zu derselbigenn stad gehorig, in unser reich Dennemarcken und Norwegen, wo es dan sey, fueren und veraussern werden, durch unsere zolner . . . eine margk unserer berurten munz (wie sie jzo gehet) oder dem alten nach zu rechnen zwo margk denisch, sollen genommen werden.“⁴⁾

Trotz dieser Aufbesserung stand Rostock gegen die Nachbarstadt immer noch um die Hälfte im Zoll schlechter. Es hielt die erreichte Verringerung um so weniger zu einer energischen Handelaufbesserung für ausreichend, als Wismar, Lübeck und Stralsund „von anderthalben last malzes ungeferlich vierzig tunnen bier mehr dan“ Rostock brauten.⁵⁾

Im Sommer 1586 blieb jedoch eine Fürsprache des Herzogspaares beim König, aus diesen Gründen eine nochmalige Zollminderung auf eine halbe Mark zu vergönnen, erfolglos trotz einer ansehnlichen Warenunterstützung an die Hofküche. Einmal waren die Wismarer, was die

¹⁾ Vergl. Buch II, Kapitel 6, S. 139, und Herrn Ludwig Freiherrn von Holberg, Dänische Reichshistorie, ins Deutsche übersetzt, II, S. 514. Flensburg-Leipzig 1757

²⁾ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. F. Techen, Ratsarchivars in Wismar.

³⁾ K. B. VII, 322, 1581, Juli 14.

⁴⁾ Ratsarchiv Rostock, Hanseatica 1577, April 9.

⁵⁾ Ebenda, 1586, Juli 23, August 8. Der gleiche Satz galt für Warnemünder und Güstrower Bier.

Rostocker erst kurz vorher erfahren, seit 1581 auf den gleichen Zoll gesetzt wie sie, und zweitens war die Akzise beider Seestädte nicht höher als für die Dänen selbst; unter sie aber wollte und konnte Friedrich II. nicht herabgehen. Nicht einmal das Kellerrecht für in Dänemark unverkauft gebliebenes Bier wurde gestattet.¹⁾

Trotzdem die Rostocker ihre Wünsche nicht befriedigt sahen, erwachte die Eifersucht der Wismarer. Ihre erste Klage über die Zollverdoppelung vom 14. Oktober war am 11. September mit der gleichen Begründung zurückgewiesen wie das Gesuch der Rostocker 1586, dass auch die Dänen eine neue Mark gäben. Es hatte dieser Satz für beide Städte sein Bewenden. Als aber 1586 Rostock sich um weitere Vergünstigung bemühte, war Wismar ebenfalls wieder tätig. Am 25. Oktober, eine Woche, nachdem Rostock abschlägig beschieden war, führt es aus, dass sein Bier stets ein Drittel weniger Akzise gezahlt habe als das Rostocker,²⁾ und erreichte wirklich am 30. September 1587 eine Herabsetzung auf 24 alte Schillinge.³⁾ Am 24. Juni 1588 wird sogar der ursprüngliche Zoll von 8 lüb. β oder $\frac{1}{4}$ des kurrenten Talers, also von $\frac{1}{2}$ neuen Mark, vom Könige wieder anerkannt.

Die Rostocker dagegen haben keine weitere Linderung erreicht. Ihre Klage, mit ihrem schwereren Bier den Wettbewerb Wismars nicht aushalten zu können, blieb wirkungslos:⁴⁾ „Die von Bremen, Hamburgk und Deventer kouffen alle bier, so sie alhie bey etlichen hundert lasten zu kouffen und gen Bergen (!) zu schiffen pflegen, des besseren kouffs halben izo mehrentheilss zur Wismar und Stralsundt ein, also werden wir endlich auch in Denemarck nichts mehr vorkouffen können.“ Sie bewies vielmehr, dass das wertvollere Rostocker Bier viel handelsfähiger war als das leichte Wismarer und einen höheren Zoll sehr wohl vertragen konnte. Dass der Dänenkönig für Wismar auf den geringen alten Zollsatz zurückging, wird seine Ursache in den beweglichen Ausführungen der Stadt vom 31. Juli 1586 gehabt haben, dass sie infolge der Akzisenverdoppelung an Leuten und Nahrung merklich abnehme, wie es vorher infolge der Begnadigung von 1572 zugenommen habe.⁵⁾

¹⁾ Ratsarchiv Rostock, Hanseatica 1586, Oktober 16. Vergl. 1586, Juli 24, 26, August 8, September 11.

²⁾ Mitgeteilt von Dr. Techen, Wismar.

³⁾ Vergl. N. R. II, 724f, 1587, September 20.

⁴⁾ Ratsarchiv Rostock Hanseatica 1586, August 8.

⁵⁾ Mitgeteilt von Dr. Techen. Die grosse Rückwirkung der Bierzölle auf Wismars Gedeihen wird aus dem folgenden Schreiben der Stadtgeistlichkeit vom Jahre 1587 deutlich: „Es sei bekandt, was vor 30 jahren vor ehrende nahrung alhie gewesen, do die sacramentirer und widerdoper alhie geduldet worden. Alss aber dieselben durch f. theologen examiniret und abgeschaffet, hat Gott diese statt widerumb reichlich gesegenet, das ein brawhaus 50 oder 60 mr. zur heur, welchs zuvor nicht 25 mr. gegeben.

Das Verhältniß Rostocks zu Herzog Ulrich war auch für den Gesamthandel der Stadt in Vigen von Bedeutung.

Zwischen Rat und Gewerken waren wegen der Aufbringung einer vom Rat für Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin aufgenommenen, ziemlich erheblichen Schuldsomme Streitigkeiten ausgebrochen. Johann Albrecht hielt es mit dem Rat; Ulrich von Güstrow stand hinter der im Sechzigerausschuss vertretenen Opposition.¹⁾ Friedrich II. von Dänemark ging mit Ulrich und hat die Stadt begünstigt oder feindlich behandelt, je nachdem die Sechziger siegten oder unterlagen. Bis zum Tode Johann Albrechts ist der Kampf mit grosser Erbitterung geführt. Das gute Verhältniß zu Dänemark gewann erst Dauer, als ganz Mecklenburg wieder unter Herzog Ulrich geeint war.²⁾

Beim Ausbruch des nordischen siebenjährigen Krieges weigerte der Rat der Stadt sich zunächst, dem durch Lübeck geäußerten Wunsche des dänischen Königs zu entsprechen und den Handel nach Schweden einzustellen.³⁾ Rostock wie Stralsund, das sich ihm angeschlossen hatte, wurde deshalb in Marstrand erst zugelassen, als die Stadt unter dem Druck der Drohung Friedrichs II., ihr sämtliche Privilegien zu entziehen, nachgab und den Handel mit dem Feinde einstellte. 1565 bat Herzog Ulrich für Rostock um Freigabe von sieben im Sund und Belt angehaltenen Schiffen.⁴⁾ 1572 suchen Abgesandte der Stadt, von Stralsund, Wismar, Danzig und Anklam unterstützt, die Bierakzise von einem halben Taler für die Tonne Rostockischen Biers herabzudrücken, aber ohne Erfolg.⁵⁾ Ihre Bürger durften damals in Malmö und Landskrona während des sonst für den Handel freigegebenen Herbstes von Bauern und Fischern weder Korn noch Hering kaufen; sie bedurften stets der Vermittelung der dänischen Kaufleute in der Stadt. Auch in Norwegen wollte man ihnen nicht gestatten: „denn heringk zu salzen und vonn denn vischernn daselbst zu kauffenn, da doch ihnn dem privilegio vorsehn, wann der heringk auff Schone vorginge und andernn orternn gefangen wurde, das man folgñ und daselbst frey salzen mag. (!)“⁶⁾ In

¹⁾ Vergl. Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg, von Fr. W. Schirrmacher, I, S. 418ff, Wismar 1885; und Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs, I, S. 217ff, Neubrandenburg 1885.

²⁾ Schirrmacher, a. a. O., S. 748ff.

³⁾ Ratsarchiv Rostock, *Hanseatica* 1564, Juni 7. — Vergl. 1563, Juni 1. Über die Annäherung zwischen Rat und Sechzigern durch die Vermittelung der Herzöge, vergl. ebenda 1564, Oktober 21; siehe auch D. Schäfer, Geschichte von Dänemark V, S. 108 zu 1564.

⁴⁾ Ratsarchiv Rostock, *Hanseatica* 1565, August 7. — Die Verhandlungen über die Freigabe ebenda, Nr. 8341 A.

⁵⁾ Ratsarchiv Wismar, Instruktion 1572, Trinitatis, Tit. X, Nr. 5; Vol. 96, Punkt III, 1, 3, 4, 5, 6.

⁶⁾ Vergl. das Fremdenrecht oben, S. 92ff und sonst die relativ hohe Schiffszahl in den Sundzolltabellen von 1575—1582, die zwischendurch auf eine Periode dänischer Gunst schliessen lassen. Oben, S. 41, 48.

Helsingör mussten ihre Schiffe drei Tage lang warten und Wind und Wetter über sich ergehen lassen. Wieder im Jahre 1583 ist Befehl ergangen, auf dem Fischgebiet alles Gut der Stadt zu beschlagnahmen.¹⁾

Später trat eine Besserung der Behandlung ein. Als der König im Jahre 1586 mit Rücksicht auf Wismar den Rostockern im Bierzoll nicht zu willigen sein konnte, gestand er ihnen für das laufende Jahr, ohne die Amtleute zu befragen, ob es mit den Interessen der Untertanen vereinbar sei, nördlich Marstrand freies Heringssalzen zu, um sich in irgend einer Form für die Geschenke der Stadt erkenntlich zu zeigen. Die von ihm in Aussicht gestellte Verlängerung dieses Privilegs für mehrere Jahre, wenn nicht für ganz Vigen, so doch für einzelne Plätze, ist aber trotz erneuter Bitte der Stadt abgeschlagen. Die Begründung war entgegengesetzter Ansicht als die Rostocker, die sich geschmeichelt hatten, der König werde „befunden“ haben, „dass solche begnadung E. K. M. unterthanen oder zollen nicht zu einigem schaden, sondern vielmehr zu vortheil gereichen tue.“²⁾

Das politische Verhältnis zu Dänemark wirkte auch auf den Vigenhandel anderer Städte zurück.

Ähnlich wie Rostock ist es Danzig ergangen, das wegen seiner Differenzen mit Polen vom Könige bedrückt wurde. In den siebziger Jahren waren ihm deswegen schon Schwierigkeiten in Bergen bereitet worden, die nur durch Lübecks Vermittelung am 23. August 1557 eben vor dem drohenden Ausbruche offener Feindseligkeiten in Segeberg beigelegt waren. Als sie in den ersten achtziger Jahren erneuert wurden, spielten sie hinüber nach Vigen. Die Danziger sollten beim Heringsverkauf in ihrer Stadt Dänen unberechtigte Auflage abverlangt und sie auch sonst beschwert haben. Die Stadt bestritt das. Von Friedrich II. angestellte Erhebungen führten 1582 in Marstrand zu neuen Repressalien. Die Danziger sollten mit eben den Zumutungen beschwert werden, die sie gegen Dänen anwandten. Im Jahre 1583 wurde gegen sie auf Heringsausfuhr ein Zoll von drei Talern verhängt, der ihren Handel aus Vigen völlig lahm legte.³⁾

Lübeck hat die Sonderstellung nach dem Kriege bald eingebüsst. In der letzten Hälfte der Fischereiperiode ist es weit hinter Rostock zurückgeblieben. Die ungewöhnlich starke Beteiligung der letzten Stadt dürfte z. T. darauf zurückzuführen sein, dass auch Lübecker unter jener Flagge die damals gewährte königliche Gunst auszunutzen suchten.

¹⁾ K. B. VII, 731, September 14.

²⁾ Ratsarchiv Rostock, *Hanseatica* 1586, September 11; N. R. II, 683, Oktober 16; Ratsarchiv Rostock 1587, September 23, Oktober 7, Oktober 16.

³⁾ K. B. VII, 367, 1581, Oktober; N. R. II, 493, 1582, Oktober 1; 544 f, 1583, September 14, = K. B. VII, 733. Vergl. D. Schäfer, *Gesch. v. D., V*, S. 232 ff und die Sundzolltabellen.

Auch Hamburg hatte auf der Fischerei für den Widerstand zu leiden, den es den Hoheitsansprüchen des Dänenkönigs entgensetzte. Von 1564—1569 ist es stets in Marstrand mit Schiffen zu finden. Von da ab aber fehlt es an jeder Erwähnung bis zum Abschluss der Streitigkeiten im Jahre 1579. Später ist es wieder nachweisbar.¹⁾

Auch einen Einblick in den Rhedereibetrieb vermögen wir mittelst der Wismarer Seebriefe zu tun. Diese Seite des Geschäfts kennt alle Verbindungen, die zwischen Schiffseigner und Warenhandel möglich sind. Es gab Schiffe, die einem einzigen Rheder gehörten, der sich den Kapitän hielt. Doch findet sich solche Wohlhabenheit einzelner nicht allzu häufig. In der Mehrzahl der Fälle sind mehrere Besitzer vorhanden, und fast durchweg ist der Schiffer einer von ihnen. Es sind für ein Fahrzeug bis zu neun Teilhabern vorgekommen. Die Rheder sind meist zugleich auch Warenhändler. Wenn nicht alle Güter frachten, so doch immer einige von ihnen. Solange der Raum reichte, wurden Güter anderer Kaufleute zugenommen. Einmal hat von sechs Rhedern nur einer geladen, die sechs anderen Mitfrachtenden waren keine Schiffsherrn. Die Höchstzahl der ausser den Eignern Einschiffenden ist neun. Alle waren gewöhnlich Bürger derselben Stadt. Zweimal finden sich Bierladungen für lübische Rechnung. Wismarer Kaufleute haben auch einmal ein Sonderburger Schiff beladen. Auch für heimische Schiffe ist in zwei Fällen nicht ein Rheder an den Waren beteiligt, sondern das Fahrzeug für Hin- und Rückfahrt von einem bzw. zwei Kaufleuten gechartert.

Gewöhnlich galt das Frachtverhältnis nur für eine Reise; es änderte sich auf den Fischplätzen. Doch taten sich meist Bürger derselben Stadt mit ihrem Gut zusammen. Der Grund lag in der Bestimmung, dass Lastgeldfreiheit nur für wendisches Gut auf eigenem Schiff galt.²⁾ Als ein Wismarer Stadtschreiber einmal versehentlich im Jahre 1584 Bremer Gut angegeben hatte, kostete das den Kaufleuten zwei Rosenobel und einen Taler, deren Reklamierung sehr schwierig war. Klaus Schütte hatte einmal von Harmensund ausser seinem eigenen „Herink“ geladen, der dem königlichen Faktor in Lübeck gehörte.

Die Schiffe fuhren fast immer von Wismar sofort nach Marstrand; für eins lautet der Pass zugleich für Molsund, für ein anderes auch nach Varburg.³⁾ Man stach im Herbst in See. Die „nach Marstrand hantierenden Kauffleute“ hielten bei der Stadt Winterlager; „hernachher“ liefen sie mit „irenn schiffen undt inhabenden gutern widerumb zurugk

¹⁾ Vergl. D. Schäfer, *Gesch. v. D.*, V, 234 f.

²⁾ Lastgeldfrei waren die wendischen Städte und Stettin; siehe Ratsarch. Wismar, Tit. X, Nr. 3, Vol. c, 1584, Oktober 15. Für die Zeit nach 1585 siehe unten S. 146 nebst Anm. 1.

³⁾ Ebenda 1576, Mai 6.

anhero“.¹⁾ Von 1582 ab war nach Neujahr eine neue für das kommende Jahr ausgefertigte Zertifikation erforderlich. Ein Schiff ist von Bergen nach Spanien, von dort erst nach Marstrand gelaufen und hat auf der Reise den Schiffer gewechselt; es wird wahrscheinlich Salz auf die Fischerei gebracht haben.²⁾

Kapitel 5. Königliche Beamte.

In Dänemark und Norwegen unterstanden alle Fischereien den gewöhnlichen lokalen Verwaltungsbeamten. Auch im Bohus-Len fiel die Aufsicht beim Beginn der Fangperiode zunächst den vorhandenen Behörden zu. Erst der wachsende Betrieb schuf sich hier besondere Einrichtungen, ähnlich wie es in Falsterbo geschehen war.

Der Stellvertreter des Königs im Lehen war der Amtmann auf Schloss Bohus. Ihm stand die Ausübung der Rechte wie der Pflichten der Landeshoheit zu. In Kriegszeiten war er zuerst verantwortlich für den Schutz der Fischerei und die Durchführung der Handelssperre gegen Schweden. Er brachte die Befehle, die über die gewöhnlich besuchten Fischerlager hinaus für das ganze Land erlassen wurden, zur öffentlichen Kenntnis, wenn die Ansagen der Zöllner nicht ausreichten.³⁾ Von ihm wurde die allgemeine Ordnung aufrecht erhalten; er überwachte die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auch im Bezirk der eigentlichen Fischereibeamten.⁴⁾

Der Lehnsmann war auch der oberste Richter der Landschaft, in vielen Fällen für Berufungen die höhere Instanz. Bereitete die Vollstreckung von Urteilen Schwierigkeiten, so mussten die sich Sträubenden von ihm zum Gehorsam gezwungen werden. Der Lehnsmann hatte auch den Geschädigten Ausgleich zu schaffen bei Beschwerden über Bedrückungen durch die Zöllner. Doch war der Amtmann nicht ihr Vorgesetzter; liessen sie sich Pflichtwidrigkeiten zu schulden kommen, so war über sie dem Könige zu berichten, der selbst mit dem Zöllner unmittelbar verhandelte.⁵⁾

Ferner ging durch die Lehnsleute alles, was mit der Verwaltung des Fiskalien zusammenhing. Die Sorge für rechtzeitige Lieferung der Heringstonnen, für die die königlichen Forsten das Holz hergaben, die Verarbeitung durch Böttcher in Marstrand, wie die Gestellung der Dauben durch die Bauern, war ihre Sache ebenso wie der Bau und die Instand-

¹⁾ Ebenda 1582, Februar 17.

²⁾ Ebenda 1585, Juli 21.

³⁾ N. R. II, 399, 1580, Dezember 17. — N. R. II, 633, 1585, Oktober 9.

⁴⁾ N. R. II, 436, 1581, November 21. — N. R. II, 492, 1582, Oktober 1. — N. R. II, 635, 1585, Oktober 20.

⁵⁾ N. R. II, 536 § 20; 537f § 27; 540 § 48. — N. R. II, 493, 1582, Oktober 1. — N. R. II, 631, 1585, Oktober 9.

haltung der königlichen Zoll- und Salzbuden. 1576 wurden sie zu schärferem Waldschutz gegen unerlaubtes Holzschlagen fremder Fischereibesucher auch für privaten Besitz angehalten. Sie wirkten ferner bei der Feststellung des jährlichen Liefermaßes für die Naturalabgabe an Hering seitens der Fischer mit dem Zöllner zusammen. Eigenmächtige Übergriffe der Zöllner in diese Pflichten wurden 1583 untersagt.¹⁾

Geschäfte und Stellung des Amtmanns entsprechen den Aufgaben der dänischen Vögte auf Schonen. Aber dort hatten sich die eigentlichen Vorsteher der Fischerei, die Zöllner, mehr und mehr verselbständigt, so dass sogar 1534 Falsterbo als Lehen einging. Analog ist auch die Entwicklung in Vigen gewesen. Der Zöllner wurde der Leiter der Fischerei neben dem Amtmann. Doch blieb die Landeshoheit und die königliche Gewalt der Exekutive in weit höherem Maße als in Schonen dem Lehnsmanne gewahrt.²⁾

Der altdänische Name „gjælkære“ bezeichnet schlechthin die Funktion des Gefälleeinnehmers ganz ebenso wie das später allein gebräuchliche Lehnwort „Zöllner“. Der erste Zöllner hatte keine Aufgabe als diese. Bei Beginn der Fischerei war der einzige bereits vorhandene derartige Beamte ansässig in der Kaufstadt Marstrand. Er musste zu seinen sonstigen Obliegenheiten die Einziehung der aus dem Heringsfang fließenden Abgaben einfach mitübernehmen, zunächst nur in der Stadt. Dann aber wuchs ihm ein erweiterter Bezirk zu, in dem seine Aufsicht auch über die benachbarten Fischerlager erstreckt wurde.³⁾

Als 1563 grösserer auf die gesamte nördliche Seekante ausgedehnter Verkehr ahnen liess, welchen Umfang die Fischerei annehmen würde, ersetzte der König den alten Einnehmer durch eine andere Persönlichkeit. Der neue Beamte erhielt zu den reinen Zollgeschäften richterliche und polizeiliche Gewalt über das ganze Gebiet der Fischerei. Dadurch wurde er befähigt, die Förderung des Betriebes während des Krieges stärker und kräftiger zu betreiben, als es der Amtmann vermocht hätte, der in diesen Jahren der Wirrnisse sonst vielseitig beansprucht war. So war jetzt der oberste Vertreter des Königs in allen mit dem Heringsfang in enger Berührung stehenden Fragen ein besonderer Fischereibeamter. In dem Briefe, in dem dem Amtmann seine Ernennung angezeigt wird, sind seine Dienstpflichten scharf umgrenzt und seine Rechte zugleich von denen des Lehnsmanns eximiert, wo dessen alte Befugnisse berührt waren.⁴⁾ Der Amtmann blieb überall da zuständig, wo kein Heringsfang betrieben wurde.⁵⁾ Die Mote des Jahres

¹⁾ N. R. I, 390, 1563, Oktober 18. — N. R. II, 192f, 1576, April 24; 201f, November 19; 493, 1582, Oktober 1, 541 § 49, 50. — N. R. III, 76 m, 1589, September 24.

²⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., C XLIf. — N. R. II, 436, 492, 1582, Oktober 1; 633, 1585, Oktober 9.

³⁾ N. R. I, 311, 1561, April 19.

⁴⁾ N. R. I, 389f, 1563, Oktober 18.

⁵⁾ N. R. II, 633, 1585, Oktober 9, am Schluss.

1575 machte ihn auch weiter für den Landfrieden verantwortlich. Wo des Zöllners Mittel nicht ausreichten, kam er als Machtinstantz in Frage.¹⁾ Im übrigen aber war der Zöllner in allen drei Ressorts seines Amtes völlig autonomer Herr, wo immer an der Seekante eine Beziehung zur Fischerei sich bildete, auf allen Fischerlagern, Zollstätten und Wassern.

Gegen fiskalische Entscheidungen des Zöllners konnte nur beim Könige Berufung eingelegt werden. Flensburger, Opsloer, Herzog Karl von Schweden und Lübecker haben dort zu Unrecht erhobenen Zoll reklamieren müssen.²⁾

Der Sitz des neuen Beamten blieb Marstrand. Da aber von der Stadt aus unmöglich das ganze nördliche Fischgebiet beaufsichtigt werden konnte, wurden an den verkehrsreichsten Punkten der Seekante im gleichen Jahre 1563 Nebenzollämter errichtet, die von Unterbeamten verwaltet wurden.³⁾ Aber auch diese Neuregelung war nicht endgültig.

Als 1572 nach dem Kriege die Blütezeit der Fischerei anhub, schritt man zu einer Teilung der Marstrander Oberzöllnerei. Ihr blieb nur der südlichste an die Stadt sich anschliessende Bezirk. Für den Norden wurden vier weitere Hauptzollämter eingesetzt, deren Verwalter dem Stadtzöllner gleichstanden, und die über ihre Geschäftsführung dem Könige unmittelbar Rechenschaft ablegten, in allen Fischereifragen direkt an den König gewiesen waren.⁴⁾ Der Marstrander Zöllner blieb allerdings der angesehenste unter ihnen, denn er war der einzige, der das ganze Jahr amtierte, da in der Stadt Schifffahrt und Handel ununterbrochene Erhebung der Gefälle erforderten. Im Jahre 1572 wurde der bisherige Bürgermeister von Malmö auf diesen Posten befördert, ein Zeichen für den hohen Rang, den er unter der dänisch-norwegischen Beamtschaft einnahm.⁵⁾ Die anderen Zöllnereien waren nur während

¹⁾ N. R. II, 169ff, § 1, 43, 36, 20; 2, 21. — N. R. II, 399, 1580, Dezember 17. — N. R. II, 538 § 36; 436, 1581, November 21.

²⁾ Siehe Buch II, Kapitel 1, S. 39, 47, Anm. 2. — N. R. I, 615, 1569, Februar 15; N. R. II, 241, 1577, November 3; N. R. II, 372, 1580; N. R. I, 615, 1569, Februar 15: Es sollen 80 Taler zuviel gezahltes Lastgeld zurückgegeben werden. Hering kann die Ladung nicht ausgemacht haben; denn 1565 war ein äusserst schweres Fehljahr, kaum wird in den wenigen durch den Sund gegangenen Schiffen der Stadt Salzfish auch nur einen Bruchteil der obigen Zollsumme gestellt haben. Nach dem Kriege betrug der Lastgeldaufschlag für Hering nur ein Geringes. Vergl. Ratsarchiv Rostock, Hansatica, 1588, Juni 8: „Da doch hiebevur und von alters für das rohder durch den Sundt einen halben thaler, aber izt auff den ladesteden, ob man schone auch keinen heringk wider bekumpt, zwo Rosenobell noch dazu geben muss. Zu dem da man hiebevur auff den ladesteden in Norwegen fur den heringk, so men alda ingenommen, nur einen halben thaler und hernacher einen hielen thaler gegeben, muss men jetzt fur jede zehen last einen halben thaler geben.“ Das wären danach 1600 Last Hering geworden.

³⁾ N. R. I, 390. Vergl. Buch II, Kapitel 1, S. 32, 44, Anm. 5, 6.

⁴⁾ N. R. II, 45. Vergl. Buch II, Kapitel 1, S. 44ff.

⁵⁾ Zöllner waren: N. R. I, 311, 1561, Tage Thott. — N. R. I, 389, 1563, Michel Skriver. — N. R. I, 485, 1565, Laurits Paaske. — N. R. I, 576, 1567,

der Fischzeit in Tätigkeit. Ihre Dauer näher zu umgrenzen, bereitet aber Schwierigkeiten. Für die Hauptsaison darf angenommen werden, dass sie zwischen Michaelis und Fastnacht fiel,¹⁾ innerhalb welcher Zeit es den fremden Kaufleuten gestattet war, im unmittelbaren Bauernhandel ihren Lebensunterhalt zu erstehen. Mit dem Anfangstermin steht im Einklang, dass die Zöllnerernennungen und Moten stets erst gegen Ende September erlassen wurden. Über den Schluss der Fischerei auf Herbstheringe lässt sich ebensowenig ein Anhalt gewinnen wie über die Zeit, in der auf Frühjahrshering gefischt wurde, dessen Laiche über Fastnacht hinaus von Februar bis März fällt, denn die königlichen Erlasse verteilen sich über das ganze Jahr und stammen zum nicht geringen Teil auch aus dem Hochsommer. Eine Anfrage des Verfassers an den Magistrat von Marstrand, über die gegenwärtigen Anfangs- und Enddaten des Heringsfanges Auskunft zu erhalten, ist unbeantwortet geblieben. Zwar kommt die Fischerei auf den Frühjahrshering gegen die Wintersaison weniger in Betracht; es ist sehr unwahrscheinlich, dass er überhaupt ausgeführt ist. Dennoch aber bleibt unsicher, ob sie nicht die Zöllner im Amt zu bleiben nötigte. Jedenfalls im Hochsommer waren die reinen Fischereizöllnereien des Nordens verlassen. Nach dem Schluss der Saison fuhren die Zöllner mit ihrem Personal heim. Gerätschaften und erübrigtes Material, wie leere Tonnen, Bindereifen, Salz und anderes, wurden nach genauer Inventuraufnahme in den Zoll- und Salzbuden gut verwahrt und verschlossen.²⁾ Die Zöllnerei, die am meisten Güter zurückgelassen hatte, erhielt während der Pausen einen Wächter. Dieser wohnte 1580 in Harmensund und hatte von dort aus Bekkevig und Homborgsund mit zu beaufsichtigen. 1584 war er in Mollesund, und Harmensund und Bekkevig waren unter seiner Nebenkontrolle.³⁾

In den Zwischenpausen wurden unter Aufsicht dieser Wächter die nötigen Ausbesserungen und Ergänzungsbauten ausgeführt, die beim Lehnsmann beantragt waren. Sie verzollten ferner nach einer vom Zöllner aufgestellten Liste Salzhering, der bei Saisonschluss unabgefertigt geblieben war. Durch sie wurden auch mit Unterstützung der Amtmänner und Vögte die Tonnen eingezogen, die von der Landschaft für die nächste Fischerei zu liefern waren. Sie erhielten zwölf Taler und sechs Ellen gewöhnlichen englischen Tuches Gehalt, für sonstigen Lebensunterhalt dreissig Taler, die der Zöllner des Wohnsitzes zu zahlen hatte.

Jörgen Pederssön. — N. R. II, 45, 1572, Peder Jude. — N. R. II, 142, 1574, Bent Wind. — N. R. II, 372, 1580, Christen Christensön. — N. R. II, 436, 1581, Oluf Mortenssön. — N. R. II, 485, 493, 1582, Mogens Pederssön. — N. R. II, 708 1587, Nils Anderssön.

¹⁾ N. R. I, 624, 1569, Juni 13, vergl. S. 140, Anm. 2.

²⁾ N. R. II, 486, 1582, September 15.

³⁾ N. R. II, 384, 1580, Mai 20. — N. R. II, 570, 1584, September 21.

Waren nur geringe Restbestände vorhanden, so übernahm der Marstrander Zöllner die Aufsicht. Die übrigen Beamten hatten ihm dann bei ihrer Abreise ein Inventarverzeichnis abzugeben. Beurlaubungen des Stadtzöllners sind unbekannt. Als im Jahre 1577 einmal Bent Wind sein Amt nicht verwalten konnte, durfte er auf Kosten des Königs einen Vertreter ernennen. Für ihn waren während der Saison einschliesslich der Verpflegung hundert Taler und sechs Ellen englisches Tuch ausgesetzt,¹⁾ so dass seine angestregtere Tätigkeit und höhere Stellung erheblich besser honoriert ist als die des Aufsehers. Auch 1587 war während der Abwesenheit des wahrscheinlich kranken Zöllners ein Amtsverweser erforderlich; während der Fangzeit war der Zollschreiber mit der Führung der Geschäfte betraut.²⁾

Die Zollschreiber bekleideten in den Aufsichtsbezirken die erste Stelle nach dem Zöllner. Schon der Name sagt, dass er der Sekretär war, dem die Buchführung über alle Einnahmen der Zöllnerei und die Rechnungslegung oblagen. Er verwaltete zugleich die Kasse, eine grosse, doppelt verschliessbare Kiste, und führte den einen der Schlüssel; den anderen hatte der Zöllner in Händen.³⁾ Die durch dieses Verhältnis bedingte wechselseitige Kontrolle zeigt, dass der Schreiber nicht allzu abhängig war. Auch er wurde anfangs unmittelbar vom Könige ernannt, wie der Zöllner selbst auf das Motbuch verpflichtet und war berechtigt, ihn überall zu vertreten. Er musste auch den Gerichtssitzungen beiwohnen und den Sachverhalt nebst der Entscheidung protokollieren.⁴⁾

Die Stellung des Zöllners wie des Zollschreibers bot leicht Anlass, die Besucher der Fischerei mit besonderen Lasten zu beschweren. Bei der Ausgabe von Zollquittungen oder ähnlichen Gelegenheiten wurden gern unzuständige Schreibgebühren erhoben. Auch wurden mit Vorliebe die ärmeren Fischer über die dem Könige zustehende Zahlung bei Lösung von Fischereimarken hinaus belastet. Friedrich II. suchte derartige Übergriffe beider Beamten zu verhindern; vor allem hoffte er, durch Einführung regelmässiger Buchungen bei der Ausgabe der Erlaubnismarken für die Fischer den unbemittelten Bauern schützen zu können.⁵⁾

Im Jahre 1583 trat eine Änderung im dienstlichen Verhältnis zwischen Zöllner und Schreiber ein. Es mag vorgekommen sein, dass der Zöllner bei Unstimmigkeiten in der Rechnungslegung die Verantwortung auf den Schreiber abzuschieben versuchte.⁶⁾ Um für die Zukunft eine Wiederholung unmöglich zu machen, wurde nach streng

¹⁾ N. R. II, 239f, 1577, Oktober 18.

²⁾ N. R. II, 708f, 1587, Juni 1.

³⁾ N. R. II, 485f, 1582, September 15.

⁴⁾ N. R. II, 170f, § 20, 45, 46.

⁵⁾ N. R. II, 628, § 46 b.

⁶⁾ N. R. II, 174, § 45.

bureaukratischer Ordnung das Vorgesetztenverhältnis des Zöllners scharf festgestellt. Bis zur vollen Erledigung der Jahresgeschäfte wurde der Schreiber dadurch vollständig abhängig gemacht, dass der Zöllner ihn fortan bei Ungehorsam selbständig entlassen konnte. Spätestens sechs Wochen nach Saisonschluss musste die Rechnung gelegt sein unter Androhung der Amtsentsetzung und Lohnentziehung für den Schreiber.¹⁾ Aber auch diese Unterordnung scheint nicht verhindert zu haben, dass beide Beamte weiterhin Hand in Hand arbeiteten und ihre autoritative Stellung durch Bedrückung und Vergewaltigung ausnutzten, „Geschenke“ zu erzwingen oder vom Fischer wie vom Kaufmann eigenmächtig Auflagen einzufordern, anstatt dass sie sich, wie ihnen immer wieder zur Pflicht gemacht wird, freundlich und sanftmütig erzeigten.²⁾ Das schlimme Beispiel der Herren wirkte zurück auf die Knechte, auf die Unterzöllner, Salzer und gedungenen Arbeiter der einzelnen Fischerlager.³⁾ Peder Klaussön sieht in der Selbstsucht der Zöllner einen Grund für die Abnahme der Fischerei.⁴⁾ Nachsicht gegen Untergebene bei Überforderung der Fischerabgabe wird schon in der ersten Mote strafbar.⁵⁾ Noch die Instruktion vom Jahre 1589 hatte Ursache, sich gegen diese verbreitete Korruption zu wenden.

In dem obigen Versuche, die Obliegenheiten der höheren Beamten auf der Fischerei abzugrenzen, hat sich als wichtigster Faktor für den gesamten Betrieb der Zöllner ergeben. Seine drei Hauptpflichten, die Aufrechterhaltung der Landeshoheit, die Verwaltung der Zivilgerichtsbarkeit und die Sorge für die Polizei sind noch näher zu betrachten.

Wenn auch ihre Rücksichtnahme auf die Besucher nicht allzu gross war, und sich durch alle ihre amtlichen Tätigkeiten das Übel der Selbstsucht und der Bestechlichkeit wie eine Krankheit hindurchzieht, so war doch ihre dienstliche Stellung unter den zahllosen Besuchern mit ihren mannigfach einander kreuzenden und rivalisierenden Interessen für die Abwicklung des Verkehrs von durchschlagender Bedeutung. Schwer musste die Art und das Auftreten dieses Mannes wiegen. Da aber über ihre persönlichen Eigenschaften jede Kunde fehlt, müssen Dienstvorschriften die Lücke füllen. Sie sind erhalten in den Zöllnerbestellungen und in einer allerdings erst 1589 erlassenen Instruktion, vor allem aber in den schon wiederholt genannten Mot-

¹⁾ N. R. II, 540, § 45, 46.

²⁾ N. R. II, 169, § 3, 43. — N. R. III, 74o. — N. R. II, 540, § 48; vergl. N₁ dort; 173, § 45.

³⁾ N. R. III, 74: „Skriverne, Saltene eller Toldersvende eller nogen andre deres Folk“.

⁴⁾ a. a. O. S. 274: „Men Tolderne hafve met ubillig Tyngde besveres baade Fiskereoc Kjøbmænd, vjdere end som dem vaar befaalet“.

⁵⁾ N. R. II, 171, § 29. — N. R. III, 74; vergl. N. R. II, 629, § 58.

büchern, deren sechs aus der Zeit der Fischereiperiode in der norwegischen Quellensammlung sich finden.

Das Motbuch ist eine Vereinigung gesetzlicher Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fischerei und im Handel. Sie waren für jedermann verbindlich, an sie hielten sich auch die Beamten des Königs. Sie waren aus den Fischereibetrieben früherer Jahrhunderte erwachsen. In Schonen waren die Festsetzungen vereinbart zwischen dem dänischen Könige und den hansischen Stadtvögten, die über die Privilegien der Deutschen wachten. Das geschah noch 1524 unter Friedrich I.; noch im Odenseer Rezess und Skanderborger Abschied. Für Vigen waren sie lediglich der Niederschlag der Beratungen der Krone Dänemark, des Königs und des Reichsrats.¹⁾ Sie wurden in Schonen wie später in Bergen und Drontheim, in Amager und Vigen, überall, wo gefischt ward, jährlich öffentlich verlesen, jedermann zu wissen.²⁾

Für Vigen sind die Paragraphen im grossen und ganzen einfach aus der Schonenmote übernommen. Einzelne Verordnungen, die nur auf das dortige Gelände passten, fehlen, weil sie bei verändertem Lokal hinfällig waren; andere sind aus dem Bestreben nach möglicher Kürze fortgelassen, wohl weil Gewohnheit und Übung des Betriebes hinreichten, Unordnungen zu vermeiden. Geändert sind nur die Teile, die in der oben besprochenen Weise die Einschränkung des fremden Handels regeln; hier ist, entsprechend dem Bedürfnis, in den achtziger Jahren weiter moduliert worden. Da die Fassungen solcher Bestimmungen auf den jeweiligen Klagen der Zöllner beruhen, lassen sie den Wandel der Unregelmässigkeiten im Fischereibetriebe erkennen, und deshalb sind sie eine wertvolle Quelle für die Beziehungen zum Alten und die Richtung des Neuen.³⁾

Nach diesen Quellen gestalten sich die nichtfiskalischen Tätigkeiten der Zöllner im Dienste der Allgemeinheit folgendermassen.

Zunächst die Wahrung des Landfriedens, der Grundbedingung jeder gewerblichen Bemühung. Gleich der Eingang der Moten setzt

¹⁾ N. R. II, 168, Vorwort zur Mote.

²⁾ N. R. I, 389 und alle folgenden Zöllnerbestellungen; vergl. N. R. II, 389. — N. R. III, 88, Die Bekanntgabe soll erfolgen vor „menige Mand“, an „Indlændiske og udlændiske“. Daraus dürfte wohl kaum auf eine andere Sprache bei der Verlesung als auf die dänische zu schliessen sein. Über die Publikation an die Ausländer vergl. O. Blümcke, a. a. O. S. 163. In Schonen wurde die Mote auch deutsch verlesen.

³⁾ Vergl. D. Schäfer, lüb. Vgt., Beilage I, S. 79—98; O. Blümcke, a. a. O. S. 164 ff.; Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897, von Walther Stern, 2 Moten König Christians I. von Dänemark, S. 229—238 (aus den Jahren 1457 und 1459). Vigenmoten: N. R. II, 169 ff. — N. R. II, 535 ff. — N. R. II, 580 f. — N. R. II, 626 ff. — N. R. II, 676 ff. — N. R. III, 77 ff. Die Instruktion für die Zöllner und die ihre Amtsführung berührenden Motenparagraphen siehe N. R. III, 73—76.

den Zöllner neben dem Amtmann zum Wächter der öffentlichen Ordnung. Der zweite Paragraph statuiert seine Befehle als allein und absolut verbindlich für jedermann. Er war auf der Fischerei der Stellvertreter des Königs. In seiner Hand war das wichtigste Mittel zur Aufrechterhaltung der Landeshoheit, die Strafergerichtsbarkeit. Sie galt ausnahmslos für Inländer wie für Ausländer. In Vigen gab es keinen hansischen Vogt.¹⁾ Niemand durfte sich selbst Recht schaffen.²⁾

Es war keine kleine Aufgabe, mit dem beschränkten Personal die gewaltige Schar Menschen im Zaum zu halten, die in guten Jahren in die Hunderttausende³⁾ gestiegen sein muss und auf engem Raum zahl-

¹⁾ Die Moten sind ohne die Paragraphen, die in Schonen auf hansisches Gericht und deutsche Vögte zielten. Wo der Ausdruck Vogt vorkommt, sind dänische Unterbeamte des Lehnsmanns in den einzelnen Bezirken gemeint; in Marstrand finden sich auch Stadtvögte, die eine Art Finanzbeamter, vielleicht königliche, waren. Vergl. N. R. II, 170, § 19; 172, § 36. — N. R. II, 435. — N. R. II, 275, 250. — N. R. II, 175. — N. R. III, 463.

²⁾ N. R. II, 170, § 20.

³⁾ Es ist auch für die Bestimmung der Erträge, die der Aare- und Baadsild (siehe unten S. 129 ff, 135 ff und 149) lieferten, unumgänglich, eine Annäherungszahl für die Menge der Fischereibesucher zu gewinnen. Die bereits angezogenen Angaben Peder Klaussöns sprechen nur von „vielen Tausenden“ sowohl bei der Abschätzung der am Strande befindlichen Baulichkeiten wie der zur Fischerei strebenden Fahrzeuge (siehe oben S. 47 f und S. 61, Anm. 2). Auch der Ausdruck „utalligt Folck“ (S. 48) gewährt nicht mehr als die Vorstellung einer unbestimmten gewaltigen Grösse des Verkehrs. Für Falsterbo sind für das Jahr 1520 die mit je fünf Mann besetzten Fischerboote, anscheinend genau, auf 7515 ermittelt. 1537 ist die dortige Produktion auf 8000 Last geschätzt. Wird vorausgesetzt, dass auf diesen Ertrag ebensoviel Boote gefischt haben wie vor siebzehn Jahren, so würden im Bohus-Len, wieder gleiche Fangresultate wie in Schonen vorausgesetzt, bei einem Export von 50 000 Last 46 969 Boote oder 234 844 Fischer sich jährlich eingefunden haben (vergl. D. Schäfer, L. Vgt., E., XL, LII unten). Diese Ermittlung erscheint jedoch, an den gegenwärtigen Verhältnissen gemessen, zu hoch. Nach Lindemanns Bericht an den preussischen Landwirtschaftsminister zogen im Jahre 1783 15 095 Boote mit 45 564 Mann Besatzung auf den Heringsfang. Sie lieferten eine Produktion von etwa $\frac{3}{4}$ Millionen Tonnen. Wird hierzu der Bohus-Len-Export des sechzehnten Jahrhunderts von 600 000 Tonnen unter der Annahme gleicher Fischereierträge ins Verhältnis gebracht, so haben dort 36 451 Mann in 7290 Booten gefischt. Wenn eben wie in Schottland (siehe Grote-wold, a. a. O., S. 133) gleichviel Menschen bei der Zubereitung des Herings an Land beschäftigt gewesen sind, würde die Totalsumme der reinen Bauernbevölkerung auf 72 902 Menschen kommen. Da aber kaum glaubhaft ist, dass in Vigen weniger Boote gefischt haben sollten als in Schonen, zumal durch Peder Klaussön belegt ist, dass die dortige Wintersaison von der gesamten Fischerbevölkerung beider Reiche aufgesucht wurde, die im Sommer durch gleichzeitige näher gelegene Fänge von Falsterbo ferngehalten war, wird die tatsächliche Frequenz wohl in der Mitte liegen und zwischen 100- und 200 000 Menschen geschwankt haben. Neben den Fischern erschienen noch annähernd 10 000 Ausländer auf den zahlreichen Kauffahrern, die Klaussön auch auf mehrere Tausende schätzt, in der Arbeit aber nach der Heringsausfuhr unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Raumgehaltes von 70 Last nur auf 700 angenommen sind (siehe oben S. 54). Gegenwärtig geht in Norwegen (ohne Vigen!) die Zahl der Segel-

lose Fischer mit ihren Frauen und Kindern aus allen Provinzen Dänemarks und Norwegens und eine beträchtliche Menge ausländischer Kaufleute und Schiffsvolk vereinigte. Nur strengste Strafen konnten dämmend wirken, und sie sind nicht gespart, selbst bei kleinsten Anlässen, die zu Schlägereien und ernsterem Zwist oder gar zu Aufläufen und grösseren Zusammenrottungen führen konnten, da bei dem gewalttätigen Charakter des Fischervolkes leicht das Schlimmste zu befürchten war. Schon Schimpfereien und alle Arten Beleidigungen waren mit der höchsten Busse von vierzig Mark belegt, ebenso Ehebruch.¹⁾ Um bei Schlägereien sofort die rohen Elemente fassen zu können, waren die vom Könige ernannten Bartschere unter Androhung der Amtsentsetzung gehalten, jeden frischen Wundverband, den sie allein anfertigen durften, dem Zöllner zu melden.²⁾ Schwieriger wurde die Aufgabe des Friedensstiftens bei weitergreifenden Erregungen, wie sie die Eifersucht der Vigener gegen die fremden Fischer zeitigte. Schon in Schonen hatten 1463 bei einem Zwiste 20 000 Mann, Deutsche gegen Dänen einander zu blutigem Austrag gegenüber gestanden.³⁾ Dass bei der viel grösseren Menschenansammlung in Vigen die Aufläufe einen weit gefährlicheren Umfang annahmen, lässt sich nach der bereits oben angezogenen Nachricht Peder Klaussöns ahnen.⁴⁾ Um in solchen Fällen die staatliche Gewalt durchzuführen, war das Tragen aller Arten von Waffen, sogar das Mitsichführen von Steinen oder Stöcken, verboten. Wurde jemand zum zweiten Mal bei der Übertretung dieser Vorschrift ertappt, so hatte er 40 M. verwirkt.⁵⁾

Besonders gefürchtet waren die Festtage. Mit Absicht war die Zahl der Kirchen nicht zu sehr vergrössert, damit die Besucher der Gottesdienste auf den weiten Wegen möglichst viel freie Zeit verbrauchten. Während der Feier war in weiser Vorsorge der Ausschank geistiger Getränke untersagt, damit der Alkohol nicht wirken könne.⁶⁾ Bei grösseren Zusammenrottungen blieb dem Zöllner nur der Appell an die Allgemeinheit der Bessergesinnten. Jeder Beamte, Vogt und Lehnsmann, die städtischen Behörden, Bürgermeister, Ratsherrn wie Stadtvögte, alle Besucher der Fischerei werden schon 1565 aufgefordert, in

und Ruderboote durch das Vordringen der Dampfer und Motorfahrzeuge zurück. Nach Oppel (Geogr. Zeitschr., März 1913, S. 138) ist der Bestand der Fischerflotte 1910: 180 Dampfer, 1974 Motorboote, 4255 Segelfahrzeuge und 5883 Ruderboote. Für Schweden fehlen die Angaben. Doch trug allein die Ausbeute des Bohus-Len 1913 8 Millionen Kronen ein, die ganz Norwegens nur 2 Millionen mehr (S. 147).

¹⁾ N. R. II, 171 f, § 22, 32.

²⁾ N. R. II, 165, und alle anderen Bestallungen von Bartscheren.

³⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., XLI, N. 2.

⁴⁾ a. a. O. S. 95 u.; vergl. Buch II, Kapitel 1, S. 45, Anm. 2 und S. 46, Anm. 1.

⁵⁾ N. R. II, 169, § 7; 536, § 7.

⁶⁾ N. R. II, 169, § 4, 5; vergl. N. R. III, 77.

der Not den obersten Beamten mit der Tat zu unterstützen.¹⁾ Die neuen Zöllner werden stets eingeführt mit der an alle gerichteten Mahnung, die Gefälle an den König willig zu geben.²⁾ In den ersten achtziger Jahren, in denen der Kampf gegen die Zollhinterziehungen manche Rigorosität in der Beitreibung im Gefolge hatte, ist dem Zöllner nicht selten Widerstand entgegengesetzt, der von Scheltworten zu tätlichen Vergewaltigungen fortschritt und zu umfangreicheren Zusammenschlüssen derer führte, die an dem erwähnten Seekauf, Zwischenhandel und sonstigem Betrug beteiligt waren.³⁾ Da also die Anlässe zum Aufruhr sehr zahlreich waren, rechnete die Mote damit, dass die Besitzenden und die besseren Elemente mit Gewalt die Wiederherstellung der ruhigen Ordnung erzwingen. Sie empfahl jedem, auf die Fischerei gute Waffen mitzunehmen, damit er gerüstet sei, wenn „nogen Ulyst paakom imod Riget“.⁴⁾ Um Gefährlichkeiten im Keime zu ersticken, hatten die Zöllner das Recht, die Rädelsführer ohne Verfahren auf der Stelle, wo sie ergriffen wurden, an Leben und Gut zu richten.⁵⁾

Störungen des gesamten Verkehrs waren aber doch weit nicht so häufig wie die geringeren Vergehen gegen das Eigentum, besonders gegen die gefangenen Fische, in die die Rivalität der Vigener ausfloss. Als in den achtziger Jahren die wider die bestehenden Handelsgesetze wie Maulwürfe arbeitenden Diebe eine regelrechte Verbindung mit fremden Schiffen zur Ausfuhr losen Herings eingegangen waren, und eine weit verzweigte Organisation zahlreiche andere Besucher der Fischerei, Fischer wie Kaufleute, nicht zuletzt aber die königliche Kasse schädigte, wurden die Zöllner zu energischem Einschreiten genötigt. Aber gerade die Verfolgung von Diebstahl und Raub war ausserordentlich erschwert. Es fanden sich nämlich nicht nur gute Freunde und getreue Nachbarn, die mit Hehlen, Beihilfe, Verbergen und Vorenthalten den Tätern in ihren Buden und Schiffen Sicherheit gewährten, aus dem Proletariat, sondern auch unter den Landesbeamten, den Vögten, unter Kaufleuten und fremden Schiffen. Und das geschah alles, obwohl jede, auch die kleinste Unterstützung und Förderung solcher Verbrecher wie die Tat selbst unter Strafe stand. Es kostete sogar der blosser Verrat einer Gelegenheit zum Diebstahl bereits Hals und Hand. Trotzdem rottete man die Gesellschaft, die bei der Durchführung ihrer Absicht vor Gewalttat, Mord und Totschlag nicht zurückschreckte, nicht aus. Aber es war schon eine Wohltat für die Dänen und Norweger wie für die ehr-

¹⁾ N. R. I, 486, 1565, Oktober 16.

²⁾ Siehe oben Buch II, Kapitel 1, S. 44, N. 5—8; Kapitel 6, S. 150, Anm. 4 und S. 119, Anm. 5.

³⁾ N. R. II, 436, 1581. — N. R. II, 492f, 1582, Oktober 1.

⁴⁾ N. R. II, 169, § 6.

⁵⁾ N. R. II, 171, § 21.

lichen Fremden, dass es bis 1586 gelang, die größten Auswüchse einzuschränken.¹⁾

Sodann stand dem Zöllner die Rechtsprechung in Zivilsachen zu. Die Mote kennt keine Scheidung vom Strafrecht und führt beide Arten regellos durcheinander auf. Aber während peinliche Fälle von Staatswegen verfolgt wurden, bedurfte es hier privater Klage.²⁾ Der erwähnte Vorkauf beim Feilschen frischen Herings, falsches Maß oder Gewicht, kurz jede Übervorteilung beim Handel, Nichtbezahlung des vom Fischer erstandenen Herings oder anderweitige Nichterfüllung bei Kreditgeschäften eingegangener Bedingungen, Streitigkeiten über Baustellen für Häuser und Buden, leichtere Beleidigungen und dergleichen gehörten vor dies Forum.³⁾

Um eine geordnete und schnelle Aburteilung zu gewährleisten, musste der Zöllner wöchentlich mindestens einen, nach Bedarf auch mehrere Tage zu Gericht sitzen. Die Verhandlung wurde von ihm selbst geleitet. Beisitzer waren nach seiner Wahl vier der vornehmsten „Lagrettesmænd“ oder sonstige „Dannemænd“ aus der umliegenden Landschaft. Wie schon erwähnt, führte der Schreiber Protokoll.

Die Berufung ging an den König, der seinerseits nach dem Verhandlungsbericht entschied. Blieben Unklarheiten unaufgelöst, so wurde ein neues Verfahren angeordnet, das dann vor dem Amtmann stattfand.⁴⁾ 1583 wurde der Lehnsmann überhaupt unmittelbare Berufungsinstanz, wahrscheinlich, weil die Rechtsfälle zu zahlreich wurden. Es bleibt aber fraglich, ob jede wiederholte Verhandlung vor ihn gebracht werden musste, so dass er dem königlichen Gerichtshof in Kopenhagen untergeordnet wurde, oder ob nicht schwierigere Fälle der königlichen Entscheidung in zweiter Instanz nach wie vor gewahrt blieben.⁵⁾ In dem gleichen Jahre nämlich musste auch sonst die Gerichtsbarkeit der Zöllner entlastet werden. Sie wurde allein auf die Sachen beschränkt, die während der Fischzeit auf den Zöllnereien vorfielen. Nur wenn Rechts-

¹⁾ N. R. II, 170, § 12, 19. — N. R. II, 536, § 19; vergl. D. Schäfer, L. Vgt., E., CXXXIII oben.

²⁾ N. R. II, 536, § 20: „Som klager“.

³⁾ N. R. II, 172, § 34, 17, 14, 35, 32, 22. Ratsarchiv Wismar, Tit. X, Nr. 3, Vol. c, 1586, Oktober 19: Heinrich Reimar, zugleich der Vormund seiner Schwester, gibt für sich und sie Peter Brandenburg Vollmacht, als sein Anwalt in Marstrand eine Schuld für zwei Fässer Bier, die er 1561 ausgeliehen hat, von Hans Warmeke „entweder in gute einzufordern, zuentpfangen, darob zu quitiren oder, do er in gute von ime nichts erlangen konte, an welchem ordte er inen antreffen wirtt, gerichtlich zu besprechen undt berurte schulde durch schleunige mittel undt wege des rechten einzufordern, auch alles undt jedes hirbei zu thun undt zu lassen, was der constituyente man, er personlich gegenwerwig wehre, darbei thun solte, konte oder mochte“ usw.

⁴⁾ N. R. II, 628f, § 56. — N. R. II, 635, 1585, Oktober 20.

⁵⁾ N. R. II, 536, § 20.

entziehung zu befürchten war oder ein Kapitalverbrechen vorlag, war sogleich zu richten.¹⁾

Im Jahre 1586 musste eine Art Obergerichtshof niedergesetzt werden für Rechtsfragen, die aus dem Rahmen des Motbuches herausfielen. Mit Hilfe des Bürgermeisters und einiger Ratsherren von Marstrand hatten die Zöllner vorkommende schwierige Handelsfälle unmittelbar rechtsbildend zu entscheiden. Die vier nördlichen Zöllner-Richter hatten bei derartigen Fragen sich in Marstrand Rat zu erbitten: sie wurden noch 1589 auf die Benutzung dieser neuen Einrichtung hingewiesen.²⁾ Sie beweist, dass an die richterlichen Fähigkeiten der Zöllner höchste Ansprüche gestellt wurden.

Endlich unterstand auch die Einhaltung der zum allgemeinen Besten erlassenen Polizeivorschriften dem Zöllner. Von grosser Wichtigkeit war zunächst die Sorge für die Reinlichkeit der Fischerlager, der Strassen und der unmittelbaren Umgebung. Vor allem mussten die Salzräume rechtzeitig von den Abfällen der Heringsbereitung, dem sog. „Grum“, gesäubert werden, der an warmen Tagen durch Myriaden von Insekten und Bazillen und bestialischen Gestank selbst für die mit Wohlgerüchen nicht verwöhnten Besucher der Fischerei bald den Aufenthalt unmöglich gemacht hätte und der Herd höchst gefährlicher Krankheiten hätte werden können. Nach Eintritt der Dunkelheit musste jeder, der die Wohnung verliess, Laterne oder Licht mit sich führen, sowohl um in dem gefährlichen Gelände Unglücksfälle zu verhüten, als auch um Zusammenstösse und heimliche Treibereien zu erschweren. Auch alle sonstigen Vorkommnisse, die das öffentliche Wesen betrafen, waren vom Zöllner zu regeln. Bei Feuersgefahr war er Oberbrandmeister, der von der Allgemeinheit Unterstützung zu fordern berechtigt war. Auch die Unterbringung Kranker und Verwundeter, die infolge von Mittellosigkeit von privater Seite nicht besorgt wurde, war seine Sache. Er war befugt, von anderen Besuchern der Fischerei für solche Zwecke Betten zu fordern; reiste der Zöllner ab, so mussten sie von den Benutzern in gutem Zustande an die Eigentümer zurückgegeben werden. Das Gemeindepital in Marstrand erhielt 1581 aus der dortigen Zollkasse für die Verpflegung Hilfloser hundert Taler staatliche Beihilfe. Für Fischer und Schiffsvolk gab es zwei besondere Begräbnisplätze. Die Fürsorge des Zöllners erstreckte sich sogar auf die Lieferung von Brennholz an Bedürftige zum Schutz gegen die Winterkälte.³⁾

¹⁾ Siehe vorige Seite N. 5.

²⁾ N. R. II, 677ff, § 20, § 63b. — N. R. III, 76.

³⁾ N. R. II, 172, § 30. — N. R. II, 538, § 30. — N. R. II, 172, § 31. — N. R. II, 538, § 36: Hinter „Ildebrand og Sengklæder“ der Zusatz „til Nødtorfighed“. — N. R. II, 172, § 36. Peder Claussøn, a. a. O. S. 279: „Derfra (von Hornborgsund) til Dyngen Miel, der uden fore ligger Nordervedholm, er en god Hafn under, oc er en Kirkegaard eller Begravested paa denne Öe for Fiskere oc Skibsfolck, lige saa er paa Sudervedholm.“ — N. R. II, 416f.

Kapitel 6. Die Gefälle.

1. Aaresild.

Die besprochenen Aufgaben der Zöllner waren Leistungen des dänischen Königtums an die Besucher der Fischerei. Durch sie war der Betrieb erst ermöglicht. Als Entgelt für diese Dienste erhob der Staat bestimmte gesetzlich fixierte Abgaben von den Genießenden. Sie waren vom Fischer in natura, vom Kaufmann in Gestalt von Zöllnen zu zahlen. Die Summe dieser Sätze, die nicht gering waren, ergab bei der starken Frequenz der Fischplätze so beträchtliche Einnahmen, dass allein ihretwegen der Anteil des Königs am Gedeihen der Fischerei ganz erheblich war.

Die Auflage des Fischers ist der Aaresild. Er ist eine einmal zu zahlende Steuer für die Benutzung des Strandes, der dem Könige gehörte,¹⁾ und scheint sich aus dem ursprünglichen Zehnten entwickelt zu haben. Er war von jedem Fischer ohne Ausnahme zu erlegen.²⁾ Die Höhe war 1561 für den Kopf auf 4 Wall oder 320 Stück festgesetzt. Mit Ausnahme des Jahres 1583, in dem auf drei Wall herunter gegangen wurde,³⁾ blieb das Maß durch die ganze Dauer der Periode das gleiche.

In Schonen betrug die Höhe des Aaresild drei Wall. Das ergab bei fünf Mann Besatzung 1200 Heringe für das Boot.⁴⁾ 7515 Fischerfahrzeuge haben also 1520 in Falsterbo 751,5 Last Aaresild geliefert. D. Schäfer berechnet den Ertrag der Fischerabgabe auf ein Zehntel bis ein Zwölftel der gesamten Ausbeute. Wenn 1537 8000 Last Salzhering gewonnen wurden, so nähert sich der zehnte Teil den Aaresildeinnahmen von 1520 merkwürdig an. Sind die Fangerträge beider Jahre ungefähr die gleichen gewesen, so könnte man die gleiche Anzahl Fischerboote annehmen und würde auf das Fahrzeug etwa eine Last Anteil an der Produktion kommen,⁵⁾ so dass der Aaresild tatsächlich gleich dem Zehnten war.⁶⁾

¹⁾ Auf der gleichen Anschauung, dass der Strand des Königs sei, beruhte auch das Recht der Zöllner, aus Schiffbrüchen herrührendes Gut zu beschlagnahmen. Vergl. N. R. II, 172, § 36: Vrag; die Hansen erhielten gegen Erstattung der Bergkosten ihr Gut zurück, wenn sie den Eigentumsnachweis erbringen konnten.

²⁾ N. R. II, 171, § 25: „Alle Fiskere . . . som de bruge paa Baadene.“ also auch die Geheuerten. Vergl. N. R. II, 580; 627, § 25; aber N. R. II, 537, § 25; N. R. I, 318, 1561 wurde Aaresild auch vom fischenden Ausländer erhoben. Das fiel später weg.

³⁾ Drei Wall: N. R. II, 537, § 25.

⁴⁾ L. Vgt., E., LII f.

⁵⁾ Dass 1537 in Schonen von allen Booten nur 2000 Fuder frischen Fisches erzielt wurden, belegt, dass die Fangresultate sehr ungleich waren. Auf je etwa 3 Boote kam ein Fuder! Vergl. unten S. 136 nebst Anm. 2.

⁶⁾ Oft wird in der Saison wochenlang kein Hering gefangen, weil Stürme die teuren Netze gefährden (Stahmer, a. a. O. S. 182 und 223). Doch ist die Ausfuhr weit nicht dem vollen Ertrage der Fischerei gleichzusetzen. Die Fischer lebten während

Da die Abgabe für Vigen auf vier Wall erhöht ist, legt ihr Charakter als Zehnter die Annahme reicherer Ausbeute als Grund der Steigerung nahe. Denn in Schonen gingen etwa tausend Fische auf die Tonne, vom grösseren Vigenhering nur 640 Stück.

Ein Export von 50 000 Last ergäbe dann als Ertrag dieser Abgabe der Fischer die ganz bedeutende Zahl von 5000 Last Salzfisch, die in guten Jahren allein der Krone zufielen.

Nur durch die Grösse dieses Steuerergebnisses können die mannigfachen Massregeln voll begriffen werden, die der König besonders in den achtziger Jahren traf, um eine wirkliche Zahlung von jedem Fischer zu erzwingen. Die Kontrolleinrichtungen wurden so verfeinert, dass sie zuletzt ganz modern anmuten, an Scharfsinn das Mögliche leisten und für so frühe Zeiten fast beispiellos sind.

Bei Beginn der Fischzeit wusste der Zöllner nicht, wer kam. Wenn der Fischer auch zunächst die gewohnten gleichen Fischerlager aufzusuchen pflegte, so musste doch im Interesse grösstmöglicher Produktion Wechsel der Zöllnerei und Aufsuchen günstiger Fangplätze gestattet sein. Schon die Schärfe des Wettbewerbes forderte Freizügigkeit, um bei der Menge der Fischer jedem die Möglichkeit zu lassen, wenigstens seinen Unterhalt zu verdienen. Aus demselben Grunde und wegen der langen Dauer der Doppelsaison war auch eine zeitliche Grenze nicht bestimmbar, bis zu der der Fischer zu bleiben gezwungen werden konnte. Man durfte unmöglich verweigern, dass der, welcher daheim besseren Verdienst erhoffte, der hier mutlos geworden war oder genug erworben hatte, nach freiem Ermessen oder mit passender Gelegenheit heimkehrte. Alles dies erschwerte die Gewinnung eines festen Punktes für die Erhebung der Abgabe ungeheuer. In der notwendigen Fluktuation lag die Gelegenheit zur Hinterziehung eingeschlossen. Und dazu kam noch die Ausdehnung des Geländes, das durch das Gewirr von Buchten und Inseln unendlich zerteilt und unübersehbar war.

Man knüpfte an an das Erhebungssystem, das in Schonen bräuchlich gewesen war. Durch die Zentralisierung des Heringsumsatzes in Marstrand erzielte man zunächst eine Einheit des Lokals¹⁾ wie in Falsterbo; denn der Fischer musste seinen Fang dorthin bringen, wo der

der Saison überwiegend von Hering. Ausserdem durfte jeder von ihnen eine halbe Last für seinen Hausbedarf salzen. (D. Schäfer, L. Vgt., Beilage I § 13, S. 84.) Da die Anzahl der Hausstände unbekannt ist, mag schätzungsweise die Menge der Boote nach Schonenschem Beispiel gleich der exportierten Lastzahl gesetzt werden. Wird dann je für ein Boot ein Hausstand gerechnet, so würde sich die Produktion noch um 25 000 Last erhöhen und damit der Aaresildertrag um die Hälfte grösser zu veranschlagen sein. Unter Zugrundelegung der im Verhältnis zu den Schotten gewonnenen Zahl der Vigenischen Fischer (siehe oben S. 124, Anm. 3) würden 36 451 Mann nur 1517,1 Last gezollt haben, wobei allerdings der Hausbedarf nicht berücksichtigt ist.

¹⁾ N. R. I, 318.

Kaufmann lag. Der Tribut konnte dann bequem eingezogen werden, wenn er ansegelte, um zu verkaufen. Und diese Ordnung war kaum schärfer als die Handhabung in Schonen, solange zu Beginn der Fischereiperiode die Gewässer in der Nähe der Stadt reichliche und grösste Ausbeute lieferten und der Verkehr sich noch in engeren Grenzen abspielte.

Als aber die Zahl der Besucher sich mehrte und der Heringshandel auch auf dem Gebiet weiter nördlich erlaubt werden musste, konnte eine Anpassung der Erhebung an die veränderten Verhältnisse zugunsten kürzerer Fahrten der Fischer nicht umgangen werden, und die Anlage mehrerer Zollstätten inmitten der belebtesten neuen Fangplätze war die notwendige Folge.¹⁾

Die Orte, an denen Hering gefischt wurde, befanden sich in der Nähe der Fischerlager, neben jenen, wieder zu einer Einheit gesammelt, die Salzplätze. Wo der Fischereibetrieb Salzen in abgelegenen Buchten verlangte, musste der Zöllner benachrichtigt werden. Trotz relativer Beweglichkeit konnte der Aaresild bei entsprechender Vermehrung des Zollpersonals auch dann stets leicht an den Salzstätten erhoben werden.²⁾ Durch das Recht der Zöllner, von jedem Beliebigen stets verlangen zu können, dass er ihn innerhalb des Zollreviers zu Lande und zu Wasser überallhin beförderte, war die Kontrolle möglich, dass nicht grössere Betriebe sich abseits verborgen hielten. Allerdings sollte der Beamte auf seinen Inspektionsreisen für gewöhnlich die sich bietenden Gelegenheiten benutzen und vermeiden, willkürlich die Richtung seiner Fahrten zu bestimmen.³⁾

Wegen ihrer Höhe war die Abgabe für den Fischer lästig. Das geht hervor aus der Furcht des Königs im Jahre 1567, eine Steigerung könne sie veranlassen, sich vom Heringsfang in Vigen fernzuhalten. Es ist begreiflich, dass die Versuche, die Steuer zu hinterziehen, zahlreich waren. Ihnen zu begegnen, bemühte man sich, eine namentliche Liste aller derer zu gewinnen, die Aaresild zu zahlen hatten. Die Berechtigung zum Fischfang war nämlich an eine Marke gebunden, die die Bauern gleich bei ihrer Ankunft auf der ersten Zöllnerei zu lösen hatten. So war es möglich, jeden, der einen solchen Ausweis erwarb, aufzuschreiben. Fischer, die ohne dieses Zeichen betroffen wurden, büssten vierzig Mark Strafe.⁴⁾

¹⁾ Siehe oben, Teil II, Kapitel 1, S. 32 und Anm. 1.

²⁾ N. R. II, 173, § 39, 40.

³⁾ N. R. II, 172, § 36.

⁴⁾ N. R. II, 169, § 8, 46. Zeichen als Ausweis für Fischerboote waren bereits in Schonen gebräuchlich. Wer ohne diese Marke durch Wind und Wetter verschlagen war, sollte vierzig Mark zahlen. Aber erst in Vigen scheinen diese Ausweise lediglich zur Kontrolle über rechtlichen Betrieb der Fischerei verwandt zu sein. Vergl. D. Schäfer, L. Vgt., Beilage I, § 10, S. 84.

Wollte man aber nach obiger Liste säumige Aaresildzahler schon während der Saison gleich an Ort und Stelle fassen, so war der Termin zu fixieren, bis zu dem die Abgabe geliefert werden musste, um Ausreden den Boden zu nehmen und wegen Hinterziehung ein gerichtliches Verfahren anhängen zu können. Der König beanspruchte nämlich grössten Hering. Die Fischer dagegen wollten gerne den später erbeuteten kleinen¹⁾ Küstenhering, der unter den sich mästenden Herbstheringen mitgefangen wurde, oder gar Sprotten geben, die der salzende Kaufmann verschmähte, und suchten darum den Tag der Abgabe sich auszuwählen. Um nun jeder Verzögerung die Unterlage zu entziehen, forderte der König den ersten gefangenen Fisch, der zugleich der grösste war, und verbot vor Erlegung der Abgabe jeden Verkauf frischen Herings. Damit auch bei grossem Andrang der Fischer die Lieferung glatt erledigt werden könne, wurde der Aaresild in einem geeichten Hohlmafs vorgemessen. Die Grösse dieser Balge wurde im Beisein des Amtmanns nach der jährlichen Fischqualität auf ein Fassungsvermögen von drei Wall grosser Heringe zugerichtet. Von Marstrand aus wurde sie mit königlichem Eichungsbrande versehen und den anderen Zöllnereien überwiesen.²⁾ Durch diese Art der Erhebung wurde zugleich der König vor Schäden durch zu kleine Exemplare, der Fischer vor Übergriffen oder falschem Zählen der Einnehmer bewahrt.

Aus dem Umstande, dass die Balge nicht vier sondern nur drei Wall fasste, dürfte vielleicht auf eine Erleichterung zugunsten der Fischer zu schliessen sein. Entsprechend dem Charakter des Zehnten brauchten möglicherweise auf der ersten Zöllnerei bloss drei Wall gegeben zu werden, wenn die ersten Fänge schlecht waren, und das letzte Viertel wurde erst später fällig. Vielleicht aber zahlte die Gesamtheit der Bootsbesatzung einen geringen Überschuss. Bei einer Vereinigung von je fünf Fischern in einem Fahrzeug waren 5 mal 4 gleich 20 Wall abzugeben, die ungefähr sieben Balgen füllten.

Über den Stand der Aaresilderlegung wurde dem Fischer ein Vermerk als Quittung und Ausweis eingehändigt;³⁾ ohne ihn war es verboten, die Zöllnerei zu wechseln.

Gegen Erhebung über das gesetzliche Mafs oder gegen sonstige Beschwerung hatten die Fischer Einspruchsrecht.⁴⁾

Bei den Umwälzungen der ersten achtziger Jahre trat aber die Unzulänglichkeit dieses Kontrollsystems zutage. Infolgedessen wurden erhebliche Verbesserungen eingeführt.

¹⁾ N. R. II, 538, § 27: „Sidste Sild = minste“.

²⁾ N. R. II, 171, § 25—29.

³⁾ N. R. II, 172f, § 38.

⁴⁾ N. R. II, 171, § 29 und 37.

Man scheint der Hinterziehung des Aaresild erst allmählich auf die Spur gekommen zu sein. Aus dem Verlauf der Saison des Jahres 1580 rühren nur Klagen des Königs über die Einbehaltung der Zölle.¹⁾ Aber der Ausfall bei der Abrechnung der Zöllner wird dem Fiskus die Augen geöffnet haben. Ein Erlass zu Beginn der Fischzeit des Jahres 1581 beschäftigt sich zuerst mit dem Wege, der zur Hinterziehung des Zöllners eingeschlagen wurde. Durch den in diesen Jahren aufkommenden Zwischenhandel beim Verkauf des frischen Herings, der in gesetzwidriger Ausschaltung der salzenden Dänen die eben gefangenen Tiere den Fremden brachte, wurde der Fischer der Fahrten an die Zollstätten überhoben und gleichzeitig vom ausländischen Kaufmann durch die Abfuhr losen Herings der Zoll gespart, der auf den Salzfish gelegt war. Der Umsatz der Heringsware wurde gewöhnlich im Bereich einer Zöllnerei bewirkt, in der er nicht gefischt war; die zwischengelegte Bezirksgrenze erschwerte die Verfolgung. In entlegenen Buchten konnten die Fischer heimlich unmittelbar an den Kaufmann absetzen, sobald die Fremden mit ihren Schiffen die alten Hauptzollplätze mieden und selbst die Fangorte aufsuchten.

Die Mote des Jahres 1583 hat noch geglaubt, mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln auskommen zu können. Aaresildhinterziehung wurde als Diebstahl behandelt, ebenso das Fischen in Abbuchten, das beim Zöllner nicht angemeldet war.²⁾ Die einzige Änderung gegen früher ist, dass jetzt nicht nur bei der Buchung der Abgabe der Bootsinhaber verzeichnet wurde, wie es bislang üblich gewesen sein muss, sondern jeder Insasse einzeln.³⁾ Dass gleichzeitig die Abgabe auf drei Wall herabgesetzt wurde, mag durch vorgegebene Klagen der Fischer über schlechten Ertrag verursacht sein; sie sollten zugleich die Betrügereien verdecken. Vielleicht jedoch liegt nur ein zufälliger Schreibfehler vor.⁴⁾

Aber an eine grössere Regelmässigkeit im Eingang des Aaresild war so lange nicht zu denken, als der König die Abfuhr losen Herings wohl verbot, jedoch durch Bewilligungen an Vornehme und durch das Adelsprivileg zahlreiche Ausnahmen schuf, die die Aufsicht erschwerten. Gerade aus der Fischzeit des Jahres 1584 sind die meisten Freibriefe erteilt. Dazu kam, dass sich die Zöllner dasselbe gestatteten wie der König und gegen eigenen Vorteil durchgehen liessen, was sie nicht sehen wollten. Unter diesen Umständen konnte auch die 1584 erlassene Drohung Friedrichs II. nichts fruchten, dass er die Privilegien auf Ausfuhr von Hering ohne handelsmässige ordentliche Tonnenpackung ein-

¹⁾ N. R. II, 429, 416.

²⁾ N. R. II, 171, § 26; 173, § 39.

³⁾ N. R. II, 537, § 26 b.

⁴⁾ N. R. II, 537, § 25.

ziehen werde, wenn weiterhin von Fischern gekauft würde, die Aaresild hinterzögen.¹⁾

Der grosse Ausfall an Einnahmen machte indes für die Folge in Kopenhagen erfinderisch. Schon in dieser Saison wurden alle Lehnsleute der Seeseite und ebenso sämtliche Kaufstädte angewiesen, bei Beginn der Fischzeit Listen aller derer anzulegen, die den Heringsfang besuchen wollten. Sie sollten bei der Heimkehr zur Nachprüfung verwandt werden, ob die Vigenfahrer nach Massgabe der Zöllnereiausweise dort ihre Leistungen erfüllt hätten. Aber diese Neuerung hatte zunächst keinen rechten Erfolg, weil eine Kontrolle fehlte, wenn die Reiseziele falsch angegeben wurden, so dass eine Umgehung nicht allzu schwierig war.²⁾ Mit der Mote des Jahres 1585 setzt aber ein schärferer Kurs ein.

Die Betrügereien hatten das erschreckende Zollergebnis des Jahres 1584 gezeitigt, für das die Sundzolltabellen aus Marstrand nur 34 Schiffe, aus dem übrigen Vigen kein einziges nachweisen.³⁾ Mit voller Energie wollte die Krone eine gründliche Remedur schaffen. Für die Herbstsaison wurde keine Ausfuhr losen Herings neu bewilligt; der Handelszweig wurde sogar dem Adel verboten. Jeder Kauf frischen Herings von Fischern, die nicht durch Quittung des Zöllners Erlegung des Aaresild dartun konnten, sollte mit Konfiskation des Fisches bestraft werden und obendrein den vollen Geldwert der Ware als Busse kosten. Den kleineren Schiffen und Schuten, die Eingeborenen gehörten, wurde das Salzen und Heringskaufen in abgelegenen Buchten untersagt. In bestimmten Hafenplätzen sollten sie gesammelt liegen, und nur dort ihnen der Handel gestattet bleiben. Die grösseren Fahrzeuge der Ausländer mussten so nahe an den Zollstellen ankern, wie der Handelsbetrieb zulies.⁴⁾

Die Verschärfung der Strafen und die Massnahmen, die eine grössere Konzentrierung der Handelsschiffe erzwangen und dadurch die Aufsicht den Zöllnern bedeutend erleichterten, nötigten die Fischer, den Hering wieder selbst an die Handelsplätze zu bringen. Und dadurch, dass sie ihre Fänge an den von den Fischereibeamten vorgeschriebenen Stellen persönlich veräussern mussten, konnten sie sich viel schwerer der Abgabe des Aaresild entziehen: Die Zöllner waren zu rücksichtsloser Verfolgung jeder Übertretung angehalten. Konnte ihnen Nachsicht bewiesen werden, so sollte Fall für Fall vierzig Mark Strafe kosten.⁵⁾ Andererseits wurde die bei Lösung der Fischereimarke zu entrichtende Schreibergebühr einer genauen Buchführung unterworfen. Jeder Steuernde war

¹⁾ N. R. II, 577, 1584, September 29.

²⁾ K. B. VII, 172 f, 1584, September 29.

³⁾ Siehe oben Teil II, Kapitel 1, S. 48 ff.

⁴⁾ N. R. II, 627, § 25, 26; 60—62.

⁵⁾ N. R. II, 630, § 63.

namentlich aufzuführen, um Übergriffen und Erpressungen über das gesetzliche Maß vorzubeugen.¹⁾ Diese Nebenabgabe war schon 1582 dem Schreiber entzogen und der königlichen Kasse zugeführt worden.²⁾

Der Erfolg dieser rigorosen Bestimmungen wird aufs Unzweideutigste durch die Sundzolltabellen belegt. Sie weisen gleich für das erste Jahr in Marstrand 118, im übrigen Vigen 146 Schiffe allein auf der Ostfahrt nach. Aber trotz aller dieser Kautelen kamen immer noch Hinterziehungen des Aaresild vor. Bei den Versuchen, auf Grund der Listen über die Namen derer, die Fischereiberechtigungsmarken lösten, nach Schluss der Fischzeit die Durchbrenner mit Hilfe der Heimatsbehörden zur Verantwortung zu ziehen, ergab sich, dass die Fischer häufig falsche Namen angegeben hatten. Um nun eine genaue Korrespondenz beider Listen, sowohl der in den Heimatsbezirken als auch der auf die Zöllnerien zu führenden, zu erzielen und um Unauffindbarkeit von Namen zu vermeiden, wurde befohlen, es solle jeder Fischer bei seiner Ausreise einen Pass lösen, der auf seine Personalien ausgefertigt war. In den Städten hatte der älteste Bürgermeister dafür zu bürgen, dass die Angaben stimmten. Leute ohne solchen Ausweis konnten vom Fischen ausgeschlossen werden. Wurden sie zugelassen, so hatten sie auf jeder Zöllnerie doppelte Beträge, sowohl an Zeichengeld wie an Aaresild zu erlegen.³⁾

Diese vollkommene Parallelität zweier Listen schloss fortan jede Hinterziehung des Aaresild seitens der Fischer aus. Die Präzision der Kontrolle ist bewunderungswürdig.

2. Der Baadsild.

Trotzdem der Aaresild gewaltige Mengen brachte, hat die Krone eine alte Übung nicht fallen lassen, durch welche die Heringsnaturalien noch bedeutend vermehrt wurden. „Sammeledes skulle og hver Fiskere udi lige Maade og med den første Sild de fangendes vorder sælge vor Tolder en Baad Sild efter slig Værd, som gammel Sædvane og Brug, har været.“ So formuliert die Mote des Jahres 1575 dies Recht des Königskaufes.⁴⁾ Der gleiche Brauch wurde auf allen dänisch-norwegischen Fangplätzen gehandhabt.⁵⁾ In Schonen wird er zuerst 1376, zuletzt 1537 erwähnt.⁶⁾ Jeder Fischer (will sagen: jede Bootsgemeinschaft?) hatte am Beginn der Saison gegen herkömmliche Zahlung dem Zöllner eine volle Bootsladung abzulassen. Im Limfjord sollte der Tags

¹⁾ N. R. II, 628, § 46 b; vergl. § 25 b, § 62 und N. R. III, 74 unten: „Mandtal“.

²⁾ N. R. II, 486: „Tegne-Penge til os (König)“.

³⁾ K. B. VIII, 577; N. R. II, 680, 1586, September 6.

⁴⁾ N. R. II, 171, § 27.

⁵⁾ Der Königskauf galt auch für andere Landesprodukte als für den Hering. Vergl. N. R. II, 120, § 11.

⁶⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., LVII f, vergl. LII „Konningskjøb“.

vorher erzielte Fischpreis massgebend sein. Für Vigen bestimmt die Mote vom Jahre 1583 mehrmals „billigen Entgelt“.¹) Es ist doch anzunehmen, dass der König in Wirklichkeit nicht den vollen Wert gab wie der Kaufmann; aber der Fischer wird auch nicht allzu sehr geschädigt sein, so dass der „Baadsild“ nicht etwa als zweite Steuer der Fischer aufzufassen ist.

Dieses Recht des Königs ist mannigfach abgewandelt und seine Geschichte ein Ausfluss der Praxis. Wie verfahren wurde, zeigt die Trebausche Verantwortung aus dem Jahre 1537.²) Der Mann war damals dänischer Zöllner in Schonen. Er sagt, dass dort bei guten Fängen täglich über 2000 Fuder Heringe an Land kamen. Die Saison dauerte sechzig Tage. Innerhalb dieser Zeitspanne hat Trebau die Erträge vierer Vormittage von morgens sieben Uhr an für den König gefordert. Da an der Hammerhalbinsel über Sommer gefischt wurde, mussten die Boote vom Heben der Netze viel früher zurück sein als Mittag. Wenn der dänische Fischereivorsteher also behauptet, von dem täglichen Eingang an Fischen an diesen Vormittagen nur ein Zehntel gekauft zu haben, so ist das völlig unglaubwürdig. Da obendrein der Zöllner sich nicht die schlechtesten Fangtage ausgesucht haben wird, so erhellt die Einschränkung, die der freie Einkauf der dänischen und fremden Kaufleute durch dies königliche Recht erlitt.

Die Handhabung Trebaus erweist sich indes schon als ein Missbrauch. Der Bedarf des Königs war wegen des damaligen Krieges³) sehr erhöht und ausserdem waren beträchtliche Lieferungen für fremde Streitkräfte zu decken, an den Herzog von Preussen einmal allein für 19000 Gulden.⁴) Gewöhnlich war der Königskauf auf einen einzigen Tag beschränkt; selbst die Zerlegung in zwei Halbtage dürfte dem Herkommen widersprochen haben.⁵) Wenn man bedenkt, welchen erheblichen Teil der gesamten Erträge dem Könige schon durch den Aaesild zufließen, wird das Bestreben der Kaufmannschaft begreiflich, sich nicht noch die besten Fangtage entziehen zu lassen. An ihnen war beim grössten Angebot der Hering am billigsten. Schlechte Tage und teurer Hering boten keinen Gewinn. Entschädigung für überstandene Lebensgefahr und wirtschaftliches Risiko konnten nur die guten bringen. Dass der König den tatsächlichen Bedarf für seine Schlösser und Schiffe auf seinen eigenen Fangplätzen für Bruttopreise deckte, hat ihm nie jemand verdacht. Aber dagegen, dass der König alleiniger Kaufmann erster Hand wurde, der die umfangreichsten Geschäfte vorwegnahm, und der

¹) N. R. II, 537, § 26 c: „For et billigt Verd, eftersom andre giver.“

²) D. Schäfer, L. Vgt., Beilage IV, § 3, 4.

³) Die Grafenfehde von 1534—1536.

⁴) D. Schäfer, L. Vgt., E., LVIII.

⁵) Ebenda, Beilage V, § 74 F., S. 95.

ohnehin durch den Aaresild, der ihm umsonst geliefert wurde, auf die Preisbestimmung beim Absatz des Fisches nach beendigter Saison den grössten Einfluss ausübte, musste jeder Kaufmann sich wehren.

Wenn in der Vigenmote also sowohl den Fischern angemessene Bezahlung zugesichert als auch auf den Kaufmann Rücksicht genommen wird, dass nur ein Tag dem Könige vorbehalten blieb und nur ein einziges Boot lieferpflichtig war, so trug diese Fassung den Erfahrungen der Vorzeit und den Wünschen aller Beteiligten Rechnung.¹⁾

Die Krone pflegte jedem Fischplatz eine bestimmte, nach dem Bedarf wechselnde Menge von Salzheringen vorzuschreiben, deren Lieferung aus dem Königskauf zu ziehen war. Für Nibe waren es meist sechzig Last, für Drontheim 120. Aus Vigen sind derartige Anweisungen nicht erhalten; doch ist überliefert, dass sie auch hier den einzelnen Zöllnereien zugingen.²⁾ Der Zöllner konnte den Tag, an dem er kaufen wollte, nach seinem Belieben bestimmen.¹⁾ Immerhin war der Ertrag zufällig. Er konnte den Ansatz überschreiten, aber auch unter ihm bleiben. Wenn zahlreiche Fischer keine volle Bootsladung einbrachten, so war weiterhin Ankauf nötig. Die Mote sieht für diesen Fall eine Rechtsverlängerung vor.³⁾ Doch war dann aus Billigkeitsgründen der volle Marktpreis zu zahlen und vorgeschrieben, dass der Hering nach Wall eingekauft werde wie vom bürgerlichen Händler. Missbrauch des Königskaufs zugunsten gewöhnlicher Kaufleute war strafbar.⁴⁾ Denn bei Überschreitung des Deputats durch den Tagesertrag lag es für die Zöllner sehr nahe, durch Verkauf des erzielten Überschusses an einzelne Kaufleute ihre Tasche zu füllen. Die Klagen und Verwahrungen gegen Übergriffe der Zöllner lassen überhaupt eine grössere Ausdehnung des Vorkaufsrechtes vermuten als der König wollte. Besonders muss die Anordnung, dass bei Missfängen der Königskaufs zu verlängern sei, zu umfangreicheren Aufkäufen unter „dem Scheine der Herrschaft“ geführt haben.⁵⁾ Sie wurde im Jahre 1583 aufgehoben. Die Fischer sollten nur mehr verpflichtet sein, an dem für den Königskauf angesetzten Tage den jeweiligen Ertrag ihrer Netze zu geben. Dass aber trotz dieser Einschränkung das Kaufrecht der Krone lästig blieb, beweist die nötiggewordene Strafandrohung für die Bootsleute, dass bei Veruntreuungen der Wert einer vollen Bootsladung einziehbar wurde.⁶⁾ Nach wie vor aber blieb das Schwanken der Fangergebnisse ein Mangel der

¹⁾ N. R. II, 537, § 26 e: „Paa hvieken Dag som Tolderen begjerer.“

²⁾ N. R. II, 174, § 48: „Eftersom hver dem er befalet.“

³⁾ N. R. II, 174, § 49, 50.

⁴⁾ N. R. II, 171, § 29 und N. R. II, 174, § 48: „Hvilket første Kjøb Tolderne alene skulle bruge os til Bedste og ingen anden.“ Vergl. § 45 und N. R. II, 540, § 48.

⁵⁾ Vergl. D. Schäfer, L. Vgt., E., LV. — N. R. II, 171, § 29.

⁶⁾ N. R. II, 537, § 26 e.

Vorschrift, der erst 1585 nach Bergenschen Muster beseitigt wurde. Man traf die Bestimmung, dass fortan jeder einzelne Fischer gegen Erstattung des vollen Marktpreises dem Zöllner so viel Hering abzulassen habe, wie zum Salzen zweier Tonnen erforderlich war.¹⁾ Die feste Umgrenzung brach allen Willkürlichkeiten der Zöllner die Spitze ab und schloss jede Belästigung der Fischer und jeden sonstigen Missbrauch aus.

Die Verkaufspflicht von zwei Tonnen Hering pro Fischer belegt wieder, wie enorm produktiv die Fischerei war, und welche gewaltigen Fischmengen dies Recht dem Könige neben der Aaresildlieferung eintrug.²⁾ Es liegt am Tage, dass der gesamte Hering den Bedarf der Krone weit überstieg.

3. Die Zölle.

a) Der Heringszoll.

Der Aaresild war die Steuer des Fischers. Wie aber Umlagen, die bei der Produktion erhoben werden, stets vom Konsumenten zu tragen sind, so verkaufte auch in Vigen der Fischer, der den Aaresild gegeben, seinen Fang entsprechend teurer als der, der ihn hinterzog. Das ist aus der gleichen Zeit belegt für Bergen.³⁾ Als sich die Heringsfischerei von dort nach dem Norden verzog, und die Erhebung der Abgabe vom Fischer zu kostspielig wurde, nahm man sie erst von dem in die Stadt einfahrenden zubereiteten Salzfisch vom Kaufmann, der den frischen Fisch für einen entsprechend niedrigeren Preis eingekauft hatte. Der Tribut war also selbst für die armen Bauern keineswegs übermässig lästig. Sie verdienten auf der Fischerei während der Saison für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt. Für das übrige Jahr brachten sie eine nicht unbeträchtliche Beihilfe in Viktualien, eine halbe Last gesalzenen Fisches, heim, und obendrein blieb ein gutes Stück Geld nach Befriedigung der notwendigsten Handelsbedürfnisse übrig. So belohnte sich die harte Arbeit der Fischmonde reichlich genug. Im Wirtschaftsleben der unteren Klassen des dänisch-norwegischen Volkes war und blieb die Fischerei ein eminent fördernder Faktor.⁴⁾

Aber mit dem Fang des Fischers war die Produktion nicht abgeschlossen. Der Krämer, der im Abendlande eine Tonne Hering kaufte, bezahlte ein Vielfaches des Preises, den der salzende Kaufmann für den frischen Fisch gab. Auch die Gewährung der Möglichkeit des Ver-

¹⁾ N. R. II, 627 f, § 26 c, e; N. R. II, 632, 1585, Oktober 9. In Bergen war diese Begrenzung für den Königskauf schon 1568 eingeführt worden.

²⁾ Wird für Vigen die doppelte Zahl der Boote vorausgesetzt, die 1520 in Falsterbo versammelt waren (der reine Export ist gleich dem Sechsfachen der dortigen Gesamtproduktion) und der Berechnung die Bestimmung von 1585 zugrunde gelegt, so saltete die Krone aus dem Königskauf 12 525 Last. Noch die aus dem Verhältnis zu Schottland gewonnenen 36 451 Fischer hätten 6080 Last Baadsild verkauft.

³⁾ Vergl. oben, S. 71, Anm. 3.

⁴⁾ Vergl. oben, S. 61, Anm. 1 und 66, Anm. 3.

dienstes, der bei der Bereitung erzielt wurde, liess sich der König versteuern. Die Abgabe des Kaufmanns wurde erhoben als Ausfuhrzoll.

Der Heringszoll war gleichfalls uralte. Zu Zeiten Waldemars II. betrug er für Ausländer einen Örtug oder zehn Lübsche Pfennige für die Last.¹⁾ Die zwanzig schonenschen Pfennige, die nach dem Stralsunder Frieden Satz wurden und noch 1537 waren, hatten unverändert den Wert der alten zehn Pfennige lüb. Dänen scheinen den Zoll auf die Hälfte ermässigt ebenfalls haben zahlen zu müssen.

Für Vigen ist die erste Zollordnung im Jahre 1561 erlassen.²⁾ „Alle udlændiske kjøbmænd . . in Marstrand . .“ sollen „udgive . . ½ Daler af Læsten til Told af de Sild, de ud af Riget førendes vorder“. Die königlichen Untertanen sollen „ikke besværes med nogen Told af hvis Sild de salte til deres eget Huses Behov, men hvis de salte og udføre af Riget, der skulle de give Told af, som andre Fremmede“.

Die Heraufsetzung von zwanzig schonenschen Pfennigen auf einen halben dänischen Taler in Vigen bedeutet eine Vervierfachung des Zolles, der drei Jahrhunderte lang unverändert geblieben war. In ihr spricht sich mit aller Deutlichkeit die Verschiebung der Machtverhältnisse der dänischen Krone gegenüber den Hansen aus.³⁾

Die Umgehung des Zolles brachte für grössere Schiffslasten also erheblichen Vorteil. Von allen Handelnden wurden denn auch Hinterziehungen versucht entweder in offenem Bruch der gesetzlichen Vorschriften oder durch unberechtigte Ausnutzung vorhandener Zollvergünstigungen.

Die Erhebung fand bei der Ausfuhr von den Zöllnerien statt.⁴⁾ Ebenso wie beim Aaresild wirkte die nach schonenschem Vorbild angeordnete Konzentrierung des Handels fördernd für die Aufsicht. Der Schiffer, der Hering an Bord zu nehmen beabsichtigte, hatte den zuständigen Zöllner vorher bei Verlust des Gutes zu benachrichtigen. Um Defrauden zu erschweren, war das Einschiffen nur bei Tage gestattet; bei Dunkelheit verfielen die Ware und vierzig Mark. Durch

¹⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., LXXXIV ff.

²⁾ N. R. I, 318 f, 1561, Juli 12.

³⁾ Über die in Frage kommenden dänischen Münzordnungen siehe: Scharling, Pengenes synkende Vardi, oder Freiherr von Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Die deutschen Oldenburger hatten in Anlehnung an die deutsche Währung die Reichstaler in Dänemark eingeführt. Es kamen 1000 Rthl. auf 113 Mark feinen Silbers. 1 Mark fein war gleich 72 Örtug. Die Münznovelle vom Jahre 1572 berührte den Zoll nicht wesentlich. Die Ausbringung der Mark fein zu 9 Tlr. brachte nach heutigem preussischen Gelde 3½ Pf. Ermässigung. Die Wertbewegung zu Anfang der Regierung Christians IV. infolge der in Deutschland ihr Unwesen treibenden Kipper und Wipper kommt für die Heringsfangperiode nicht mehr in Betracht. Vergl. N. R. III, 64.

⁴⁾ N. R. II, 172, § 33, 15, 16.

Säumigkeit bei der Zollabfertigung konnte der für die Abfahrt der Schiffe so überaus wichtige günstige Fahrwind leicht verpasst werden. Da das aber oft einen Zeitverlust von mehreren Wochen herbeiführte, so war in Marstrand, wo die meisten Grossschiffe verkehrten, zur Vermeidung schwerer Schädigungen des Kaufmannes Zöllner und Schreiber zu ständiger Ortsanwesenheit und schneller Erledigung der Geschäfte verpflichtet.¹⁾ Nahmen Schiffe mit Rücksicht auf den Gesamtbetrieb Salzhering an Aborten ein, so sollte der Zöllner seine Genehmigung erteilen, damit die Abfertigung durch ihn gewährleistet sei.

Um am Schluss der Saison von allem Hering, der gesalzen war, auch tatsächlich die Abgaben an den Staat einzubekommen, war Vorschrift, dass etwaiger zurückbleibender unveräussertes Fisch bis Mariä Lichtmess vor der Abreise der Kaufleute zu verzollen sei.²⁾ Doch 1584 musste diese Anordnung wieder aufgehoben werden, weil in den Jahren grössten Betriebes die Eigentümer solchen liegengebliebenen Herings, die natürlich alle Dänen waren, zumeist ihr gesamtes flüssiges Kapital in ihm festgelegt hatten. Fortan konnte auch hier der Zoll erst bei der Abfuhr gezahlt werden. Die Zöllnerewächter wurden für die Fischereipausen zur Erhebung befugt.³⁾

Die Hinterziehung des Zolles wurde wie Diebstahl bestraft, wenn sie nur für einen Teil versucht war. Für den Fall aber, dass das Schiff durch vorherige Abfahrt die ganze Ladung der Steuer vorenthalten wollte, war Konfiskation der vollen Habe angedroht.⁴⁾

Da nun Zollvergünstigungen für den Ausländer nicht bestanden, so war Umgehung der Bestimmungen unter Benutzung der Lücken nur Eingeborenen möglich. Sie besaßen nämlich Zollfreiheit für ihren Hausbedarf.⁵⁾ In Schonen war der Umfang für den Fischer auf eine halbe Last festgesetzt; für den Kaufmann ist eine Fixierung nicht bekannt. Am Schluss der Fischzeit pflegten die Fischer aus entfernteren Provinzen der Reiche zugleich mit den Kaufleuten auf den Handelsfahrzeugen zurückzukehren, die die Heimat berührten.⁶⁾ Es war also möglich, an Bord solcher Schiffe, die aber nur unter dänischer Flagge gehen durften, grosse Teile der Ladung als für den Hausbedarf bestimmt auszugeben und der Verzollung zu entziehen. Sobald dann die Kontrollstationen in Helsingör und Nyborg überwunden waren, hatte man keine

¹⁾ N. R. II, 486, 1582: „Men holde dennem tilstede, saa at de ikke ere forrukt, nar der kommer Bud efter dennem“.

²⁾ N. R. II, 173, § 44: „Inden Kyndelmisse; vergl. N. R. I, 171, Februar 2“.

³⁾ N. R. II, 570, 1584, September 21. Vergl. N. R. II, 678, § 44, wo der Spielraum für die Verzollung auch in der Mote über die Zeit ausgedehnt ist, in der die Zöllner abwesend waren.

⁴⁾ N. R. II, 173, § 35, 39—41.

⁵⁾ N. R. II, 172, § 33.

⁶⁾ K. B. VIII, 172 f, 1584.

Möglichkeit mehr nachzuprüfen, ob diese Fahrzeuge die vorgeschützten Häfen des südlichen Dänemark wirklich aufsuchten oder nach den deutschen oder sonstigen Ostseehäfen weitersegelten. Die Besteuerung des vorgeblichen Hausbedarfs der Flensburger im Jahre 1578 zeigt, wie sich die Zöllner gegen diese Versuche wehrten. Dass sie sich übrigens nicht auf die Fahrt nach der Ostsee beschränkten, sondern auch für den Handel nach Westen nutzbar gemacht wurden, dürfte aus dem gleichen Streitfall mit Opslo im Jahre 1579 zu schliessen sein. Überführung war bei einiger Vorsicht nur selten möglich, denn beide Städte setzten für die Zukunft beim Könige die Freilassung ihres Hausbedarfs durch.¹⁾

Zur Eindämmung des Schmuggels nach der Ostsee wurde zunächst die Zollstation in Helsingör zu sorgfältigerer Kontrolle angewiesen. Alle Schiffe und Schuten, die durch den Sund zur Fischerei fuhren, mussten sich beim dortigen Zöllner die Herkunft aus dem Süden bescheinigen lassen. Die Fischereizöllner durften nur unter Berücksichtigung dieses Vermerkes die Zollabfertigung vornehmen. Fehlte er, war ein sicherer Bürge zu fordern. Ferner hatte jedes die dänischen Meerengen durchlaufende Fahrzeug einen die Heimatstadt angehenden beschworenen Seebrief zu führen. Da norddänische und norwegische Schiffe ohne den Helsingörer Pass waren, war es fortan ausgeschlossen, dass auf der Rückreise mehr dänische Schiffe durchkamen als auf der Hinreise.²⁾ Alles Heringsgut auf nicht im Süden des Reiches beheimateten Schiffen wurde als nicht für den Hausbedarf bestimmt angesehen und musste in Helsingör nachzollen, wenn man ohne Abfertigung vom Fischereigebiet fortgesegelt war.³⁾

Die zweite Revision in Helsingör auf der Rückfahrt hatte aber Schwierigkeiten, die eine lückenlose Aufsicht immer illusorisch machten.⁴⁾ Es sind Klagen erhalten, dass die Abfertigung oft mehrere Tage auf sich warten liess, weil der Schiffe zu viele waren. Das Beispiel des Wismarers Klaus Schütte zeigt, dass es anging, auch ohne Halt durchzukommen. Oft wird aber auch Beidrehen unmöglich gewesen sein, wenn im Winter das Tauwerk vereist war.⁵⁾

¹⁾ Vergl. oben, Teil II, Kapitel 1, S. 39, Anm. 3 und S. 51, Anm. 3.

²⁾ N. R. I, 530, 1566.

³⁾ N. R. II, 173, § 42.

⁴⁾ Depositem der Stadt Stettin, Ratsarchiv dortselbst, Tit. V, Nr. 2, Vol. 87, Bl. 12a, schreibt Friedrich II.: „das wyr von unsern zolnern im Oresundt und sonsten underthenigst borichtett worden, wie von den durch schiffenden in unsern zolstedten allerley underschleiff der waren geschehe, indem dass in den certificationen keine gewisse designatio oder specificatio der ladunge gesetzst“. 1583, Oktober 4.

⁵⁾ Schütte hatte vereistes Tauwerk und wundes Bein vorgeschützt, dass er durchgesegelt war und nur einen Kaufmann, der mit ihm frachtete, zum Zöllner geschickt hatte, lediglich mit einem deklarierenden Zettel. Ratsarchiv Wismar, aus Tit X, Nr. 1, Vol. 2, 1580, März 6., 1580, April 9., 1581, Januar 26., 6 Stücke.

Um sich vor Zolleinbussen zu sichern, verfügte der König daher gleichzeitig mit der Zollverdoppelung für Ausländer, dass auch für alle seine Untertanen die Freiheit des Hausbedarfs aufgehoben würde. Aller Hering, den sie auf eigenem Schiff abtühren,¹⁾ sollte den bisherigen Zoll von einem halben Taler zollen. Bemühungen, die alte eingebüsste Freiheit zurückzuerlangen, sind für alle Dänen völlig gescheitert. Der König hielt an dem Mittel fest, das die Zöllner schon vor Jahren gegen Flensburg angewandt hatten. Nur die weit ärmeren Norweger haben in der Mote des Jahres 1583 den Hausbedarf wieder freibekommen, aber auch allein diese. Doch ward auch für sie eine Kontrolle eingeführt. Um Weiterhandel dieses Herings zu verhindern, war über den Eigenbedarf ebenso Liste zu führen wie über die verzollte Salzware. Übertretung war unter gerichtliche Strafen gestellt.²⁾ Es war nicht angingig, dem Gebirgslande, das Ackerbau nur in geringem Mafse betreiben konnte, das nötigste Lebensmittel zu verteuern.

Bei einer redlichen Beamtenschaft wäre es kaum möglich gewesen, dass vom bürgerlichen dänischen Kaufmann Haushering in übergroßem Umfange geschmuggelt wurde; denn das Maf des einzelnen war relativ beschränkt und beim Zusammenschluss vieler verringerte sich immer der Vorteil, wenn jeder mitgenießen wollte. Die Aufhebung der Zollfreiheit im Jahre 1581 hätte vollends die Hinterziehungen vereiteln müssen. Aber eben die Urkunde, in der sie verfügt wird, bezieht sich auf das Recht des Adels, ebenfalls für eigenen Gebrauch Hering zollfrei auszuführen. Die Handfeste der Ritterschaft hatte allorts volle Handels- und Fischfreiheit gewährt.³⁾ Nur Ausfuhr aus dem Reiche war zollpflichtig. Infolgedessen war der Adel von jeher in Vigen stark beteiligt. Sein Handel hatte grosse Ausdehnung und stand hinter dem der Kaufleute nicht zurück.⁴⁾ 1581 war ihm der „Landkauf“ untersagt,⁵⁾ da umfangreicher Heringsbetrieb im Detailhandel an die Bauern der Nachbarschaft die Städter schwer schädigte. Der Hering, der nicht zum eigenen Haushalt gebraucht wurde, sollte nur noch en gros an den Bürger der dänischen Kaufstädte oder auch an Ausländer abgegeben werden dürfen. Da der Adel aber zur Bestreitung des zeitgemässen luxuriösen Lebensaufwandes grösserer Geldeinnahmen bedurfte, so wandte er sich, als ihm der Gewinn aus dem Kleingeschäft versperrt wurde, in stärkerem Umfange den Verbindungen mit Kaufleuten zu, die bald den reinen

¹⁾ N. R. II, 425, 1581, August 20.: „Hvis Sild“.

²⁾ N. R. II, 538, § 33. Nur verletzter Fisch war den Dänen wie auch den Schweden des Hinterlandes zu eigenem Bedarf freigelassen. Vergl. N. R. II, 635, 1585, Oktober 9. und oben, Teil II, Kapitel 3, S. 84 f.

³⁾ Corpus constitutionum Daniæ 1558—1621, I, 28, § 31, 32. — N. R. II, 445 m.

⁴⁾ Vergl. N. R. II, 45, 1572, September 29.; N. R. II, 143, 1574, Oktober 11. und Claussøn, a. a. O. S. 273 (s. S. 47 im 1. Kap. des II. Teils unten).

⁵⁾ N. R. II, 407 f, 1581, April 6.

Warenumsatz überschritten und gefällig auch kaufmännisches Gut mit seinem Namen deckten, das dadurch zollfrei wurde. Gegen diese heimliche Teilhaberschaft des inländischen wie auch fremden Kaufmanns wandte sich der König im April 1581. Der Adel sollte sich der „Madskapi“ enthalten. Er hatte bei der Einschiffung sowohl bei ganzen wie bei Teilladungen durch persönlich gesiegelten Brief sein Eigentum zu deklarieren. Kaufmännisches Gut, das unter der Madskapi durchgeschmuggelt war, verfiel und zog gegen den Adligen gerichtliches Verfahren nach sich.¹⁾ Aber trotz des Appells an das Standesbewusstsein wollten im August eine Anzahl Schiffer und Fischer adligen Auftrag durch Briefe beweisen, die von Vögten oder gewöhnlichen Schreibern ausgefertigt waren. Sie wurden als ungenügend erklärt. Es wurde nochmals eingeschärft, dass der Ausweis vom Adligen eigenhändig zu schreiben sei.²⁾ Als im Jahre 1583 von der Ritterschaft die freie Ausfuhr losen Herings durchgesetzt ward, verordnete der König gegen die Handelsgemeinschaft, dass der Abtransport nur auf Schiffen gestattet sei, die vor und nach der Vigenfahrt im adligen Besitz nachweisbar wären. Mitfrachten blieb nur Dänen erlaubt, aber gegen Verzollung ihrer Habe. Benutzung ausländischer Schiffe und jede Madskapi war gerichtlich strafbar. Die Schiffer der adligen Fahrzeuge hatten beim abfertigenden Zöllner eine Bescheinigung über den Schiffseigner, seinen Anteil an der Ladung und die fremden kaufmännischen Güter niederzulegen. Bei diesem Geschäft konnte, wenn die Schiffe während der Fischzeit mehrmals nach Holland liefen, der Umfang der Fracht nicht im voraus berechnet werden, so dass es unmöglich war, einen persönlichen Ausweisbrief des Adligen zu verlangen wie beim Salzfisch, der meist gegen Ende der Saison erst abgefahren wurde. Das wurde von den Schiffern des Adels ohne Wissen ihrer Rheder (immer?) zu Veruntreuungen ausgenutzt, die unter die Strafe des Diebstahls gestellt werden mussten.³⁾

Je schwieriger aber durch verschärfte Aufsicht dem bürgerlichen Kaufmann die Hinterziehung des Zolles wurde, und je mehr die Verdoppelung der Auflage sie einträglich machte, desto weniger war zu erwarten, dass selbst der persönliche Adelsbrief die Madskapi ausrotte. Im Jahre 1586 traf der König daher eine sehr kluge Neuerung, den Inhalt der adligen Ausweise nachzuprüfen. Zunächst mussten von jetzt ab die geforderten Briefe nicht nur eigenhändige Unterschrift und persönliches Siegel des betreffenden Adligen enthalten, sondern obendrein von einem Dänen gegengesiegelt werden, dem der Besitzer sein Vertrauen schenkte. Um das Beleidigende des Zweifels an der Glaubwürdigkeit

¹⁾ N. R. II, 407 f, 1581, April 6.

²⁾ N. R. II, 425 f, 1581, August 20.

³⁾ N. R. II, 543 f, 1583, September 23.

zu mindern, war vorgewandt, dass Briefe der Ritterschaft ganz oder für einzelne Schiffe gefälscht seien. Sodann war eine Kopie des Ausweises beim Zöllner niederzulegen. War der Pass einwandfrei, hatte der Beamte die Fischerei zu gestatten. Bei Zweifeln entschied der Amtmann. Unterliess es jemand, die Kopie dem Zöllner zu geben, sei es aus Standesstolz (!), weil er seine Rechte von einem Geringeren nicht prüfen lassen wollte, oder aus Furcht vor Entdeckung, oder weil er Parteilichkeit des Beamten besorgte, so sollte der Amtmann die Kopie nehmen. Wurde sie auch ihm verweigert, war das Salzen zu untersagen.

Dadurch, dass der Zöllner bei der Rechnungslegung alle Kopien anzufügen hatte, schuf sich der König eine dritte Instanz, die authentisch sowohl die Adelsbriefe zu prüfen, als auch besonders die vom Zoll befreite Heringsmenge mit dem Vermögen jedes einzelnen zu vergleichen in der Lage war, da ihr adlige Auskunft bei Hofe zur Verfügung stand.¹⁾

Mit dieser Verordnung war dem Kaufmann die Teilhaberschaft mit dem Adel versperrt. Dem Fremden war ähnlich wie dem Dänen diese Gelegenheit der Zollersparnis zu statten gekommen. Es ist bereits oben dargelegt worden, wie auch der Scheinkauf eine Zeitlang Ausländern Hinterziehung des Zolles ermöglichte, und wie genaue Heimatsnachweise diese Art von Betrügereien unterbanden. Um allen sonstigen, selbst den kleinsten Unterschleifen auf die Spur zu kommen, verschärfte die Mote des Jahres 1586 die Listenführung noch mehr. Ausser dem Namen des Kapitän und des Schiffes war Grösse und Reiseroute zu verzeichnen, dazu die Personalien des Kaufmanns wie der Teilhaber; selbst das Schiff musste namentlich angegeben werden, auf dem die beiden letzten fuhren. Besonders war zu vermerken, ob das Fahrzeug die Reiche der dänischen Krone verliess oder nicht. Die Einnahmebuchung war zu datieren.²⁾

Offenen Bruch der Zollvorschriften begingen meist Fremde. Er wurde durch die Erlasse zur Sicherung des Aaresildeingangs und zur strikteren Durchführung des alleinigen Salzrechts der Dänen im Norden Marstrands bekämpft.³⁾ Nach 1585 war er kaum mehr möglich.

Mag auch beim Zoll ins Gewicht fallen, dass er zumeist bei den Dänen von Angehörigen der oberen Stände zu zahlen war, die mit den obrigkeitlichen Beamten Föhlung hatten, so dass hin und wieder die Gesetze werden laxer gehandhabt sein, oder dass die Ausländer nur zur Hälfte durch die Kontrolle im Sunde fassbar waren, so dass der Erfolg der Gesetzesverbesserungen für seinen Eingang nicht ganz so durchschlagend war wie beim Aaresild, immer bleibt das Erreichte nicht gering anzuschlagen.

¹⁾ N. R. II, 682, 1586, September 15. — N. R. III, 85 f.

²⁾ N. R. II, 678, § 44 b, c.

³⁾ Vergl. oben, Teil II, Kapitel 6, 1, S. 130 ff und 6, 3, S. 140 ff.

b) Ruderzoll.

Der ursprüngliche Sinn der Abgaben, eine Gegenleistung zu sein für Dienste oder Lizenzen des Staates, liegen beim Aaresild und Zoll zutage. Wie aber die Erlegung der Fischersteuer eine mühselige Kontrolle erforderte, die sich der König in Gestalt von Schreibergebühren vergüten liess, die bei der Lösung der Ausweismarken zu zahlen waren, so ist auch der Charakter der Steuer verblasst, wenn die Arbeitsleistung der Zöllner bei der Erhebung des dem Staate zu zahlenden Zolls nochmal remunerationspflichtig wurde als Ruderzoll. Der Name stammt vom Ruder oder dem Steuer. Die Idee dieses Zolles verlangt also eine Erhebung nach Kauffahrteischiffen; seine Höhe ist je nach ihrer Grösse verschieden. Während den Heringszoll der Kaufmann zu erlegen hatte, zahlte diesen der Schiffer.¹⁾

In Schonen war die Abgabe Ende des fünfzehnten Jahrhunderts für die Hansen beträchtlich höher als für Dänen. Der Satz war 1489 ein Rheinischer- oder ein Postulatengulden. Er war 1513 auf einen Goldgroschen ermässigt. Die wendischen Städte hatten sich noch 1560 diese Vergünstigung bewahrt, die übrigen Hansen aber waren wieder gesteigert worden.²⁾

Für Vigen sind über diesen Zoll vier Bestimmungen erhalten: zwei vom Jahre 1585, eine aus dem Jahre 1586 nebst einer Abänderung der späteren Verfügung von 1585 und die letzte aus dem Jahre 1589, die die früheste und die dritte zusammenfasst.³⁾

Die erste Ordnung geht nur auf die kleinen Schiffe dänischer Zugehörigkeit unter 24 Last Laderaum, die zweite und dritte auf ausländische Fahrzeuge, die natürlich grösser waren. Die in der zweiten erwähnte Sonderstellung der Städte an der Ostsee gegen die Westerseer kann nur in historischer Übung begründet sein. Neu ist 1585 die Ausdehnung des Ruderzolls auf die kleinen Schiffe. Die Gleichstellung der Oster- mit den Westerseern vom selben Jahre ist als ihre Weiterbildung anzusehen. Beides ergänzt die Verschärfungen des Heringszolls. Der Anschluss an die Abmachungen des Odenseerecesses wird mittelst eines Zwischengliedes hergestellt, das für die Westerseer die Verdoppelung des auf einen Rosenobel erhöhten gleichmässig für alle Ostseestädte gültigen Satzes brachte. Der Rosenobel galt vor Christian II. etwas über zehn dänische Mark.⁴⁾

¹⁾ N. R. III, 75, unten.

²⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E., IV Cf.

³⁾ N. R. II, 629, § 59, 1585. — N. R. II, 634, 1585. — N. R. II, 680 f, 1586; N. R. III, 87 f, 1589.

⁴⁾ Mollerup, Danmarks Riges Historie III, 2, S. 223, 1536—1588, Kopenhagen; vergl. D. Schäfer, Gesch. v. D. V, 214: 100 Rosenobel galten 1583 ungefähr bezw. reichlich 1000 dänische Mark. Praun, a. a. O. S. 334 gibt keinen Wert an.

Wann die Bestimmungen des Odenseeschen Rezesses geändert sind, ist mir unbekannt. Sicher ist jedenfalls, dass vor dem 8. Oktober 1585 nur über 24 Last grosse Schiffe den Ruderzoll zahlten, und zwar die Fahrzeuge deutscher Ostseestädte einen Rosenobel; Holländer, Engländer, Franzosen, Schotten zwei; die Nordseedeutschen scheinen den Osterseeern gleichgestanden zu haben. Von jetzt ab aber sollten auch kleine Fahrzeuge den Schiffszoll geben: über zwölf Last grosse 2 Schilling, mit geringerem Laderaum 1 Schilling, vorausgesetzt, dass sie unter eigenem Schiffer oder Bootsmann segelten. Stadt und Land waren gleich behandelt. Der Zoll wurde unmittelbar nach der Ankunft auf der Bezirkszöllnerei eingefordert.¹⁾ Dann wurden auch die Osterseeer den Westerseeern gleichgesetzt, trotzdem sie die Sundaufgaben zu tragen hatten,²⁾ und ebenfalls auf zwei Rosenobel erhöht. Es scheint, als ob diese Verschärfung noch mit den übrigen Zollmassnahmen zusammenhinge. Da die kleinen Schiffe wohl ausschliesslich dänischen Besitzern gehörten, erklärt sich die ausserordentliche Bevorzugung. Wird der fremde Kauffahrer auf eine durchschnittliche Ladefähigkeit von siebenzig Last angenommen, so entfallen bei ihnen auf je zwölf Tonnen fast 68 Pfennige, bei den kleineren Schiffen noch nicht 5 Pfennige Zoll.

Im Jahre 1586 wurde den Ostseestädten, soweit sie nicht zur wendischen Gemeinschaft gehörten, der Aufschlag wieder nachgelassen für Schiffe, die sogleich durch Sund oder Belt zurücksegelten. Es zahlten über 40 Last grosse Fahrer wie früher einen Rosenobel, kleinere bis herab zu 24 Last zwei Goldgulden, noch geringere einen Goldgulden. Zugleich wurde angeordnet, dass alle Ruderzölle beim Marstrander Zöllner zu erlegen sein. Lagen die Schiffe bei Salzplätzen im Norden vor Anker, so musste der Kapitän sich nach der Stadt begeben. Erst die Quittung der dortigen Zöllnerei berechnigte die anderen Beamten, ihrerseits die Beteiligung an der Fischerei zu erlauben.³⁾

Dadurch, dass kein Schiff landen durfte, bevor es nicht in Marstrand gemeldet war, wurde sowohl das Salzen jedes einzelnen Dänen wie der Handel aller Ausländer aufs beste überwacht, und so erreichte der König mit dieser Massregel nicht nur eine Gewähr für sicheren Eingang des Ruderzolls, sondern er schuf zugleich eine höchst sinnreiche Kontrolle, die für den Heringszoll dasselbe leistete wie die doppelte Listenführung beim Aaresild.

e) Der Einfuhrzoll.

Zu dieser Besteuerung des eigentlichen Heringsgeschäfts kamen die Auflagen auf die Einfuhr. Sie wurden vom Kaufmann bei der Aus-

¹⁾ N. R. II, 629, § 59, 1585, Oktober 7. und N. R. II, 634, Oktober 9.

²⁾ Sundzoll und Lastgeld, vergl. Mollerup, a. a. O. S. 200, 220, 231.

³⁾ N. R. II, 680f. — N. R. III, 87f.

schiffung erhoben. Das Anlandbringen war deshalb nur am hellen Tage und in Gegenwart eines Zöllnerbeamten gestattet ¹⁾ Die Einfuhrzölle waren unter dem Namen des Schiffers gesondert zu buchen. Das Schiff durfte erst nach Befriedigung der Zollpflicht die Fahrt zu einer anderen Ladestelle fortsetzen. ²⁾ Unveräusserte Ware blieb an Bord und war dem Zoll nicht unterworfen.

1565 sind den Vigenfahrern der schonenschen Städte die Lebensmittel freigegeben. ³⁾ In Schonen war der eigene Unterhalt auch für die Fremden nicht durch Zoll verteuert. ⁴⁾ Für Vigen ist das nicht belegt. Die Biereinfuhr, ⁵⁾ die in Falsterbo für den Selbstgebrauch der Hansen noch frei war, ⁴⁾ unterlag hier jedenfalls der Abgabe so gut wie das Salz und andere Güter. ⁶⁾

Bei den geistigen Getränken ⁷⁾ war die Gefahr, dass geschmuggelt werde, doppelt gross. Für sie musste, um Defrauden zu verhüten, die Höhe der Akzise schriftlich an Bord der Schiffe festgelegt werden, ehe das Bier an Land kommen durfte. ⁸⁾ Richter, Priester, Vögte, die Standespersonen und Beamten suchten sich der Steuer zu entziehen und verlangten für sich zollfreie Einfuhr des Bieres und anderer fremder Getränke. Ihr Gesuch wurde 1578 vom Könige abgeschlagen. ⁹⁾ Doch ward den Bürgermeistern, Ratsherren und Stadtvögten von Marstrand und Kongelf 1685 zum eigenen Gebrauch die Zollfreiheit für drei Last in jeder Stadt zurückgegeben. ¹⁰⁾

Da die Biersteuer sehr hoch war, lauten die Strafbestimmungen bei Hinterziehungen sehr hart. Bierverkauf vor Erlegung der Akzise hatte Schiff und Gut verwirkt. Dem Zöllner war verboten, Schiffern oder Kaufleuten vor der Verzollung Landung auch nur einer Tonne zu gestatten, um Beamten oder Geistlichen ja keine Gelegenheit zu geben, Wünsche auf Zollbefreiung zu äussern. Ausser den wenigen oben angeführten Privilegien ward keine Ausnahme bewilligt. ¹¹⁾

d) Sonstige Gefälle.

Dass auch die Ausfuhr, die nicht in Hering bestand, abgabepflichtig war, ist selbstverständlich. Es ist aber unmöglich, über ihren Umfang einen Mafsstab zu gewinnen.

¹⁾ N. R. II, 170, § 15, 16.

²⁾ N. R. III, 75.

³⁾ K. B. III, 672, 1565, Oktober 10.

⁴⁾ D. Schäfer, L. Vgt., E, LXXXIII, LXXXIX.

⁵⁾ Vergl. oben, Teil II, Kapitel 3, S. 111 ff.

⁶⁾ N. R. II, 447.

⁷⁾ N. R. II, 200: „Fremmed Drink“.

⁸⁾ N. R. II, 170, § 18.

⁹⁾ N. R. II, 275, April 26.

¹⁰⁾ N. R. II, 618, Juli 8.

¹¹⁾ N. R. II, 677, § 18

Eine fernere nicht unwesentliche Einnahmequelle bildeten für den König die gerichtlichen Bussen. Seit 1585 liess sich der Fiskus sogar die Verhaftungen ohne Rücksicht auf die Schwere des Grundes, der sie veranlasste, mit zwei Schillingen bezahlen. War der Eingesperrete schuldlos, so hatte der Urheber der falschen Anzeige die Kosten zu tragen. Auch gerichtliche oder polizeiliche Geldstrafen unterlagen der Buchführung. Nachgelassen werden durfte sie nur mit königlicher Einwilligung.¹⁾

Schliesslich ist noch eine Gewerbesteuer bekannt, die aus Frauenhäusern gezogen wurde. Jede Dirne zahlte für ihre Zulassung einen Taler.²⁾

Leider fehlen Rechnungslegungen der Zöllner gänzlich. Wir können daher nur sehr annäherungsweise ein Bild über die Höhe der gesamten Abgaben, die aus dem Fischereibetrieb flossen, erhalten.

Aus den ersten Jahren sind einzelne Kassenanweisungen vorhanden zur Bezahlung der Knechte, die während des Krieges in Elfsborg lagen. Sie gewähren aber keinen Anhalt, die Höhe der Eingänge zu schätzen. 1567 werden 2 Monate nach Beginn der Saison von allen Zöllnereien sämtliche Einnahmen verlangt, leider ohne Zahlbestimmung.³⁾ Im Jahre 1568 führt allein Marstrand nach nicht zweimonatlicher Fischereidauer 4736 Taler ab;⁴⁾ 1569 bereits am 6. Oktober 1426^{1/2} Taler, 19 Schilling, 9 Pfennig.⁵⁾ Die genaue Abrechnung auf Schilling und Pfennig lässt wohl den Schluss zu, dass wir hier den vollen Kassenbestand vor uns haben, und da die Fischerei erst Michaelis einzusetzen pflegte, würde diese Summe den Eingang einer Woche während ihres tiefsten Standes ausmachen.

Nehmen wir den Aaresild-Ertrag guter Jahre zu 5000 Last an, den des Bootsherings auf 12525 Last, so wäre die jährliche Naturalieneinnahme des Königs über doppelt so gross, als die beste Ausbeute Schonens. Wird die Last Salzhering zu 24 Talern Wert gerechnet, ein Preis, der bei einer Lieferung an die Besatzung des Schlosses Agerhus feststeht,⁶⁾ so ergibt das allein einen Betrag von 420500 Talern; von ihm sind allerdings die Zubereitungskosten und beim Bootshering auch die Auslagen für den frischen Fisch abzuziehen.

¹⁾ N. R. II, 628, § 54, 55, 57.

²⁾ N. M. II, 39, Den norske So: „J Marstrand og egnen deromkring paa 10 mil samler afskumet fra alle lande, horer og skjelme, sig ved Mikeldags tider, naar gud lader sine gaver se. Der er horernes rette mynstringsplads, og hver hore giver tolleren en daler, som er noksom bekjent for alle, som handle derpaa;“ vergl. 38 N. 4: „Sie gehen stattlich gekleidet daher, als die reichen ehrlichen Weiber in Teutschland;“ vergl. N. M. II, S. 45, Erläuterung eines symbolischen Gedichtes: „Den hvide kvinnehud betyder den store utugt, som isaer ved sildefisket bedrives af indenlandske og fremmede Kjøbmænd. Hornet betyder, at landet, og isaer Marstrand, skal straffes og ga tilbage, ligesom hornet bøjes over ryggen. — N. R. II, 172, § 32.

³⁾ N. R. I, 575, Dezember 7.

⁴⁾ N. R. I, 608, November 24.

⁵⁾ N. R. I, 638, Oktober 6.

⁶⁾ N. R. II, 695, 1587, März 17.

Die Ausfuhrzölle für jährlich 50 000 Last Hering brachten vor 1581 25 000 Taler, nachher das Doppelte.

Waren 700 grosse Kauffahrer mit der Abfuhr beschäftigt, davon 400 aus der Ostsee, so ergab die Auflage des Schiffzolls $400 + 600 = 1000$ Rosenobel oder ungefähr 10 000 neue dänische Mark. Dieser Posten wäre nach 1585 noch ganz erheblich gestiegen.

Die Bierakzise von $\frac{1}{2}$ Taler pro Tonne wird kaum hinter dem Ansatz für den Ruderzoll zurückgeblieben sein, da für alle Fischer starker Alkoholverbrauch, zumal in der kälteren Jahreszeit, herkömmlich ist.

Ungerechnet die Gerichtsbussen und die Erträge der übrigen Zölle käme die Schätzung auf:

	1580	1587
Heringszoll . .	25 000 Tlr.	50 000 Tlr.
Ruderzoll . .	5 000 „	6 000 „
Bierakzise . .	5 000 „	5 000 „
Aaresild . . .	100 000 „	100 000 „ ¹⁾
(Bootshering) .	160 300 „	160 300 „ ²⁾
Summe:	295 300 Tlr.	321 300 Tlr.

Das sind Zahlen, die alle Einnahmen Schonens weit hinter sich lassen. Denn die Hammerhalbinsel am südlichen Sundeingang lieferte zur Zeit der lübischen Verwaltung in den Jahren 1371, 1377, 1378 ungefähr 3500 M. lüb.; unter Friedrich I. wurde die dortige Jahreseinnahme ohne den Erlös des Königskaufs, der etwa ebensoviel gebracht haben mag, 2500 - 3000 M.

Die schwere Finanznot, in die die dänische Krone durch den Krieg geriet, nötigte zu sorgfältigster Pflege und Überwachung einer so wertvollen Geldquelle. Die Prüfung des Rechnungswesens unterlag der Rentenkammer in Kopenhagen. Die fähigsten Männer des Reichs, Peter Oxe, Otto Brockenhuus, Christoffer Walkendorf, waren ihre Meister.³⁾ Ihr Geist atmet in den Kontrollbestimmungen und Moten, die in wachsender Regelmässigkeit den Eingang der Gefälle erzwangen. Jährlich hatten sie die Rechenschaft durchzusehen, die die Zöllner nach der Saison abzulegen hatten.⁴⁾

Weil die letzte Verzollung gesalzener Heringe zu Mariä Lichtmess verlangt wurde, scheint 1575 und noch 1582 das Rechnungsjahr mit der Frühjahrsfischerei begonnen und mit der Wintersaison geendigt zu haben. In den Jahren höchster Blüte, nachweisbar zuerst 1584, ist der Anfang auf den Beginn der Herbstfischerei gelegt, wohl um einmal den Transport des Geldes zu sparen. Seither lief das Rechnungsjahr also

¹⁾ 20 000 Taler für Bereitungskosten sind abgerechnet (ein Sechstel des Wertes).

²⁾ 160 300 Taler für das Rohmaterial abgezogen (50%).

³⁾ D. Schäfer, Geschichte von Dänemark V, 245. — N. R. III, 23 unten.

⁴⁾ N. R. II, 240: „Vor Rentemester“. — N. R. II, 485.

von Michaelis zu Michaelis. Durch diese Ordnung war die Arbeitszeit nur durch eine kleine Pause unterbrochen, und die Prüfung der Rechenschaftsberichte, die innerhalb sechs Wochen unter Androhung der Amtsentsetzung und Gehaltsentziehung für Zöllner und Schreiber einzureichen waren,¹⁾ konnte mit aller Ruhe und Sorgfalt nach Schluss der ganzen Fischerei geschehen. Die Zeit der sommerlichen Abwesenheit der Zöllner unterlag einem gesonderten Rechnungsnachweis der stellvertretenden Wächter.²⁾

Dass die Versuchung zu Unterschleifen gross und die Vorsicht der Revisionen nicht unbegründet war, beweist der Arrest, der im Jahre 1580 nach dem Tode des Marstrander Zöllners Bent Wind eine zeitlang auf seine Hinterlassenschaft gelegt wurde. Sei es, dass die Zweifel an die Richtigkeit seiner Buchführung behoben wurden, oder dass die Verschleierungen der Buchungen nicht nachweislich waren, im Jahre 1587 gab der König mit einer nachträglichen Ehrenerklärung für den Toten das Gut frei.³⁾

Um die ordnungsgemässe Nachprüfung der Buchführung zu erleichtern, gaben untergelaufene Ungenauigkeiten zu der Verfügung Anlass, dass Zölln, Akzise, Gerichtsbussen, Aaresild, Zeichengeld, Bootssild, Ruderzoll usw. gesondert mit Namen und Datum des Zahlers aufzuführen seien.⁴⁾

Die Unkosten des Betriebes waren sehr gering. Die Zahl der Beamten darf nicht übermässig gross gedacht werden, für jede Zöllnerei ein Vorsteher, ein Schreiber, vielleicht zwei Salzer und äusserst beschränktes sonstiges Personal zur Arbeits- und Hilfeleistung, das war alles. Die Löhne waren bescheiden, besonders für die niederen Angestellten, da der König aus Kopenhagen den Lebensunterhalt lieferte.⁵⁾ Was sonst an Gehältern bekannt ist, für die Zollwächter 42 Taler, einschliesslich Lebenshaltung, für den Marstander Ersatzzöllner 100 Taler, Servis eingerechnet, hier allerdings für kein volles Amtsjahr, war klein. Durch die schlechte Besoldung werden auch die fortgesetzten Versuche aller Beamten bis hinauf zu den obersten erklärlich, durch Bedrückung der Fischer oder durch Pressen der Kaufleute ihre Einkünfte zu verbessern. Der König ist selbst nicht schuldlos an der Korruption seiner Angestellten.

¹⁾ N. R. II, 540, 46.

²⁾ N. R. II, 485, 570, 678, § 44, 200, Bent Wind tritt die Zöllnerei in Marstrand nach Michaelis an, 1576, Oktober 19. Vergl. N. R. II, 142, 1574, Oktober 11; N. R. II, 570f, 1584, September 21.

³⁾ N. R. II, 716.

⁴⁾ N. R. II, 708f; N. R. II, 628, § 54, 55; N. R. II, 173, § 46; N. R. II, 629, § 59; N. R. III, 74 unten.

⁵⁾ N. R. II, 541, § 51.

Jede Ausgabe war den Zöllnern untersagt, die nicht von der Rentenkammer oder vom Könige selbst angewiesen war.¹⁾ Sogar die nötigsten Reparaturen waren ihnen entzogen; sie waren von den Amtleuten auszuführen, weil ihnen in den königlichen Wäldern das Holz ressortmässig und umsonst zur Verfügung stand.²⁾

Durch die verbesserten Kontrollmittel, denen der Eingang der Gefälle vom Zahler ab bis zur Ablieferung durch den Zöllner unterworfen ward, hat der König trotz aller Unregelmässigkeiten gleichwohl einen ausserordentlich hohen Grad der Pflichterfüllung erzwungen. Mit Hilfe allerdings auch der anderen Steuermittel seiner Reiche, doch nicht zuletzt durch die Vigenfischerei, hat Friedrich II. bei seinem Ableben erreicht, dass vom siebenjährigen Kriege her keine Schulden mehr vorhanden waren, die Zinsen erfordert hätten.³⁾ Die Haushaltsführung des Königs kann geradezu als mustergültig bezeichnet werden.

III. Teil.

Überblick über die Geschichte der europäischen Heringsfischereien.

Die Bohus-Len-Periode ist mit ihren fischereilichen, handeltchnischen und staatlichen Einrichtungen dargestellt worden. Da aber eine angemessene Wertung der Einzelperscheinung erst durch die Zusammenhänge mit der früheren und der folgenden Entwicklung der europäischen Heringsfischerei gewonnen werden kann, ist ein weiterer Ausblick unumgänglich. Die gegenwärtige Stellung des neuen deutschen Reichs zur Hochseefischerei lässt eine Gesamtgeschichte wünschenswert erscheinen. Sie ist schon vor Jahren von Herwig gefordert worden, sie bleibt nach wie vor unmöglich, weil das Aktenmaterial immer noch überwiegend unbenutzt liegt.

¹⁾ N. R. II, 486 oben, 1582, September 15.

²⁾ N. R. II, 541, § 49.

³⁾ D. Schäfer, Gesch. v. Dän. V, 241.

Muss aber auch auf eine wertvolle Quelle von vornherein verzichtet werden, so sind doch bereits für wichtige Punkte und Zeitabschnitte Stützen erarbeitet,¹⁾ an denen rein literarische Nachrichten²⁾ geprüft werden können. Es sind Eckpunkte des Grundrisses schon jetzt erkennbar; wenn auch die Linienführung oft auf Vermutungen sich angewiesen sieht, darf die Gefahr, das Bild zu verzeichnen, nicht von dem Versuch abschrecken, sich überhaupt eine Vorstellung zu machen. Selbst Fehler können nützlich werden, wenn sie zum Widerspruch anregen.

¹⁾ Mitchell, Joh. M., gibt in „The herring, its natural history and national importance“ (Edinburg 1864) eine brauchbare Darstellung der englisch-schottischen Fischereien. Er stützt sich auf Parlamentsakte beider Völker. Für die fremden Fischereien ist er überholt. Die Fortsetzung der englisch-schottischen Entwicklung gibt Herwig, die grosse Heringsfischerei (Mitteilungen des deutschen Seefischereivereins. Berlin 1897, S. 120 ff.). Für Great Yarmouth hat Schwinden, Henry (The history and antiquities of the ancient burgh of Great Yarmouth in the county of Norfolk, Norwich 1772) eine breit angelegte Zusammenstellung des erhaltenen Materials bis auf seine Zeit geschaffen.

In Seeland hat Brielle eine neuere Bearbeitung erfahren von Haak, S. P. („Brielle als vrije en bloeiende Handelstad in de 15. eeuw“ in Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidskunde, 's Gravenhage 1907, 4. Reeks, 6. Deel.), die das Stadtarchiv ausschöpft. Die jüngere holländische Fischerei (seit dem 16. Jahrhundert) ist von Beaujon (A., Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevischerijen, Leiden 1885) dargestellt worden. Sie benutzt vorzüglich das Archiv im Haag. Wätjen hat die Aktensammlungen der hauptsächlichlichen Fischereiplätze der niederländischen Seeprovinzen (Amsterdam, Rotterdam, Delfshaven, Schiedam, Vlardingem, Maassluis, Brielle, Enkhuizen, Hoorn, auch das Reichsarchiv von Nordholland in Haarlem) durchforscht und vor allem durch Beschaffung statistischen Materials unsere Kenntnis der niederländischen Heringsfischereigeschäfte im 17. und 18. Jahrhundert höchst erwünscht ergänzt („Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert“ in Hansische Geschichtsblätter 1910, S. 129—185).

Dem niederländischen Heringshandel rheinaufwärts widmet Kuske, (Br. der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1905) besondere Aufmerksamkeit. Die leidenschaftlichen diplomatischen Händel, die im 17. und 18. Jahrhundert vom holländischen und englischen Geschäftsträger in Hamburg ausgefochten wurden und den schärfer und bedrohlicher werden den Wettbewerb um den deutschen Markt charakterisieren, schildert Baasch (E., „Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels“ in Hansische Geschichtsblätter 1901, 1. Heft, S. 61 ff). Herwig (oben zitiert) handelt über die Geschichte der Westseefänge in der Neuzeit. Die Ostseefischereien kommen für den grösseren Handel erst neuerdings in Frage. Die alte Bedeutung Schonens ist klargelegt von D. Schäfer (Einführung zum Buche des lübeckischen Vogtes auf Schonen, Hansische Geschichtsquellen 4, Halle a. S. 1887). Über die Heringsfischerei Norwegens bereite ich eine Entwicklungsdarstellung im 16. und 17. Jahrhundert vor.

Zur prähistorischen Heringsfischerei siehe Lampert: „Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte“ und Martin Schultze: „Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen in Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden“, beide in Heft 2 dieser Zeitschrift.

²⁾ Literatur siehe Valenciennes, s. c., und Literaturverzeichnis dieser Arbeit, besonders Mitchell, s. c., und Engels, W., Die Seefischereien der baltisch-skandinavischen Meere z. Z. der Hanse im Zusammenhang geographischer Bedingungen. Diss., Marburg 1900.

Kapitel 1. Urheringsfischerei.

Die ältesten Beweise des Heringsfangs reichen in Nordeuropa zurück bis zum Mesolithikum. In der Litorinaperiode der Ostsee, die der gegenwärtigen der Hebung ihrer Uferländer vorausging und zugleich nach der Eiszeit eine Wärmehöhung brachte, so dass Eiche und Buche die herrschenden Bäume der Landschaft wurden, ist der vorher verloren gegangene Zusammenhang mit der Nordsee durch Schaffung von Sund und Belt erneut hergestellt worden. Die Ostsee wurde wieder mit Salzwasser versorgt, in dem Heringe allein leben können.

An dem alten Strandwall, der das Litorinameer begrenzt hat, finden sich nun, heute oft erheblich landeinwärts, auf der dänischen Insel Seeland, aber auch an der Ostküste Schleswig-Holsteins, die sog. „Kjökkenmöddinger“¹⁾ In diesen 1—3 m hohen, bis 100 m langen und 50—70 m breiten Haufen von Küchenresten haben sich so viel Heringsabfälle gefunden, dass auf eine beträchtliche Fischerei der nordischen Urbewohner geschlossen werden muss. An Fang mit Angel oder Wurfspieß ist beim Hering nicht zu denken. Wollten grössere Horden von Menschen wochen- bis monatelang allein von diesem Fisch leben, mussten sie sich aufs Meer hinauswagen; dazu waren Fahrzeuge erforderlich. Ferner verlangt das Zusammenleben des Herings in Stühlen Netze als Fischereiwerkzeug. Da die Kunst ihrer Anfertigung den Pfahlbaubewohnern Oberdeutschlands bekannt gewesen ist, vielleicht sogar ein besonderes Handwerk der Netzstricker sich herausgebildet hatte, (Hornstaader Funde)²⁾ kann an dem hohen Alter dieser Kulturerrungenschaft nicht gezweifelt werden. Aber die Boote, die sog. eichenen, mit Steinaxt und Feuer ausgehöhlten Einbäume, konnten wahrscheinlich nicht durch Ruder sondern nur durch Stangen fortbewegt werden, so dass die Fischerei an die seichten Stellen in der Nähe der Küste gebunden blieb.

Ausserdem sind neben den Abfallhaufen aus wenigen Steinen lose zusammengefügte, mit Eichenkohlenresten bedeckte Feuerstätten erhalten; Anlagen für dauernde Siedlungen haben sich aber nicht nachweisen lassen. Aus dem Fehlen der Spuren für Wohnungen darf für viele Fälle wohl geschlossen werden, dass bereits den Urfishern die Zeiten bekannt gewesen sind, in denen der Hering in Küstennähe aufzutreten pflegt. Dass das Meer reichliche, leicht fangbare Nahrung darbot, wird für manche Stämme der Anlass gewesen sein, sich während der Fischsaison vom Gejaid der Fischwaid zuzuwenden.

Am Anfang unserer Kunde sehen wir bereits Eigenheiten entwickelt, die der Heringsfischerei in Küstennähe bis auf den heutigen Tag bewahrt geblieben sind.

¹⁾ Siehe Schultze, a. a. O. S. 124 ff.

²⁾ Lampert, a. a. O. S. 101.

Die sonstigen Funde an Werkzeugen sind ungeschliffene, grob zugehauene Steine, die aber bereits mit scharfer, ausgeprägter Schneide versehen sind. Soll der Versuch unternommen werden, diese Frühfischerei zeitlich zu bestimmen, so muss in Anbetracht der gewaltigen geologischen Veränderungen und unter Berücksichtigung sonstiger prähistorischer Funde mindestens der Raum zwischen dem zehnten und sechsten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung angesetzt werden.¹⁾

In der westlichen Ostsee hat sich späterhin der Grossbetrieb Schonens entwickelt. Man könnte daher vermuten, dass der Ausgangspunkt der Heringsfischerei in Dänemark zu suchen wäre; denn aus dem Gebiet der westlichen Meere sind die ältesten Nachrichten über Heringsfang erst aus dem sechsten nachchristlichen Jahrhundert erhalten. Es ist indes nicht zu bezweifeln, dass die im Osten auftretende Kultur der Litorinazeit ein Seitenzweig der älteren, südfranzösischen ist, die sich über Mittelfrankreich, Belgien und die Rheinlande während und nach der Anzylusperiode ostwärts vorschob.²⁾ Ungeheure Zeiträume, die für die Ausbreitung der europäischen Siedlungen in nördlicher und nordöstlicher Richtung kaum zu ermessen sind, haben für die Heringsfischerei keine Spuren hinterlassen. An sich war der Weg Seine und Rhein abwärts nach der englischen Ostküste kürzer und kaum schwieriger als der durch die Ebenen Deutschlands nach Jütland und den dänischen Inseln. Dazu erscheint der östliche Fischereibetrieb bereits in ziemlicher Vollendung, der langwierige Erfahrungen vorausgegangen sind. Sie aber können sehr wohl auch an der Westsee gesammelt sein. Gegenwärtig muss daher der Versuch scheitern, die Heimat der Heringsfischerei zu bestimmen. Es liegt aber kein Grund vor, sie nach dem Osten zu verweisen.

Kapitel 2. Westseefischereien bis zum Vorkommen der Niederländer.

Wie die prähistorischen Funde in der westlichen Ostsee älteste Heringsfischerei auf demselben Gebiete bezeugen, auf dem sie bis zur Gegenwart erfolgreich betrieben wird, so sind auch die frühesten geschichtlichen Nachrichten in der Westsee an einen bis heute hervorragend wichtigen Platz gebunden, so dass durch die fischereilichen Begebenheiten die Heinkesche Rassentheorie bis in die ersten Zeiten, die menschlicher Erkenntnis zugänglich sind, als unabänderlich gültig erhärtet werden. Dieser Punkt der Westsee ist Great Yarmouth.

¹⁾ Siehe Schultze, a. a. O. S. 132.

²⁾ Kossinna, Der Ursprung der Urfinnen und der Urindogermanen usw. in Mannus, Bd. I. Würzburg 1909, S. 27 ff. Nähere Literatur bei P. Groebe, Handbuch für den Geschichtsunterricht, Quelle und Meyer. Leipzig 1913, S. 1 ff.

Dort, wo die weit östlich in die Westsee vorspringende Norfolkhalbinsel sich submarin nordöstlich bis zu den Untiefen der Doggerbank fortsetzt, wird der von Norden die schottische Küste hinabfließende Strom gestaut, ehe er nach Osten auszubiegen gezwungen wird. Er hat in Küstennähe eine tiefe Bucht ausgehöhlt, die, mit abgeschwächter Wassergewalt flacher werdend, vor Yarmouth in einem Sandberge endigt. Wie von Norden, so treibt auch von Süden her die Strömung aus dem Kanal durch die „Tiefe Rinne“ unermessliches Plankton auf die gleichen Sandbarren, durch das gewaltige Scharen fressender Tiere angezogen werden. Die sterilen Bänke gewähren auch den reifen Heringen erwünschte Laichstätten. An dem Ausgleichspunkt der nördlichen und südlichen Strömungsverhältnisse wird der Hering wie in einem Doppeltrichter dicht ans Land gedrängt, und gerade dort fand die älteste Betriebsart der Fischerei, die der Küste nicht entbehren konnte, in der Yarmündung den nötigen Unterschlupf gegen Naturgewalten. Die seltene hydrologische Gunst begründete die frühzeitige ununterbrochen ergiebige Fischerei. Die verkehrspolitisch zentrale Lage von Great Yarmouth hat ganz einzigartig von Anbeginn an den dortigen Betrieb internationalisiert. Bereits im 6. Jahrhundert war hier ein Sammelplatz für piscatores Angliæ, Galli, Belge aliique peregrini. Der Ort liegt für die Fischer von Calais, Dünkirchen und der Suidersee nicht weiter als für die Kaufleute von London.

Von den westlichen Fischereien reichen sehr alte Nachrichten neben Yarmouth zurück an die flandrisch-französische Küste. Sie entstammen aber erst der Epoche Karls des Grossen. Aus dem mehrhundertjährigen Zeitunterschied darf wohl auf eine Unterbrechung der kaum zu bezweifelnden alten Zusammenhänge der kontinentalen Uferfischereien im Kanal mit den Fängen vor Yarmouth während der Wirren der Merowingerzeit geschlossen werden. Erst nach der Befriedung der Küstenstriche wird die südliche Heringsfischerei wieder aufgenommen sein. Dass germanische Stämme die neue Kultur überliefert haben, mag die Sprache belegen. Die Franzosen haben ihr Wort „hareng“ offenbar von den Niederländern entlehnt.¹⁾

Stand auch der fischereiliche Wert der Kanalfänge hinter den Erträgen vor Yarmouth zurück, so sind sie doch bedeutsam für die frühe Ausbildung eines grösseren geschlossenen Handelsbezirks; denn zu der engen räumlichen Nachbarschaft beider Fischgebiete gesellt sich die zeitliche Aufeinanderfolge ihrer Betriebe. Die Saison vor Yarmouth dauert von Michaelis (29. September) bis Martini (10. November), die belgisch-französische von Weihnachten bis Mariä Lichtmess (2. Februar);

¹⁾ Vergl. I. Teil, Kapitel 1, S. 13, Anm. 1. Der Ableitung vom englischen „herring“ scheint das a der ersten Silbe zu widersprechen. Der nordische Ausdruck „Sild“ ist dunkler Herkunft.

bisweilen wurde die Yarmouth-Fischerei bis Weihnachten ausgedehnt. Das Bedürfnis nach billiger Nahrung für die unteren Schichten des früh industriell hervortretenden volkreichen Flauderns trieb die Fischer im Herbstanfang vor die Norfolkküste. Noch erwünschter musste der Hering sein, wenn mit vorrückendem Winter die Vorräte an Feldfrüchten sparsamer und teurer wurden.

Naturgemäss musste sich das Übergreifen der Fischer von der nördlichen Herbst- zur südlichen Wintersaison durch Ausbildung eines bürgerlichen Heringshandels ergänzen. Der Fischer musste den grünen Hering in den Hafen bringen, der dem jeweiligen Fangplatze am nächsten lag. Seine geringe Haltbarkeit engte die Bewegungsfreiheit ein. Der Kaufmann dagegen, der den konservierten Hering erstand, konnte unbehindert den Kreis seiner Unternehmungen erweitern. Da die Heringsstüme je mehr rückwärts nach dem Sommer zu desto höher herauf an der britischen Ostküste erscheinen und im Juni—Juli an den Shetlandinseln nach einer Pause von fast fünf Monaten im Jahre die frühesten Fänge stattfinden, hat das während dieser langen Heringsarmut erwachsene Fischbedürfnis schon vor dem Pikteneinfall den Händler in diese fernen Gegenden gezogen. Die ältesten Nachrichten über schottischen Heringsfang gelten der Westküste. Käufer waren Franzosen und Spanier. Aber schon im neunten Jahrhundert sind Niederländer an der Ostküste handelnd nachgewiesen.

Die Fischerei dagegen ist nördlich Yarmouth national gewesen.

Die schottischen Fischer werden dem südwärts wandernden Hering im ganzen nicht über die Landesgrenze hinaus gefolgt sein. Kaum werden die Heringsplätze der englischen Nordostküste, Whitby und Scarborough, ihre Fänge weit über den Humber südlich ausgedehnt haben; Hull und Grimsby waren im allgemeinen die nördlichsten Punkte, aus denen Yarmouth besucht wurde. Andererseits ist zu verneinen, dass kontinentale Fischer über Yarmouth hinaus nordwärts vorgedrungen sind. Während also die Fischerei in räumlichen Entfernungen ihre Grenze findet und in landschaftlich gegliederte Küstenabschnitte aufgelöst bleibt, schliesst der Heringshandel bereits vor der Dänenzeit die gesamte westliche Nordsee zu einer Einheit zusammen. Entsprechend dem Südwärtsrücken des Fisches weist schon diese älteste historische Heringsverwertung die kontinentale Richtung auf die Rhein- und Maasmündungen auf, der sie bis zur Gegenwart treu geblieben ist.

Der Umfang des Handels wird sich in bescheidenen Grenzen gehalten haben. Die Nachrichten sind zu dürftig, weitere Schlüsse zu ziehen. Wir erfahren, dass Yarmouth im Jahre 647 eine Kirche erhielt, die Sankt Nikolaus, die dem Schutzheiligen der Fischer, geweiht war. 678 wurden dem Bischof Witfried von York Seefischereigerechtheiten verliehen. 709 findet sich Hering in den Abrechnungen des Klosters Eves-

ham erwähnt. Solche sporadischen Notizen genügen kaum, den Fortbestand der Heringsfischerei bis zur Dänenzeit an der gesamten britischen Küste zu folgern. Von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts ab scheinen aber keinerlei Nachrichten über Heringsfang auf uns gekommen zu sein. Wahrscheinlich haben die Nordmänner die Schifffahrt der westlichen Völker derartig gefährdet, dass auch Heringsfischerei wie -Handel darnieder lagen. Erst nach der Beruhigung der nördlichen Gewässer, die mit der Festsetzung der Normannen in Frankreich, mit dem Ende der Dänenherrschaft in England und der fortschreitenden Christianisierung des Nordens allmählich vollständiger wurde, tritt bei den verschiedenen Völkern ein ständig wachsender Aufschwung in die Erscheinung.¹⁾

Zu ansehnlicher Blüte arbeitete sich bald die französische Kanalfischerei empor. Östlich der Seine war Fécamp Sitz einer nicht unbedeutenden Heringsmesse, Dieppe und Calais Zentren der Küstenfischerei. Besonders seit unter Philipp Augustus die Normandie, Anjou, Tours und Poitou der Krone Frankreich gewonnen wurden und Paris inmitten eines grossen Wirtschaftsgebietes mächtig wuchs, war ein Verbrauchsplatz entstanden, zu dessen Heringsversorgung sich eine den hansischen Schonenfahrern entsprechende Genossenschaft bildete, die „confrérie des marchands de l'eau“. Die Erwerbung der Kanalinseln hat auch den wohlbeleumdeten „hareng de Garnisy“ auf den französischen Markt gezogen. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist eine Höhe dieses Heringshandels deutlich erkennbar.²⁾

Salzen und Räuchern waren bekannt; die Tonnen hatten bestimmte Grössen. Der Heringsumsatz war so beträchtlich, dass er zu einer staatlichen Einnahmequelle benutzt und mit Zoll belegt wurde. Der beteiligten Städte werden mehr. In Paris und Rouen wird die Ware bereits der städtischen Nahrungsmittelprüfung unterworfen. Die Handelsaufsicht wurde von öffentlichen vereidigten Seefischhändlern ausgeübt. Es finden sich die wichtigsten Einrichtungen keimhaft, die im Heringsgeschäft im ganzen Norden Europas verbreitet sind und noch jetzt gelten.

Der hundertjährige Krieg gegen England hat gleich anfangs mit dem Seesiege der Briten und Flamen bei Sluys (1340) diese Blüte geknickt. 1347 ging Calais an die Sieger von Crécy verloren. Die Einnahme von Bewaffneten in die Fischerbote ermöglichte eine Weile wenigstens Dieppe noch, die See zu halten. Gegen die Mitte des

¹⁾ Siehe Mitchel, a. a. O. S. 129 ff.

²⁾ Paris scheint seither ein ganz hervorragender Absatzort für Hering und Seefisch geblieben zu sein. Während gegenwärtig in Berlin vom Oktober 1911 bis Februar 1912 rund 230000 kg frische Meeresbewohner auf den Markt kamen, verbrauchte die französische Hauptstadt in der kühleren Jahreszeit täglich die ungeheure Menge von 110—115000 kg, die sich an den Fastentagen auf 200000 kg steigerte. Siehe Meeresfische von K. Floericke. Stuttgart 1914, S. 7f.

fünfzehnten Jahrhunderts war der französische Fang so gut wie bedeutungslos.¹⁾

Von den englischen Fischereien haben die im Kanal beheimateten das Geschick der französischen geteilt. Auch sie wurden durch die Kriege zugrunde gerichtet.

Yarmouth aber, das weit wichtiger war, erlag Naturereignissen. Nach etwa 200jähriger Unterbrechung setzen die Nachrichten mit dem Jahre 1030 wieder ein. Eduard der Bekenner erlässt eine Ordnung, die die Anwesenheit von Engländern verschiedener Grafschaften, Franzosen und Niederländern voraussetzt. Aus dem elften und zwölften Jahrhundert sind in Südengland viele Salinen belegt. Wenn 1000 Heringe auf das Barrel, 600 auf die Tonne gehen sollen, dürfte für die gleiche Zeit das Salzen der Fische sicher sein. Ende des dreizehnten Jahrhunderts lässt sich eine neue Blüteperiode nachweisen. Neben den bisher bekannten Völkern, die zahlreich wie vorlängst erschienen, fanden sich jetzt auch Holländer und Friesen ein. Der Fremdenverkehr hatte eine Gerichtsbarkeit erzeugt wie in Schonen. Der Zwang des Landkaufs beweist, dass fortdauernd ausschliesslich die Küstenfischerei in Übung ist.

Eine Wendung trat ein, als ungefähr gleichzeitig mit dem Ausbruch des französischen Krieges im Jahre 1347 die Yare ihre alte Mündung aufgab und sich weiter südlich einen neuen Ausfluss suchte.²⁾ Der bisherige gute Hafen versandete. Damit wurde den Fischern der unentbehrliche Unterschlupf entzogen. Von 1347—1373 gewährte ein von Eduard III. genehmigter Neubau dürftigen Ersatz. Als aber auch er versandete war und zwanzig Jahre hindurch der Hering auf offener Rhede ausgeladen werden musste, schwand die alte Bedeutung der Stadt. Erst 1413 war ein dritter Hafen fertig. Die ewige Versandungsgefahr hat dem Ort und dem Umland die ungeheuersten Opfer auferlegt. Trotz der gewaltigen Erschwerung des Betriebes haben die Seeanwohner mit echt englischer Zähigkeit hundert Jahre lang weiter gefischt, aber von fernerher blieb der frühere Besucher der Gestade mehr und mehr aus.

Die englischen Fischer haben sich seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts weiter nordwärts in Grimsby und Whitby Ersatz gesucht, aber hier oben blieb der Handel beträchtlich hinter dem Umfange zurück, den Yarmouth in seiner glücklichen Zeit erlebt hatte. Als 1508 der dortige Hafen abermals versandete und bis 1580 trotz vieler Ansätze ein neuer gegen die See nicht zu schaffen war, ging auch die englische Nordseefischerei mehr und mehr zurück. Grössere Bedeutung kam ihr kaum noch zu.³⁾

¹⁾ Valenciennes, a. a. O. S. 111—122.

²⁾ Swinden, H., The history and antiquities of the ancient burgh of Greath-Yarmouth in the county of Norfolk. Norwich 1772, Sekt. 13—14.

³⁾ Mitchel, a. a. O. S. 129.

Die Rückbildung der im dreizehnten und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts so lebenskräftig aufblühenden Heringsfischereien der beiden mächtigsten Völker schuf den kleinen Seegrafschaften an den Rheinmündungen Licht und Luft zur freien Entfaltung.

Die flandrische Fischerei hatte ihre Sitze in den Dörfern der Wasserkante von der französischen Grenze bis zur Westerschelde; Gravelingen, Dünkirchen, Nieuport, Ostende waren die alten Hauptplätze. Seit der Karolingerzeit war erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts von den Grafen Dietrich und Philipp von Elsass eine neue Blüte begründet. Nieuport soll zuerst den Bootstyp vergrößert und mit Büsen gefischt haben. Der grosse Handel in Brügge und in anderen Städten des Hinterlandes wirkte belebend und schuf Absatzgebiete in weiterer Ferne.¹⁾

Im vierzehnten Jahrhundert aber waren die ständischen Kämpfe und die Politik der Grafen von Dampierre einer gesunden Förderung der Fischerei wenig zuträglich. Als gar 1384 das Haus Burgund nicht nur in Artois und Brabant sondern auch in Flandern zur Herrschaft gelangte und zu Gunsten dynastischer Wünsche die der Küstenlandschaft so vorteilhafte Stellung des friedlichen Beschauers im englisch-französischen Kriege aufgegeben wurde, litt die Fischerei trotz aller Gegenbemühungen der Herzöge. Was sich in dem wohlhabenden Lande von ihr durch den Krieg der hundert Jahre, an denen die Burgunder auf englischer wie auf französischer Seite nacheinander beteiligt waren, und durch die Kämpfe der Rosen gerettet hatte, wurde in die erbitterten Verwickelungen gestürzt, die der voreilige Friede von Arras durch die Schuld der Städte zwischen den Habsburgern und den Franzosen heraufbeschor. Weil Flandern unmittelbar an Frankreich anstösst, haben die Fischereien seiner Küstenorte erheblich stärker gelitten als die nördlicheren und besser gedeckten Häfen Seelands und Hollands. Zwar erreichte die Fürsorge der ersten Habsburger in den Kriegspausen noch einmal einen recht erfreulichen Aufschwung. In einem Brüsseler Dekret gab Maximilian in allen seinen Häfen die Heringseinfuhr frei (1509). Dünkirchen zählte angeblich wieder 500 Büsen.²⁾ Die Erholung hielt an bis zu den letzten Kriegen Karls V. Noch 1550 wurde der Umsatz auf 400000 Dukaten geschätzt. Aber die schweren Verluste durch französische Kaper in den Kriegen gegen Franz I. seit 1536 und gegen Heinrich II. 1552, 1556—1559 leiteten den mehrere Jahrhunderte anhaltenden Niedergang ein. Besonders schädigend wirkte der niederländische Aufstand. Der alte Vorort Dünkirchen wuchs sich unter französischem Schutz zu dem berüchtigtsten Piratennest aus, das Europa erlebt hat. Erst seitdem Mazarin 1658

¹⁾ Vergl. Häpke, Rudolf, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer, Band 1.

²⁾ Weit übertrieben, vielleicht 50! Vergl. unten S. 173.

genötigt war, den Platz an Cromwell abzutreten, wurde die westliche Schifffahrt und nicht zuletzt die Heringsfischerei wie von einem Alp befreit. Die unaufhörlichen Beunruhigungen durch die Wassergeusen seit 1568 schlugen ihr schwere Wunden; die unheilbarste aber hinterliess die drei Jahre währende Belagerung des damals bedeutendsten Landeshafens, Ostendes (1600—1603). Mit dem beginnenden siebzehnten Jahrhundert war es auch mit der flandrischen Heringsfahrt so gut wie vorbei.¹⁾

Kapitel 3. Entwicklung des holländischen Heringsfangs zur Vorherrschaft in der grossen Fischerei.

So blieben schliesslich von den alten Yarmouth-Fischern nur noch die See- und Holländer übrig. Der Niedergang der Nachbarn konnte ihnen aber nur dann zum Vorteil ausschlagen, wenn ihr Heringsfang im Wirtschaftsleben der Heimat so fest gewurzelt war, dass stärkere Volkskräfte naturnotwendig gezwungen waren, die politische Gunst voll und bewusst auszunutzen.

Die Dörfer, die vor dem holländischen Dünenkranz die Nachbarschaft der See gesucht haben, die sog. „Zydenaers“,²⁾ sind unzweifelhaft Heimstätten für Fischer. Sie werden sich ebenso wie Flandrer und Franzosen mit den Seeländern schon früher vor Yarmouth eingefunden haben, als es belegt ist.

Die eigentliche holländische Küste gewährt Fänge nur in der Südersee durch November und Dezember. Der Hering ist ausgelaicht und eignet sich allein zum Räuchern. Er kann nur für kürzeste Zeit haltbar gemacht werden. Die Hauptfischorte sind späterhin Enkhuizen und in Friesland Harlingen.³⁾ An der Westseite findet sich kein Hering nördlich der Maasmündungen. Erweiterung der Fischerei war also bei der langjährigen Spannung mit Seeland nur möglich vor Yarmouth, das Texel gerade gegenüber liegt. Es dürfte daher die für Holländer, Seeländer und Friesländer am 28. September 1295⁴⁾ von Eduard I. erteilte Fischereierlaubnis als eine Erhebung älterer Übungen zu Rechten zu

¹⁾ Valenciennes, a. a. O. S. 122—127.

²⁾ „Te weeten die van Egmont, Catwijck, van der Heij (Ter Heide) ende diergelijcke“, auch von „Noordwijk“. Siehe Haak, a. a. O. S. 46 und ebendort Anm. 6: „Zijdenaars = schamele visschers van der Zyde“ und Het. Vaderland (Abendblatt B, Nr. 269, C. (10. Oktober 1909), Artikel über das „Visboock“ des Scheveningers Adrian Coenen zoon von 1577 (Handschrift in der Königlichen dortigen Bibliothek), das auch Scheveningen den „Zijdsche dorpen“ zurechnet und den Namen erklärt aus dem Gegensatz der Küstenorte zu den grossen Zentren der Heringsfischerei an der Maas.

³⁾ Es erscheint mir doch zweifelhaft, ob Beaujon zu recht behauptet, dass vor 1300 in der Südersee nicht auf Hering gefischt wäre. Siehe a. a. O. S. 11, Anm. 1 u. S. 2 oben.

⁴⁾ Rymer, Foedera I II, S. 826: Quia intelleximus, quod multi homines, de partibus Hollandiae, Zelandiae, et etiam Frislandiae, qui sunt de amicitia nostra, ad piscandum in mari noctro, prope ad Jernemuth his diebus venturi... semel vel bis, in qualibet septimana, ... soll der Seewart sie in jeder Weise fördern.

deuten sein um so mehr, als westholländischer Fang bereits 1163 erwähnt wird.¹⁾ Bald waren die Holländer aus ihren bäuerlichen Verhältnissen mehr und mehr in die Heringsfischerei hineingewachsen. Schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts waren sie vor Yarmouth so zahlreich, dass die Engländer sie zu fürchten begannen und ihnen den Fang nur mehr von Jahr zu Jahr gestatten wollten.

Da stellte auch ihnen der Verlust des Yarehafens 1337 die Lebensfrage.

Während des englisch-französischen Krieges kam nur ein Fanggebiet in Frage, das ausserhalb der strategischen Verbindungen der miteinander ringenden Völker lag. Stärkere Ausbeute der Heringsgründe im Kanal war unmöglich. Vor Yarmouth aber konnte die Fischerei nur unter völliger Veränderung der Betriebsart aufrecht erhalten werden, da die Verarbeitung des Herings an der alten Stätte fortfiel. Man musste sich vom Lande unabhängig machen. Das erforderte aber erstens für den Schiffsbau die Notwendigkeit, die Fischerboote erheblich seetüchtiger zu gestalten. Wurde diese Aufgabe, die auch vom Fischer erhöhte wirtschaftliche Aufwendungen verlangte, gelöst, blieb zweitens die Frage, ob es glückte, Mittel und Wege zu finden, den Fang auch ohne Festland vor dem Verderben zu schützen.

Es ist ein unwiderleglicher Beweis für die Bedeutung der Fischerei in den Niederlanden, dass sie sich trotz aller dieser Schwierigkeiten nicht nur in Flandern, sondern auch nördlich der Scheldemündungen behauptet hat.

Für das gegenwärtige Ostfriesland hat Lübbert Eiken Lübbers die ausserordentlich engen Beziehungen zwischen Binnen- und Seeschifffahrt klar gelegt.²⁾ Kleine Binnenfahrzeuge haben das Streben, sich selbst auf das hohe Meer hinauszuwagen. Moorkanalschiffer unternehmen in bemerkenswertem Umfange Fahrten von der Ems bis nach Ripen in Jütland. Für das dicht benachbarte Westfriesland mit seinen ganz ähnlichen Landesverhältnissen darf wohl ohne weiteres Gleiches vorausgesetzt werden. Noch weniger ist zu bezweifeln, dass alle die vielen Boote der zahllosen holländischen und seeländischen grösseren und kleineren Wasserstrassen von den Rhein- und Maasfahrzeugen an bis zu den Slabbers³⁾ der Südersee nicht nur bei ruhigem Wetter die Hin- und Rückfahrt bis Yarmouth ein- bis zweimal wöchentlich schon

¹⁾ Wohl vor Seeland. Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 1f.

²⁾ Ostfrieslands Schifffahrt und Handel, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1903.

³⁾ Haak, a. a. O. S. 46, Anm. 6. Slabbas = Schiffchen, die wohl mit Slabbers oder Slabbuisen identisch sind. Sie führen ihre Bezeichnung von Slabharinck, d. i. „slappe Harinck“ der Südersee, der zu Bücking verarbeitet wurde. Coenen nennt auch den im Herbst von den kleinen Schiffen gefischten Küstenhering im Kanal „slabharing“ (Vaderland). Vergl. S. 160, Anm. 2.

früher gewagt haben. An Mut fehlte es der Bevölkerung nicht. Trotzdem aber war auf die Dauer Vermehrung des Raumgehalts der Fischerboote schon aus betriebstechnischen Gründen unumgänglich.

Wir wissen über die Geschichte des älteren Schiffsbaues nur wenig. Es steht jedoch fest, dass mit dem Aufkommen der Umlandsfahrt¹⁾ um das Kap Skagen Anfang des dreizehnten Jahrhunderts im Ostseeverkehr ein vergrößerter Schiffstyp, die sog. „Ynaschen“ der Friesen aufgetreten ist. Zu seiner Verbesserung haben vielleicht schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die im Gefolge der Kreuzzüge häufiger gewordenen Mittelmeerfahrten den Anlass gegeben. Brinkmann vermutet die Heimat der grossen Karavellen und Karacken in Frankreich und Spanien.²⁾ Aus solchen tragkräftigen, vorn und hinten rundbauchigen, breiten Pilgrimsschiffen sollen die neuen Heringsfänger, die Büsen, hervorgegangen sein.³⁾

Dirks behauptet, dass diesen Büsen erst im sechzehnten Jahrhundert von den Holländern und Seeländern zum grösseren Schutz der Besatzung feste Decks eingebaut seien; früher hätten nur über Taue gespannte Segeltuche das Einschlagen der Wellen abgewehrt.⁴⁾ Wenn man aber bedenkt, dass die Büsen damals noch Marstakelung besaßen⁵⁾ und eine Bedienungsmannschaft von fünfzehn Köpfen und darüber erforderten, dass ferner ausreichendes Netzmaterial, grosse Mengen Salz⁶⁾ für die Zubereitung der Fische, Proviant für die Besatzung, viel Raum verschlingende Leertonnen an Bord zu führen waren, dass obendrein bei den stets mehrtägigen Fangreisen für einen Teil der Besatzung Platz zum Ausruhen bleiben musste, so dürfte wohl obige Ansicht über die erste feste Überdeckung für reichlich hundert Jahre früher in Anspruch zu nehmen sein.

Da nämlich die Fortsetzung des Fanges vor Yarmouth seitens der Holländer im Hochseefischereibetrieb unabtrennbar an die Möglichkeit gebunden ist, den Hering auf See zu salzen, so kann die Lebensfähigkeit dieser Fangart erst mit dem gedeckten Büsentyt erreicht sein. Das Deck allein gewährt auf dem Schiff den erforderlichen Raum. Fertigtonnen, Salz, Mannschaftskojen, Küche, Segel-, Seilkammern usw. konnten im Hohlraum, Leertonnen und Netze hinten und vorn auf Deck untergebracht werden. Der mittlere Decksraum bot gerade neben der Stelle, an der die Netze eingeholt wurden, die Möglichkeit zum Kaken und Vertonnen.⁷⁾

¹⁾ Vergl. Dietrich Schäfer, *Lyb. Vgt.*, E., XXXV.

²⁾ Beginn der neueren Handelsgeschichte und das Aufkommen der Seemächte, *historische Zeitschrift* 1914, Heft 2, S. 267.

³⁾ Dirks, a. a. O. Band I, S. 41 und 75; vergl. oben Teil III, Kap. 2, S. 159.

⁴⁾ a. a. O. Band I, S. 89.

⁵⁾ Siehe Bild nach Hoogendijk, Abdruck bei Grotewold, a. a. O. S. 149.

⁶⁾ Man salzt mit einer Tonne Salz vier Kantjes Heringe. Grotewold, a. a. O. S. 168.

⁷⁾ Vergl. Bild und Skizze bei Grotewold, a. a. O. S. 166 f.

Schon aus dem Jahre 1382 ist belegt, dass der Hering an Bord von Fahrzeugen so gut verarbeitet wurde wie auf dem festen Lande. Aber es waren besondere Schiffe, nicht die Boote, mit denen der Fisch gefangen war.¹⁾ Sollte dieses Verfahren im Kattegat den Holländern unbekannt geblieben sein, wo es uns von einem Franzosen berichtet ist? Überdies ist wenig später, aus dem Jahre 1410, bezeugt, dass die Niederländer Hering auf See gesalzen haben.²⁾ Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass im Westen, ganz wie später, von Anfang an die Fischer selbst die Bearbeitung gleich an Bord vorgenommen haben. Obendrein steht fest, dass 1416 in Hoorn und Enkhuizen grössere Schiffe besonders für den Heringsfang gebaut wurden. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatte das gesamte Seeland, seine Fischerflotte mit den neuen grossen Fängern zu ersetzen, bedeutende Fortschritte gemacht, nachdem Zierikzee zu Beginn des Jahrhunderts vorangegangen war.³⁾ Gleichzeitig ist 1416 in Hoorn von einer besonderen Industrie berichtet, die grössere Heringsnetze herstellte. Aus alledem ergibt sich bereits für diese Zeit eine starke Vorwärtsbewegung in der Umbildung der niederländischen Heringsfischereien. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dass schon die auch in Hoorn unmittelbar auf den Heringsfang zugeschnittenen Büsen gedeckt gewesen sind.

Dabei können sehr wohl die ärmeren Fischer sich mit einer Segeltuch-Überspannung noch lange beholfen haben. Überhaupt werden die kleineren Schiffe nicht plötzlich aus dem Fang verdrängt worden sein. Coenen erinnert sich, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Büsen bis zu den Orkney-Inseln von 6—9 Last fassenden Pinken der Küstendörfler begleitet wurden, die wahrscheinlich fischten, ihre Fänge aber wohl an die grösseren Fahrzeuge, wenigstens teilweise, abgaben.⁴⁾ Noch 1625 führen die Hamburger Heringshändler schlechte Packung auf Verwendung zu geringer Schiffsräume zurück.⁵⁾ Aber offensichtlich hat das fünfzehnte Jahrhundert schon die Frage gelöst, die die Yare-Versandung gestellt hatte. Die Niederländer haben die folgenreiche Befreiung des Heringsfangs von der Küste und die Umbildung zur Hochseefischerei vollzogen. Ihre zähe Ausdauer hat das Verdienst, dem Jahrtausende alten Betriebe eine Wendung gegeben zu haben, von der noch künftige Geschlechter lange Nutzen ziehen werden. Im engeren Gebiet des Heringsfangs danken ihnen noch heute nach fünfhundert Jahren die kontinentalen Anwohner der Westsee die einzige Möglichkeit,

¹⁾ Vergl. oben S. 23, Anm. 1.

²⁾ Kuske, a. a. O. S. 237.

³⁾ Differee, Hendr. C., De Geschiedenis van den Nederlandschen Handel tot den Val der Republick. Amsterdam 1908, I, S. 79.

⁴⁾ Vaderland, Nr. 269, Abendblatt B.

⁵⁾ Baasch, a. a. O. S. 69.

auf den ergiebigsten Fischgründen den Wettkampf gegen die bevorzugten Schotten und Engländer fortzuführen.

Der Hauptsitz der niederländischen Heringsfischerei ist im fünfzehnten Jahrhundert aber sicher nicht die Südersee noch überhaupt Holland sondern Seeland.

In den Kämpfen zwischen Hoeckschen und Kabliauschen schuf der letzte Hennegauer, Graf Wilhelm, ein Lustrum nach der Versandung der Yare den ersten seeländischen Heringsmarkt dadurch, dass er 1342 und 1344 allen fremden Fischern, die auf englischen Hering angewiesen waren, in Browershaven auf Schouwen neben freiem Markt Schutz und Asyl gewährte. 1355 waren an der Südersee in Naarden, 1358 in Katwijk holländische Konkurrenzen errichtet, als die Flandrer mit England zerfallen waren. Seit etwa 1400 aber wurden alle diese Plätze weit überholt von Brielle. Die Stadtgeschichte ist gleichsam das Barometer für den Fortgang der Hochseefischerei.

Dieser an der Nordwestecke der Insel Voorne gelegene Ort, der bereits 1295 in Yarmouth privilegiert war, hatte sich im vierzehnten Jahrhundert in der Heringsfischerei in keiner Weise vor anderen Plätzen hervorzutun vermocht. Daran war nicht nur der 1299 von Johann I. an Dordrecht verliehene Stapel für alle Merwede- und Lekfahrer schuld, dessen Knebelung Brielle mit anderen Maasstädten, Schiedam, Delfshaven, Rotterdam, erst 1399 durch die Gunst des Grafen Albrecht beseitigen konnte, sondern der allgemeine Tiefstand der Fischerei bis 1400. Mit dem neuen Säkulum setzt von den Waffenstillständen 1403, 1404, 1406 ab eine Entwicklung ein, die die Stadt in einem Menschenalter zum zentralen Heringsmarkt der gesamten Niederlande emporhebt. Nicht zufällig trifft das Schicksal Brielles mit dem neuen Büsenbau und der Fabrikation der gewaltigen Heringsnetze zusammen.

Die durch das Anwachsen der Schiffsräume erforderte bessere Rentabilität nötigte aber nicht nur zur Vermehrung und Vergrößerung der Netzflotten, die an entsprechend verlängerten Leinen auch in tieferem Wasser ununterbrochener und erfolgreicher zu fischen erlaubten, sondern sie zwang auch zu längerer Indiensthaltung der Fahrzeuge. Das Streben nach zahlreicheren Fangreisen trieb aber zu einer Ausdehnung der Heringsfischerei über die Yarmouth-Gewässer hinaus nordwärts, wo bereits um Johanni bei den Shetlandsinseln der Betrieb beginnen konnte.

Mit dem Aufsuchen der schottischen Heringsgründe war der letzte entscheidende Schritt getan, der die frühere Einheit im Heringshandel überbot und die gesamte westliche Nordsee zu einem geschlossenen Ausbeutungsfeld niederländischer Fischer machte.

Naturgemäss mussten in dem Augenblick, wo die neuen Eindringlinge nördlich Yarmouth selbst den Heringsfang begannen, Reibereien mit den einheimischen alten Küstenfishern entstehen. Es war ein ausserordent-

liches Glück für das junge Unternehmen, dass der englische Staat nach dem Ende des französischen Zwistes durch innere Kriege seine Kräfte verzehrte. Den Schotten aber zeigten sich die Niederländer überlegen. Schon sechs Jahre, bevor die Büsenwerften und Hochseenetzfabriken Hoorns erwähnt werden, ereignete sich der erste Zusammenstoß. 1410 nahmen Schotten mehrere Fischereifahrzeuge fort. Graf Wilhelm ergriff Repressalien. 1416 wurde der Handelskrieg, unter dem Schottland am meisten litt, durch ein Abkommen beendet, das die Grundfrage unerwähnt liess. Beide Parteien beharrten auf ihren Ansprüchen und behielten den Austrag einer günstigeren Gelegenheit vor.

In friedlichem Wettbewerb haben die Schotten die Erhaltung des nationalen Fischerstandes erstrebt. Unter Verkennung der Grundlagen der eigenen Betriebsbedingungen und -vorteile wollte man die holländischen Hochseebüsen nachahmen. Der kapitalkräftigere Adel sollte grössere Schiffe bauen. Ein Landesgesetz behielt die See auf eine Anzahl von Meilen vor der Küste allein den Landsleuten vor. Der Erfolg war doch nur die Behauptung der Nahfischerei. Seitdem die Holländer auf offener See mit grösserer Stetigkeit zu fangen gelernt hatten, waren sie auch hier oben nicht mehr zu verdrängen. Eine verzweifelte Gewaltanstrengung der Schotten, die fremde Fischerei zu vernichten, fiel erst in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, als die Niederländer an der habsburgischen Universalmonarchie auch an politischer Macht einen Rückhalt gewonnen hatten, der sie gegen alle Anfeindungen deckte. Nach fast neunjährigem Zwist gaben die Nordländer klein bei.

Ihre folgenden Bemühungen, sich wenigstens für die eigenen Fänge einen unabhängigen Absatz zu schaffen, scheiterten ebenfalls. Man hatte das dänische Rezept von Vigen angewandt und dem Adel oder dem freien Bürger schottischer Marktflecken und Städte das Aufkauf-, Salz- und Exportrecht vorbehalten. Aber eine zu einseitige Bevorzugung des Adels und unkluge schlechte Behandlung der gegebenen Abnahmeplätze, der norddeutschen Städte, haben die Förderung gehindert, die man von diesen Massnahmen erwartete. Selbst der unter Jakob V. begonnene Versuch, auf den Hebriden eine Fischerei ins Leben zu rufen, die abseits des jährlichen Weges der holländischen Fischerflotten lag, blieb erfolglos. Der niederländische Hering, der unmittelbar aus den Netzen vor das Messer der Kehler kam und im frischesten Zustande auf den sauberen Decks in Tonnen gesalzen wurde, war eine zu vorzügliche Handelsware, als dass ihn der später, oft erst am Tage nach dem Fange eingemachte, auf staubigem Strande verarbeitete Schottenfisch hätte verdrängen können.¹⁾

¹⁾ Mitchel, a. a. O. S. 129.

Da Englands Politik im sechzehnten Jahrhundert durch den habsburgisch-französischen Machtkampf in Anspruch genommen wurde und unter Elisabeth die erwachenden Unternehmungen zur See weit draussen grössere und schnellere Gewinne in gewagten Abenteuern erwarteten als in zäher Arbeit, die die Neuschöpfung einer Fischereiflotte an den heimischen Küsten verlangt hätte, war für zweihundert Jahre niemand vorhanden, der die Ausübung der grossen Fischerei den Niederländern streitig gemacht hätte.

Zur Beurteilung des niederländischen Erfolges und der Bedeutung ihrer Hochseefänge im 15. Jahrhundert fehlt leider bisher ein anderer Mafsstab als die allgemeine Illustration, die der Brieller Heringsmarkt bietet.

Seine überragende Stellung dürfte bereits 1423—24 erwiesen sein, weil Johann von Bayern die städtische Heringstonne als handelsübliches Einheitsmafs festlegte. Brieller Fischereiordnungen, deren erste schon neun Jahre nach der Yareversandung erlassen wurde, sind, 1405 verbessert, 1445 durch Vorschriften über Fischverkauf und Packung für frischen Korb- und Tonnenhering erweitert, in das grosse niederländische Plakat von 1519 verarbeitet worden.

Schon 1400 brachten zahlreiche Norweger Materialien für Schiffsbau und Tonnen aus Kiefernholz, Ostseedeutsche eichene Fassdauben (sog. Klaphout), Schotten wohl meist Tuche.¹⁾ Die Rückfracht der schnellsegelnden Hulken war vorwiegend Hering. Die Blütezeit der Stadt wird von Haak in die Zeit zwischen 1436 und 1470 gelegt. In ihr warteten an hundert fremde Kaufleute aus Mecheln, Antwerpen, Hertogenbosch, sogar aus der Rivalin Dordrecht, aus Geldern, Cöln, Frankfurt am Main, Münsterländer, Stendaler, Magdeburger, Osterlinge bis her von Riga und Reval während der Saison in der Stadt auf das Einlaufen der Heringsbüsen von der See. Über hundert Marsschiffe, Hulken und Koggen ragten mit ihren hohen Borden über die fast doppelt so zahlreichen Ewer von der Südersee, Büsen und Karwelen, den eigentlichen Heringsfängern, hervor, zwischen denen sich noch kleinere Schiffe, Barken, Schuiten (eine besonders platte Art hiess Pleijtte) und Boote drängten.²⁾ Der Stromhafen war oft so überfüllt, dass Liegevorschriften eine dürftige Passage offen halten mussten und eine grosse Menge Fahrzeuge jenseits des Hauptverkehrsplatzes zu ankern gezwungen waren. Die innere Stadt war fast zu enge für Kaufmann und Fischer. Die „Kreuzstrasse“ war so voll von Menschen, dass man nicht durch konnte. Der Verkehr wird verglichen mit dem Treiben vor Middelburg und Arnemuiden, wenn dort die grossen Flotten ankamen; so wimmelte die Stadt von Menschen. In den Heringsmessen,

¹⁾ Haak, a. a. O. S. 44.

²⁾ Haak, a. a. O. S. 53 und Anm. 5; vergl. oben S. 163.

dem „Engel“ für die Oberdeutschen, dem „Schwan“ für die Osterlinge, der „Goldenen Post“ für die Schotten sollen an einem Tage oft dreihundert Last Heringe umgesetzt sein.¹⁾

Die Nachfrage galt frischem Hering, Bückling (getrocknetem Fisch) und Salzhering.

Die Anfuhr grünen Fisches war wohl erst möglich, wenn der Fang in vorgerückterer Jahreszeit in den südlicheren Gewässern kürzere und schnellere Transportmöglichkeiten gewährte. Aber allein das Vorhandensein dieses Geschäfts spricht für die Grösse der Heringsbörse, die jedes beliebige Quantum ohne erhebliche Schwierigkeiten sofort aufzunehmen fähig sein musste.

Da die leichte Verderblichkeit des Gegenstandes den ganzen Handel auf äusserste Beschleunigung stellte, liegt die Annahme nahe, dass in diesem Betriebe die später so berühmt gewordene Jagerei zuerst sich herausgebildet hat. Ehe man nach dem Verlust des Hafens von Yarmouth gelernt hatte, in grösseren Schiffen an Bord zu salzen, werden schnellsegelnde kleine Kauffahrer, Schoner oder Briggs, die Fischerflotten begleitet und den auf See von ihnen übernommenen Hering, wie er aus den Netzen kam, eiligst zum Markt gebracht haben. Das Verfahren weist zu grosse Ähnlichkeit auf mit der zeitgenössischen Verwendung besonderer Salzschiffe im Kattegat. Dass die Verarbeitung und Verwertung hier im Westen erst am Land vorgenommen wurde, erklärt sich leicht aus dem gewaltigen wirtschaftlichen Vorsprung der Niederlande vor den dänischen Küstenstrichen. Soweit der grüne Fisch nicht unmittelbar in den Verbrauch übergang, wanderte er in die Räuchereien von Hertogenbosch, Antwerpen, Mechelen. Fünfzehn bis sechzehn Schiffe dieser Städte, z. T. auch Zierikzeer,²⁾ lagen täglich bereit, nach den Winken der Kaufleute die Weiterfracht zu besorgen. Das Wesen des Frischheringshandels ist so innig mit der zeitsparenden Transportorganisation verwachsen, dass das ganze Geschäft ohne die Jager unmöglich wird. Beaujon³⁾ rechnet das Aufkommen ihrer Verwendung allerdings erst von dem Augenblick an, wo die Gesetzgebung sich dieses spekulativen Handelszweiges bemächtigt.

Aber auch der nicht unbedeutende Brieller Umsatz an Matjesheringen setzt die „Ventjager“ voraus. Der junge, leckere Fisch, der zwischen Johanni (24. Juni) und Jakobi (25. Juli) oben vor Schottland gefangen wird, verträgt starke Salzpökung nicht. Da die Lake schon nach kurzer Zeit grosse Stücke Fleisch zerfrisst, eine andere Konservierungsart aber bis ins neunzehnte Jahrhundert unbekannt geblieben ist, war für diesen Handelsartikel fast so grosse Eile geboten wie beim

¹⁾ Haak, a. a. O. S. 49.

²⁾ Haak, a. a. O. S. 53.

³⁾ a. a. O. S. 49—53.

frischen Fisch.¹⁾ Die Spekulationsgewinne waren hier noch grösser als bei jenem. Da die schleunigst angebrachte Ware naturgemäss die beste und obendrein der erste Fisch im neuen Jahre war, erzielte sie die höchsten Preise. Im Juli 1753 wurde dem Anfang Juli auf der Hamburger Rhede eintreffenden ersten Jager, der neunzig Last einhatte, für den ersten Teil der gelöschten Ladung pro Last der märchenhafte Preis von 1562 Gulden gezahlt. Für den zweiten Teil erhielt er nur etwa die Hälfte (814 Gulden). Wenig später wurden nur mehr 400 Gulden gezahlt.²⁾ Die Sprache solchen Preisrückgangs ist so deutlich, dass für die im alten Brielle auf den Markt gebrachten 200 bis 300 Last des Sommerherings, den allein Magdeburger und Stendaler kauften, der Jagerbetrieb vorausgesetzt werden muss. Dass seine Heimat Brielle ist, scheint auch der Sitz der Jagerrhederei in den benachbarten Maasstädten Rotterdam, Schiedam und in Brielle selbst zu beweisen, in denen sie sich noch im siebzehnten Jahrhundert behauptet hat, während Delft und Enkhuizen damals noch unbeteiligt waren.³⁾ Überdies kann sich die Gesetzgebung mit einer Neuerung erst dann befassen, wenn sie allgemeiner durchgedrungen ist und besondere Missstände hervorgerufen sind.

Durch glücklichen Zufall sind aus dem letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts in den Erhebungen, die von der burgundischen Regierung zu dem damals wieder auflebenden Zwist der Maasstädte über die Stapelrechte angeordnet sind, zahlenmässige Angaben über den Büsenbestand Seelands und Hollands erhalten. Wir werden dadurch in die Lage versetzt, wenigstens das Ergebnis der Entwicklung in der Brieller Blütezeit zu erfassen. Wenn von ihnen die volle Hälfte (40) auf das eine Brielle entfällt, die gesamten übrigen Landschaften sich in eben dieselbe Zahl teilen, so ist damit erwiesen, dass bis 1475 Brielle nicht nur der herrschende Heringsmarkt, sondern auch der belangreichste Rhedereiplatz für die niederländische Fischerei war. Der Umfang der neuen Betriebsart bleibt zwar noch in bescheidenem Rahmen. Für die Jugendzeit einer völligen Umgestaltung mit ihren finanziellen Schwierigkeiten ist das Erreichte immerhin beträchtlich. Die ständige weitere Vermehrung der Büsen im nächsten Säkulum dürfte ein Beweis mehr für die Verwendung des Jagdbetriebes schon in dieser Periode sein, denn durch seine Ergänzung wurden die langsam segelnden Büsen erst rentabel. Vermutet werden darf, dass die schnelle Entwicklung des Verkehrs und des auf eiligen Absatz angewiesenen Handels mit frischem und Matjes-Hering auch die ältere Kleinfischerei eine Zeitlang in der Stadt zusammengeführt hat.

¹⁾ In der Seefischerei ist der Dampfer zuerst als Jager eingedrungen. Grote-wold, a. a. O. S. 149.

²⁾ Wätjen, a. a. O. S. 148.

³⁾ Beaujon, a. a. O. S. 53.

Aber bereits wenig später ist das Bild verschoben. Rotterdam besitzt nunmehr 36 Büsen, Schiedam 24, Vlaardingen 12, Noordwijck 20. Brielle verliert mit dem Tode Karls des Kühnen sein Übergewicht und sinkt schon 1481 auf 20 Büsen. Wenn trotzdem 1483—1484 täglich 38 Büsen nach dem Bericht eines Augenzeugen seinen Hafen anlaufen, so ist gleichzeitig sicher, dass der Markt sich weiterhin in hoher Blüte hielt. Mochten auch andere Plätze in der Rhederei ihm den Rang ablaufen, so behauptete sich für seinen Handel die Gunst der Lage. Bei Südwind mussten die Fischer Flanderns und Seelands, besonders die von Westkapelle und Browershafen, bei Ostwind die Zijdenaars Brielle anlaufen, weil sie dann ihre eigenen Häfen nicht erreichen konnten. Als bereits die holländischen Städte sich in aufsteigender Entwicklung befanden, sandte Amsterdam von der Südersee nach wie vor seine Schiffe dorthin. Wenn Brielle 1476 in einer Eingabe an den grossen Rat den Heringsfang den vornehmsten Betrieb des Landes nennt, so ist bis 1494 die Fischerei mit einem Mehr von 32 Büsen, das bedeutet in zwanzig Jahren ein Wachstum um 40%, kaum von ihrer Vorrangstellung im niederländischen Gesamtwirtschaftsleben gewichen. Brielle aber, das am Anfang dieser Spanne mit 50% beteiligt war, behauptet am Schluss kaum 18% Anteil.

Die Zunahme des Heringsfangs ist umso merkwürdiger, weil gleichzeitig, wohl infolge der Wirren, die mit dem Auftreten des habsburgischen Hauses verbunden waren, die sonstige Schifffahrt stark zurückgeht. Von den Süderseeern, die damals in der grossen Seefahrt den übrigen Niederländern weit voraus waren, besass Enkhuizen 1477 32 Meerschiffe, Hoorn neben 114 Binnenfahrern 40, Schiedam 4 bis 5. Als 1494 der niederländische Schiffsbestand amtlich in der sog. Enquete festgestellt wurde, hatte Enkhuizen noch 25, Hoorn mit Binnenfahrern 30 Schiffe. Die Maasstädte Rotterdam und Schiedam hatten keinen einzigen Grossegler aufzuweisen. 1514 hat sich Enkhuizen nach der zweiten Enquete auf 24 Schiffen gehalten, Schiedam es auf 6—7, Rotterdam auf einen Kauffahrer gebracht. Die Seeräuberereien der Franzosen und des „Langen Peter“, eines geborenen Friesen, auf der Südersee haben das Ihre zu dem Verfall beigetragen. Während sich aber in den Maasstädten der Heringsfang hob und bald neuer Wohlstand einzog, vermochte sich der Brielles nicht wieder zu erholen, seit ihm 1481 von den Franzosen auf einen Schlag zwanzig Büsen gekapert waren. Einen guten Teil der besten Steuerleute hatten die Seeräuber schon 1471 gefangen und zurückbehalten. Doch hat es noch 1545 sich 18 bis 19 Büsen erhalten. Erst 1551 ist es auf 10, 1565 gar auf 2 Heringsfänger zurückgegangen. Im gleichen Jahre verlor die vom Schicksal so hart getroffene Stadt obendrein 5 von seinen letzten 20 Booten im Sturm mit 50 Mann Besatzung. Seither suchten die etwa fünfzig

seeländischen Büsen Rotterdam oder Delft auf, sich auszurüsten. Kurz-sichtige Hartnäckigkeit verweigerte den Schiffern das Entgegenkommen und vertrieb auch diesen alten Verdienstzweig, der eine Zeitlang wohl sämtliche Heringsbüsen der Maas in der Stadt versorgt hatte, strom-aufwärts. Der Markt für Heringe behielt im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert seine Bedeutung. Im achtzehnten verlor auch er sich, als die Hafenversandung so weit vorgeschritten war, dass die Wassertiefe am städtischen Ufer nur noch einen Fuss betrug. Die quer durch die Insel laufenden Wasserstrassen zum südlichen Haringvliet waren seit langem eingedeicht und in Kuhweiden verwandelt. Mit dem Jahre 1775 erlosch auch die Beteiligung an der grossen Fischerei.

Für das ganze 16. Jahrhundert die Geschieke der Heringsfischerei zu beurteilen, sind die bei Beaujon berichteten Versuche, während der zahlreichen Kriege, die sämtlich auf das Meer hinübergespielt wurden, den Fang durch Schutzmassregeln offen zu halten und zu ermöglichen, das einzige Mittel.

Mit England war die niederländische Regierung 1494, in dem Jahre, das allein für Holland-Seeland 112 Büsen aufzuweisen hatte, in dem „Interkussus“¹⁾ zu einer rechtlichen Grundlage für die Ausübung der Fischerei im südlichen Teil der westlichen Nordsee gelangt. Die Nachblüte Flanderns, die Maximilians Fürsorge hervorrief, ist oben erwähnt. Wird auch die Büsenzahl durch zehn geteilt werden müssen, um ein den nördlicheren Zuständen entsprechendes Verhältnis zu gewinnen, so kann doch das Gerücht nicht ohne die Tatsache ansehnlicher Beteiligung am Heringsfang entstanden sein. Wahrscheinlich sind damals auch die Süderseer zahlreicher in die Fischerei eingetreten. Aber greifbar wird die Zunahme des Betriebes nicht.

Am 24. Juni 1494 ist zuerst eine Vereinigung erwähnt, die die Maasstädte mit Enkhuizen abschlossen. Der Zweck war, aus den Vertretern der Städte ein Kollegium zusammensetzen, das für die grosse Fischerei Packvorschriften und Betriebsgesetze aufzustellen hatte. Durch diese bindenden Grundregeln sollten die lokalen Aufsichtsbehörden der einzelnen Fischereiplätze genötigt werden, nur beste Ware in den Handel zu lassen. Daneben erstrebte man grössere Rentabilität. Der Trust umschloss niemals sämtliche Fischereibeteiligten, aber auch ohne Monopolstellung gewann er in der Folge massgebenden Einfluss auf die Verhandlungen mit der Regierung. 1519 wurde durch Karl V. das erste grosse Plakat erlassen, in dem die bisherigen Erfahrungen der Einzelstädte, vor allem Brielles verarbeitet waren. Die Vorschriften über

¹⁾ Die grundlegende Bedeutung, die Herwig diesem Vertrage beimisst, darf nach der Vorgeschichte wohl bezweifelt werden. Zudem wäre England gar nicht fähig gewesen, die Niederländer damals an der Ausübung der Fischerei in seinen Gewässern zu hindern, selbst wenn es die Erlaubnis geweigert hätte.

das zu verwendende Salz (raffiniertes), über Packung und äussere Bezeichnung der Güte des Herings durch verschiedenes Brennen der Tonnen galten allgemein.

Die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der vom Wohl der Fischerei abhängigen Kreise und der Zwang, zur Erhaltung des Absatzgebietes den Ruf der Ware zu verbessern, deutet an sich auf eine missliche Lage hin. Die Ursache der Krise wird durch die andere Aufgabe der Delegierten von der grossen Fischerei klar, während der Regierungszeit Karls V. und Philipps II. über die Aufbringung von Mitteln für Geleitschiffe zu verhandeln. Da das Schwergewicht der beiden frühesten Kriege Karls mit Franz I. im Süden lag, wurden die ersten fühlbaren Wunden der niederländischen Fischerei während des dritten Krieges von 1536—1538 durch die französischen Kaper geschlagen. 1537 verkauften die feindlichen Kapitäne für 25 Stüwer auf den Kopf der Besatzung „Sauf-Conduits“. Trotzdem war der Verlust an Fischern so beträchtlich, dass Karl einen Teil der Büsen zu Kriegsschiffen auszurüsten befahl. Die Indienststellung scheiterte indes an den Kosten, die den Heringsgesellschaften zu hoch schienen, zumal die Inhaber der Freibriefe des teureren Schutzes erübrigten. Schlimmer noch wurde es im vierten Kriege von 1542—1544. Im zweiten Kriegsjahre war die kapergefahr so gross, dass weder Kauffahrer noch Fischer auszusegeln wagten. Die Delegierten waren im Haag versammelt, kamen aber in diesem und im folgenden Jahre zu keinem Ergebnis. Erst als 1547 während der Hauptfangzeit die Ausfahrt wieder untersagt wurde und Deputierte von Dordrecht, Rotterdam und Amsterdam von der Statthalterin Maria von Ungarn auf ihre Bitte um kaiserlichen Schutz aus Geldmangel abschlägig beschieden wurden, verstanden sich 1548 die Staaten zur Bewilligung von sechstausend Karlsruhden für die Ausrüstung von fünf Convoischiffen, die glücklich Mitte August so weit fertig waren, dass wenigstens die letzte Hälfte der Fangzeit ausgenutzt werden konnte. Nachdem 1549 Regierungsschutz wieder versagt war, weil vom Fischereikollegium der Ausrüstungsbeitrag verweigert wurde, kam man 1550 zu einer neuen Form der Umlage in Gestalt des Lastgeldes. Die Holländer zahlten einen, die Seeländer zwei Gulden. Die Flandrer aber hatten eigne Bedeckungsschiffe ausgerüstet. Der Betrag scheint jedoch die Kosten nicht gedeckt zu haben; denn trotzdem die Holländer 1551 einen Gulden Lastgeld weiter bewilligten, wurde die Ausfahrt verboten, allerdings wohl kaum mit durchschlagender Wirkung. Der Kaiser kam vielmehr zu der traurigen Erkenntnis, dass seinen Untertanen das Staatsbewusstsein so sehr fehlte, dass sie es 1552—1553 wieder mit Geleitbriefen des französischen Königs versuchten. Die Holländer wollten zwar den Flandrern die Ausrüstung eigener Convoischiffe nachmachen, aber Karl muss dieses Anerbieten als Scheinmanöver

erkannt haben. Er versagte rundweg seine Genehmigung und forderte im ersten Jahre zwei, 1553 sogar drei Gulden Lastgeld für die Beschaffung der Bedeckungsschiffe. Doch reichten die kaiserlichen Flotten nicht aus, für die auf weitem Raum zerstreut fischenden und mit voller Ladung einzeln heimsehenden Büsen unbedingte Sicherheit zu gewähren. Zudem müssen die steigenden Kosten, vereint mit geringeren Überschüssen, die Kräfte der Heringsfischerei wirklich überstiegen haben, denn die Statthalterin erlaubte das Aussegeln der Fischer unter der Bedingung, dass die Büsen im Verhältnis zu ihrer Grösse (die Schiffe massen damals bis zu vierzig Last) Kanonen und sonstige Waffen an Bord führten. Wenn die Fahrzeuge sich beim Fischen zusammenhielten, war man wohl imstande, sich einzelner feindlicher Schiffe zu erwehren.

Der Übergang der Regierung an Philipp von Spanien brachte der Fischerei keine Erleichterung. Der Krieg mit Frankreich dauerte bis 1559 fort, so dass das Lastgeld in der Höhe von zwei Gulden zu einer festen Steuer wurde. 1571 zahlten die Staaten 28000 Gulden, weil Alba mit Einziehung der Geleitschiffe¹⁾ für die Heringsflotte gedroht hatte. Da 1570 die Büsen durch mangelhaften Schutz erheblichere Verluste erlitten hatten, erbaten im gleichen Jahre die Fischereidelegierten von den Staaten einen Zuschuss für die Ausrüstung von Privatkonvois. Der andauernde Geldmangel Philipps II. nötigte obendrein zu einer Auflage auf den kleinen Frisch- und Salzfischhandel. Bereits 1553 war er mit dem zehnten Pfennig beschwert. Die Möglichkeit, dass die Regierung auf diese Steuer verfiel, belegt für die damalige Zeit ein gewisses äusseres Wohlergehen der Fischerei. Dass sie aber an der Grenze der Belastungsfähigkeit angelangt war, zeigte das völlige Ver-

¹⁾ Sie waren zum Teil wider das Völkerrecht gepresste deutsche Kauffahrer. Vergl. Höhlbaum, Kölner Inventar I, S. 603, 1570, Sept. 13.: „Nun vor einem tage oder achte ist abermals clagt gekommen, das der admiral (Antonie de Bourgogne, Herr von Wacken) einige von unsern schiffen anhalte und die fordert und notigt zu dienen, umb die buysen, so den herink under England fangen, zu convoieren und zu verbitten tegens die seeraubers; (Vergl. Relat. polit. n. 2188, 2109) weshalber wir eueren (Sudermanns) diener, dweil wir (Kontor zu Antwerpen) unseres secretarii nicht entraten mochten, nach Bergen, dar der herzog (Alba) ist, abgefertigt, versuchend, ob wir die schiff auch diese reise freien mochten, dan dar sein schiff genung von diesen landen, die man zu dienste kan gebrauchen. Hierauf hat der herzog erklert, so fern der admiral andere schiff so bequem finden kan, das er alsdan die Ostersche schiff, solte lassen faren; waruf euer diener nach Seeland gewesen, doch diweil das schiff bereit ingenommen und ausgerustet ist gewesen, hat der admiral dasselbig nit willen verlassen.“ Siehe auch: K. J., S. 283, Nr. 3545 (Alba, Relat. polit. 2090; liber causarum mercatorum des Antwerpener Kontors S. 227) A₅ „Desselbigen tags (August 4.) beclagt sich Hans Tideman, schipper van Hamborch, das ehr und negen andere Hamborgere scheidere, darunter ein Bremer, ihn Selant sein arresteret, aus orsachen das der ammeral wil haben, das sie scholen gewarten bes das die armada gereit, so die Koningin wert nach Spanien fueren. (1569 Januar 5. 1570, Dec. 20.)

sagen dieser Geldquelle. Von 1553—1557 ist der zehnte Pfennig nicht gezahlt, 1559 musste er von Oranien gestundet werden, 1561 war er noch nicht eingefordert; er scheint überhaupt nicht eingegangen zu sein. 1571 versuchte es Alba mit einem Tarif von zwei Stüvern pro Tonne, 1575 mit dem zwanzigsten Pfennig. Aus der Wiederauferstehung dieses von Anfang an totgeborenen Kindes ergibt sich die schwere Krise, in die die Heringsfischerei mit dem Beginn des niederländischen Aufstandes durch die Wassergeusen geriet. Ein grosser Teil der Fischer ging offen zu ihnen über. Als 1572 Brielle in die Hände des Grafen von der Mark fiel, verlor das Fass den Boden. Neben der allgemeinen Bedrohung des Handels hat sicher die völlige Unterbindung des weitaus bedeutendsten Teiles der Heringsfischerei, der der Maasstädte, durch die Besetzung der Strommündung den Abfall der Nordstaaten von Spanien entschieden.

Die Umwandlung Hollands und Seelands zur Republik bedeutet auch für die grosse Fischerei einen tiefen Einschnitt. Überblicken wir ihre Entwicklung in den letzten dreiviertelhundert Jahren, so ist bis 1536 eine Vermehrung der Büsenzahl und ein gesunder Aufschwung wahrscheinlich. Die allgemeine Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes wird nicht unbeträchtliche Summen an Kraft und Geld auch dem Heringsfang zugeleitet haben. Während der Kriege aber ist, nach dem, was wir jetzt wissen, eher eine Rück- als eine Fortbildung anzunehmen.¹⁾ Zeitgenössische Berichte fehlen vollständig. Die meist dem siebzehnten Jahrhundert, und zwar überwiegend seiner zweiten Hälfte entstammenden literarischen Angaben tragen zumeist den Stempel der Übertreibung deutlich an der Stirn. 1514 belief sich der gesamte Bestand Hollands und Seelands auf 112 Büsen. Wenn dann drei Jahre nach dem Frieden von Chateau Cambresis für Holland 400 und ausserdem für Seeland noch 200, für Flandern weitere 100 Heringsfänger behauptet werden,²⁾ wird die Angabe völlig wertlos, weil jeder Mafsstab zu seiner Beurteilung fehlt. Die Annahme des halben Schiffsbestandes (350) für alle Seegrafschaften ist willkürlich, dürfte der Wahrheit aber weit näher kommen. Ebenso ist die Notiz zurückzuweisen, dass Enkhuizen 1547 acht Kriegsfahrzeuge, 1553 gar zwanzig zur Bedeckung seiner 140 Büsen ausgerüstet habe.³⁾ Die Stadt war in der Delegation der grossen Heringsfischerei vertreten, die in ihrer Gesamtheit mit Ach und Krach vom scheinbar allmächtigen Kaiser in der Not der Zeit fünf Geleitschiffe gegen eigene notdürftig beigebrachte Bezahlung herausgeschlagen zu haben sich noch zum Verdienst anrechnen konnte.

¹⁾ Trotz einer Notiz (Höhlbaum, K. J. I, S. 535), dass gegen 600 holländische Schiffe in der Südersee an den Flussmündungen alle Fische weggingen, denn hier handelt es sich um Boote, nicht um grössere Fahrzeuge.

²⁾ Ullsteins Weltgeschichte, Geschichte der Neuzeit 1500—1650, Berlin 1908, herausgegeben von J. v. Pflugk-Harttung, S. 62; vergl. S. 159, A. 2.

³⁾ Herwig, a. a. O. S. 120.

Unter der Republik sollte die grosse Fischerei zu ungeahnter Blüte gedeihen. Aber bis zum Schluss des Jahrhunderts und darüber hinaus lastete die andauernde Bedrohung während des Krieges so schwer auf ihr wie unter dem Königtum. Das neue Regiment nahm zwar auf die Landesinteressen weit mehr Rücksicht als die spanischen Statthalter, und Wilhelm von Oranien erklärte schon 1575 den Delegierten der Hauptheringsplätze, das Staatsinteresse erfordere, dass unter allen Umständen die Fischerei erhalten bleibe. Er war gewillt, an Stelle der früheren Bedrückung möglichsten Schutz zu gewähren. Die Rheder waren nicht mehr gezwungen, ihre Büsen zu veräussern, wie es zuletzt unter Philipp notwendig geworden war, trotzdem gelegentlich bei Kaperverlusten Staatsunterstützungen gezahlt wurden. Die Fischer, die seit mehreren Jahren in Emden eine Zuflucht gesucht hatten, kehrten in grösserer Zahl zurück. Aber das Verlangen nach Landesbeihilfe, das die trostlose Lage der Fischerei um die Mitte der siebziger Jahre ebenso wie das 1577 nötig gewordene Ausfuhrverbot für Hering grell beleuchtet, musste auch jetzt als unerfüllbar bei der schlechten Finanzlage abgelehnt werden. Das Darniederliegen der Westseefischerei forderte den Handel gebieterisch dazu auf, die um eben diese Zeit in höchster Blüte stehenden Bohus-Len-Fänge zur Deckung der Ausfälle in weitestem Umfange auszunutzen. In den achtziger Jahren, vor allem gegen Ende des Jahrzehnts, belebte sich der Seekrieg. Das von Leicester durchgesetzte Verbot der Lebensmittelausfuhr, das die Versorgung der gegnerischen Truppen mit Proviant unterbinden sollte, traf das Heringsgeschäft ausserordentlich hart. 1586 wurde es allerdings für die neutralen Staaten wieder aufgehoben. Dafür sperrte aber die Eroberung Nijmegens durch die Spanier den Rhein, die wichtige Verbindungsstrasse nach Deutschland. Der Kölner Weinsberg vermerkt wiederholt unerhörte Teuerung gerade im Heringshandel während des Aufstandes.¹⁾ Wie zu Zeiten der Belagerung von Neus durch Karl den Kühnen vor hundert Jahren war man genötigt, Ems aufwärts oder gar über Hamburg Pökelfisch und Salz zu Wagen anfahren zu lassen. Die Dünkirchener Freibeuter trieben es so arg wie je zuvor. Die Reste der flandrischen Fischerei wurden in diesen Jahren zugrunde gerichtet. Ihre Kapitäne gingen zahlreich zu den Seeräubern über. Zwar war anfangs ein anderer Geist in der republikanischen Abwehr. 1596 segelte die Heringsflotte, in Admiralschaften von zwanzig Schiffen zusammengeschlossen, bis an die Zähne bewaffnet, aus. Eine besondere, auf das Einbringen oder Indengrundbohren eines Dünkircheners gesetzte Belohnung hatte solchen Erfolg, dass die Freibeuter in ihrer Wut 1599 die vereinzelt von ihnen ausgestellten Freibriefe aufsaften. Doch vermochte auf die Dauer aller

¹⁾ Höhlbaum, Buch Weinsberg 2, S. 251, 254, 348; vergl. Baasch, a. a. O. S. 63, A. 1.

Mut oft empfindliches Missgeschick nicht abzuwehren. Bereits 1586 musste durch Nachlass des Salzeinfuhrzolls der darniederliegenden Fischerei unter die Arme gegriffen werden. Von 1600 ab wurden staatliche Zuschüsse für Bedeckungsschiffe gewährt, weil die Fischerei die Ausrüstungskosten nicht mehr selbst aufbringen konnte.¹⁾ 1606 hatte der Krämergeist den Stolz wieder besiegt. Anstatt Kriegsschiffe in Dienst zu stellen, zog man, wie früher, vor, gegen einen Tribut freie Fischerei zu erkaufen.

Das unbestreitbare Verdienst, trotz aller dieser Schwierigkeiten die Fischerei durchgebracht zu haben, gebührt auch jetzt den Delegationen.²⁾ Sie haben nicht nur durchzusetzen gewusst, dass statt der unter der Monarchie ihnen abverlangten verhängnisvollen Lastgelder in Zeiten der Gefahr eine öffentliche Beihilfe von jährlich 20000 Gulden gezahlt wurde,³⁾ deren Verwendung zum Schutz der Büsen in ihrem Belieben stand und von dem Eigenwillen der staatlichen Admirale unabhängiger war, sondern sie haben sich auch mit Erfolg bald der wirtschaftlichen Förderung zugewandt. Eine Kommission besorgte von 1580—1584 eine Neubearbeitung der überkommenen Betriebsordnungen. Die Plakate wurden im Namen der Staaten verkündet. Da den Delegierten nach der Entwicklung der Dinge eine Mittlerstellung zwischen Regierung und Fischereibeteiligten zugewachsen war, vermochten sie sich die Polizeiaufsicht über die Durchführung der Erlasse anzueignen. Die alten fünf Vororte, Delft, Rotterdam, Schiedam, Brielle und Enkhuizen, haben sich in der Zeit ihrer Stärke mit Erfolg dem Eindringen neuer Gemeinden, z. B. Amsterdams, Hoorns, Dordrechts, Monnikendams, in ihren Rat widersetzt. Erst 1756 erscheinen auch Woermer, Jisp und Grootebroek unter den Deputierten.

Naturgemäss hatte während der Kriegszeiten die Güte der Heringsware gelitten, denn das Exerzieren des Schiffsvolks verschlang einen guten Teil der Kräfte; vor allem aber wurde die gut eingespielte alte Fischermansschaft auf den Orlogschiffen gegen die feindlichen Flotten verwandt.⁴⁾ Infolgedessen erwies sich ein Eingriff zur Erhaltung des guten Rufs des holländischen Herings als unumgänglich. Die Pack- und Kontrollvorschriften wurden verschärft, der Gesamthandel zur leichteren Beaufsichtigung in die Hauptplätze zusammengezogen. Das geschah nicht ohne Druck von deutscher Seite.⁵⁾ Köln hatte schon

¹⁾ Beaujon, a. a. O. S. 29.

²⁾ Genaueres bei Wätjen, a. a. O. S. 138 ff.

³⁾ Beaujon, a. a. O. S. 46.

⁴⁾ Beaujon, a. a. O. S. 44.

⁵⁾ Vergl. Höhlbaum, Kölner Inventar I, Nr. 3069, 1567, April 2; 3109, 1567, Mai 27; 3119, 1567, Juni 2; 3120, 1567, Juni 4; 3160/61, 1567, August 19; 3164, August 21; 3223, November 5; 3224, November 7; II, 95, Nr. 1933, 1576, September 10. Über Bremens Selbsthilfe siehe Beaujon, a. a. O. S. 43.

1567 im Haag einen Lieferungsvertrag mit den wichtigsten Städten erzielt, der ihm gute Ware zusicherte. 1603 hatten die Hamburger Zertifikate über Heringe von Katwijk, Schevenigen und anderen kleinen Orten, an denen sich keine Packereien befanden, zurückgewiesen.¹⁾ Vor allem wurde der Kampf gegen den Matjeshering eröffnet, der in der gesättigten Salzlake so wenig wie früher in einwandfreiem Zustande in den Handel gebracht werden konnte. Dass das Verbot des Fanges vor dem 24. Juni weit von der Engherzigkeit entfernt war, die Beaujon ihm zum Vorwurf macht, belegt allein die Einigung, die über diesen Punkt in einem 1609 mit Hamburg geschlossenen Abkommen zustande kam. Wenn der Fischereihandel von der Zeit nicht trotz seiner hohen Gewinne als unredlich angesehen wäre, hätte die deutsche Stadt sich sicher nicht dem holländischen Drucke gefügt.

Zweitens haben die Deputierten der grossen Fischerei zielbewusst den Untergang der flandrischen Fischerei ausgenutzt. Dass der letzte Rivale schon 1553, dessen Wettbewerb zu fürchten gewesen wäre, auszuscheiden begann, belegen die Prozesse gegen Mechelen, Gent, Vlissingen, Nieuport, weil sie holländische Heringe unter flandrischem Brande verkauft hatten. Es galt die holländische Vorrangstellung auszubauen. Da haben sich die Delegierten zu einem Schritt verleiten lassen, der für die nächste Zeit Segen brachte, für die weitere Zukunft aber zu einer Erstarrung führte, der Beaujon wohl nicht mit Unrecht die Schuld beimisst, dass die Vormacht wieder verloren ging. Es wurde der bisher freie Heringshandel zugunsten der Fischer geknebelt. Der erste Schlag wurde im Jahre 1604 dadurch geführt, dass die Zahl der Ventjager beschränkt wurde. Zwar hat Beaujon nachgewiesen, dass der Jagdbetrieb noch im 17. und 18. Jahrhundert ein freies Gewerbe geblieben ist, insofern als die Jager von selbständigen Unternehmern ausgesandt wurden.²⁾ Aber ebenso zweifellos ist eine enge Beziehung zu den Fischereivertretern vorhanden, wenn mit dem Jahre 1603 eine „Acte van consent“ für die Beteiligung Gesetz wurde, deren Ausstellung in den Händen der Fischereibehörde des Abganghafens lag. Die Jagerkapitäne wurden eidlich verpflichtet, nur gegen Lieferschein und allein von holländischen Fischern Hering zu kaufen. Auch dass die Supercargi an Bord jedes Jagers nicht Beamte des Fischereikollegiums waren, dürfte schwerlich bezweifelt werden, da sie darüber zu wachen hatten, dass nicht eine bestimmte Menge von Heringen beim Einkauf überschritten wurde.³⁾ Die Vorschrift bedeutete nicht nur Sicherung gegen

¹⁾ Baasch, a. a. O. S. 67.

²⁾ 1720—1740 wurden in Enkhuizen Jager für 600—650 Gulden gechartert. Die Supercargi wurden für jede Fahrt mit 50—60 Gulden besoldet. Wätjen, a. a. O. S. 180 zu A. 4.

³⁾ Wätjen, a. a. O. S. 136 ff.

schottischen Wettbewerb, sondern sie zielte zugleich darauf ab, auch für den auf See in den Handel gebrachten Salzfisch die Güte der Ware zu garantieren. Daher das Zertifikat, das den Namen des salzenden Steuermanns enthielt, daher der Befehl für die Jagerkapitäne, ihre Ladung unbedingt erst in Holland an Land zu bringen. Die Warenaufsicht scheint die gesetzgeberische Einmischung verlangt zu haben; in ihr liegt zugleich die Rechtfertigung der Massregel. Hier ist vielleicht der Grund zu suchen, dass Hamburg in dem Abkommen von 1614 seinen eigenen Büsen den Holländern zuliebe jeden Handel mit Heringen auf See untersagte. Die Hamburger haben aber bereits im folgenden Jahre den Rat genötigt, die Folger wieder zuzulassen, weil ohne sie bei der weiten Entfernung der Fischplätze vom Heimathafen die Büsen sich nicht mehr rentierten und der Hering teurer würde.¹⁾ Die Holländer dagegen sind auf der beschrittenen Bahn weiter gegangen. Während 1603 noch die Jagerei für die gesamte Fischzeit frei blieb, wurde sie von 1632 an nur mehr bis zum 15. Juli zugelassen. Andauernde Verminderung der Zahl entwickelte zugunsten weniger Spekulanten aus den leitenden Fischereikreisen die oben erwähnten ungeheueren Gewinne für ersten Hering [1762 für die erste Tonne 580 Gulden²⁾] und bereitete das Jagermonopol des 19. Jahrhunderts vor, das selbst Beaujon zugibt.

Wenn auch bei der frühesten Bindung des Jagdbetriebes dieser Werdegang nicht vorausgesehen werden konnte, so ist doch schon ein derartiger Eingriff in die Handelsfreiheit der neuen Republikaner merkwürdig genug. Es müssen besondere Übelstände um die Wende des Jahrhunderts in dem lange ohne Reibungen ausgeübten Handelszweige zutage getreten sein. Wodurch aber wurden sie hervorgerufen? Beaujon behauptet zwar einen grossen Aufschwung der Fischerei schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. 1565, vor dem Beginn des Aufstandes, fuhren die Niederländer in einem Fehljahre der Bohus-Len Periode 3511 Last Hering durch den Sund. 1575 vermochten sie bei einem gleichen Bedürfnis im Osten nur mit 262 Last auszuhelfen.³⁾ Das spricht neben der 1572 und 1573 belegten Heringsteuerung in Köln, den mehrfachen Ausfuhrverboten und der Unterstützungsbedürftigkeit nicht für günstige Verhältnisse der holländischen Fischerei. Ich glaube nicht, dass die Missstände in der Jagerei nur eine unliebsame Erscheinung vorübergehender Überkonjunktur in der Fischerei gewesen sind. Ihre Erklärung ist aus dem bisher zugänglichen Quellenmaterial nicht möglich.

¹⁾ Baasch, a. a. O. S. 68f nebst A. 1.

²⁾ Wätjen, a. a. O. S. 180.

³⁾ Vergl. oben S. 40f.

Bislang hat man den Hochstand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch allmähliches Anwachsen der vorhergehenden Zeitläufte begreiflich machen wollen. Auch unsere Untersuchung hatte nur allgemeinere Erwägungen zur Unterlage. Sie hat aber vielleicht den Vorteil, dass sie Unbegreifliches vermeidet. Direkte Schlüsse von der Ursache auf die Wirkung haben zu dem Ergebnis geführt, dass die holländische Fischerei aus einem keineswegs beneidenswerten Zeitabschnitt, während dessen sie mühsam ihre stark gefährdete Existenz behauptete, ohne erkennbaren Übergang in ihre Glanzperiode eintritt, an deren Wirklichkeit bis zum Beginn der niederländisch-englischen Seekriege nicht wohl gezweifelt werden kann. Aber gerade dieser Bruch in der Entwicklung macht die Frage nach dem Grunde um so dringlicher. Zur Lösung des Rätsels ist zunächst das gewöhnliche Bild von dem Umfang des Betriebes in den Jahrzehnten der Blüte näher zu prüfen.

Die literarischen Nachrichten der Zeit verdienen wenig Glauben. Der englische Ritter Walter Raleigh berechnet in einem Bericht über die holländische Fischerei an Jakob I. die Zahl der jährlich während der ganzen Periode auf den Heringsfang aus holländischen Häfen ausgehenden Fahrzeuge auf 3000.¹⁾ Er dürfte in dem Streben, durch möglichst handgreifliche Grössen den nationalökonomischen Wert der beneideten holländischen Fischerei desto eindringlicher hervorzuheben, weidlich übertrieben haben. Bescheidener ist Pieter De la Court. Er nimmt in seiner Schrift „Heilsame Politique Gronden en Maximen“ aus dem Jahre 1669²⁾ die Stärke der Büsenflotte auf ungefähr tausend Segler an. Die Notiz der Wochenschrift „de Koopmann“ aus dem achtzehnten Jahrhundert sucht in der Zeit des Niedergangs Trost in fantasievoller Ausmalerei vergangener Grösse. Für 1610 setzt sie die Flottenstärke unbefangen um ein Drittel höher an als De la Court. Das Wachstum vollzieht sich mit Riesenschritten; in den nächsten zehn Jahren auf zweitausend, dann gleich auf dreitausend Büsen. Die Sucht nach Übertreibung nachzuweisen, erleichtert der Vergleich der von Wätjen gebotenen frühesten statistischen Angabe.³⁾ Delfshaven besass 1633 den höchsten Büsenbestand von 85 Fahrzeugen. Der Enkhuizener Semeyns will uns in seinem Lokalpatriotismus weismachen, dass seine Vaterstadt 1639, als die Büsenflotte der Maasstadt fast um ein Viertel vermindert war, 400—450 Heringsfänger besessen habe.⁴⁾

¹⁾ In den Observations touching trade and commerce. Vergl. Beaujon, a. a. O. S. 65.

²⁾ Beaujon, a. a. O. S. 66.

³⁾ a. a. O. S. 159.

⁴⁾ Corte Beschryvinge over de Haring Vischerye in Hollant 1639; vergl. Beaujon, S. 60 f.

Danach dürfte eine Teilung durch vier erforderlich werden, wenn das Bild der Wahrheit angenähert werden soll. Differe^e¹⁾ u. Beaujon²⁾ haben sich neben anderen für das arithmetische Mittel entschieden und nehmen den Büsenbestand der Blütezeit auf 2000 an.³⁾ Das durchschnittliche Fangergebnis eines einzelnen Fahrzeuges in einmaliger Reise ist auf etwa 330 Tonnen anzusetzen; da ungefähr dreimal ausgegelt werden konnte, wäre die gesamte Jahresproduktion einer Büse mit etwa 1000 Tonnen anzunehmen. 2000 Büsen müssten demnach 2 Millionen Tonnen jährlich produziert haben. Man braucht diese Zahl nur zu nennen, um ihre Ungeheuerlichkeit zu fühlen. Gegenwärtig wird sie zwar nicht nur erreicht, sondern überschritten, und das allein von Engländern und Holländern. Aber die heutige Fischerei ist durch die Einführung der Logger mindestens um das Dreifache intensiver geworden. Ich stehe daher nicht an, allen Angaben den Glauben abzusprechen, die mehr als 1000 holländische Büsen behaupten. Vielleicht ist selbst unter dieses Maß nicht unbeträchtlich herunterzugehen, wenn Mitte des 16. Jahrhunderts die gesamten Niederlande nur etwa 350 Heringsfänger besitzen konnten. Da bis zum Ende des Freiheitskampfes die Bedingungen für eine Aufwärtsentwicklung fehlen, ist selbst eine Verdoppelung dieser Zahl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ansehnliche Leistung.

Wie dem aber auch sei, es bleibt die Tatsache sprunghaften Anschwellens der grossen Fischerei am Anfang des neuen Säkulums. Ihre Zunahme war so bedeutend, dass sie die englische Eifersucht erregte. Da nach den obigen Darlegungen die Erklärung allmählichen Wachstums infolge der bisherigen misslichen politischen Lage des Staats versagt, dürfte die Lösung nur in der Katastrophe der östlichen Heringsfischerei zu suchen sein, die mit dem Abbrechen der Bohus-Len-Periode in merkwürdiger zeitlicher Berührung sich ereignete. Es ist wiederholt auf die starke Anziehungskraft hingewiesen worden, die die Vigenfänge auf den holländischen Handel ausgeübt haben. Die kräftige Entwicklung des Frischfischgeschäftes weist eine grosse Ähnlichkeit mit der niederländischen Ventjagerei auf. Wenn nun am Anfang des 17. Jahrhunderts in der Westsee eindämmende Verordnungen gegen den freien Heringshandel nötig werden, gewinnt die Vermutung Rückhalt, dass die zahlreichen ehemaligen Vigenfahrer sich in der Mehrzahl den englisch-schottischen Fanggründen zuwandten. Gerade während der Kriegszeiten musste der Betrieb, der durch ein Menschenalter Unterhalt und Gewinn gebracht hatte, sein Beharrungsvermögen äussern. Als die Überfüllung der Ventjagerei durch Überangebot den Markt zerstörte, werden viele

¹⁾ a. a. O. S. 220 ff.

²⁾ a. a. O. S. 65 ff.

³⁾ Vergl. Wätjen, a. a. O. S. 131 f.

Kauffahrer den Übergang zur Fischerei vollzogen haben. Vielleicht hat das spätere Hervortreten Vlaardingens und Maassluis' ¹⁾ im Heringsgeschäft bereits hier seine Wurzel.

Kapitel 4. Die östlichen Heringsfischereien bis Ende des 16. Jahrhunderts.

Der Werdegang der westlichen Heringsfischereien weist bis zum 17. Jahrhundert ein geradliniges Vorwärtkommen der Holländer auf. Aus kleinsten Anfängen ist es ihnen gelungen, nach der Rückbildung der Fischereien mächtigerer Nachbarn sich zur Herrschaft über die gesamten Nordseefänge empor zu arbeiten. Trotz vieler Störungen durch zahlreiche Kriege ist ihnen das politische Glück ununterbrochen treu geblieben. Da der Wechsel der grossen Begebenheiten ihnen jeden ernstlichen Gegner fernhielt, behaupteten sie sich Jahrhunderte lang in ungetrübtem Genuss der reichen Schätze der Westsee. Blind hatte Fortuna ihren Lieblingen das ganze Füllhorn ihrer Güte ausgegossen; denn die Unterlage dieses beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwunges liegt in dem naturgeschichtlichen Phänomen, dass die Westseeheringe Herbstlaicher sind, die durch die Gunst der hydrologischen Verhältnisse ohne erkennbare Schwankungen ununterbrochen der britischen Ostküste in unerschöpflichen Schwärmen zugeführt werden. Und eben ist den Holländern der Vorrang in der Nordsee zugewachsen, als sie auch die Erbschaft der östlichen Fischereigeschichte anzutreten berufen werden.

Die Hauptmomente der Heringsfänge in der Ostsee sind daher kurz nachzuholen.

Die Selbständigkeit des Ostens als eigenes Wirtschaftsgebiet ist durch die Fischarmut der östlichen Westsee in der Nähe des Festlandes im Mittelalter gewährleistet. Vor der Westküste Nordjütlands wird nur 1594 nach dem Schluss der Bohus-Len-Periode reichere Fischerei an den Laichplätzen des Herbstherings der kleinen Fischbank belegt. ²⁾ Periodisch tritt in der deutschen Bucht auch die Jugendform des Yarmouthherings, des Vertreters der Herbstlaicher der südlichen Nordsee, auf. Er ist im 14. Jahrhundert und mit grossen Unterbrechungen während des 15. bis 17. Jahrhunderts, wieder kurz vor 1800, im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts und gegenwärtig gefangen worden. Dieser kleine, für das Salzen wenig geeignete Fisch, hat aber für den Grosshandel niemals ausschlaggebende Wirkung erlangen können. ³⁾ Nach einer geographischen Kluft von der ganzen Breite der Westsee kommen daher für den Herings-

¹⁾ Wätien, a. a. O. 164 ff, 175.

²⁾ Descriptio Dainae S. 82, von Jonas Coldingensis. Frankfurt a. M. 1594; bei Dietrich Schäfer, L. Vgt., E., XXXXIII.

³⁾ Vergl. Baasch, a. a. O. S. 261, Anm. 3. Kuske, a. a. O. S. 231. Valenciennes, a. a. O. S. 107. Grotewold, a. a. O. S. 131.

handel nur die Fänge im westlichen Becken der Ostsee noch in Frage. In Ostpreussen werden zwar jährlich vor der Öffnung des Kurischen Haffs, in Westpreussen bei Hela, weiter nördlich in den Finnischen Schären¹⁾ und Inseln sowie in den Buchten vor Stockholm²⁾ grössere Fänge erzielt. Die Heringe werden aber erst gegenwärtig, zu feineren Konserven verarbeitet, dem grossen Handel zugeführt.¹⁾ Für das Mittelalter fallen sie ausser Betracht, obwohl diese Fischereien früh belegt sind und Friedrich Samuel Bock³⁾ die Fabel widerlegt hat, dass die Heringe seit dem 14. Jahrhundert aus den dortigen Gewässern nach Schonen verzogen seien und ihnen also lokale Bedeutung stets geblieben ist.

Im Westen haben wir seit dem 12. Jahrhundert Kunde eines Heringshandels, der von Rügen ausging. Grösseren Umfang dürfte er aber kaum angenommen haben. Schon Ende des 13. Jahrhunderts wird er nur noch selten erwähnt. Die Fänge behielten wie die pommerschen, mecklenburgischen und merkwürdigerweise auch schleswig-holsteinischen allein örtlichen Wert, weil auch sie sich nicht auf lange erhaltbar machen lassen, selbst nicht als Bücklinge.

Der Hauptsitz des Salzfischhandels wurde das damalige Dänemark, für das sich Falsterbo zum zentralen und wichtigsten Marke ausbildete. Aber auch an anderen Orten wurde Hering gesalzen, in Landskrona, Hwen, Barsebäck südlich Landskrona, Dragör auf Amager, Malmö, Skarebo bei Trelleborg, Abekås westlich Ystad, Ystad selbst, Kåseberga östlich Ystad, Cimbrishamm, auf Møen, Bornholm, endlich im Limfjord bei Aalborg,⁴⁾ der bis weit in die Neuzeit für Lübeck und die mecklenburgischen Städte wichtig war.

Es ist ausserordentlich schwierig, die Bedeutung des Schonenschen Heringsmarktes richtig abzuschätzen. Die massgebende Arbeit von Dietrich Schäfer⁵⁾ teilt den Wert der südwestlichen Hammerhalbinsel Schwedens zwischen Heringsplatz und sonstigem Warenmarkt. Auf den alten grossen „Nundinae Scanenses“ vollzog sich im 12. Jahrhundert der Güterumschlag zwischen Ost- und Westsee, so lange die kleinen Fahrzeuge die direkte Fahrt zwischen Brügge und den Ostseestädten nicht zu vollziehen wagten. Die Vermittelung des Warenaustausches lag in deutschen Händen. Der deutsche Kaufmann hatte als Träger der Kultur, die vom Westen her vordrang, während des Mittel-

¹⁾ Die Fänge Russlands schwankten in den Jahren 1903—1908 zwischen 133000 und 3427000 kg. Stahmer, a. a. O. S. 166.

²⁾ Estenberg, De piscatura in Oceano boreali. Diss. 1750.

³⁾ a. a. O. S. 42 ff.

⁴⁾ Bock, a. a. O. S. 58; Staatsarchiv Lübeck, Acta Danica, Vol. Ahlburger Handlung. Mitchell, a. a. O. S. 77. Valenciennes, a. a. O. S. 166.

⁵⁾ Lübeckischer Vgt., E.

alters seine Siedelungen am Südrande der Ostsee vorwärtsgeschoben. Die Stadtgemeinden waren in der Hanse organisiert. Die politische Macht dieser Vereinigung, die eben auf der Weitergabe gesteigerter Lebensformen beruhte, behauptete sich den nördlichen und östlichen Gewalten gegenüber bis ins 16. Jahrhundert gleich oder überlegen. Schon weil ihnen die weit kürzeren Verbindungswege zugute kamen, waren sie in Schonen in der Überzahl und im Vorteil vor den durch den Krammarkt gleichfalls angezogenen Westerseern. Vielleicht ist der Gesamtumsatz der östlichen Rohprodukte gegen westliche Industrieerzeugnisse der eigentliche Grund der Schonenschen Grösse.

Für die nähere Umgebung des Umschlagsplatzes, d. h. für die südöstlichen Provinzen der dänischen Krone, beruhte ein starker volkswirtschaftlicher Gewinn in der anziehenden Kraft, die die *nundinae* auf den Sommerheringsfang ausübten. Die in Massen zusammenströmenden dänischen Fischer fanden bei den zahlreichen Fremden sicheren Absatz jeder Menge leicht den benachbarten Gewässern abgerungener frischer Heringe. Das Einpökeln mussten die primitiven heimischen Verhältnisse dem Ausländer überlassen. Am Marktplatze selbst waren nun aber die Dänen in der Lage, dem hansischen Übergewicht, das sich auch im Heringshandel geltend machte, in den Westerseern Konkurrenten zu erwecken, die politisch für die Losringung von deutschem Druck von allem Anfang an ausgespielt werden konnten. Als früheste Wettbewerber der wendischen Städte treten 1251 die Süderseer auf, die den Handel nach dem wichtigen Rheinweg besorgten.¹⁾ Neben ihnen erscheinen im 14. Jahrhundert auch westholländische, seeländische und flandrische Städte in Schonen als Vittenbesitzer. Mit den Kriegen gegen Waldemar IV., Atterdag, beginnt die Rivalität beider Gruppen zum Austrag zu drängen. Im ersten Waffengange hielten die Süderseer sich aus Freundschaft zum Dänenkönig neutral. Als jedoch im zweiten Kriege der Sieg der Deutschen wahrscheinlich war, schlossen sie sich ihnen an, um nicht ausgeschaltet zu werden. Die Hansen waren der Gefahr, die in dem seit Jahrzehnten stets zahlreicheren Auftreten der Westerseer in Schonen drohte, schon 1344 durch Entziehung des Gastrechts für Fremde auf ihren Vitten begegnet. 1369 wird das Salzverbot wiederholt. Der Stralsunder Frieden (1370) hatte die deutsche Stellung in Dänemark erheblich verstärkt. Der Bezug des Herings aus erster Hand war ebenso gesichert, wie die fernere Mittlerschaft im Güteraus-tausch zwischen Ost und West. Da der Sieg westländischer Mithilfe verdankt war, ruhte fast anderthalb Jahrzehnte der alte Gegensatz; Holländer, Seeländer und Friesen blieben im Besitz ihrer Vitten. Aber

¹⁾ Über die in den Niederlanden benutzten Wasserstrassen s. Dietrich Schäfer, Geographische Miszellen (Hansische Geschichtsblätter), und Rudolf Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden.

bereits 1384 wird beschlossen, in keiner Stadt Holländern Schuten für Schonen auszurüsten oder zu vermieten oder ihnen Geld zu leihen, wenn sie nicht in einer Hansestadt Bürgerrecht erworben haben.¹⁾ Bis 1405 erhalten sich Holländer und Seeländer in Schonen selbständig. Noch 1422 sind holländische Schiffe dort nachgewiesen. Aber in den weiteren zwanziger Jahren setzen langjährige offene Feindseligkeiten zwischen der Hanse und ihnen ein, die bis 1441 währen und sie zur Aufgabe ihres Schonenschen Grundbesitzes veranlasst zu haben scheinen. In diesen Kämpfen stehen die nächsten Nachbarn der Holländer und Seeländer, die Süderseer, auf Seiten der Hansen.

Das etwa 80 Jahre dauernde Mühen der Holländer, an der östlichen Fischerei Anteil zu gewinnen, ist vielleicht in den Veränderungen der westlichen Heringsfischerei begründet. Sieben Jahre vor der ersten Schutzmassregel der Hansen war die Yare versandet. Die infolgedessen hervorgerufene Krise muss die hartgetroffenen Nordseeanwohner nach Ersatz auf den östlichen Heringsmarkt gedrängt haben. Als im Westen aber der Übergang zur Hochseefischerei technisch durchgesetzt war, konnten die Holländer Schonens leichten Herzens entraten. Da die Erwähnung der neuen Netzfabriken und der Bau besonderer Heringsfänger in Hoorn sechs Jahre vor dem Ausbruch der hansisch-holländischen Feindseligkeiten liegt, dürfte das Aufkommen der Hochseefischerei das Verschwinden der Holländer aus Schonen erklären. Hier wird die Auflösung des Problems liegen, das Schäfer²⁾ ahnte, wenn er den hansischen Druck nicht für ausreichend hielt, die Holländer von dort zum Weichen zu bringen.

Gleichzeitig folgt die merkwürdige Beteiligung der Utrechtschen, Geldernschen und Oberysselschen Städte an der Gegnerschaft gegen die Kanalanwohner daraus, dass die Süderseer im Anfang des 15. Jahrhunderts der grossen Fischerei sich noch nicht zugewandt hatten. Vermehrte Heringsproduktion im Westen durch ihre Nachbarn musste ihrem alten Schonenschen Salzfishhandel rheinaufwärts gefährlich werden.³⁾ Die holländische Konkurrenz drang sogar bereits in die Danzig- und Newafahrt ein. Es ist belegt, dass holländische Büsen nach Beendigung des Heringsfangs bis zum Wiederbeginn der neuen Fischerei im Frachtverkehr nach Danzig Verdienst suchten. Durch diese Neuerung waren die Rhedereistädte der Südersee ebenso in die Verteidigung ihres alten Zwischenhandels gedrängt wie die wendischen Städte von der westlichen Ostsee gegenüber Danzig, das ganz wie die Holländer direkte Fahrt von Ost nach West erstrebte.

¹⁾ Schäfer, L. Vgt., E., S. XXXVII.

²⁾ L. Vgt., E., S. XXXVIII.

³⁾ Kuske, a. a. O. übersieht das Verhältnis zwischen Süderseeern und Holländern und deren Wettbewerb zwischen westlichem und östlichem Hering im Kölner Fischhandel nicht.

Für den Augenblick hatten die Hansen mit der Entfernung der Holländer aus dem Osten gesiegt. Aber die Erringung der Alleinherrschaft im Schonenschen Heringshandel musste sich in dem Augenblick in einen Misserfolg verwandeln, in dem die Nordseeproduktion die Ostseefänge überflügelte. Das ist höchstwahrscheinlich sehr bald eingetreten.

Nach allem, was wir wissen, ist die Heringsausbeute Schonens niemals ins Grosse gegangen. 1494 wurden in Falsterbo und Skanör 4000 Last, 1537 8000 Last gewonnen. Die Höhe hat während des ganzen Mittelalters stets beträchtlich geschwankt. Da Dänell im 15. Jahrhundert eine starke Abnahme der Fischerei annimmt, Schäfer seit 1560 den Anfang vom Ende nachweist, ist die Sundfischerei vielleicht der Periodizität unterworfen gewesen.

Doch sind die historischen Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen. Schäfer kennt den Rückgang im 15. Jahrhundert nicht. Nach 1560 hat die einsetzende Vigenperiode die Deutschen abgelenkt. Mit dem Versagen der Bohus-Len-Fischerei hat sich der deutsche Handel in gewissem Umfange bald wieder eingefunden. Noch 1882 sind 5000 Tonnen Hering erzielt worden. Es liegt daher die Annahme nahe, dass sich die gegenwärtigen Verhältnisse von den mittelalterlichen nicht wesentlich unterschieden haben. Diese Ansicht hat bereits Engels vertreten.

Dann aber erübrigt sich das Suchen der Ichthyologen nach dem vermeintlichen mittelalterlichen Schwarm, der die fabulösen Erträge geliefert haben soll. Ganz wie jetzt verteilten sich die Fangplätze in früheren Jahrhunderten in der südlichen Ostsee so gut wie nordwärts im Sunde, so dass die Voraussetzung früherer Überfischung grundlos wird. Vollends ist eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse ins Reich der Fabel zu verweisen. Aus einer gelegentlichen Vereisung der westlichen Ostsee im Mittelalter auf eine in den letzten Jahrhunderten eingetretene Erhöhung des Meeresbodens im südlichen Sunde und dadurch bedingter Veränderung des Salzgehaltes zu schliessen, lehnt Engels aus geographischen Gründen ab. Die Bankheringe des Kattegatt brauchen schon deshalb nicht mit einem hypothetischen Salzwasserstrom vor Zeiten durch den Sund südwärts bis Skanör getrieben zu sein, weil die Geschichte von solchen Heringszügen nichts nachzuweisen vermag. Schwedische Forscher haben sich sogar zu der Behauptung verstiegen, dass Bohus-Len- und Sundperioden einander abgelöst hätten. Sie ist durch die Heinckeschen Untersuchungen abgetan, nach denen die Kattegattrassen sich klar vom Vigenischen Seehering unterscheiden.

Wenn nun die Schonenschen Erträge nach wie vor gleichmässig bescheiden blieben, die Westseefänge im 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber stetig wuchsen, so dürfte kaum zweifelhaft sein,

dass handelspolitisch der Westen schon seit etwa 1450 im Heringsfang stärker war als der Osten. Das Auftreten Schonenschen Herings im Westen in früheren Jahrhunderten erklärt sich leicht als Teilerscheinung des westöstlichen Frachtverkehrs der Süderseer. Er kann zu keiner Zeit für eine Überlegenheit der östlichen Heringsfänge als Beweis dienen, wohl aber umgekehrt das oben Berührte holländischen nach der Ostsee in Fehljahre.

In diese allgemeinen Marktverhältnisse traf die Bohus-Len-Periode des 16. Jahrhunderts. Die grössten bekannten Erträge Schonens wurden jährlich um mehr als das Sechsfache übertroffen. Die gewaltige Massenproduktion, die hinter modernsten Ergebnissen nicht zurücksteht, zog in den Jahren des Freiheitskampfes, in denen der westliche Fischereibetrieb durch Kaper- und Leutenot bedrängt war, die Niederländer in Scharen an die Skagerrakküste. Die politischen Schwierigkeiten der Heimat wiederholten die Lage, die im 14. Jahrhundert die technischen Hemmungen herbeigeführt hatten, als die Yareversandung die Holländer nach Schonen führte. Die Deutschen haben sich mit einer Energie, die bis zur völligen Vernachlässigung der alten dänischen Fischereiplätze ging, der niederländischen Gefahr entgegengeworfen. Durch holländische Skrupellosigkeit und rücksichtslose dänische Zollpolitik wurden sie aber ins Hintertreffen gedrängt. Immerhin haben sie ein Drittel der Heringsausfuhr behauptet. Als dann mit dem plötzlichen Ausbleiben des Herings ihnen die Handelsunterlage verloren ging und dem neuerdings gesteigerten Fischbedürfnis die geringen Erträge der alten dänischen Heringsplätze nicht mehr zu genügen vermochten, war auch der östliche Heringsmarkt den Niederländern offen; denn sie waren imstande, die in Vigen freierwerdenden Kräfte leicht zu intensiverer Ausnutzung der Westseefänge zu verwerten. Das dortige Fischmaterial, das ungleich besser war als die ausgelaichten Bohus-Len-Heringe und selbst als die Fänge der westlichen Ostsee, erleichterte die Eroberung.

So hat das Ende der Bohus-Len-Periode zugleich die holländische Nordseefischerei zu dem glänzenden Aufschwung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts emporgehoben und den hansischen Heringshandel begraben.

Die merkwürdige Erscheinung, dass frühere Vigenperioden im östlichen Heringshandel spurlos vorübergegangen sind, erklärt sich wohl aus technischen Schwierigkeiten. Die Beschaffung des Fischereimaterials hat noch im 16. und wieder im 18. Jahrhundert erhebliche Mühen bereitet.

Auch im dänischen Fischgebiet zeigt sich die Richtung aufs Festland. Dass der deutsche Kaufmann nicht ebenso wie der Holländer in der Westsee zu eigener Fischerei vorgedrungen ist, folgt aus der Enge der dänischen Gewässer und dem relativ geringen Ertrage Schonens, für das Bohus-Len daneben einmal aus der Periodizität, sodann aber daraus, dass der Fang allein in unmittelbarer Landnähe lohnend ist.

Da er innerhalb der Hoheitszone des Küstenherrn sich befindet, ist auch für die Gegenwart hier Fremden Beteiligung an der Fischerei ausgeschlossen ebenso wie im übrigen Norwegen. Die einzige Möglichkeit, die gewaltigen Scharen des Vigenherings auch uns ersterhand dienstbar zu machen, ist gegeben, wenn es wieder gelingt, wie 1594 die Laichschwärme vor der Westküste Jütlands zu fangen.

Kapitel 5. Der englische Wettbewerb.

Seitdem die ungeheure Ergiebigkeit der Bohus-Len-Periode dem europäischen Heringsmarkt eine erhebliche Steigerung des Verbrauchs anerzogen hatte und zur Befriedigung des vermehrten Bedarfs am Anfang des 17. Jahrhunderts allein die grosse holländische Fischerei in der Westsee fähig war, kamen die geringeren Betriebe, die die dänischen Könige ausser an den herkömmlichen Fangstätten an der ozeanischen Küste Norwegens in Schwung zu bringen sich mühten, als gefährlichere Konkurrenten fast 250 Jahre lang wenig in Betracht. Sobald aber die Holländer in den Besitz des Heringsmonopols gelangt waren und bei der gewaltigen Ausdehnung ihrer Unternehmungen ungeahnte Gewinne ihnen fast allein zuflossen, musste die britische Eifersucht sich regen. Sie war schon unter Elisabeth erwacht. Als unter den Stuarts die drei Reiche der Inseln in eine Hand kamen, setzte sie sich bereits 1609 unter Jakob I. für Fremde, d. h. für Holländer, in das Verbot um, Küstenfischerei auszuüben.¹⁾ Es konnte aber noch von den Generalstaaten einfach ignoriert werden. Die Versuche, die englischen und schottischen Fänge zu beleben, ebten in den Bürgerkriegen wieder ab, wurden aber unter Cromwell zielbewusster und wuchsen sich 1651—54 zu dem ersten schweren Seekriege aus. Blake gelang es 1651, die holländische Heringsflotte mit Übermacht zu überfallen, zwölf oder dreizehn Geleitschiffe und dreissig Büsen zu nehmen, andere zu vernichten. Die holländische Kriegsflotte kam zum Schutze zu spät und wurde an der Vergeltung durch schwere Stürme verhindert.²⁾

Mit diesem Schlage endet die Blüteperiode der holländischen grossen Fischerei. Zwar vermochten die Engländer nur sehr allmählich vorzudringen. In dem 2. Seekriege 1664—67 blieben die Holländer Sieger. Immer wieder mussten die von höchster Stelle ins Leben gerufenen Fischereigesellschaften, die zum Teil mit beträchtlichen Kapitalien gegründet wurden (1663, 1680, 1710, 1720), trotz Zollvergünstigungen für Verarbeitungsmaterialien, Ausrüstungsprämien und kräftige diplomatische Unterstützungen liquidieren. Aber sie trugen doch dazu bei, mit zäher Energie die Kinderkrankheiten, schlechtes Schiffs- und Netzmaterial,

¹⁾ Meterani novi oder Niederländischen Historien ander Theil 1605—20. Amsterdam 1690.

²⁾ Dirks, a. a. O. I., S. 329.

Unerfahrenheit der Fischer, mangelhafte Kenntnis der Zubereitung, fehlerhafte Leitung niederzuringen.

Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts erstand den Niederländern ein neuer Feind in Ludwig XIV. Er wurde den Holländern grade in den Jahren am gefährlichsten, in denen während der Personalunion unter Wilhelm III. der Gegensatz zu England zeitweilig zurücktrat. Trotzdem der Dünkirchener Hafen von sechzehn niederländischen und sechs englischen Schiffen im Jahre 1691 blockiert war, gelang es im Juli dem Kaperkapitän Jan Bart, mit einigen Schiffen auszulaufen und ein Geleitschiff und acht bis neun Heringsbüsen zu nehmen.¹⁾ Schlimmer wurde es im spanischen Erbfolgekriege. 1703 vermochte der Franzose St. Pol mit vier Schiffen zwei feindliche Geschwader von Dünkirchen aus zu durchbrechen und am 22. Juli unter dem nördlichen Schottland nach einem scharfen Gefecht mit sechs Convois ungefähr 160 Büsen, die nach Bressay sound geflohen waren, zu verbrennen. Am 1. und 2. August glückte es ihm mit sechs Schiffen, vier Geleitschiffe und dreizehn Heringsbüsen zu vernichten oder zu nehmen. 200 Büsen entkamen in schottische Häfen.²⁾ Wie stark in diesem Kriege der Heringshandel litt, wird aus der Hamburgischen Einfuhr deutlich, die von 6785 Last im Jahre 1701 auf 576 Last im Jahre 1704 zurückging.³⁾

Nach dem Tode des Oraniers setzte die englische Konkurrenz mit verdoppelter Kraft erneut ein. Die Schärfe des Konflikts erhellt aus dem in Hamburg⁴⁾ ausgefochtenen diplomatischen Krieg.

Am 31. Januar 1711 hatte der ausserordentlich gewandte britische Geschäftsträger Wich in das herkömmliche holländische Einfuhrmonopol für Heringe, das in der Stadt durch die alten Schonenfahrer gestützt wurde, die erste Bresche gelegt. Der städtische Umsatz betrug damals wieder jährlich 2—3000 Last; er stieg bis 1719 auf 4888 Last, ging dann aber stark zurück. Von 1728—1744 übertraf er nur sechsmal 1200 Last.⁵⁾ 1717 hatten die Schotten bereits ein Sechstel für sich erobert. 1719 setzte Wich beim Rat die Erlaubnis durch, vor dem 24. Juni gefangenen Hering einzuführen. Damit aber wurde das Hamburgisch-Holländische Traktat vom Jahre 1609 durchbrochen, das die Hamburger zum Verbot des Verkaufs von unzeitig gefangenem Hering verpflichtete. Die Holländer antworteten auf die Einfuhr schottischen Herings mit der Umgehung des Stapelrechts, indem sie unmittelbar an

¹⁾ Dirks, a. a. O. S. 669.

²⁾ Derselbe, a. a. O. S. 787f.

³⁾ Baasch, a. a. O. S. 100.

⁴⁾ Die Stadt war wegen ihrer guten Wasserverbindungen ins deutsche Hinterland der wichtigste Einfuhrhafen des mitteleuropäischen Festlandes. Sie versorgte sogar Oberdeutschland und durch Böhmen Österreich.

⁵⁾ Baasch, a. a. O. S. 100.

elbaufwärts fahrende Schiffe den Fisch abgaben. Ähnlich zugespitzt war die Lage 1731 an der Weser, als am 17. April eine englisch-bremische Konvention zustande kam.¹⁾ Als infolge der holländischen Machenschaften die Heringseinfuhr in Hamburg bis 1732 auf 833 Last vermindert war, gewannen die Schonenfahrer wieder Einfluss auf den Rat, so dass 1738 Wich die Genehmigung zur Einbringung vor Johanni gefangenen Herings versagt wurde. Der Stimmungsumschlag ging so weit, dass 1786 der Hamburgische Bürgermeister Johann Andersson sich offen für die Qualitätsüberlegenheit des niederländischen Herings erklärte. Er sucht den Hauptvortrag darin, dass die Holländer den Fisch unmittelbar aus dem Netz auf dem sauberen Deck verarbeiteten und in Eichentonnen verpackten. Der schottische Hering, der auf dem staubigen Strande gesalzen werde, habe an Geschmack und Dauerhaftigkeit verloren, weil vor seiner Einmischung „gemeiniglich mehr als einmal 24 Stunden verstreichen.“²⁾

Aber selbst in Hamburg vermochte die Grobheit des holländischen Residenten Buys das holländische Monopol 1753 nicht wieder herzustellen. Der Umfang ihrer Fischerei war in unaufhaltsamem Rückgang. Schon seit 1653 vermindert sich die Büsenzahl der alten Rhedereiplätze an der Maas, Delfshafen und Rotterdam, erheblich. Obwohl in Vlaardingen und Maassluis Ersatz sich bis 1811 behauptet und in Enkhuizen die Fischerflotte sich in leidlicher Höhe hält, und trotzdem die Holländer das Verhängnis durch Staatsunterstützungen aufzuhalten versuchten,³⁾ haben die Widerwärtigkeiten des siebenjährigen Krieges einen allgemeinen Rückgang der Flotte in dem Zeitraum von 1750—1767 von 235 auf 149 Büsen⁴⁾ gezeitigt.

Immer schwieriger wurde die Lage der Holländer, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch die übrigen kleinen Uferstaaten der Nordsee Konkurrenzunternehmen errichteten, die Dänen in Altona, die Preussen in Emden, die Österreicher in Ostende und Nieuport, die sämtlich kräftig unterstützt wurden. Den schwersten Wettbewerb aber bereitete eine 1746 einsetzende recht ergiebige neue Bohus-Len-Periode, die erst gegen Ende des Säkulums ihren Abschluss fand. Nachdem der anfängliche Mangel an Fang- und Zubereitungsmitteln überwunden war und zufällig vor Marstrand anwesende Matrosen, die auf der Heringsflotte gedient hatten, durch reichliche Geldmittel gewonnen, die neuen, der Heringsbehandlung unkundigen schwedischen Landes-

¹⁾ Baasch, a. a. O. S. 91, Anm. 3.

²⁾ Herwig, a. a. O. S. 121, Anm. 1. In Hamburg wurde 1732 behauptet, zwischen einem holländischen und einem schottischen Hering sei ein Unterschied wie zwischen einem Lebendigen und einem Toten. Über das Vorurteil siehe die treffenden Antworten Wachs. Baasch, a. a. O. S. 81, 92.

³⁾ Wätjen, a. a. O. Tabellen, S. 159—170. Vergl. Beaujon S. 319.

⁴⁾ Nach Herwig; Wätjen errechnet nur 227 bzw. 146 Büsen.

herren in das niederländische Verfahren eingeweiht hatten, brachten ansehnliche königliche Ausrüstungsprämien und Zahlungen für beste Zubereitung und grösste Ausfuhr den Umsatz bereits 1759 auf fast 200000 Tonnen Heringe. Der Höhepunkt wurde 1770—1780 erreicht. In den 90er Jahren ebhte der Heringszugang allmählich ab. 1799 wurde bereits ein Ausfuhrverbot erlassen, weil der eigene Bedarf des Landes grösser geworden war als die Produktion. 1800 wurde wieder eingeführt und zwar Hering aus Schottland.

Unter dem Vigenschen Heringsreichtum litt auch die britische Fischerei sehr, umsomehr, als das System der Ausrüstungsprämien die Zahl der Fänger so vermehrt hatte, dass ein empfindlicher Rückschlag eintrat. Durch die Umwandlung der Staatsbeihilfe in Fangprämien, die durch Einfuhrverbot schwedischen Herings unterstützt wurde, liess sich die Arbeit früherer Jahrzehnte notdürftig retten.

Die Holländer wollten in diesen schlechten Zeiten unter allen Umständen einen weiteren Rückgang ihrer Büsenflotte verhindern. Sie führten 1575 wieder hohe Ausrüstungs- und Exportprämien ein. Aber ihre Hoffnung auf eine Wandlung zum Besseren wurde durch den Ausbruch des französischen Krieges 1794 enttäuscht. Als Napoleon durch die Einverleibung der Rheinmündungen sie auch in die politische Gegnerschaft zu England hineinzwang, ereilte sie die Katastrophe.

Die englischen Kaper haben die Gunst des Augenblicks zu nutzen verstanden. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts haben sie nicht nur die holländischen, sondern auch die belgischen, preussischen und dänischen Konkurrenten ihrer Fischerei von der Bildfläche fortgefegt. Jetzt kamen ihnen die Erfahrungen der Vorzeit zugute. Eine freiheitliche Neuordnung ihrer gesamten Fischereigesetzgebung im Jahre 1808 wurde durch kräftige Staatshilfen unterstützt, obwohl jeder Konkurrent verschwunden war. Unter ihrem Anreiz hat sich die moderne englische Grossfischerei entwickelt, die vom Jahre 1810—1894 ihre Produktion an Salzhering von 129741 Fass in ununterbrochener Aufwärtsbewegung bis auf 1429316 Fass gesteigert hat.

Die Niedersetzung einer bereits 1726 geschaffenen Einrichtung als staatliche Handelsaufsichtsbehörde im Jahre 1815, der Fishery-Board, hat durch zuverlässige Kontrolle und sachverständiges Urteil die Güte der englischen Ware bis auf den heutigen Tag gefördert. 1821 fielen die Ausrüstungsprämien fort, dagegen wurden die Fangbelohnungen für gut bereiteten Hering verdoppelt. 1830 war die Kräftigung bereits so weit fortgeschritten, dass jede Unterstützung entbehrt werden konnte. Neben den staatlichen Massnahmen hatten Hafenbauten privater Gesellschaften, um deren Leitung sich der Herzog von Argyle verdient gemacht hat, und kaufmännischer Unternehmungsgeist hervorragenden Anteil an dem Aufschwung. Das Aufblühen der norwegischen Heringsfischerei an

der ozeanischen Küste hat die stete Fortentwicklung der britischen nicht aufzuhalten vermocht, obwohl seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Ostseestädte durch sie zum Teil als Absatzplätze verloren gingen.

Unmittelbar nach dem Sturze Napoleons erschienen auch die Holländer wieder auf dem Kampffelde. Aber ihre Produktion war von 80 000 auf 30 000 Tonnen gesunken und erreichte nur mehr etwa ein Drittel der gleichzeitigen schottischen. Die Erholung des Betriebes wurde durch das engherzige Festhalten an den veralteten Plakaten trotz Einfuhrverbote für fremde Heringe und hoher Prämien hintangehalten. Erst als 1857 die freieren englischen Bestimmungen nachgeahmt wurden, machte sich nach einiger Zeit eine Steigerung der Erträge bemerkbar, zu der die Einführung der leichteren Baumwollnetze an Stelle der alten, schweren Hanfnetze, und nicht zuletzt der Ersatz der langsamen, dickbauchigen Büsen und ihrer jüngeren Fortbildung, der Holker, durch die vorn spitzgebauten, schnellsegelnden Logger stark beigetragen haben. Die neuen Fänger waren zuerst im Jahre 1865 durch A. E. Maass aus Boulogne sur mer (vergl. das französische „Lougre“) in Vlaardingen eingeführt. Die Fahrzeuge erhielten aber für die im Fischbetrieb zu schwer zu bedienenden Dreimastmarstakelung die zweimastige Kuttertakelung der Büsen.¹⁾ Von 1867 an gewann wie bei den Engländern ihr Betrieb merklich an Intensität. 1871 erreichten sie 100 000 Tonnen, 1894 499 236 Fass. Die Engländer übertrafen sie aber immer noch um das dreifache.²⁾

Kapitel 6. Die deutschen Heringsfischereien.

Von den grossen Heringsstümen, die das nordwestliche Europa mit Dauerware versorgt haben, ist keiner an der deutschen Küste beheimatet. Daher haben sich auch die Bewohner des Heiligen Römischen Reiches während des Mittelalters an der Fischerei nicht beteiligt. Denn die Küstenfischerei, die weiterem Handel nicht fruchtbar gemacht werden konnte, fällt aus dem Rahmen dieses Überblicks. Sie waren überall nur Händler.

Die ersten deutschen Fangunternehmen gingen in der Mitte des 16. Jahrhunderts von Emden aus. Holländische Fischer waren es, die den französischen Kapern während des letzten Krieges Karls V. mit Frankreich seit 1553 in der reichsdeutschen Stadt unter deutscher Flagge zu entgehen versuchten. Nach dem Frieden von Chateau

¹⁾ Über die Takelung siehe die Bilder, die dem Aufsatz des Kapitäns z. S. a. D. Dittmar über die französische Seefischerei beigegeben sind. Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins 1897, S. 79—106; vergl. von demselben Verfasser ebendort „Die niederländischen Seefischereien“, S. 72—78.

²⁾ Die neuesten Tabellen siehe Nauticus, Jahrbuch für Deutsche Seeinteressen Jahrgang 1909, Grotowold, a. a. O. und Stahmer, a. a. O.

Cambrésis 1559 kehrten sie zunächst in ihre Heimat zurück. Aber in diesen 6 Jahren waren Emdens Seeleute in die technischen Kunstgriffe der Niederländer eingeweiht worden. Wie klein auch immer ihr Stamm war, so haben sie doch durch 1½ Jahrhunderte die Hochseefischerei in der Stadt heimisch erhalten. Während des Niederländischen Aufstandes trieb der Druck Albas zum zweiten Male niederländische Heringsbüsen nach Ostfriesland, durch die dem jungen Betriebe verstärkter Lebenssaft zugeführt wurde. Zehn und mehr Fahrzeuge traten damals die Ausreise nach den schottischen Gewässern von der Ems aus an. Diese bescheidenen Anfänge wuchsen sich für die Holländer zu empfindlicheren Wettbewerbern aus, als Ostfriesland 1744 an Preussen fiel und Friedrich der Grosse der 1767 begründeten Heringsfischereigesellschaft die kräftige Unterstützung seines Staates gewährte. Durch jahrelange Preisschleudereien versuchten die Holländer das Unternehmen zur Liquidation zu zwingen. Der Preussenkönig antwortete am 26. Januar und 10. Februar 1774 mit einem Schutzzoll von acht guten Groschen auf die Tonne holländischen, von viere auf die nordischen Herings. Durch eine Fangprämie von 16 guten Groschen war er bestrebt, den Umfang des Betriebes zu erweitern. Als die Holländer diese Massregel durch Erhöhung ihrer Ausrüstungsprämie auf 500 Gulden für die Büse unwirksam machten, steigerte Friedrich der Grosse den Einfuhrzoll auf 17 gute Groschen. Der Ertrag floss in Gestalt von Fangprämien den Emdener Fischern zu. 1775 wurde sogar die Einfuhr des billigen Schwedenherings in die Monarchie verboten, um die mit den Kinderkrankheiten kämpfende Gesellschaft aus ihren Schwierigkeiten zu befreien. Die Berliner Heringshändler hatten Einwände nicht erhoben. Unter solcher Fürsorge hob sich der Büsenbestand Emdens auf 41 Fahrzeuge, deren jedes jährlich im Durchschnitt 300 Fass fing. Da das Unternehmen bereits bescheidenen Eigengewinn erzielte, strich Friedrich Wilhelm III. 1799 den Staatszuschuss. Die bald wieder zugestandene Ausrüstungsprämie von 500 Gulden für die Büse belebte die Fangresultate nicht. Mit dem Kriege gegen Frankreich 1806 begann die Unterbilanz der Gesellschaft, 1811—14 löste sie sich auf. Es blieben nur private Unternehmungen übrig. Sie konnten sich aber unter hannoverscher Herrschaft (seit 1815) nicht mehr rentieren, weil das preussische Absatzgebiet verloren ging und der Friedericianische Schutzzoll in einen Finanzzoll gleicher Höhe umgewandelt wurde. Als Hannover seit 1819 zur Staatsbeihilfe und zum Schutzzoll zurückkehrte, war die allgemeine Wirtschaftslage Deutschlands so kläglich, dass die Emden nicht mehr zu retten waren. Gleichzeitige bremensche und sonstige deutsche Privatunternehmungen gingen ebenso elend zugrunde.

Erst seit der Neugründung des Reichs blüht die Deutsche Heringsfischerei abermals auf. 1872 wurde, wieder in Emden, eine neue Gesellschaft gegründet. Ihre sechs Schiffe brachten 3800 Kantjes an. Da

gleichzeitig die Heringspreise hoch waren, hielt sie sich leidlich. Später aber gingen Fangresultate und -preise zurück. Das Unternehmen wäre in Liquidation verfallen, wenn nicht 1876 Preussen ihm mit Staatszuschüssen unter die Arme gegriffen hätte. Obwohl ihre Fahrzeuge sich auf 11 vermehrten, war die Finanzlage nach wie vor schlecht. 1888 war die Schuldenlast auf 21000 M. angewachsen. Da griff das Reich ein. Es hat von 1886—91 pro Logger 2000 M. Ausrüstungsprämien bezahlt (etwa $\frac{1}{5}$ der Beschaffungskosten). Durch diesen Rückhalt ermutigt, entstand schon 1891 eine zweite Gesellschaft. Das endlich erwachte nationale Selbstbewusstsein begehrte auch an der Ausbeute der nord-europäischen Meere seinen Anteil. Als Ehrenaufgabe leuchtete das Ziel, den eigenen Verbrauch durch eigene Schiffe und eigene Fischer zu beschaffen. Von dem augenblicklichen Konsum, der sich auf 34400000 M. beläuft, wird bereits $\frac{1}{5}$ von der deutschen Heringsfischerei bewältigt. Bauprämien von anfänglich 8000 M., später von 6000 M. pro Logger und weitere Zuschüsse für die Beschaffung der Netzflotten von 20000 M. für jede Gesellschaft,¹⁾ haben die Zahl der Unternehmungen bis zur Gegenwart auf 14 emporgeschnellt. Deutschland besitzt jetzt bereits 283 Logger, die in dem leidlich günstigen Fangjahre 1910 381558 Fass, das sind mehr als 1000 auf das einzelne Fahrzeug, erzielten.²⁾ So glänzend dieser in 25 Jahren erreichte Erfolg ist, so sehr sollte er anspornen, in möglichster Beschleunigung die Selbstversorgung des heimischen Marktes zu erringen. Dazu aber muss unsere Flotte auf 1500 Logger³⁾ gebracht werden. Erst wenn das erreicht ist, haben wir dasselbe geleistet, was die augenblicklichen Herren auf dem Heringsmarkt in Jahrhunderte langem Ringen über die Niederländer vermocht haben. Der Kampf wird Opfer kosten, aber als Siegespalme winkt die Unabhängigkeit, die das mächtigste Volk in der Mitte Europas in diesem Wirtschaftszweige des Seelebens bislang gegen weit Schwächere nicht hat durchsetzen können.

Im Wechsel der Sieger im Heringsfang, deren Geschichte an uns vorübergezogen ist, wird das continuum langsamen, doch stetigen Fortschritts der Kultur, der Nutzbarmachung der reichen Schätze des Meeres für den Menschen erkennbar. Die Harmonie dieser historischen Tendenz mit den modernsten Ergebnissen naturwissenschaftlicher Forschung lehrt, dass die Herrschaft über die Erde nur in lebendiger Berührung mit der Natur errungen werden kann.

¹⁾ Herwig, a. a. O. S. 128.

²⁾ Stahmer, a. a. O. S. 197.

³⁾ Herwig hat a. a. O. S. 132 ff. dargelegt, dass die Heringsfischerei über das Wirtschaftliche hinaus weitreichende Bedeutung für die Wehrkraft zur See, für Mannschaftersatz und Mobilmachung unserer Marine hat. Sie ist zugleich die denkbar beste Schule für die Heranbildung der Kräfte, deren unsere Handelsflotte bedarf.

Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert.

Ein Vergleich älterer territorialer Gesetzgebung.

Von

Joh. Schultze.

Wo das Vorhandensein ergiebiger Fischereien das selbständige Fischergewerbe seit alters in weiterem Umfange ermöglichte und Fischergenossenschaften an einzelnen Orten bestanden, da sind schon früh im Mittelalter zunächst nur mündlich überlieferte Satzungen, dann auch geschriebene Ordnungen für den Fischereibetrieb entstanden. Im übrigen charakterisiert sich die Fischerei des Mittelalters überall da, wo sie Gegenstand gemeiner Nutzung war, namentlich in den kleineren Gewässern, mehr oder weniger als ein Raubbetrieb, wenn schon durch die Landgerichte auch hier und da Vorschriften für die Ausübung des Fischfanges gegeben worden sind.

Günstig war für die Fischerei die Rechtsentwicklung. Im Zusammenhang mit der Ausbildung des landesfürstlichen Jagdregals wurde auch die Fischerei ein Hoheitsrecht. Dem Landesherrn gebührte der Fang der Edelfische, ihm gehörten z. B. die erbeuteten Salmen, und auf den grösseren öffentlichen Strömen hatte er das Recht, soweit seine Gerichtshoheit reichte, mit dem grossen Garn zu fischen. Letzteres Recht soll wohl auch der sog. „Landzug“ ausdrücken, der in Hessen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts alljährlich einmal auf der Eder und Fulda vom Landgrafen, soweit sich sein Hoheitsgebiet erstreckte, vorgenommen wurde. Aus diesem Hoheitsrecht folgt auch die Befugnis des Landesherrn, die bisher in keinen privaten Besitz gelangten Gewässer, zunächst die im Gebiete seiner Bannwaldungen und seiner unmittelbaren Jurisdiktion belegenen, zu bannen oder in Hege zu legen und damit einer Ausbeutung durch die Bevölkerung zu entziehen. Ein Vorgang, der nicht unwesentlich dazu beitrug, den Unwillen der Bauern wider ihre Herren zu erregen. So sind namentlich erst im 16. Jahrhundert die meisten kleinen Bäche, die als Forellenwasser der herr-

schaftlichen Tafel von Bedeutung waren, durch Kennzeichnung mit dem landesherrlichen Hegestock ausschliesslich der landesfürstlichen Nutzung vorbehalten worden. In Hessen findet sich gegen dieses vordringende landesherrliche Recht kein Widerspruch, anders in den welfischen Landen, wo die Stände im 16. und 17. Jahrhundert noch die Mitregierung führten und jeden Eingriff in althergebrachte Rechte zu hindern versuchten. Diesen Gegensatz zeigt ein Mandat des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel an seine Untertanen vom 30. Juli 1581; es heisst darin, er sei ebensowenig wie sein Vater der Ritterschaft und den anderen Landständen ausserhalb ihrer eigenen Gerichte in seinen Ämtern, seiner Jurisdiktion und hohen Obrigkeit der hohen und niederen Jagd usw., noch auch des Fischens geständig, er gebietet daher männiglich, sich in seinen Ämtern, Gerichten und seiner Hoheit des Jagens und Fischens gänzlich zu enthalten.¹⁾ Im Landtagsabschiede zu Gandersheim vom 10. Oktober 1601²⁾ wird den Ständen des Fürstentums Braunschweig-Kalenberg zugestanden, dass die Wasser, die bei Lebzeiten des verstorbenen Herzogs Erich offen geblieben sind, denen, die sie damals ungehindert gefischt haben, und deren Nachkommen unweigerlich gelassen werden sollen. Damit wurde hier einer weiteren Ausdehnung der landesherrlichen Hegewasser entgegen gewirkt.³⁾

Aufgabe der territorialen Gesetzgebung musste es nun der Lage der Sache nach sein, zunächst im eigenen privaten Interesse den Fischereibetrieb in den gehegten Eigengewässern, seien sie in Eigenbewirtschaftung oder verpachtet, zweckmässig zur Erhaltung des Fischbestandes zu ordnen, sodann aber auch aus polizeilichen und wirtschaftlichen Erwägungen heraus die freie Fischerei auf den gemeinen Wassern einzuschränken. Das Endziel, das, wie wir sehen werden, auch in Hessen erreicht worden ist, war dann, eine Staatsaufsicht über die gesamten Fischwasser des Landes, auch die privaten Fischereien, herbeizuführen. Indem wir im folgenden die Verhältnisse in Hessen und in den welfischen Landen nebeneinander stellen, gewinnen wir ein Bild von der Verschiedenheit der in den damaligen deutschen Territorien bestehenden Verhältnisse.⁴⁾

¹⁾ Ausfertigung Druck: Landeshauptarchiv. Wolfenbüttel. V. S. D. 717.

²⁾ Artikel 20. Gedr.: Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden usw. der Fürstentümer Calenberg, Grubenhagen, Göttingen 1832, II, S. 189 ff. Willich, Des Königreiches Hannover Landesgesetze und Verordnungen. Göttingen 1825 ff., II, S. 414. C. H. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor 1813. Hannover 1835, II, S. 72.

³⁾ Das gleiche Zugeständnis enthält der Landtagsabschied zu Hannover vom 3. April 1639.

⁴⁾ Die Kenntnis der aus den braunschweigischen Gebieten vorhandenen Ordnungen verdanke ich dem Entgegenkommen des Königl. Staatsarchivs zu Hannover und des Herzogl. Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel.

1. Hessen.

Unter der Regierung des Landgrafen Philipp des Grossmütigen, die nicht nur für die kirchliche Entwicklung Hessens, sondern auch für die gesamte innere Verwaltung und wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsam gewesen ist, hat auch die Fischerei weitgehende Beachtung gefunden, und es ist von ihm die erste für die Folgezeit grundlegende Fischereiordnung erlassen worden. Sie ist 1558 oder spätestens im Anfang des Jahres 1559¹⁾ ergangen und versucht, nach allen Richtungen hin der Fischerei den notwendigen Schutz zu schaffen und dadurch auch für die Zukunft den Fischbestand der heimischen Gewässer zu erhalten. Inwieweit bei der Abfassung dieser Ordnung Vorbilder aus anderen Territorien benutzt worden sind, vermag ich nicht nachzuweisen; mit den aus einzelnen Nachbargebieten bekannten älteren Ordnungen ergeben sich nur wenige Berührungspunkte.²⁾

Gerade bei der Fischerei gab es ja überall andere Verhältnisse, andere Gebräuche, andere Geräte und andere Fachausdrücke, es war nicht gut möglich, eine fremde Ordnung einfach zu übernehmen.

Die Ordnung Landgraf Philipps von 1558 ist für die hessische Fischereigesetzgebung der Folgezeit grundlegend geblieben, ich verzeichne daher im Anschluss an den Text hier ihren wesentlichen Inhalt.³⁾ Sie zerfällt in drei Teile: A. allgemeine Bestimmungen über Schonzeit, Fangweise usw., B. Grösse der Fanggeräte, C. Bestimmungen über die einzelnen Fischarten.

- A. 1. Zur Erhaltung des Laiches und der jungen Fische ist das Fischen mit „Fischzeugen und Fischgarn“ in Zins- und Hegewässern vom 22. Februar bis 24. Juni verboten.
2. Verboten wird das Nachtleuchten und das Fischstechen mit Eisen, das Treiben und Jagen der Fische aus „den wögtten und staden uff die elenge“,⁴⁾ das „pfeschen“⁵⁾ der Fische mit Öl,

¹⁾ Sie ist undatiert, aber Kanzleinotizen vom 29. März bis 13. April 1559, welche die Zustellung der Fischordnung an die Äbte von Fulda und Hersfeld, die Herren v. Buchenau und v. Völkerhausen betreffen, bieten einen terminus ante quem. Nach einem Schreiben der Allendorfer Fischer von 1560 ist sie 1558 ergangen.

²⁾ So z. B. Kurmainz und Brandenburg. Vergl. Bestehorn, Die geschichtl. Entwicklung des märk. Fischereiwesens in Heft 1 dieser Zeitschrift, S. 139 ff. Die älteste Ordnung in Brandenburg datiert von 1551. — Vergl. auch Noe Meurer, Jag- u. Forstrecht. Das ist Underricht Chur- u. Fürstlicher Lande usw. Von verhawung u. widerhawung de Wäldte u. Gehölztz, auch den Wildbanen, Fischereyen usw. Marburg 1602, S. 66 f.: „Was zu mehrung, erhaltung u. auffbringung der Fisch u. Krebs dienlich“. Desgl. derselbe, Wasser Recht u. Gerechtigkeyt. Marburg 1604, S. 13, alte Rheinordnungen.

³⁾ Gedr.: Sammlung Fürstl. Hessischer Landesordnungen I, S. 176 f., Nr. 71.

⁴⁾ Klang, kiesige seichte Stelle im Flusse.

⁵⁾ Pfeschen, peschen oberhessisch und in der Wetterau = Anködern. In der Ordnung von 1657 steht: das „Tollmachen und Pfeschen“.

Lein-, Rüben- und Mohnkuchen und dergl. Fischköder auf allen Fischwassern.

3. Da sich an vielen Orten der gemeine Bauers- und der Handwerksmann in den Städten und Dörfern mehr des Fischens in den gemeinen Wassern denn eigener notwendiger Arbeit beflüssige, wodurch er sich selbst schade und andererseits die Fischereien verwüstet würden, so soll dieser Missbrauch hinfort verboten sein und das Fischen in den gemeinen Wassern nur noch Mittwochs und Freitags den eingewohnten Einwohnern eines Ortes und nicht fremden Gesellen gestattet sein,¹⁾ und an diesen 2 Tagen soll
4. jeder nur für sich und nicht in Gesellschaft fischen.
5. Untersagt wird in allen Zins- und gemeinen Wassern das „lecken²⁾ und abschlagen“ der Wasser zur Fischerei, desgl. die „rudtscheide und trettbretter“, womit der Laich verwüstet wird.
6. Verboten sind in gemeinen Wassern die fließenden Angeln,³⁾ das Reusenlegen, desgl. die „schwederiche“,⁴⁾ ferner in allen gemeinen, Zins- und Hegewassern das Angeln mit Ruten, grossen und kleinen Angeln, „die tolln fischquerdeln“,⁵⁾ das Tauchen unter Wasser, womit viel Fische gefangen werden.
7. Die Fischerei beginnt in den gemeinen Wassern erst nach Pfingsten.
8. Der gemeine Mann soll in Zinswassern nicht fischen bei Fluten, „truben und auslaufen der Wasser, wann der fisch im gras und in den beischlegen ausserhalb den ufern oder staden stehet“.
9. Verboten ist das Flachsrösten in den Forellen-, Krebs-, Grundeln- und in allen gemeinen Wassern; es sollen ausserhalb der fließenden Wasser eigene „wönen (Wannen) und gruben“ an unnachteiligen Stellen gemacht und zum Flachsrösten gebraucht werden.
10. Verboten sind auf allen Wassern Knochenseile oder Garne, wodurch dem Laich grosser Schaden geschieht.
11. Aalfache, die in den Zinswassern die „staden“ oder Ufer zerreißen und viel Holz verwüsten, sollen, wo sie nicht hochnötig

¹⁾ Die v. Boyneburg-Hohensteinische Gerichtsordnung von 1604, November 22. (Exercitienbuch des Amtes Bischhausen, St.-A. Marburg) dagegen sagt: In den gemeinen Wassern des Gerichts ist den Hausgessenen Leuten das Fischen nur ein Mal wöchentlich erlaubt, den Einmietlingen aber garnicht bei 3 Pfd. Strafe. Das Fischen für Kranke und Schwangere kann jedoch jeden Tag nach eingeholter Erlaubnis gestattet werden.

²⁾ Lecken = rinnen machen.

³⁾ In der Erneuerung von 1657: Die fließenden Nacht- und Schmuckangeln.

⁴⁾ Eine Art Schläuche oder Garnsäcke, die die Müller am Ende des Mühlgerinnes aufstellen.

⁵⁾ Köder.

sind, abgestellt werden; wo man ihrer nicht entraten kann, sollen sie die Fischer an beiden Enden neben den Ufern eine Rute breit offen halten für durchfahrende Schiffe. An den Ufern sollen die betreffenden Fischer Weiden anpflanzen und Uferbrüchen vorbauen, und hierbei sollen ihnen die Landanlieger helfen.

12. Die zur Wiesenbewässerung angelegten Wehre in den gemeinen Wassern sollen „aufgänge“ haben, damit das Fischwerk „seinen gang und stieg“ habe; wo sie nicht vonnöten sind, soll man sie abstellen.
 13. Die „tröge“, „köcher“ und engen Krebsreusen, die namentlich in der Weser¹⁾ den jungen Barben und dem Fischwerk Schaden tun, sollen nicht mehr gebraucht werden.
 14. Die Fische sollen lebend auf einen freien Markt zum Verkauf gebracht werden und nicht heimlich in die Wirts- und anderen Häuser gebracht und ausserhalb des Marktes verkauft werden.
 15. Jeder Fischer auf den Zinswassern soll zur ordentlichen Leistung des Dienstes ein gutes Schiff und taugliches Fischzeug halten.
- B. 1. Fischgarn und Fischzeug sollen nach einem jedem Amt zugestellten „eisern mafs oder strickstock“²⁾ und nicht enger gestrickt werden.³⁾
2. Desgl. sollen Fischhamen, Schranen, Laussen und Fischreusen, die in Zins- und gemeinen Wassern gebraucht werden, nicht enger, als die in jedes Amt geschickten Hamenmuster und Formeisen angeben, gestrickt sein.⁴⁾
 3. Die „seymen“ oder „sehne“ (Leinen) oben am Hamen sollen in gemeinen Wassern höchstens 3 Schuh⁵⁾ lang sein.
- C. In diesem Teile werden die Mindestlängen der Fische und die Höchstpreise festgesetzt. Die Mindestgrösse beträgt danach für den Hecht 25 cm, die Barbe 21 cm, den Aal 50 cm, den Krebs 10¹/₂ cm. Der Karpfen soll mindestens 1 Pfd. wiegen. In einem Schock Krebse sollen höchstens 10 mit Eiern sein.⁶⁾

¹⁾ In der Erneuerung von 1657: „in den Wassern“.

²⁾ In der Erneuerung von 1581: „hölzern Mafs oder Strickstock“.

³⁾ Der Ordnung waren Abbildungen der Netzweiten beigegeben, da ich ein altes Originalblatt der Ordnung nicht habe ermitteln können, müssen die Beschreibung, die in der Sammlung der Landesordnungen I, S. 177, Anm. (nicht ganz zutreffend) gegeben ist und die Abbildungen in den späteren Ordnungen das Nähere erklären. Der Strickstock für das Fischgarn (Ziehgarn) war danach so, dass die Maschenknoten 3 cm voneinander Abstand erhielten, die Masche also mindestens eine Weite von 12 cm hatte.

⁴⁾ Nach dem beigegebenen Hamenmuster war als Knotenabstand 1,2 cm, als Maschenweite also ca. 5 cm vorgeschrieben.

⁵⁾ = ca. 86¹/₂ cm (1 Schuh = 12 hess. Zoll; 1 hess. Zoll ist bei allen hier gegebenen Umrechnungen mit 2,4 cm angenommen).

⁶⁾ Die Forelle fehlt hier; nach den Ordnungen des 18. Jahrh. beigegebenen Mafsbildern ist für sie eine Mindestgrösse von 23—24 cm festgesetzt.

Übertreter der Ordnung werden mit Verlust des unerlaubten Fischzeugs und mit 1 Gulden bestraft.

Diese Ordnung, wie auch die nächstfolgenden beziehen sich zunächst nur auf die landesherrlichen Hege- und Zinswasser, sowie auch namentlich auf die in gemeiner Benutzung befindlichen Gewässer. Wo aber in grösseren Strömen das landesherrliche Zinswasser an die Wasser anderer Territorialherren und Adliger grenzte, konnte der landesherrliche Fischer dem Gebot ohne grossen Schaden nur nachkommen, wenn die Ordnung auch von den anderen Fischereiberechtigten respektiert wurde. Darum versuchte man auch die besonders in Frage kommenden angrenzenden Herren zum Anschluss an die Ordnung zu bringen.¹⁾ Aber die territoriale Zerrissenheit hat hier kaum eine Einheit zustande kommen lassen, und es wird für die Fischer auf der Werra die Ordnung nicht in allen Stücken durchführbar gewesen sein;²⁾ bei den einzelnen Fischergenossenschaften an der Werra haben auch bereits seit alters besondere Ordnungen bestanden,³⁾ die auch weiterhin Geltung behielten. Diese Sonderordnungen einzelner Fischergenossenschaften sollen jedoch hier ausser Acht bleiben und nur die allgemein erlassenen landesherrlichen Verordnungen weiter verfolgt werden.

Ganz besonderer Schaden erwuchs der Fischerei in den kleineren Flüssen, die für den Forellen- und Krebsfang in Frage kamen, durch die Unsitte des Einlegens von Flachs zum Rösten (§ 9 der Ordnung). Diese schlechte Gewohnheit scheint ausserordentlich schwer ausrottbar gewesen zu sein. So erging schon am 21. Juli 1559 ein Ausschreiben an alle hessischen Ämter, das dies Verbot der Fischordnung erneut einschärfte, und es sind danach noch wiederholt besondere Ordnungen dagegen erlassen worden.⁴⁾ Die Fischordnung von 1711 nahm dann von diesem Verbote, das sich ja nur auf die Forellen- und Krebsbäche bezog, die grösseren Flüsse: Weser, Werra, Fulda, Lahn, Eder, Schwalm und Diemel ausdrücklich aus.

¹⁾ Vergl. oben S. 195, Anm. 1.

²⁾ Alle Fischer zu Allendorf a. W. erklärten 1560 Mai 15 dem Landgrafen, sie wollten die 1558 ausgegangene Fischordnung halten, wenn es schon schwer fiele, doch müssten dann die Fischer der Adligen sie auch halten. St.-A. Marburg, Fischereisachen (Kasseler Regierung).

³⁾ Die Ordnung der Allendorfer Fischer aufgezeichnet im Saalbuch des Amts Allendorf von 1540.

⁴⁾ Durch Landgraf Wilhelm IV. in der Rentkammerordnung vom 1. März 1568 und verschärft in einem besonderen Ausschreiben vom 19. Mai 1568, worin den nachlässigen Amtsknechten 100 Gulden Strafe angedroht werden; durch Landgraf Moritz 1624 Januar 1.; durch Landgraf Karl 1679 Februar 25., 1692 August 4., 1705 August 24., 1721 September 11., wobei eine Strafe von 10 Gulden oder 8 Tagen Gefängnis für die Übertreter festgesetzt wird. Sämtlich gedruckt in der Sammlung hessischer Landesordnungen I, S. 178, 347, 353, 663; III, S. 110, 364, 534 und 869.

1581 August 21 erneuerte Landgraf Ludwig wörtlich die Fischordnung seines Vaters von 1558 für das ihm zugefallene Oberfürstentum Marburg.¹⁾ Nur einige verschärfende Zusätze werden gemacht: 1. Wenn ein Pächter eines Zinswassers einem anderen das Fischen gestattet, so soll dieser es nur in Gegenwart des Pächters betreiben; 2. das Fischen bei Nacht, durch das viel Schaden und Büberei geschieht, wird allen, die nicht selbst Pächter sind, bei hoher Strafe verboten; 3. zur bessern Aufsicht soll in jedem Amte ein geschworener Diener bestellt werden, der Tag und Nacht auf Wasser, Fischzeug und Fischkauf achtet und von allen Bussen den vierten Pfennig erhält.

Die Verordnung des Landgrafen Moritz vom 1. Januar 1624, welche das Flachseinlegen in die Bäche erneut unter Strafe stellt, verbot auch bei 10 Goldgulden Strafe alle eingebauten schädlichen Wasserwehre und das Ableiten des Wassers in die Wiesen ohne Vorwissen des Aufsehers. Im übrigen erneuert er dabei auch im Hinblick auf die „ausgeösten Fischwasser“ die Fischordnung seines Grossvaters von 1558 mit Ausnahme der auf den Fischkauf bezüglichen Punkte, „darinnen man noch zur Zeit keinen gewissen satz machen kann.“²⁾ Es folgten die schweren Jahre des dreissigjährigen Krieges, die die Fischereien arg mitnahmen, da die Soldaten die Gewässer ausraubten, so gut es ihnen möglich war.

Auch die Fischordnung, die Landgraf Wilhelm VI. am 1. Mai 1657 für das seit 1648 wieder geeinte Nieder- und Oberfürstentum erliess, wiederholt im wesentlichen nur die alte Ordnung Philipps, doch sind eine Reihe Änderungen und Ergänzungen gemacht.³⁾

Gestattete die alte Ordnung in § 3–4 nur dem eingessenen Einwohner für sich allein das Fischen im gemeinen Wasser am Mittwoch und Freitag, so wird jetzt der Montag und Freitag dafür angesetzt, und es darf dabei nur ein gewöhnlicher Hamen benutzt werden. Statt der „rudtscheide und trettbretter“ (§ 5) werden hier „streichbretter, stachelkolben oder hacken“ verboten. — Die Knochenseile und Garne (§ 10) werden im Herbst „etzlichermassen“ zugelassen. § 14–15 der alten Ordnung fehlen. Der Teil B ist hier in einen § zusammen gezogen, wobei die Bestimmung von B, 3 ganz weggefallen ist. Der Besitz von Fischzeug wird dazu allen, die nicht Eigentümer oder Pächter einer Fischerei sind, bei 5 Gulden Strafe verboten, weil es damit doch nur auf Dieberei abgesehen sei. Ganz verändert ist dann auch der Schluss: Die Fischer (desgl. sonstige Fischverkäufer) sollen alle Fische, die sie in Zins- oder gemeinen Wassern fangen, auf dem offenen Markte, insbesondere Dienstags und Sonnabends beim Fischstein feil halten und nicht in der Stadt damit hausieren bei 5 Gulden Strafe und Verlust

¹⁾ Gedr.: Sammlung der hess. Landesordnungen I, S. 449 ff.

²⁾ Gedr.: a. a. O. I, S. 663.

³⁾ Gedr.: ebenda II, S. 443 ff.

der Fische. Diese Ordnung soll durch die Beamten jährlich auf den Rüge- und Landgerichten einmal oder zweimal abgelesen und eingeschärft werden, und es soll auch den landgräflichen Fischern (Forellen-, Krebs- und Grundelfängern) das Fischen in den gehegten landesherrlichen Wassern nur nach Vorzeigung eines Erlaubnisscheines gestattet werden. Im übrigen bleiben die alten Ordnungen in Kraft.

Ein besonderes Interesse wandte dann im Anfange des 18. Jahrhunderts Landgraf Karl der wieder stark heruntergekommenen Fischerei zu. Im Oktober 1710 wurde die Verwaltung des Teich- und Fischereiwesens neu geregelt, die Oberaufsicht erhielt der Obervogt Horstmann, ihm unterstand der Teichmeister. Zugleich wurde eine Erneuerung der Fischordnung, über die der Obervogt wachen sollte, beschlossen.¹⁾ Die Lokalaufsicht über Einhaltung der Ordnung führen die Wasserheger, welche dem Obervogte ihre Rügen über Frevler einzusenden haben.

Die bereits 1710 angekündigte neue Fischordnung erging am 1. Oktober 1711.²⁾ Sie beruht zwar auch im wesentlichen auf der Ordnung von 1558, hat diese aber doch weitgehend verändert; ich lasse daher den vollständigen Inhalt des neuen Edikts hier folgen.

1. Vom 22. Februar bis Pfingsten³⁾ ist in den gemeinen, den Zins- und Hegewassern das Fischen mit Fischgarn und Fischzeugen bei 5 Rthl. Strafe verboten.⁴⁾ — 2. Verboten ist das schädliche Nachtleuchten, Fischstechen, das Treiben und Jagen der Fische aus den Wogen und Staden auf die Klänge, das Tollmachen und Pfschen der Fische mit Öl-, Lein-, Rüb- oder Mohnkuchen und dergl. Fischköder. Erlaubt sind nur Fischgarne gemäss den beigegebenen Zeichnungen (übereinstimmend mit den 1558 vorgeschriebenen Grössen). — 3. Auf den gemeinen, den Städten und Dörfern zustehenden Fischwassern ist nur den Eingesessenen jedes Ortes das Fischen nur an einem Tage wöchentlich (Freitag) erlaubt, so lange, bis die Gemeinden ihre Wasser zum besseren Nutzen gegen jährlichen Zins verpachten.⁵⁾ An diesem wöchentlichen Fischtage darf jeder für sich allein mit einem ordnungsmässigen Hamen fischen. Das Fischen in gehegten Wassern ist bei 5 Rthl. Strafe verboten. — 4. Verboten ist das Lecken und Abschlagen

¹⁾ Verordnung an den Obervogt und Teichmeister gedr.: Sammlung der hessisch. Landesordnungen III, S. 681 f. Vergl. auch meinen Aufsatz in Heft 2 des Archivs, S. 20 f.

²⁾ Gedr.: a. a. O. III, S. 676 ff.

³⁾ In der Erneuerung von 1730: Ende Mai.

⁴⁾ Ausgenommen werden in der Erneuerung von 1730 die im Herbst laichenden Forellen.

⁵⁾ Die Erneuerung von 1730 verfügt die Verpachtung dieser Wasser zum Besten der Gemeinde. Die Einwohner sollen nicht mehr darauf fischen, da viele dadurch in Müssiggang verfallen. Wer dann ausser dem Pächter fischt, verliert das Fischzeug und hat 5 Rthl. Strafe zu zahlen.

der Wasser zur Fischerei, wodurch der Laich verwüstet wird.¹⁾ — 5. Da Soldaten,²⁾ auch andere Untertanen, insonderlich die Invaliden, mit Tag- und Nachtangeln den Hege- und gemeinen Wassern grossen Schaden zufügen, und da an den Nachtangeln die besten Fische gefangen werden (man soll, wenn die Fische „gepfeschet“ sind, mit einer Angel am Tage 10—20 Pfd. Barben und andere Fische fangen können), werden hinfort alle Angeln, auch die fliessenden und Schnuckangeln und das Reusenlegen bei 5 Rtlr. Strafe verboten. Den Pächtern, die eilig für die Hofhaltung Forellen fangen sollen, ist nur in solchem Falle der Gebrauch von Reusen und Körben erlaubt, doch sollen sie dabei die kleineren Fische wieder ins Wasser werfen.³⁾ Die zum Verkauf gebrachten Fische sollen die vorgeschriebene Grösse haben (wie in der Ordnung von 1558). — 6. Verboten ist das Fischen zur Zeit der Fluten, bei trüben und auslaufenden Wassern, wenn die Fische im Gras und in Beischlägen oder Ausgängen ausserhalb der Ufer stehen, bei 20 Rtlr. Strafe. — 7. Verboten ist das Flachsrösten in den Flüssen bei 5 Rtlr. Strafe, doch gilt dies nicht für die grossen Flüsse: Weser, Werra, Fulda, Lahn, Eder, Schwalm, Diemel. Für das Flachsrösten sind eigene Flachswannen anzulegen. — 8. Verboten sind alle Knochenseile oder andere den Laich schädigende Garne bis Jakobi, im Herbst sind sie gestattet.⁴⁾ — 9. Die Aalfache, welche die Ufer zerreißen, sollen abgeschafft werden, bei den verbleibenden soll an jedem Ufer ein Streifen von 1 Rute für die Schifffahrt frei bleiben. Die Ufer sollen mit Hilfe der Anlieger mit Weiden bepflanzt werden. — 10. Das Bewässern der Wiesen aus kleinen Flüssen ist nur im Frühjahr bei genügendem Wasser erlaubt. — 11. Verboten ist den Müllern das Einhängen von Aalkörben bei trüben Wassern. Alle Müller sollen auf den kleinen Flüssen $\frac{3}{4}$ Fuss breite Steigrinnen „eines Ends unten in das Wasser und mit dem andern Ende auf das Wehr“ legen, die ständig so hoch Wasser führen, dass der Fisch seinen Stieg dadurch haben kann. Auch sollen sie keinen

¹⁾ Die Ordnung von 1730 fügt hinzu: Beim Krebsfang sollen in den Bächen, die schon krebsarm sind, die Brutkrebse erhalten und bis eine Besserung eingetreten ist, wieder ins Wasser geworfen werden.

²⁾ Die Ordonnanzen für die hessische Miliz zu Ross und Fuss von 1698 Jan. 6., 1709 Nov. 13. und 1713 Dez. 15. (gedr.: a. a. O. III, S. 411, 618 und 739) verboten allen Stabs- und Oberoffizieren wie den gemeinen Soldaten alles Fischen in den hessischen und benachbarten Fischwassern. Das gleiche Verbot wiederholen auch die Kriegsartikel für die Offiziere des hessischen Offizierkorps von 1795 Oktober 24. Die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten von 1780 Juli 12., § 49 (Hess. Landesordnungen VI, S. 1008) verboten das Fischen in hessischen oder benachbarten Fischwassern nach dem Befund mit Gassenlaufen oder anderer schwerer Leibesstrafe. Die Kriegsartikel von 1818 stellen das verbotene Fischen dem Diebstahl gleich.

³⁾ Die Ordnung von 1730 fügt hinzu, dass Forellen im Oktober und während der Laichzeit nicht gefangen werden dürfen.

⁴⁾ Die Ordnung von 1730 fügt hinzu: Ausser in den Forellengewässern.

Mühlgraben ohne Beisein der Beamten abschlagen. — 12. Die Untertanen, durch deren Güter kleine Bäche oder Fischwasser gehen, sollen diese nicht anderweit vergraben und dadurch die Fischgruben verderben, auch die Bäche nicht mit Weiden und Sträuchern derart zuwachsen lassen, dass die Fluten die Fischgruben zuschlemmen können. Sondern sie sollen die Weiden nach Bedarf abhauen. Wegen Bepflanzung der grossen Ströme mit Weiden bleibt es bei der früheren Verordnung. — 13. Verboten sind die Tröge, Köcher und engen Reuslein, welche den jungen Barben grossen Schaden tun. Desgl. ist das übermässige Entenhalten verboten, wo die Enten Schaden tun, sind sie zu konfiszieren. — 14. Fischhamen und Laussen sollen nach beigefügtem Model (wie in der Ordnung von 1558) gestrickt sein,¹⁾ auch nicht Bettücher oder dergl. dazu gebraucht werden. Niemand, der keine Fischerei eigentümlich oder pachtweis besitzt noch herrschaftlicher Fischer ist, darf bei 5 Rtlr. Strafe Fischzeug besitzen. — 15. Die Fischereipächter sollen alle Fische aus den inländischen Zinswassern, soweit es irgend möglich ist, nach Kassel bringen und auf öffentlichem Markte 2 mal wöchentlich, am Dienstag und Sonnabend, beim Fischstein feil halten und nicht, wie es zuvor geschehen, damit hausieren gehen bei Verlust der Fische und 5 Gulden Strafe. Es ist auch gestattet, an anderen Tagen die Fische, welche sich nicht länger halten, in Kassel feil zu bringen.²⁾ — 16. Die an den Grenzen und besonders bei Frankenberg auf den Forellenwassern von den Ausländern betriebene Fischdieberei soll verfolgt werden und gleich Wilddieberei bestraft werden. — 17. Da durch fremde durchziehende Truppen wie von inländischen Soldaten die Forellen- und Krebswasser stark ruiniert werden, so soll dem durch die Beamten strengstens entgegen gewirkt werden. — 18. Da zur Laichzeit in den Teichen und Flüssen unter dem Vorwande des Entenschiessens die grössten Fische auf den Gruben geschossen oder mit Hamen gefangen werden, soll hinfort kein Förster zu solcher Zeit an solchen Orten Gewehr oder Hamen bei 5 Gulden Strafe führen. — 19. Diese neue Fischordnung soll jährlich auf den gewöhnlichen Landgerichten vorgelesen und eingeschärft werden, auch werden den Beamten entsprechende Vorschriften erteilt.

Diese Ordnung wurde am 17. Oktober 1730 mit geringen Änderungen, die hier in den Anmerkungen mitgeteilt sind, von Landgraf Friedrich, König von Schweden, erneuert.³⁾ Diese Erneuerung ist dadurch besonders interessant, dass sie das Recht der eingesessenen Bevölkerung, auf den

¹⁾ Die Ordnung von 1730 macht dabei das Zugeständnis, dass Grundeln, Erlitzen und Grimpen mit engeren Hamen gefangen werden dürfen.

²⁾ 1730 wird hinzugefügt, dass die Fischer der Diemelgend während der Brunnen- und Badezeit alle Fische und Krebse auf den Markt nach Geismar bringen dürfen.

³⁾ Gedr.: a. a. O. IV, S. 15ff.

gemeinen Wassern zu fischen, ganz beseitigt (§ 3). Die ersten Ordnungen hatten dies Recht der Bevölkerung auf zwei Tage in der Woche eingeschränkt, 1711 war nur noch ein Tag wöchentlich erlaubt worden, und nun war ganz damit aufgeräumt. Durch die Verpachtung entstand nun der Allgemeinheit ein gleichmässiger Nutzen aus dem gemeinen Wasser. Dieser Verpachtungszwang der kommunalen Fischereien blieb bestehen und fand auch in die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 Aufnahme.¹⁾ Trotz alledem blieben die Klagen, dass der Ordnung nicht nachgelebt und die Fischwasser ruiniert würden. Deshalb wurde am 21. Februar 1734 anbefohlen, dass die Ordnung jährlich am 22. Februar in allen Gemeinden bekannt zu geben sei, und dass Fischpächter und Gemeindefischer ihr Garn und Fischzeug während der Hegezeit abzuliefern hätten. Land- und Zollbereiber, Fischer, Wasserheger und Greben haben darauf zu achten.²⁾ Die Ordnung von 1730 wurde dann auch im wesentlichen mit in die Grebenordnung vom 6. November 1739 aufgenommen.³⁾

Die Fischordnung, welche Landgraf Wilhelm, Regent von Hanau, am 28. Januar 1749 für das Gebiet der von Hessen neu erworbenen Grafschaft Hanau erliess, lehnt sich gleichfalls in den meisten Bestimmungen ganz an die letzte für Hessen erlassene Ordnung von 1730 an.⁴⁾

Einen weiteren Fortschritt nimmt dann die hessische Fischereigesetzgebung mit der letzten Erneuerung der allgemeinen Ordnung von 1777 April 18,⁵⁾ in der sie auch einen Abschluss findet.

Hatten sich alle früheren Fischordnungen immer nur auf die gemeinen, die Zins- und Hegewasser bezogen, so werden hier zum ersten Male ausdrücklich auch alle privaten Fischereien in den staatlichen Fischschutz einbezogen und unter die Aufsicht des Staates gestellt.

¹⁾ „Die Jagd- und Fischereigerechtsame, welche einer Gemeinde . . . zustehen, sollen in jedem Falle verpachtet und die Aufkünfte zur Gemeindekasse gezogen werden.“ Sammlung von Gesetzen usw. für Kurhessen, Bd 7, 1834, S. 200.

²⁾ Gedr.: a. a. O. IV, S. 233.

³⁾ Gedr.: ebenda IV, S. 623 und Neue Sammlung der kurhess. Landesordnungen II, S. 105. § 1 lautet hier: Wer keine Erlaubnis zum Fischen hat, solchen muss dergleichen gar nicht verstattet werden.

⁴⁾ Druck St.-A. Marburg, Sammlung der Hessen-Hananischen Verordnungen. Hier sind auch die gleichen Abbildungen von den Netzmustern und Fischgrössen wie bei den hessischen Ordnungen beigegeben. Für den Krebsfang wird hier bestimmt, dass bei einem Schock höchstens 10 oder unter 100 höchstens 15—20 Mutterkrebse sein dürfen, für jeden überzähligen ist $\frac{1}{2}$ Kopfstück Strafe zu zahlen. Beim Wiesenbewässern aus kleinen Bächen müssen $\frac{2}{3}$ des Wassers im Bache bleiben.

⁵⁾ Gedr.: Samml. hess. Landesordnungen VI, S. 887 ff.; Neue Sammlung der kurhess. Landesordnungen III, S. 463 ff. und F. W. Gunckel, Sammlung der auf das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen in Kurhessen Bezug habenden Landesordnungen usw. Cassel 1845, S. 48 ff.

Die Ordnung von 1777 ist mithin von dieser Seite aus betrachtet das erste wirkliche, allgemein gültige Landesfischereigesetz. Als Schonzeit für die gesamten staatlichen, gemeinen und privaten Fischwasser des Landes „ohne einige Ausnahmen“¹⁾ ist wie in der Ordnung von 1730 die Zeit vom 20. Februar bis Ende Mai festgesetzt, für Forellen die Zeit vom 1. Oktober bis Ende November. Der Salmen- oder Lachsfang ist jederzeit gestattet, da dieser Fisch nach dem Laichen in die See zurückgeht. Die Bestimmungen über Fischereigeräte,²⁾ die verbotenen Fangarten, das Flachsrösten, die Verpachtung der gemeinen Wasser usw. stimmen mit denen von 1730 überein. Bezüglich des Krebsfanges wird angeordnet, dass innerhalb dreier Jahre die Brut- oder Mutterkrebse nicht gefangen, sondern wieder ins Wasser geworfen werden sollen. Das Eintreiben von Vieh und Gänsen in Laichteiche wird für die Monate Juni bis August untersagt. Sonst finden sich einige Zugeständnisse gegenüber der jetzt mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Landwirtschaft, namentlich Viehzucht und Wiesenkultur. Von dem Verbot der Wiesenbewässerung aus kleinen Flüssen kann Dispens erteilt werden, wenn die Wiesenkultur in dem Falle mehr Bedeutung als die Fischerei hat, desgl. kann aus ähnlichem Grunde das Verbot des übermäßigen Entenhaltens aufgehoben werden. — Den Müllern wird ausser dem Einhängen von Aalkörben auch irgend wie sonst zu fischen oder zu angeln verboten; zur Laichzeit ist das Abschlagen von Mühlengräben ganz untersagt. Den Fischverkäufern ist das Feilhalten der Fische auf dem Markte zu Kassel oder in anderen Städten vorgeschrieben. Ganz neu sind auch die folgenden Bestimmungen. Zerstörte Fischwasser sind herzustellen und wüst gewordene Teiche je nach der Zweckmässigkeit wiederherzustellen oder in Wiesen zu verwandeln bei 20 Rtlr. Strafe. Alle Fischwasser, die der Landgraf gemeinsam mit Adligen, Städten und Gemeinden besitzt, sollen nur gemeinsam gefischt und der Ertrag nach dem Anteile verteilt werden. Die Forstbeamten sollen die Wasser von Fischottern³⁾ reinigen und auch Fischadler und Reiher vertilgen. Die Ordnung ist jährlich am 22. Februar unter Glockenschlag in allen

¹⁾ „Alle in unseren landen befindliche fischwasser ohne einige ausnahme, sie mögen uns eigentümlich zugehören oder von unseren vasallen, communen und underthanen lehensweise oder erblich besessen werden, in eigener administration oder temporalpacht stehen.“

²⁾ Verboten sind: alle schädlichen Schragen, Tröge, Köcher, Knochenseile, alle nicht den vorgeschriebenen Mafsen entsprechenden Garne, das Legen aller Angeln und Reusen, die fliessenden und Schmuckangeln.

³⁾ Nach Kameralreskript vom 4. Mai 1801 (Sammlung hess. Landesordn VIII, S. 21) bestand in Hessen die Anschauung, dass der Fischereiberechtigte die Fischottern fangen, der Jagdberechtigte sie schiessen darf. In Fulda wurde dies Recht dem Jagdinhaber vorbehalten.

Städten und Gemeinden zu verlesen.¹⁾ Allen diesen Fischordnungen wurde ein Blatt beigegeben, auf dem sich Abbildungen von den vorgeschriebenen Maschenweiten des Ziehgarns, des Hamens, von einer Reuse und von Fischen in den vorgeschriebenen Mindestgrößen befanden. Diese Abbildungen stimmen mit denen von 1558 überein,²⁾ nur ist bei den späteren Ordnungen das Bild des Aals fortgelassen.

Ich erwähne zum Schluss nur noch ein Ausschreiben der Kasseler Kriegs- und Domänenkammer von 1788 April 8., welches die Afterverpachtung der Fischwasser verbot, weil die Afterpächter durch Anwendung verbotener Fischzeuge und durch Nichtbeachtung der Laichzeit die Wasser ruinierten, und dazu anordnet, dass die Pächter während der Laichzeit die Fischgeräte an das Amt abzuliefern haben. Ausgenommen von letzterer Bestimmung wurden nur die Pächter, denen der Salmenfang zugestanden war. Ferner wurde in den in Betracht kommenden Orten eine Visitation bei den nicht Fischereiberechtigten nach Fischgeräten und deren Konfiskation angeordnet und den Pächtern die Instandhaltung der in den Strömen liegenden Laichteiche zur Pflicht gemacht.³⁾ Blicken wir noch einmal zurück, so sehen wir, dass die hessische Landesregierung sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lebhaft Mühe gegeben hat, die Fischerei zu regeln und den Fischbestand der Gewässer zu schützen. Wenn auch dabei zunächst als vornehmstes Motiv das Interesse der landesherrlichen Hofhaltung anzusehen ist, so kommt doch auch eine Fürsorge für die Allgemeinheit zur Geltung. Interessant ist dabei, dass die Bestimmungen, welche das alte allgemeine Recht der Bevölkerung, in den gemeinen Wassern zu fischen, einschränken, damit begründet werden, dass die Leute dadurch zum Müssiggang, welches ja der Anfang aller Laster ist, verleitet würden.

Das Hauptverdienst an der hessischen Fischereigesetzgebung gebührt ohne Zweifel dem Landgrafen Philipp, denn seine erste Ordnung von 1558 ist, wenn man auch später daran geändert und Zusätze gemacht hat, immer der Kern aller späteren Edikte geblieben, und sie ist der Anlass gewesen, dass auch weiterhin eine planmässige Fischschutzgesetzgebung in Hessen erfolgt ist. Wir werden gleich sehen, wie in einem anderen Territorium, wo für das 16. Jahrhundert eine ähnlich ausgebildete Ordnung fehlte, auch in der Folge die Gesetzgebung bei mangelhaften Einzelverordnungen stehen geblieben ist.

¹⁾ Der Straftarif zur Strafordnung vom 30. Dezember 1822, Teil c Fischstrafarif, bringt dann eine Übersicht über die für die einzelnen Vergehen festgesetzten Strafen.

²⁾ Vergl. die dort gegebene Beschreibung.

³⁾ Gedr.: Sammlung hess. Landesordn. VII, S. 239 und Neue Samml. der kurhess. Landesordnungen IV, S. 83 f.

2. Die braunschweigischen Lande (Hannover und Braunschweig).

In diesen Territorien, dem Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hannover¹⁾ und dem heutigen Herzogtum Braunschweig, finden wir wesentlich andere Verhältnisse. Eine allgemeine Fischereiordnung, wie sie in Hessen zuerst 1558 erging, ist hier nirgends in der Zeit vom 16.—18. Jahrhundert erlassen worden, und es sind nur eine nicht grosse Anzahl von Einzelverordnungen vorhanden, durch welche in der einen oder anderen Hinsicht ein Schutz der Fischerei angestrebt wurde. Der Grund dieses Mangels wird, da er in der verschiedenen Bedeutung der Fischerei für das Land nicht gefunden werden kann, zuletzt in der anders gearteten politischen Entwicklung der braunschweigischen Lande zu suchen sein.

Hessen im 16. Jahrhundert unter Landgraf Philipp war ein Territorium von ansehnlicher Grösse mit einem fast absolut regierenden pflichtbewussten Herrscher. Die Rolle, die dieser Staat in der deutschen Reformationsbewegung spielen konnte, war bedingt durch innere gesunde wirtschaftliche Verhältnisse. In den welfischen Nachbarlanden dagegen herrschte um die gleiche Zeit eine weitgehende Zersplitterung, und unter den damaligen Inhabern der verschiedenen kleinen Teilfürstentümer fehlt auch eine Persönlichkeit, die ähnlich dem Landgrafen Philipp eine straffe Verwaltung führte. Auch wäre hier schon für das 16. Jahrhundert eine ähnliche durchgreifende und rücksichtslose Wirtschaftspolitik wie in Hessen unmöglich gewesen, da die Stände der braunschweigischen Herzogtümer noch mächtig genug waren, um jedes starke Eingreifen der fürstlichen Hand zu verhindern. Wie sie der Ausdehnung der landesherrlichen Hegewasser entgegengetreten sind, haben wir bereits oben gesehen.

Den Kristallisationskern der hannoverschen Lande bildete das Fürstentum Kalenberg, das Land zwischen Deister und Leine mit Hannover, mit dem sich zuerst die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen und endlich 1705 auch das Fürstentum Lüneburg (Celle) vereinigten. Letzteres hatte auch das Herzogtum Sachsen-Lauenburg nach dem Aussterben des alten Herzogsgeschlechts (1689) in sich aufgenommen. Zu diesen Gebieten kamen dann im 18. Jahrhundert noch die Herzogtümer Bremen und Verden.

a) Braunschweig-Kalenberg.

Die früheste Verordnung zum Schutze der Fischerei findet sich im Fürstentum Kalenberg. Am 8. Mai 1560 erging ein Ausschreiben der verordneten Räte des Herzogs Erich von Braunschweig zwischen Deister und Leine an die Beamten und Städte.²⁾ Es sei ihnen glaublich be-

¹⁾ Die Erwerbungen des 19. Jahrhunderts sind nicht mit berücksichtigt.

²⁾ Konzept dieses Mandates vom 14. März und Abschrift der gleichlautenden Ausfertigung vom 8. Mai. Staatsarchiv Hannover, Cal.-Br. Arch. Des. 23 b, Nr. 4.

richtet, dass die kleinen Bäche und Wasserflüsse durch Fischen „von euch und anderen, die doch fischens nicht berechtigt, ganz ausgeputtet, geschepfet und abgedemmet, darvon also das kleine junge proth (Brut) der fische hingetragen und ganz verwüstet und die wasser der fische dermass gar auss geöset werden, wellichs seiner Fürstlichen Gnaden und gemeinen untherdanen zu abbruch gereicht“. Es wird daher das „ausschepfen und abedemmen der wasser“ bei 50 Gulden Strafe ganz untersagt, desgl. wird das im Sommer stattfindende „Flachsroten“, da die Fische „mit sollicher feulnuss getödet und umbracht“ werden und in den kleinen Bächen ganz zugrunde gehen, im fliessenden Wasser fortan bei gleicher Strafe und Verlust des Flachses verboten. Es sollen für diesen Zweck besondere Gruben angelegt werden. Wer zum Fischen berechtigt ist, soll dazu Hamen, Netze und Körbe gebrauchen, das Ausputten und Abdämmen aber ganz unterlassen.

Es verging noch eine geraume Zeit, bis man hier auch zu der Erkenntnis kam, dass zur Wahrung des Fischbestandes vor allem auch Vorschriften über die Fangwerkzeuge nötig seien. Über diese Frage wurde auf dem Kalenberger Landtage, der 1639 zu Hannover stattfand, verhandelt. In dem Abschiede vom 3. April heisst es:¹⁾ Damit die Wasser nicht ausgeplündert werden, sollen die Fischgarne jeden Ortes „an den Augen eine gewisse Grösse haben“, und es wird der Erlass einer gewissen Ordnung hierüber in Aussicht gestellt. Die auf Weser, Leine, Rhume und sonst gebrauchten Stulpen und Knochengarne²⁾ sollen abgeschafft werden, sofern es die angrenzenden hessischen Untertanen auch tun. Auch wird das Flachsroten in den kleinen Wassern erneut untersagt. Den häufig einschleichenden „Häusslingen“³⁾ soll das Fischen nicht gestattet werden. Die angekündigte Ordnung über die Weite der Netzmaschen ist aber für das Fürstentum Kalenberg anscheinend nicht ergangen, während eine solche für das Schwesterland, das Herzogtum Braunschweig-Celle, zum ersten Mal am 4. Juni 1637 durch Herzog Friedrich erlassen worden ist.⁴⁾ Danach sollten die Maschen der Netze so weit sein, dass man einen Daumen hindurchstecken könnte. Eine sehr unvollkommene Bestimmung im Vergleich mit den klaren Vorschriften der hessischen Fischordnung von 1558.⁵⁾

¹⁾ § 17. Gedr.: Willich, a. a. O. II, S. 435 ff.

²⁾ Die hessische Ordnung von 1558 verbot bereits die Knochenseile, die von 1657 liess sie jedoch im Herbst „etzlichermassen“ zu.

³⁾ Bettler, die im Lande nicht geboren sind.

⁴⁾ Diese Ordnung selbst ist im Staatsarchiv Hannover nicht ermittelt worden. Sie wird in späteren Verfügungen mehrfach erwähnt.

⁵⁾ In den Rathhäusern der an der Vechte gelegenen Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, die in der im 19. Jahrhundert mit Hannover vereinigten Grafschaft Bentheim liegen, befanden sich ähnlich wie in den hessischen Ämtern alte Strickstöcke, durch welche die Weite der Netzmaschen bestimmt war. In einer Verordnung von

Für das Fürstentum Kalenberg erwähne ich noch ein Edikt des Herzogs Johann Friedrich gegen die Fischdieberei von 1674 August 22¹⁾ und ein Patent der Geheimen und Kammerräte von 1682 November 1, in dem das Flachsroten und das Viehwaschen in den Forellenbächen verboten wurde.²⁾

b) Braunschweig-Celle.

Anscheinend die erste Verordnung zum Schutze der Fischerei im Fürstentum Braunschweig-Celle ist das eben erwähnte Edikt vom 4. Juni 1637 über die Weite der Garnmaschen. Es wird erneut in einer Verfügung der Regierung zu Celle vom 6. Juli 1639 für die in der Umgebung der Stadt Celle Fischereiberechtigten³⁾ in Erinnerung gebracht und darin die Abschaffung der engen Netze und Hamen bei harter Strafe gefordert. Wer nicht befugt ist, mit Netzen und Garnen zu fischen, soll sich nicht damit antreffen lassen, auch nicht das Recht haben, „hudefässer“ zu legen. Weiter sollen die Grimpenhamen nicht mit längeren Seilen (sehlern) als von 6 Faden wie von alters gemacht werden bei Strafe und Verlust der Hamen. In den freien Hegewässern, Teichen und Ausflüssen des Landesherrn, des Adels und anderer darf niemand fischen oder Krebse fangen. Desgl. wird das Flachs- oder Hanfröten sowohl in gehegten wie in gemeinen Fischwassern verboten.⁴⁾ Mit dieser Verordnung von 1639 stehen wohl 2 undatierte Memorialzettel der Cellischen Kanzlei in Zusammenhang.⁵⁾ Nach dem einen sollen öffentlich verboten werden: 1. das Flachsroten in gemeinen oder gehegten Wassern; 2. die engen dem Patent von 1637 widersprechenden Netze und Hamen, welche die Fischereiberechtigten nicht abgeschafft haben; 3. das Fischen in den freien Hegewässern des Landesherrn, des Adels und anderer, damit letztere entweder von der Landesherrschaft klärllich beliehen sind, oder die sie sonst in genugsamen Gebrauch haben; 4. das Krebsen in den Hegewässern.

1682 Juli 23 verbot der Graf von Bentheim alle nicht über die gen. alten Stöcke gestrickten Netze, da er gehört habe, dass in den fließenden Wassern und sonst gegen alten Brauch von den Untertanen mit Grundnetzen, Steckhamen und anderen Netzen mit engen Maschen gefischt würde. Verordnungen für die Grafschaft Bentheim 1671 bis 1803 (Hannover 1838), S. 105. In der Grafschaft Bentheim wurde auch im 18. Jahrhundert eine Schonzeit angesetzt und zwar der Monat Mai. Verordnung vom 13. März 1733 ebenda, S. 170.

¹⁾ Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, Teil IV (Göttingen 1740), S. 298. Es soll den losen Buben, die in herrschaftl. Teichen und Hegewässern heimlich und öffentlich Fische stehlen, aufgepasst werden, die Beamten dürfen gegebenenfalls auf sie Feuer geben.

²⁾ Ebenda, S. 307 f.

³⁾ „Die so allhier auf der Fritzenwische, in der Marsch, im Sande, für der Tetzbrugken und sonst des Fischens sich gebrauchen, soweit sie dartzu befugt sein.“

⁴⁾ Konzept und mehrere Ausfertigungen. Staatsarchiv Hannover, Celle, 65. F. Mandate.

⁵⁾ Staatsarchiv Hannover, ebenda.

In dem andern Zettel betr. verschiedene am folgenden Tage von der Kanzel der Stadtkirche abzukündigende Erlasse heisst es, dass die Grimpenfänger, welche in den landesherrlichen Wassern überhand nehmen, nur wie von alters 6 Fadenlinien anstatt, wie es jetzt vorkommt, 20 Fadenlinien zu Grimpen gebrauchen dürfen, auch andere Waden und Fischnetze auslassen müssen.

Vom 6. Juni 1638 ist noch eine Cellische Kanzleinotiz vorhanden, dass notwendig ein fürstlicher Befehl von der Kanzel abgelesen werden müsse, dass die Bürger der Stadt Celle und die Einwohner auf Blumelage, der Fritzenwische, Marsch, auf dem „Creitze“ und die Neustädter, sowie die Soldaten in den landesherrlichen Hegewassern mit keinerlei Netzen, auch nicht mit der Schottangel, desgl. niemand mit der Angel in der Fuse fischen dürfe. Darauf erliess dann Herzog Friedrich unter dem 9. Juni eine Verordnung, dass keiner der genannten Bürger und Einwohner, sowie kein Soldat in den Hegewassern mit Netzen und Schottangeln, desgl. auch nicht in der Fuse fischen dürfe.¹⁾ Wir sehen daraus, dass die Bevölkerung damals in den vom Landesherren in Hege gelegten Wassern noch immer nach alter Gewohnheit die Fischerei zu betreiben versuchte.

c) Kurfürstentum Hannover.

Über die Cellische Verordnung von 1637 ist man auch in dem geeinigten Fürstentum nicht hinausgekommen. Am 10. Juli 1725 erneuerte König Georg II., da der Fischfang in den gemeinen Wassern infolge der engen Netze stark abnehme, das Edikt des Herzogs Friedrich von Celle von 1637, wonach die Netzmaschen so weit sein sollten, dass man einen Daumen hindurch stecken könnte, für alle seine deutschen Lande bei Strafe und Verlust der Netze.²⁾ Diese Verordnung wurde alsdann noch einmal 1798 Mai 3 durch Georg III. wiederholt, und dabei als Strafe das Zerschneiden der Netze und eine Busse von 10 Tlr., die der Denunziant erhält, angedroht. Den Amtsunterbedienten wird eine häufige Visitation zur Pflicht gemacht.³⁾ Am 10. Juli 1725 erliess Georg II. noch eine Verordnung betr. den Neunaugenfang, aber im Interesse der Schifffahrt. Da das Fangen der Neunaugen mit Stackwerk Untiefen schaffe und der Schifffahrt hinderlich sei, wird den zum Neunaugenfang Berechtigten das Stacken bei 10 Rtlr. verboten, statt dessen sollen Senkreusen gebraucht werden.⁴⁾ Streng bestraft wurde wie in

¹⁾ Konzept und Ausfertigung Staatsarchiv Hannover, ebenda.

²⁾ Gedr.: Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für die sämtl. Provinzen des Hannoverschen Staates (Hannover 1819 ff.), 4 Abt., 2, S. 406 f. und Ebhardt, a. a. O. III, S. 337.

³⁾ Gedr.: Spangenberg, a. a. O. III, S. 910 und Ebhardt, a. a. O. III, S. 337.

⁴⁾ Gedr.: Spangenberg, a. a. O. IV, 2, S. 406 und Ebhardt, a. a. O. III, S. 338.

Hessen auch in Hannover die unbefugte Fischerei von seiten der Militärpersonen.¹⁾

Das ist alles, was in den braunschweigisch-lüneburgischen Stammlanden bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts für den Fischschutz getan wurde. Von einer Schonzeit ist überhaupt nie die Rede.

Auch in den seit dem 18. Jahrhundert mit Hannover vereinigten Herzogtümern Bremen und Verden und im Herzogtum Sachsen-Lauenburg sind allgemeine Fischereiordnungen nicht erlassen worden.²⁾ Das gleiche gilt von dem benachbarten Bistum Hildesheim.³⁾

d) Braunschweig-Wolfenbüttel.

Wie in den anderen braunschweigischen Fürstentümern gibt es hier ebenfalls nur vereinzelte Verordnungen, die im Interesse der Fischerei erlassen sind. In erster Linie sind es Verbote der Wilddieberei und des Fischfangs in den Hegewässern, die in rein privatem Interesse des Landesherrn ergingen.⁴⁾

Sonst finden sich aus früherer Zeit nur Verbote gegen das Flachsrösten oder Flachsroten in fließenden Gewässern. In einer Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich von 1618 Juli 6 wurde dies, nachdem es zuvor auch im Landtagsabschiede unter Verbot gestellt worden war, mit einer Strafe von 50 Goldgulden ausser der Konfiskation des Flachses belegt. Die einkommenden Strafgeder sollten für den Heinrichstädter Kirchbau verwandt werden.⁵⁾ Einige Angaben über die von den Fischdieben benutzten Fangmethoden bringt eine wider sie erlassene Ordnung von 1697 März 30. Es heisst darin, loses Gesindel und Müssiggänger, insonderheit Unteroffiziere der Garnison fischten heimlich und öffentlich in den Hegewässern (Ocker und Altena), auch in den „Fischhellern“⁶⁾ innerhalb der Festung mit Setz- und Schottangeln und anderen Fisch-

¹⁾ Die Kriegsartikel Georgs III. von 1790 Mai 4, § 150 bedrohen das unerlaubte Fischen und Krebsen in Teichen und Hegewässern nach den Umständen mit scharfem Gassengehen oder mit der Karre. § 174 setzt für den, der an Fischteichen Schaden verursacht, Strafe am Leibe, scharfes Gefängnis und Karre an. Spangenberg a. a. O. III, S. 543.

²⁾ Es handelt sich hauptsächlich auch da nur um Massnahmen gegen das unerlaubte Fischen. Für Bremen und Verden erging eine solche Verordnung am 9. September 1718, die dann 1788 November 17 wieder erneuert wurde. Ein Übertreter wird, je nachdem er mit Garn, Körben oder Angeln fischt, mit 3 Rtlr., 1 Rtlr. oder 24 Schillingen oder auch mit Gefängnis bestraft. Spangenberg, a. a. O. III, S. 400, auch S. 135.

³⁾ Verboten war hier auch das Flachseinlegen in Fischwasser. Hildesheimer Polizeiordnung von 1665 Oktober 20., § 119.

⁴⁾ Mandat des Herzogs Heinrich Julius an alle Stände von 1598 September 26., welches auch den Ankauf gestohlenen Wildprets und gestohlener Fische streng verbietet. Ausfertigung Druck Archiv Wolfenbüttel, V. S. D. 1015. Erneuert 1622 August 30. (ebenda Nr. 1549).

⁵⁾ Ausfertigung Druck ebenda, V. S. D. 1414.

⁶⁾ Fischhälter = Behälter.

netzen, auch bei der Laichzeit mit Schiessen, Stecheisen u. dergl., wobei ein Bactrog den Fischkahn ersetze; auch würde im Winter unter dem Eise gefischt und die Fische und Krebse dann verkauft. Dadurch seien die Hegewasser verwüstet und die Hoftafel erlitte Mangel an Fischen. Es wird daher das Fischen in den Hegewässern streng verboten.¹⁾ Eine ähnliche Verordnung erging 1752 Oktober 7 wider das verbotene Fischen durch Müssiggänger, die sich zum Scheine der kleinen Angel bedienten, dann aber die so gefangenen kleinen Fische zu Schottsätzen und Grundangeln, zum Fang von Hechten und grossen Fischen gebrauchten, frische Ähren vom Felde rauften, um die Fische damit zusammen zu locken, und die sogar die Fische mit Kuckelskörnern betäubten (vergeben). Sie sollen wie andere Diebe mit Gefängnis, Zuchthaus, auch an Leib und Leben gestraft werden.²⁾

Zum Schluss erwähne ich noch einen Erlass vom Bürgermeister und Rat der Stadt Braunschweig, in dem auf herzogl. Befehl das Enthalten auf den Ockerkanälen der Sauberkeit und der Fischerei wegen verboten wurde.³⁾

Die Verhältnisse sind also in allen braunschweigischen Territorien ungefähr die gleichen gewesen. Man hat wohl versucht, den schlimmsten Missständen entgegen zu wirken, aber zu einer umfassenden Regelung ist man hier nicht geschritten.

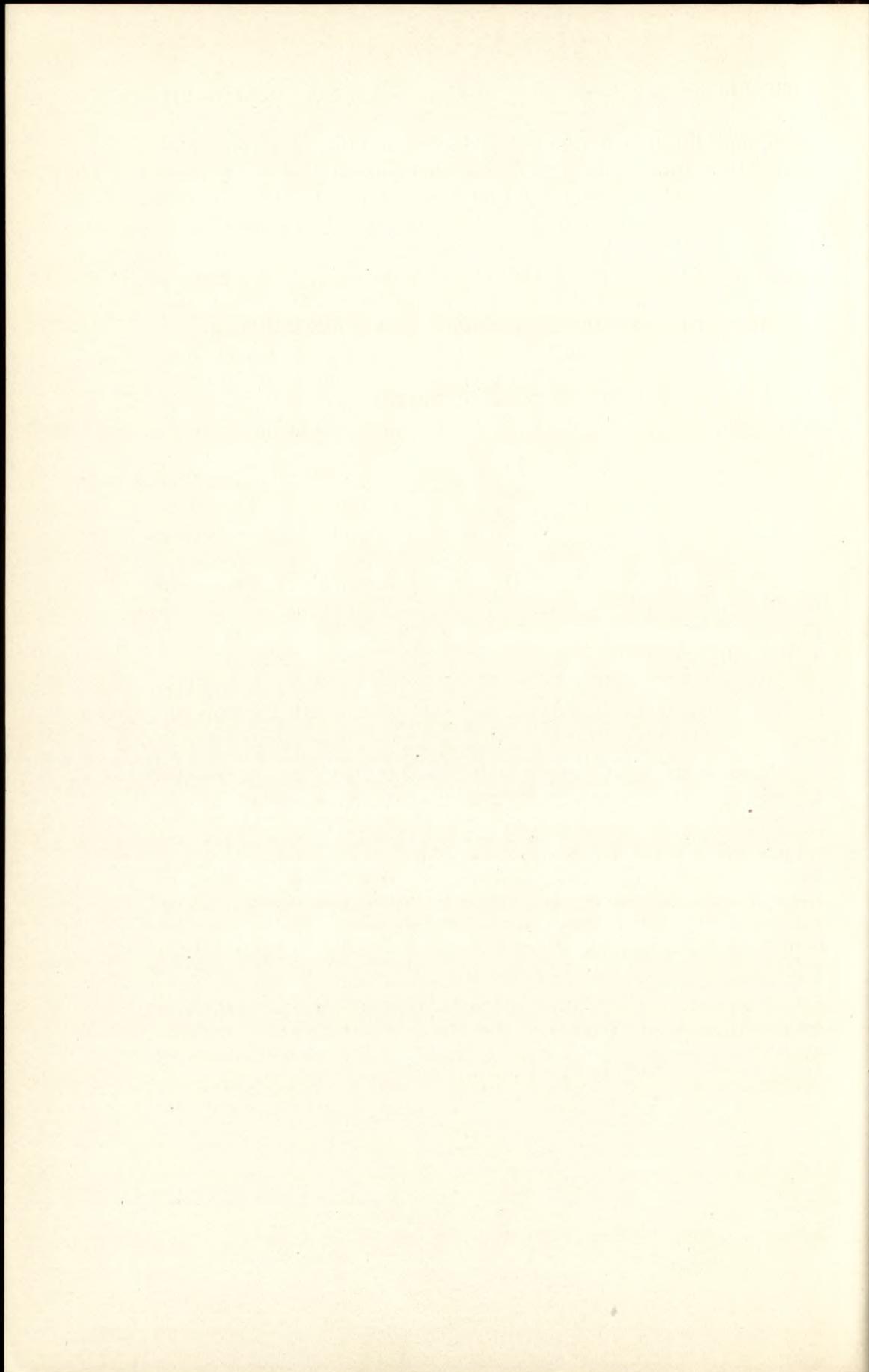
Wenn einmal nähere Untersuchungen über die Entwicklung der Fischereirechte in diesem Gebiete angestellt werden, werden auch die hier besprochenen Verhältnisse noch eine bessere Beleuchtung finden.⁴⁾

¹⁾ Ausfertigung Druck ebenda, V. S. D. 3638. Die Übertretung wird im ersten Fall mit 10 Gulden, im zweiten mit 20 Gulden und weiter mit Leibesstrafen gebüsst.

²⁾ Druck ebenda D. S. 7625. — 1768, April 28. erging eine Ordnung gegen die Fischdieberei in den Städten, und am 7. Mai 1773 wurden die Ordnungen von 1752 und 1768 erneuert und alles unbefugte Fischen mit Hamen, Angeln, Körben, Stecheisen, Senken und Netzen verboten. Eine gleiche Verordnung erging auch schon wieder 1782 September 12., da durch das unerlaubte Fischen den Pächtern grosser Schaden erwüchse und dadurch auch nur der Müssiggang gefördert würde. Die Strafen blieben die gleichen, wie 1752 festgesetzt. (Landeshauptarchiv Wolfenbüttel D. S. 9873, 11 518, 12 361.)

³⁾ Ebenda 8733.

⁴⁾ Ich möchte hier darauf hinweisen, dass eine Untersuchung über die Entwicklung des Fischereiwesens auf dem Steinhuder Meer eine recht dankbare Arbeit sein würde, und ich mache dabei auf die umfangreichen Materialien im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover und im Fürstl. Schaumburg-Lippischen Archiv zu Bückeburg aufmerksam.



Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung.

Von

Dr. Friedrich Bestehorn.

Die fischereigeschichtliche Forschung ist für die verschiedenen Landschaften des Deutschen Reiches von ganz verschiedener Bedeutung. Erschöpft sie sich in der einen Provinz darin, den Wirtschaftszustand entlegener Zeiten aufzuzeigen, so ist sie für andere Gebiete zugleich von ungemein praktischer Bedeutung. Diese kann einmal auf rein wirtschaftlichem Gebiete liegen insofern als sie z. B. der heute z. T. arg daniederliegenden Teichwirtschaft die Erfahrungen und Ergebnisse längst vergangener Jahrhunderte mitteilt und den modernen Menschen vielleicht zur Wiederaufnahme eines in der Gegenwart vernachlässigten Wirtschaftszweiges ermuntert. Dies würde z. B. für die Provinz Hessen-Nassau gelten können, wo bereits in dieser Richtung weisendes Material zutage gefördert ist.¹⁾ Ebenfalls die wirtschaftliche Seite treffend, zugleich aber auch die verwaltungstechnische, wäre z. B. in der Provinz Brandenburg eine Nutzbarmachung der geschichtlichen Forschungsergebnisse bei der Bearbeitung eines neuen Fischereiwirtschaftsgesetzes für die Organisation einer wirksamen Fischereiaufsicht. Hier liesse sich aus den Erfahrungen — diese sind leider in Brandenburg meist ungünstig, aber gerade deshalb um so lehrreicher —, die uns die Fischereigeschichte aus den vergangenen Jahrhunderten übermittelt,²⁾ ebenfalls manches lernen. Die Wirksamkeit eines neuen Fischerei-Wirtschaftsgesetzes wird wesentlich davon abhängen, ob man sich staatlicherseits dazu entschliessen kann, die Fischereiaufsicht in Zukunft in die Hände von fischereiwirtschaftlich ausgebildeten tüchtigen Beamten zu legen. Was in dieser Hinsicht in der Vergangenheit bis auf unsere Tage gesündigt ist, lässt die Fischereigeschichte der Mark Brandenburg bereits deutlich erkennen und gibt

¹⁾ Siehe Schultze, „Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen“ im „Archiv für Fischereigeschichte“, Heft 2, S. 1 ff.

²⁾ Siehe Bestehorn, „Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens“ im „Archiv für Fischereigeschichte“, Heft 1, S. 139 ff.

somit einen Beitrag zur Erklärung des verhältnismässig schlechten Zustandes der gegenwärtigen Fischereiwirtschaft in unseren fliessenden Gewässern.

Von ganz besonders praktischer Bedeutung ist nun aber die fischereigeschichtliche Forschung nach der rechtlichen Seite hin und tritt hier in engste Beziehung zur modernen Rechtsprechung.

Kein anderes Gewerbe gründet sich in so hohem Masse und z. T. so ausschliesslich auf den Besitz alter Urkunden wie das Fischergewerbe. Es liegt dies begründet in der in der Geschichte wohl einzig dastehenden historischen Beharrlichkeit des gesamten Fischereibetriebes. Wie sich die fischereirechtlichen Verhältnisse in der Kleinfischerei — die Grossgarnfischerei hat ihre eigene ein wenig anders verlaufene Geschichte — vor mehreren hundert Jahren, im ostelbischen Deutschland im wesentlichen zur Zeit der Kolonisation und im ausgehenden Mittelalter, herausbildeten, so blieben sie bis in die Gegenwart bestehen, und da in den Besitzverhältnissen von seiten des Staates eine umfassende Aufnahme bisher nicht erfolgt ist, bilden die Fischereiurkunden auch heute noch den vornehmsten Besitz für die mit der Ausübung der Fischerei Privilegierten.

Es seien hier einige Gedanken geäussert, die sich bei der Bearbeitung fischereiurkundlichen Materials ergeben haben und von praktischer Bedeutung zu sein scheinen. Es soll dabei davon abgesehen werden, über den Wert der uns erhaltenen Originalurkunden zu reden; das ist ja schon wiederholt geschehen, und hier liegen die Dinge noch verhältnismässig einfach insofern, als auch heute noch eine diplomatisch auch äusserlich intakte Urkunde ihre juristische Beweiskraft besitzt. Diesen Urkunden steht jedoch nun gegenüber die grosse Zahl der in ihren äusseren diplomatischen Formeln unvollständigen Urkunden, meist unbeglaubigter Abschriften, die jedoch in vielen Fällen allein noch imstande sind, uns heute über den Vollzug eines Rechtsgeschäftes oder über eine erfolgte Sanktionierung eines früheren Gewohnheitszustandes Kunde zu geben. Da muss nun zunächst gesagt werden, dass diese Urkunden rein juristisch genommen eine Beweiskraft heute nicht besitzen, da ihnen ja die hierfür nötigen Erfordernisse, in den meisten Fällen also eine Beglaubigung, fehlen. Andererseits sind diese unbeglaubigten Abschriften jedoch die einzige Quelle, aus der der Richter sich über den Rechtszustand klar werden kann; man muss sie also berücksichtigen, ja man wird gern auf sie als auf das einzige Auskunftsmittel in dem Wirrwarr fischereirechtlicher Verhältnisse zurückgreifen. Wie kann dies nun aber ohne Gefahr geschehen? Hier wird allein ein diplomatisch geschulter Sachverständiger ein Urteil abzugeben imstande sein, ob wir es trotz der mangelhaften äusseren Form mit einer echten Urkunde zu tun haben oder aber mit einer Fälschung. Hierbei muss

oft — es gibt ja allerdings auch Fälschungen plumpester Art¹⁾ — sehr fein beobachtet werden. Wie in der Urkundenforschung überall, so ist auch bei der Gattung der Fischereiurkunden ein Spezialstudium erforderlich, und auch hier werden wir nur durch Vergleichung der fraglichen Urkunde in ihrer inneren und äusseren Form mit einer grossen Reihe ähnlicher Urkunden das Echte vom Unechten zu sondern imstande sein. Auf Grund eines so gewonnenen Urteiles wird der Richter dann in dem Falle, dass sich die Echtheit der Urkunde erweisen lässt, nicht nur ohne Bedenken den Rechtspruch von dem Inhalte einer immerhin in ihrer äusseren Form anfechtbaren Urkunde abhängig machen können, sondern er wird diese Methode freudig begrüssen insofern, als sie eben allein imstande ist, in sonst dunkle Verhältnisse Licht zu bringen. Ein Beispiel mag hier kurz die praktische Bedeutung einer solchen Untersuchung erhellen. Vor einiger Zeit haben die Bauern des Dorfes Grube (westlich von Potsdam an der Wublitz gelegen) zum ersten Mal gegen die bisherige Gewohnheit auf der Mitte der Wublitz gefischt, wogegen die Fischerinnung zu Werder Einspruch erhob, ein rechtliches Beweismittel jedoch nicht in den Händen hatte, wonach den Bauern zu Grube die Ausübung der Fischerei auf der Mitte der Wublitz verboten sein sollte. In der Lade der Fischerinnung zu Phöben fand sich nun aber die der Schrift nach dem 17. Jahrhundert angehörige Abschrift einer beglaubigten Abschrift, auf das Jahr 1448 datiert, einen Vergleich über Ausübung der Fischerei darstellend zwischen dem Kloster Lehnin und den der Wublitz anwohnenden Gemeinden, worin die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, dass die Bauern zu Grube nur an ihrem Ufer, soweit das Rohr geht, die Fischerei betreiben dürfen (die Urkunde enthält noch genaue Angaben über lokale Begrenzung und Art des Fischerzeuges). Obgleich diese Abschrift auch noch falsch datiert ist — aus den in der Urkunde erwähnten Personen geht hervor, dass es sich nicht um das Jahr 1448, sondern 1548 handeln muss —, bringt uns die genaue diplomatische Untersuchung zu der Erkenntnis, dass wir es hier fraglos mit einer echten Urkunde zu tun haben. Wir haben hier also einen Fall, wo wir mit Hilfe des letzten diplomatischen Arbeitsprinzips, nämlich der Kenntnis des Formelgebrauches einer bestimmten Urkundengruppe imstande sind, die Echtheit der Urkunde zu erweisen, obgleich uns nur eine Abschrift vorliegt und somit die äusseren Merkmale zur Kritik nicht herangezogen werden können. Diese Urkunde wäre also trotz der fehlenden Beglaubigung vorzüglich geeignet, einem Rechtsspruch zugrunde gelegt zu werden.

¹⁾ Ein Beispiel hierfür findet sich im „Archiv für Fischereigeschichte“, Heft 1, S. 200 ff.

Ein Missstand, auf den einmal hingewiesen zu werden verdient, beruht in der Unmöglichkeit, den Inhalt alter Fischereieurkunden, deren einwandfreie Entzifferung paläographische und diplomatische Schulung voraussetzt, durch Anfertigung beglaubigter Abschriften zu schützen. Diese ist in der Tat im Augenblick nicht zu erreichen, und dabei sind die Fälle, bei denen diese Frage brennend wird, garnicht so selten, wie das vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch hier ein Beispiel: Es bemüht sich die Fischersozietät zu Tiefwerder (der alte Spandauer Kietz) schon längere Zeit, von ihren Pergamentprivilegien, die diese Innung während ihrer so wechselvollen Geschichte durch alle Gefahren glücklich bis heute erhalten hat — seit kurzer Zeit sind die Urkunden auf einer Bank feuersicher niedergelegt —, beglaubigte Abschriften mit einem den Originalen gleichen rechtlichen Wert zu erlangen. Die einzige Behörde, die hier aushelfen könnte, wäre das Königl. Geheime Staatsarchiv zu Berlin, das einmal über das wissenschaftlich vorgebildete Personal verfügt wie auch über die technischen Mittel, aus den zum Teil stark angegriffenen Pergamenten den Urkundentext rekonstruieren zu können. Diese Behörde ist jedoch zur Zeit keine rechtlich anerkannte öffentliche Beurkundungsanstalt mehr. Sie bescheinigt auch heute noch mit ihrem Namen die Übereinstimmung zweier Urkunden, rechtliche Beweiskraft besitzt diese Bescheinigung jedoch rein juristisch nicht. Wenn nun auch das Gericht in der Praxis eine solche Beglaubigung für gewöhnlich anerkennen wird, so klafft hier doch eine Lücke, und es besteht somit in der Tat zur Zeit die Unmöglichkeit, derartige Urkunden rechtlich beglaubigen zu lassen.

In einem weiteren Punkt sei hier auf die Schwierigkeit in der Beurteilung des rechtlichen Zustandes alter Fischereieurkunden eingegangen. Wir haben es im Fischereibetriebe mit durchaus eigenartigen in seinem geschichtlichen Sonderverlauf begründeten Verhältnissen zu tun. Dass dazu moderne Rechtsgewohnheiten nicht immer passen oder doch äusserst umständliche und am Ende doch nicht in allen Stücken befriedigende Verhandlungen nötig machen, ist daher selbstverständlich. Sollte sich hier bei einigem guten Willen eine Verbesserung und Vereinfachung des rechtlichen Verfahrens nicht erreichen lassen? Ich glaube doch, und zwar auf gar nicht so umständliche Weise.

Bei diesen eigenartigen Verhältnissen wäre ein ihnen angepasstes Schiedsgericht ganz am Platze, deren Einrichtung sich die einzelnen Fischereivereine als eine vornehme Aufgabe stellen sollten. Wie hätte ein solches Schiedsgericht auszusehen, und welches sollten seine Befugnisse sein? Es würde sich am besten zusammensetzen aus dem juristischen, dem historisch-diplomatischen und dem praktischen Element unter gelegentlicher Heranziehung auch der Naturwissenschaftler. Es könnte z. B. für den Regierungsbezirk Potsdam vom Fischereiverein für die

Provinz Brandenburg einheitlich organisiert werden zunächst als besondere Arbeitsgruppe dieses Vereins. Doch nun nicht so, dass die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes in seinen Personen für alle Zeiten festläge, sondern — und das möchte ich gerade für den Historiker und den Praktiker betont wissen — es müssten bei Besetzung des Schiedsgerichtes je nach den lokalen Rechtsstreitigkeiten jedesmal lokalkundige Sachverständige berücksichtigt werden. Eine solche Arbeitsteilung würde die einzelnen Sachverständigen auch andererseits vor einer Überbürdung schützen.

Die Ernennung zu praktischen Sachverständigen würde vom Verwaltungsrat des Vereins zu geschehen haben, oder diese müssten aus einer Wahl durch die praktischen Fischer hervorgehen. Da liessen sich denn im Regierungsbezirk Potsdam vielleicht Fischereisachverständige aufstellen für folgende Bezirke:

1. Oberhavel,
2. Spandauer und Potsdamer Gewässer (von Hennigsdorf oberhalb Spandaus bis Ketzin unterhalb Potsdams),
3. die Brandenburger Gewässer (von Ketzin bis Plaue oder Pritzerbe),
4. die noch übrige Havel bis zur Mündung in die Elbe.

An der Spree liesse sich vielleicht trennen zwischen dem Berlin-Köpenicker Gebiet und den Beeskow-Storkowschen Gewässern. Für den diplomatisch-historischen Mitarbeiter ergäbe sich am besten eine Dreiteilung:

1. Havelgebiet bis Ketzin,
2. Havel von Ketzin bis zur Mündung,
3. Spreegebiet.

Die hier getroffene Abgrenzung ist keineswegs eine willkürliche, sie beobachtet bei der Zuweisung der einzelnen Gebiete an die praktischen Sachverständigen die örtlichen Eigentümlichkeiten hinsichtlich der Ausübung der Fischerei und hat auch bei der Verteilung der Arbeit auf die historischen Sachverständigen die geschichtliche Sonderentwicklung der einzelnen Flussstrecken im Auge. Auch für die historisch-diplomatisch geschulten Mitglieder des Schiedsgerichtes wären die geeigneten Personen nicht schwer zu finden. Sie ergeben sich in den Bearbeitern der Fischereiregesten, die ja zum Teil schon in Bearbeitung genommen sind; es würde sich in Brandenburg diese Frage lösen zugleich mit der endgültigen Regelung der Organisation des märkischen Fischereiregestenapparates. In den übrigen Provinzen würden diese Sachverständigen in erster Linie unter den Mitarbeitern des Archivs für Fischereigeschichte zu suchen sein, und es kämen auch hier in erster Linie solche Herren in Betracht, die das urkundliche Material der betr. Gegend bearbeitet haben. Mit dem Fortschreiten der fischereigeschichtlichen Forschung

wird sich auch die Zahl derartiger Sachverständiger in den verschiedenen Gegenden mehren.

Es bleibt also noch der juristische Beisitzer, der die Sitzungen des Schiedsgerichtes zu leiten hätte; er muss eine gründliche Kenntnis des Fischereirechtes und der dahin einschlägigen Fragen besitzen, eine besondere Ortskenntnis wäre für ihn nicht erforderlich; er könnte somit also ständig den Vorsitz haben. Inwieweit auch ein naturwissenschaftlicher Sachverständiger heranzuziehen sei, muss die Praxis ergeben. Haupterfordernis für das fruchtbare Arbeiten des Schiedsgerichtes ist also — und dies verdient noch einmal hervorgehoben zu werden — einmal für den praktischen Beisitzer neben der Kenntnis der Örtlichkeit genaue Kenntnis der örtlichen fischerei-technischen Verhältnisse, insonderheit der Fangmethoden, und andererseits für den historisch vorgebildeten Beisitzer die Kenntnis möglichst sämtlicher in seinem Gebiet in den einzelnen Staats- und Privatarchiven zerstreut liegenden Urkunden und Aktenstücke, eine Kenntnis, die man bei den Bearbeitern der Fischereiregungen ja voraussetzen darf. Über die Begrenzung der juristischen Kompetenz eines solchen Fischereischiedsgerichtes sowie über seine Eingliederung in den gegenwärtigen juristischen Apparat nachzudenken, ist Aufgabe der Juristen. Vielleicht liesse sich bei Fischereiprozessen dieses Schiedsgericht als Vorinstanz obligatorisch machen. Für die Fälle, in denen eine Einigung zwischen den streitenden Parteien hier nicht zustande käme, besässe das ordentliche Gericht dann in den schiedsgerichtlichen Gutachten sowohl auf historischem wie auf praktischem Gebiet eine vorzügliche Unterlage, die dem Richter einmal eine schnelle Orientierung ermöglichte und dadurch zugleich die Arbeit des ordentlichen Gerichtes ungemein erleichterte und das Ergebnis beschleunigte. Eine solche Beschleunigung des Verfahrens müsste ja wie von seiten der Prozessbeteiligten so auch ganz besonders von seiten der Gerichte ausserordentlich begrüsst werden, kennen wir doch Fischereiprozesse, die 5, 10 ja 20 Jahre währen und unseren gerichtlichen Apparat unnütz belasten. Doch, wie schon gesagt, es ist hier nicht unsere Aufgabe, diesen Fragen in ihren Einzelheiten nachzugehen; wir wollen an dieser Stelle lediglich aufmerksam machen auf die in der geschichtlichen Forschung liegende und bisher nicht genügend beachtete Hilfsquelle bei Lösung derartig verwickelter Rechtsverhältnisse, wie sie uns im Fischereirecht auf Schritt und Tritt begegnen.

Nun, im Augenblick besitzen wir ein derartiges Schiedsgericht noch nicht, halten wir uns daher zunächst an das Greifbare. Die Praxis sieht vorläufig noch ganz anders aus und einer rein theoretischen Erörterung bieten sich hier allerdings die mannigfachsten Schwierigkeiten. Diese sind nicht allein rechtlicher Art, sie liegen andererseits auch in einem wenig geneigten Entgegenkommen der Fischerbevölkerung.

Eben weil auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft die rechtlichen Besitzverhältnisse vonseiten des Staates noch nicht fest fixiert und infolgedessen noch ständig im Fluss sind und sich oft wechselvoll gestalten, je nachdem man der einen oder anderen älteren Urkunde ein entscheidendes Recht zuspricht, ist die Fischerbevölkerung zum Teil recht misstrauisch gegenüber jeder fischereigeschichtlichen Forschung. Wenn sich auch die Fischer in den meisten Fällen eines rechtswidrigen Zustandes nicht bewusst sind und auch nicht bewusst zu sein brauchen, so sind sie doch im allgemeinen der Ansicht, dass man am sichersten fährt, wenn man einem Fremden nicht unnötig eine Einsicht in die in der Lade verborgenen Akten und Urkunden gestattet. Hierzu ist erst Zeit, wenn ein bisher innegehabtes Recht von irgend einer Seite bedroht erscheint. Auch dieses Misstrauen muss allmählich erst überwunden werden. Trotz alledem täte das Gericht schon heute gut daran, in weitgehenderem Maße auch historisch-diplomatisch vorgebildete Sachverständige zu Rate zu ziehen. Wir können die Beobachtung machen, dass die Gerichte oft Jahre lang sich mit den verwickeltesten Fischereiprozessen herumplagen, um hernach für den um die Geschichte dieser Zustände wissenden Beobachter vielfach doch nur unbefriedigende Entscheidungen zu treffen. Auf jene Weise könnte mancher Prozess, der heute durch Jahre geschleppt wird, wie schon oben erwähnt, in wenigen Monaten seine Erledigung finden und — eine aus den geschichtlichen Tatsachen hergeleitete gerechte Erledigung.

Die Beachtung des geschichtlichen Werdeganges, die wir bisher bei einer Entscheidung fischereirechtlicher Streitigkeiten forderten, soll uns nun noch in einem etwas erweiterten Sinne beschäftigen, und zwar insofern, als der rechtliche Inhalt einer Fischereiurkunde immer nur in dem Maße aufzufassen sein kann, als er aus dem zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde herrschenden Kulturzustand zu erklären ist. Die im heutigen Recht bestehende Anschauung, dass niemals ein heute gegen früher veränderter Kultur- oder Wirtschaftszustand auf alte Rechte beschränkend wirken kann, ist wohl in keinem Wirtschaftszweig von so ungerechten Folgen wie im Fischereibetrieb. Es sei nur an den einen Fall erinnert, wie sich im letzten Jahrhundert die Verkehrsmöglichkeit gesteigert hat durch unsere Dampf- und Motorfahrzeuge. Wie sehr durch einen solchen kulturellen Fortschritt der tatsächliche rechtliche Inhalt eines alten Privilegs eine Wandlung erfahren kann, soll uns ein Beispiel lehren. Da besitzen die Fischergemeinden zu Tiefwerder und Pichelsdorf bei Spandau und die Kietzer zu Potsdam alte Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert, nach denen ihnen die Ausübung der Fischerei auf der Havel von Berlin (die Potsdamer Kietzer von Potsdam an) bis zur Stadt Brandenburg gestattet sein soll. Das ist eine Flusstrecke von 60 und mehr Kilometern Länge. Auf

derselben Flusstrecke besitzen ferner eine Berechtigung zum Fischfang die Fischer zu Potsdam-Altstadt, Fahrland, Werder, Phöben, Götting, Ketzin u. a., die aber alle in ihren Berechtigungsbezirken lokal enger begrenzt sind. Wie sich die Bevorzugung der oben angeführten drei Fischergemeinden erklärt, ist hier nebensächlich,¹⁾ desgleichen die Tatsache, dass urkundlich nachweisbar diese drei Gemeinden ihre weitgehende Berechtigung nie in ihrem ganzen Umfange genutzt haben.²⁾ In allerjüngster Zeit haben jene Gemeinden jedenfalls sich auf ihre alten Urkunden stützend den Versuch gemacht, das in ihnen zum Ausdruck kommende Recht in seinem ganzen Umfange zu nutzen. Welche Bedeutung hatte die Urkunde im 15. und 16. Jahrhundert und welche Bedeutung ist ihr heute zuzusprechen? Dass der wirkliche Wert des in jenen Urkunden den 3 Gemeinden zugesprochenen Rechtes heute durch die günstigeren Verkehrsverhältnisse bei weitem gestiegen ist, liegt auf der Hand, und dass dies allen den anderen an derselben Wasserstrecke berechtigten Gemeinden zum Schaden gereicht, ist ebenfalls ersichtlich. Im 15. Jahrhundert, ja bis ins 19. Jahrhundert hinein, besaß jene weitgehende Berechtigung für die drei Gemeinden zu Tiefwerder, Pichelsdorf und Potsdam-Kietz nicht allzu viel, mussten diese doch, um eine derartig weite Strecke zurückzulegen, oft viele Tage lang unterwegs sein. Sie waren bei der Fortbewegung auf dem Wasser ausschliesslich auf ihre eigene Kraft angewiesen. Notgedrungen verzichteten sie daher auf die Ausübung der Fischerei in jenen Gegenden. Heute ist das freilich sehr viel anders geworden. In kurzer Zeit bringt sie das Motorfahrzeug an den gewünschten Ort und da spielen 10 km näher oder weiter eigentlich keine Rolle mehr. Das dies in der Gegenwart nun zu argen Misshelligkeiten führt, liegt auf der Hand. Es kommt hier vor, dass an bestimmten Stellen der Havel, wo bisher etwa 20 Fischer die Fischerei ausgeübt haben, nunmehr 100 und mehr Fischer Einkehr halten. Von einer geregelten Fischereiwirtschaft kann unter diesen Umständen keine Rede mehr sein; es raubt hier eben jeder soviel, wie er erlangen kann. Je eingehender man vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt die Verteilung der Fischergemeinden an der Havel betrachtet, wie sich diese vor 500 und mehr Jahren herausgebildet und bis in die Gegenwart bewährt hat, desto weiser muss diese erscheinen. Diese ganze Anordnung wird nun plötzlich durchbrochen und damit fallen für die Zukunft alle sorglichen Rücksichten in fischereiwirtschaftlicher Hinsicht. In solchen Fällen sollte das Gericht hinarbeiten suchen auf das Zustandekommen eines gerechten

¹⁾ Ausführlicher habe ich darüber gehandelt „Archiv für Fischereigeschichte“, Heft 1, S. 84 ff.

²⁾ Ausführlicher habe ich darüber gehandelt „Archiv für Fischereigeschichte“, Heft 1, S. 87 u. 91.

Vergleiches, der allen Teilen das Maß des Anteiles an der gemeinsamen Wasserstrecke zuteilt, mit dem zur Zeit der Abfassung des in Betracht kommenden Privilegs jeder der Interessenten bedacht war. Eine einseitige streng formelle Erledigung solcher rechtlichen Fragen kann nur grösste Verbitterung hervorrufen. Nach dem allgemeinen Landrecht sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, „dass die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.“¹⁾ Gewiss, der wohlthätigen Absicht des Gebers soll hier nichts entgegnet werden, es soll hier nur gleichsam von einem höheren Standpunkte aus der Rechtsanspruch vieler Interessenten gegeneinander abgewogen und ausgeglichen werden, und zwar zugleich unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Fischereiwirtschaft.

Es ist schon gelegentlich von seiten des Gerichtes oder der Verwaltung der Einwand erhoben worden, nur keine fischereigeschichtliche Forschung! Dadurch werden höchstens alte vielleicht unbekannte Urkunden hervorgeholt und des Prozessierens gibt es kein Ende. Nun, eine derartige Anschauungsweise kritisiert sich eigentlich von selbst. Hier haben wir mal wieder eine richtige Vogel-Strauss-Politik. Der Wissenschaft kommt es überall auf die Erkennung des wahren Sachverhaltes an, und das kann doch auch nur das Ziel der Rechtsprechung sein, selbst für den Fall, dass hierdurch Arbeit erwüchse.

Aber ganz das Gegenteil wird auch der Fall sein. Die Prozesse werden nach gründlicher Aufdeckung des geschichtlichen Tatbestandes eine bei weitem schnellere Erledigung finden, als das heute der Fall ist. Und zugleich wird die Unsicherheit überwunden, mit der heute der Richter oder Verwaltungsbeamte oft in voller Unkenntnis des geschichtlichen Werdeganges an eine Entscheidung in rechtsgeschichtlich derartig eigenartigen Fällen herangeht, wie es z. B. die Fischereiverhältnisse im ostelbischen Deutschland sind.

¹⁾ Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, § 55.

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world. It is a very interesting and well-written work, and it is highly recommended to all who are interested in the history of the world.

The second part of the book is devoted to a detailed account of the history of the world from the beginning of time to the present day. It is a very comprehensive and well-written work, and it is highly recommended to all who are interested in the history of the world.

The third part of the book is devoted to a detailed account of the history of the world from the present day to the future. It is a very interesting and well-written work, and it is highly recommended to all who are interested in the history of the world.

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Der Erlass einer Fischereiordnung für die Provinz Posen.¹⁾

Von

Manfred Laubert.

Die grosse Zahl stehender und fliessender Gewässer in vielen Teilen der Provinz Posen liessen eine geregelte, sachkundige Ausübung des Fischereigewerbes als ein dringendes Bedürfnis erscheinen. Noch heute beträgt der Anteil der Wasserstücke am Gesamtareal im Regierungsbezirk Posen etwa 1,3, im Regierungsbezirk Bromberg etwa 2,1, im ganzen etwa 1,6 %. Klebs in seiner „Landeskulturgesetzgebung im Grossherzogtum Posen“ (Berlin 1856) zählt 560 Seen mit 7 Quadratmeilen Flächeninhalt. Bereits im Jahre 1820 wurden auf Veranlassung der Bromberger Regierung Beratungen über die Emanation einer allgemeinen Fischereiordnung gepflogen. Das Ministerium des Inneren forderte von beiden Regierungen Gutachten ein, aber dann liess man die Sache bei der Schwunglosigkeit der damaligen preussischen Verwaltung gleich den meisten legislatorischen Anläufen für die in jeder Beziehung stark vernachlässigte Provinz auf halbem Wege einfach liegen. Da war es wieder der energische Oberpräsident Eduard Flottwell (1830—41), der wie in vielen, z. T. rein wirtschaftlichen Fragen, auch hier durchgriff und das unvollendete Werk seiner Vorgänger von neuem aufnahm.

Noch in letzter Stunde vor seinem Scheiden befahl er den Regierungen die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes, wobei sie ihre mangelhafte Fachkenntnis durch die Beratung mit Landräten und sachkundigen Einsassen zu ergänzen hatten. Die Posener Behörde stellte hiernach einen umständlichen Plan in 36 Paragraphen zusammen, bemerkte aber wegwerfend, dass in ihrem Bezirk das Gewerbe wenig Bedeutung habe und die Fischer zumeist ungebildete Leute seien (an Flottwell 13. Januar 1841). Sehr viel einfacher fielen die Vorschläge des Bromberger Kollegiums aus.

¹⁾ Nach den Oberpräsidialakten XIX. A. 7 im Staatsarchiv zu Posen und Rep. 80, Innere Angelegenheiten Nr. 77, und Rep. 89 C. XXXV, Schlesien/Posen Nr. 14, im geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

Am 21. Januar reichte Flottwell beide Entwürfe mit den Erläuterungen der Posener Regierung den Ministerien des Inneren und der Finanzen ein, wobei er die Notwendigkeit des Gesetzes nach seinen eigenen Erfahrungen betonte und gerade in der Unkultur der Fischer einen Antrieb zu einer Hilfeleistung sah. Er erbat darum die Autorisation, dem bevorstehenden Provinziallandtage eine entsprechende Proposition vorlegen zu dürfen, um aus seiner Mitte eine Kommission ernennen zu können, die unter Zuziehung von Mitgliedern beider Regierungen die Entwürfe prüfen und einen zur königlichen Sanktion geeigneten Gesetzesvorschlag einreichen sollte. Bereitwillig gingen die Minister auf die gegebene Anregung ein, beschlossen aber die Verschmelzung beider Entwürfe zu einem für die ganze Provinz gültigen Gesetz, dessen Wortlaut in 21 Paragraphen dem 5. Provinziallandtag bei seinem Zusammentritt in Form einer allerhöchsten Proposition zur Prüfung vorgelegt wurde. In den beigefügten Motiven hiess es unter enger Anlehnung an Flottwells Darlegungen: Die Erfahrung hat ergeben, dass die Fischerei in der Provinz Posen auch in solchen Gewässern, die weder zu den Teichen, noch zu den eingeschlossenen Privatgewässern gehören, ohne Rücksicht auf Laichzeit und Schonung der Brut ausgeübt wird, dadurch aber der Fischbestand sich von Jahr zu Jahr vermindert und die Fischerei unergiebig wird. Die hieraus entspringenden Nachteile sind um so fühlbarer, als die Fischerei früher in mehreren Teilen der Provinz von Bedeutung war, und namentlich für die ärmeren Einsassen eine nicht unerhebliche Erwerbsquelle abgab. Schon vor einer Reihe von Jahren tauchte daher das Bedürfnis auf, den Fischereibetrieb durch angemessene Bestimmungen zu regeln, um nicht nur die weitere Abnahme des Fischbestandes zu verhindern, sondern möglichst auf sein allmähliches Wachstum hinzuwirken. Es waren jedoch vorgängige Erörterungen über die obwaltenden Verhältnisse und Beratungen über die zu treffenden Massregeln nötig und teils hierin, teils in den 1830/1 eingetretenen Ereignissen¹⁾ und der dadurch herbeigeführten wesentlichen Vermehrung der den Provinzialbehörden obliegenden Geschäfte ist der Grund dafür zu suchen, weshalb bisher nichts geschehen ist, um der Erreichung des Zwecks näher zu treten. Erst jetzt ist zur Behebung des immer dringender gewordenen Bedürfnisses der anliegende Entwurf ausgearbeitet worden.

Schon die Bromberger Behörde hatte hervorgehoben, das eine Ausdehnung der geplanten Bestimmungen, analog etwa den jagdpolizeilichen Vorschriften, auf alle Gewässer wünschenswert sei. Dem stand freilich das Allgem. Landrecht entgegen, da es (T. I, Tit. 9, § 185) in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern jedem Eigentümer die

¹⁾ Gemeint ist der Warschauer Novemberaufstand.

Befugnis zusprach, nach Gutbefinden die Fischerei auszuüben. Jetzt setzte man sich über dieses Bedenken wenigstens teilweise hinweg, denn § 1 des Entwurfs verfügte, dass auch diejenigen eingeschlossenen Privatgewässer dem neuen Gesetz unterworfen werden sollten, bei denen mehrere Gewerbeberechtigte vorhanden waren. Zur Begründung wurde angeführt, dass auf eine freiwillige Einigung kaum zu rechnen sein würde, alle aber durch die Handlungen eines einzelnen wesentlichen Verlusten ausgesetzt würden und der Staat dies in ihrem wie in seinem Interesse zu verhüten habe. Die übrigen Hauptbestimmungen enthielten folgendes:

§ 2 verbot alle den Zug der Fische störenden Verstellungen und Sperrungen bei den in § 1 bezeichneten Gewässern, namentlich die Anlage von Fischwehren und Aalfängen. § 4 nahm hiervon nur die Vorkehrungen gegen Überschwemmung und ähnliche Gefahren aus. Nach § 5 wurde die Neuanlage von Mühlen und Schleusen, aus denen der Bodenkultur und Schiffahrt besonderer Vorteil erwuchs, zwar ohne Rücksicht auf die etwaige Störung der Fischerei gestattet, doch nur gegen volle Entschädigung der Berechtigten. § 6 enthielt ein Verbot aller dem Gedeihen der Fische nachteiligen oder die Fischerei beeinträchtigenden Verunreinigungen der fraglichen Gewässer. Auch die Anlage von neuen Gerbereien, Färbereien und Brennereien mit einem Abfluss in fischhaltige Gewässer wurde nur erlaubt, wenn der Fischerei daraus kein Nachteil entstand (§ 7). Nach § 8 musste die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei, auch mit der Angel, durch besondere Privatrechtstitel erworben sein oder sich auf Landesgesetze gründen. Gemäss § 10 sollte der Fischfang nur auf solche Art und mit solchen Werkzeugen betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischstandes nicht nachteilig sind. Im einzelnen wurde untersagt: 1. das Fischen zur Nachtzeit mit Fackeln und Stäben, 2. das sog. Betäuben oder Tollkeulen durch starke Schläge auf das Eis, 3. das Speerstechen, 4. das Schiessen der Fische; ebenso der Gebrauch von Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzen. § 11 enthielt Vorschriften über die Minimalweite der Netzmaschen (wenigstens 10 preuss. Linien in jeder der 4 Seiten, ausser beim Stintfang, bei Stellfischerei mit Reusen wenigstens eine Weite von 3 Quadratzoll). § 12 verbot die Fischerei in der Nähe des Ufers, im seichten Wasser und während der Hauptlaichzeit vom 1. März bis 1. Juli. § 13 untersagte das Fangen laichender oder unausgewachsener Fische, mit Ausnahme der Raubfische. Bei versehentlichem Fang waren solche Objekte gleich dem Fischlaich wieder ins Wasser zu setzen. Für die zum Verkauf kommenden Fische wurde eine Mindestlänge bei den einzelnen Arten vorgeschrieben. § 20 setzte für Übertretungen eine Ahndung von 1—50 Rthr. Geldbusse und die Verpflichtung zum Schadenersatz, bei Wiederholung des Vergehens Vervielfältigung der Strafe fest. Nach der damals üblichen Praxis wurde

dem Denunzianten die Hälfte des Betrages zugesichert, der Rest sollte in die Armenkasse fliessen.

Die Posener Stände waren mit den Grundzügen des Entwurfs durchaus einverstanden (Gutachten vom 20. April 1841). Sie wünschten im wesentlichen nur bei § 1, dass es mehreren Fischereiberechtigten freistehen solle, ihre gegenseitigen Befugnisse bei eingeschlossenen Gewässern unter Emanzipation von dem Gesetz durch Vertrag zu regeln. Dann wollten sie ein Verbot des Hanf- und Flachsströstens hinzufügen (§ 6) und für Beschaffung der neuen vorschriftsmässigen Netze eine 5jährige Übergangsfrist auswirken (§ 11). Endlich wandten sie sich gegen die Belohnung des Denunzianten durch die Hälfte der verwirkten Kontraventionsstrafe. Flottwell als Landtagskommissar billigte in seinem Votum vom 29. April die vorgeschlagenen Änderungen bis auf den letzten Punkt durchaus. Hier machte er geltend, dass erfahrungsmässig ohne eine solche Zusicherung in der Provinz nur selten ein Vergehen zur Anzeige gelangte. Ebenso hielt er eine Kontrolle der oft in der Ahndung der Kontravention saumseligen Unterbehörden durch den mitinteressierten Denunzianten für wünschenswert.

Nunmehr befasste sich das Staatsministerium mit der Sache. Dabei fanden die vom Landtag zu § 11 beantragten Änderungen Gnade, wogegen die zu § 6 und 20 verworfen wurden. Auch von sich aus fügte das Staatsministerium noch einige Modifikationen hinzu. Da der Referent, Geheimrat Koehler vom Ministerium des Innern, im August 1841 gestorben war, wurde erst durch Immediatbericht vom 25. Januar 1842 der umgearbeitete Entwurf dem Könige eingereicht. Dieser gab ihn zu nochmaliger Erörterung an den Staatsrat weiter, wo er zunächst von der Abteilung des Inneren behandelt wurde. Durch Kabinettsorder vom 11. Mai 1843 übertrug der Monarch dann ihr und den Abteilungen der Justiz und der Finanzen als einer selbständigen Kommission eine neue gemeinsame Erörterung. Am 16. und 22. Januar 1844 kam die Angelegenheit auf Grund eines Gutachtens vom 25. September des Vorjahres endlich zur Diskussion, aber es verging noch ein volles Jahr, bis das einfache Gesetz in seiner endgültigen Fassung durch Bericht vom 28. Januar 1845 Friedrich Wilhelm IV. zur definitiven Genehmigung unterbreitet werden konnte. Die Kommission hatte namentlich in § 1 den Geltungsbereich der Vorschriften durch bestimmte Merkmale festgelegt, nicht durch die unbestimmte Terminologie des Allgemeinen Landrechts. In einem neuen § 2 wurde den Beteiligten die Befugnis zugestanden, durch Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen unter landrätlicher Bestätigung z. T. ausser Kraft zu setzen. Nach § 5 sollten die Regierungen berechtigt sein, gewerbliche Unternehmungen zu gestatten, wenn diese von überwiegendem Nutzen

waren. Gegen ihre Entscheidung stand aber dem Geschädigten der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium offen. Sehr ausführlich war das Verfahren wegen der zu leistenden Entschädigung vorgeschrieben (§§ 8—14). Der letzte § 31 verfügte dann, dass die gezahlten Geldstrafen den Armenkassen zuzuwenden seien, trug also den Geboten der Moral in dem vom Landtag gewünschten Umfang Rechnung.

Dieser Entwurf erlangte endlich unter dem Datum des 7. März 1845 Gesetzeskraft.¹⁾ Es hatte hierzu mithin eines Zeitraumes von über 4 Jahren bedurft.

¹⁾ Gesetz-Sammlung S. 107/13; vergl. Klebs, a. a. O. S. 162/3 und A. Herzog, Die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Posen seit dem Jahre 1815. Posen 1867, S. 101/2.

Eine Strassburger Handschrift des 16. Jahrhunderts.

Von

Joh. Schultze.

Im Anschluss an die von mir im vorigen Hefte des Archivs, S. 133ff. unter dem Titel „Ein mittelalterlicher Fischkenner“ abgedruckte Handschrift des 15. Jahrhunderts wurde ich in dankenswerter Weise von Herrn Justizrat Ungerer in Colmar auf eine andere, ganz ähnliche, bereits veröffentlichte handschriftliche Aufzeichnung aufmerksam gemacht, die ich, da sie einerseits etwas Neues bietet und doch andererseits in engem Zusammenhange mit dem von mir veröffentlichten Stück steht, hier noch nachträglich mitteilen muss.

Es handelt sich um eine Handschrift aus der Mitte oder zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die sich auf einem doppelten Folioblatt unter der im 17. Jahrhundert hinzugefügten Bezeichnung „Alte Schnitz“ in den Sammlungen Jakob Wenckers im Stadtarchiv zu Strassburg befindet.

Diese Handschrift, welche die einzelnen Fischarten zu menschlichen Ständen und Tätigkeiten oder auch zu anderen Gegenständen in Beziehung setzt, lässt keinerlei unmittelbaren Zusammenhang mit der älteren im vorigen Hefte dem Leser mitgeteilten Aufzeichnung erkennen. Verschiedene Anklänge in den Vergleichen zeigen nur, dass derartige Ausdeutungen der Fische in jener Gegend, denn beide Handschriften entstammen dem Elsass, geläufiger gewesen sind. Doch muss das jetzt im Strassburger Stadtarchiv befindliche Blatt einst nicht allzuweit von der anderen Aufzeichnung aufbewahrt gewesen sein. Die Hand, welche das erstere im 16. Jahrhundert geschriebene Blatt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie schon erwähnt, mit dem Kopfvermerk „Alte Schnitz“ versah, hat auch eine ganze Reihe von Zusätzen gemacht, in welchen wir den ersten Teil der im vorigen Heft mitgeteilten Handschrift (S. 134, 135) wiedererkennen; auch der dort befindliche humor-

volle Endsatz ist wortgetreu am Schluss angefügt. Da aber an einer Stelle auch eine Angabe, die sich im zweiten Teile der älteren Handschrift findet, wörtlich getreu hinzugefügt ist, müssen wir schliessen, dass der eben erwähnte Schreiber des 17. Jahrhunderts die ihm vorliegende Aufzeichnung des 16. Jahrhunderts nach dem älteren Stücke selbst ergänzt hat; letzteres muss ihm also in der Fassung, wie es im vorigen Hefte wiedergegeben ist, vorgelegen haben. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass beide Aufzeichnungen wenigstens im 17. Jahrhundert an dem gleichen Orte, also wohl in Strassburg, aufbewahrt wurden. Die Fischnamen und alle sonstigen sprachlichen Merkmale auch dieser neuen Handschrift weisen auf das alemannische Sprachgebiet und im besonderen auf das Elsass¹⁾ als Entstehungsgebiet hin. Möglich also, dass der Ursprung in einem elsässischen Kloster zu suchen ist.

Die Strassburger Handschrift ist bereits vor Jahren abgedruckt worden in „Alsatia“ (Neue Beiträge zur elsäss. Landes-, Rechts- und Sittengeschichte, Sage, Sprache und Literatur), herausgegeben von Aug. Stöber, 1873—1874, S. 123 ff. Da dieser Druck nicht jedermann leicht erreichbar ist und auch der ursprüngliche Text dort nicht gut hervortritt, teile ich hier den Text, wie ihn die erste Hand im 16. Jahrhundert niederschrieb, noch einmal nach der gen. Handschrift selbst mit, indem ich die späteren Zusätze, die ja nur den uns bereits bekannten anderen Text nachtragen, dabei ganz fortlasse. Einige Berichtigungen zu den bei dem Abdruck im vorigen Hefte gegebenen Erklärungen trage ich in den Anmerkungen nach.

Herr: Salm. Ist im aprillen und meigen und ein wyl dornoch am besten und plibt ein salm bitz St. Jocopstag,²⁾ dann wurt er ein lass bitz uff St. Andrestag³⁾ und ist am besten zwuschen St. Michel und St. Martinstag.⁴⁾

Selmling

Basthart: Schnotvisch

Furste: Vorellen

Diep: Ruffolcken

}	Sint im aprillen und meigen am besten und der selmling klein und gross alle zit gut.
---	--

¹⁾ Vergl. Leonhard Baldners, des strassburg. Fisch- und Hagmeisters, Fisch- und Vogelbuch von 1666. Herr Justizrat Ungerer teilt mir auch mit, dass fast alle in der Handschrift gebrauchten Namen heute noch im Elsass vorkommen.

²⁾ 25. Juli.

³⁾ 30. November.

⁴⁾ Hierbei ist z. B. von der gen. Hand des 17. Jahrhunderts nachgetragen: „ist ein keyser darumb, daz er uber berg strichet“ und „lachs ein kintbetterin“. Hier ist also der „lahss“ der älteren Handschrift (vergl. Heft 2, S. 135, Anm. 16) = Lachs getetzt, und es ist danach die von mir im vorigen Heft dafür gegebene Erklärung zu verbessern.

Röuber: Hecht. Ist im hewmonat am besten, ein alter hecht ist alweg gut, one das er den rogen nit lasst; ein gemilchter hecht oder karpff ist allzit besser dann ein gerogter, also ist es auch under andern vischen.

Schelm: Karpff. Der feist ist, der ist allzit gut, ussgenommen im meigen und brochmonat, so er geleicht hat.

Schlyg.¹⁾ Ist am besten im brochmonat.

Ritter: Bersch. Ist alzit gut on im mertzen und aprillen, so hat er geleicht. — Bresen, Nasen. Sint gut im hornung und im mertzen, und so die wilgen²⁾ trieffen sint sie am besten. — Ein Nass ein schreiber.³⁾

Kremer: Mylling.⁴⁾ Sint gut im mertzen und aprillen.

Schiennagel:⁵⁾ Kop.⁶⁾ Ist umb die liechtmesse und ein wyl dornoch bitz inn aprillen gut und am besten.

Rottel ist gut im hornung und mertzen, nympt ab im meigen.

Katz: Furn. Ist auch im hornung und mertzen gut, nympt auch im meigen ab, und im wynter auch gut.

Jungfrow: Grundeln. Sint gut im hornung, mertz und aprill bitz inn meigen, aber die jungen grundeln sint alzyt gut.

Des kremers knecht: Bliccken.⁷⁾ Sint am besten im herbst.

Todtengreber: Kressen. Sint am besten im mertzen und aprillen und nemen ab im meigen.

Konig: Stichling. Sint im mertzen und anfang des meigens am besten, so sint sie foll.

Gougler: Oel. Sint gut im meigen bitz unser frowen hymmelfarttag oder noch dem brochmonat.

Kynd: Nynocken. Sint gut im hornung und mertzen.

Pfyffer: Lempfrit. Ist im meigen am besten.

¹⁾ Schlei.

²⁾ Wilge = Weide, Weidenbaum im Elsässischen und in Niedersachsen.

³⁾ Von der gleichen Hand am Rande nachgetragen.

⁴⁾ Milling = Ellritze. Hier dann auch von der späteren Hand der Zusatz wie bei dem „erling“ der anderen Handschrift: „ein muller usw.“.

⁵⁾ = Schienennagel, bedeutet einen starken Nagel.

⁶⁾ = Koppe, Groppe.

⁷⁾ Nach Ansicht von Herrn Justizrat Ungerer ist hier der Bitterling, Schneiderkarpfen (*Rhodeus amarus*), der durch seine schöne Färbung zur Laichzeit bekannt ist, gemeint. In der älteren Handschrift (Heft 2, S. 135) wurde dieser Fisch mit einer „jungen mutze“ und einem „mutzendeckel“ verglichen. Mutze bedeutet wohl hier in übertragenem Sinne (ursprünglich = vulva) das leichtlebige Frauenzimmer, wie sich auch z. B. im Aargau die Bezeichnung „en guete muz“ für „ein gutes Weibchen“ findet (vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch). Mit mutzendeckel könnte dann der schillernde Hut einer solchen Person gemeint sein.

Pfyffer: Berlin, des lempfriten bruder.¹⁾ Ist gut um den 12. tag²⁾
untz unser frowen tag verkundung.

Wechter: Steynbys. Sint im aprillen und meigen am besten.

Wescher: Loucken. Sint gut im aprillen und meigen.

Schnyder: Barbel. Vogt an³⁾ gut werden im meigen und wert bitz
inn hewmont, ab der rog gibt ein gut lexytyff⁴⁾ und nimmer gut.

Krebs.⁵⁾ Sint im mertzen und aprillen am besten und besonder,
wan der monat zunympt, wann er abnympt, so werden sie schwach.

Grof: Esch. Nympt zu im hewmonat, im herbst ist sie am besten.

Goldschmidt: Kut.⁶⁾

Der in dieser Aufzeichnung fehlende Riemling ist von mir im
vorigen Heft (S. 135, Anm. 4) mit dem Schneider (*Alburnus bipunctatus*)
identifiziert worden. Herr Fischerei-Inspektor Dr. Surbeck-Bern teilt
mir freundlichst mit, dass hier wohl der Strömer oder Riesling (*Telestes*
Agassizi) in Betracht kommt, der noch heute in der Gegend von Basel
mit dem Namen „Riemlig“ belegt wird. Bei ihm bildet sich auch zur
Laichzeit ein breites dunkles Band über die Seitenlinie aus. *Alburnus*
bip. und *Telestes Agassizi* werden daher häufig verwechselt.⁷⁾

¹⁾ Dieser Fisch ist demnach nicht, wie in Heft 2, S. 135, Anm. 14 gemutmasst
wurde, der Perlfisch, sondern er ist identisch mit dem Flussneunaugen, das in Leonhard
Baldners, des strassburg. Fisch- und Hagmeisters, Fisch- und Vogelbuch (1666) „Perel
oder Prick“ heisst und nach Mitteilung des Herrn Justizrat Ungerer, der mich auch
auf weitere Literatur verweist, noch heute im Strassburger Dialekt „Behrel“ genannt wird.
Vergl. auch v. Siebold, Die Süsswasserfische von Mitteleuropa, S. 372; Dr. Nitsche,
Die Süsswasserfische Deutschlands, S. 65; v. Ehrenkreuz, Das Ganze der Angel-
fischerei, S. 181: Die Pricke (*petromyzon fluviatilis*) heisst bei Strassburg Berling.

²⁾ Der 6. Januar, also von da bis zum 25. März.

³⁾ Fängt an.

⁴⁾ = Laxatif, Abführmittel.

⁵⁾ Hiervor „Todtengreber“ gestrichen.

⁶⁾ Zum Schluss ist dann auch der Endsatz vom 1. Teil unserer alten Handschrift
wortgetreu nachgetragen worden: „Wer diss nit glouben wil usw.“ Damit schliesst
die Handschrift ab.

⁷⁾ Herr Justizrat Ungerer macht mich darauf aufmerksam, dass bei Baldner,
a. a. O. für den dort ebenfalls aufgeführten Riemling als Maximalgrösse die Finger-
länge angegeben wird. Dies würde an sich eher auf den *Alburnus bip.* (ca. 10—15 cm
lang) als auf den Strömer (ca. 15—20 cm lang) passen und Baldner mag den ersteren
im Auge gehabt haben.

Der Klöterpott.

Von

Professor Dr. K. Eckstein.

In alten Fischerei-Urkunden finden sich gar häufig Bezeichnungen, zumal von Örtlichkeiten, die im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, und deren Bedeutung unverständlich geworden ist.

Sie gewinnen an Interesse, wenn in der Neuzeit die Fischer bei Austragung ihrer Streitigkeiten untereinander oder bei Wahrung ihrer Fischereigerechtere Dritten gegenüber sich in die Notwendigkeit versetzt sehen, die Lage einer solchen Örtlichkeit nachzuweisen.

Dies ist der Fall mit dem „Klöterpott“ bei Brandenburg an der Havel. Besonders interessant wird dieser Fall dadurch, dass man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Örtlichkeiten mit diesem Namen bezeichnet hat.

Das zur Verfügung stehende Quellenmaterial ist chronologisch geordnet das folgende:

- 1423: Vergleich zwischen der Alt- und Neustadt Brandenburg (vom 5. Juli 1423) über verschiedene Punkte (Riedel I, 9, S. 120): „Vordmer vmme dy rorbruke vor beiden steden, dy dy redmanne in der oldenstad in ansprake gehat hebben, dy scolen beiden steden fry sin to roren, wan dat ror rype ys, na sunte michelis dage... Ok moghen borghere vnd buren der Olden stad gewint snyden in dat brede bruck, das dar liet tuschen der Nienstad vnd Klaterpot to Smerzker akere wart ane hinder“.
- 1511: Vertrag zwischen den Räten beider Städte Brandenburg: „Auf den anderen Artikel ist beredet, dass die Fischer aus der alten und neuen Stadt neben und mit einander die Reusen legen und flagen mögen an beiden Seiten durchaus und sich der Fischerei gebrauchen bis an den Klaterpot... Donnerstag nach Aegidi 1511“. Altes Copialbuch Brandenburg, Blatt 52.
- 1580: Zacharias Garts (Garceus), Successiones familiarum usw., S. 81 ff. „Anno Christi igitur 1229... archiepiscopi XVIII. Magdeburgensis copias, quae Brandenburg adpropinquant, ad Havellum

juxta Kletterbach, non procul a Brandenburgo vicerunt et fugarunt.¹⁾ Locus Kletterbach (quem latine flumen discordiae sive certaminis diceres), an is sit qui hodie Klaeterpott ante novam civitatem Brandenburgensem dicitur, haud scio“ usw.

- 1669: Stadtbuch der Neustadt Brandenburg Codex, Nr. 11. Der Diener auf dem Kloterpoth: „Nachdem hiebevör je und allewege dem Diener so auff dem Kloterpoth gewohnet die Zohllklawen von dem Holz, so von den Bauern zu Markte gefahren worden, gefolget und gegeben worden, und aber ein Rat auf hochbeweglichen und beständigen Ursachen dieselbigen Zohlklawen von ihm nehmen und wiederumb zum Armenhospital St. Jacob zu Erhaltung der Armen zu verwenden bedacht, also haben sie sich mit itzigem ihrem Diener auf Kloterpoth Hans Burcken (?) derohalben mit seinem guten Wissen und Bewilligung dahin verglichen, dass er von Einnehmung solcher Zollklawen gutwillig abgestanden. Anno 1669.“
- 1650: Ex Manuscriptis piscatoris Thomae Knops Carolo Nicolai dedicatis (dieser war 1650 Schöffe in Brandenburg): ... „Diese genannte 7 Wehr-Herren haben ihren Anfang mit den Wehren auf jenseit Plaane, welche von den Klöter-Pott herunter bis in die Havel fleusset und haben bey dem Gemünde ihr Ende.“
- 1724: Kataster von den Grundstücken der Stadt Brandenburg (1722 bis 1724 vermessen), S. 3: „Des Holzvoigtes Wohnung der Klätter Pott genannt 3 Ruten 6 Schuh“; letzte Seite: „Extrakt der Freywiesen, so dem Magistrat zuständig.
A. Kirch- und Schulbediente . . .
H. Über der Plane: Die Schützenwiese, das Rohrbruch, rechter Hand, die Klätterpotter Wiese, 2 Morgen 316 Ruten.“
- 1840: Vermessungsregister von den Äckern, Wiesen und Weidengrundstücken, welche zur Neustadt Brandenburg gehören und der Hütung unterworfen sind, behufs der Weideablösung gemessen und berechnet im Jahre 1840, 41 und 42 durch Balack. Die Karte Sektion II und das zugehörige Kataster verzeichnet als:
BB. Wiesen im Rohrbruch, N. 1 Wiesen zum Neustädter Försterdienst.

¹⁾ Die gleiche Nachricht wird überliefert von E. Brotuff, *Genealogia und Chronica* usw. Leipzig 1556: „Beyde herren (die Markgrafen Johann und Otto) haben 1229 . . . an der Havel bey Kletterbach nicht fern von Brandenburg eine Schlacht gethan und den Sieg behalten.“ Desgl. von Wolfg. Jobst, *Ein kurtzer Auszug und Beschreibung des gantzen Churfürstenthumbs der Mark zu Brandenburg* usw. Frankfurt a. O. 1572, S. 72: „Anno 1229 hat der obgemelte Joannes (Markgraf Johann I.) . . . wiederumb den Ertz Bischoff von Magdeburg Albrechten bekrieget an der Havel bey Klotterbach nicht fern von Brandenburg un die victoria behalten.“

- Y. Grundstück zwischen der neuen Plane und am Göttiner Gässchen, N. 17 Neustädter Försterdienst.
- G. Wiesen zwischen der neuen Plane dem Sandfurthgraben und dem Acker jenseits der Plane: 1. Neustadt Brandenburg Forstwiese.

- 1847: In den Magistratsakten I. H. 91, 1847 heisst es unter dem 23. November 1847: I. Die Stadtkommune tritt 1—5 a pp; 5 b die Försterwiese jenseits der Plane am heutigen Tage ab.
- 1888: Akta des Magistrats zu Brandenburg, betr. die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse der sog. Klöterpottwiese. I. k. 286, 1888. Regierungsrat Ramkopf zu Bromberg übersendet dem Magistrat zu Brandenburg Abschrift des an das Königl. Katasteramt zu Potsdam gerichteten Schreibens, aus welchem hervorgeht, „dass die sog. Klöttertopf Wiese mit der Wiese G 1 Balachsche Karte identisch ist“. Die Grösse der Wiese wird wie folgt angegeben: Parzelle G 1, 1 = 5 Morgen 142 Quadratruuten, Parzelle BB 1 = 123 Quadratruuten, Parzelle Y 17 = 2 Morgen 82 Quadratruuten. Die Akten sind bis zur Neuzeit fortgeführt.

Der Versuch, im Königl. Staatsarchiv zu Berlin, im Archiv zu Brandenburg, in der Karten-Sammlung der Königl. Bibliothek zu Berlin eine Karte aufzutreiben, in der das Wort Klöterpott eingetragen ist, blieb trotz vieler Mühe erfolglos.

Betrachtet und vergleicht man die in diesen Urkunden gemachten Angaben, so ergibt sich:

1. Dass der Kläterpot nach der Urkunde von 1423 gelegen ist südlich oder südwestlich des Breiten Bruches, denn von diesem wird gesagt, es liege zwischen der Neustadt und dem Kläterpott; „to Smersker ackere wart“ ist eine Erläuterung, dass der Kläterpot nach Schmerzke hin liegt.
2. Nach der Urkunde von 1511 ist er eine Stelle, bis zu welcher die Alt- und Neustädtischen Fischer an beiden Seiten (des Gewässers) durchaus (d. h. auf der ganzen Strecke) fischen sollen. Das Gewässer wird nicht genannt, es war dem eingesetzten Schiedsgericht und den Parteien selbstverständlich und klar, welches Gewässer gemeint war. Dasselbe muss jetzt gesucht werden an der Hand der Beschreibung, die man aus dem angegebenen Wortlaut entnehmen kann, nämlich: das Gewässer war breit, denn die Reusen sollten an beiden Seiten gelegt werden. Es war nicht möglich in der Mitte Reusen zu legen, hier sollte mit dem Flocknetz gefischt werden. Man war bis dahin in Streit gewesen, wer rechts oder links, wer im Ober- und wer im Unterlauf Reusen legen durfte. Die Schiedsrichter entschieden dahin, dass beide Parteien „durchaus“, d. h. auf der ganzen Strecke des breiten Gewässers, flaken-

und zu beiden Seiten im Gelege Reusen legen konnten. Es ist die Havel gemeint vom oberen Ende der strittigen beiden Strecken, d. h. von der Freiarche am Dom zu Brandenburg bis herunter zum Klöterpott.

3. Nach der Schrift des Zacharias Gartz von 1580 wird er für die Stelle gehalten, an welcher im Jahre 1229 die Magdeburgischen von den Markgrafen Johann I. und Otto III. geschlagen wurden. Die gleiche Lokalisierung des Schlachtplatzes haben noch folgende Quellen:¹⁾

- a) *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, herausgegeben von G. Sello in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. I (1888), S. 121: *Contra Albertum Magdeburgensem archiepiscopum super Planam fluvium a. d. 1229 . . . conflixerunt (Johannes et Otto).*
- b) *Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium. Monumenta Germaniae Historica Scriptorum XIV* (1883), S. 421: *Hic (Albertus Magdeburgensis) anno domini 1229 intelligens, quod Johannes et Otto . . . validam . . . miliciam conduxissent, . . . eidem occurrit super Planam fluvium, et quia magna pars exercitus aggerem transierat, cum reliqua est congressus usw.*

Es ergibt sich weiter, dass der Klöterpott

4. 1650 eine Stelle an der Plane bezeichnet, welche von hier zur Havel weiterfließt, dass er
5. 1669 von einem (Diener) Holzvogt bewohnt wurde, und dass dieser Klöterpott
6. nach der Karte von 1722 beim Hospital St. Jacobi, d. h. am Jacobsgraben lag und im Grundstückskataster vom Jahre 1724, S. 3 mit 4 Ruten 6 Schuh vermessen war, dass aber zu derselben Zeit nach demselben Kataster auch über der Plane rechter Hand die Klätterpotter Wiese mit 2 Morgen 316 Ruten dem Magistrat zuständig waren; dass
7. 1840 dieselben Wiesen als Försterwiesen im städtischen Besitz und die eine genauer als zwischen Plane und Sandfurthgraben gelegen bezeichnet wird. Endlich
8. wird 1847 dieselbe Wiese als Försterwiese und
9. 1888 wieder als Klöterpottwiese in den Akten geführt.

Ich muss nun zunächst die Erklärung des Wortes „Klöterpott“ geben.

Alle in Brandenburg a. H. mir zu Ohren gekommenen Erklärungen sind falsch. Vergleichende Sprachstudien, wie sie Pieper in der *Brandenburgia* 6, Nr. 10 (Januarheft 1898), S. 367 ff. an der Hand eines reichen

¹⁾ Die Nachrichten bei Brotuff und Jobst (vergl. oben S. 233, Anm. 1) sind anscheinend aus der gleichen Quelle, die Gartz benutzt hat, geschöpft und bilden zusammen nur ein Zeugnis.

Quellenmaterials gegeben hat, beweisen, dass Klöterpott eine Schmutzpfütze, ein Sumpfloch bedeutet. Mag auch die Strasse Brandenburg-Magdeburg die Plane mit einer festen Brücke gekreuzt haben, so war doch in der Nähe ein anderer Bach durch eine vermittelst Sandaufschüttung hergestellte Furt passierbar gemacht, weshalb er Sandfurthgraben — der heutige Sandfurtgraben — hiess. Nun wird es selbstverständlich, dass man in dem Gefecht an dem Klöterpott auch gekämpft hat, nachdem das Heer nicht „pontem“, sondern „aggerem“ überschritten hatte. Die Stelle an der Plane und dem Sandfurthgraben war damals ein schwieriges Gelände, zumal bei Hochwasser, das oft genug die Strasse vor und hinter der Brücke fast unpassierbar gemacht haben mag; sie war ein „Klöterpott“, ein Schmutzloch, eine Moraststelle, die unangenehmste auf der ganzen Heerstrasse nach Magdeburg; als solche wurde sie im Volksmund, besonders wohl von den Fuhrleuten, bezeichnet und behielt diesen charakteristischen Namen auch in den Akten von damals bis heutzutage.

Diese vorstehenden Angaben lassen sich dahin zusammenfassen, dass von 1423 an, nämlich 1511, 1580, 1650, 1724, 1840, 1847 und bis zum heutigen Tage 1888 ff. Wiesen etwa an dem Übergang der Strasse von Brandenburg nach Magdeburg über die Plane Klöterpott heissen und dass 1669, 1722 und 1724 auch des Holzvogts Haus an der „Försterbrücke“ Klöterpott genannt wird; wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass das Kataster von 1724 beide Örtlichkeiten mit diesem Namen bezeichnet. Es liegt also die zunächst auffallende Tatsache vor, dass eine Örtlichkeit von 1423—1913 in Urkunden den Namen Klöterpott führt, und dass in demselben Stadtgebiet eine andere Örtlichkeit etwa 50 Jahre lang zugleich mit demselben Namen belegt wurde.

Diese Erscheinung verliert das auffallende und ist leicht erklärlich bei folgender Überlegung.

Wie die Brücke über den Jacobsgraben am Hospital St. Jacobi nicht, wie zunächstliegend ist, St. Jacobsbrücke, sondern Försterbrücke genannt wurde, weil ebenda auch der Holzvogt oder Förster wohnte, so wurde zu der Zeit, da das Nutzungsrecht der Klöterpottwiesen einen Hauptteil der Einnahmen des Holzvogtes bildete, und er allein diese mit besonderem Namen (seit vor 1423) belegte Wiese benutzte, sein ganzes Dienstgehöft Klöterpott genannt. Für derartige Übertragungen von Namen kennt die Geschichte manche Beispiele. An dieser Stelle, d. h. an der Försterdienstwohnung, kann das historisch nachgewiesene Gefecht am „Klotterbach“, das 1229 geschlagen wurde, nicht stattgefunden haben, denn töricht würden die Brandenburger gehandelt haben, wenn sie den Feind nahe der Stadt, wo er sich im Kirchhof und an der Kapelle festsetzen konnte, und er im Falle seines Sieges mit den Flihenden in die Stadt eingedrungen wäre, erwartet hätten; sie zogen

ihm auf der Heerstrasse entgegen, wo diese im sumpfigen Gelände nahe der Havel die Plane und dicht dahinter den Sandfurthgraben schneidet, und errangen hier in dem ihnen günstigen Gelände den Sieg. Auch würde kein Geschichtsschreiber das Gefecht, wenn es am Jacobsgraben stattgefunden hätte, nach dem Klöterpott, dem Hof des Waldvogtes, sondern nach der nebenan gelegenen Jacobskapelle genannt haben. Ob die Kapelle 1229 schon erbaut war, weiss ich nicht. 1349 schenkte der Rat der Neustadt der Jacobskapelle 35 M. Silber und den Gänsewerder. Also bestand die Kapelle zur Zeit der Chronisten von 1572 und 1580; sie hätten ihren Zeitgenossen vom Gefecht an der Jacobskapelle und nicht von jener am Klöterpott erzählt, wenn der Kampf an der späteren Försterbrücke stattgefunden hätte.

Der Klöterpott der vor 1722 datierten Urkunden liegt an der Plane.

Die Karte von 1722—24 (Nebenakten der Königl. Regierung zu Potsdam, Fischereisachen Nr. 17, 1891) zeigt aber noch mehr: Der Klöterpott, der hier eingezeichnet ist, liegt neben dem Kirchhof St. Jacobi und dem Hospital, der Scharfrichterei und dem Trauerberg.

Diese Stelle kann nicht ursprünglich mit dem Namen Klöterpott belegt worden sein, denn Klöterpott bedeutet soviel wie „Schmutzpfütze“. Das Hospital, den Kirchhof, die Scharfrichterei legte man niemals in eine Sumpfstelle. Der Galgen stand hoch; der „Trauerberg“ gibt jetzt noch davon Kunde.

Also auch auf diesem Wege wird die Annahme widerlegt, der in den Urkunden von 1423, 1511, 1580, 1650 genannte Klöterpott sei eine Örtlichkeit am Jacobsgraben.

Der Klöterpott des Rezesses von 1511 ist daher nicht die Stelle an der Försterbrücke über den Jacobsgraben, sondern eine Örtlichkeit an der Magdeburger Landstrasse, beim Übergang über die Plane, denn in der Urkunde von 1423 (Riedel I, 9, S. 120) ist unter Klöterpott die Stelle gemeint, welche auch in den Urkunden von 1511, 1580, 1650, 1724, 1840, 1847, 1888 mit demselben Namen bezeichnet ist, nämlich die Örtlichkeit am Übergang der Magdeburger Landstrasse über die Plane. Daneben hat aber zeitweise, 1669, 1722 und 1724, also im Zeitraum von 55 Jahren, die Übertragung des Namens auf das Förstergehöft am Jacobsgraben stattgefunden.

Heutzutage wird eine Stelle am Jacobsgraben nicht mehr als Klöterpott bezeichnet, weder amtlich, noch im Volksmund, dagegen werden die Wiesen an der Plane noch heute unter dem Aktenzeichen „Klöterpott“ geführt.

„Wohlbewährte Fischgeheimnisse“.¹⁾

Von

Regierungsrat **Haller.**

Das I. Kapitel handelt „von den Fischen insgesamt“ und erinnert an die grosse Menge der Fische, so im Meer und anderen Wassern leben, welche die Geschöpfe, die auf Erden und in der Luft wohnen, weit übertreffen. Die Ursache wird in der grösseren Fruchtbarkeit der Fische und in der Gnade Gottes gefunden, welche bei der allgemeinen Sündflut, wo alles Fleisch untergegangen, was auf Erden krecht und sich reget, die im Wasser lebenden Kreaturen ausgenommen habe. Die Arche Noas wäre auch viel zu klein und eng gewesen, um die grossen Walfische und Meerwunder mit hinein zu nehmen in den erforderlichen Wasserbehältern.

Das II. Kapitel „Von der Natur und Eigenschaft der Fische und welchen Leuten sie gesund sind“ ist bereits mitgeteilt.

Das III. Kapitel handelt „Vom Laich und von der Geburt der Fische“ und bespricht die verschiedenen Laichzeiten und die Stellen im Wasser, welche von den einzelnen Fischarten besonders bevorzugt werden. Die Fische sollen während der Laichzeit und unmittelbar hernach von einem „treuen Fischer“ geschonet werden, einmal, damit sie andere Jungen bringen können, und zum andern, „weil sie da gar mager und geringe seyn und viel unschmackhafter und ungesunder, dann zur andern Zeit“.

Das IV. Kapitel „Wie man die Fische zurichten, sieden oder kochen soll“ glaube ich hier übergehen zu dürfen, da die Kochkunst der Jetztzeit diejenige vor 150 Jahren unbestritten überholt hat. Nur eine Anweisung sei erwähnt: „Man sollte die Fische wohl billig alle mit Wein sieden, und nicht mit Wasser, auf dass durch die natürliche Wärme des Weins der Fische Kälte temperiret und gelindert würde“ und „Gebratene Fische sind besser, dann gesotten“. Will man gebackene Fische essen, so siede man sie zuvor und backe sie hernach. Christus mit seinen Jüngern hat auch „gebratene“ Fische gegessen. Luc. 24.

Im V. Kapitel „Von den Wassern, darinnen die Fische seynd und wohnen“ werden die vielen Fische jener Zeit und ihre vorzugsweisen

¹⁾ Die gute Aufnahme, welche das in Heft 2, S. 138 ff. mitgeteilte 2. Kapitel aus dem Fischbüchlein von 1758 „Wohlbewährte Fischgeheimnisse oder deutl. Unterricht von der grossen Nutzbarkeit der Fischerey“ im Leserkreis nach mir gewordenen Zuschriften gefunden hat, veranlasst mich, nachstehend noch Näheres daraus mitzuteilen.

Standorte aufgezählt. Bemerkenswert ist, dass die Donau sehr bevölkert war und insbesondere mit dem „Huchen“ (auch „Hausen“ genannt, in Russland „Belluga“) der Markt beschickt wurde. Er wog 2—3 Ztr.; das Jahr hindurch wurden viele Zentner an auswärtige Höfe gesendet. Die Hausenblasen sind ein gewerbliches Nebenprodukt des „Hausen“, das zur Weinklärung und als Leim zur Bemusterung von Manufakturen Verwendung fand.

In Summa: Darnach das Land ist, darnach hats auch Wasser und Fische darinnen.

Das VI. Kapitel handelt „Von mancherlei Fischen und was sie im Wasser essen, auch ob sie Othem holen, sehen, hören und schreien“.

Diese Ausführungen muten in ihrer naiven Ausdrucksweise zwar ergötzlich an, können jedoch als durch die fortgeschrittene Naturwissenschaft überholt übergangen werden.

Ebenso das VII. Kapitel, welches lehrt, dass „Fische, wenn sie auch nicht lebendig, ein ganzes Jahr frisch erhalten werden können“, nämlich in gut verkittetem, mit Olivenöl angefülltem Glas.

Das VIII. Kapitel „Wie man die Fische mit den Netzen fäheth“, das IX. Kapitel „Wie man die Fische mit Reusen fäheth“ und das X. Kapitel „Wie man die Fische mit Angeln und Nachtschnüren fäheth“, interessieren nur insoweit, als sie die Beschaffenheit der Fangmittel ihrer Zeit und ihre Gebrauchsweise schildern. Beschrieben sind grosse Netze für die Ströme und Seen: Wathen, Hamen, Reusen, Schörzen, Jagdnetze. „Am Ufer des Meeres werden viel Fische mit Netzen gefangen, die Scorticaries genannt werden, das sind gar lange, breite und enge Netze, und hat ein jedes an beyden Seiten einen langen Strick, auf der einen Seiten mit Bleystücklein, auf der andern mit Kurke oder Pantoffelholz behangen, dass es sich mit einer Seite selber im Wasser aufrichte und auf dem Wasser herumschwimme und mit der andern Seiten hinunter auf den Grund drücke, dass mans auf der Erden fortschleppen muss, und also das Netz im Wasser ausgebreitet bleibe. Diese Netze nehmen die Fischer zu sich in zwey Schiffe und fahren ziemlich weit hinein aufs Meer, und wenn sie es ins Meer geworffen haben, so nimmt ein jegliches Schiff ein Ende des Netzes bey den Stricken und theilen sich mit beyden Schiffen von einander und kommen mit den Enden des Netzes, doch bogenweiss, dass das Netz wie ein Bogen oder halber Mond im Wasser gehe, wieder zu Lande an das Ufer und ziehen die zwey Enden oder Häupter des Netzes zu sich an das Land — im Zipfel fäheth man die Fische.“

„Reusen siehet man teils Orten bei den Fischern so grosse, dass man gedächte, sie fingen eitel Bauren und nicht Fische darinnen.“

Damit aber die Fische desto leichter in die Reusen gehen mögen, legt man ihnen Aas oder Querder in die Körbe und bindet sie in Tüchlein

hinein. Wenn nun die Fische diese Körnung in den Reusen merken, so gehen sie immer demselbigen Schmack nach und kommen ihm immer näher und näher entgegen, bis sie zu ihm in die Reuse kommen. „Darnach man Fische zu fangen vermutet, darnach machet man auch die Querder.“ [Folgt nun eine Reihe von Rezepten für die Körper (Querder), die als grösstenteils in der Neuzeit verboten, überschlagen werden können.]

Das XI. Kapitel beschäftigt sich damit, wie man den Körper, Querder und Aas an die Angel zu machen oder in die Reusen zu legen pfeget.

Und das XII. Kapitel nennt „Allerlei bewährte Künste, wie man Fische mit den Händen und auch sonst (mit und ohne Handschuhe) fangen soll.“

Ein Beispiel: „Nimm Reigerschmalz (Reiherschmalz) und bestreiche die Hände damit, darnach greife ins Wasser nach den Fischen, sie werden häufig zu deiner Hand kommen.“

Das XIII. Kapitel behandelt spez. das „Greiffen“ der Fische. „Greiffen heisst mans, wenn man die Fische ohne Hamen oder Netze nur mit den Händen fäheth, das ist eine Fischerei für arme gemeine Leute, die da bisweilen ein Gerichtlein Fische für ihr Haus fangen wollen.“

Das XIV. Kapitel „Wie man die Fische, so in tiefen Seen oder Wassern sind, welche man sonst nicht bekommen kann, so ferne bringen soll, dass man sie mit den Händen fangen kann.“ Grabe im Brachmonat Ochsenzungen, stoss das Kraut und die Wurzel und nimm des Pulvers ein wenig, dazu ungelöschten Kalk, dass der Hafen halb voll wird, und vermache den Hafen gar wohl, dass kein Wasser hineindringe und wirf darnach den Hafen in den tiefen See oder das Wasser, so schwimmen die Fische alle über sich und man kann sie mit den Händen fangen. Bringe sie darnach bald wieder in ein reines frisches Wasser, so vergehet es ihnen wieder.

Es folgen noch 22 ähnliche Rezepte.

Das XV. Kapitel handelt von dem „Jagen“ der Fische. Es geschiehet in Fischwassern, die nicht gross, tief und breit seyn und die ein Mann gründen kann, also: Etliche Personen nehmen grosse Hamen und setzen die nebeneinander, also, dass sie den ganzen Fluss, von einem Ufer zum andern mit Hamen besetzen, und gehen etliche hinauf, und schlagen mit den Stürlen (das sind ziemlich lange Stangen, daran sie vorne altes Leder genagelt haben), damit sie sonsten unter die Ufer, grosse Steine, Wurzeln der Bäume und Sträucher zu stossen pfeget, dass sie die Fische aus ihren Löchern auf das Wasser jagen, und jagen sie nun mit dem Stürlenschlager alle hinunter in die Hamen.

Das XVI. Kapitel erzählt: „Wie sich die Fische für dem Donner fürchten.“ Es sind dies hauptsächlich die Fohren (Forellen), Karpfen und Aale. Sie erschrecken so sehr vor dem Donner und seinen Wettern,

dass sie ganz erstarren und unbeweglich im Wasser liegen bleiben, dass man sie leichtlich mit den Händen greifen und bekommen kann.

Das XVII. Kapitel ferner: „Wie man im Winter unter dem Eis und sonsten fischen soll.“

Das XVIII. Kapitel: „Wie man zwischen Ostern und der Ernte Hechte und Aale mit Schnüren fänget.“

Das XIX. Kapitel desgl. „Hechte mit der Angel.“ Hier sei excerptirt: „Die Historici schreiben vom Friderico I. Imperatore, dass er einem Hecht einen kupfernen Ring (sonder Zweifel samt der Jahreszahl) um die Ohren habe machen und denselben in den grossen See bei der Stadt Heilbronn setzen lassen, welcher erst anno 1447 wieder gefangen worden, daran man hat spüren können, dass er 267 Jahr darinnen gestanden. Wer weiss, wie alt er zuvor gewesen ist?“

Das XX. Kapitel handelt vom „Parschen oder Persing“, der von seinem Alter mancherlei Namen bekomme. Wenn er jünger (jährig) ist: Hürling, auch Heuerling (heuer geboren), im andern Jahr Stichling, da er erst zwei oder drei Stacheln auf dem Rücken bekommt, im dritten Jahr „Egling“, und wenn er älter wird „Rehling“. Von den Persingen soll man die Sterne, die sie im Kopf haben, fleissig aufheben und wohl bewahren, denn sie zur Arznei sehr gebraucht werden. Ist auch ein fressender, verzehrender Fisch, der keine anderen Fische schonet, sondern frisst alles, was er bekommen kann, allein sich selbst lässt er von andern nicht gern fressen, denn wenn ihn ein Hecht oder ein anderer grosser Fisch fressen will, so sträubet oder perschet er sich gegen ihn (daher der Name) und hebet seine stachlichten Federn, die er oben auf dem Rücken hat und sticht flugs um sich, dass man ihn wohl muss ungefressen lassen — wiewohl er sonst des Hechtes guter Freund und Arzt ist. Denn wenn ein Hecht von einem andern Fische oder von einem Menschen verwundet wird, so wird er gar schwerlich wiederum heil, suchet derwegen den Parsch auf, der muss ihn anrühren und ihm seine Wunden heilen.

Im XXI. Kapitel ist: „Von den Grundeln“ behauptet, die seyen die allergesundesten, lieblichsten und schmackhaftigsten Fische, die man haben kann, die auch ein Febricitant oder Sechswöchnerin wohl essen mögen.

Die Kapitel XXII „Von den Eldritzen“; XXIII „Von den Kaulhäuptlein“; XXIV „Von den Kressen“; XXV „Von den Ruppen“ (Aalraupen) enthalten nichts besonders Bemerkenswerthes. Nur das letztere enthält die Sage: „Dass ein Fürst in Schlesien solle gewesen sein, dessen Amme nichts anders denn eitel Ohlruppen-Lebern habe essen wollen, als er ihr aber nicht genug habe verschaffen können, sey er endlich unwillig worden und habe sie in die Oder werfen und ertränken lassen und gesagt: Auf einen guten Bissen gehört ein guter Trunk.“

Nachruf.

Am 17. März d. Js. verschied in Graz nach längerem Leiden unser Mitarbeiter, der k. k. Regierungsrat und Gymnasialdirektor a. D. Julius Wallner.

1852 in Kaschau in Ungarn geboren, absolvierte er seine Gymnasialzeit und Universitätsstudien in Graz und wurde 1877 Professor am k. k. Gymnasium in Iglau, von wo er 1887 in gleicher Eigenschaft nach Laibach übersiedelte. 1894 wurde er Direktor des Staatsgymnasiums in Iglau und 1899 Leiter des ersten deutschen Staatsgymnasiums in Brünn. 1906 nötigte ihn ein langwieriges Leiden in den Ruhestand zu treten, den er seitdem in Graz verlebte.

Hatte er sich früher schon auf anderen Gebieten der Historie literarisch lebhaft betätigt, so wandte er sich jetzt nach seiner Pensionierung als ehemaliger begeisterter Sportangler der Fischereigeschichte der Steiermark zu, für die er reiches Material in den Grazer Archiven fand.

Als erste Frucht seiner überaus fleissigen Studien erschienen 1911, herausgegeben von der histor. Landeskommission für Steiermark: „Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark, I. Teil, das Gebiet von Aussee.“ (Besprochen in Heft 1, S. 207 ff.) Erwähnt sei auch ein Aufsatz: „Materialien zu einer Geschichte des Fischereiwesens“ usw. in Beitr. z. Erf. steiermärk. Gesch. 36, S. 68 ff. Sein Hauptwerk aber bildete eine historische Darstellung der Fischerei im Gebiete der Mur, die schon seit einigen Jahren druckfertig abgeschlossen war, aber trotz ihres mehrfach anerkannten Wertes nicht zur Veröffentlichung in der Heimat kommen konnte, weil keine Stelle bereit war, die Druckkosten für das sehr umfangreiche Werk zu tragen. Die Arbeit macht zum erstenmal den Versuch, die geschichtliche Entwicklung des Fischereiwesens in einem ganzen Flussgebiete darzustellen und verdient schon aus dem Grunde Beachtung. Um so bedauerlicher erscheint es, dass dem Verstorbenen die verdiente Anerkennung seiner Arbeit aus rein finanziellen Motiven versagt geblieben ist. Das Archiv für Fischereigeschichte wird bemüht sein, dass auch die Frucht dieser seiner letzten Arbeit nicht in Vergessenheit gerät.

Literaturbericht.

Wilhelm Schwabacher, Dr. jur., Zur Natur der selbstständigen Gerechtigkeiten. Eine Studie auf Grund württembergischer Verhältnisse. Schwabacher, Stuttgart 1913. VI und 120 S. Preis 3 M.

Werner Dehms, Wassergrundstück und Fischereirecht im öffentlichen Fluss nach preussischem Recht. Potsdam 1912, 114 S.

Die Schrift Schwabachers sucht alle selbstständigen Gerechtigkeiten, soweit sie in Württemberg praktisch geworden sind, aufzuführen und zu behandeln, und zwar hat sie zunächst einen allgemeinen Teil, in welchem allgemeine Lehren über die selbstständigen Gerechtigkeiten gegeben werden, über ihre Entstehung, ihre Definition und ihren Inhalt. Im besonderen Teil werden die einzelnen selbstständigen Gerechtigkeiten behandelt, insbesondere die Weidgerechtigkeit, das Pferchrecht, die Waldnutzungsrechte und die selbstständigen Gerechtigkeiten im Rahmen des Realgemeindevverbandes. Am ausführlichsten wird sodann die Fischereigerechtigkeit behandelt und zum Schluss die Färgerechtigkeit und die Realgewerbegerechtigkeit.

Bezüglich der Fischereigerechtigkeit, welche hier wohl nur interessiert, kommt die Schrift zu folgendem Ergebnis: „Auch einer Neubegründung durch Vertrag mit dem jeweiligen Eigentümer der Gewässer, sei es Staat, Fiskus oder Privatmann, steht bis heute nichts im Wege (S. 92).“ — Was den Inhalt der Fischereigerechtigkeit anbelangt, so beschreibt der Verfasser diese m. E. zutreffend folgendermassen: „Der Inhalt der Fischereigerechtigkeit erschöpft sich nicht in der Befugnis, sich die Fische in einem bestimmten abgegrenzten Wasser anzueignen. Er umfasst alles, was für den wirtschaftlichen Zweck der Fischerei nötig ist, insbesondere auch das Recht der Hege mit ihren Einrichtungen, sowie mancherlei nachbarrechtliche Lasten, insbesondere das Recht zum Begehen der im Privateigentum stehenden Ufer, soweit sie nicht eingefriedigt sind, und zum Entfernen des hindernden Uferholzes (Art. 11 des Gesetzes vom 27. November 1865). In dieser Richtung belastet das Recht nicht nur das Eigentum am Wasser, sondern auch das Eigentum am Ufergrundstück. Bei Eintragung einer bisher nicht eingetragenen Fischereigerechtigkeit müssen (gemäss der Königl. Verordn., betr. das Grundbuchwesen vom 30. Juli 1899, Reg.-Bl. S. 540 ff., § 5) sowohl die Fischereiberechtigten als Nebenlieger, wie auch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gefragt werden, da auch deren Recht beeinträchtigt wird.“ — Er tritt damit in Gegensatz zu der Annahme von Justiar Kloess, welcher im Tag (vom 13. November 1912) die Fischereigerechtigkeit lediglich als ein Akkupationsrecht hinstellte, während diesseits stets eine entgegengesetzte Auffassung vertreten worden ist, nämlich die von Schwabacher. Näher begründet habe ich dies in meinem Leitfaden zum preussischen Wasserrecht, Halle 1913, S. 113 ff.

Vielleicht würde die Schwabachersche Schrift noch bessere Ergebnisse gezeitigt haben, wenn sie zunächst die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Gerechtigkeiten

gegeben hätte und erst danach einen allgemeinen Teil gezogen hätte. Bei der vom Verfasser beliebten Darstellung scheinen mir die einzelnen Gerechtigkeiten etwas zu kurz gekommen zu sein.

Zum Schluss sucht die Schrift den Begriff der selbständigen Gerechtigkeiten zu definieren und zu umschreiben, und zwar dahin (S. 112—113): „Die heute in Württemberg bestehenden selbständigen Gerechtigkeiten sind diejenigen gegen jedermann geschützten Rechte zu einer nach Begriffen des Wirtschaftslebens bestimmten eigenen Tätigkeit auf einem begrenzten Stück der Erdoberfläche, welche als frei vererbliche und veräußerliche Vermögenobjekte selbständig verkehrsfähig sind.“

Anders ist die früher erschienene Schrift von Werner Dehms verfahren. Diese sucht lediglich das Fischereirecht zu behandeln, und zwar nur soweit es auf den öffentlichen Fluss Bezug hat und nur in seinen Beziehungen zum Eigentümer des Flusses. Sie erörtert daher das Fischereirecht nicht, insoweit es sich auf die Aneignung von Fischen erstreckt, sondern nur insoweit, als es sich auf die Rechte eines Grundstücks bezieht und gibt in § 8 die Gründe, die für die Zugehörigkeit des Fischereirechts zum Grundeigentum sprechen, indem sie die gegenteiligen Auffassungen widerlegt. Sie kommt zu dem Schluss (S. 40): „Nach alledem ist das Fischereiregal am öffentlichen Fluss als Ausfluss des staatlichen Stromeigentums anzusehen. Die Begriffe der Regalhoheit, Regalherrlichkeit und Regalnutzung scheiden für das preussische Fischereirecht aus. Als die einzige Substanz, aus der es abgeleitet wird, erscheint das Grundeigentum;“ ferner: „Auch allgemeine Erwägungen machen es wahrscheinlich, dass die Fischerei als Teil des Grundeigentums anzusehen ist. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Anhänger der Lehre vom selbständigen Fischereirecht das Recht der Grundstücksbenutzung, soweit sie zur Fischerei erforderlich ist, aus dem Begriffe des Grundeigentums heraustrennen müssen (S. 38).“ Also auch Dehms kommt noch in verstärktem Maße für Preussen dazu, dass das Fischereiregal als ein Ausfluss des staatlichen Stromeigentums anzusehen ist, dass es also rechtlich immer in irgend einer Beziehung mit dem Eigentum am Grundstück zusammenhängt, bzw. von diesem abgeleitet erscheint.

Diese beiden Gelehrten (Schwabacher und Dehms) stimmen daher in ihren Grundanschauungen über das Fischereirecht überein.

Es fragt sich, welche Nutzenanwendungen aus diesen Schriften für das zu erlassende preussische Fischereigesetz zu ziehen sind. Nach Schwabacher können in Württemberg Fischereigerechtigkeiten neu entstehen, auch das bayerische Fischereigesetz gestattet ihre Entstehung in Art. 10 ausdrücklich. Der neue preussische Fischereigesetzentwurf lässt die Neubildung von Fischereigerechtigkeiten grundsätzlich nicht zu, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 10, Abs. 2. Auch enthält der neue Fischereigesetzentwurf keine Bestimmung über die Eintragung von Fischereiberechtigungen in das Grundbuch, er verlangt sie nicht (§ 17); wohl aber ordnet er ihre Eintragung in das Wasserbuch an; im übrigen hat er sich aber die Grundsätze dieser Schriften zu eigen gemacht, so namentlich in §§ 14, 17.

Die Schwabachersche Schrift ist deshalb noch besonders verdienstvoll, weil sie solche deutsch-rechtliche Institute von ihrer Entstehung an bis zur Jetztzeit in ihrer Entwicklung verfolgt, die auf das römische Recht nicht zurückgeführt werden können. Vielleicht führen derartige Untersuchungen allmählich zu einer Neubearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs, das allzusehr in römischen Anschauungen wurzelt. Dadurch ist es wohl auch zu erklären, dass in den letzten Jahrzehnten in Preussen die Fischereigerechtigkeiten von der Rechtssprechung mehr als stiefmütterlich behandelt worden sind. Möge das neu zu erlassende preussische Fischereigesetz hiermit brechen und den Fischereigerechtigkeiten, die in Bayern und Württemberg blühen, auch in Preussen zu ihrem Recht verhelfen.

Justizrat Dr. Baumert-Spandau.

Bernhard Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. I). Berlin 1914, Karl Curtius. XVI und 133 Seiten, mit 16 Abbildungen im Text und 28 Lichtdrucktafeln. 8 M.

Der Fischfang ist es vielleicht gewesen, der den Menschen zuerst auf das Wasser führte und ihn lehrte, Schiffe zu bauen. Und wie der Fischfang die Anregung zur Herstellung von Schiffen gegeben hat, so ist andererseits auch wiederum die Fischerei, namentlich die Hochseefischerei, durch die Fortschritte im Schiffbau gefördert worden. Im Vordergrund stehen in dem vorliegenden Werke natürlich die Handelsfahrzeuge, schon deshalb, weil meist nur von solchen ältere Abbildungen vorhanden sind, auch ist das Fischerfahrzeug weniger besonderen Wandlungen unterworfen gewesen.

„Die Urformen der Fahrzeuge, die seit dem 16. Jahrhundert sämtliche Meere der Welt beherrschen, sind ein Erzeugnis der atlantischen Küste Europas. Auf der kurzen Strecke vom Kap Finisterre bis zum Drontheimer Fjord, da, wo heute noch mehr als drei Viertel der gesamten Handelsflotte der Welt ihre Heimat haben, sind sie entstanden und fortgebildet worden unter nur ganz geringen Einflüssen von anderen Gebieten her“ (S. 1). Den Typus der alten ostgermanischen Ruderboote zeigt uns das im Nydam-Moor am Alsensund gefundene Boot, ein Vorgänger der späteren Wikingerfahrzeuge, deren Typus das 1880 bei Gokstad aufgedeckte (jetzt in Kristiania) vor Augen führt. Die Entstehung des Typs der späteren grossen Handelsschiffe lässt sich jedoch weder aus den eben genannten Fahrzeugen noch aus den Fischerbooten herleiten. Die ältesten Typen schwerer Lastschiffe sind das Nef (von navis) und der Kogge, die uns namentlich auf den ältesten Siegeln von Seestädten entgegentreten. Den Typ des Nef hält H. für den primären, den des Koggen für den sekundären. Der Unterschied liegt in der Steuerung. Das Nef führt das Ruder noch am Steuerbord, der Kogge am Heck. Letzterer erscheint erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Überseeverkehr. Diese charakteristische Wandlung in der Steuerung führt H. auf die kleinen friesischen Fischerboote der Zuidersee zurück, von welchen diese Steuerung samt der Schiffbezeichnung „Kogge“ auf die grossen Lastschiffe, die Nefs, übertragen wurde. Koggen heissen auch um 1500 noch die gewöhnlichen Fischerfahrzeuge der ostfriesischen Inseln. Nicht unähnlich sind die Nefs den von Cäsar beschriebenen Seeschiffen der alten Gallier.

Weiter werden dann die Typen behandelt, die sich neben und aus dem Koggen entwickelt haben. Erschwerend für die Darstellung wirkt der Umstand, dass die verschiedenen Typenbezeichnungen ganz willkürlich gewandert sind, und dass sich in verschiedenen Gegenden die gleichen Bezeichnungen für ganz verschiedene Schiffformen finden.

Der Hulk, ursprünglich Bezeichnung für ein kleineres Schiff, bedeutet seit Ausgang des 14. Jahrhunderts in deutschen Gewässern die grösste Schiffform, der jedoch auch der Koggentyp zugrunde liegt.

Durch andere Art der Beplankung unterscheidet sich das Kravel, eine Bezeichnung, die sich in älterer Zeit für kleine Fischerboote der portugiesischen und bretonischen Küste findet. Mit der Übernahme der bei diesen Schiffen wohl zuerst (c. 1450) angewandten Beplankungsweise der „Kravelsbeplankung“ geht dann die Bezeichnung auch auf die grossen Schiffformen über, die z. T. grosse Steigerung erfuhren („Peter von Danzig“ der erste sicher bezeugte Dreimaster in nördlichen Meeren). Die Hauptfortschritte der Folgezeit liegen in der Ausbildung der Takelung.

Einen ganz anderen Typ bilden die Bojer, ursprünglich Fahrzeuge des Wattenmeers an der deutsch-niederländischen Nordseeküste.

Einen Typ, der von Fahrzeugen der Hochseefischerei, insbesondere den auf der Doggerbank Kabeljau fangenden Doggbooten ausgeht, vertreten die Boote; ihnen ver-

wandt sind in ihren ersten Formen die Fleuten, von denen die ersten 1595 gebaut wurden.

Die beigegebenen Lichtdrucktafeln sind ausserordentlich gut gelungen.

Dr. J. Schultze.

E. Mummenhoff, Dr. Archivrat, Die Pillenreuter Weiher und die Dutzenteiche. Eine orts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung. In Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 19, 1911, S. 159—234 und Heft 20, 1913, S. 175—233.

Die beiden bisher erschienenen Arbeiten behandeln lediglich die Geschichte der Pillenreuter Weiher. Bei Pillenreut, einem kleinen, etwa 8 km südlich von Nürnberg gelegenen Ort, hat bis ins 18. Jahrhundert hinein eine grössere Zahl von Weihern gestanden, von denen der grösste, der grosse Königsweiher, 108 $\frac{1}{2}$ Nürnberger Morgen umfasste, also grösser war als der grosse Dutzenteich bei Nürnberg. Bei Pillenreut entstanden nach und nach 12 Weiher, die heute sämtlich eingegangen sind und als Wiesen, Äcker und Wald bewirtschaftet werden. Nur einzelne kleine Weiher liegen noch heute auf den, von den alten riesigen Dämmen umgebenen Wiesen, doch sind sie alle erst seit kurzer Zeit in Betrieb.

Die Geschichte der Pillenreuter Weiher geht bis auf das Jahr 1336 zurück: Kaiser Ludwig verlieh sie in diesem Jahre den Brüdern Fritz und Johann Fischbecken. In einer Urkunde des Jahres 1339 steht, dass die Fischbecken die 6 Weiher gemacht haben, sie müssen also erst kurze Zeit vorher entstanden sein. Zu den 6 Weihern legten die beiden Brüder bis zum Jahre 1339 noch 3 weitere Weiher an, mit denen sie Kaiser Ludwig belehnte. Da sie jedoch mit den Nürnberger Aufrührern gemeinsame Sache machten (im Jahre 1349), wurden sie ihrer meisten Lehen entsetzt. Sie behielten nur die Pillenreuter Weiher noch bis zum Jahre 1354, mussten sie aber dann, da sie dem Nürnberger Rat stark verschuldet waren, abtreten. Der Rat behielt die Weiher bis zum Jahre 1518 im eigentümlichen Besitz.

Es kann hier nicht auf die grosse Zahl interessanter Berichte, die uns der Verfasser über die baulichen Unterhaltungen und Verbesserungen der Weiher, über die genaue Anlage eines jeden Weihers, über die Wasserverhältnisse usw. gibt, eingegangen werden. Von ganz besonderem Interesse muss für uns aber die Weiherwirtschaft sein. Bei dem grossen Umfang der Weiheranlagen musste die Weiherwirtschaft gut organisiert sein. Deshalb wurde vom Rat ein Weiheramtmann mit Pflege und Wirtschaft betraut. Er hatte im Weiherhaus sein Absteigequartier, wohnte jedoch nur selten auf längere Zeit draussen an den Weihern. Als Weiheramtänner fungierten in den letzten 3 Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Berthold Behaim und Andres Pfinzing. 1385 bis 1424 waren die Weiher verpachtet, dann stellte der Rat Karl Koler als Weiheramtmann auf, zu Anfang der 30er Jahre Veit Pfinzing, dann Peter Grundherr, dann Erhard Schürstab. Auch der sehr tüchtige Stadtfischer Ulman Knopf vertrat zeitweise den Weiheramtmann. 1458 ist Ludwig Pfinzing Weihermeister, kurz darauf Lienhard Groland und von 1468 an wieder Ludwig Pfinzing. Von den Stadtfischern, die dem Weiheramtmann unterstellt waren, stand Ulman Knopf beim Rat in besonders hohem Ansehen. Er war der eigentliche Sachverständige, wohnte im Weiherhaus. Wir werden noch über ihn hören.

Über die Weiherwirtschaft des Rats erfahren wir Näheres aus den Stadtrechnungen. In den Jahren 1385—1397, während derer Andres Pfinzing die Weiher in Pacht hatte, wurden jährlich fast regelmässig 161 fl. an die Losungsstube bezahlt. Wahrscheinlich behielt Pfinzing den Pacht noch über das Jahr 1397 hinaus, die Stadtrechnungen lassen aber erst wieder im Jahre 1418 ersehen, dass jetzt Michel Pfinzing für jährlich 200 fl. die Weiher in Pacht hatte.

Für die Jahre 1428—1442 ist eine Rentabilitätsberechnung für die Pillenreuter Weiher möglich. Der Verfasser hat sich die Mühe gemacht, für die einzelnen Jahre die Erträge der Weiher, Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahres festzustellen, desgleichen den Kapitalswert der ganzen Anlage. Die sehr wertvollen Berechnungen sind in einer übersichtlichen Tabelle vom Verfasser zusammengefasst, die ich unverändert wiedergebe:

Jahr	Einnahme			Ausgabe			Ertrag Pfd.	Guts- wert	Renta- bilität %	Bemerkungen.
	Pfd.	β	h	Pfd.	β	h				
1428	313	5	—	164	7	4	149	5420	2,75	
1429	303	16	4	158	15	4	145	5420	2,68	1429 wird der kleine Weissensee ge- baut und 1430 in Betrieb genommen.
1430	329	8	2	61	14	2	268	5670	4,73	
1431	523	9	6	19	10	—	504	5670	8,89	
1432	21	15	4	97	18	7	— 76	5670	— 1,31	
1433	301	1	6	127	7	9	174	5670	3,07	
1434	283	14	—	99	19	2	184	5670	3,25	
1435	300	7	10	154	7	6	146	5670	2,57	
1436	336	6	8	162	4	—	174	5670	3,07	
1437	342	9	4	88	19	—	254	5670	4,48	
1438	198	7	10	164	16	—	34	5670	0,60	
1439	181	19	8	220	14	—	— 39	5670	— 0,69	1439 wird der kleine Rietenbühlweiher gebaut u. 1440 in Betrieb genommen.
1440	298	4	1	288	18	8	9	5900	0,15	1439 und 1440 wird der kleine König- see gebaut und 1441 in Betrieb ge- nommen. Nach 1442 wird der kleine Burgstallweiher gebaut.
1441	409	11	6	184	9	4	225	6500	3,46	
1442	121	14	7	196	—	—	— 74	6500	— 1,14	
1458	104	18	—	28	10	—	76	6550	1,16	
1460	232	14	2	75	18	6	157	6550	2,40	

Wir sehen also, dass sich in 14 von den angegebenen 17 Jahren die Weiher mit weniger als 4 % verzinste, in 10 weniger als mit 3 %. Als durchschnittliche Verzinsung ergibt sich für die Jahre 1428—1442 (15 Jahre) eine solche von 2,65 %. Wie aus den Untersuchungen des Verfassers hervorgeht, ist die schlechte Rentabilität vor allem auf die ständigen, und zwar sehr hohen Reparaturkosten, die die Weiher verursachten, zurückzuführen. Immerhin ist die Verzinsung gegenüber der im 17. Jahrhundert immer noch eine glänzende, denn die durchschnittliche Verzinsung des für die Weiher aufgewendeten Kapitals innerhalb der Jahre 1610—1671 hat der Verfasser auf 0,73 % berechnet. Der Rat hatte aber schon jetzt keine Freude mehr an seinem Weiherbesitz, er verpachtete ihn deshalb schon im Jahre 1476 auf 12 Jahre um 150 fl. rh. Landeswährung, zu einem im Verhältnis zum bisherigen Ertrag also sehr hohen Preise, an Peter Volckmair und Nikolaus Glockengiesser. 1490 nahmen die beiden Fischer Eberhard Stricker und Klas Pulz die Pillenreuter Weiher in Pacht, allerdings nur zu einem Pachtschilling von 130 fl. Im Jahre 1515 wurde aber schon ein Zins von 115 fl. und 1516—1518 ein solcher von nur 105 fl. erzielt. Der Rat entschloss sich daher, die Weiher zu verkaufen. Durch Vererbungsurkunde vom 22. September 1518 gingen sie um den Preis von 1125 fl. rh. an Hans Beheim, den Landbaumeister, über.

In den Jahren 1518—1696 waren die Pillenreuter Weiher in bürgerlichem Besitz. Hans Beheim behielt die Weiher bis zu seinem Tode (im Jahre 1535). Er hatte viel Streitigkeiten mit seinen Angrenzern. Dadurch, dass die Weiher dann in die Hände seiner beiden Söhne Christoph und Hans Beheim übergingen und von diesen auf weitere Verwandte, war der Besitz zersplittert. Erst 1595 waren

alle Besitzungen wieder in den Händen von Hans Gg. Gewandschneider und Jakob Püttner vereinigt. Die Gewandschneider gerieten zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Konkurs. Einer der Hauptgläubiger, Georg Pfinzing, erhielt seinen Anteil am Weiherhaus und kaufte 1620 noch Püttners Teil dazu. Doch schon im Jahre 1625 verkaufte er seinen ganzen Besitz wieder, und zwar um 24520 Gulden an die Pfinzingschen und Praunschen Erben, die den Besitz bis Ende des 17. Jahrhunderts behielten. Die Fischereierträge mögen damals recht unbedeutend gewesen sein. Auch durch Kriegsnot war das Weiherhaus stark mitgenommen. So konnte es Maria Sabina Pfinzing im Jahre 1696 für den niedrigen Preis von 4000 Gulden erwerben.

Zu den Pillenreuter Weihern gehörte auch ein nicht unbedeutender Grundbesitz an Wald, Äckern, Wiesen. Der Flächeninhalt der Weiher selbst betrug im Jahre 1626 insgesamt 243 Morgen. Der grosse Königsweiher allein war $115\frac{1}{2}$, der grosse Rietenbühlweiher $56\frac{1}{2}$ Morgen gross. Von Gebäulichkeiten werden als zum Weiherhaus gehörig genannt: Das Herrenhaus, das Vogthaus, die Fischerwohnung, die Fischgrube, auf welcher sich ein Gemach mit dem Fischzeug befand, eine Tagelöhnerwohnung, ein Stadel, drei Stallungen, zwei Keller, drei Obstgärten, dazu ein Schafstall und zwei Vogelherde. Auch der Weiherbesitz wurde dadurch vergrössert, dass die Besitzer fernerliegende Weiher hinzupachteten, so bei Limbach, Reichelsdorf, Lauf, Schwarzenlohe, Kornburg, Buch, Suddersdorf. Diese Weiher waren meist Brut- oder Winterungsweiher. Setzlinge wurden gressenteils aus Mauk (kleiner Ort im Bezirk Schwabach) bezogen, wo mehrere Fischbauern längere Zeit regelmässig lieferten. Später beschafften sich die Besitzer aber auch Setzlinge aus den entferntesten Gegenden Mittelfrankens. Der Verfasser nennt über 60 Ortschaften, aus denen sich die Besitzer Material zusammentrugen.

Auch als die Weiher in bürgerlichem Besitz waren, wurde ein Verwalter aufgestellt: 1609—13 fungierte als solcher Jakob Püttner, 1613—17 Jörg Pfinzing, 1625 folgte Frau Magdalena Praun, dann 1641—42 Hans Praun und 1644—58 Dr. Hüls, der selbst fleissig herumritt, wenn Fische zu holen waren, Gräben gerichtet wurden oder sein Rat sonst nötig war. Für den Landbesitz war ein Pächter (Bestandbauer) angestellt, der auch die Weiher pflügte, wenigstens die kleinen, während die grossen Weiher lediglich durch den Weihermacher ausgeräumt wurden.

Der Fischer, der ebenfalls im Weiherhaus wohnte, wurde zunächst mit Gehalt angestellt. So bekam 1606 Hans Müllner jährlich 60 Gulden. Sein Nachfolger Hans Hofmann dagegen nur 50 Gulden, dann Heinrich Engelbrecht von Fürth (seit 1614) nur 40 Gulden, später Fischer Marx 1641 nur noch 30 Gulden, Baltasar Hübner (seit 1662) nur noch 18 Gulden, schliesslich der Fischer im Jahre 1664/65 nur noch 2 Gulden zu einem Paar Stiefel. Der Fischer hatte alle Arbeiten zu verrichten, die unser moderner Fischer auch zu leisten hat, ausserdem war er auch Jäger und schoss die Fischreiher und Geier. Auch in der Landwirtschaft, in der Imkerei, beim Weinbau usw. war er mit tätig. Ständig angestellt war dann noch der Tagelöhner oder Köbler, aushilfsweise ein Förster und Waldbauer, ein Wildschütz, ein Vogler, ein Otternfänger, der Mauraffenfänger (wahrscheinlich Maulwurffänger), ein Grabenmeister und andere Hilfskräfte aus der Umgegend.

Die Mitteilungen über die Pillenreuter Weiher brechen hier ab. Wir dürfen, nachdem in den bisher vorliegenden Berichten von dem Verfasser in selten glücklicher Form und mit unermüdetem Eifer ein kultur-historisch äusserst wichtiges Bild von der damaligen Teichwirtschaft gegeben wurde, auf die folgenden Mitteilungen aufs äusserste gespannt sein und können nur hoffen, dass sie recht bald folgen werden.

Dr. Koch-Ansbach.

L. Leythäuser, Regierungsdirektor, *Der Pfrentschweiher* in der ehem. Herrschaft Pleystein. Oberpfalz-Verlag, Kallmünz. 26 S. 0,60 M.

Die Geschichte dieses Weihers beginnt mit seiner Anlage im Jahre 1362. Er blieb bis zum Jahre 1840 fast ununterbrochen in Betrieb und umfasste eine Fläche von 1300 Tagwerk.

Schon kurz nach der Entstehung des Weihers gab es Streitigkeiten, da der Weiher teils auf böhmischem, teils auf oberpfälzischem Gebiet lag. Auch die Erträge waren schon in frühester Zeit so schlecht, dass die Trockenlegung wiederholt beschlossen wurde. Jedoch liess man den Weiher bestehen bis zum Jahre 1599, in dem ein Dammbau umfangreiche Erneuerungsarbeiten erforderte. Zu dem Dammbau wurden 1482 Quadersteine verwendet. Aber bereits im Jahre 1607 hielt der Weiher kein Wasser mehr, man liess ihn öd liegen und baute ihn in den Jahren 1613—14 abermals. Die auf 1231 Gulden 56 Kreuzer veranschlagten Baukosten wurden dabei um das Zehnfache überschritten. Wir können uns hierüber kaum wundern, wenn wir den „Plan zur Erneuerung des Dammes“, der vom Verfasser abgebildet wurde, betrachten. Der ganze Damm wurde nämlich wiederum massiv aus Quadersteinen (über 6000 wurden später gezählt) hergestellt.

Auch die Art der Bewirtschaftung war eine so verfehlte, dass an eine Verzinsung des Anlagekapitals unmöglich gedacht werden konnte: Es wurde alle 3 Jahre gefischt, und jedesmal setzte man 40000 Stuckh Sazling in den Weiher. Daher betrug in den Jahren 1605—16 die

Einnahmen	6 349 Gulden,
Ausgaben	12 508 „
daher der Verlust	6 159 „

Der Weiher wurde deshalb öffentlich verpachtet, und zwar auf 6 Jahre an Willibald Castner um jährlich 250 Gulden. Als 1637 die Generale Hatzfeld und Piccolomini die ganze Gegend ausplünderten, verschonten sie auch den Weiher nicht, sondern stahlen mehr als 70 Zentner Hechte im Wert von 400 Gulden. Dem Castner verursachten sie ausserdem durch Abgraben des Weihers usw. einen Schaden von 1400 Gulden. Nach Ablauf des Vertrages mit Castner ging der Weiher um 200 Gulden Pacht an den Generalfeldmarschall Grafen von Wahl in Thannstein über, nach dessen Tode 1644 aber wieder an Castner auf 9 Jahre für 1500 Gulden. Später wurde er wieder um 200 Gulden jährlich verpachtet an Freiherrn von Rummel. Es wurden Karpfen, Hechte, Nerflinge, Brachsen, Bürstlinge abgefischt, eingesetzt dagegen alle 3 Jahre 300—400 Schock 1jährige Setzlinge (Karpfen). Zur Abfischung waren 12 Mann nötig, der Weiher brauchte zum Ablaufen die Zeit vom 1.—29. Sept. Die Abfischungsergebnisse sind uns in den Fischrechnungen erhalten, aber leider vom Verfasser nicht weiter ausgenutzt worden. Er beschränkt sich darauf, eine Fischrechnung aus dem Jahre 1623 wiederzugeben. In diesem Jahre wurden abgefischt:

16 Schock und 41 Stck. Hechte mit 21 Ztr. 23 Pfd. Gewicht,
16 „ „ 30 „ Karpfen „ 33 „ 55 „ „ .

Hiervon mussten noch angegeben werden:

3 Schock und 58 Stck. Hechte mit 7 Ztr. 60 Pfd. Gewicht,
5 „ „ 50 „ Karpfen „ 12 „ 75 „ „ .

15 Ztr. wurden ausserdem bei der Fischerei verspeist. Die Gesamteinnahme betrug schliesslich nur 118 Gulden 37 Kr.

Im Jahre 1686 ging der Weiher für 60000 Gulden an den Freiherrn von Munschitz auf Cannsberg über, kurz danach bezahlte die Familie Rummel jährlich 200 Gulden Bestandsgeld (Pacht). 1734 sehen wir den Landesherrn Churfürsten und Pfalzgrafen

Wilhelm Philipp als Nutzniesser des Weiher, 1743 ging er an Osterreich über (Grafen von Sinzendorf), doch schon 1765 wurde er wieder dem Churfürsten von Bayern übergeben, und zwar als böhmisches Lehen. Auf Gutachten vom Jahre 1770 wurde er wieder nach längerer Verlustperiode neu besetzt, aber die Ausgaben überstiegen wegen der hohen Preise der Setzlinge meist die Einnahmen (1765—83 Verlust von 2324 Gulden 47 Kr.). Deshalb wurde der Weiher 1783 auf 12 Jahre an Baron von Rummel um jährl. 165 Gulden und 1795—1800 an Pleysteiner Bürger um jährl. 205 Gulden verpachtet, 1800 zur Trockenlegung abgelassen.

Im Jahre 1806 gab nun der damalige Pfleger von Pleystein, namens Schmalhofer, ein Gutachten ab und fand, dass bei richtiger Besetzung der Weiher einen wesentlich höheren Ertrag bringen müsse. Die im Gutachten genannten Zahlen wurden vom Verf. wiedergegeben. Ich möchte auf dieses hier ausführlicher eingehen, weil in ihm ein Rechenfehler vorliegt, dessen Berichtigung den eingeschätzten Wert wesentlich herabsetzen muss. Schmalhofer gab an, dass „wenn man etwa 600 Schock 1 pfündige Karpfen eingesetzt hätte, bei einem Zuwachs von 1 Pfd. per Stück etwa 1400 Ztr. Karpfen im Werte von 20000 Gulden“ hätten erzielt werden können. Wenn wir indes diese Berechnung nachprüfen, müssen wir finden, dass 600 Schock 1 pfündige Karpfen = 36000 Stck. mit 36000 Pfd. Gewicht bei einer Zunahme um je 1 Pfd. mit nur 72000 Pfd., also 720 Zentner Gewicht abgefischt werden konnten, dass also nur etwa 10000 Gulden hätten erzielt werden können.

Der Rechenfehler ist aber schon damals übersehen worden, denn Schmalhofers Zahlen machten Stimmung für Erhaltung des Weiher. Man liess ihn 1811 wieder anlaufen, nachdem man abermals 1578 Gulden 15 Kr. für Reparaturen an Damm und Docken, 1475 Gulden 18 Kr. für 300 Schock (18000 Stck.) Setzlinge und 146 Gulden 45 Kr. für Instandsetzung der Fischereigeräte ausgegeben hatte. Die Abfischung im Jahre 1816 ergab jedoch einen Erlös von nur 900 Gulden (= 300 Gulden pro Jahr), es wurden

80 Ztr. 91 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hechte (!),
71 „ 55 $\frac{1}{2}$ „ Karpfen,
64 „ 80 $\frac{1}{2}$ „ Weissfische

abgefischt. Auch im Jahre 1822 war das Ergebnis sehr unbefriedigend, denn man fischte ab:

91 Ztr. 84 Pfd. Hechte (!),
38 „ 87 $\frac{2}{3}$ Karpfen,
61 „ Weissfische.

Der sehr ungünstige Erfolg (Verlust von 1289 Gulden) führte dazu, dass der Regie-Fischereibetrieb aufgegeben wurde, man verpachtete den Weiher auf 30 Jahre an den Graf Eckart von der Mühle um jährl. 300 Gulden. Als sich im Jahre 1830 aber auch die Gräfin Du Moulin als Nachfolgerin ihres Vaters beklagte, dass sie in den ersten 4 Jahren ihrer Pacht 3000 Gulden Verlust gehabt hätte, wurde von der Regierung im Jahre 1839 der bestehende Pachtvertrag mit dem Grafen Du Moulin gelöst und die Kultivierung des Weiherbeckens beschlossen. Die steinere Docke wurde 1842 abgerissen, die riesigen Steinblöcke zu Häuserbauten verkauft. Aus der Weiherfläche entstanden Wiesen, die heute pro ha 40—45 M. ergeben.

Aus der Geschichte dieses Weiher sehen wir wieder, wie wenig man in früheren Jahrhunderten von der Karpfenzucht, von Teichbau und Teichbesetzung verstand. Wenn wir bedenken, welche Summen für die Instandhaltung solcher Objekte ausgegeben wurden, so können wir nur über die Tatsache staunen dass nicht schon viel früher an die Verwendung der Weiherfläche zu landwirtschaftlichen Zwecken herangetreten wurde.

Dr. Koch-Ansbach.

Ludwig Brinner, Dr., Die deutsche Grönlandfahrt. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von Dietrich Schäfer, Bd. VII.) Berlin, Karl Curtius, 1913. XXIV und 540 S. 15 M.

Das Ziel der einstigen Grönlandfahrt war nicht das heut so benannte Gebiet, sondern Spitzbergen, ihr Zweck war der Walfischfang, daneben auch in geringerem Maße der Robbenschlag und die Walrossjagd. Aus den Speckmassen des Walfisches wurde der meist zu Beleuchtungszwecken verwandte Tran gebrannt, nicht minder wertvoll war das zu allerhand Zwecken brauchbare Fischbein; so lockte die Aussicht auf einen reichen Gewinn unablässig den Menschen hinaus in die Gefahren des Eismeer.

Der Walfischfang bei Spitzbergen war 1612 von den Engländern, bald danach auch von Holländern und Dänen begonnen worden. „Selbst einander grimmig befehdend, waren sie nur darin einig, keinen Fremden zu diesem Betriebe zuzulassen, so dass es den deutschen Seestädten ein Menschenalter hindurch unmöglich war, sich an der Grönlandfahrt zu beteiligen.“ Über diese Vorgänge hat Br. in einer als Einleitung zu diesem Buch gedachten Abhandlung an anderer Stelle gehandelt.¹⁾

Erst nach der 1642 erfolgten Auflösung der Noordschen Kompagnie wurde auch für die deutschen Seefahrer der Weg nach Spitzbergen frei, wofür man jedoch in Hamburg noch die Erlaubnis des dänischen Königs, der sich als Souverän von Spitzbergen betrachtete, einholte. 1643 gestattete König Christian IV. dem Johann Beene aus Hamburg den Walfischfang in Grönland und Spitzbergen auf die Dauer von 10 Jahren. Noch 1641 hatte Christian die Generalstaaten ermahnt, mit ihm zusammen den Walfischfang bei Spitzbergen gegen Fremde zu defendieren. Damals war die einträgliche und mühelose vom Lande aus betriebene Baienfischerei fast völlig vorüber und an ihre Stelle die gefährliche und weniger ergiebige Eisfischerei getreten.

In einem ersten allgemeinen Teil schildert Br. in sehr anziehender Weise — er lässt dabei in geschickter Verbindung die Quellen vielfach selbst zu Worte kommen — den Betrieb der Grönlandfahrten. Ich nenne hier nur die einzelnen Kapitel: Baien- und Eisfischerei, das Polareis, der Walfischfang, der Robbenschlag, die Walrossjagd, die Schiffe und ihre Ausrüstung, die Besatzung (anfangs Basken, dann in erster Linie Insel- und Halligfriesen), das grönländische Recht, die Grönlandreederei.

Den umfangreichsten Teil der Arbeit bildet das zweite Buch (S. 127—376), das die von Hamburg aus betriebene Grönlandfahrt behandelt. War die deutsche Grönlandflotte schon im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zurückgegangen, so erlitt sie den vernichtenden Schlag durch den englisch-napoleonischen Krieg. Von 1815 an sind noch vereinzelt Grönlandfahrer von Hamburg ausgelaufen, der letzte im Jahre 1861.

Der ganze Verlauf der deutschen Grönlandfahrt charakterisiert die traurige politische Lage Deutschlands, wo keine zielbewusste Staatsgewalt und keine Flotte vorhanden war, die den heimischen Handel und das heimische Unternehmen gegenüber den anderen Staaten zu schützen vermochte. — Buch 3 (S. 379—439) behandelt sodann die Unternehmungen von Bremen, Lübeck und Emden; Buch 4 (S. 443—510) desgl. die von Altona, Glückstadt, Collmar und sonstigen Orten Schleswig-Holsteins, von Hannover und Oldenburg. Eine Reihe interessanter Beilagen bilden den Schluss.

Die deutsche „Grönlandfahrt“ hat in der vortrefflichen Arbeit ihre erschöpfende Darstellung gefunden. Benutzt wurden dafür die Archive zu Bremen, Hamburg, Emden und Schleswig.

Dr. J. Schultze.

¹⁾ Die Erschliessung des Nordens für den Walfischfang. Einleitung zu einer Geschichte der deutschen Grönlandfahrt. Hansische Geschichtsblätter 1912, S. 321—363.

[A. Börckel, Hofrat Prof.,] Die Fluss- und Seefischhandlung Haenlein-Wallau 1763—1913. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Mainzer Fischhauses Haenlein-Wallau. Mainz 1913. 33 Seiten, mit vielen Abbildungen.

Eine Geschichte dieses „ältesten und bedeutendsten Geschäftshauses seiner Art am Rhein“, das heute internationale Bedeutung hat und Geschäftsverbindungen mit Belgien, Holland, Frankreich, Östreich, Italien und der Schweiz unterhält, muss einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der deutschen Fischerei und des deutschen Fischhandels, insbesondere auch des Mainzer Fischerhandwerks bieten. Im Charakter der Festschrift liegt es, dass die allgemeinen Verhältnisse nur in einzelnen besonders hervortretenden Zügen gestreift werden konnten, zumal noch keinerlei Vorarbeiten für eine Geschichte der Rheinfischerei vorliegen, und die Fischereigeschichte, wie der Verf. zu Beginn sagt, „ein bis jetzt nur wenig durchforschter Teil der rheinischen Wirtschaftsgeschichte“ ist. Gerade darum aber hat die Festschrift auch einen besonderen Wert, und es soll hier der Wunsch ausgesprochen werden, dass wir von dem Verf. noch auf breiterer Basis eine geschichtliche Darstellung der Rheinfischerei und des Fischhandels in der Mainzer Gegend erhalten.

Abschnitt 1 handelt von den „Haenleins und der Fischerzunft in Mainz“. Schon 1614 ist ein Haenlein als Mitglied der Mainzer Fischerzunft belegt. Diese Fischerzunft bestand in Mainz seit 1476 und hatte auch das Privileg, Passagiere und Güter, namentlich gesalzene Fische, auf dem Rheine zu befördern. Die Frage nach der Herkunft der Fischer und ihrer Stellung zur Landesherrschaft wird nicht berührt. Bis 1755 waren die Fischer hier mit den Seilern (so z. B. auch in Zürich) zu einer Zunft vereint, die älteste vom Mainzer Kurfürsten erlassene Zunftordnung datiert von 1476. Später wurden eine Reihe landesherrlicher Fischereiordnungen erlassen, die für das Gebiet des Kurstaates, insbesondere auf dem Rhein und Main galten und da teilweise auch von den Nachbarterritorien übernommen wurden. Besonders streng waren die kurmainzischen Bestimmungen gegen die Forellen- und Krebsdiebe. Auswärtige Fischer genossen auf dem Mainzer Fischmarkte eine Reihe Vergünstigungen, wodurch das Angebot gemehrt und die Preise gedrückt werden sollten.

Interessante Mitteilungen über den ehemaligen Fischreichtum bei Mainz finden sich in der von dem Mainzer Universitätsprofessor Nau herrührenden „Ökonomischen Naturgeschichte der Fische in der Gegend von Mainz“ (1787). „Vor 8—10 Jahren fing man unweit der Schiffbrücke über 50 Lachse in der Woche, darunter solche bis zu 60 Pfd. Vor einigen Jahren geschah es sogar, dass einige dieser Fische auf die hiesige Rheinbrücke sprangen und von Vorübergehenden gefangen wurden“. Trotz des natürlichen Fischreichtums gab es bei Mainz noch dem Erzbischofe und den Karthäusern gehörige Fischeiche, die im 18. Jahrhundert verpachtet waren.

Eine eingehende Behandlung des älteren Fischhandels am Rhein, von dem hier Einzelheiten mitgeteilt werden, würde ohne Zweifel sehr lohnend sein.

Der Gründer der Jubelfirma, die in der Folge das ganze Mainzer Fischerhandwerk weit überflügeln sollte, war kein Mainzer Kind, sondern der Sohn eines Würzburger Fischermeisters, Joh. Georg König, der die Tochter des Mainzer Fischers Sebastian Obrist heiratete und sich als Fischhändler in Mainz sesshaft machte, merkwürdigerweise ohne Mitglied der Zunft zu werden. Die Gründung seines Geschäftes, das bald den ganzen Mainzer Fischhandel monopolisierte, wird auf den 1. Dezember 1763 angesetzt. Wenn S. 19. erzählt wird, dass König noch 1812 auf dem von ihm erkauften von Schönbornschen Besitztum in Weisenau eine bedeutende Forellenzucht, die beinahe 100 Jahre in Betrieb war, anlegte, so muss ein Versehen vorliegen, da König bereits 1808 starb und von seinem Schwiegersohn Haenlein beerbt wurde. Von der Familie

Haenlein ging dann die Leitung der Firma weiter durch Erbfall an die Familie Wallau, die sie heute noch in Händen hat, über.

Zum Schluss folgt eine Übersicht über die Verwandtschaft der Familie König, Haenlein, Wallau. Eine grosse Anzahl Porträts, sowie Abbildungen von dem Meisterschild des Fischermeisters Benedikt König zu Würzburg (1733) und von den Geschäftshäusern schliessen sich dem Text an. Den Umschlag schmückt die Hausmarke des Geschäftsgründers, des Hoffischers Johann König. Dr. J. Schultze.

Aus Anlass seines fünfundzwanzigjährigen Jubiläums hat der Rostocker Fischerei-Verein seinen Mitgliedern als Festgabe ein umfangreiches und schön ausgestattetes Büchlein überreicht (Rostock, Kommissionsverlag Leopolds Univ.-Buchhandlung 1914, 242 S.), in dem die Vorträge abgedruckt werden, welche 1889—1914 in den Generalversammlungen gehalten worden sind und Zeugnis für die tieferen Interessen des Vereins ablegen: Prof. M. Braun, Was kann zur Hebung der Fischerei in der Warnow geschehen; Prof. Kobert, Über Gifffische und Fischgifte; Prof. O. Seeliger, Die Fische der Tiefsee; Prof. K. Lehmann, Aus dem Wasserrecht; Prof. Kobert, Einiges Medizinische über das Wasser; Prof. O. Kern, Meeressagen aus alter Zeit; Prof. W. Golther, Germanische Meeressagen; Fischereidirektor Lübbert, Die Verpflanzung von Aalbrut aus England in deutsche Binnengewässer; Prof. K. Eckstein, Der Kampf um das Wasser zwischen Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Fischerei; Dr. Cronheim, Der Nährwert der Fische und seine physiologische Bedeutung; Prof. Hesse, Wasser- und Lufttiere. — Einleitend berichtet der Vorsitzende Dr. Witte über die Tätigkeit des Vereins. Sch.

H. Messikommer, Die Pfahlbauten von Robenhausen (L'Époque Robenhausienne). Mit 48 Tafeln. Zürich, Orell Füssli, 1913. Preis geb. 12 M.

In der Geschichte der Schweizer Pfahlbauforschung nimmt Robenhausen keine unbedeutende Stellung ein. Abgesehen von seiner gründlichen Durchforschung, wurden auch hier zum ersten Male Holzgeräte, Geflechte, Sämereien und andere bemerkenswerte Funde gemacht, die das Kulturbild jener Zeit vervollständigen. Es ist daher mit Freude zu begrüssen, dass vorliegendes Werk das bislang hier und dort gelegentlich veröffentlichte Material nunmehr zusammenfassend bringt und erheblich erweitert, wobei die zahlreichen auf 48 Tafeln gebrachten trefflichen Abbildungen den Wert der Arbeit noch um ein bedeutendes erhöhen.

Der Pfahlbau Robenhausen liegt in einem dem Pfäffiker See angrenzenden Torfmoor, das zur Zeit seiner Entstehung noch Seefläche war. Früher weiter ausgedehnt, ist der Pfäffiker See immer mehr der Verlandung anheimgefallen, damit das Schicksal anderer diluvialer Stauseen teilend. Nach den vielen gut erhaltenen Exkrementen des Fischotters, die sich unter den Pfahlbaufunden fanden, zu urteilen, muss der See einst einen ungeheuren Fischreichtum besessen haben. Von Fischen der Pfahlbauzeit konnten festgestellt werden: Der Flussbarsch (*Perca fluviatilis L.*), der Karpfen (*Cyprinus Carpio L.*), der Alet, der Häsel (*Squalius*), der Rötel (*Scardinius erythrophthalmus Heck.*), die Nase (*Chondrostoma Nasus Agass.*), die Trüsche (*Lota vulgaris Cav.*), der Hecht (*Esox lucius L.*), der Lachs (*Salmo Salar L.*). Nach Rütimeyer wäre die Zahl der Fischarten wohl noch erheblich zu vermehren, wenn eine Untersuchung der massenhaft gefundenen Fischschuppen hätte stattfinden können.

Wohl haben wir zu Beginn der Pfahlbau-Siedelung schon mit der ersten Kenntnis von Ackerbau und Viehzucht zu rechnen. So finden sich vielfach auch in Robenhausen ausser anderem Reste des Pfahlbauzergweizens und verschiedene Arten der Gerste. Mühlsteine, auf denen das Getreide gemahlen wurde, sind zahlreich gefunden. Von gefundenen Broten zählt Messikommer auf: Weizenbrot, Hirsebrod, Fennichbrod,

Flachskuchen und Kuchen aus Gartenmohn. Unter den Haustieren finden wir den Hund, dann eine bedeutende Rolle im Haushalte spielend das Hausrind, das in Robenhausen in den beiden Rassen, der Primigeniusrasse und der Frontosenrasse, auftritt, sodann das Schwein, die Ziege und das Schaf. Auch Reste des Pferdes haben sich in Robenhausen vereinzelt gefunden. Der Hauptsache nach haben wir uns jedoch den Pfahlbaumenschen von Robenhausen als Jäger und Fischer vorzustellen. Gerade für den ältesten Fischereibetrieb interessanten Aufschluss gebende Funde verdanken wir Robenhausen. So kamen hier eine ganze Anzahl von Fischernetzen zum Vorschein, die in bezug auf Stärke und Maschenweite den Bewohner von Robenhausen als sehr geübten Fischer erkennen lassen. Die Netze wurden durch Schwimmer aus Baumrinde an der Oberfläche gehalten und durch angehängte Steine in die Tiefe gespannt. Harpunen aus Hirschgeweih, die auf anderen Pfahlbaustationen sich des öfteren fanden, fehlen in Robenhausen. Auch die Angel, die in der Bronzezeit häufig auftritt, ist in Robenhausen nur durch ein Exemplar vertreten.

Messikommer nimmt an, dass jede Hütte auch sein Fischerboot, den Einbaum, besass. Diese Annahme wird durch mehrere auf dem Pfahlbau zutage gekommene Einbäume gefestigt.

Robenhausen umfasst 3 seitlich voneinander getrennte, übereinander erbaute Pfahlbaudörfer. Die beiden ersten, noch in die Steinzeit fallenden, gingen durch Feuer zugrunde. Die dritte Ansiedelung reicht bis in die Bronzezeit. Von Robenhausen ist erst ein Teil des Pfahlbaugebietes erforscht, ein grosser Teil, noch über 10 000 qm, ist weiterer Erforschung vorbehalten.

Die Arbeit H. Messikommers ist seinem Vater Jacob Messikommer, dem Entdecker und unermüdlichen Erforscher des Pfahlbaues von Robenhausen, zu seinem 85jährigen Geburtstage gewidmet. Nicht nur der weitere Vorgeschichtsforscher, sondern auch jeder auf dem Gebiete vorgeschichtlichen Fischereiwesens Arbeitende wird an diesem Werke, als an einer reichen Quelle, nicht vorübergehen dürfen. Von dem vielen Material, das das Werk bringt, wurde nur einiges wenig hervorgehoben.

Martin Schultze-Fahrenwalde.

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 39 (1914), S. 185 f. gibt Karl Demeter eine Erklärung von „arichsteti“.

In einer im 10. Jahrhundert gefälschten angeblichen Urkunde König Arnulfs, welche eine Gesamtbestätigung der Besitzungen des Erzbistums Salzburg enthält (Mühlbacher Regesten Nr. 1850), findet sich folgende Stelle: ... „cum agris pratis cultis et incultis auvis locis piscationum, que Diutisce arichsteti vocantur“ ... die betreffende Stelle bezieht sich auf die Donau zwischen Melk und Krems.

„Arichsteti“ (in dem hier gebrauchten Sinne) ist, wie D. richtig ausführt, zunächst nicht aus Arche in der geläufigen Bedeutung = Kasten zu erklären, sondern es kann sich hier nur um ein (mit Arche übrigens sprachlich sicherlich zusammenhängendes) aus dem mittelalterlichen Fischereiwesen meist in der Form „erich“ oder „arch“ bekanntes Wort handeln, welches einen in Flüssen zum Fischfang angelegten Bau bedeutet. Diese Art des Fischfangs in Flüssen war im Mittelalter allgemein üblich. D. bezieht sich dabei auf eine Ulmer Urkunde von 1467 und auf die bayerische Landesordnung von 1553. — v. Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht von 1754 erklärt: „Archenschlag heisst aber soviel, als den Fluss oder das Wasser mit Körben, Netzen oder anderen Maschinen dergestalt sperren, dass die Fische nicht mehr aus und ein können“.

Das Wort Erich findet sich aber nicht nur an der Donau. Zu seiner Erklärung erwähne ich hier einen Vergleich zwischen dem Stift Frittlar und dem Kloster Cappel

in Hessen über eine Mühle vom 18. Februar 1307,¹⁾ in dem gesagt wird, dass das Wasser „sine omni obstaculo, que vocatur erich“ zur Mühle fliessen soll. 1466 werden bei Ermschwerd in der Werra „2 wehere oder eriche“ erwähnt, desgl. 1597 in der Fulda „eriche oder ohlfache“. Danach ist „Erich“ ungefähr gleichbedeutend mit Einrichtungen zum Fischfang, die auch Venne, Fach oder Wehr genannt werden. 1528 wird bei Gieselwerder in der Weser ein „gross wehr mit 6 oder 7 arcken“ zum Lachsfang errichtet. Hier werden mit „arcken“ also die Öffnungen im Wehr, d. h. die Fangstellen bezeichnet. Arche ist sodann auch eine technische Bezeichnung für Ausflussvorrichtungen beim Teichbau. Der Zusammenhang dieser verschiedenen fischereitechnischen Bezeichnungen wäre noch näher zu untersuchen. „Erich“ oder „Arch“ bedeutet ursprünglich wohl den an der Öffnung des Wehres eingelassenen Kasten und wird dann auch auf die ganze Vorrichtung das „obstaculum“ übertragen. Sch.

In den Zapiski towarzystwa naukowego w Toruniu 1913, Tom. II, Nr. 12 veröffentlicht Boleslaw Slaski aus Warschau, der umfangreiche Forschungen zur Fischereigeschichte gemacht hat, einen Ausschnitt aus dem Inventar der Starostei Putzig (an der Danziger Bucht gelegen), welches im Jahre 1627 aufgenommen wurde. Die Handschrift liegt im Archiv des ehemaligen Kronschatzes (bei der Warschauer Schatzkammer) und ist bisher nicht veröffentlicht. In dem veröffentlichten Ausschnitt sind die Sätze der Abgaben von verschiedenartigen Fischfangwerkzeugen angegeben, die damals in der Putziger Bucht wie auf der offenen See gebraucht wurden. Die darin vorkommenden, jetzt zum Teil unbekanntenen und nicht mehr gebräuchlichen technischen Ausdrücke hat Slaski auf Grund seiner eigenen Materialien aufzuklären gesucht, die in dem Kaschubischen Fischer- und Schiffer-Wörterbuch (Słownik Kaszubski rybacko-zeglarski, Sonderdruck aus Bd. 8 der in Warschau erscheinenden Prac Filologicznych) niedergelegt sind. Ich lasse den Ausschnitt in wörtlicher Übersetzung folgen, bei der mich Herr Professor Dr. v. Karwowski in dankenswerter Weise unterstützt hat.

Fische.

Einnahmen vom grossen Meere (d. h. offenen Meere, Ostsee): Von einem grossen Zuggarn (niewod)²⁾ zum Lachsfang (na lososie) zahlen sie je 4 M. Sie fischen mit solchem Zuggarn von März bis St. Adalbert. Von einem grossen Netz ohne Sack (siec oplawna, plawnica) zum Lachsfang zahlen sie 6—12 Gr., von einem Fischkasten (itwerk) mit Kähnen, die sie dreimal im Jahre mieten, je 5 Gr., von einem Zugnetz zum Steinbutten (skarpia)-fang, mit dem sie vom Frühjahr bis Johanni fangen, je 2 M., von einem Netz, das sie „glady“³⁾ nennen, je 5 Gr., von einem kleinen Netz (brodnik) zum Fang des Tobiasfisches (tobiezka alias tobiaszek, tobis, tobijak, dobijak) zahlen sie je 2 M.; von einem Herings (sledz)-netz je 5—12 Gr., von einem Aal (wegorz)-netz, mit dem sie von Mariä Geburt bis St. Hedwig fangen, je 4 M., von einer Art Lachsangel (takle) 12 Gr.

Einnahmen vom kleinen Meere (Putziger Bucht) im Umkreise von 2 Meilen: Von einer Fischergabel (bodor, bodarz) zum Aalfang von St. Martin bis Mariä Lichtmess zahlen sie 6—12 Gr., von einem Danziger Zuggarn (niewod Gdanski) mit Spindel (kolowrot) je 10 M., von einem Danziger Fischnetz (brodnik Gdanski — ein grösseres Netz), mit dem sie von Pflingsten bis St. Dominik fangen, je 5½ M., von einem Netz

¹⁾ Staatsarchiv Marburg, Kl. Cappel.

²⁾ In der Lustration der Starostei Putzig aus dem Jahre 1664 wird es lazgarn = Lachsgarn, auf Hela laskorn genannt.

³⁾ Es kommt hier eine Ungenauigkeit vor, denn glady sind nicht Netze, sondern Fische, besonders glatte Flunder ohne Stacheln, die von den Kaschuben gladysze (Glattbutten, Rhombus laevis) genannt werden.

zum Fang von allerlei Fischen (brodnik na wszelka rybitwie), mit dem sie von St. Adalbert bis Pfingsten fischen, zahlen sie je 2—10 M., desgl. von einem von Spindeln gezogenen Netz (niewod wity pucki), mit dem sie auf (zwei) Kähnen fischen, indem sie Anker werfen, je 2 M., von einem Zuggarn zum Beitzker (piskorz)-fang je 20 Gr., von einer Drehwade (wata, krecicka) zum Fang von allerlei Arten von Fischen je 5 Gr., von einer Drehwade (wata) zum Krabben (krabia)-fang je 5 Gr., von einer Angel zum Aalfang zahlen sie je 8—12 Gr., von einer Dorge (dark) zum Hecht (szczuka, szczupak)-fang sowie zum Fang von allerlei Seefischen zweimal im Jahre je 5 Gr., von einer Angel (weda) zum Glattbutten (glady)-fang je 5 Gr., von einem Fischkasten (itwerk), mit dem sie Dorsche (pomuchla, gadus callarius *Linn.*) fangen, zahlen sie je 5 Gr.

Dr. E. Graber-Posen.

Aus Tageszeitungen.

Das Hilpoltsteiner Wochenblatt 1911 enthält (in 8 Fortsetzungen) einen Aufsatz von J. G. Hierl, Der Kauerlacher Weiher, Ein Landschafts- und Geschichtsbild. Der genannte Weiher liegt nahe der mittelfränkisch-oberpfälzischen Grenze und nahe der Schwarzach, weit bekannt wegen seiner Grösse und idyllischen Lage. Nach Ansicht des Professors Hohn (Der Rezatkreis, Nürnberg 1829) ist der Weiher ein Überrest eines ehemaligen riesigen Sees, der an der gleichen Stelle stand; Verf. glaubt aber, dass der Weiher künstlich angelegt worden ist. Das Entstehungsjahr ist unbekannt, doch wird das Adelsgeschlecht der Kauerlacher schon im 14. Jahrhundert genannt. Über die Geschichte des Weihers vor dem Jahre 1525 (fränkischer Bauernkrieg) weiss uns der Verf. nichts mitzuteilen. In diesem Jahre schlug der Herzog Friedrich von der Pfalz, gegen den die Bauern sich erhoben hatten, ein Lager auf und verhandelte an dem Kauerlacher Weiher mit ihnen. Verf. vermutet, dass die Fürstbischöfe von Eichstätt den Weiher seinerzeit angelegt haben und dass deren Beamten in Obermässing die Weiherverwaltung in Händen hatten. Im „Geogr. statist. topograph. Lexicon Franken“ von 1801 wird er als ein 150 Tgk. grosser eichstädtischer Weiher beschrieben. Er blieb bis zur Säkularisation im Besitz der Fürstbischöfe in Eichstätt, wurde dann an Sebastian Pappenheimer und Anton Walter in Kauerlach verkauft um 18.000 fl. Vor einigen Dezennien ging er an die jetzigen Besitzer Kunstmühlenbesitzer Plank in Plankstetten und die ehemalige Brauereibesitzerin Daum von Plankstetten, nun in Berching, und deren Verwandte über. Über die Fischereiwirtschaft aus früheren Zeiten erfahren wir leider vom Verf. nichts. Heute wird er alle 2 Jahre gefischt, im Herbst 1910 war das Ergebnis 120 Ztr. Früher soll mit der Abfischung ein kleines Volksfest verbunden gewesen sein.

Sicherlich dürfte eine ausführlichere und auf zuverlässigere Quellen gegründete Untersuchung der Weihervirtschaft zu Kauerlach lohnend sein. Ich bemerke hier nur noch, dass der Kauerlacherweiher nach der teichwirtschaftlichen Statistik des Jahres 1904 eine Grösse von 100 Tagwerk (= 33 ha) hat.

Dr. Koch.

Die Entwicklung des ostpreussischen Fischereiwesens ist Gegenstand eines Artikels der Elbinger Zeitung vom 12. September 1913. Lange Zeit spielte an der preussischen Ostseeküste anscheinend die Haffischerei die erste Rolle. In 2 Urkunden von 1328 und 1331 betr. Fischereiberechtigungen der Häuser des Deutschordens zu Memel und Goldingen werden nur Süsswasserfische genannt. Doch war schon im 15. Jahrhundert sicher auch die Seefischerei sehr bedeutend. Den ansässigen Fischern wurde die Berechtigung zum Fischfang im Haff und in der See gegen eine Abgabe von 2 M. Geld, 1 Tonne Dorsch und 10 Schock Rauffischen erteilt. Um 1670 werden unter der Fischereibevölkerung besondere „Bootsbauer“ und „Schiffszimmermeister“ aufgeführt. Wahrscheinlich hat es sich damals lediglich um Strandgarnfischerei gehandelt.

Ein Bericht des Kriegsrates Heins, der 1781 eine neu zu entwerfende Fischereiordeung für das Kurische Haff bearbeitete, gibt erst nähere Nachrichten über Boote und Gezeug. Danach sollen damals schon Kielboote im Gebrauch gewesen sein. Für den Fang von Strömlingen und Fludern diente eine Art Braadengarn. Im 19. Jahrhundert beginnt dann die eigentliche Entfaltung der Seefischerei Ostpreussens. Segelboote und neue Netzarten traten in Dienst, und auch die Angelfischerei nahm einen grösseren Aufschwung. Zäh aber hielten die Fischerfamilien in ihrer ganzen Lebenshaltung an den alten ererbten Sitten fest. Erst pommersche Fischer, die nach 1870 mit ihren Lachsangeln die ostpreussischen Küsten besuchten, lehrten die ostpreussischen Fischer die Lachsfischerei kennen. Man begann grössere Lachsangelboote nach pommerscher Art zu bauen und trat mehr und mehr mit den Pommern in erfolgreiche Konkurrenz. 1880 wurden mit Unterstützung der Regierung schliesslich auch kleine Dampfer angeschafft, die aber nicht rentierten, da der Lachs damals dort an der Küste abnahm. Die Einführung von Lachskuttern und Lachstreibnetzen sowie auch von Motorkuttern brachte einen neuen Aufschwung. Der allgemeine Rückgang der heutigen Fischereierträge im Haff und in der See wird nur als vorübergehend angesehen.

Die Mecklenburgische Zeitung vom 22. November 1913 bringt einen ausführlichen Bericht über den am 18. November im Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde von Archivregistrator Fr. Zastrow gehaltenen Vortrag: „Fischerei auf den Schweriner Amtseen bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert“. Da die zugrunde liegende umfangreiche Arbeit demnächst hier zum Abdruck kommen soll, erübrigt sich ein näheres Eingehen.

Mitteilungen über das Fischereirecht in den Nogatflussläufen macht die Elbinger Zeitung vom 22. Januar 1914. Das jetzt verstaatlichte Recht stand einst der Stadt Elbing zu. Ausgeübt wurde die Fischerei durch die Bewohner der angrenzenden Dörfer.

Veranlasst durch die in Angriff genommene Ablösung der Fischereigerechsamte auf der Oder ist ein Aufsatz im Niederschlesischen Anzeiger vom 20. Januar 1914: „Glogauer und Steinauer Fischerprivilegien und deren Ablösung“. Abgedruckt wird das den Fischern zu Glogau von König Wladislaus von Böhmen am 20. Februar 1512 verliehene Privileg, welches in der Dompfarrkirche zu Glogau verwahrt wird.

Die Feier ihres 500jährigen Bestehens beging am 25. April d. Js. die Fischerinnung zu Merseburg (Magdeburgische Zeitung vom 29. April 1914).

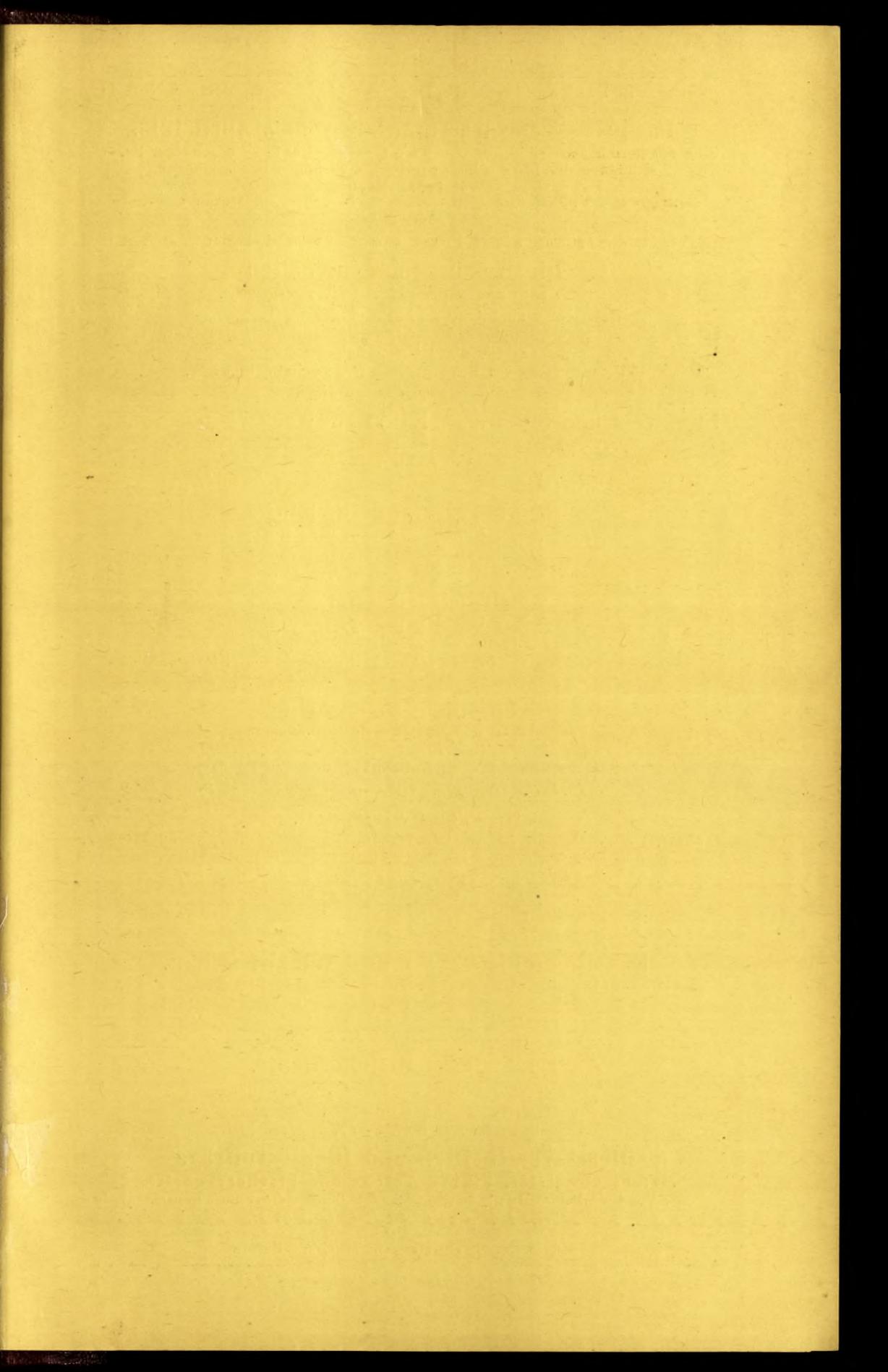
„Finkenwerders Ende“ lautet eine Betrachtung von Hugo Wisliceny in den Stettiner Neuesten Nachrichten vom 6. Juni 1913 aus Anlass des bevorstehenden Verschwindens des bekannten Fischerdorfes auf der Insel Finkenwerder bei Hamburg, auf welcher Arbeiterwohnquartiere für den Hafen errichtet werden sollen. Das Angebot einer Umsiedlung nach Cuxhaven haben die fest an der heimischen Scholle haltenden Fischer vor einigen Jahren abgelehnt. „Durch hunderte von Jahren hatte sich hier eine durch und durch originelle Enklave gebildet“ in einer vom Handelsgeist beherrschten Umgebung. Die ganze Siedlung ist ein typisches Beispiel von der konservativen Gesinnung der Fischer gegenüber den alten Sitten und Gebräuchen und von der fast beispiellosen Bodenständigkeit der Fischerfamilien. Der Sohn folgt dem Vater im Beruf, der nach Möglichkeit die modernen Neuerungen verschmäht, ohne die Gefahren auf dem Meere zu scheuen, wo so mancher der Vorfahren das Grab fand.

Wenn nun eine neue Zeit leider in Bälde diesen Rest alten Volkstumes zerstören wird, so sei der Kultur- und Wirtschaftshistoriker, wie auch der Ethnologe auf dies Verschwinden dieser nach verschiedenen Seiten so interessanten Siedlung hin auf-

merksam gemacht, ehe der Gegenstand für interessante Studien von der Bildfläche verschwunden ist.¹⁾

In der Nordwestdeutschen Zeitung vom 4. Februar 1914 erzählt Konservator Fr. Plettke von der Perlenfischerei in der Lüneburger Heide einst und jetzt. Die Flussperlmuschel war danach einst in den Bächen des Amtes Bodenteich, namentlich in der Gerdau, sehr häufig. Ein wohl stark übertriebener Bericht von 1770 sagt: „Wer es auszustehen vermöchte, könnte in einem Tage einige 1000 aus dem Grunde derselben herausziehen“. Im 17. Jahrhundert war die Perlenfischerei landesherrliche Gerechtsame. 1706 kamen 295 reife und ebensoviel unreife Perlen ein. Durch die unrationelle Raubfischerei von Perlendielen ist die Flussperlmuschel fast ganz in der Folge ausgerottet worden, auch die Begradigung der Bäche ist ihnen verderblich geworden. Doch kommt die echte Flussperlmuschel auch heute noch, allerdings selten, in einer Anzahl von Bächen der Lüneburger Heide vor. So wurden 1906 in der Aschau 3 Perlen von vollendeter Schönheit gefischt. Sch.

¹⁾ Vergl. auch den Artikel der „Woche“ 1914, Heft 10, S. 410 ff. mit Abbildungen.



Das preussische Wassergesetz vom 7. April 1913.

Eine erläuternde Darstellung des neuen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der für die Landwirtschaft wichtigen Bestimmungen.

Von **Franz Kreutz**,

Regierungsrat und Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preis 2 M.

(Veröffentlichungen des Königl. Preuss. Landes-Ökonomie-Kollegiums. Heft 12.)

Die Wassergenossenschaften

nach dem neuen preussischen Wassergesetze.

Kommentar zum dritten Abschnitt des Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Meliorationen mit den einschlägigen Ministerialerlassen.

Herausgegeben von Regierungsrat **Dr. Bochalli**, Olpe i. W.

Gebunden, Preis 6 M.

Fischweid und Süßwasserleben im Wechsel der Monate.

Sportlich-biologisches Handbuch für alle Fischweidwerker.

Von **Albin Tung**.

Mit 12 Textabbildungen. Gebunden, Preis 2 M. 50 Pf.

Die Forelle und ihr Fang.

Eine naturgeschichtliche und sportliche Monographie von **Arthur Schubart**, München.

Mit 75 Textabbildungen. Gebunden, Preis 4 M.

Teichwirtschaft.

Von **Max von dem Borne-Berneuchen**.

Fünfte, neubearbeitete Auflage,

herausgegeben von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.

Mit 61 Textabbildungen. Gebunden, Preis 2 M. 50 Pf.

Künstliche Fischzucht.

Von **Max von dem Borne-Berneuchen**.

Fünfte, neubearbeitete Auflage,

herausgegeben von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.

Mit 95 Textabbildungen. Gebunden, Preis 2 M. 50 Pf.

Die Teichwirtschaft.

Praktische Anleitung zur Anlage von Teichen und deren Nutzung nebst einer Anleitung zur Ausnützung unserer Gewässer durch Krebse.

Von **Dr. B. Benecke**, weil. Professor in Königsberg.

Fünfte Auflage,

neu bearbeitet von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.

Mit 82 Textabbildungen. Kartoniert, Preis 2 M.

Künstliche Fischzucht und Teichwirtschaft.

Zum Selbstunterricht und für Teilnehmer an Fischereikursen

bearbeitet von **Dr. Ed. Clodi**,

Präsident des oberösterreich. Landes-Fischerei-Vereins.

Kartoniert, Preis 1 M. 50 Pf.

Teichwirtschaftliche Rente.

Preisgekrönte Schrift von **Ernst Weber-Sandau**.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis 1 M. 20 Pf.

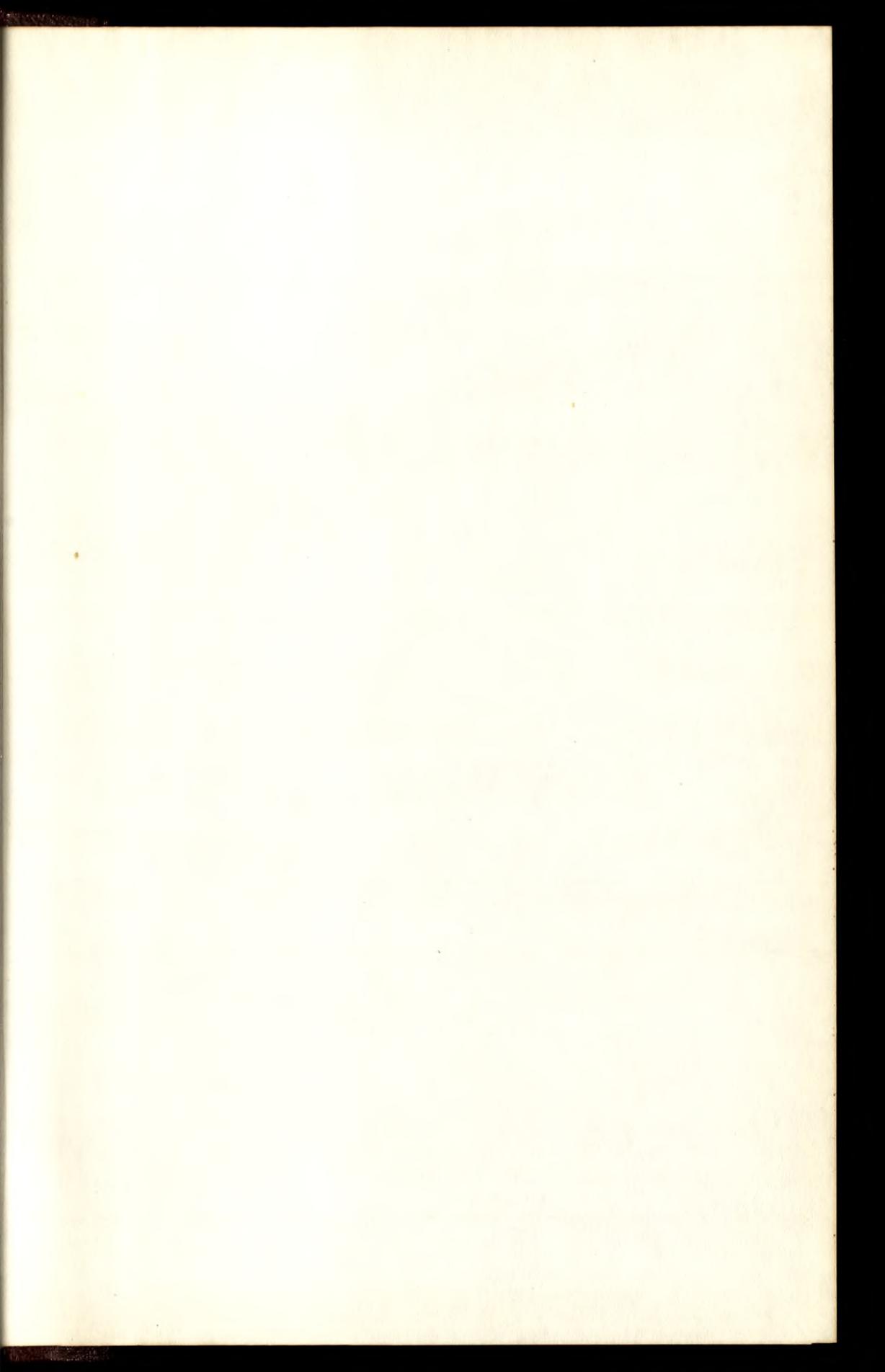
Dienst-Vorschriften und Dienst-Aufträge

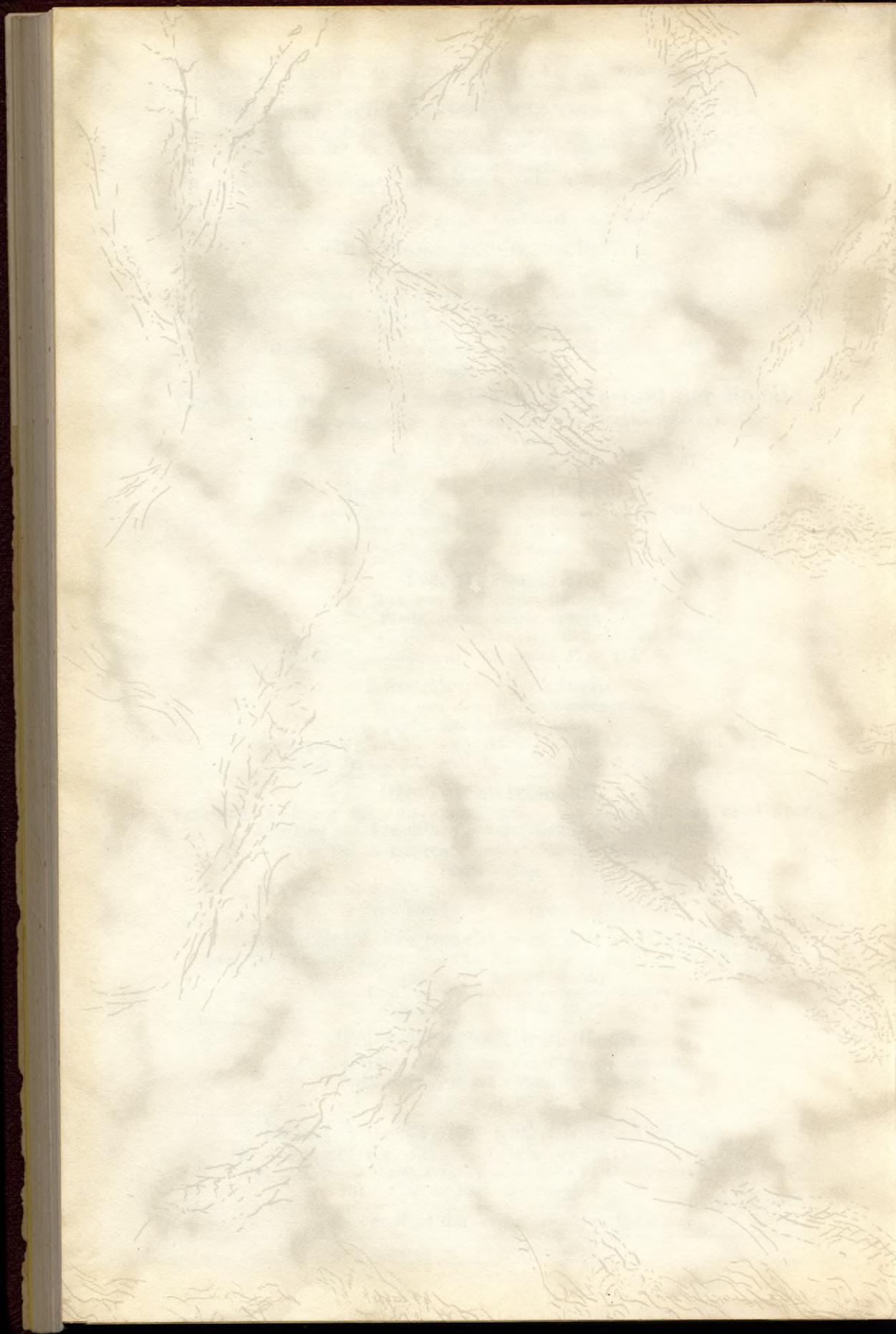
für Fischmeister, Fluss-, Teich- und Fischereiwärter.

Von **Kais. Baurat Doell**, Vorsitzender des Lothr. Fischerei-Vereins in Metz.

Preis 1 M. 50 Pf. 20 Exemplare 25 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.





6000221792



Göteborgs universitetsbibliotek

